Stw
4° 12

N.D.36

ACTA PVBLICA,

oder

Sammlung aller Staatsschriften,

welche seit denen

im Jahr 1756.

zu London und Versailles

geschlossenen

Allianz-Tractaten

an das Licht gekommen sind und noch kommen werden.

Erster Theil.

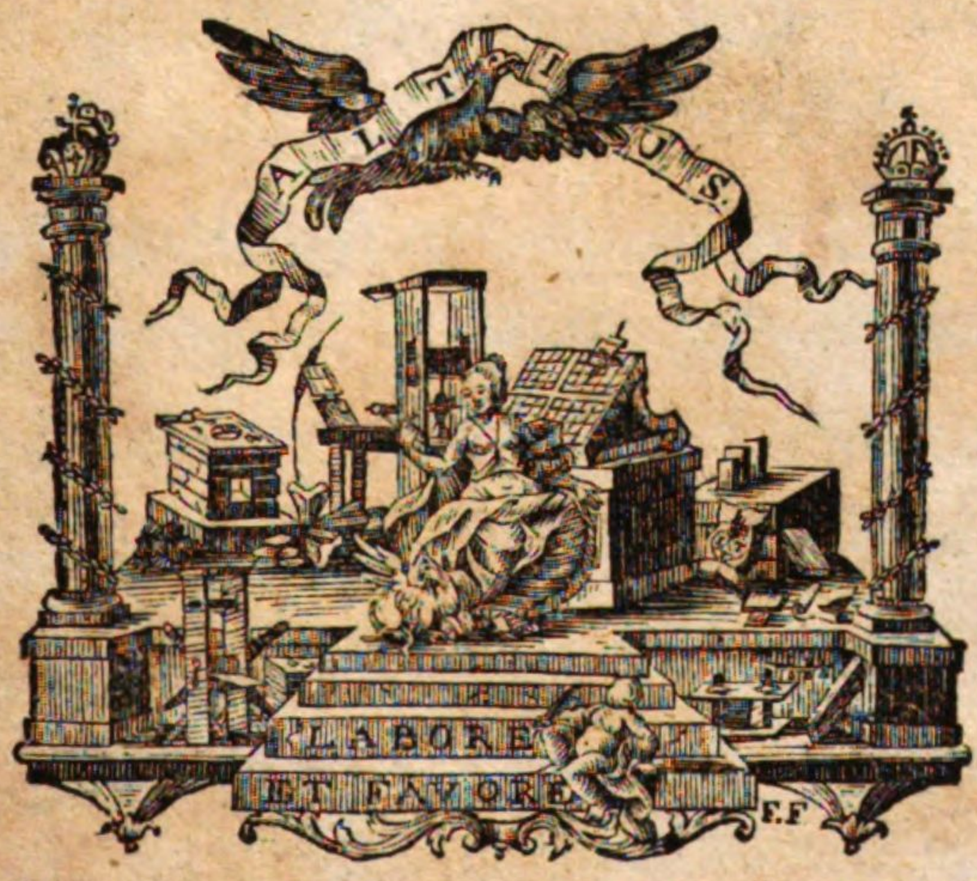

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK
IN
AUGSBERG

Wien und Prag,
gedruckt und verlegt bey Johann Thomas Trattnern, kaiserl. königl.
Hof-Buchdruckern und Buchhändlern, 1756.

Vorbericht des Verlegers.

Staatsschriften, welche auf Befehl der Großen durch den Druck an das Licht treten, sind in den Weltgeschichten eben dasjenige, zu was man die Landkarten in Reisen gebrauchet. So wenig man ohne dergleichen Wegweiser die Irrgänge vermeidet, so unsicher wandert man in der Untersuchung einer Staatsangelegenheit ohne Staatsschriften. Diese zünden das Licht an, und geben dem Leser von Umständen unverfälschte Nachricht, welche er ohne solcher Hülfe niemals erfahren konnte. Wie angenehm und vortheilhaft muß also einem Liebhaber der Staatsgeschichte eine Sammlung seyn, in welcher man ihm den Zusammenhang aller sonst in lauter Dunkelheit verflochtenen

tenen Staatsangelegenheiten der Ordnung nach vor Augen legt, den er anderwärts allezeit mühsam, und doch vergebens suchet?

Da ich nun meines geringen Orts die Gefälligkeit eingesehen, welche ich den Liebhabern der Geschichte durch eine solche Sammlung würde erweisen können; so entschloß ich mich, auch ungeachtet der großen hierzu erforderlichen Kosten, mich einem solchen Werke zu unterziehen. Ich eröfnete das Vorhaben allerhöchster Orten, und erlangte nicht nur den allergnädigsten Beyfall, sondern zu desto fördersamerer Ausführung eines so nützlichen und beliebten Werkes auch die zugleich hierunten angefügten allerhuldreichesten Privilegien, vermittels welcher diesem kostbaren Unternehmen aller Vorschub gegeben wird.

Daß ich also den geneigten Leser meines unausgesetzten Fleißes versichern kann, mit welchem ich diese bereits schon auf die vor Augen ligende Stücke angewachsene Sammlung fortsetzen, und mich unabläßlich bestreben werde, die etwann ins künftige nachfolgenden so bald es die Möglichkeit zuläßt, mit aller Emsigkeit nachzutragen. Das Titelblatt giebt schon zu verstehen, daß die Absicht nur auf diejenigen öffentlichen Schriften gehe, welche von denen in gegenwärtigem

Kriege

Kriege verwickelten Europäischen Mächten seit denen in diesem 1756. Jahre zu London und Versailles geschlossenen Tractaten, der Welt bereits schon mitgetheilt worden, und noch weiter fort mögen kund gethan werden. Diese aber verspreche ich ganz unpartheyisch, unverändert, unverstümmelt, und so zu liefern, wie sie stückweiß im ersten Druck als ihrer Urschrift an das Licht getreten sind. Es wird auch kein Stück mit eingeschaltet werden, welches nicht alle Glaubwürdigkeit, und die sogenannte Authenticität mit sich führt.

Die Ordnung entsteht von sich selbsten daraus, daß ich alle Schriften ohne Acht einiges besondern Ranges, nach der Zeit Rechnung, ich sage nach dem Jahr und Tage, an welchem sie zum erstenmal erschienen sind, zusammen drucken, am Ende eines jeden Bandes aber ein Register über den Inhalt aller Stücke beyfügen werde. Ich schmeichle mir demnach billig, ein jeder Liebhaber der Staatsgeschichte werde dieses Werk seines gütigen Beyfalls, und einer vorzüglichen Aufnahm würdig schätzen, mir aber mit seiner Gewogenheit,

als dem Lohne meiner Bemühung, gewogen

verbleiben.

Wir Franz von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Bar, Groß-Herzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Margraf zu Nomeny, Graf zu Falkenstein ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns **Johann Thomas Trattner**, Kaiserl. Königl. Hofbuchdrucker und Buchhändler allhier, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, welcher gestalten er sowohl die, seit Anfang dieses Jahrs bereits zum Druck beförderte, als auch noch weiter an das Licht kommende Staatsschriften, unter dem Titul: Acta publica, oder **Sammlung aller Staats-Schriften, welche seit denen im Jahr 1756. zu London und** Versailles **geschlossenen** Allianz-Tractaten **an das Licht gekommen sind, und noch kommen werden,** in einer Collection in ein- oder mehr Tomis heraus zu geben entschlossen seye; Uns dahero unterthänigst bittend, Wir ihme zu Verhüttung alles schädlichen Nachdrucks, Unser Kaiserl. Druck-Privilegium über nur gedachte Sammlung auf zehn Jahr zu ertheilen gnädigst geruhen mögten. Wann Wir nun mildest angesehen solch des Supplicantens demüthigste ziemliche Bitte; Als haben Wir ihme die Gnade gethan und Freyheit gegeben, thun solches auch hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs also und dergestalten, daß gedachter **Johann Thomas Trattner** obbesagte „Sammlung aller Staats-Schriften, welche seit denen im Jahr siebenzehenhundert sechs und funfzig zu London und Versailles geschlossenen Allianz-Tractaten an das Licht gekommen sind, und noch kommen werden, „ in ein- oder mehr Tomis, in offenen Druck auflegen, ausgehen, hin und wider ausgeben, feil haben und verkaufen lassen möge, auch ihme solche Niemand, ohne seinen Consens, Wissen oder Willen innerhalb zehen Jahren von dato dieses Kaiserl. Privilegii anzurechnen, im Heil. Römischen Reich nachdrucken und verkauffen solle. Und gebiethen darauf allen und jeden Unsern und des heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern, Buchbindern, und Buchhändlern, bey Vermeidung einer Poen von zehen Mark löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kaiserl. Cammer, und den andern halben Theil mehrbesagtem **Trattner** unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle, hiemit ernstlich und wollen, daß ihr, noch einiger aus euch selbst, oder jemand von euertwegen, obangeregte Sammlung aller Staatsschriften, innerhalb denen bestimmten zehen Jahren nicht nachdrucket, noch auch anderwerts nachgedruckter distrahiret, feil habet, umtraget oder verkauffet, noch auch andern solches zu thun gestattet, in keinerley Weiß noch Weege, alles bey Vermeidung Unserer Kaiserl. Ungnade und obbestimmter Poen der zehen Mark löthigen Goldes, auch Verliehrung desselben euren Drucks, den vielgemeldter **Trattner** oder dessen Befehlshabere, mit Hülf und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey euch und einem jeden finden werden, alsogleich aus eigenem Gewalt, ohne Verhinderung männiglichs, zu sich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen handlen und thun mögen; Hingegen soll er **Trattner** schuldig und verbunden seyn, bey Verlust dieser Unserer Kaiserl. Freyheit von dieser herausgebenden ganzen Sammlung, wie sie die Presse nach und nach verlassen wird, jedesmahl die gewöhnlichen fünf Exemplarien zu Unserm Kaiserl. Reichs-Hof-Rath zu liefern, und dieses Privilegium andern zur Nachricht und Wahrnung dem Werk voran drucken zu lassen. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserl. aufgedruckten Secret-Insiegel, der geben ist zu Wien den 6ten Tag Monaths Nov. Anno siebenzehenhundert sechs und funfzig, Unsers Reichs im 12ten.

Franz. (L.S.)

Vt Reichs-Graf Colleredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Wir Maria Theresia von GOttes Gnaden Römische Kaiserin, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc. Königin, Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, Marggräfin des H. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol und zu Görz, Herzogin zu Lothringen und Baar, Großherzogin zu Toscana: Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Unser Hofbuchdrucker und Buchhändler, auch lieber getreuer **Johann Thomas Trattner** allergehorsamst zu vernehmen gegeben, was gestalten derselbe aus eigener Bewegniß zum gemeinweesigen Nutzen des Publici eine **Sammlung dererjenigen Staatsschriften, welche seit denen, unterm sechzehenden** Januarii, **und** respectivè **ersten** Maji **des gegenwärtigen siebenzehen hundert sechs und fünfzigsten Jahrs zu London und Versailles geschlossenen Bunds-Tractaten dem** Publico **kund gemachet worden**, mit nahmhaften Unkosten-Aufwand unternommen uud durch einige hierzu eigends bestelte geschickt- und tüchtige Männer aus fremden Sprachen in die reine Hochdeutsche übersetzen lassen habe, auch mit diesem angefangenen Werk noch längershin fort zufahren, und solches mit denen etwa in Hinkunft noch zum Vorschein kommenden dergleichen **Staatsschriften** immerfort zu vermehren gedenke, Uns darauf allerunterthänigst Bittend; Wir geruheten, als dermalen regierende Kaiserin, Königin, Erblandesfürstin und Frau, ihme auf obgedachte **Sammlung deren Staatsschriften**, in Ansehung seiner hierauf allbereits gemachten nahmhaften Auslagen, und damit er nicht etwa von andern Buchführern und Buchdruckern in Verschleißung dieses aufgelegten Werks gehemmet werde, ein Privilegium impressorium privativum auf die nächstfolgende **Zehen** Jahr (gleich er es in dem Römischen Reich allschon genisset) auch Unsererseits dergestalten gnädigst zu ertheilen, und zu verleihen, daß außer ihm niemand sothane **Sammlung deren Staatsschriften** in Unseren gesammten Erb-Königreich, Fürstenthum, und Landen binnen obbemelder Zeitfrist nachzudrucken, oder zum offentlichen Verkauf zu bringen befugt seyn solle; **Wann** Wir dann gnädiglich angesehen diese des Suplicantens allerunterthänigste Bitte und anbey des ferneren gnädigst zu Gemüth geführet, was für beträchtliche Unkösten derselbe bereits auf dieses, zum alleinigen Nutzen des gemeinen Wesens gereichende Werk verwendet, und wie er überhaubt durch verschiedene auch kostbareste Unternehmungen, ja so gar durch Errichtung mehrerer Buchdruckereyen diese Buchdrucker-Kunst immerfort mehrers in Unseren Erblanden empor zu bringen und sich solchergestalten Unserer allerhöchsten Gnade vor anderen besonders würdig zu machen allstäts beeifert seye; **Als** haben Wir aus diesen und mehr anderen Ursachen über den Uns derohalben beschehenen gehorsamsten Vortrag in solch- allerunterthänigste Bitte gnädigst gewilliget, und so fort mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechten Wissen **ihme Johann Thomas Trattner** auf obbemeldte **Sammlung derer Staatsschriften** das gebettene Privilegium impressorium privativum auf die nächst folgende **Zehen** Jahr gnädigst ertheilet und verliehen; **Thun** das auch, und bewilligen ihm, solches aus Kaiserlich-Königl. und Erzherzoglicher Machtsvollkommenheit hiemit wissentlich, und in Kraft dieses Briefs, also und dergestalten, daß **er Johann Thomas Trattner** vielberührte **Sammlung deren Staatsschriften** binnen nächstfolgenden **Zehen** Jahren ohngehindert männiglich in Unseren gesammten Erbkönigreichen, Fürstenthum und Landen drucken, verlegen und mit denen etwa in Hinkunft noch offentlich herausgebenden **Staatsschriften** von Zeit zu Zeit vermehren, außer ihme aber niemand, wer der auch immer seyn mag, sothanes Werk, ohne seiner und seiner Nachkömmlingen ausdrücklichen Bewilligung bey Unserer höchsten Ungnad und Straf **Zehen Mark** Löthigen Goldes, auch Hinwegnehm- und Confiscirung aller Exemplarien nachdrucken, auflegen, verkauffen oder verschleißen könne, solle und möge. **Gebiethen** darauf allen und jeden Unseren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten,

jetzig-

jetzig- und künftigen Unseren Præsidenten deren Repræsentationen, Landmarschallen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haubtleuten, Vögten, Pflegern, Burggrafen, Landrichtern, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen anderen Unseren Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen und jeden befreyten Hof- und Universitäts-Buchdruckern, Buchführern, Buchbindern, Bücherhandlern und dergleichen alhier in Unserer Residenz-Stadt Wien, und sonst aller Orten hiemit ernst- und festiglich, und wollen, daß sie vorernannten Unseren getreuen **Johann Thomas Trattner** bey vorstehend- Unserm Privilegio impressorio privativo durch die vorberührte **Zehenjährige** Zeitfrist allerdings ruhig und ungestöhret bleiben lassen, daran durchaus nicht hindern, irren oder beschweren, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Wege, als Lieb einem jeden seye, vorgedacht Unsere schwere Ungnad und Straf deren **Zehen** Mark löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte Uns halb in Unsere Cammer, und den andern halben Theil denen beleidigten unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle; **Das meynen** Wir ernstlich mit Urkund dieses Briefs besieglet mit Unserm Kaiserl. Königl. und Erzherzoglichen hievorgedruckten Secret-Insiegel, der geben ist in Unserer Haubt- und Residenz-Stadt Wien den 20ten Monatstag Novembris im siebenzehenhundert sechs und fünfzigsten, Unserer Reiche im siebenzehenden Jahre.

MARIA THERESIA.

(LS.)

Frid.us Wilh.us Comes ab Haugwiz.
Reg.z Boh.z Sup.us & A.A. pr.us Cancus.

Johann Graf von Chotek.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareo-
Regiæ Majestatis propriun.

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Carl Joseph Cetto von Kronstorf.

DEFINITIF-
Friedens-TRACTAT

zwischen

Ihro Majestät

der

Königin von Ungarn, und Böheim,

Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc.

Einer,

dann

Seiner Majestät

dem

König von Preußen, ꝛc.

anderer Seits

am 28. Julii 1742.

zu Berlin gezeichnet, und geschlossen worden.

Wien und Prag,
zu finden in den Trattnerischen Buchhandlungen.

Im Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vatters, des Sohns, und des Heil. Geistes.

Nachdeme der zwischen Ihro Majestät der Königin von Hungarn, und Böheim, und Sr. Majestät dem König von Preußen entstandene Krieg durch Vermittelung, Sr. Groß-Britannischen Majestät in Kraft deren den eilften Junii laufenden Jahrs durch die hierzu bevollmächtigte Minister (benanntlich von Seiten Ihro Königl. Majestät von Hungarn und Böheim, ꝛc. den Johann Grafen von Hyndfort, Vicomte von Inglesbury, und von Nemphler, Lord Carmichael von Carmichael, Pair von Groß-Britannien, Königl. Groß-Britannischen Statthalter in der Grafschaft Lanerk, und Rittern des uralten hohen Distel-Ordens, Seiner Groß-Britannischen Majestät an dem Königl. Preußischen Hofe bevollmächtigten Ministern; von Seiten des Königs in Preußen Majestät aber, den Heinrich Grafen von Podewils, Deroselben Staats und Cabinets-Ministern, auch Rittern des Königl. Ordens von schwarzen Adler (zu Breßlau unterzeichneten Præliminar-Artikeln glücklich gehoben, und diese Præliminar-Artikel von beyden hohen contrahirenden Theilen ratificirt, und genehm gehalten wor-

worden, so seynd ernannte Ministre vermög erwehnt-ihrer Vollmachten, und zufolge des zehenden Artikels deren besagten Præliminarien nach verschiedene diesfalls gepflogenenen Unterredungen, und Zusammenkünften, folgende Artikel eingegangen.

Erster Artikel.

Es solle künftighin zwischen Ihro Majestät der Königin von Hungarn und Böheim, wie nicht minder ihren Erben, und Nachfolgern, wie auch ihren Königreichen und Erb-Ländern einer; andererseits aber zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen, dessen Erben und Nachfolgern und Dero gesammten Staaten ein immerwährend unverbrüchlicher Friede, wie auch wahrhaft aufrichtige Vereinigung, und vollkommene Freundschaft seyn, also, daß hinführo beyderseits hohe Contrahenten einige offentliche oder heimliche Feindseligkeit directe oder indirecte, weder selbst begehen, noch auch durch die ihrige, oder andere jemalen verüben lassen werden. Sie wollen auch denen Feinden eines oder des andern dieser beyden Fried schliessenden Theilen, unter was immer für einen Vorwand es wäre, keine Hülfe leisten, auch mit denenselben sich in keinerley Bindnuß, so dem gegenwärtigen Friedens-Schluß zuwider wäre, einlassen, vielmehr und im Gegentheil sollen alle die jenigen Tractaten, welche auf ein oder anderer Seite etwann vorhin eingegangen worden, in so weit solche dem gegenwärtigen Tractat nachtheilig seyn können, von keiner fernern Kraft und Würkung seyn; wie dann beyde Hohe Theile gegeneinander allezeit eine unauflößliche Freundschaft erhalten, und die beyderseitige Ehre, Vortheil, und Sicherheit immerhin zu unterstützen, nicht minder auch den Schaden und Nachtheil, womit ein oder anderer Theil von einig anderer Macht bedrohet wird, oder dermaleins bedrohet werden könnte, auf alle mögliche Weise (den alleinigen Weeg deren Waffen ausgenommen) zu hintertreiben trachten.

Zweyter Artikel.

Es sollen auf beyden Seiten alle währendem Krieg begangene Feindseligkeiten in eine allgemeine Amnestie, oder Vergessenheit gesetzet werden, dergestalten, daß man nimmermehr darauf gedenken, viel weniger

sich

sich rächen wird; und sowohl die Unterthanen, welche vor dem Krieg in Diensten einer oder der anderen aus beyden Partheyen gewesen, oder die während solchen von einer Seite zu der andern in Dienste getretten, und andurch zu Feinden ihrer ersteren geworden, sollen alle die Würkungen einer vollkommenen, und gänzlichen Amnestie zu genießen haben, auch weder wegen deren von der einen oder anderen Seite publicirten Avocatorien, oder Zurück-Beruffung, weder unter einigerley anderer Ursache sowohl was ihre Personen, als auch ihre Güter betrift, nicht beunruhiget, sondern selbe vielmehr, wann sie etwann währendem Krieg den Besitz besagt ihrer Güter verlohren, wieder in solche eingesetzet werden, woferne sie anders innerhalb einem Monat nach Publicirung gegenwärtigen Friedens um das jenige, was sie unter dem Gebiete eines oder des anderen von beyden Hohen Contrahenten besitzen, Hochdenenselben entweder persönlich, oder durch ihre Bestellte die gebührende Unterwerfung leisten.

Dritter Artikel.

Ist beschlossen worden, daß alle die jenige, welche ihre in denen Sr. Majestät dem König von Preußen abgetrettenen Landen liegende Güter verkauffen, oder ihren Sitz von dannen anderwärtig hin transferiren wolten, solches innerhalb 5. Jahren, ohne wegen dieses Uebertrags, oder Verkaufs die mindeste Gebühr zu bezahlen, in das Werk zu stellen befugt seyn sollen. Nicht minder wird es allen und jeden, welche Unterthanen, oder unter der Bottmäßigkeit eines oder des andern von beyden Hohen Contrahenten Güter innen haben, frey stehen, entweder im Dienst, wo sie seynd, zu bleiben, oder in des einen oder des anderen Dienste zu tretten, wie es einem jedwedern selbst belieben wird.

Vierter Artikel.

Der gegenwärtige Friede solle allsogleich publiciret werden, und man ist bereits durch die den 11. Monats Junii lauffenden Jahrs zu Breßlau gefertigten Præliminarien unter denen hohen Contrahenten dahin einig worden, daß alle Feindseligkeiten auf beyden Seiten von dem Tag, da die Præliminarien unterschrieben worden, aufhören sollen, und Seine Majestät der König von Preußen hat sich mittelst erdeuteten Præliminarien

rien verbunden, Dero Trouppen innerhalb 16. Tägen nach erwehnter Unterschrift in die Lande Dero Gebietes zurück zu ziehen, auch solle die Vollziehung deren oft ermelden Præliminar-Artikeln so wenig, als gegenwärtigen Friedens-Tractats selbst hindern oder hemmen; wann etwann aus Unwissenheit deren Præliminarien erst nachhero einige Feindseligkeit von ein oder der andern Seite vorgienge; sondern man wird verflichtet seyn, sowohl die Menschen, als auch die Sachen, welche noch kunftig möchten weg genommen werden, wieder zu entlassen und zurück zu stellen.

Fünfter Artikel.

Um allen Zwistigkeiten, welche künftighin wegen deren Gränzen entstehen könnten, vorzukommen, und alle beyderseitige Anforderungen, von was Art uud Gattung solche immer seyn mögen, aufzuheben, so cediren Ihro Majestät die Königin von Hungarn und Böheim sowol für sich, als Dero Erben, und Nachfolgern beyderley Geschlechts kraft gegenwärtigen Tractats auf ewig, und mit aller Ober-Herrschaft, und Unabhänglichkeit von der Cron Böheim Sr. Majestät dem König von Preußen, Dero Erben, und Nachfolgern beyderley Geschlechts, gegen eine in Ihren, und Ihrer Erben und Nachfolger Namen, zuthuende förmliche und bündige Verzicht, auf alle und jede Ihre Prætensiones, sie beruhen, worinn sie immer wollen, Nieder- und Ober-Schlesien, mit dem hiebevor zu Mähren gehörig gewesenen District von Katscher, welcher nach benannte Herrschaften und Güter in sich begreiffet: die Stadt und das Lehen Katscher, Stolzmuths, Knispel, Groß-Petrowitz, Ehrenberg, Krotphul, Neusorg, Langenau, Kösling und Paczedluck, wovon jedoch Ihre Majestät die Königin das Fürstenthum Teschen, die Stadt Troppau, und was jenseits des Flußes Oppa gelegen, wie auch das hohe anderwärtige Gebürge in Ober-Schlesien, nicht minder die Herrschaft Hennersdorf, und die andere Bezirke, welche, ob schon von dem Ober-Schlesien eingeschlossen seynd, dannoch einen Theil von Mähren ausmachen, als namentlich das Fürstenthnm Teschen (samt denen dazu gehörenden, und selbigen einverleibten Herrschaften, Bielitz, Freystad, und Roy, Peterwitz, Reichenwaldau und Friedeck, nebst Teutschleuten und Oderberg, bis an den Ort, wo der Fluß Olsa in die Oder fällt, ausnehmen, gestalt Ihro Majestät die Königin von Hungern und Böheim solches alles behalten und fangen die

Limi-

Limiten von denen Gränzen gegen Polen an, daß also die Gränzen des gedachten Fürstenthums Teschen, und deren Herrschaften Bielitz, Freystadt, Roy, Peterwitz und Reichenwaldau, nebst denen Herrschaften Teutschleuten und Oderberg, bis an den Fluß Olsa, wo derselbe mit der Oder sich vereiniget, die Limiten und Gränzen Ihro Majestät der Königin, jenseits der Oder formiren. Von da die Oder hinauf, längst denen Gränzen von Teschen und Mähren, bis an den Ort wo der Oppa Strohm in die Oder fällt, und von da den Fluß Oppa hinauf, bis nach Jägerndorf, die Stad mit eingeschloßen, und von Jägerndorf, nach dem Lauf des Flußes Oppa, bis an die Gränzen der Herrschaft Olbersdorf, und der enclavure von Mähren, wo Hennersdorf und die dahin gehörige Güter gelegen, dann längst dieser enclavure bis nach Bischofs-Koppe, und von dort nach Zuckmantel; ferner längst einem kleinen daselbst fliessenden Bach, bis nach Ricalsdorf, und von da bis zu der Heer-Straße nahe bey Goldsdorf, dann längst dieser Straße bis nach Weidenau, Barsdorf und Johannesberg; weiter längst dem Wege über Jauernick, Hamberg, Weisbach und Uberschaar bis Weiswasser, und endlich bis an die hohe Berge von Münsterberg, exclusive, wohl verstanden, das alle hieroben benannte Oerter der Königin Majestät zugehören sollen.

Item alle andere Zugehörde und Einschlüße von Mähren, welche diesseits der Oppa liegen (ausgenommen der Sr. Majestät dem König in Preußen durch gegenwärtigen Tractat abgetretene District von Katscher) verbleiben mit ihren dermaligen Gränzen in Kraft obgedachter Prælimina-rien völlig Ihrer Majestät der Königin von Hungarn und Böheim.

Gleichfals treten Ihro Majestät die Königin von Hungarn, und Böheim sowohl für sich, als ihre Erben, und Nachfolger beyderley Geschlechts Sr. Majestät dem König von Preußen, dero Erben, und Nachfolgern beyderley Geschlechts auf ewig die Stadt und das Schloß Glatz, samt der ganzen Grafschaft dieses Namens mit aller Ober-Herrschaft, und Unabhänglichkeit von der Cron Böheim ab.

Hingegen begeben Sich Se. Majestät der König in Preußen wie es am zum Recht beständigsten geschehen mag, für Sich und Namens Ihrer

Er-

Erben, und Nachfolgern beyderley Geschlechts (davon die dermalen Lebende ein solches bestättigen sollen) auf ewig allen Anforderungen, wie sie immer Namen haben mögen, welche sie an Ihro Majestät die Königin von Hungarn und Böheim jemahls gehabt, oder haben können.

Sechster Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen wird die Catholische Religion in Schlesien, in eben dem Stand, worinnen sie dermalen ist, ingleichen auch einen jedwederen Inwohner dieser Landen in seinem rechtmäßigen Besitz, Freyheiten, und Privilegien erhalten, gleichwie Sie solches bey dero Eintritt in Schlesien versprochen; womit aber der vollkommenen Gewissens-Freyheit der protestantischen Religion in Schlesien, und dem Recht des Sauverains keines weges derogiret seyn, oder einiger Abbruch geschehen solle, dergestalt jedoch, daß Sr. Majestät der König von Preußen sich dieses Ober-Herrschaftlichen Rechts zum Nachtheil des Status quo der Catholischen Religion in Schlesien nicht gebrauchen wird.

Siebender Artikel.

Alle Kriegs Gefangene von beyden Seiten, darunter sowohl die Officier, als Prälaten, Geistliche, Wirtschafts-Beamte, und andere Unterthanen Ihro Majestät der Königin von Hungarn, und Böheim, was Namens, oder Standes sie immer seyn mögen, zu verstehen, sollen alsogleich, ohne einiger Rantions-Bezahlung frey gelassen werden, und alle Contributiones sollen zu gleicher Zeit aufhören, auch solle von Klagen, und Beschwerden, welche man etwann von einer oder der anderen Seite darüber machen könnte, wann vielleicht nach der Unterzeichnung deren Præliminarien, unwißend deren hohen Contrahenten von einer oder andern Seite wäre abgeforderet worden, künftig keine Meldung geschehen, sondern solches gänzlich in Vergessenheit gesetzet werden.

Achter Artikel.

Zu mehrerer Befestigung der Freundschaft zwischen denen hohen Contrahenten wird man unverzüglich von beyden Theilen einige Commis-

misarien ernennen, welche die Handelschaft zwischen beyderseitigen Staaten, uud Unterthanen einrichten sollen; unterdessen, und bis man ein anders getroffen, verbleiben die Sachen auf den alten Fuß, wie Sie vor gegenwärtigen Krieg gewesen, und sollen die alten wegen berührter Handelschaft errichtete Verträge, und alles was dahin gehöret, sowohl von einer als der anderen Seite heilig gehalten, und vollzogen werden.

Neunter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen nimmt über sich die Bezahlung aller, denen Engländisch und Holländischen Unterthanen, auf Schlesien verschriebenen Schulden, mit dem Vorbehalt jedoch, daß sie, so viel die letztere betrift, mit denenselben dasjenige, was die Republik Holland Ihro schuldig ist, liquidiren, und compensiren könne.

Desgleichen übernimmt Ihro Majestät die Königin von Hungarn, und Böheim die denen Brabändern auf besagtes Schlesien versicherte Schulden zu vergüten.

Zehender Artikel.

Ihro Majestät die Königin zu Hungern und Böheim wird Sr. Majestät dem König von Preußen alle, die durch gegenwärtigen Frieden abgetrettene Länder betreffende Archiv und andere sowohl allgemeine, als Particular-Documenten, und Schriften, wie sie Namen haben, und wo sie immer seyn mögen, getreulich zustellen, und ausfolgen lassen; desgleichen Derselben auch Seine Majestät der König von Preußen alle die Archiv und andere sowohl allgemeine, als Particular-Documenten, und Schriften, wie sie Namen haben, und wo sie immer seyn mögen, welche die Ihro Majestät der Königin von Hungarn, und Böheim gebliebene Länder angehen, getreulich zurück stellen lassen wird.

Eilfter Artikel.

Ihro Majestät die Konigin von Hungarn, und Böheim renuncirt sowohl für Sich, als ihre Erben, und Nachfolger, wird auch nach

hergestellter Ruhe die Stände des Königreichs Böheim allem Lehen Recht (so die Cron Böheim über verschiedene dem Chur-Haus von Brandenburg vor Alters zugehörige Lande, Städte, und Districten bishero gehabt) was Art, Beschaffenheit oder Eigenschaft solche immer seyn mögen, dergestalten renunciren lassen, daß solche hinführo nimmermehr als Lehen der Kron-Böheim angesehen werden, sondern von dieser Abhänglichkeit völlig befreyet seyn sollen.

Zwölfter Artikel.

Ihro Majestät die Königin von Hungarn und Böheim verbindet sich, und verspricht nach dem Frieden die Böhmische Stände dahin zu vermögen, daß selbe ein förmliches Renuntiations-Instrument auf alle die ansonsten vorhin von der Cron Böheim abgehangene, durch gegenwärtigen Frieden aber Sr. Majestät dem König von Preußen mit aller Oberherrlichkeit und völliger Independenz von jetzt besagter Cron cedirte Lande von sich geben.

Dreyzehender Artikel.

Ihro Majestät die Königin von Hungarn, und Böheim, wie auch dero Erben, und Nachfolger werden von nun an allezeit Seiner Majestät dem König von Preußen, samt gleichfals dero Erben, und Nachfolgern auf ewig den Titul Souverainen Herzogs von Schlesien, und Souverainen Grafens von Glatz beylegen, welcher Titul eines Souverainen Herzogs von Schlesien, jedoch gleichmäßig auch Ihro Majestät der Königin von Hungarn, und Böheim, samt ihren Erben, und Nachfolgern auf ewig gegeben werden solle.

Vierzehender Artikel.

Beyderseits hohe Contrahenten haben allschon in dem den 11. des Monats Junii zu Breßlau gefertigten Præliminar-Tractat sich geeiniget, gleichwie sie eben auch anjetzo durch gegenwärtigen Tractat es wiederholen, daß sie in denselben Seine Majestät den König von Groß Britannien nicht nur in dieser Qualität, sondern auch als Chur-Fürsten von

Han-

Hannover, Ihro Rußisch Kaiserl. Majestät, Se. Majestät den König in Dännemark, Se. Majestät den König in Polen, als Chur-Fürsten von Sachsen, unter dem im eilften Artikel des Præliminar-Tractats enthaltenen Bedingnüß, die Herren General-Staaten deren Vereinigten Niederlanden, und das Durchl. Haus von Wolfenbüttel mit entschliessen wollen.

Funfzehender Artikel.

Man hat sich ferners auch dahin verglichen, gleich nach ausgewechselten Ratificationen des gegenwärtigen Friedens-Tractats von beyden Seiten Commissarien zu ernennen, welche zufolge, und auf den Fuß dessen, was in dem fünften Artikel dieses Tractats beschlossen worden, in Ober-Schlesien die Gränzen reguliren sollen.

Sechzehender Artikel.

Die Auswechslung deren Ratificationen gegenwärtigen Friedens-Tractats solle von dem Tag der Unterschrift an zu Berlin innerhalb vierzehen Tägen, oder wo möglich, noch ehender geschehen. Zu Urkund dessen haben wir bevollmächtigte Minister die Sechzehen Artikeln dieses Tractats unterzeichnet, und unser angebornes Wappen-Siegel beygedrucket. Berlin den 28. Julii im Jahr 1742.

Unterschrieben. Hyndfort. Unterschrieben. Podewils.

Besondere Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen verbindet sich, die von denen Schlesischen Particular-Personen dem Steuer-Amt, der Bancalität, und auf die Cammer-Güter in Schlesien dargeliehene Geld-Summen ihnen Darleihern abzuzahlen, und beyde hohe Contrahenten werden wegen Abführung deren denen Unterthanen der Königin, und auswärtigen Particularen zuständigen Schulden, welche auf besagtes Steur-Amt, Bancalität, oder Cammer-Güter in Schlesien vorgemerkt seynd; wie auch we-

wegen Abstoßung deren von der Bancalität, und dem Wienerischen Banco denen Particular-Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen ausständigen Schulden zu einer anständigen Zeit zusammen treten, und einig werden.

Dieser besondere Artikel solle eben die Kraft haben, als wann er von Wort zu Wort in dem Definitiv-Friedens-Tractat vom gegenwärtigen Dato eingebracht wäre. Zu Urkund dessen haben wir bevollmächtigte Minister solchen gleichfalls unterzeichnet, und unser angebornes Wappen-Siegel beygedrucket. Berlin den acht und zwanzigsten Julii im Jahr ein tausend sieben hundert zwey und vierzig.

Unterschrieben Hyndfort. **Unterschrieben** Podewils.

Friedens-TRACTAT

welcher zwischen

Ihro Majestät

der

Römischen Kaiserin,

zu Hungarn und Böheim Königin,

Erzherzogin zu Oesterreich, ꝛc.

und

Ihro Majestät

dem

Könige in Preußen,

den 25. December 1745. zu Dreßden geschlossen worden.

WIEN und PRAG,

zu finden in den Trattnerischen Buchhandlungen.

Demnach die unermüdete Sorgfalt, welche sich Ihro Majestät der König von Groß-Britannien durch den, den 26. Augusti dieses laufenden Jahrs zu Hannover geschlossenen Vertrag, um Ihro Majestät die Römische Kaiserin, auch zu Hungarn, und Böheim Königin, dann Ihro Majestät dem König von Preußen wegen denen zwischen höchsterfagt Ihro Majestäten neuer-dings entstandenen Irrungen wiederum zu versöhnen, sich zu geben geruhet haben, all-erwünschte Würkung erreichet, und sowohl ein- als der andere Theil die vorige gute Einverständnuß, genaue Freundschaft, und Vereinigung, welche ansonsten zwischen beyden Dero Durchleuchtigsten Häusern zu allgemeinen, besonders des Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt jederzeit fürgewesen, anwiederum herzustellen, aufrichtig geneiget ist;

So haben allerhöchst-ermeldt Ihro Majestäten, aus gleicher Begierde zu beyderseitigem Vergnügen, und dem wahren Interesse Dero Staaten, Ländern, und Unterthanen, so heilsam- und vortheilhaften

Endzweck zu erreichen, nicht länger anstehen wollen, zu einem so nothwendigen Werke die letzte Hand anzulegen; zu dem Ende haben Ihro Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn, und Böheim Königl. Majestät Ihro würkl. geheimen Rath, des Königreichs Böheim Obristen Canzlern, und Rittern des goldenen Vliesses, Herrn Friederich Grafen von Harrach, und Ihro Majestät der König in Preußen Dero Staats- und Cabinets-Ministern, und Rittern dero schwarzen Adler-Ordens, Herrn Heinrich Grafen von Podewils, Gewalt, und Vollmacht ertheilet; welche beyde Minister, nachdem Selbe vorhero Dero Vollmachten gegen einander ausgewechselt, und verschiedene Conferenzien miteinander gehalten, nachfolgende entscheidende Friedens-Vereinigungs- und Freundschafts-Articulen verabredet, geschlossen, und unterzeichnet haben.

Erster Artikel.

Es solle zwischen Ihro Majestät der Römischen Kaiserin, auch zu Hungarn, und Böheim Königin, Dero Erben, und Nachfolgern, Königreichen, und Erb-Ländern, an einen und Ihro Majestät dem König in Preußen, Dero Erben und Nachfolgern, Königreich, und allen Dero Staaten andern Theils, ein beständig- ewig- und unzerbrechlicher Friede sowohl, als eine wahrhafte Freundschaft, und aufrichtige Vereinigung seyn, dergestalten, daß keiner aus beyden contrahirenden hohen Theilen nichts, was dasselbe auch, und unter was für Schein, und Anspruch seye, oder seyn könne, zu des andern Unbild, Schaden und Nachtheil unternehmen, noch weniger begehen, oder erdulden können, daß die geringsten Feindseligkeiten, durch sich Selbst, oder durch die Ihrige, weder zu Wasser, noch zu Land, einer gegen des anderen Staaten, Ländern, und Unterthanen verübet werden. Nicht weniger sollen Selbe denen Feinden des ein oder des andern beyder contrahirenden Theilen keine Hülf leisten, sondern eine gute Verständnuß, Einigung, und unauflößliche Freundschaft beobachten, und unterhalten, und sich bemühen alles dasjenige, was zu Dero Interesse, und beyder Theilen Sicherheit beyträglich und ersprießlich seyn kann, einander zu verschaffen, und zu befordern.

Zweyter Artikel.

Die Præliminar-Articulen des Breßlauer-Friedens vom 11. Junii 1742. und der Definitiv-Tractat eben dieses, den 28. Julii erst-gemeldten Jahrs zu Berlin unterschriebenen Friedens, wie auch die Gränz-Einrichtung vom 1742. Jahrs, und der Vergleich deren von denen Gevollmächtigten Ministern, Ihro Majestät des Königs in Preußen, und Ihro Majestät des Königs von Groß-Britannien den 26. Augusti gegenwärtigen Jahrs zu Hannover unterschriebenen Præliminar-Friedens-Articulen sollen zu gegenwärtig entscheidenden Friedens-Tractats zwischen Ihro Majestät der Kaiserin, auch zu Hungarn, und Böheim Königin, Dero Erben, und Nachfolgern, Königreiche, Staaten, und Ländern Eines, dann Ihro Majestät dem König von Preußen, Dero Erben und Nachfolgern, Königreich, Staaten, und Ländern anderen Theils, zum Fuß und Grund dienen; allermassen all-vorig-hieroben angeführte Tractaten durch gegenwärtigen auf das kräftigste und feyerlichste erneueret, mit allen, sowohl von Seiten deren Prinzen Dero Königl. Preußisch- und Churfürstlich-Brandenburgischen Hauses, als von Seiten deren Böheimischen Ständen, durch feyerliche Acten beschehenen Renunciationen, welche Acten in all-ihrem Inhalt, und Kraft, und also, als wann die geringste neue Unruhen zwischen Ihro Majestät der Kaiserin, zu Hungarn und Böheim Königin, und Ihro Majestät dem König in Preußen niemalen eutstanden wären, ewig, und allzeit gültig gehalten werden, bestätiget seynd: und thun Ihro Majestät die Kaiserin, zu Hungarn und Böheim Königin sammentlichen Ansprüchen, welche Selbe auf die Staaten, und Länder Ihro Majestät des Konigs in Preußen, besonders aber auf diejenige, welche Deroselben durch den Breßlauer-Tractat überlassen, und abgetreten worden, haben, oder machen könnten, wie auch aller Schadloßhaltung, und Ersetzung deren Schäden, und Verlüsten, so Dieselbe, Dero Staaten, und Unterthanen im gegenwärtig-letzteren Krieg möchten erlitten haben, auch allen Ansprüchen, und Anforderungen deren sowohl jetzigen, als alten Contributions-Ruckständen, oder unter was Namen und Natur diese Forderungen in denen Staaten Sr. Majestät

des Königs in Preußen seyn können, und benanntlichen diejenige, welche Deroselben durch den Breßlauer-Defensiv-Friedens-Tractat überlassen worden, mit Wiederholung all- desjenigen, was in dem V. Articul gedachten Tractats stipuliret worden, um so ein- als anderer Seits alle Ansprüche, von was Natur dieselbe auch seyn können, aufzuheben, sowohl für sich, als für ihre Erben, und Nachfolgern hiemit renunciren.

Gleichwie nun Ihro Majestät die Kaiserin, zu Hungarn und Böheim Königin allen Forderungen, denen alten Contributions-Rückständen, Auflagen, Böhmischer Canzley- Gebührnussen, oder was es immer für Ansprüche seyn können, in allem, Ihro Majestät dem König in Preußen, seinen Erben, und Nachfolgern, durch den Breßlauer-Frieden abgetretenen Staaten, und Ländern, auch allen denen Anwartungs- und Uberlebungs-Rechten, welche Kaiser Carl der VI., glorreicher Gedächtnuß, auf Lehen, Herrschaften, und Güter, in denen durch den Breßlauer-Tractat cedirten Staaten, und Ländern könnte verliehen haben, welche Anwartungs- und Uberlebungs-Rechte, völlig, ohne jemals wieder begehret werden zu können, erloschen, und abgethan seyn sollen; sowohl für sich, als dero Erben, und Nachfolgern auf ewig absaget.

Also thun ingleichen Ihro Majestät der König in Preußen insgemein allen Ansprüchen, welche Selbe gegen die Staaten, und Länder Ihro Majestät der Kaiserin, zu Hungarn und Böheim Königin, haben, oder machen könnten, wie auch aller Schadloshaltung, und Ersetzung deren Schäden, und Verlüsten, so Dieselbe, Dero Staaten, und Unterthanen im gegenwärtig-letzteren Krieg könnten erlitten haben, nebst allen Ansprüchen, und Forderungen deren so alt- als neuen Contributions-Rückständen, in denen Staaten Ihro Majestät der Kaiserin, zu Hungarn und Böheim Königin, was Namens, und Natur diese Ansprüche seyn können, für Sich, Dero Erben, und Nachfolgern hiemit renunciren.

Dritter Artikel.

Alle Feindseligkeiten, Verlustigungen, Schäden, und während dieser letzteren zwischen beyden Theilen fürgewesten Unruhen beschehene Unbilden, sollen so ein- als anderer Seits ewig vergessen, und beygeleget seyn, dergestalten, daß die geringste Meldung nicht mehr davon gemachet, und des einen sowohl, als des anderen Unterthanen, derentwegen nimmer mehr beunruhiget werden, sondern sollen, aller erlassenen, und publicirten Avocatorien ungehindert, dieser Zwistigkeits-Beylegung, mit allen ihren Würkungen vollständig zu geniessen haben, alle, so ein- als anderer Seits gemachte Confiscirungen gänzlichen aufgehoben, und die eingezogene, und vorenthaltene Güter ihren Eigenthümern, welche solche vor entstandenen diesen letzteren Unruhen in Besitz gehabt, zuruck gestellet werden.

Vierter Artikel.

Alle Feindseligkeiten sollen den 28. dieses Monats sowohl in Schlesien, als in der Grafschaft Glatz, und in Böhmen, und Mähren beyderseits eingestellet seyn; versprechen, und verpfänden sich Ihro Majestät die Kaiserin, zu Hungarn und Böheim Königin, als ihre, sowohl regular- als irregulare Trouppen, nach Unterschreibung dieses gegenwärtigen Tractats, innerhalb 12. Tagen, oder, wann es seyn kann, noch ehender, aus allen Ländern, Städten, und Plätzen all-derer Staaten, so durch den Breßlauer-Tractat Ihro Majestät dem König von Preußen abgetreten, und von denen Trouppen, und Völkern Ihro Majestät der Kaiserin, zu Hungarn und Böheim Königin in Besitz genommen worden, herauszuziehen; gleichwie Ihro Majestät der König in Preußen, in eben dieser Zeit, seine Trouppen aus denen Ihro Majestät der Kaiserin, zu Hungarn und Böheim Königin zugehörigen Staaten, und Ländern, im Fall noch einige darinnen seyn solten, zuruck ziehen, und evacuiren werden;

den; und solle alles, was den Unterschied deren Possessionen betrift, wieder beyderseits auf den Fuß, wie solcher durch die, nach dem Breßlauer-Frieden gemachte Gränzscheidung errichtet worden, gesetzet werden.

Ihro Majestät die Kaiserin, zu Hungarn und Böheim Königin werden auch Ihro Majestät dem König in Preußen, Dero Erben, und Nachfolgern, die in Brabant gelegene Baronie Tournhout, mit allen ihren Dependenzien, Einkünften, und Einnahmen, Archiv, und Schriften, und was etwann von Zeit dero beschehenen Confiscirung möchte entzogen worden seyn, gleich nach beschehener Ratificirung dieses Frieden-Tractats zuruckstellen.

Fünfter Artikel.

Alle, während diesem letzteren Krieg, gemachte Kriegsgefangene, von was Caracter, Stand, und Würde sie auch seyn können, sollen auf beyden Seiten alsogleich, und ohne Lösgeld entlassen, und an denen Orten, worüber man sich vergleichen wird, mit gutem Vertrauen, die Kranke, und Verwundte aber, welche genau aufzuzeichnen seynd, gleich nach ihrer Genesung getreulich ausgewechslet werden.

Ihro Majestät die Kaiserin, zu Hungarn und Böheim Königin werden gleichfalls durch das Secamt zu Ostende, alle Unterthanen, Schifknechte, und denen Unterthanen Ihro Majestät des Königs in Preußen zuständige, durch die Armateurs dieser Stadt hinweggenommene Schiffe, mit allen darauf befindlich gewesenen Leuten, Waaren, und Fahrnussen, im Fall solche noch nicht zuruck gegeben, und in Freyheit gestellet worden, zuruck geben, und in Freyheit stellen.

Sechster Artikel.

Ihro Majestät die Kaiserin, zu Hungarn und Böheim Königin, und Ihro Majestät der König in Preußen verbinden sich gegeneinander, das Commercium zwischen ihren Staaten, Ländern, und beyderseits Unterthanen, so viel möglich ist, zu handhaben, und nicht zuzugeben, daß selbiges gehemmet, oder beläſtiget werde, sondern werden vielmehr besorget seyn, solches so ein- als anderer Seits zum Besten Ihro Staaten, und beyderseitigen Unterthanen, anzufrischen, und zu beförderen.

Siebender Artikel.

Ihro Majestät der König in Preußen, und Churfürst von Brandenburg versprechen und verbinden sich, der vorgegangenen Wahl des neuen Reichs Ober-Hauptes mit ihrer Chur-Brandenburgischen Wahl-Stimme beyzutreten, und Ihro Königl. Hoheit, den Groß-Herzog zu Toscana, als Kaiser, und Oberhaupt des Reiches, wie auch die Würklichkeit der Chur-Böhmischen Stimme zu erkennen, mit Versprechen, alles, was von Deroselben abhanget, zu Vergnügung des neuen Kaisers, und zu Beförderung Dero Interessen beyzutragen, gleichwie Ihro Majestät die Kaiserin, zu Hungarn und Böheim Königin versprechen, und sich verbinden, im Nameu dieses Fürsteus Dero Gemahls Kaiserl. Majestät, daß dieselbe Ihro Majestät dem König in Preußen, und Dero Chur-Haus alle Vorzüge, Vortheile, Rechte, und Freyheiten, welche denen zweyen Durchleuchtigsten Chur-Häußern zu Sachsen, und Hannover zugesaget worden, gestatten werden; und werden Ihro Majestät die Kaiserin, zu Hungarn und Böheim Königin all-mögliches vorkehren, Ihro Majestät den Kaiser dahin zu bereden, daß Deroselben durch eine noch zu errichteude besondere Convention, alle andere Vortheile, welche der verstorbene Kaiser Carl der VII. in dieser Qualität Ihro Majestät dem König in Preußen, und Churfürsten zu Brandenburg einzugestehen beliebet, auch gestatten.

Achter Artikel.

Ihro Majestät die Kaiserin, zu Hungarn und Böheim Königin, und Ihro Majestät der König in Preußen, werden einander Ihre Staaten, nemlich Ihro Majestät die Kaiserin, zu Hungarn und Böheim Königin, alle Staaten Ihro Majestät des Königs in Preußen ohne Ausnahm, und Ihro Majestät der König in Preußen, alle Staaten, welche Ihro Majestät die Kaiserin, zu Hungarn und Böheim Königin in Teutschland besitzen, auf das kräftigste gewähren.

Neunter Artikel.

Ihro Majestät der König von Groß-Britannien werden über die besondere Gewährschaft dieses gegenwärtigen Tractats, mit welcher sich Dieselbe zu beladen belieben, auch geruhen, sich nebst denen zwey contrahirenden hohen Theilen, dahin zu bestreben, daß solcher nicht allein von der Republic deren vereinigten Niederlanden, sondern auch von dem ganzen Röm. Reich garantiret, auch daß in dem künftigen General-Friedens-Tractat alle Staaten, und Länder Ihro Majestät des Königs in Preußen, ins besondere aber der Breßlauer, und gegenwärtiger Friedens-Tractat, eben so, wie die Staaten, und Länder Ihro Majestät der Kaiserin, zu Hungarn und Böheim Königin, mit begriffen, eingeschlossen, und von allen daran Theil nehmenden Mächten garantiret werde.

Zehender Artikel.

Ihro Majestät der König in Pohlen, Chur-Fürst zu Sachsen solle auf den Fuß der Hannoverischen Convention vom 26. Augusti dieses gegenwärtigen Jahrs, in diesem Frieden mit begriffen seyn.

Eilfter Articel.

Ihro Majestät der König von Groß-Brittannien, als Chur-Fürst zu Braunschweig-Lüneburg, solle eben sowohl, als das Durchleuchtigste Hessen Casselische Haus, mit allen ihren Staaten, und Ländern in Teutschland, in diesem Frieden eingeschlossen seyn.

Zwölfter Artikel.

Ihro Churfürstl. Durchleucht von der Pfalz seynd namentlich, und absonderlich mit allen ihren Staaten, und Ländern, was Namens, Natur, und Beschaffenheit selbe seyn können, in diesem Frieden begriffen, und sollen ersagt- Ihro Churfürstl. Durchleucht in allen oberwehnt-ihren Erb-Ländern wieder gänzlich und eingesetzet werden, auch alle wider Willen Ihro Churfürstl. Durchleucht beschehende Geld- und Fourage-Forderung, oder Quartierung deren Kriegs-Leuten, in allen Dero Staaten gänzlichen untersaget seyn, sobald mehr ermeldt- Ihro Churfürstl. Durchleucht wegen Anerkanntnuß Ihro Majestät des Kaisers, und der Böhmischen Wahl-Stimme, die nemliche Erklärungen, welche Ihro Majestät der König in Preußen, und Churfürst von Brandenburg dessentwegen in gegenwärtigen Tractat zu thun beliebet, werden gethan haben.

Dreyzehender Artikel.

Gegenwärtiger Friedens-Tractat solle ratificiret, und die Ratificationen, von dem Tag, da solcher unterschrieben worden, angerechnet, innerhalb 10. Tagen, oder, wann es wird seyn können, noch ehender, beyderseit ausgewechslet werden. Urkund dessen haben wir unterschriebene Minister Ihro Majestät der Römischen Kaiserin, zu Hungarn und Böheim Königin, und Ihro Majest. des Königs in Preußen, Kraft unserer Vollmachten gegenwärtig-entscheidenden Friedens-Versöhnungs- und Freundschafts-Tractat unterzeichnet, und unsere Petschaft beygedrucket. So geschehen zu Dreßden den 25. Decembris 1745.

(L.S.) Heinrich Graf von Podewils.

DEFENSIV-
ALLIANZ-TRACTAT
zwiſchen denen
Römiſch- und Rußiſch-
Kaiſerlichen Höfen,
welcher
den 22. May. 1746.
zu
St. Petersburg
geſchloſſen iſt.

WIEN und PRAG,
zu finden in den Trattneriſchen Buchhandlungen.

Im Namen der heiligen, und unzertheilten Dreyfaltigkeit.

Demnach die Allerdurchleuchtigste, Großmächtigste Fürstin, und Frau, Frau MARIA THERESIA, Römische Kaiserin, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Slavonien ꝛc. Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma und Piacenza, zu Limburg, zu Lüzenburg, zu Geldern, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürstin zu Schwaben und Siebenbürgen, Marggräfin des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürstete Gräfin zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz, zu Gradisca, und zu Artois, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen-Mark, zu Portenau, zu Salms, und zu Mecheln, Herzogin zu Lothringen und Barr, Groß-Herzogin zu Toscana ꝛc. ꝛc. Eines; und die Allerdurchleuchtigste, Großmächtigste Fürstin, und Frau, Frau ELISABETH die Erste, Kaiserin, und Selbsthalterin von allen Reußen, zu Moscau, Kiow, Wladimir, Novogorod, Czaarin zu Casan, Czaarin zu Astrachan, Czaarin zu Siberien, Frau zu Pleskau, und Groß-Fürstin zu Smolensko, Fürstin zu Ehstland, Lifland, Carelen, Twer, Jngorien, Permien, Wiatka, Bulgarien, und mehr anderen, Frau und

Groß-

Groß-Fürstin zu Novogorod des niedrigen Landes, zu Tsernigow, Resan, Rostow, Jaraslaw, Belo-Oserien, Udorien, Obdorien, Condinien, und der ganzen Nord-Seiten Gebieterin, und Frau des Iverischen Landes, der Cartalinischen, und Grusinischen Czaaren, und des Cabardischen Landes, deren Czercasischen, und Gorischen Fürsten, und mehr anderen Erb-Frau, und Beherrscherin: Andern Theils, für nöthig erachtet, zur gemeinsamen Ruhe und Wohlfahrt von ganz Europa die von alten Zeiten her zwischen Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät, und Ihro Kaiserlichen Majestät von allen Reußen Vorfahrern subsistirte reciproque Freundschaft, nach Anleitung des, zwischen Ihro Kaiserlich- und Königlichen Majestät dem Römischen Kaiser CARL dem Sechsten, glorwürdigsten Andenkens, und Ihro Kaiserlichen Majestät von allen Reußen, der Kaiserin CATHARINA ALEXIEWNA, glorwürdigsten Andenkens, am Sechsten August Anno Ein Tausend Sieben Hundert Sechs und Zwanzig zu Wien errichteten Allianz-Tractats in einen neuen Defensiven Bunde, mit einigen der gegenwärtigen Beschaffenheit deren Conjuncturen gemäßen Abänderungen zu erneueren, und mittels Anwendung aller nur immer möglichen Sorgfalt zu dem Ende enger zu verknüpfen, auf daß in keinem sich nur immer ergeben mögenden Fall, da der eine oder andere contrahirende Theil feindlich angegriffen würde, weder einiger Anstand noch Verzug bey der einander zu leisten kommenden Hülfe sich ereignen möge; Als haben Ihro Römisch-Kaiserlich-Königliche Majestät, als Erb-Frau Ihrer Königreichen und Landen, und Ihro Kaiserliche Majestät von allen Reußen, zu Vollziehung eines so heilsamen Werks, unterzeichnete ihre Ministres zu ernennen, und zu bevollmächtigen geruhet; als nemlich Ihro Römisch-Kaiserlich-Königliche Majestät den Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Johann Franz des Heiligen Römischen Reichs Freyherrn von Bretlach, Herrn der freyen Herrschaft Fränkisch-Grumpach, Ihrer Römisch-Kaiserlich-Königlichen Majestäten würklichen Kammerern, Generalen Feld-Marschall Lieutenant der Cavallerie, Obristen über ein Regiment Kuraßiers, und dero außerordentlichen Bothschaftern am Rußisch-Kaiserlichen Hof; Dann auch den Wohledelgebohrnen Herrn Nicolaus Sebastian Edlen von Hohenholz, des Heiligen Römischen Reichs Rittern, Kaiserlichen Rath, und von beeden Römisch-Kaiserlich- und Königlichen Majestäten am Rußisch-Kaiserlichen Hof accreditirten Residenten; und Ihro Kaiserliche Majestat von allen Reußen den Hoch- und Wohlgebohrnen

Herrn

Herrn Alexei Grafen von Bestuchef Rumin, Ihro Kaiserlichen Majestät von allen Reußen Canzlern, würklichen geheimden Rath, Senateur, und der beeden Rußisch-Kaiserlichen Orden St. Andreæ, und St. Alexandri Newski, wie auch des weissen Adler-Ordens Rittern, welche Ministri vermög ihrer Vollmachten, nach denen untereinander gepflogenen Conferenzien sich über nachstehende Artikeln des Allianz-Tractats vereiniget, und festgesetzet.

Erster Artikel.

Es solle zwischen Ihro Römisch-Kaiserlich-Königlichen Majestät, Ihren Successoren, und Nachfolgeren, und Ihro Kaiserlichen Majestät von allen Reußen, Ihren Successoren, und Nachfolgeren eine aufrichtige, unverruckte, und ewige Freundschaft seyn und verbleiben, und selbige gemeinsamlich, so vollkommen cultiviret werden, damit ein jeder des anderen Bestes zu beförderen, und allen Schaden abzubeugen sich bestrebe.

Zweyter Artikel.

In welcher Absicht dann auch verabredet worden, daß, wann ins künftige Ihro Römisch-Kaiserliche Königliche Majestät, oder Ihro Kaiserliche Majestät von allen Reußen, von wem es auch seyn möge, attaquiret wurde, solle eine der anderen, nach vorher ergangener Requisition, den nöthigen Succurs (welcher sowohl nach ihrer Eigenschaft, als Quanto so eingerichtet wird, als wie es in denen nachfolgenden Artikeln dieses Tractats fest gestellet) unverzüglich zukommen lassen.

Dritter Artikel.

Da die Hauptabsicht dieser Allianz diejenige ist, um sich reciproce von allen Anfällen, Beleidigungen, und Schaden zu schützen, und wie ein jeder deren Höchsten contrahirenden Theilen nichts so herzlich wünschet, als nur diese gemeinschaftliche Verbindungen jederzeit in Erfüllung zu setzen; dergestalt, als es denen Alliirten, nach denen, ihnen von GOtt in Händen verliehenen Mitteln, am vortheilhaft- und nutzlichsten seyn wird;

als

als ist mittels diesen Artikeln verabredet worden, daß, wann Ihro Römisch=Kaiserliche Königliche Majestät in ihrem Erb=Königreichen, Provinzien, Gebieten, oder einigen anderen Possessionen, von wem es auch seye, attaquiret, oder beunruhiget werden, so daß allerhöchst=gedacht Ihro Majestät von Dero Alliirten Hülfe zu requiriren für nöthig erachten, so werden Ihro Kaiserliche Majestät von allen Reußen, Ihr nach drey Monaten, von der ergangenen Requisition an gerechnet Dreyßig Tausend Mann, und zwar Zwanzig Tausend an Infanterie, und Zehen Tausend an Cavallerie zur Hülfe schicken, welches Hülfs=Corpo Ihro Römisch=Kaiserliche Königliche Majestät abseiten Ihro Kaiserlichen Majestät von allen Reußen, während der ganzen Zeit, so lang obgedachte Attaque, und Beunruhigung fortwähren, bleiben soll. Dahingegen aber, wann Ihro Kaiserliche Majestät von allen Reußen in ihren Reichen, Provinzien, Gebieten, oder einigen anderen Possessionen in Europa, von wem es auch sey, attaquiret, oder beunruhiget werden, so daß Sie von Dero Alliirten Hülfe zu requiriren für nöthig finden, so werden Ihro Römisch=Kaiserliche Königliche Majestät an Ihr ebenmäßig nach drey Monaten, von der ergangenen Requisition an gerechnet, obangeführtes Quantum an Dreyßig Tausend Mann abschicken, welches Hülfs=Corpo Ihro Kaiserlichen Königlichen Majestät von allen Reußen, abseiten Ihro Römisch=Kaiserlichen Königlichen Majestät während der ganzen Zeit, so lang gedachte Attaque, und Beunruhigung fortwähren, bleiben soll; wobey dannoch unter Beyden Höchsten contrahirenden Theilen würklich verabredet, daß der Casus hujus Fœderis, in Leistung der obangezogenen Hülfe, sowohl von dem einen, auf dem Fall, wann Ihro Römisch=Kaiserlichen Königlichen Majestät in Italien habende Possessionen angegriffen werden sollten, dergleichen auch auf den, jetzt nicht nur in Italien vorseyenden, sondern auch ins künftige, aus was für einer Ursache es auch sey, zwischen Ihro Römisch=Kaiserlichen Königlichen Majestät, als Königin zu Hungarn, und Böheim, und der Kron Spanien entstehen könnenden Krieg, als auch am anderen Theil, wann Ihro Kaiserlichen Majestät von allen Reußen Reich von Persien angegriffen, sich weder erstrecken, noch extendiret werden soll: jedoch ist sich von Beyden Höchsten contrahirenden Theilen dahin einverstanden worden, daß, wann Ihro Römisch=Kaiserlichen Königlichen Majestät in Italien angefallen werden sollten, Sie zwar dahin keine Hülfs=Völker anverlangen, dannoch aber von Ihro Rußisch=Kaiserlichen Majestät in solchem Falle Dreyßig Tausend

Mann, nemlich Zwanzig Tausend Mann Infanterie, und Zehen Tausend Mann Cavallerie bereit gehalten werden sollen; wohingegen auch, wann Ihro Kaiserliche Majestät von allen Reußen, von Persien angegriffen werden sollten, Ihro Römisch-Kaiserliche auch Königliche Hungarische und Böheimische Majestät solchen Falls ebenmäßig Dreyßig Tausend Mann, nemlich Zwanzig Tausend Mann Infanterie, und Zehen Tausend Mann Cavallerie bereit halten wollen; welche beyderseitige Bereithaltung besagter Truppen von Beyden Höchsten contrahirenden Theilen, aus der Absicht beschehen solle, damit, wann während dem, in Italien, oder dem von Persien angefangenen Krieg, ein anderer entstehen sollte, Sie sich um so ehender die nöthige Hülfe leisten können.

Vierter Artikel.

Dafern der requirirte Theil nach der, vermög des vorhergehenden errichteten dritten Artikels dieses Tractats gegebenen Hülfs-Leistung, selbst attaquiret werden sollte, so daß Er sich gemüßiget sähe, seine Truppen, zu seiner selbst eigenen Sicherheit zu rappelliren; so stehet ihm frey solches zu thun, nach Verlauf zweyer Monaten, so bald Er den requirirenden Theil darüber gehöriger maßen benachrichtiget; ingleichen ist auch festgesetzet, daß, gesetzt der requirirte Theil zur Zeit der ergangenen Requisition selbst im Krieg verwickelt, so daß Ihm unumgänglich nöthig, denjenigen Succurs, welchen er nach Maaß dieses Tractats seinem Alliirten zu geben schuldig wäre, zu seiner selbst eigenen Sicherheit, und Defension bey sich zu behalten, gedachter requirirter Theil, bey solcher sich erreignenden Begebenheit, so lange vorberegte Noth fürdauret, nicht gehalten seyn solle, obbesagte Hülfe zu præstiren.

Fünfter Artikel.

Rußische Auxiliar-Truppen sollen mit Feld-Artillerie zu zwey dreypfündigen Canonen bey jeder Bataillon, wie auch mit Kriegs-Munition versehen, desgleichen ihnen auch ihr Gehalt ausgezahlet, selbige completiret, und abseiten Ihro Kaiserlichen Majestät von allen Reußen mit Recrouten ersetzet werden, dannoch aber werden Ihro Römisch-Kaiserliche Königliche Majestät ihnen die Portionen und Rationen, und zwar ein

Pfund

Pfund Fleisch des Tags, an Brod, oder Roggen-Mehl zu sechzig Pfund des Monats, wie auch an Grütze vier Pfund, Salz ein Pfund, alles nach Holländischem Gewicht gerechnet, die Rationen der Fourage aber nach der Rußischen Tabelle Holländischen Gewichts, und zwar an Haber, Heu, und dergleichen mehr, reichen lassen, ingleichen auch die gehörige Quartier, alles auf den Fuß, wie solche Truppen von Ihro Kaiserlichen Maj. von allen Reußen gewöhnlich pflegen unterhaleen zu werden. Ebenmäßig solle auch nach dem Inhalt dieses Artikels mit Ihro Römisch-Kaiserlichen Königlichen Majestät Ihro Kaiserliche Majestät von allen Reußen zu gebenden Auxiliar-Truppen in allen stricte zu Werk gegangen werden, jedoch, daß bey solcher reichender Natural-Verpflegung, dasjenige, was in feindlichen Landen ausgeschrieben, und eingebracht wird, worunter aber die denen Truppen nach denen Kriegs-Regeln zugehörige Beute nicht mit begriffen, noch verstanden ist, dem requirirenden Theil zu guten zu kommen habe.

Sechster Artikel

Wann vorgedachte Römisch-Kaiserlich-Königlichen Hülfs-Völker, auf Requisition Ihro Kaiserlichen Majestät von allen Reußen einiger fremden Puissancen Territoria zu betreten haben, so werden in solchem Falle Ihro Kaiserliche Majestät von allen Reußen Sorge tragen müssen, ihnen den ungehinderten Durchmarsch zu bewürken, wie auch Brod, und Fourage, so, wie solches in dem vorhergehenden fünften Artikel verabredet worden, stellen zu lassen. Gleicher gestalten verbinden sich auch Ihro Römisch-Kaiserlich-Königliche Majestät reciproce den Durchmarsch Ihro Kaiserlichen Majestät von allen Reußen Truppen, wann selbige Ihr nöthig seyn werden, durch fremde Territoria zu bewürken, und mit ihrer Verpflegung auf vorgesetzten Fuß zu Werke gehen zu lassen. Im Fall aber Ihro Römisch-Kaiserlich-Königliche Majestät nach Inhalt sothanen fünften Artikels, an Ihro Römisch-Kaiserlichen Königlichen Truppen, Recruten zu schicken genöthiget werden, so nehmen Ihro Kaiserliche Maj. von allen Reußen, die zu Ihrer Transportirung anzuwenden gehörige Unkosten auf sich, welche auch bey der Römisch-Kaiserlich-Königlichen Truppen Ruckkehr bis zur Betretung ihrer selbst eigenen Grenzen, wann selbe entweder von Ihro Kaiserlichen Majestät von allen Reußen wieder abgelassen,

sen, oder von Ihro Römisch=Kaiserlich=Königlichen Majestät zu ihrer selbst eigenen Sicherheit, vermög des vierten Artikels gegenwärtigen Tractats rappelliret werden, verstanden wird. Dahingegen soll Römisch=Kaiserlicher Königlicher Seits stricte nach diesem Artikel auch mit Ihro Kaiserlicher Maj. von allen Reußen Auxiliar-Truppen verfahren werden.

Siebenter Artikel.

Obgleich ein jeder die Auxiliar-Truppen commandirender Officier, welcher von dem einen, oder anderen Höchsten Theil verordnet wird, daß ihme anvertraute Commando behalten muß; so gebühret dannoch das Haupt=Commando unstreitig demjenigen, welchen der requirirende Theil darzu aussiehet, doch mit solcher Condition, damit nichts wichtiges, bevor es in dem Kriegs=Rath, und in Gegenwart des requirirten Theils Commandirenden Generals, und Officiers überleget, und fest gestellet worden, vorgenommen werde.

Achter Artikel.

Zu Vorkommung aller Inconvenienz, und etwannigen Versehens in dem Rang und Character soll der requirirende Theil bey Zeiten zu erkennen geben, was für eine Haupt=Person er zu dem General=Commando über die Truppen employren werde, welchem nach der requirirte Theil den Rang, und Character desjenigen, der das Hülfs=Corpo commandiren sollte, einrichten könnte.

Neunter Artikel.

Die Auxiliar-Truppen sollen ihre eigene Priester, und das freye Religions-Exercitium haben, und in allem dem, was den Kriegs=Dienst betrift, nur nach ihrer selbst eigenen Landen Kriegs=Gesätzen, Artikeln, und Verordnungen gerichtet werden. Wann sich aber einige Händel unter deren combinirten Truppen Officieren, oder Gemeinen ereignen, so sollen selbige durch beyderseitige Commissarien, in gleicher Anzahl untersuchet, und verurtheilet, und die schuldige nach ihrer Herrschaften Kriegs=Artikel gestrafet werden; desgleichen wird auch dem Generalen sowohl,

als denen übrigen Hülfs-Völkern frey gelassen, eine ungehinderte Correspondenz durch Briefe oder Expressen nach ihrem Vatterland zu unterhalten.

Zehender Artikel.

Die Auxiliar-Trouppen von dem einem sowohl, als dem anderen Theile müssen, so viel es nur immer geschehen kann, beysammen gehalten, und damit gedachte Hülfs-Völker nicht mehreren Fatiquen, als die anderen unterworfen seyn, bey allen Expeditionen und Operationen eine vollkommene Gleichheit observiret werden, so ist der commandirende en Chef verbunden, bey allen Commandirungen eine juste Proportion nach der Beschaffenheit und Stärke der ganzen Armee zu beobachten; über dem ist annoch unter beyderseits contrahirenden Theilen auch dieses verabredet, daß sothane Hülfs-Völker in denen feindlichen Landen und Oertern, wie selbige auch Namen haben mögen, ganz ohne alle Exception eben diejenige Beute genieſſen sollen, welche von dem requirirenden Theile seinen eigenen Soldaten zu genieſſen erlaubet werden sollten: Selbiges wird auch reciproce von beyden Seiten in Erbeutung derer Kriegs-Zeichen, als Canonen, Fahnen und anderen Tropheen, welche durch sothane Hülfs-Trouppen bey Gelegenheit einer vorgefallenen Action denen Feinden selbst abgenommen, und bey ihnen auch als Beute geblieben, verstanden.

Eilfter Artikel.

Wann es sich etwann nach der Raison de Guerre zutragen könnte, daß es beyderseits Höchsten contrahirenden Theilen nützlicher wäre, dem gemeinsamen Feind aus eines jeden selbst eigenen Provinzien anzugreifen, so soll in solchem Falle communi Consensu Rath gepflogen werden, welcher gestalten solches am besten in Execution gebracht werden könnte. Nicht weniger, wird auch anbey zum voraus festgesetzet, daß, wann der in dem dritten Artikel dieses Tractats festgestellte Succurs nicht zulänglich wäre, in solchem Falle müsse man sich ohne Zeit Verlust über ein gröſseres Quantum, welches einer dem anderen geben soll, vereinigen.

Zwölfter Artikel.

Wann es sich ereignen sollte, daß man die Waffen zu ergreifen gezwungen wäre, so soll kein Fried, noch Waffen-Stillstand ohne Miteinschließung desjenigen von denen Höchst-contrahirenden Theilen, der nicht attaquirt gewesen, und damit ihm kein Schade zugefüget werden könnte aus Animosität desjenigen Succurles, welchen er seinem Alliirten gegeben, gemachet werden.

Dreyzehender Artikel.

Vermög gegenwärtiger zwischen Ihro Römisch-Kaiserlichen Königlichen, und Ihro Rußisch-Kaiserlichen Majestät Majest. fest-gestellten Allianz und Freundschaft versprechen beyderseits Höchst-contrahirende Theile, daß sie ihren an auswärtigen Höfen subsistirenden Ministern ausdrückliche Befehle zufertigen lassen wollen, damit sie in allen vorfallenden Angelegenheiten unter sich freundschaftliche Consilia pflegen, mit vereinigtem Fleiße, und Bemühung einer dem andern in Affairen und Negotiationen an die Hand gehe, und unterstütze, wie auch alles dasjenige, was zum Besten und Wohl Ihrer Höchsten Principalen abzielet, mit gemeinschaftlichen Kräften zu befördern helfe.

Vierzehender Artikel.

Denen Rebellischen Unterthanen, und Vasallen soll keiner von Beyden Höchst-contrahirenden Theilen ein Asylum, noch Assistenz, oder einige Protection geben; und fänden sich einige geheime Intriguen, und Machinationen, welche etwann zu des anderen Schaden, und Nachtheil angesponnen werden, und davon einer, oder der andere Kenntniß bekommen möchte, so sollen selbige sogleich dem anderen gehöriger maßen, und in der Ordnung entdecket, und gemeinsame Hülfe, und Bemühung beygeleget, und gedämpfet werden.

Funfzehender Artikel.

Da beyderseits Ihro Römisch-Kaiserlichen Königlichen und Rußisch-Kaiserlichen Majestät Majest. die Beybehaltung des Friedens, der Ruhe und Sicher-

Sicherheit des Königreichs und der Republik Polen ebenmäßig sehr beherzigen, so haben beyderseits Höchste Paciscenten beliebet, und verabredet, nicht nur den König, und die Republik Polen, sondern auch andere Puissancen, insbesondere Ihro Majestät dem König von Groß-Brittannien quà Chur-Fürsten von Braunschweig-Lüneburg (wann Ihro Römisch-Kaiserlich-Königlich- und Rußisch-Kaiserliche Majestät Majestät jemand derselben darzu mit einzuladen für gut erachten) zur Bunds-Genossenschaft, und Beytretung zu dieser Allianz gemeinschaftlich zu invitiren.

Sechzehender Artikel.

Wann aber die Repulik Polen, dieser Allianz nicht beytreten wollte, soll dannoch der König in Polen, als Chur-Fürst zu Sachsen von beyderseits Höchsten Contrahenten zu dieser Allianz freundschaftlich eingeladen werden.

Siebenzehender Artikel.

Es solle Friede, Freundschaft, und gutes Vernehmen jederzeit zwischen beyderseits Höchst-contrahirenden Theilen seyn, und verbleiben; allein da es gewöhnlich ist, in Tractaten einer förmlichen Allianz eine gewisse Zeit zu determiniren, so seynd beyderseits Höchste Contrahenten eines geworden, daß dieser Tractat Fünf und Zwanzig Jahr von dem Tag der Unterzeichnung angerechnet, fortdauren solle.

Achtzehender Artikel.

Gegenwärtiger Allianz- und Defensiv-Tractat soll von beyderseits Höchsten Contrahenten in Zeit von zwey Monaten, oder noch eher, wann es seyn kann, ratificiret, und die Ratificationen allhier zu St. Petersburg gewöhnlicher maßen ausgewechselt werden.

Urkund dessen, haben obgedachte bevollmächtigte Ministri gegenwärtiges in zwey gleichlautenden Exemplarien verfertigtes Instrument eigen-

hän-

händig unterſchrieben, mit ihren beygedruckten Inſieglen beſtätiget, und eines gegen dem anderen ausgewechſelt. So geſchehen zu St. Petersburg den 2ten Junii im Jahr Ein Tauſend Sieben Hundert Sechs und Vierzig.

(L.S.) Johann Franz v. Bretlach.

(L.S.) Alexi Graf v. Beſtuchef Rumin.

(L.S.) Nicolaus Sebaſtian Edler v. Hohenholz.

TRACTAT

zwischen

Engeland und Preußen

de dato den 16. Jan. 1756.

Wien und Prag,

zu finden in den Trattnerischen Buchhandlungen.

1.) Zwischen Sr. Königl. Groß-Brittannischen Majestät und Sr. Königlichen Majestät in Preußen soll ein aufrichtiger Friede und wahre Freundschaft obwalten, ungeachtet der Unruhen, welche aus den jetzigen Zwistigkeiten in Europa entstehen können; und zu Folge dieses Friedens soll keine der beyden contrahirenden Partheyen weder directe, noch indirecte, das Gebiethe der andern angreifen, sondern im Gegentheil eine jede von Ihrer Seite alle Ihre Macht anwenden, um Ihre respective Alliirten zu verhindern, daß sie gegen die Staaten beyder Partheyen, auf welche Weise es auch sey, nichts unternehmen.

2.) Im Fall wider alles Vermuthen und zur Stöhrung der Ruhe, welche die Hohen Contractanten durch diesen Tractat in Teutschland handhaben wollen, es sich zutragen sollte, daß einige ausländische Mächte, unter welchem Vorwande es auch seyn möchte, Trouppen in Teutschland marschiren lassen; so wollen die Hohen Contrahenten Ihre Macht vereinigen, und sich dem Ein- und Durchmarsch gemeldter fremder Trouppen widersetzen, und die Ruhe in Teutschland, nach dem Inhalt dieses Tractats, behaupten.

3.) Er-

3.) Erneuern die Hohen Contrahenten ausdrücklich alle diejenigen Tractaten, Allianzen, und Guarantien, welche wirklich zwischen Denenselben subsistiren, und unter andern die Defensiv-Allianz und Guarantie, welche den 18. Novembr. 1742. zwischen Ihren Groß-Britannischen und Preußischen Majestäten zu Westmünster, und die Convention, welche zwischen denenselben den 26. August 1745. zu Hannover ist geschlossen worden; ingleichen die Beytrits-Acte Sr. Groß-Brittannischen Majestät zu dem Guarantie-Tractat, vom 13. Octobr. 1746.

4.) Dieser Tractat soll in einer Monathsfrist, oder eher, nach dem Tage der Unterzeichnung von beyden Majestäten ratificiret werden. Zu Urkund dessen ꝛc.

Michel.

Graf von Hardwick.
Graf von Granwille.
Herzog von Newcastle.
Graf von Holderneß.
Fox.

Separat-Articul.

Da die Convention, welche zwischen den gevollmächtigten Ministern heute gezeichnet ist, allein auf Teutschland sich beziehet; so muß sich dieselbe nicht auf die Oesterreichischen Niederlande, und was dazu gehöret, erstrecken, welche man, unter welchem Vorwande es auch sey, nicht mit in diese Convention will begriffen haben, und zwar um so viel mehr, da Se. Königl. Majestät in Preußen in dem Articul des Dreßdner Friedens-Tractats der Kaiserin Königin von Ungarn und Böheim nichts als die Staaten, welche Dieselbe in Teutschland besitzt, guarantiret hat.

Dieser separate Articul soll dieselbe Kraft haben, als wenn er von Wort zu Wort in der heute unterzeichneten Convention eingerücket wäre; auch sollen die Ratificationen binnen derselben Zeit, als die vorgemeldete Convention, ausgewechselt werden. Gegeben Westmünster, den 16. Januar. 1756.

Separat-Articul.

Um die Streitigkeiten, welche sich zwischen Ihro Groß-Brittanischen und Preußischen Majestäten hervorgethan haben, aus dem Wege zu räumen; so wird erkläret: daß, so bald Se. Königl. Majestät den Beschlag auf die Schuld von Schlesien aufheben, und den Unterthanen Sr. Majestät von Groß-Brittannien die rückständigen Gelder mit Interessen, nach dem Inhalt des Original-Contracts, auszahlen lassen, Se. Majestät von Groß-Brittannien sich von Ihrer Seite verpflichten, an Se. Majestät von Preußen die Summe von 20000. Pfund Sterling zu Tilgung aller Prætensionen Sr. Preußischen Majestät, oder Deroselben Unterthanen, zu Lasten Sr. Groß-Brittannischen Majestät, unter welchem Vorwande es auch geschehen möchte, zu bezahlen. Gegeben Westmünster, den 16. Januar. 1756.

Neutralitäts-Vertrag

und

Vereinigungs-Freundschafts-

und

Vertheidigungs-Bündnüß,

welches zwischen

Ihro Majestät der Kaiserin, Königin

zu Hungarn und Böheim,

und

Ihro Allerchristlichsten Majestät

errichtet,

und den 1. May 1756.

unterzeichnet worden.

Wien, Prag und Triest,

gedruckt und verlegt bey Johann Thomas Trattnern, kaiserl. königl.
Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

Neutralitäts-Vertrag

zwischen

Ihro Majestät der Kaiserin, Königin zu Hungarn und Böheim,

und

Ihro Allerchristlichsten Majestät

unterzeichnet

den 1. May 1756.

Da die Strittigkeiten, welche sich zwischen Ihro Allerchristlichsten Majestät, und Ihro Majestät von Großbrittannien, wegen der Gränzen Ihrer beyderseitigen Besitzungen in America hervorgethan haben, den allgemeinen Ruhestand

immer mehr und mehr zu bedrohen scheinen; als haben Ihro Majestät die Kaiserin, Königin zu Hungarn und Böheim, und Ihro Allerchristlichste Majestät aus gleichem Verlangen zur unverbrüchlichen Beybehaltung derjenigen Freundschaft und des guten Verständnüsses, welches unter Ihnen so glücklich obwaltet, für rathsam befunden, die hierzu dienliche Maaßregeln zu ergreifen.

Zu diesem Ende erklären und versprechen Ihro Majestät die Kaiserin Königin auf die feyerlichste und verbindlichste Weise, als es nur seyn kann:

Daß Sie nicht nur an den oberwehnten Strittigkeiten, deren Gegenstand Sie nicht betrift, und in deren Ansehung Sie in keiner Verbindlichkeit stehen, weder mittelbar noch unmittelbar einigen Antheil nehmen; sondern daß Sie vielmehr die ganze Zeit über, als dieser Krieg, der durch oberwehnte Uneinigkeiten zwischen Frankreich und Engelland veranlasset worden, dauren könnte, eine vollkommene und genaue Neutralität beobachten werden.

Ihro

5.

Ihro Allerchristlichste Majestät, welche Ihrer Seits keine andere Macht in Ihre besondere Strittigkeiten, die Sie mit Engelland haben, verwickeln wollen, erklären und versprechen hinwiederum auf die feyerlichste und verbindlichste Weise, als es nur seyn kann:

Daß Sie unter keinem Vorwande, noch aus was für Ursachen es auch seyn möchte, die Niederlande oder andere Reiche, Staaten und Provinzen, welche unter Ihro Majestät der Kaiserin Königin Bothmäßigkeit stehen, anfallen oder feindlich überziehen wollen; und daß Sie derselben weder in Ihren Besitzungen, noch in Ihren Rechten, es sey mittelbar oder unmittelbar, einigen Schaden zufügen werden; so wie es Ihro Majestät die Kaiserin Königin Ihrer Seits in Ansehung der Reiche, Staaten und Provinzen Ihro Allerchristlichsten Majestät ebenfalls versprechen.

Dieser Vertrag oder Neutralitäts-acte soll von Ihro Majestät der Kaiserin Königin, und von Ihro Allerchristlichsten Majestät in Zeit von sechs Wochen, oder noch eher, wann es seyn kann, ratificiret werden.

Zu Beglaubigung deſſen haben Wir unterzeichnete bevollmächtigte Miniſter Ihro Majeſtät der Kaiſerin, Königin zu Hungarn und Böheim, und Ihro Allerchriſtlichſten Majeſtät gegenwärtige Acte unterzeichnet, und derſelben Unſere Siegel beygeſetzet. Geſchehen zu Verſailles den 1ten des Maymonats 1756.

(L.S.) G. G. von Starhemberg. (L.S.) A. L. Rouillé.

(L.S.) F. J. de Pierre de Bernis.

7.

Vereinigungs- Freundschafts- und Vertheidigungs-Bündnüß zwischen Ihro Majestät der Kaiserin, Königin zu Hungarn und Böheim, und Ihro Allerchristlichsten Majestät unterzeichnet den 1. May 1756.

Im Namen der allerheiligsten und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Vaters und Sohns und heiligen Geists, Amen.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich, dem es zu wissen nöthig ist, oder auf einige Weiße nöthig seyn kann.

Nachdem Ihro Majestät die Kaiserin, und Königin zu Hungarn und Böheim, und Ihro Allerchristlichste Majestät einen Vertrag oder Neutralitäts-act, welcher

von

von Ihren beyderseitigen bevollmächtigten Ministern anheut unterzeichnet worden, in der Absicht errichtet haben, um zu verhinderen, daß sich das Kriegsfeuer, so aus den zwischen Frankreich und Engelland wegen der Gränzen Ihrer beyderseitigen Besitzungen in America ausgebrochenen Zwistigkeiten entstehen könnte, nach und nach weiter ausbreite, und die Ruhe nebst dem guten Vernehmen stöhre, welches unter besagten beyden Majestäten so glücklich obwaltet; so haben Ihro Majestät die Kaiserin, Königin zu Hungarn und Böheim, und Ihro Allerchristlichste Majestät, welche bey so heilsamen Absichten beharren, und die Bande der aufrichtigsten Freundschaft, und der vollkommensten Übereinstimmung immer mehr und mehr und für beständig vester zu verknüpfen das Verlangen tragen, für diensam ermeßen, der Abrede des obbesagten Neutralitäts-Vertrags, noch jene eines Freundschafts-Vereinigungs- und bloßen Vertheidigungs-Bündnüsses, welches zu keiner anderen Macht Nachtheil gereiche, hinzuzufügen, und zwar in der einzigen Absicht, den Frieden in den Reichen und Staaten, so Ihrer Herrschaft unterworfen seynd, noch mehrers zu bevestigen, und alles, was von Ihnen abhanget, zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe beyzutragen.

Zu diesem Ende haben Ihro Majestät die Kaiserin, Königin zu Hungarn und Böheim den hochgebohrnen und fürtreflichen des Heil. Röm. Reichs Herrn Grafen von Starhemberg würklichen Kaiserl. Reichs-Hofrath, beyder Kaiserl. Majestäten Kammerherrn, und bevollmächtigten Ministern bey Ihro Allerchristlichsten Majestät; Ihro allerchristlichste Majestät aber gleichfalls die hochgebohrne und fürtrefliche Herren Anton Ludwig Rouillé, Rittern, Grafen von Jouy und von Fontaine Guerin, Rath in allen Rathsversammlungen Ihro Majestät, Ministern und Staats-Secretarien Ihrer Befehlen und Finanzien, Commenturen und Großschatzmeistern Ihrer Orden; dann Herrn Franz Joachim de Pierre de Bernis, Grafen von Lyon, Abbé Commandataire der Königl. Abtey St. Arnould zu Metz, einen der Vierzigen der französischen Academie, auch Ihro Majestät außerordentlichen Bothschaftern bey Ihro Catholischen Majestät ernennet und begwaltiget; welche, nachdem sie sich untereinander ihre in ächter Form ausgefertigte Vollmachten, davon die Abschriften zu Ende gegenwärtigen Tractats angefüget sind, behörig mitgetheilet haben, miteinander Unterhandlung gepflogen, und sich über folgende Artiklen einverstanden.

10.

1. Artikel.

Es solle zwischen Ihro Majestät der Kaiserin, Königin zu Hungarn und Böheim, und Ihro Allerchristlichsten Majestät, Ihren Erben, Nachfolgern, Königreichen Staaten, Provinzen, Ländern, Unterthanen und Vasallen, ohne einige Ausnahm, eine aufrichtige und beständige Freundschaft und Vereinigung fürwalten. Zufolge dessen werden beyde Hohe Contrahirende Theile die größte Aufmerksamkeit tragen, die beyderseitige Freundschaft und Einverständnüß unter Ihnen und Ihren besagten Staaten und Unterthanen aufrecht zu erhalten, ohne zu gestatten, daß von einer oder der anderen Seite irgend eine Art von Feindseligkeit, aus was für einer Ursach, oder unter was für einem Vorwand es seyn möge, ausgeübet werde; wie Sie dann alles dasjenige, was ins künftige das unter Ihnen so glücklich errichtete gute Vernehmen stöhren könnte, vermeiden, und vielmehr alle Sorgfalt darauf wenden werden, bey jeder Gelegenheit Ihren beyderseitigen Nutzen, Ehr und Vortheile zu befördren.

2. Artikel.

Der Westphälische Friedensschluß von 1648. und alle Friedens- und Freundschafts-Tractaten, welche seit dem unter beyden besagten Majestäten geschlossen worden, und noch bestehen, insbesondere aber der Vertrag, oder die Neutralitäts-Act, welche heut unterzeichnet worden, sollen durch den gegenwärtigen Tractat in der besten Form, und als wann sie hier von Wort zu Wort mit eingerücket wären, erneueret und bestättiget seyn.

3. Artikel.

Ihro Majestät die Kaiserin Königin versprechen und verbinden Sich, alle Staaten, Provinzen und Domainen, welche Ihro Allerchristlichste Majestät dermalen würklich in Europa besitzen, sowohl für Selbe als Ihre Nachfolger und Erben ohne Ausnahm, wider den Angrif einer jedweden Macht, welche die immer seye, und für allezeit, zu garantiren und zu verthätigen; wovon jedoch der Fall des gegenwärtigen Krieges zwischen Frankreich und Engelland, gemäß des anheut unterzeichneten Neutralitäts-Vertrags oder Acts einzig und allein ausgenommen wird.

4. Artikel.

Ihro Allerchristliche Majestät verbinden Sich gegen Ihro Majestät der Kaiserin Königin, Ihre Nachfolgere und Erben nach der Ordnung der in Ihrem Erzhause vestgesetzten Pragmatischen Sanction, Ihre Königreiche, Staaten, Provinzen und Domainen, so Ihro Majestät dermalen würklich in Europa besitzen, ohne einige Ausnahme, wider den Angrif einer jedweden Macht, welche die immer seye, und für allezeit zu garantiren und zu verthätigen.

5. Artikel.

In Folge dieser beyderseitigen Gewährleistung werden beyde Contrahirende Hohe Theile in beständiger Einverständnüß an solchen Maaßnehmungen arbeiten, welche Ihnen zu Aufrechterhaltung des Friedens am dienlichsten zu seyn scheinen. Wie Sie dann in dem Fall, wo die Besitzungen des einen oder des anderen Theiles mit einer feindlichen Uberziehung bedrohet werden sollten, sich anheischig machen, Ihre bona Officia auf das würksamste einzulegen, um solches zu verhinderen.

6. Artikel.

Da aber gedachte bona Officia, die Sie Sich versprechen, die erwünschte Würkung nicht haben dörften; so verbinden Sich beyde Majestäten von nun an, eine der andern mit einem Heer von vier und zwanzig tausend Mann beyzustehen, im Falle daß eine oder die andere unter Ihnen, von wem es immer seye, und unter welchem Vorwand es seyn mögte, angegriffen werden sollte; den gegenwärtigen Krieg zwischen Frankreich und Engelland wegen America, so wie es im dritten Artikel des gegenwärtigen Tractats gemeldet worden, allein ausgenommen.

7. Artikel.

Diese Hülfsvölker sollen in achtzehen tausend Mann Fußvolk, und in sechs tausend Mann Reiterey bestehen, und werden selbe sich in Marsch setzen, sechs Wochen oder längstens zwey Monat, nachdem jener Theil der beyden Contrahirenden Mächten, welcher angegriffen worden, oder einen Uberfall in seinen Besitzungen zu befürchten hat, darum wird die Ansuchung gemacht haben. Diese Hülfsvölker sollen auf Unkosten desjenigen von beyden Hohen Con-

trahirenden Theilen unterhalten werden, der sich in dem Fall befinden wird, selbe abgeben zu müssen; und derjenige Theil, welcher diese Trouppen empfängt, hat ihnen die Winter-Quartiers zu verschaffen; doch soll es demjenigen Theil, welcher dieselbe verlangt, frey stehen, anstatt der würklichen Hülfe an Mannschaft, dafür den Werth in Geld zu fordern, welches jeden Monat gleich baar auszuzahlen ist; und solle gedachter Werth, und zwar für jedes tausend Mann Fußvolk acht tausend Gulden Reichs-Währung, und für jedes tausend Mann Reiterey vier und zwanzig tausend Gulden nemlicher Währung in allem, und ohne daß ein oder der andere Theil, unter was Vorwand es auch seyn solle, mehr begehren darf, ausgesetzet seyn.

8. Artikel.

Ihro Majestät die Kaiserin, Königin zu Hungarn und Böheim, und Ihro Allerchristlichste Majestät halten Sich bevor, andere Mächte gemeinschaftlich einzuladen, um an diesem gegenwärtigen bloßen Vertheidigungs-Bündnüße Theil zu nehmen.

9. Artikel.

Gegenwärtiger Tractat soll von Ihro Majestät der Kaiserin, Königin zu Hungarn und Böheim, und von Ihro Allerchristlichsten Majestät ratificiret, und die Ratificationen in einer Zeit von sechs Wochen von dem Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, oder noch ehender, wann es seyn kann, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Beglaubigung dessen haben Wir unterschriebene bevollmächtigte Ministere Ihro Majestät der Kaiserin, Königin zu Hungarn und Böheim, und Ihro Allerchristlichsten Majestät, gegenwärtigen Tractat unterzeichnet, und demselben unsere Siegel beygedrucket. Geschehen zu Versailles den ersten May ein tausend sieben hundert sechs und funfzig.

(L.S.) G. G. von Starhemberg. (L.S.) A. L. Rouillé.

(L.S.) F. J. de Pierre de Bernis.

16.

Abgesönderter Artikel.

Ihro Majestät die Kaiserin, Königin zu Hungarn und Böheim, und Ihro Allerchristlichste Majestät haben Sich einverstanden, daß die Ordnung, in welcher die Artikelen 3. und 4. des heut unterzeichneten Vertheidigungs-Bündnüsses in den verschiedenen Exemplarien gesetzet seynd, oder gesetzet werden mögten, von keiner Folge seyn, noch der Umwechslung, welche unter beyden besagten Majestäten erkannt, eingeführet und hergebracht ist, zu einigem Nachtheil gereichen soll. Eben dieses ist auch in Ansehung der Ordnung verglichen worden, in welcher die beyde abgesonderte Artikeln gesetzet seynd, oder gesetzet werden dörften.

Dieser abgesonderte Artikel soll die nemliche Kraft haben, als wann er von Wort zu Wort in das heut unterzeichnete Vertheidigungs-Bündnüß sich eingerücket befände.

Zu Beglaubigung dessen haben Wir unterschriebene bevollmächtigte Ministere Ihro Majestät der Kaiserin, Königin zu Hungarn und Böheim, und Ihro Allerchristlichsten Majestät gegenwärtigen abgesonderten Artikel unterzeichnet, und demselben unsere Siegel beygedrucket. Geschehen

hen zu Verſailles den erſten May ein tauſend ſieben hundert ſechs und funfzig.

(L.S.) G. G. von Starhemberg. (L.S.) A. L. Rouillé.

(L.S.) F. J. de Pierre de Bernis.

Abgeſönderter Artikel.

Ihro Majeſtät die Kaiſerin, Königin zu Hungarn und Böheim, und Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät haben Sich einverſtanden, daß die franzöſiſche Sprache, in welcher gegenwärtige anheut unterzeichnete Neutralitäts-act und Vertheidigungs-Bündnüß abgefaſſet ſeynd, oder in welcher die Beytritts-acten anderer Mächten zu beſagter Bündnüß verfaſſet werden möchten, künftig nicht als ein Beyſpiel ſolle angeführet werden können, woraus einige Folge zu ziehen wäre, noch einem von beyden Contrahirenden Theilen ein Nachtheil entſtehen möchte, und daß man ſich künftig nach demjenigen richten wolle, was in Anſehung und von Seiten derjenigen Mächte beobachtet worden und beobachtet werden ſoll, welche den Beſitz und Gebrauch vor ſich haben, Exemplarien dergleichen Bündnüſſen und

18.

Acten in einer andren als der französischen Sprache zu geben und zu empfangen.

Der gegenwärtige abgesönderte Artikel soll die nemliche Kraft haben, als wann er von Wort zu Wort in das heut unterzeichnete Vertheidigungs-Bündnüß wäre eingerücket worden.

Zu Beglaubigung dessen haben Wir unterschriebene bevollmächtigte Ministere Ihro Majestät der Kaiserin, Königin zu Hungarn und Böheim, und Ihro Allerchristlichsten Majestät gegenwärtigen abgesönderten Artikel unterzeichnet, und demselben Unsere Siegel beygedrucket. Geschehen zu Versailles den 1. May ein tausend sieben hundert sechs und funfzig.

(L.S.) G. G. von Starhemberg. (L.S.) A. L. Rouillé

(L.S.) F. J. de Pierre de Bernis.

PRO-MEMORIA,

de dato

Hannover, den 16. Julii

1756.

WIEN und PRAG,

zu finden in den Trattnerischen Buchhandlungen.

PRO-MEMORIA.

Wider alles Sr. Königlichen Majestät von Groß-Brittannien Vermuthen, und zu Deren nicht geringer Verwunderung, äußert sich, daß über den zwischen Höchst-Deroselben und Sr. Königl. Majestät von Preußen im Januario a. c. getroffenen Tractat, einige Catholische Höfe in Teutschland, aus der Ursache ombragiret sind, weilen sie den Verdacht geschöpfet, oder sich beybringen haben lassen, daß solcher zugleich geheime Absichten in Reichs- und insonderheit Religions-Sachen zum Vorwurf habe.

Nun ist Höchstgedacht Sr. Königl. Majestät patriotische Gedenkungs-Art, nach welcher Dieselben so wenig in Religions- als andern Reichs-Sachen, einer Partheylichkeit Raum geben, sondern die Aufrechthaltung der Reichs-Gesetzen in allen Fällen, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion zum beständigen Augenmerk von je her gehabt haben, so bekannt, und durch unwidersprechliche Proben so vielfältig bewähret, daß man Sr. Majestät, ohne eine offenbahre Ungerechtigkeit zu begehen, ohnmöglich in den Verdacht nehmen kann, als ob Höchst-Dieselbe capable wären Rathschläge zu hegen, oder Demarchen zu thun, wodurch Verwirrung und Zerrüttung in demselbigen Reiche entstehen könnte, wovon Sie ein Mitglied sind, und dessen Wohlfahrt Sie sich jederzeit eifrig und dermaßen angelegen seyn lassen, daß Sie nur noch vor wenig Jahren weder Geld, noch Volk, noch Dero eigene Person geschonet haben, um dasselbe von feindlichen Ueberzügen zu befreyen.

Die Umstände, welche solchen Tractat veranlasset haben, sind auch so wichtig und dringend gewesen, und dessen ganzer Innhalt ist so natürlich, unanstößig, und wie mit der Reichs-Verfaßung; also mit denen vom Reiche garantirten Friedens-Schlüßen dergestalt wohl bestehend, daß dagegen mit Grunde nichts gesagt werden, noch irgend einer der teutschen Höfe davon mit Recht unzufrieden seyn kann, sondern wer solchen mißbilligen will, den Vorwand darzu in unerfindlichen Dingen suchen muß.

Niemanden kann unbekannt seyn, wasmaßen die Crone Frankreich, bey Gelegenheit der zwischen der Crone Engeland und ihr entstandenen americanischen Zwistigkeiten, nicht nur Sr. Königl. Majestät teutsche, obgleich bey diesen auf keine Weise interessirte, sondern in dem Verbande des Reichs stehende Länder feindlich angreifen zu wollen, öffentlich gedrohet; sondern auch im Nach-Sommer vorigen Jahres an der Mosel und am Ober-Rhein, solche Beweg-und Zurüstungen gemacht habe, das man die Erfüllung der Drohungen für wahrscheinlich halten muste.

Se. Königl. Majestät von Groß-Brittannien haben keinesweges versäumet, über die sich zeigende Gefahr zeitig und vertraulich sich gegen den Kaiserlichen Hof zu äußern, und dessen Beystand zu Abwendung oder Abwehrung der Gefahr zu suchen. Da aber damit so wenig ausgerichtet wurde, daß Se. Majestät wegen Ermangelung des Kaiserlichen Vorschubs nicht einst Hofnung hatten, Dehortatoria an die vorliegende Reichs-Stände, gegen die Begünstigungen der feindlichen Französischen Absichten beym Reich zu erhalten, da inzwischen die Gefahr immer größer und gewisser wurde, und nichts als der Winter den Ausbruch derselben verschieben machte, so wird die ganze unpartheyische Welt gestehen müssen, das um die Chur-Braunschweigischen und zugleich andere Reichs-Lande, welche das Kriegs-Feuer gewiß mit ergriffen haben würde, gegen Frankreich in Sicherheit zu setzen, kein geschwinders und würksameres Mittel vorhanden war, als denjenigen Tractat mit des Königs von Preußen Majestät zu schließen, gegen welchen nunmehro die Gemüther im Reich aufzubringen, unverdienter Weise gesucht wird.

Mehr Höchstgedachte Se. Königl. Majest. von Groß-Brittannien haben mit vollem Rechte hoffen können, daß Se. Majest. der Kaiser Sich selbigen lieb seyn lassen würde, weil dadurch das Deroselben Vorsorge anvertraute Reich einer Gefahr entgangen, welche vor dasselbe sehr traurige Folgen hätte haben können.

Ihro Majestät die Kaiserin Königin konnten nicht mißkennen, daß Dero teutschen Landen durch denselben Tractat eben wohl ein Dienst geschehen ist, und die teutschen Reichs-Stände haben Ursache Sr. Majestät davor Dank zu erweisen, daß Dieselbe so sehr um die Ruhe und Sicher-

heit

heit anderer Reichs- als Ihrer eigenen Lande bekümmert, und bemühet gewesen sind zu verhindern, daß Teutschland abermals zum Theatro belli gemachet würde.

Wann nun dem allen ungeachtet ein Tractat, welcher solchemnach zur Offension eines dritten weder directe noch per indirectum gereichet, sondern einzig und allein die eigene Erhaltung samt der Ruhe und Wohlfahrt des Reichs zum Vorwurf und Zweck hat, als verfänglich angesehen werden will; wenn, um denselben verdächtig zu machen, unerfindlicher Weise angegeben wird, daß er Religions-Absichten zum Grunde habe; wenn gar daher Anlaß genommen wird, mit Frankreich eine Verbindung zu treffen, woraus eine Begünstigung Französischer künftiger Absichten hergeleitet werden kann; wenn gleich diese dem gesammten Reiche oder einigen Mit-Gliedern desselben, und im Verbande des Reichs stehenden Landen feindlich und schädlich seyn werde; so wird es jedem Ermessen anheim gestellet, ob nicht das Publicum dadurch auf den Argwohn geleitet, und recht nothgedrungen werde zu glauben, daß solches Particular-Absichten zum Grunde habe.

Inzwischen aber wird der Ungrund des gebrauchten Vorwandes und der hierunter laufenden Ausstreuungen, sich so gewiß selbst zu Tage legen, als gewiß man sich versprechen kann, daß ein jeder erlauchter Reichs-Stand die Folgen einsehen werde, welche daraus entspringen können, daß ein beständig seyn sollendes Freundschafts-Bündniß, mit einer solchen mächtigen und ohnmittelbar mit Teutschland gränzenden Crone eingegangen worden ist, welche nach und nach so manche Stucke dem teutschen Reiche entrissen hat, und also diesem, seit vielen Jahrhunderten her fatal gewesen ist, welche auch den Appetit sich auf dessen Kosten zu vergrößern, schwerlich verlohren haben oder verlieren wird. Hannover den 16. Julii 1756.

Allergnädigstes

CIRCULAR-RESCRIPT

an die

Kaiserl. Königl. Miniſtros,

de dato Wien den 24. Julii 1756.

WIEN und PRAG,
zu finden in den Trattneriſchen Buchhandlungen,
1756.

Kaiserl. Königl.
CIRCULAR-RESCRIPT
de dato Wien den 24. Julii 1756.

MARIA THERESIA &c. &c. Demnach sowohl das allgemeine Gerüchte, als die ohnmittelbar aus Berlin von Unserm dortigen Gevollmächtigten Ministre empfangende Berichte, ja die zuverläßigsten Nachrichten von allen Orten her die außerordentlichen Kriegs-Anstalten verkünden, welche Königl. Preußischer Seits ganz jähling und zu einer Zeit wo dem fortdaurenden Ruhe-Stand von Deutschland von allen daran Theil nehmenden Mächten die sorgfältigste Vorsehung geschehen, mit solchem Eifer vorgenommen und ins Werk gesetzet werden, daß bereits die Gegenden und die verschiedenen Läger nahmhaft gemacht worden, wohin die in voller Bewegung sich befindenden Preußischen Trouppen unweit denen Gränzen derer benachbarten Staaten, sonderlich aber gegen die Unsrigen von Böhmen und Mähren aufzubrechen wirklich beordert seyn; so ist sich leicht vorzustellen, wie sehr Uns ein so unvermutheter Anschein bedenklicher Absichten befremdlich falle, wie billig Wir dabey für unsere getreue Erb-Lande besorget, und was Wir deren Wohlfahrt und Sicherheit schuldig sind, um Uns endlich zu denenjenigen Gegen-Maaßnehmungen zu entschließen, deren Wir fortan entübriget zu seyn nicht nur aufrichtig gewunschen, sondern bishero sorgfältig gesuchet haben. Wie Wir denn, um sogar alle Gelegenheit einer widrigen Deutung von Uns zu entfernen, noch die überflüßige Rücksicht getragen, daß Wir nicht einmal vor heuer die sonst gewöhnliche Revue und Exercirungs-Campemens in Böhmen und Mähren anordnen mögen.

Wir können Uns zwar zur Zeit noch nicht überreden, daß Uns und Unseren Erb-Landen von der Preußischen Nachbarschaft die zubereitende Ueberfalls-Gefahr so allernächst bevorstehen sollte, da Wir Uns nicht erinnern die geringste auch nur scheinbare Veranlassung dem ernannten König darzu gegeben zu haben. Wir hoffen vielmehr noch einen andern mit dem gegenwärtigen Friedens-Stand mehr vereinbahrlichen Schlüßel zu

dem

dem Geheimniß zu finden, wohin die in ganz Europa billiges Auffehen erweckende so große, so kostbare und so eilfertige Kriegs-Zurüstungen des mehr besagten Königs eigentlich abzielen.

Da es jedoch eine unverantwortliche Sorglosigkeit wäre, bey einer nahen und das Wohl und Wehe ganzer Länder unmittelbar betreffenden Gefahr, die bey der Hand habenden Rettungs-Mittel nicht zeitlich noch ausgiebig genug zu ergreiffen; So ist es an deme, daß Wir nicht nur Unser gesammte in Böhmen und Mähren hin und wieder verlegte, allschon an sich eine nahmhafte Anzahl Trouppen ausmachende Infanterie und Cavallerie-Regimenter würklich zusammen rücken, sondern auch deren noch mehrere aus denen nechstgelegenen, theils hierländigen, theils anderen Gegenden eilfertigst darzu stoßen, und selbige mit denen erforderlichen Feld-Requisitis hinlänglich versehen lassen, mithin solche Vorkehrungen machen, um innerhalb wenig Zeit eine ansehnliche Armee Unserer Völker in gemeldten Böhmen und Mähren zu Sicherheit dieser Länder in vollkommenen Defensions-Stand zu wissen. Eine unumgänglich nöthige Vorsicht, die zugleich mit der werkthätigen Erfüllung Unserer Obliegenheit gegen Unsere getreue Bundes-Genossen vergesellschaftet ist.

Was Uns aber nechst obigen Preußischen Kriegs-Zubereitungen dermalen am meisten bedenklich vorkommt, ist, daß, dem verläßigen Vernehmen nach, bey allen protestantischen Höfen auf das geflissenste ausgesprenget werde, als ob Unsern mit der Cron Frankreich ohnlängst errichteten Freundschafts-Bündniß gewisse geheime Articul beygefüget wären, so die völlige Unterdruckung des protestantischen Religions-Wesens und den Conversions-Casum des Erb-Prinzens von Hessen-Cassel zum eigentlichen Gegenstand hätte, und daß zugleich darinnen wegen der Römischen Königs-Wahl zu Gunsten Unsers ältesten Königl. Kron-Prinzens dem Reich præjudicirliche Verabredungen enthalten wären.

Diesem erdichteten Vorgeben wird zugleich der Antrag beygefügt, ermeldete protestantische Höfe zu einer gemeinsamen Verbindung wider Uns Reichs-Gesetz-widrig zu vermögen, und Unsern unschuldigen Defensiv-Maaßnehmungen von allen Orten und Enden Verdacht und Mißtrauen zuzuziehen.

Ungeachtet nun der Ungrund solcherley Vorspiegelungen einem jeden friedliebenden Patrioten von selbsten in die Augen leuchten sollte, nachdem zum überzeugenden Beweis des Gegensatzes, in dem obangeregten Defensiv-Tractat die Aufrechthaltung des westphälischen Friedens als die kräftigste Schutzwehr der deutschen Freyheit und Reichs-Verfaßung deutlich stipulirt sich befindet;

So dürfte es dennoch nicht unmöglich seyn, das ein und anderer Hof fürnemlich durch das gewöhnliche Schreckbild der vermeintlichen Religions-Gefahr irre gemacht, und in die von Regensburgischen Comitial-Ministern hauptsächlich mit betrieben werdende protestantische Unions-Idée, zu Vergrößerung derer gegenwärtigen Verwirrungen, listiger Weise eingezogen würde.

Um demnach dergleichen weit aussehenden Anschlägen in Zeiten ihre gemeinschädliche Würkung wo möglich zu benehmen, und zugleich die darunter versteckte Gehäßigkeit vor aller Welt Augen aufzudecken, tragen Wir dir hiermit gnädigst und gemessenst auf, an dem Ort, wo du bist, dem obangeführten Gerüchte in Unserm Namen öffentlich zu widersprechen und feyerlichst zu erklären, daß Wir mit der obbemelden Crone Frankreich keine solche Verbindlichkeiten eingegangen wären, welche entweder dem protestantischen Religions-Wesen überhaupt zu einer Bekränkung gereicheten, oder insbesondere den Erb-Prinzen von Hessen-Cassel betreffeten, noch auch die Beschränkung der deutschen Freyheit wegen der Römischen Königs-Wahl in eigennütziger Absicht führeten; da Wir vielmehr diese letztere allenfalls nur der freyen nud geneigten Willkühr unserer hohen Reichs-Mit-Stände, denen solche, nach Vorschrift derer Reichs-Gesetze gebühret, zu verdanken zu haben, verlangen; und wir verbleiben ꝛc.

EXTRACT

Kaiserlich-Königlichen

CIRCULAR-RESCRIPTS

de dato Wien den 13. Aug. 1756.

Wien und Prag,

zu finden in den Trattnerischen Buchhandlungen.

EXTRACT
eines
Kaiserlich-Königlichen
CIRCULAR-RESCRIPTS
de dato Wien den 13. Aug. 1756.

ꝛc. ꝛc Königlich-Preußischer Seits will dem Vorwurf: als ob Preußen zu denen Oesterreichischen Zurüstungen die erste Veranlassung gegeben, ausgewichen und behauptet werden, daß noch nichts gegen die Oesterreichischen Erblande veranstaltet worden, was eine billige Vorsorge, oder die genommene Mesures hätte veranlassen sollen, wohl aber, daß Preußen nur gegen die Rußländische Bewegungen, die erforderlichen Vorkehrungen gemachet. Diese Erklärung, wenn sie nicht in einer Equivoque nur bestehet, ist in so weit wahr, daß die Anzahl der Schlesischen Trouppen noch nicht merklich vermehret worden; warum hat man aber solche jähling zusammen gezogen, mit Artillerie, Pontons und allen Kriegs-Geräthschaften versehen, anbey eine sehr große Anzahl Menschen, mit Gewalt aufgehoben, zu Soldaten gemachet, fort die übrigen Trouppen in allen Landen in Bewegung gebracht, und alles in solchen Stand gesetzet, daß eine zahlreiche und in allen Feld-Requisitis versehene Armee, sich jähling auf den Marsch begeben, um in denen Oesterreichischen Erblanden, entweder durch Schlesien oder Sachsen, einfallen zu können? Die Begebenheiten des vorigen Krieges sind noch allzufrisch im Andenken, daß man dem Wienerischen Hof als eine unzeitige Vorsicht verdenken wollte, daß Er sich nicht auf bloße Worte und willkührliche Aeußerungen vertraue, sondern auf die Werke zurück sehe, und sich in solchen Wehrstand zu setzen ohnunterbrochen fortfahre, welche allenfalls denen widrigen Absichten wesentlichen Einhalt thun können; zumalen die Kosten, durch die anderseitige Veranlassung, bereits größtentheils gemachet sind, und ein merklicher Unterschied der Zeit dabey vorwaltet, wann die dießeitigen Trouppen einmal wieder in ihre weit entlegenen Quartiere verleget wären. Man gedenket also ganz ruhiglich zu erwarten, was dann für Absichten und Beweg-Ursachen unter denen Preußischen Bewegungen verborgen liegen.

Wien, den 13. Augusti 1756.

Königlich-Preußisches Beantwortungs-

RESCRIPT

auf das vorige.

Der Wienerische Hof hat von neuen ein Scriptum in den Haag und andern Orten rouliren lassen, worinnen Derselbe fortfähret, auf Sr. Königl. Majestät in Preußen, die Schuld seiner großen Kriegs-Bewegungen zu schieben. Wann der Wienerische Hof das Publicum überreden will, als ob von Ihme die Vorsicht erforderet, bey Zuruck-Erinnerung der Begebenheiten des vorigen Kriegs sich in einen wehrhaften Stand zu setzen; so giebt Derselbe dadurch von neuen seine gefährliche, wider Seine Königliche Majestät in Preußen führende Absichten genugsam zu erkennen. Die Ursachen, welche Höchstgedacht Se. Königl. Majestät im Jahr 1740. bewogen die Waffen zu ergreiffen, sind ganz Europa hinlänglich bekannt, und daß solches schlechterdings desfalls geschehen, um ein von dem Oesterreichischen Hause Sr. Königl. Majestät Vorfahren an der Cron und Chur auf die allerungerechteste Weise vorenthaltenes Eigenthum zu vindiciren. Der großmüthige Entschluß, welchen Se. Königl. Majestät in Preußen in der Folge genommen, sich des Wienerischen Hofes pernicieusen Vorhaben, das Reich und dessen Oberhaupt zu unterdrücken, zu widersetzen, wird auch jedermann annoch in frischen Andenken ruhen, wie nicht weniger, daß Sr. Königlichen Majestät die besitzenden Schlesischen Lande durch die feyerlichsten Friedens-Schlüße cedirct, und durch die respectablesten Puissancen guarantiret worden. Wie wäre es möglich, daß diese Begebenheiten den Wienerischen Hof vor jetzo wider Se. Königl. Majestät aufbringen können, wann nicht derselbe schon vorlängst, und besonders bey denen jetzigen Troublen den vesten Vorsatz gefasset, Höchstgedacht Se. Königl. Majestät eines Landes zu berauben, so Ihnen durch die bündigsten Tractaten übertragen worden, damit Er hiernächst seine annoch weit gefähr-

fährlichern, zum Umsturz der Reichs-Verfassung und Protestantischen Religion abzielende Desseins desto besser ausführen möge. Es bezeiget übrigens der Wienerische Hof in oberwehnten Scripto, daß nachdem Er einmal seine Kriegs-Zurüstungen mit großen Kosten gemacht, Er nicht gemeint sey, selbige wiederum abzustellen, und leget dadurch offenbar zu Tage, wie unendlich derselbe entfernet sey, den Frieden zu unterhalten. S. Königl. Majestät in Preußen haben dargegen denselben sehnlichst gewünschet, und nichts mehr verlanget, als daß besagter Hof darunter gleichmäßige Gesinnung führen möge. Es ist derselbe von Sr. Königl. Majestät darum zu dreyen wiederholten malen, und um eine deutliche und positive Erklärung zu Höchst-Deroselben Sicherheit und Beruhigung, inständigst ersuchet worden. Da aber Se. Königl. Majestät in Preußen Dero Hofnung dabey gänzlich verfehlet, so sind Höchst-Dieselbe auch gewiß versichert: es werde die ganze raisonable Welt Dero gehaltenes Betagen rechtfertigen, und daß Se. Königl. Majestät nicht anders als wie geschehen, verfahren können, um nicht von einem unversöhnlichen und herrschsüchtigen Nachbarn unterdrucket und ecrasiret zu werden.

Königl. Preußisches

RESCRIPT

an Dero

Comitial-Gesandten

zu Regenspurg

de dato Berlin den 17. Augusti 1756.

Wien und Prag,

zu finden in denen Trattnerischen Buchhandlungen.

Wir haben aus demjenigen den 5ten gegenwärtigen Monaths von euch eingesendeten Rescript, so die Kaiserin Königin Majestät an Ihro dortige Comitial-Ministros unter dem 24sten jüngsthin abgewichenen Monaths Julii erlassen, nicht ohne große Verwunderung und mit vielem Befremden ersehen, wasgestalten man Kaiserl. Königlicher Seits denen Ständen des Reichs vorbilden und Dieselben überreden zu wollen scheinet, als ob Wir zu denen außerordentlichen Kriegs-Zurüstungen, welche Hochgedachte Kaiserin Königin Majestät eine Zeit hero in Dero Staaten machen lassen, hauptsächlichen Anlaß gegeben, und Dieselbe gleichsam dazu gezwungen hätten.

Wir können dieses Vorgeben ohne Scheu dem Urtheil der ganzen unpartheyischen Welt anheimstellen, in der zuversichtlichen gewissen Hofnung, daß diese Uns hierinn Justiz widerfahren lassen, und den Ungrund dergleichen gehäßigen Imputationen anerkennen wird.

Niemanden kann verborgen seyn, und selbst die öffentlichen Zeitungs-Blätter haben davon sattsame Erwehnung gethan, daß der Röm. Kaiserl. Hof bereits zu Ende des letztverflossenen Monaths May kurz nach dessen bekannten neuerlich engen Verbindungen zu einer Zeit, da derselbe von keiner Seite mit einem Ueberfall bedrohet worden, und da Wir

gewiß

gewiß an keine Bewegungen unserer Trouppen gedacht, mit seinen Kriegs-Zubereitungen den Anfang gemacht, selbige nachgehends mit unermüdetem Eifer fortgesetzet, Unsere Gränzen mit seinen Völkern so zu sagen überschwemmet, viele beträchtliche Magazins in Böhmen errichten, seine Vestungen in den wehrhaftesten Stand setzen, selbige mit einer großen Menge von allerhand Kriegs = Amunition versehen, und mit einem Wort solche Veranstaltungen vorkehren lassen, welche bey Uns nothwendig ein besonderes Nachdenken und den grösten Verdacht erwecken, auch Uns bewegen müssen, auf Unserer Huth und auf die Sicherheit Unserer Lande bedacht zu seyn.

Nichts destoweniger ist noch bis diese Stunde kein einiges von Unsern andern Regimentern zu denen in Schlesien befindlichen gestoßen, dahingegen jedermann bewußt, daß man Kaiserl. Königl. Seits in Böhmen und Mähren eine Macht von mehr als 80000. Mann mit allem Kriegs = Attirail, eine considerable Anzahl Bagage - Proviant - und Munitions = Wagens, ja selbst einen starken train Belagerungs = Artillerie zusammenziehen lassen. Wann der Königl. Kaiserl. Hof versichert, daß von ihme sothane erstaunliche Zurüstungen fürnehmlich auch deshalben gemacht worden, um seine Obliegenheit gegen seine Bundesgenossen zu erfüllen, so wird wohl kein vernünftiger Mensch dergleichen Ausstreuungen Glauben beymessen, da jene eben so wenig etwas von irgend einer Puissance zu befahren haben. Ob Wir auch gleich dienlich erachtet einigen von Unsern Regimentern den Weg nach Pommern nehmen zu lassen, so kann darüber vorgedachter Hof wohl ohnmöglich die allergeringste Ombrage noch einige Beunruhigung schöpfen.

Unsere sehnliche Wünsche und Unsere reine Absichten sind, wie Wir solches mit gutem Gewissen vor den Augen der ganzen Welt bezeugen können, auch durch die mit der Crone Engeland den 16. Januarii a. c. geschloßenen Neutralitäts = Convention, nichts, wie die Erhaltung des Ruhe = Standes und Tranquilität des geliebten deutschen Vaterlandes, wie dem ganzen Reich und allen Europäischen Höfen sattsam bekannt, Unsers Orts aufrichtig gesuchet, auch Unsere einzige Sorgfalt beständig dahin gegangen, die Ruhe und den Frieden bis auf die spätesten Zeiten aufrecht erhalten zu sehen.

Soll=

Sollten selbige gestöhret werden, so wird Uns dabey zur grösten Consolation gereichen, daß man wenigstens Uns nicht die daraus entstehenden betrübten Folgen wird zuschreiben und aufbürden können, um so vielmehr, da Wir zu Verhütung eines Ausbruchs mit der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät in offenherzige und freundschaftliche Explication getreten, und von Höchst-Deroselben positiven Erklärung die fernere Beybehaltung des Ruhe-Standes zwischen beyderseitigen Staaten und Landen lediglich dependiren wird.

Ob übrigens der zwischen denen Röm. Kaiserl. und Königl. Französischen Höfen jüngsthin geschloßenen Alliance annoch einige andere, als die bereits communicirte secrete Articuls beygefüget worden, solches müssen Wir schlechterdings dahin gestellet seyn lassen. Wir haben auch zu der Kaiserin Königin Majestät belobten Gedenkens-Art und erleuchteten Einsicht das zuversichtliche Vertrauen, Höchst-Dieselbe werden nun und allezeit weit entfernet seyn, zu einigen Vorschlägen, welche zu Unterdrückung und zum Umsturz der protestantischen Religion abzielen können, jemals die Hände zu bieten; Wann aber die protestantischen Fürsten des Reichs, bevorab bey denen gegenwärtigen mißlich und weit aussehenden Zeit-Läuften, einige inquietude blicken lassen, so kann solches Denenselben wohl schwerlich, in Rücksicht auf verschiedene sich vorhin geäußerte, ihre theuer erworbene Prærogativen, Rechte und Freyheiten angehende bedenkliche Umstände der angefochtenen Religions-Reversalien des Erb-Prinzens von Heßen-Cassel Lbd. und denen entdeckten Intriquen der Kaiserlichen Gesandten Grafens von Pergen, und des Freyherrn von Kurzrock zu Entführung gedachten Erb-Prinzens Lbd. und desselben Entziehung aus der väterlichen Gewalt seines Vatern des Land-Grafen Lbd. als welche darüber die bittersten Klagen geführet, auf einige Weise verdacht werden.

* * * * * *
* * *

Seiner Königlichen Majestät in Preußen
allergnädigstes
RESCRIPT
an Dero
Comitial-Gesandten
zu Regensburg,
d. d. Berlin den 21. Aug. 1756.

WIEN und PRAG,
zu finden in denen Trattnerischen Buchhandlungen.

Ohnerachtet Wir Euch bereits in Unserm, an Euch unterm 17. dieses Monaths erlassenen Rescript vielen Stoff fourniret und die trifftigsten und unumstößlichsten Gründe an Hand gegeben, um das Publicum von denen ab Seiten des Röm. Kaiserl. Hofes wider Uns ausgestreuten gehäßigen und unfreundlichen Imputationen, als ob Wir Denselben zu denen von ihm eine zeither vorgekehrten großen und übertriebenen Krieges-Zurüstungen genöthiget, zu desavouiren: So haben Wir nichts destoweniger gut befunden, Euch folgendes annoch zum Uberfluß gnädigst zu eröffnen, und euch dadurch je mehr und mehr im Stand zu setzen, alle unpartheyische und die Wahrheit liebende Personen von denen wider Uns gemachten injurieusen Insinuationen des Wienerischen Hofes, wodurch Derselbe uns unverschuldeter Weise bey Unsern Höchst- und Hohen Mitständen des Reichs anzuschwärzen suchet, auf die überzeugendeste Art zu überführen.

Wir leben der zuversichtlichen gewissen Hofnung es werden gedachte unsere Höchst- und Hohe Mit-Stände nach Deroselben erleuchteten Einsicht, und wann Sie die Zeit, da Wir zu denen Uns abgedrungenen zum Schutz und Schirm Unserer Lande und getreuen Unterthanen einzig und allein abgezielten geringen und unschuldigen arangemens geschritten, mit derjenigen Zeit zusammen gehalten werden, da der Röm. Kaiserl. Hof mit seinen ungewöhnlichen großen Krieges-Veranstaltungen den Anfang gemachet, durch dergleichen Blendwerk als das wider die offenbare Wahrheit streitende Vorgeben ist, daß Wir zu letzteren Anlaß gegeben, sich auf keine Weise teuschen lassen.

Uns würde gewiß nie in den Sinn gekommen seyn, Uns zu Ergreifung der zur Sicherheit Unserer Staaten seit kurzen vorgenommenen Defensions-Mitteln zu resolviren, wann Wir nicht darzu von dem Wienerischen Hof gleichsam wären forciret worden; Dessen bereits zu Anfang des jüngst abgewichenen Monaths Jun. in seinen Erblanden in Böhmen und Mähren angefangene und jedermann bekannte ausserordentliche Kriegs-Præparatorien sind es, welche Uns billich bewogen, auf Unsere Huth zu seyn; Zumahlen Wir fast zu gleicher Zeit die zuverläßige Nachricht erhalten, daß sich ein beträchtliches Corps Rußischer Kaiserlicher Völker aus Liefland denen Gränzen von Churland näherten, und in der stärksten Bewegung seyn, da Wir dann nöthig zu seyn geglaubet, einige wenige von Unsern Regimen-

menteren nach denen Uns zugehörigen Pommerischen Landen marchiren, selbige aber Halte machen lassen, so bald Wir vernommen, daß sich besagtes Corps Rußisch- Kaiserl. Trouppen wider zurück gezogen.

Wir können nicht in Abrede seyn, daß Wir Unsere in Schlesien befindliche Vestungen wider alle surprise in Defensions-Stand setzen lassen; aber auch dazu würden Wir Uns nicht entschlossen haben, wann Wir nicht gesehen, daß der Röm. Kaiserl. Hof seine einmahl in Böhmen und Mähren angefangene enorme armemens gehäuffet und immer weiter getrieben. Zu einer Zeit, da bis diese Stunde nicht ein einziger Mann aus Unseru Guarnisonen in Schlesien gerücket, da Wir dahin den Weg bis hieher keinen einzigen Unserer anderer Regimenter nehmen lassen, mithin auch daselbst weder ein Lager noch ein Campement errichtet worden, hat man in Böhmen angefangen ein considerables Lager zu formiren, die dortigen Regimenter campiren, ja so gar an Unsern Gränzen Cordons ziehen zu lassen, gleich als wenn bereits ein öffentlicher Friedensbruch erfolget. Wann Wir nöthig erachtet, die in Unseren Provinzen repartirte Regimenter näher an Uns zu ziehen; ist solches schlechterdings deshalb geschehen, weil der Wienerische Hof fast seine ganze Macht aus dem Königreich Ungarn marchiren und in Böhmen und Mähren einrücken lassen.

Es ist ohnmöglich daß besagtem Hofe die von Uns resolvirte oberwehnte Absendung einiger weniger Regimenter nach Unsere Hinter-Pommerischen Lande auch nur die geringste Ombrage verursachen können, eben so wenig als Wir deshalb den allermindesten Verdacht und Apprehension schöpfen würden, wann es demselben gefällig seyn möchte, einige von seinen Regimentern nach das Groß-Herzogthum Toscana marchiren zu lassen.

Wir können Uns ohne Scheu auf das Zeugniß mehrbemeldten Hofes selbst berufen, ob bisher ein einziges von Unsern übrigen Regimentern sich nach Schlesien begeben, und ob Unsere dasige Trouppen auf denen Kaiserl. Königl. Gränzen auch nur die allergeringste Bewegung gemachet.

Da Wir aber zu Unserm größten Leidwesen erfahren müssen, daß alle diese von Uns aus einem aufrichtigen Triebe zu Unterhaltung der Ruhe und des Friedens an den Tag gelegte Mäßigung bey dem Römisch-Kaiserl. Hofe keinen Eindruck gemacht; da derselbe, nachdem Wir Uns mit ihm wegen seiner großen auf Unsern Gränzen vorgenommenen Kriegs-Zurüstungen durch Unsern bey demselben subsistirenden Ministrum, den Geheimen Rath von Klinggräfen ohnlängst auf das freundschaftlichste expliciret, aber dar-

darauf eine solche Antwort erhalten, wobey Wir Uns ohnmöglich beruhigen können, nichts destoweniger mit seinen Armemens in Böhmen und Mähren einen Weg wie den andern mit dem größten Empressement und Eifer fortfähret, daselbst Lagers formiren, seine dasige Trouppen in marschfertigen Stand setzen, solche von Tage zu Tage verstärken, und solche mit andern aus dem innersten seiner Provinzen verschriebenen Trouppen vermehren lässet: So wird Uns von der ganzen raisonablen Welt nicht verdacht werden können, wann Wir Uns endlich gemüßiget sehen dürffen, gegen dergleichen gefährliche Veranstaltung alle Uns von GOtt dem Allerhöchsten, zur Conservation Unserer Lande und getreuen Unterthanen, verliehene Macht anzuwenden, und alle nur ersinnliche serieuse mesures zu ergreiffen, um nicht in Unsern eigenen Landen præveniret und ecrasiret zu werden.

Es stehet in der Kaiserin Königin Willkühr und freyen Händen, ob Höchst-Dieselbe den Krieg oder Frieden erwählen wollen. Sollten diejenige Protestationes, so Sie hie und da von ihren aufrichtigen Meynungen vor die Unterhaltung des Friedens und der Ruhe thun lassen, richtig und pur seyn; so wird es Uns zu einem ausnehmenden Vergnügen gereichen, wann Sie Sich dieserhalb auf die von Uns vorbesagten Ministro, dem von Klinggräfen, neuerlich Deroselben zu thun aufgegebene anderweite Vorstellungen auf eine ungebundene, klare und reine Art gegen Uns zu erklären geruhen wollen, welchenfalls der von Uns gewiß über alles desiderirte Friede, bevorab da von Unsern Trouppen bis diese Stunde nicht die allergeringste Mouvemens gemachet worden, so dem Kaiserl. Königl. Hof mit Bestande eine rechtliche und gegründete Inquietude verursachen könnte, auf diejenige Arrangemens, so Wir bishero zu nehmen Uns genöthiget gesehen, so zu sagen in einem Augenblick contremandiret werden können, ohnfehlbar beybehalten werden, und es Uns zur größten und vollkommensten Satisfaction gereichen wird, Unsere mit der Kaiserin Königin Majestät bisher cultivirte Freundschaft beständig fortzusetzen, je mehr und mehr zu befestigen, und bis auf die späteste Zeiten zu unterhalten.

Sr. Königl. Majestät in Preußen
allergnädigstes
RESCRIPT
de dato
Berlin den 30. Aug. 1756.

Nachdruck des Berliner Exemplars.

WIEN und PRAG,
zu finden in denen Trattnerischen Buchhandlungen.

Sr. Königl. Majestät in Preußen

allergnädigstes Rescript,

de dato

Berlin den 30. Augusti 1756.

Es ist Euch vorhin genugsam bekannt gemacht worden, wasmaßen die großen Kriegs-Zurüstungen so der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät im Anfang des Monats Junii, zu einer Zeit, da Wir Uns im geringsten nicht beweget, sondern in guter Ruhe befanden, in Böhmen und Mähren nahe an Unsern Gränzen zu machen angefangen, Uns veranlasset, bey hochgedachter Kaiserin Königin Majestät durch Unsern zu Wien befindlichen Ministre, von Klinggräfen, den Antrag zu einer freundschaftlichen und offenherzigen Explication thun zu lassen. Es ist Euch aber auch nicht weniger bekannt, daß Wir darauf eine so trockene und zweydeutige Antwort erhalten, daß Wir Uns nicht entbrechen können, von dem Kaiserlichen Hof nochmals eine positive und categorische Erklärung zu verlangen, daß derselbe Uns weder in diesem noch künftigen Jahr feindlich angreifen wolle: wobey Wir mehr gedachten Kaiserlichen Hof nicht verhehlet, wasmaßen Wir zuverläßige Nachricht hätten, daß derselbe zu Anfang des Jahrs Sich mit dem Rußisch-Kaiserlichen Hofe verbunden, Uns noch in diesem Jahr mit zwey grossen Armeen zu überfallen, und daß man die Ausführung dieses Vorhabens nur bis auf künftiges Früh-Jahr ausgesetzet, weil sich in Rußland ein Mangel an Recrouten und Lebens-Mitteln geäußert. Wir haben gehoffet daß der Wienerische Hof endlich in sich gehen, und sich nicht weiter entziehen würde Unserm billigen Begehren Platz zu geben, und Uns durch eine vergnügliche Erklärung zu beruhigen. Anstatt dessen aber hat derselbe Uns eine in sehr unerwarteten und verächtlichen Ausdrückungen verfaßte Antwort ertheilen lassen, dahin gehend: Die erste Antwort seye klar genung, und bedürfe keiner weitern Auslegung, und die dortseitigen Kriegs-Rüstungen wären bloß eine Folge deren Unsrigen; da doch Welt bekannt ist, daß Wir keinen Mann nach Schlesien marchiren lassen, noch die geringste Bewegung gemacht, ehe Wir die jenseitigen Kriegs-Anstalten in Böhmen und Mähren

er-

erfahren. Man will übrigens nicht an sich kommen lassen, mit Rußland ein Offensiv-Bündniß gemacht zu haben, da Wir indeßen genugsam versichert sind, daß diese Negociation nicht allein angefangen, sondern auch sehr weit gediehen, und bloß wegen der obangeführten Umstände erliegen blieben.

Dessen ohngeachtet würden Wir Unser gerechtes Mißvergnügen über dieses ungebührliche Betragen des Kaiserlichen Hofes dem gemeinen Besten und der Erhaltung des erwünschten Ruhe = Standes gerne aufgeopfert haben, wann in besagter Antwort die verlangte Versicherung nur einiger maßen enthalten gewesen wäre. Da man aber selbige ganz mit Stillschweigen übergangen, und also der Wienerische Hof seine gefährliche Absichten gegen Uns, und die unveränderlich gefaßte Entschließung zu denen äußersten Extremitæten zu schreiten, gar zu deutlich an den Tag geleget: So haben Wir kein anderes Mittel übrig gesehen um Unsere Gloire zu retten, und die Unsren Landen vorstehende Gefahr abzuwenden, als einem so unversöhnlichen Feind vorzukommen, und ihn in seinen eigenen Landen heimzusuchen. Um aber desto leichter in Böhmen einbrechen zu können, und Unsere Lande gegen einen feindlichen Einfall in Sicherheit zu setzen, haben Wir Uns zugleich, obwohlen ungerne, genöthiget gesehen, mit Unserer Armée nach Sachsen zu marchiren. Wir hätten gewünschet dessen überhoben seyn zu können, und daß Wir nicht nöthig gehabt hätten des Königs von Polen Majestät diesen Verdruß zu machen; Alleine die genaue Verbindung zwischen denen Höfen zu Wien und Dreßden, und die Erinnerung desjenigen, so Uns mit dem letztern in denen Jahren 1744. und 1745. begegnet, haben Uns in die Nothwendigkeit gesetzet, diese Vorsicht zu gebrauchen, wobey Wir aber des Königs von Polen Majestät declariren lassen, daß Wir gar keine feindliche Absichten gegen Dero Staaten hätten, und mit Verlangen dem glücklichen Zeit-Punct entgegen sehen, da Wir Deroselben Dero Lande, ohne Gefahr derer Unsrigen, restituiren könnten, wie ihr dieses alles aus der Declaration, so Wir bey dieser Gelegenheit publiciren lassen, und wovon ihr hierbey etliche 20. Teutsche und 10. Französische Exemplaria empfanget, des mehrern ersehen werdet.

Indessen haben Wir doch selbst bey dem Ausbruch des Kriegs einen Versuch wagen sollen, um den Kaiserlichen Hof zu friedfertigen Gedanken zu bringen, und haben deshalb Unserm zu Wien befindlichen Gesandten aufgetragen der Kaiserin Königin zu declariren, daß wann Sie Uns nur noch jetzt die verlangte Versicherung ertheilen, Uns weder in jetzigem noch künftigem Jahre angreifen zu wollen, Wir bereit wären Unsere Truppen sogleich zurück zu ziehen, mit denen Feindseligkeiten aufzuhören, und alles im vorigen Stand zu setzen.

Wir haben nöthig erachtet Euch von dem wahren Vorgang der ganzen Sache diese umständliche Nachricht zu ertheilen, damit ihr im Stande seyn möget, die dort versammleten Comitial-Gesandten derer Reichs-Stände davon zu informiren, und von allen widrigen Impressionen zu desavouiren.

Prinzens Ferdinand von Braunschweig Intimation an den Magistrat der Stadt Leipzig, de dato vor Leipzig den 29. Augusti 1756.

In Folge der höchsten Befehle Sr. Majestät des Königs in Preußen, meines gnädigsten Herrn, fordere Ich hiermit den Rath der Stadt Leipzig auf, die angerückten unter meinem Commando stehenden Trouppen freundschaftlich in die Stadt einzunehmen. Wie ich nun hoffe, daß der Löbl. Magistrat diesem Gesuch statt geben werde: so verlange Ich auch, daß derselbe ungesäumt die Veranstaltung treffe, den Trouppen die nöthige Quartiere zu verschaffen: Ich habe zu diesem Behuf die Obristen von Pritz und Manstein commandiret, welche befehliget sind, diese Sache sofort zu reguliren, und demselben zur Bedenkzeit nicht mehr, als eine Stunde zum Höchsten zu verstatten. Die Trouppen sollen übrigens die genaueste Mannszucht observiren, und versichere Ich sowohl den Rath als die gesammte Bürgerschaft Sr. Majestät ganz besondern Protection, Gnade und Huld. Gegeben vor Leipzig, den 29. Aug. 1756.

Von GOttes Gnaden Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Sr. Königl. Majest. in Preußen bestellter General-Lieutenant, Chef eines Regiments zu Fuß, Gouverneur der Stadt und Vestung Magdeburg, Ritter des schwarzen Adlers, und verschiedener anderer Orden.

Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

An

den Magistrat der Stadt Leipzig.

(L.S.)

Prinzens Ferdinand von Braunschweig Patent;

de dato Leipzig den 29. Augusti 1756.

Ich bin auf Sr. Majestät des Königes in Preußen, meines gnädigsten Herrn, allerhöchsten Befehl, mit einem Corps Dero Trouppen, in hiesige Gegend des Churfürstenthums Sachsen eingerücket. Da Sr. Majestät Absicht nicht ist, solche verwüsten zu lassen, sondern nach Möglichkeit zu schonen, und dahero wollen, daß Sachsen als Dero eigene Possessiones geschätzet und angesehen werden soll: So ist auch höchst Dero ausdrücklicher Wille, daß die Trouppen die allergenaueste Mannszucht halten, und diejenigen, welche der gegebenen Ordre unerachtet, dagegen zu handeln sich gelüsten lassen sollten, auf gehörige geschehene Anzeige, auf das schärfste gestrafet, und allemal schleunige Hülfe dagegen geleistet werden solle. Da nun, um diese gute Ordnung zu erhalten, anderen Theils nothwendig ist, daß denen Trouppen die Fourage und nöthige Subsistenz an Brod, Fleisch, Bier und Zugemüse von dem Lande geliefert werde, und dahero, wie diese Lieferung am besten zu bewirken seyn möchte, die nöthigen Mittel concertiret werden müssen: So entbiethe Ich hiemit im Namen Seiner Königlichen Majestät alle und jede von der Ritterschaft entweder in Person, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte, aus sämtlichen Creisen und Stiftern, zu mir nach Leipzig zu kommen, solchergestalt, daß sie auf das späteste den 30. dieses Monats sich daselbst einfinden, damit über gedachte Lieferung gerathschlaget werden könne; zu welchem Ende auch von Sr. Majestät eine besondere Commission ernennet ist, welche darüber mit ihnen liquidiren wird. Sollte jemand von selbigen sich einzustellen saumselig seyn, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn die von ihm zu leistende Lieferung durch militarische Execution beygetrieben werden wird. Uebrigens aber versichere Ich alle überhaupt, und einen jeden insbesondere, Sr. Königl. Majestät Schutz, Gnade und Huld. Gegeben zu Leipzig den 29. Aug. 1756.

Von GOttes Gnaden Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Sr. Königl. Majestät in Preußen bestellter General-Lieutenant, Chef eines Regiments zu Fuß, Gouverneur der Stadt und Vestung Magdeburg, Ritter des schwarzen Adlers, und verschiedener anderer Orden.

Königlich-Preußischen Feld-Kriegs-Directorii

Proclama, de dato Torgau den 14. Sept. 1756.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen aus erheischender Nothwendigkeit gegenwärtiger Conjuncturen, allergnädigst resolviret haben, ein Feld-Kriegs-Directorium in Torgau dergestalt zu bestellen, daß von demselben sämmtliche Churfürstlich-Sächsische sowohl Cammer- als Landes-Intraden, wie solche immer Namen haben können, wollen oder mögen, eingehoben und berechnet werden sollen: Als wird solches jedermännialich, insonderheit sämmtlichen Einnehmern der General- und Land-Accise, der Land- und Trank- wie auch Quatember-Pfennig-Kopf- und Vermögen-Steuer, ingleichen denen Pächtern, Verwaltern oder Rendanten derer Amts-Forst-Salz-Geleits-Post-Fehr-Brück-Geld-Bergwerks- auch aller andern Gefälle, ohne Unterscheid und Ausnahme, hiedurch bekannt gemacht und ihnen aufgegeben, sofort nach Publication dieses die vorhandenen Cassen-Bestände, sogleich getreulich auf ihre Pflicht, dem Königl. Preußischen Feld-Kriegs-Directorio in Torgau anzuzeigen, und solche bey unausbleiblicher Strafe doppelter Erstattung, auch Cassation, und, dem Befinden nach, Vestungs-Strafe, so gleich baar anhero abzuliefern, und künftig alle Monat unausbleiblich, mit Beyfügung der gewöhnlichen Extracte, sofort nach Ablauf desselben, jedesmahl baar einzusenden; an Niemanden, wer es auch sey, ohne allein an den allhier bestellten Königl. Preußischen Rendanten, gegen Quittung oder Assignation des General-Kriegs-Directorii, etwas zu bezahlen, und von nun an in Cassen-Sachen von Niemanden, als nur allein von mehrgedachtem Kriegs-Directorio, Verordnungen anzunehmen.

Wie nun Höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät allergnädigste zur allgemeinen Landes-Wohlfahrt abzielende Intention dahin gehet, daß in denen sämmtlichen Chur-Sächsischen Landen, als welche declarirtermaßen nur in Schutz und Verwahrung genommen werden, derer Kriegs-Umstände halber, kein Mensch mit neuen Abgaben beleget oder beschweret werde, in denen Städten und auf dem Lande ein jeder seine Nahrung und Gewerbe in Ruhe und Frieden ohngehindert treiben, Messen und Jahrmärkte ihren unveränderlichen Fortgang behalten können und sollen; zu welchem

Ende

Ende denen auswärtigen Commercianten, welche die Leipziger und Naumburger Messen, ingleichen die Jahrmärkte in denen Chur-Sächsischen Städten zu besuchen pflegen, zugleich hiedurch bekannt gemachet wird, daß hiezu sicheres Geleit gegeben werde, und solchergestalt jedermann im Stande bleibet, die ihm obliegende Pflichten und Gaben richtig und promt abzuführen; als wird ein jeder hierunter zu seiner Schuldigkeit ernstlich und nachdrücklich angewiesen, und werden die Säumigen sich selbst beyzumessen haben, wenn die Schärfe gegen sie gebrauchet werden muß. Wobey Namens Sr. Königlichen Majestät in Preußen allen und jeden, wes Standes sie seyn, bey unausbleiblich allerschweresten Strafe alle Correspondenz mit denen Feinden Höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät und allen denenjenigen, welche mit Deroselben Feinden die allergeringste Connexion haben, auf das allerernstlichste hiemit verbothen wird.

Damit auch solches alles zu jedermanns Wissenschaft gelange, so soll dieses Proclama in denen Städten und Dörfern, und wo es sonst gebräuchlich ist, überall öffentlich angeschlagen, und dem Befinden nach, von denen Canzeln publicirt werden. Gegeben Torgau den 14ten Septembr. 1756.

Königl. Preußis. Feld-Kriegs-*Directorium* zu Torgau.

v. Borck.

Ferner-

Erklärung;

welche die sammentliche

Rußisch-Kaiserliche Ministere

an denen

auswärtigen Höfen

zu thun,

von Ihrer

Monarchin

befehliget worden.

Petersburg den 4. Sept. 1756.

WIEN und PRAG,

zu finden in den Trattnerischen Buchhandlungen.

Die Kriegs-Zurüstungen welche von Rußland im vergangenen Fruh-Jahre vorgekehret wurden, hatten keine andere Absicht, als Ihre Rußis. Kaiser. Maj. in den Stand zu setzen, Ihren Alliirten, im Fall, daß einer davon] feindlich sollte angegriffen werden, die versprochene Hülfe unverzüglich leisten zu können. Alle diese Anstalten, sowohl zu Wasser, als zu Lande wurden sogleich unterbrochen, als man sich schmeichlen konnte, dieser Fall würde noch nicht so bald zu befürchten seyn. Beweises genug, daß Ihre Rußisch-Kaiserliche Majestät eben so geneigt sind, Ihre Alliirten, wenn sie bedrohet werden, zu beschützen, als abgeneigt Sie sind, Europa ohneder höchsten Noth in Unruhe zu setzen. Allein, der Berliner Hof, so eben bey obigen Zurüstungen, und selbst einige Zeit hernach, ruhig geblieben war, fieng, anstatt die redlichen Gesinnungen Ihrer Kaiserl. Majestät zu erkennen, sodann auf einmal an, sich dergestalt zu rüsten daß man nichts gen issers, als einen Ausbruch eines mächtigen Kriegs-Feuers vermuth n konnte. Dem ungeachtet, um die

unreifen Vermuthungen gedachten Hofes nicht noch mehr zu verstärken, und ihm, die Ruhe von Teutschland wirklich zu stöhren, keinen Vorwand zu geben, wollte Rußland von keiner Seite weiter Zurüstungen machen, in Hofnung, der König von Preußen werde seinem Beyspiele folgen, und nicht als der Stöhrer der allgemeinen Ruhe angesehen seyn wollen. Da aber dieser Prinz sich aus allen Kräften und mit dem größten Aufwande zu rüsten fortfuhr, ohne eine andere Ursache, als die sich selbst gemachte Einbildung, er müste sich eines Angriffes befürchten, anführen zu können; so legte er hierdurch zur Genüge an den Tag, daß er weiter nichts, als einen auch nur scheinbaren Vorwand suche, Europa in Verwirrung und Unruhe zu setzen. Es ist weltkündig, daß damals, als Preußen seine Zurüstungen mit dem größten Eifer beschleunigte, Rußland schon längstens, ein gleiches zu thun, aufgehöret hatte, und die Kaiserin Königin erst alsdann zu denken anfieng, als die starke Vermehrung und die Bewegung der Preußischen Truppen mehr als zu deutlich sagten: Böhmen und Mähren wären in Gefahr, und zwar um so viel zuverläßlicher, weil man das Mißvergnügen des Berliner-Hofes über den Tractat zu Versailles wohl wuste, uuerachtet selbiger bey seinem Tractate mit England ganz unbesorgt gewesen war, was man von Seiten des Wiener-Hofes dabey denken könnte. Hieraus erhellet ganz deutlich, daß der König von Preußen als der erste Urheber alles Unheils, womit Teutschland gegenwärtig bedrohet wird, angesehen werden muß, so sehr er sich, die Welt zu bereden, bemühet hat, alle seine Anstalten zielten weiter auf nichts ab, als sich wider seine Feinde zu vertheidigen; Feinde, die er sich selbst zugezogen, und weswegen er von der Königin von Ungarn, in Ansehung Ihrer Kriegs Zurüstungen, eine Erklärung verlanget hat, noch darzu mit dem gebieterischen und unanständigen Zusatze: würde selbige nicht nach seinem Sin-

ne ausfallen, so bezeuge er vor GOtt, daß man Ihm die schlimmen Folgen davon nicht zuzurechnen hätte. In Betrachtung aller dieser von sich selbst redenden Umständen kann die Kaiserin von Rußland Ihre wahre Gesinnungen unmöglich länger bergen, nämlich, daß Sie einen Einbruch in die Staaten Ihrer Alliirten, insbesondere der Königin von Ungarn und in Sachsen nimmermehr mit gleichgültigen Augen ansehen, sondern der von dem König in Preußen ungerechter Weise beleidigten Parthey vielmehr nachdrücklich beystehen werde, ohne dießfals befürchten zu dörfen, daß man Ihr die traurigen Wirkungen, welche die gegenwärtige drohende Aufführung dieses Prinzens nach sich ziehen könnte, im geringsten beymessen werde.

DECLARATION
Derjenigen Gründe,
welche
Se. Königl. Majestät in Preußen
bewogen,
mit Dero Armee
in Seiner Königl. Majestät von Polen, und Chur-fürstlichen Durchleucht zu Sachsen Erb-lande einzurücken.

WIEN und PRAG,
zu finden in denen Trattnerischen Buchhandlungen.
1756.

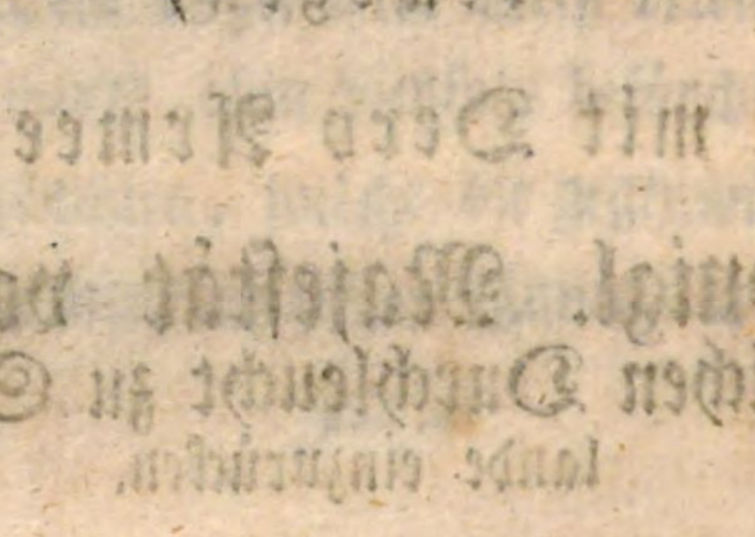

Da das ungerechte von dem Wienerischen Hofe bisher wider Se. Königl. Majestät in Preußen gehaltene Betragen, und dessen wider Dero Staaten hegende gefährliche Absichten Höchstdieselbe in die unumgängliche Nohtwendigkeiten gesetzet, bey einem solchen Ihro androhenden Ungewitter einen Feind, welcher alle demselben zu einer gütlichen Vereinigung geschehene freundschaftliche Erinnerungen und Vorschläge verachtet, und in dem Wind geschlagen, zu Ihrer, und Ihrer Landen Sicherheit zu præveniren; So haben auch Höchst gedachte Se. Königl. Majestät in Rucksicht auf die zu Ihrem grösten Nachtheil gereichende Folgen, so Ihro durch die höchst schädliche gegen Sie führende Gesinnungen vorerwehnten Hofes leicht zuwachsen dürften, Sich nicht entbrechen können, den unangenehmen Entschluß zu fassen, mit Dero Armee in Sr. Königl. Majestät von Polen und Chur-fürstl. Durchleucht zu Sachsen Erblande einzurücken.

Sie bezeugen dabey vor GOtt und der ganzen Welt, daß Sie, besonders aus personeller für Ihro Königl. Majestät in Polen habenden ausnehmenden Freundschaft und Hochachtung, Sich nimmermehr zu Ergreifung dergleichen Maaßreguln resolviret haben würden, wann nicht die Gesätze des Krieges, die jetzigen unglücklichen Zeit-läufte, und die Sicherheit Ihrer eigenen Lande, dieselbe dazu gleichsam gezwungen hätten.

Die Begebenheiten, welche sich im Jahr 1744. ereignet, da Sie die Ihro von dem Allerhöchsten verliehene Macht angewendet, um zu verhindern, daß von dem Wienerischen Hofe dem Teutschen Reiche nicht das Joch über den Hals geworfen, und dessen damaliges

liges Ober-haupt opprimiret werden möge, ruhen annoch in frischem Andenken. Die grosse Managements, so Se. Königl. Majestät bey diesem Feldzuge gegen den Churſächsischen Hof gehalten, aber auch die zu gleicher Zeit für Sie daraus entstandene schädliche Suiten seynd nicht weniger Jedermann zur Genüge bekannt; da nur gedachter Hof mit denen Feinden Sr. Königl. Majestät die gefährlichsten Verbindungen eingegangen, dessen Truppen zu letzteren stossen lassen, und nicht nur in Sr. Königl. Majestät Schlesische Lande feindlich eingefallen, sondern auch den pernicieusen Vorsatz gehabt, Höchstdieselbe in dem Innersten Dero Staaten, ja selbst in Dero Residenzstadt anzugreifen.

Die Beysorge, daß Seine Königl. Majestät gegenwärtig nicht eben dergleichen Schicksal ausgesetzet sey möchten, hat daher Höchstdieselbe verpflichtet, auf Ihrer Hut zu seyn, und bey der Situation, worinn Sie Sich für jetzo befinden, dem jenigen zu folgen, was die Reguln der Klugheit an die Hand geben.

Indem Sie aber wider Ihre Neigung obbemeldeten Einmarsch in die Churſächsische Lande vornehmen, haben Sie zu gleicher Zeit nöhtig erachtet, hiermit sowohl gegen Seine Königl. Majestät von Polen, als vor dem Angesicht von ganz Europa auf das bündigste zu declariren, daß Sie dabey eben so wenig wider Höchstbemeldete Seine Königl. Majestät, als Dero Lande die allergeringste offensive Absichten zum Augenmerk haben; massen Sie dann auf das zuverläßigste versichern, daß Ihre Truppen in letztere nicht als Feinde, sondern schlechter dings zu Höchst-Deroselben, und Dero Landen Sicherheit einrücken, und daß erwehnten Truppen aufgegeben worden, die beste Ordnung, und schärfeste Mannszucht zu halten.

Seine Königl. Majestät wünschen übrigens nichts sehnlicher, als daß, nachdem Sie Sich durch die dringendeste Ursache bewogen gefunden, diesen unangenehmen Pas zu thun, diejenige glückliche Stunde bald heran nahen möge, da Sie das Vergnügen haben werden, Sr. Königl. Majestät in Polen, Dero Churlande als ein Depot wiederum zu übergeben, so Ihro jederzeit heilig seyn und bleiben wird.

Reichs-Hof-Raths
CONCLUSUM
de Dato
13. *Septembris*
1756.

WIEN und PRAG,
zu finden in denen Trattnerischen Buchhandlungen.
1756.

Lunæ 13. Septembris 1756.

Den gewaltsamen Königlich-Preußischen, Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königlich-Pohlnische, Chur-Sächsische Chur-Lande, auch weitern Anzug in die Reichs-Lande betreffend.

Legitur Decretum Cæsareum & Conclusum.

1mo. Fiat ex officio Rescriptum dehortatorium **an den König von Preußen als Churfürsten zu Brandenburg dahin:**

Es seye nicht nur Reichs-kündig, sondern auch Sr. Kayserl. Majestät von dem König in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, die Anzeige beschehen, daß er König von Preußen, Churfürst zu Brandenburg, mit einer gegen 60000. Mann starken Kriegs-Rüstung aus dessen Chur-Brandenburgischen in die Chur-Sächsische Lande von zwey Seiten her gewaltthätig eingefallen, dieser zum grösten Theil sich bemächtiget, und wider die dasige Lande so wohl, als auch wider die Unterthanen zu denen härtesten Vergewaltigungen vorgeschritten seye; also zwar, daß sogleich bey dem erstern Eintritt in die Chur-Sächsische Lande der Anfang mit Erforderung deren Portionen und Rationen in einer unbeschreiblichen und die Kräften des Landes weit übersteigenden Menge gemacht, denen Unterthanen das Rind-Vieh, Pferde und Knechte weggenommen, Leipzig gleich anderen Städten eingenommen, alle Königliche und Chur-Sächsische Cassen spoliret, und allen Cassirern, Stadt-Räthen und Kauf-Leuten, auch anderen Unterthanen bey Lebens-Strafe verbotten worden seye, nichts mehr an ihn Churfürsten zu Sachsen auszuzahlen, sondern alle Gefälle, Accise, Steuern, und übrige Landes-Abgaben an ihn König von Preußen Churfürsten zu Brandenburg abzuführen; welche in sich feindliche Vergewaltigungen nachhin weiter dahin gemehret worden seyen, daß in dem Land fouragiret, denen Unterthanen Küsten und Kästen aufgeschlagen, und alles geplündert werde, mit der so gar angefügten grausamen Bedrohung, alles mit Feuer und Schwerd zu verheeren: Uber dieses auch noch ferner er König von Preußen Churfürst zu Brandenburg, alles, was von dem Chur-Sächsischen Militar-Stand zu bekommen gewesen, gefangen genommen, und endlichen sogar wider das Völker-Recht selbsten, den Chur-Sächsischen General Meager, welcher an

denselben mit Briefen gesendet worden, mehrere Täge als einen Kriegs-Gefangenen herum führen lassen; durch welche allerseits friedbrüchige und äußerst feindliche Vergewaltigungen der König von Pohlen, als Churfürst zu Sachsen sich vermüssiget gesehen habe, seine Churfürstliche Residenz-Stadt Dreßden zu verlassen, und sich mit dessen Kriegs-Mannschaft in mögliche Sicherheit zu setzen, um weitern zudringlichen Anmuthungen, und darmit seiner Reichs-Ständischen Freyheit, sich wider solche eigenthätige Vergewaltigungen zu verwahren.

Es habe nicht minder er König von Preußen Churfürst zu Brandenburg in der von ihme jüngsthin durch den offenen Druck in Berlin bekannt gemachten Declaration sich deutlich erkläret, daß der Anzug dieser beträchtlichen Rüstung wider die Chur-Böheimische Reichs-Lande gemeinet seye, somit eine weitere offentliche Befehdung und feindliche Uberziehung mehrerer Reichs-Landen wolle vollbracht werden.

Nun müsse ihme König von Preußen als Churfürsten zu Brandenburg von selbsten wissend seyn, daß die von demselben also angegangene Empörung und wider die Chur-Sächsische Lande unternommene dergestalte unbefugte Vergewaltigung, samt seiner des Churfürsten zu Sachsen bewürkter thätlicher Entsetzung von dem grössesten Theil dessen Chur-Landen, mit und nebst denen von seiner Kriegs-Mannschaft in denen Chur-Sächsischen Landen ausgeübten und noch fürdaurenden Erpressungen, Vergewaltigungen, Plünderungen, und Bezwingungen deren Chur-Sächsischen Unterthanen, auch weitere Bedrohungen alles mit Feuer und Schwerd zu verheeren, imgleichen auch der angekündete weitere Anzug wider noch mehrere Reichs-Lande, nicht allein dem Land-Frieden und der Reichs-Verfassung allerdings und offenbar zuwider, sondern auch allerseits so beschaffen seyen, daß diese die Kayserliche Authorität und die Hoheit des Reichs beleidigten, und dessen Verfassung den gänzlichen Umsturz, allen und jeden Ständen aber ihrer Ordnung nach eine gleichgeartete Vergewaltigung, und darmit den gemeinsamen Untergang androheten, somit in sich eine feindliche An- und Uberziehung des Reichs und sein des Churfürsten zu Brandenburg gänzliche Empörung, wider Kaiserliche Majestät und das Reich, seye.

Se. Kaiserliche Majestät seheten demnach sich ohnumgänglich vermüssiget, wider ein solches im Reich und von einem Reichs-Stand, auch weiter von einem Churfürsten des Reichs gegen andere seine Mit-Churfürsten, und ferner in der obseyenden Maaß noch nicht erhörtes gemeingefährliches Unterneh-

nehmen, nach dero obhabendem Kais. Amt, zu handlen, und darmit deme ein Genügen zu thun, was die Handhabung dero Kaiserl. Authorität, die Hoheit und das Ansehen des Reichs, und die gemeine dessen samt aller Ständen Sicherheit von Allerhöchst-Deroselben erheische, und diesfalls der Land-Frieden, des Reichs Executions-Ordnung, und die jüngere Reichs-Abschiede ausdrücklichen verordneten, auch Allerhöchst-Dieselbe in dero Kaiserl. Wahl-Capitulation zu Handhabung des Reichs-Ruhe-Stands, und zu Schützung eines jeden bey dem Seinigen so theuer angelobet, und versprochen hätten.

Se. Kaiserl. Majestät wollten dannenhero, von Kaiserl. auch Obrist-richterlichen Amts und Gewalts wegen, ihme König von Preußen als Churfürsten zu Brandenburg, hiermit alles Ernstes gebieten und anbefehlen, daß er von allen Empörungen, friedbrüchigen Vergewaltigungen und feindlichen An-und Uberziehungen deren Chur-Sächsischen und anderen Reichs-Lande ohne Anstand abstehen, seine Kriegs-Mannschaft alsbalden ab-und zuruckführen, auch die denen Ständen des Reichs und deren gemeinsamer Sicherheit gefährliche Rüstuug trennen und entlassen, alles Abgenommene zuruck geben, und allen verursachten Schaden und Kosten ohnweigerlich und ohneinstellig erstatten, so fort, wie all solches beschehen, sonder mindesten Anstand, also gleich allergehorsamst anzeigen solle: im übrigen aber wegen dem, von ihme König von Preußen als Churfürsten zu Brandenburg, gegen Kaiserl. Majestät und das ganze Reich, in der unternommenen gemeingefährlichen Empörung, begangenen schweren Verbrechen Se. Kaiserl. Majestät gegen denselbeu, nach denen Reichs-Gesätzen, sowohl zu Bestrafung des Verbrechens als auch das weitere zur künftigen Sicherheit des ganzen Reichs ohne Aufschub verfügen werden.

2do. Fiant etiam Avocatoria an die sammtliche, unter dem König vou Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, dienende in gegenwärtiger Rüstung, mitbefindliche Generalen, Obriste, auch alle andere hohe und niedere Befehlshabere, und sonsten insgemein alle Kriegs-Leute zu Roß und Fuß:

Daß, nachdeme der König von Preußen als Churfürst zu Brandenburg, nnternommen habe, eine Empörung in dem Reich anzurichten, und seine Kriegs-Mannschaft zu Befehdung und Uberziehung seiner Mit-Churfürsten anzuführen, sie samt und sonders, deren ihme König von Preußen als Churfürsten zu Brandenburg vorhin geleisteter Eid, und Pflichten, von Kaiserl. Macht und Obristen Gewalts wegen, hiermit entladen und dahin angewiesen, auch ihnen gebotten und auferleget werde, seine des Churfürsten zu Brandenburg zur Empörung führende Fahnen zu verlassen, und dessen Gebotten nicht mehr zu gehorchen, noch weniger aber dessen strafmäßigen, zu des gemeinen Vatterlandes gänzlicher Zerrüttung und Umstürzung, gereichenden Beginnen, auf einige Weise sich theilhaftig zu machen, als lieb es ihnen und deren jedem seye, die diesfalls in denen Reichs-Gesätzen, auf Leib, Ehre und Gut verordnete Strafen zu vermeiden.

3^tio Cum Acclusione Rescripti in Copia & Patentium in Originali, fiant Monitoria, Excitatoria, Exhortatoria & Inhibitoria **an alle Reichs-Creyse:**

Daß diese bey der gegenwärtig obseyender Empörung und durch solche dem gesamten Reich zugehender Gefahr dessen gänzlichen Umsturzes, und aller Stände gemeinsamer Unterdruckung, sich nach diesfalsiger Vorschrift der Executions-Ordnung des Land-Friedens ohneinstellig in die beste und stärkeste Verfassung setzen, auch nach der Maaß der auf das äußerste andringender Gefahr, allen innersten Kräften aufbieten sollen, damit denen auf das äußerste allschon bedrückten, und weiter bedroheten Chur-Landen die schleunige Hülfe ohneinstellig zugehen möge, und annebst man den androheten Umsturz des Reichs und dessen Gesatz-mäßiger Verfassung, samt der Verdringung eines jeden von dem Seinigen, und deßen Rechten noch bevorkommen, und darmit das Teutsche Vatterland vor einem so schweren Unfall bewahren könne.

Mit dem weitern Anfügen, daß die Creys-ausschreibende Fürsten die Kaiserl. an die in denen Diensten des Königs von Preußen Churfürsten zu Brandenburg stehende Kriegs-Leute erkannte und hier beygehende Avocatoria in denen Creys-Landen, behörig und gewöhnlicher Ordnung nach, publiciren, auch affigiren lassen, und weiter die Anordnung sowohl für

sich, als bey denen übrigen zu ihren unterhabenden Creysen angehörigen Ständen dahin ohneinstellig machen sollen, damit in Gemäßheit und zu gehorsamster Gelebung sothaner Kaiserl. Avocatoriorum sie Stände auch die ihrige Unterthanen noch ins besondere abruffen, und gegen die deme sich nicht fügende mit der in denen Reichs-Satzungen diesfalls euthaltener Strafe verfahren werde.

Annebst und ferner hätten auch sie Creys-ausschreibende Fürsten, in weiterer Folge mehr besagter Kaiserl. Avocatoriorum, die Vorsehung dahin zu thun, damit dem in einer Empörung, wider Kaiserl. Majestät, und das Reich, und in einer Vergewaltigung wider Reichs-Lande jetztmalen begriffenen Chur-Haus Brandenburg einiger Zuzug, Beystand und Vorschub aus denen Reichs-Creysen nicht geleistet, noch weniger aber einige Werbung einer Kriegs-Mannschaft gestattet, sondern die etwa jetztmalen in einigen deren Creys-Landen annoch aufgestellte Werbungen, mit Trennung der Mannschaft, Reichs-Constitutions mäßig abgestellet, und wider die darunter allenfalls, in heimlich-oder offentlicher Art, zuwider Handlende sowohl die Gebühr von gemeinen Creyses wegen verfüget, als auch davon an Se. Kaiserl. Majestät die allerunterthänigste Anzeige alsbalden, befindenden Umständen nach, weiter gebracht werde, damit wider solche, nach Maßgebung des Land-Friedens, verfahren werden möge. Wie nun diese Kaiserl. Verordnung in allen ihren Puncten, der Gebühr und ihrer Erfordernuß nach, alsbalden und ohne mindesten Zeit-Anstand allergehorsamst seye vollzogen worden, darüber erwarteten Se. Kaiserl Majestät die schleunige allerunterthänigste Anzeige.

4to. Cum inclusione supradicti Rescripti **an den König von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg** in Copia & Avocatoriorum in Originali, ut & ulterioris Rescripti **an die gesamte Reichs-Creyse:**

Rescribatur quoque der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, auf daß diese solchen Kaiserlichen Verfügungen und Anordnungen auch ihres Orts die allerunterthänigste Folge nicht allein leisten, und wie dieses beschehen, schleunigst allergehorsamst anzeigen, sondern auch von allen in denen Königl. Preußisch-Churfürstlich-Brandenburgischen Kriegs-Diensten stehenden Mit-Gliedern der Reichs-Ritterschaft, mit Bemerkung ihrer besitzenden Gütern

und

und angehörigen Vermögens, eine genaue Verzeichnuß an Kaiserl. Majestät länastens in zwey Monaten einsenden, so fort von Zeit zu Zeit allerunterthänigst weiter berichten sollen, welche deren denen Kaiserlichen erlassenen Gebotten ungehorsamlich sich erzeigen, um wider solche, nach Vorschrift und Maßgebung deren Reichs-Gesätzen, in aller Schärfe auf Leib, Ehre, und Gut verfahren zu können.

5to. De reliquo fiat Votum ad Imperatorem.

Num. I.

Von

Ihro Röm. Kaiserl. Majestät,

An des

Königs in Preußen Majestät als Churfürsten zu Brandenburg,

Erlassenes

DEHORTATORIUM.

Wir Franz von GOttes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Könia, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Herzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falkenstein ꝛc. ꝛc. Entbieten dem Durchleuchtigst-Großmächtigen Fürsten, Herrn Friedrich zu Preußen König, Marggrafen zu Brandenburg, souverainen Herzogen zu Schlesien, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu Mecklenburg Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Prinzen von Oranien und Neufchatel, souverainen Grafen von Glatz, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, des Heil. Röm. Reichs Erz Cammerern und Churfürsten, Unserm besonders lieben Freund, Vettern und Brudern, Unsern Freund-Vetter- und brüderlichen Willen, Lieb und alles Gutes: Durchleuchtigst-Großmächtiger Fürst, besonders lieber Freund, Vetter und Bruder! Es ist nicht nur reichskündig, sondern auch Uns von des Königs in Pohlen Majestät als Churfürstens zu Sachsen Liebden die Anzeige beschehen, daß Euer Majestät als Churfürstens zu Brandenburg Liebden mit einer gegen 60000. Mann starken Kriegs-Rüstung aus dero Chur-Brandenburgischen in die Chur-Sächsische Lande von zweyen Seiten her gewaltthätig eingefallen, dieser zum größten Theil sich bemächtiget, und wider die dasige Lande sowohl, als auch wider die Unterthanen zu denen härtesten Vergewaltigungen geschrit-

schritten seyen, also zwar, daß folglich bey dem ersten Eintritt in die Chur-Sächsische Lande der Anfang mit Erforderung deren Portionen und Rationen in einer unbeschreiblichen, und die Kräften des Landes weit übersteigenden Menge gemachet, denen Unterthanen das Rindvieh, Pferd und Knechte weggenommen, Leipzig, gleich andren Städten eingenommen, alle Königl. und Chur-Sächsische Cassen spoliret, und allen Cassirern, Stadträthen und Kaufleuten, auch anderen Unterthanen bey Lebens-Strafe verbotten worden seye, nichts mehr an Ihne Churfürsten zu Sachsen auszuzahlen, sondern alle Gefälle, Accise, Steuren und übrige Landes-Abgaben an Euer Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg Liebden abzuführen; welche in sich feindliche Vergewaltigungen nachhin weiter dahin gemehret worden wären, daß in dem Lande fouragiret, denen Unterthanen Kisten und Kästen aufgeschlagen, und alles geplündert werde; mit der so gar angefügten grausamen Bedrohung, alles mit Feuer und Schwerd zu verheeren: Ueber dieses auch noch ferner Euer Majestät, als Churfürstens zu Brandenburg Liebden, alles, was von dem Chur-Sächsischen Militar-Stand zu bekommen gewesen, gefangen genommen, und endlichen so gar wider das Völker Recht selbsten, den Chur-Sächsischen Generalen Meager, welcher an Sie mit Briefen gesendet worden, mehrere Täge, als einen Kriegs-Gefangenen herum führen lassen, durch welche allerseits friedbrüchige und äußerst feindliche Vergewaltigungen des Königs in Pohlen Majestät, als Churfürstens zu Sachsen Liebden sich vermüßiget gesehen hätten, Ihre Churfürstliche Residenz-Stadt Dreßden zu verlassen, und Sich mit Dero Kriegs-Mannschaft in mögliche Sicherheit zu setzen, um weiterer zudringlichen Anmuthungen, und darmit ihrer Reichs-Ständischen Freyheit sich wider solche eigenthätige Vergewaltigungen zu verwahren.

Es hätten nicht minder Euer Majestät, als Churfürstens zu Brandenburg Liebden in Dero von Ihro jüngsthin durch den offenen Druck in Berlin bekannt gemachten Declaration Sich deutlich erkläret, daß der Auszug dieser beträchtlichen Rüstung wider die Chur-Böheimische Reichs-Lande gemeynet seye, somit eine weitere öffentliche Befehdung und feindliche Ueberziehung mehrerer Reichs-Landen vollbracht werden wolle.

Nun muß Euer Majestät, als Churfürstens zu Brandenburg Liebden, von selbsten wissend seyn, daß die von Ihro also angegangene Empörung, und wider die Chur-Sächsische Landen unternommene dergestaltete unbefugte Vergewaltigung, samt Seiner des Königs in Pohlen Majestät, als Churfürstens zu Sachsen Liebden, bewürkter thätlichen Entsetzung von dem größten Theil dessen Chur-Landen mit- und nebst denen von Ihro Kriegs-Mannschaft in denen Chur-Sächsischen Landen ausgeübten und noch fürdaurenden Erpressungen, Vergewaltigungen, Plünderungen und Bezwingungen deren Chur-Sächsischen Unterthanen auch weitere Bedrohungen alles mit Feuer und Schwerd zu verheeren, ingleichen auch der angekündigte weitere Auszug wider noch mehrere Reichs-Lande nicht allein dem Land-Frieden und der Reichs-Verfassung allerdings und offenbar zuwider, sondern auch allerseits so beschaffen seynd, daß diese unsre Kaiserliche Autorität und die Hoheit des Reichs beleidigen, und dessen Verfassung den gänzlichen Umsturz, allen und jeden Ständen aber, ihrer Ordnung nach eine gleichgeartete Vergewaltigung, und damit den gemeinsamen Untergang androhen; somit in sich eine feindliche An- und Ueberziehung des Reichs, und eine gänzliche Empörung wider Uns und das Reich seye.

Wir sehen uns demnach ohnumgänglich vermüßiget, wider ein solches im Reich, und von einem Reichs-Stand, auch weiter von einem Churfürsten des Reichs gegen andre seine Mit-Churfürsten, und ferner in der obseyenden Maaß noch nicht erhörtes gemeingefährliches Unternehmen nach Unserm obhabenden Kaiserlichen Amt zu handeln, und darmit deme ein Genügen zu thun, was die Handhabung unsrer Kaiserlichen Autorität, die Hoheit und das Ansehen des Reiches, und die gemeine dessen, samt aller Ständen Sicherheit von uns erheischet, und dießfalls der Land-Frieden, des Reichs-Executions-Ordnung, und die jüngere Reichs-Abschiede ausdrücklichen verordnen, auch was Wir in Unserer Kaiserl. Wahl-Capitulation zu Handhabung des Reichs-Ruhestandes, und zu Schützung eines jeden bey dem Seinigen, so theuer angelobet, und versprochen haben.

Wir wollen dannenhero von Kaiserl. auch Obrist-Richterlichen Amts und Gewalts wegen, Euer Majestät, als Churfürstens zu Brandenburg Liebden, hiemit alles Ernstes gebieten und anbefehlen, daß sie von allen Empörungen, friedbrüchigen Vergewaltigungen, und feindlichen An- und Ueberziehungen deren Chur-Sächsischen und anderer Reichs-Landen ohne Anstand abstehen, Ihre Kriegs-Mannschaft alsbalden ab- und zurückführen, auch die denen Ständen des Reichs, und deren gemeinsamer Sicherheit gefährliche Rüstung trennen, und entlassen, alles Abgenommene zurück geben, und allen verursachten Schaden und Kösten ohnweigerlich erstatten, sofort, wie all solches beschehen, sonder mindestem Anstand alsogleich gehorsamst anzeigen;

Im übrigen aber werden Wir wegen dem von Euer Majestät, als Churfürstens zu Brandenburg Liebden gegen Uns und das ganze Reich in der unternommenen gemeingefährlichen Empörung begangenen schweren Verbrechen gegen Dieselbe nach denen Reichs-Gesetzen, sowohl zu Bestrafung des Verbrechens, als auch das Weitere zur künftigen Sicherheit des ganzen Reichs ohne Aufschub verfügen. Ansonsten verbleiben Wir Deroselben mit Freund-Vetter- und Brüderlichen Willen, Lieb und allem Guten beständig wohl beygethan. Geben zu Wien, den 13. Septembris Anno 1756. Unsers Reichs im Zwölften.

Euer Majest. als Churfürstens zu Brandenb.
Liebden, gutwilliger Freund, Vetter
und Bruder.

Franz.

Vt Rudolph Graf v. Colloredo.

Johann Georg Reitzer.

Aufschrift.

Dem Durchleuchtigst-Großmächtigen Fürsten, Herrn Friedrich zu Preußen König, Marggrafen zu Brandenburg, souverainen Herzogen von Schlesien, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu Mecklenburg Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,

den, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Frießland und Meurs, Prinzen von Oranien und Neuſchatel, ſouverainen Grafen von Glatz, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürſten, Unſerm beſonders lieben Freund, Vettern und Brudern.

Num. 2.

Von

Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät,

an des

Königs in Preußen,

Churfürſtens zu Brandenburg,

Bey der gegenwärtigen Rüſtung dienende Kriegs-Mannſchaft, erlaſſene

AVOCATORIA.

Wir Franz von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem König, Herzog zu Lothringen und Bar, Groß-Herzog zu Toſcana, Fürſt zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falkenſtein, ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Generalen, Obriſten, auch allen hohen und niedern Befehlshaberen, und ſonſten insgemein allen Kriegs-Leuten zu Roß und Fuß deren gegen des Königs von Pohlen als Churfürſten zu Sachſen Majeſtät und Lbdn. in Kriegs-Waffen ſich befindenden, auch im Anzug wider weitere Reichs-Landen begriffenen Chur-Brandenburgiſchen Völkeren, welche unter Unſer und des Heil. Röm. Reichs-Bottmäßigkeit geſeſſen oder gebürtig ſeynd, Unſere Kaiſerliche Gnade, und thun hiermit zu wiſſen, daß, nachdeme der König von Preußen, als Churfürſt zu Brandenburg unternommen hat, wider den ſo hoch verpönten Land-Frieden und übrige Geſetze des Reichs eine Empörung in dem Reich anzurichten, und ſeine Völker zu Befehdung und Ueberziehung ſeiner Mit-Churfürſten anzuführen, darmit auch allſchon wirklichen die Chr-Sächſiſche Lande überzogen, und ſolche recht feindlichen vergewaltiget hat, Wir unterm heutigen dato wider den beſagten König als Churfürſten zu Brandenburg ein Kaiſerl. Dehortatorium erkennet, und darmit von Kaiſerl. auch Obriſt-Richterlichen Amts- und Gewalts wegen Ihm alles Ernſtes gebotten und anbefohlen haben, daß er von allen Empörungen, friedbrüchigen Vergewaltigungen und feindlichen An- und Ueberziehungen deren Chur-Sächſiſchen und anderen Reichs Landen abſtehen, ſeine Kriegs-Mannſchaft alsbalden ab- und zurückführen, auch die denen Ständen des Reichs, und deren gemeinſamer Sicherheit gefährliche Rüſtung trennen und entlaſſen, alles abgenommene zurückgeben, und allen verurſachten Schaden und Köſten ohnweigerlich erſtatten ſolle, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß im übrigen Wir wegen dem von ihm König von Preußen, als Churfürſten zu Brandenburg gegen das ganze Reich in der unternommenen

nen gemein gefährlichen Empörung begangenen schweren Verbrechen, gegen denselben nach denen Reichs-Gesetzen das Weitere sowohl zu Bestrafung des Verbrechen, als auch zur künftigen Sicherheit des ganzen Reichs ohne Aufschub verfügen werden.

Wann nun in diesen Reichs-Gesetzen weiter heilsamlich vorgesehen und verordnet ist, daß einem solchen Stöhrern der gemeinen Reichs-Ruhe und Vergewaltigern deren Reichs-Ständen und deren Landen niemand, wes Stands oder Wesen der wäre, an- und nachhangen, noch weniger einige Hülf, Beystand, Vorschub, Unter- und Durchschleif, oder andere Vergünstigung thun, sondern männiglich davon gänzlich abstehen solle, und darob zu halten, Uns als dem Oberhaupt des Reichs, von tragendem Kaiserl. Amts wegen oblieget.

So gebieten Wir euch samt und sonders von Römisch-Kaiserlicher Macht bey Pön des Friedens-Bruchs hiermit ernstlich und wollen, daß ihr alsobald nach Vernehmung dieses Unsers Kaiserlichen Gebotts wider des Königs von Pohlen deutsche Reichs-Landen, oder auch wider andere Reichs-Mit-Stände nichts feindliches tentiret oder vornehmet, sondern von ihren und anderer benachbarten Ständen, Landen und Territoriis ab- und zuruck ziehet, und euch deren gänzlichen entäußeret, auch derselben Unterthanen und Leute an deren Leib, Haab und Güttern mit Raub, Abnahm und allen anderen Thätlichkeiten, wie die Namen haben mögen, nicht beschweret noch überlästig seyet, noch auch euch durch eines andern Gebott, wer der auch seye zu einem andern verleiten lasset; allermassen Wir von Kaiserlicher Macht und obristen Gewalts wegen euch deren ihm König von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg vorhin geleisteten Eyden und Pflichten hiermit entladen, und euch anweisen, auch euch gebieten und auflegen, daß ihr sein des Churfürsten zu Brandenburg zur Empörung führende Fahnen, Dienste und Bestallung verlassen, und dessen Gebotten nicht mehr gehorchen, noch euch dessen strafmäßigen zu des gemeinen Vatterlands gänzlicher Zerrüttung und Umstürzung gereichenden Beginnens auf einige Weise theilhaftig machen sollet, als lieb es euch, und deren jedem seyn mag, die dießfalls in denen Reichs-Gesetzen auf Leib, Ehr und Gut verordnete Straffen zu vermeiden. An deme beschiehet Unser ernstlicher Will und Meinung.

Zu dessen Urkund haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel bedrucken lassen; auch damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, solchen durch beglaubte Abdrücke oder Copeyen sowohl an denen Chur-Brandenburgischen Gränzen als durchgehends im Reich zu publiciren und zu affigiren anbefohlen. Geben zu Wien den dreyzehenden Septembris, Anno Siebenzehen Hundert Sechs und Fünfzig, Unsers Reichs im Zwölften.

Franz.

Vt Rudolph Graf
von Colloredo

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.
Johann Georg Reitzer.

Von

Num. 3.

Von

Ihro Röm. Kaiserl. Majestät,

an die samtliche

Creys-ausschreibende Fürsten,

erlassene

MONITORIA, EXCITATORIA, EXHORTATORIA ET PROHIBITORIA.

Franz von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Hochwürdigster, lieber Neve und Churfürst! Euer Liebden als ausschreibender Fürst des Chur-Rheinischen Creyses haben aus dem hierbey verwahrtem an des Königs von Preußen Majestät und Liebden, als Churfürsten zu Brandenburg erlassenem Kaiserl. Dehortatorio des mehreren zu ersehen, wessen sich derselbe in einer gemein gefährlichen Empörung und Vergewaltigung deren Chur-Sächsischen Landen, auch weiter vorhabender Befehdung und feindlicher Uberziehung deren gleichmäßigen Chur-Böhmischen Reichs-Landen wider den Land-Frieden und übrige Gesetze des Reichs unternommen, und darauf Wir vermittels jezt besagten Kaiserl. Dehortatorii zu Handhabung des Ruhestands im Reich, und zu Abhaltung aller thätlichen Vergewaltigungen an Denselben erlassen, und darmit ihm allergerechtest aufgegeben, auch weiter dessen unterhabenden und in gegenwärtiger Rüstung und Zug mit befindlichen Kriegs-Leuten, welche unter Unsern Kaiserl. und des Reichs Schutz angesessen, oder jedoch in solchem gebohren seynd, durch die ferner erkennte Avocatoria von Kaiserl. Macht und obristen Gewalts wegen gebotten und anbefohlen haben, daß Dieselbe zu dieser gemein gefährlichen Empörung wider das Reich und zwey dessen Mit-Churfürsten sich nicht sollen gebrauchen lassen, sondern vielmehr dessen Dienst und Bestallung verlassen sollen.

Wann nun die That und diese Unsere darauf ergangene Reichs-Satzungs-mäßige Erkanntnussen von selbsten reden, welche gemeinsame Gefahr dem ganzen Reich ob dieser ausgebrochenen Empörung zugehe, also zwar, daß dessen gänzlicher Umsturz, und die gemeinsame Unterdruckung aller Ständen darob zu befahren seyn will, anbey auch die Gesetze des Reichs ohnehin erforderen, und heilsamlich auflegen, daß bey der sich ergebenden Ueberziehung und Vergewaltigung ein oder einiger Ständen nach Art und Gestalt der Vergewaltigung die nächst gelegene, auch der Erfordernuß nach alle, und gesamte Reichs-Creyse dem Vergewaltigten zu Hülf eilen, und diesem die Rettung samt der Seinigen Entschädigung verschaffen sollen; so finden Wir in Ansehung der so großen Rüstung, mit welcher der Churfürst zu Brandenburg aus- und angezogen ist, für nö-

thig, alle und jede des Reichs-Creyse aufzuforderen, auf daß diese nach dießfalsiger Vorschrift der Executions-Ordnung des Land-Friedens sich ohne allen Anstand und ohnaufhaltlich in die beste und stärkeste Verfassung setzen, und darunter nach der Maaß der Größe der andringenden Gefahr allen innersten Kräften aufbieten sollen, damit denen auf daß äusserste allschon bedruckten und weiter bedroheten Chur-Landen die schleunige Hülf ohneinstellig zugehen möge, und annebst dem androhenden Umsturz des Reichs und dessen Gesetz-mäßiger Verfassung samt der Verdringung eines jeden von dem Seinigen und dessen Rechten noch bevorgekommen, und damit das deutsche Vatterland vor einen so schweren Unfall bewahret werden möge.

Wir forderen und mahnen demnach als Römischer Kaiser Euer Liebden, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses hiemit freund-gnädiglich, und gebieten Deroselben ernstlichen, daß Dieselbe diese gemeine Gefährlichkeit und dringende Nothdurft denen Eingesessenen zum dasigen Creyß gehörigen Mit-Ständen alsogleich nach dem Empfang dieses eilend zu wissen thun, auch alles Fleisses daran seyn sollen, auf daß sonder mindestem Aufschub die Rüstung zur erforderten Gesetz- und Societäts-mäßigen Hülf angegangen, und diese nach der Größe der obseyenden Gefahr nach denen innersten Kräften gestellet werde.

Nebst deme wollen Wir und gebieten Euer Liebden hiernit weiter, daß Dieselbe die Eingangs angezogene, und in Originali hierbey anverwahrte Unsere Kaiserl. an die in Chur-Brandenburgische Kriegs-Diensten stehende, und bey der gegenwärtigen gemein schädlichen Rüstung mitbefindlichen Kriegs-Leute erlassene Avocatoria in denen dasigen Creyß-Landen behörig und gewöhnlicher Ordnung nach, publiciren und affigiren lassen, auch weiter die Anordnung sowohl für sich, als bey denen übrigen Creyß-Mit-Ständen dahin ohneinstellig machen sollen, damit in Gemäßheit und zu gehorsamster Gelebung sothaner Kaiserl. Avocatoriorum die Stände die ihrige Unterthanen auch noch ins besondere abruffen, und gegen die deme sich gehorsamlich also nicht fügende, mit der in denen Reichs-Satzungen dißfalls enthaltener Straf, auf Leib, Ehr und Gut ohnnachsichtlich verfahren.

Und da ferner der Land-Frieden, und dessen Executions-Ordnung es ohnehin mit sich bringet, daß dem in einer Empörung wider Uns, als Römischen Kaiser, und das Heil. Röm. Reich, und in einer Vergewaltigung wider Reichs-Lande jetzmalen begriffene Chur-Hauß Brandenburg einiger Zuzug, Beystand und Vorschub aus Unseren und des Reichs-Landen nicht mag gestattet, noch weniger geleistet, noch auch dem seinen einige Werbung und Vergatterung nachgesehen werden, sondern vielmehr diese, wo solche etwa jetztmalen bestehen sollten, Reichs-Constitutions-mäßig zu trennen seynd; So werden Euer Liebden, als ausschreibender Fürst des Chur-Rheinischen Creises der dießfalsigen Reichs-Satzungs-mäßigen Gebühr, und der denenselben hierunter zukommenden Obsorg von selbsten zwar erinnert seyn; Wir wollen jedoch denenselben die Befolgung all dessen auch ausdrücklichen hiermit allergnädigst aufgeben, mit dem ernstlichen Gesinnen, daß Euer Liebden auf dem Vollzug dieser Reichs-Satzungs-mäßigen Gebühr genauest sehen, und darwider nichts gestatten, sondern den- oder diejenige, welche darwider heimlich oder offentlich was zu unternehmen unterfangen sollten, darvon abhalten, und hier-

von

von befindenden Umständen nach, alsbalden die gehörigste Anzeige an Uns thun sollen, damit wider solche nach Maaßgebung des Landfriedens verfahren werden möge.

Wie nun diese Unsere Kaiserliche Verordnung in allen ihren Puncten der Gebühr und ihrer Erfordernuß nach alsbalden und ohne mindesten Anstand oder Zeit-Aufschub gehorsamst seye vollzogen worden, darüber erwarten Wir die schleunige Anzeige und verbleiben Deroselben mit beharrlicher Freundschaft, Kaiserlichen Gnaden, und allem Guten vorderist wohl beygethan. Geben zu Wien den 13ten Sept. Anno 1756. Unsers Reichs im Zwölften.

Euer Liebden

gutwilliger Freund

Franz.

Vt R. Graf v. Colloredo.

Johann Georg Reitzer.

Aufschrift:

Dem Hochwürdigsten Johann Friederich Carl, Erz-Bischoffen zu Maynz, des heiligen Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlern und Bischoffen zu Worms, Unserm lieben Neve und Churfürsten.

In simili mutatis mutandis.

An die übrige Creyß-ausschreibende Fürsten.

Ad Num. 3.

Von

Ihro Röm. Kayserl. Majestät,

an die unmittelbare

Freye Reichs-Ritterschaft,

erlassene

MONITORIA, EXCITATORIA, EXHORTATORIA ET PROHIBITORIA.

Franz von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Wohlgebohrne und Edle, Liebe, Getreue! Ihr habt in denen hierbey verwahrten Anschlüssen zu empfangen, was Wir an des Königs von Preußen Majestät und Liebden, als Churfürsten zu Brandenburg wegen dessen in einer gemein schädlichen Empörung

pörung unternommener Vergewaltigung deren Chur-Sächsischen Landen auch weiter vorhabender Befehdung und feindlicher Uberziehung deren gleichmäßigen Chur-Böheimischen Reichs-Landen sowohl an ihn selbsten als auch an dessen Unterhabende in der gegenwärtigen Rüstung mit befindliche Kriegs-Leute und darauf weiter an alle Reichs-Creiße in gerechtester Kaiserlicher Erkanntnuß und weiterer Reichs-Gesetz-mäßigen Anordnung erlassen haben;

Unser Kaiserlicher Will ist dabey, und befehlen Wir Euch hiermit allergnädigst, daß ihr die in Originali mit angefügte Unsere Kaiserliche Avocatoria behörig affigiren, auch deme, was an die Reichs-Creise wegen einem dem in einer Vergewaltigung wider Reichs-Landen jetztmalen begriffenen Chur-Haus Brandenburg nicht zu gestatten seyenden Zuzug, Beystand, Werbung und Vergatterung von Uns ist verordnet worden, Ihr auch Eueren Orts die allerunterthänigste Folg nicht allein leisten, und wie dieses beschehen schleunig allergehorsamst anzeigen, sondern auch von allen in denen Königl. Preußischen Churfürstl. Brandenburgischen Kriegs-Diensten stehenden Mitgliedern der Reichs-Ritterschaft, mit Bemerkung ihrer besitzenden Gütern und angehörigen Vermögens, eine genaue Verzeichnuß an Kaiserl. Majestät längstens in 2. Monathen einsenden, sofort von Zeit zu Zeit allerunterthänigst weiter berichten sollet, welche deren Unseren erlassenen Kaiserl. Gebotten ungehorsamlich sich erzeigen, um wider solche nach Vorschrift und Maaßgebung deren Reichs-Gesetzen in aller Schärfe auf Leib, Ehr und Gut verfahren zu lassen. Wir versehen Uns dessen also ohneinstellig zu beschehen, und verbleiben euch mit Kaiserlichen Gnaden wohl und gewogen. Geben zu Wien den 13. Septembris Anno 1756. Unsers Reichs im Zwölften.

Franz.

Vt. Reichs-Graf v. Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Johann Georg Reitzer.

Aufschrift:

Denen Wohlgebohrnen und Edlen Unseren und des Reichs lieben Getreuen N. Director, Hauptleuten, Räthen, und Ausschuß der allgemeinen freyen Reichs-Ritterschaft und Adel im Land zu Franken aller Sechs Orten.

In simili mutatis mutandis.

An die übrige sämtliche Reichs-Ritterschaften.

Kayserlich-Königliches

MANDAT

de Dato

Prag den 13. Sept. 1756.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc. Königinn; Erz-Herzogin zu Oesterreich; Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Braband, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma und Piacenza, zu Limburg, zu Lutzenburg, zu Geldern, zu Würtemberg; Marggräfin des Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder Laußnitz; Fürstin zu Schwaben und Siebenbürgen; Gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfyrt, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois; Landgräfin in Elsaß; Gräfin zu Namur; Frau auf der Windischen March, zu Portenau, zu Salins, und zu Mecheln; Herzogin zu Lothringen, und Barr; Groß-Herzogin zu Toscana ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unseren getreuen Landes-Inwohnern und Unterthanen in Unserm Erb-Königreich Böheim, Marggrafthum Mähren, und Herzogthum Schlesien Unsere Kaiserl. Königl. Gnad, und ist euch aus dem allererst vor einigen Tägen publicirten Patent annoch in frischen Andencken, wie daß Wir aus Landes-Mütterlicher Sorgfalt, um bey der jetzo bevorstehenden Kriegs-Gefahr die junge Mannschaft der Feinden Entführung zu entreissen, Uns gnädigst entschlossen, besag-

sagter jungen Mannschaft die Mittel zu verschaffen, durch welche sie inzwischen, und bis selbe hinwiederum mit Sicherheit zu denen ihrigen zuruckkehren könne, ihren Lebens-Unterhalt überkommen möge; zu welchem Ende Wir dieselbige in einige geschlossene Plätze, und zwar in Böheim in die Städte Neuhauß und Teutschbrod, und in Mähren zu Brünn zusammen zuziehen, und in einige Compagnien unter der Obsicht sowohl Staabs- als anderer Officiers einzutheilen, auch Ihnen den nämlichen Sold, welchen andere Unsere Miliz in denen Vestungen geniesset, abreichen zu lassen, in jetzt berührten Patenten angeordnet haben, ohne jedoch selbe länger, als die jetzige Gefahr dauret, darinnen wider ihren Willen aufzuhalten; wobey es dann auch nicht allein noch ferner sein Verbleiben hat, sondern Wir bestimmen auch hiemit, daß sothaner der jungen Mannschaft von 16. bis 45. Jahre abreichende Sold täglich in 7. kr. bestehen, und dieselbe, wie im vorigen Krieg die Land-Miliz, gekleidet werden solle.

Da aber die bisherige Erfahrenheit gelehret, daß der heranruckende Feind nicht allein die zum dienen taugliche Mannschaft, sondern so gar die Kinder männlichen Geschlechts aus ihrem Vatterland hinweg zu schleppen, und in seine Lande und Dienstbahrkeit, ohne aller Hofnung einer Ruckkehr, zu führen pflege.

So haben wir aus wahrer Liebe für Unsere Unterthanen den weiteren gnädigsten Entschluß gefasset, auch alle Kinder männlichen Geschlechts von 8. bis 16. Jahre aus denen der feindlichen Gefahr ausgestelten Creysen in Sicherheit bringen, und denenselben, so lang die dermahlige Gefahr dauret, keineswegs aber länger, den Unterhalt zu verschaffen, und zwar jedem täglich 5. Kreuzer abreichen zu lassen; in keiner anderen Absicht, als dieselbe aus Handen eines so gewaltsamen Feindes zu erretten.

Befehlen und ordnen demnach hiemit gnädigst, daß durch Unsere in denen der feindlichen Invasion ausgestelten Creysen befindliche Creyß-Hauptleute, Landes-Aelteste, ihre Substitutos oder Führungs-Commissarien die Kinder von 8. bis 16. Jahren alsogleich ruckwerts in andere sichere Creiße und Orthe gebracht, und wohl verhaltenen Bürgers- oder Bauers-Leuten zur Verpflegung gegen die alltägliche für jeden Kopf zu empfangen habende 5. Kreuzer übergeben, und darüber eine richtige Verzeichnus oder Rechnung geführet werden solle.

Wie

Wie Wir nun wegen richtiger Abreichung der Verpflegung allschon das behörige an Unsere Repræsentations- und Cammer-Præsidenten erlassen;

Also versehen Wir Uns zu Unseren getreuen Landes-Inwohnern und Unterthanen gnädigst, daß sie sich dieser Unserer Landes-Mütterlichen Gnade theilhaftig zu machen, mithin sich von der Gefahr zu retten von selbst bedacht seyn werden.

Dann hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meinung.

Geben ob Unserem Königlichen Prager-Schloß den Dreyzehenden September, im ein Tausend Siebenhundert Sechs und Funfzigsten Jahre.

Wenzel Casimir Ketolitzky,
Freyherr von Eysenberg.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareo-
Regiæ Majestatis: Ex Consilio
Repræsentationis & Cameræ.

Johann Matthias Ignatz Preißmayer.

Fernerweite Königl. Preußische General-Feld-Kriegs-Directorial-Intimation, de dato Torgau den 14. Septembr. 1756.

Namens Sr. Königl. Majestät in Preußen, und auf Dero allergnädigsten specialen Befehl, wird hiermit Jedermänniglich bekannt gemacht, wie Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät allergnädigste Intention und Willens-Meynung ist, daß in denen sämtlichen Chur-Sächsischen Landen, als welche Se. Königl. Majestät in Dero höchsten Schutz und Verwahrung genommen, bey jetzigen Kriegs-Troublen kein Mensch in seiner Nahrung und Gewerbe gestöhret, sondern jeder solche in Ruhe und Friede ungehindert fortsetzen, auch die Messen und Jahr-Märkte sicher bereisen könne, zu welchem Ende sämtlichen, sowohl ein- als ausländischen Kaufleuten, Commercianten und Fabricanten, welche die Leipziger und Naumburger Messen, ingleichen die Jahr-Märkte in denen Chur Sächsischen Landen zu besuchen pflegen, hierdurch alles sichere Geleit und Königl. Schutz versprochen und gegeben wird. Signatum Torgau den 14. Sept. 1756.

Königl. Preußisches *General*-Feld-Kriegs-*Directorium.*

v. Borck.

Dictatum Ratisbonæ die 20. Sept.
1756.
per Moguntinum.

Kaiserlich

Allergnädigstes

Hof-DECRET.

an eine hochlöbliche allgemeine

Reichs-Versammlung

zu Regensburg

de dato 14. Septembris 1756.

den

gewaltsamen Einfall in die Chur-Sächsische Lande

von denen

Chur-Brandenburgischen Völkern

betreffend.

Nebst Beylagen von Nro: 1 bis 3.

WIEN,
gedruckt und zu finden bey Johann Thomas Trattnern, kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern. 1756.

Bibliotheca

Von der Römisch-Kaiserl. Majestät FRANCISCI

Unsers allergnädigsten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig- allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten in Gnaden anzufügen.

Es sey Reichskündig, was maßen des Königs von Preußen Majestät Churfürst zu Brandenburg aus Dero Chur-Brandenburgischen in die Chur-Sächsischen Lande mit einer gegen 60000. Mann starken Kriegs-Rustung gewaltthätig eingefallen, dieser zum grösten Theil sich bemächtiget, und wider die dasige Lande sowohl, als auch wider die Unterthanen zu denen härtesten Vergewaltigungen vorgeschritten seye, also zwar, daß so gleich bey der erstern Uberziehung deren Chur-Sächsischen Landen, der Anfang mit Erforderung deren Portionen und Rationen in einer die Kräfte des Landes weit übersteigender Menge eigenmächtig gemachet, denen Unterthanen das Rind-Vieh, Pferd und Knechte weggenommen, Leipzig gleich anderen Städten sich bemächtiget, die Landes-Herrliche Cassen spoliiret, auch denen Landes-Beamten und Unterthanen bey Lebens-Strafe verbothen worden seye, an des Königs von Pohlen Majestat Churfürsten zu Sachsen,

nichts mehr auszuzahlen, sondern alle Gefälle und Landes-Abgaben an Ihn, König von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg abzuführen.

Diese in sich feindliche Vergewaltigungen seyen nachmalen weiter dahin gemehret worden, daß in dem Land fouragiret, denen Unterthanen Kisten und Kasten aufgeschlagen, mit der von Seiten des Königs in Preußen, Churfürsten von Brandenburg Kriegs-Mannschaft, so gar angefügt werdender Bedrohung, alles mit Feuer und Schwerd zu verheeren.

Uber dieses habe ferner Er König von Preußen, Churfürst zu Brandenburg, alle Chur-Sächsische Kriegs-Bediente und Mannschaft, welche unter dessen Gewalt gefallen seyn, gefangen genommen, und endlichen so gar wider das Völker Recht selbst den Chur-Sächsischen General Meager, welcher an denselben von dem König von Pohlen Churfürsten zu Sachsen gesendet worden, mehrere Täge, als einen Kriegs-Gefangenen aufbehalten.

Durch diese allerseits friedbrüchige und äußerst feindliche Vergewaltigungen seyen des Königs von Pohlen Majestät, als Churfürst zu Sachsen vermüßiget worden, Dero Churfürstl. Residenz-Stadt Dresden zu verlassen und mit Dero Kriegs-Mannschaft sich in mögliche Sicherheit zu setzen, um darmit vor weitern zudringlichen und Dero Reichs-Ständischen Freyheit widrigen Vergewaltigungen sich zu verwahren.

Es hätten nicht minder des Königs von Preußen Majestät Churfürst zu Brandenburg Liebden in der von Ihro jüngsthin durch den offenen Druck in Dero Churfürstl. Residenz-Stadt Berlin bekannt gemachten Declaration offentlich und darmit vor dem ganzen Reich angekündiget, daß der Anzug dieser ihrer beträchtlichen Rüstung wider die Königl. und Chur-Böhmische Reichs-Lande gemeynet seye, somit eine weitere Befähdung und feindliche Uberziehung mehrerer Reichs-Landen wolle vollbracht werden. Sr. Kayserl. Majestät konnten nicht genugsam beklagen, daß solche schwere Mißhelligkeiten unter vorderisten Gliedern des Reichs allschon wirklichen zu thätlichen Handlungen ausgebrochen seyen, noch mehrer aber thäten Allerhöchst-Dieselbe bedauren, daß das Chur-Brandenburgische Unternehmen in eine offenbahre Empörung und gemeinsame des Reichs feindliche Uberziehung ausschlage, durch welche die Kaiserliche Allerhöchste Authorität und die Hoheit des Reichs beleidiget und anbey der Verfassung des Reichs der

gänz-

gänzliche Umsturz, allen und jenen Ständen aber ihrer Ordnung nach eine gleich geartete Vergewaltigung und nach Niederwerfung deren für ihre und anderer Reichs-Mit-Ständen Sicherheit noch in einer Verfassung stehender Ständen, deren übrige gemeinsame und alsdann nicht mehr zu erwehren seyende Unterdruckung, nicht allein bedrohet, sondern wirklich allschon mit der That selbsten angedrungen werde.

Keine Geschichten auch in denen betrübtesten Zeiten des teutschen Vaterlands gebeten ein Beyspiel der jetzmaligen unglücklichen Ereigniß, da ein Churfürst des Reichs, welchem die Mithandhabung des Landfriedens, und die Erhaltung der offenen Ruhe, samt der gemeinen Sicherheit derer Stände zuforderist mit obliege, gleiche Mit-Churfürsten solchergestalt überzogen, und in einer gleichen Vergewaltigung, als Eingangs ermeldet worden, dem Allerhöchsten Oberhaupt des Reichs und allen dessen Ständen insgesamt sich zugedrungen habe, in diesem allerseitigen Anbetracht hätten Se. Kaiserl. Majestät das gegenwärtig obseyende, und wider ein Churfürstenthum des Reichs zum Theil allschon ausgeführte, wider das andere aber in vollem Anzug begriffene Unternehmen dahin ansehen müssen, daß nebst einem ohnehin offenbaren Landes-Friedensbruch auch noch weiter eine Empörung wider Se. Kaiserl. Majestät und das Reich, und nicht allein eine allgemeine Stöhrung der Reichs Ruhe, sondern ein zum wirklichen Anfang und Vollzug allschon gebrachtes Unternehmen des gänzlichen Umsturzes des Reichs, und darmit deren Besitzungen, Freyheiten und Rechten aller Ständen begriffen seye.

Se. Kaiserl. Majestät hätten demnach nicht umhin gehen können, diese allerseitige für das gesamte Reich und alle dessen Stände so angelegene Vorkommenheiten und äusserst bedauerliche Ereignissen samt der davon an Allerhochst-Dieselbe von des Königs in Pohlen Majestät als Churfürsten zu Sachsen gebrachter Anzeige Dero Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath eröfnen zu lassen, auf daß dieser nicht nur von Amts- und Gerichtswegen, dasjenige ohneinstellig verfüge, was die Reichs-Gesetze wider derley Friedbrüchige und gemein gefährliche Empörungen, Unternehmungen und Vergewaltigungen deren Ständen unter sich, nach Maßgebung des Land-Friedens und dessen Executionsordnung vorschreibeten, sondern auch Allerhöchst-Deroselben weiter anrathe, was Se. Kaiserliche Majestät

bey dieser dem ganzen Reich bevorstehender Gefahr Dero Kaiserlichen Amt- und denen Reichs-Gesetzen gemäß, ferner verfügen, und in gesetzmäßiger Anordnung weiter angehen und veranlassen könnten, um dem ausgebrochenen Unwesen nachdrücklich zu steuren, und darmit nicht allein dem vergewaltigten Theil Genugthuung, sondern auch und zwar hauptsächlichen dem gesamten Reich für jetzo und künftig die erforderliche Sicherheit zu verschaffen.

Was nun Ihro Kaiserliche Majestät als des Reichs Oberhaupt sowohl an den König von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, als an dessen zur gegenwärtigen seiner Empörung mitanführende Kriegs-Mannschaft in denen erkannten Dehortatoriis und Avocatoriis, wie auch weiter in denen an die gesammte Reichs-Creyse gleichmäßig für nöthig befundenen Monitoriis, Excitatoriis, Dehortatoriis & Inhibitoriis verfüget haben, und darnach von Sr. Kaiserlichen Majestät in schleuniger Fertigung allerseits seye erlassen worden, dieses enthalteten die
Num. 1. Anlagen Num. 1. 2. 3.
2. 3.

Es sey darmit Ihme König von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg auf das nachdrucksamste geboten und anbefohlen worden, daß er von der unternommenen Empörung, auch angegangener Ueberziehung derer Chur-Sächsischen Landen alsbalden abstehen und allen zugefügten Schaden, auch verursachte Kösten erstatten, nicht minder seine Rüstung trennen und entlassen solle, die Bestraffung des von Ihme hierunter begangenen schweren Verbrechen aber seye ausdrücklich weiter vorbehalten worden, und damit dem ausgebrochenen Unwesen zeitlichen noch gesteuert, auch den auf das äußerte bedrangten König von Pohlen, Churfürsten zu Sachsen die eilende Hülfe Reichs-Constitutions-mäßig geleistet werden möge; So seyen weiter alle in dem Reich angesessene, oder jedoch aus solchem gebürtige, dem König von Preußen Churfursten zu Brandenburg dienende, und bey der gegenwärtigen Rüstung mit befindliche Kriegsleute abgeruffen, auch die gesammte Reichs-Creyse angemahnet worden, auf daß dieselbe dem schuldigen Beystand und Hülfe dem vergewaltigten Theil auf das schleunigste leisten, anbey auch einigen Zuzugs dem Vergewaltigern nicht gestatten, sondern vielmehr dessen Werbungen trennen sollen.

Nun wollten Se. Kaiserliche Majestät nicht zweifeln, daß die gesamte Reichs-Creyse die ihnen und einem jeden deren Ständen, somit dem ganzen Reich androhende Gefahr dessen gänzlichen Umsturzes, und den einem jeden derenselben allein übrig bleibenden traurigen Trost, einer nach der sich ergebenden Lage der Sache näheren oder weiterer- am End aller- jedoch unausbleiblicher Folge des nämlichen Schicksals, einer nicht minder zu befahren seyender eigenthätigen Vergewaltigung und Entsetzung seiner Landen, auch Unterdruckung seiner Rechten und Freyheiten von selbsten einsehen, somit des edlen Kleinods der Reichs-Ständischen und nach deren Wesenheit von andren ihren Mitständen ohnabhängiger Freyheit eingedenk, und hiernach willig und geneigt seyn werden, allen innersten Kräften aufzubiethen, um der die gemeinsame Unterdruckung zum Absehen habender jetztmaliger Chur-Brandenburgischer Empörung zu widerstehen, so fort dem in der Ordnung zu erst betroffenen Stand alle mögliche Hülf und Beystand, als in einer sie selbsten in der Folge betreffenden Vorkommenheit werkthätig zu leisten, und darmit die gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Nachdeme jedoch zu der wirklichen Berichtigung auch An- und Zuführung dieser Hülfe eine weitere des Reichs gemeinsame Anordnung erforderlich, auch ferner und zwar hauptsächlich es nöthig seyn wolle, dahin zu sehen, und dafür zu sorgen, damit auch für das künftige dem Reich die Sicherheit verschaffet werden möge; So hätten Se. Kaiserliche Majestät nicht umhin gehen wollen, die gegenwärtig bevorstehende gemeine Gefahr und was zu deren Abwendung von Allerhöchst-Deroselben allschon beschehen, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs hiermit eröfnen zu lassen, und dabey an dieselbe allergnädigst zu gesinnen, auf daß dieselbe zuvorderist und ohneinstellig dieser Hülf und deren wirklicher Leistung auch An- und Zuführung halber des weitern nöthigen sich gemeinsamlich vereinigen und an Se. Kaiserliche Majestät durch ein allergehorsamstes Gutachten des fordersamsten bringen, dabey aber auch zugleich ihr Reichs-Ständisches Bedenken in standhafter und patriotischer Entschließung erstatten wollen, wie vor derley Zudringungen des jetzmaligen Vergewaltigern, sowohl als auch überhaupt allen andren gleichgestalteten Empörungen vorgebogen und darmit die Sicherheit des Reichs samt jener deren Ständen vor aller widrigen Eingreifung und Bedruckung vor jetzo und künftig bewahret werden mögen.

Und es verbleiben übrigens Ihro Kaiserliche Majestät derer des heiligen römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten mit Kaiserlichen Gnaden wohl gewogen. Signatum zu Wien unter Ihro Kaiserlicher Majestät hervorgedrucktem Kaiserlichen Secret-Insiegel, den 14. September Anno 1756.

K. Graf v. Collerodo
mppr.

(L.S.)

Andreas Mohr.

Inscriptio:

Von der Röm. Kaiserl. Majestät FRANCISCI unsers allergnädigsten Herrns wegen denen bey gegenwärtig allgemeiner Reichsversammlung anwesenden des Heil. Röm Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten in Gnaden anzuhändigen.

Beylagen.

Num. I.

Wir Franz von GOttes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Bar, Groß-Herzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falkenstein ꝛc. Entbieten dem Durchleuchtigst-Großmächtigen Fürsten, Herrn Friedrich zu Preußen König, Marggrafen zu Brandenburg, souverainen Herzogen zu Schlesien, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu Mecklenburg Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Prinzen von Oranien und Neufchatel, souverainen Grafen von Glatz, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, des Heil. Röm. Reichs Erz-Kammerern und Churfürsten, Unserm besonders lieben Freund, Vettern und Brudern, Unsern Freund-Vetter- und brüderlichen Willen, Lieb und alles Gutes: Durchlenchtigst-Großmächtiger Fürst, besonders lieber Freund, Vetter und Bruder! Es ist nicht nur reichskündig, sondern auch Uns von des Königs in Pohlen Majestät als Churfürstens zu Sachsen Liebden die Anzeige beschehen, daß Euer Majestät als Churfürstens zu Brandenburg Liebden mit einer gegen 60000. Mann starken Kriegs-Rüstung aus dero Chur-Brandenburgischen in die Chur-Sächsische Lande von zweyen Seiten her gewaltthätig eingefallen, dieser zum größten Theil sich bemächtiget, und wider die dasige Landen sowohl, als auch wider die Unterthanen zu denen härtesten Vergewaltigungen geschritten seyen, also zwar, daß folglich bey dem ersten Eintritt in die Chur-Sächsische Lande der Anfang mit Erforderung deren Portionen und Rationen in einer unbeschreiblichen, und die Kräften des Landes weit übersteigenden Menge gemachet, denen Unterthanen das Rindvieh, Pferd und Knechte weggenommen, Leipzig, gleich andren Städten eingenommen, alle Königl. und Chur-Sächsische Cassen spoliiret, und allen Cassirern, Stadträthen und Kaufleuten, auch anderen Unterthanen bey Lebens-Strafe verbotten worden seye, nichts mehr an Ihne Churfürsten zu Sachsen auszuzahlen, sondern alle Gefälle, Accise, Steuren und übrige Landes-Abgaben an Euer Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg Liebden abzuführen; welche in sich feindliche Vergewaltigungen nachhin weiter dahin gemehret worden wären, daß in dem Lande souragiret, denen Unterthanen Kisten und Kästen aufgeschlagen, und alles geplündert werde; mit der sogar angefügten grausamen Bedrohung, alles mit Feuer und Schwerd zu verheeren: Ueber dieses auch noch ferner Euer Majestät, als Churfürstens zu Brandenburg Liebden, alles, was von dem Chur-Sächsischen Militar-Stand zu bekommen gewesen, gefangen genommen, und endlichen so gar wider das Völker-Recht selbsten, den Chur-Sächsischen Generalen Meager, welcher an Sie mit Briefen gesendet worden, mehrere Täge, als einen Kriegs-Gefangenen herum führen lassen; durch welche allerseits friedbrüchige und äußerst feindliche Vergewaltigungen des Königs in Pohlen Majestät, als Churfürstens zu Sachsen Liebden sich

vermüßiget gesehen hätten, Ihre Churfürstliche Residenz-Stadt Dreßden zu verlassen, und Sich mit Dero Kriegs-Mannschaft in mögliche Sicherheit zu setzen, um weiterer zudringlichen Anmuthungen, und darmit ihrer Reichs-Ständischen Freyheit sich wider solche eigenthätige Vergewaltigungen zu verwahren.

Es hätten nicht minder Euer Majestät, als Churfürstens zu Brandenburg Liebden in Dero von Ihro jüngsthin durch den offenen Druck in Berlin bekannt gemachten Declaration Sich deutlich erkläret, daß der Auszug dieser beträchtlichen Rüstung wider die Chur-Böheimische Reichs-Lande gemeynet seye, somit eine weitere öffentliche Befehdung und feindliche Ueberziehung mehrerer Reichs-Landen vollbracht werden wolle.

Nun muß Euer Majestät, als Churfürstens zu Brandenburg Liebden, von selbsten wissend seyn, daß die von Ihro also angegangene Empörung, und wider die Chur-Sächsische Landen unternommene dergestaltete unbefugte Vergewaltigung, samt Seiner des Königs in Pohlen Majestät, als Churfürstens zu Sachsen Liebden, bewürkter thätlichen Entsetzung von dem größten Theil dessen Chur-Landen mit- und nebst denen von Ihro Kriegs-Mannschaft in denen Chur-Sächsischen Landen ausgeübten und noch fürdaurenden Erpressungen, Vergewaltigungen, Plünderungen und Bezwingungen deren Chur-Sächsischen Unterthanen auch weitere Bedrohungen alles mit Feuer und Schwerd zu verheeren, ingleichen auch der angekündigte weitere Auszug wider noch mehrere Reichs-Lande nicht allein dem Land-Frieden und der Reichs-Verfassung allerdings und offenbar zuwider, sondern auch allerseits so beschaffen seynd, daß diese unsre Kaiserliche Autorität und die Hoheit des Reichs beleidigen, und dessen Verfassung den gänzlichen Umsturz, allen und jeden Ständen aber, ihrer Ordnung nach eine gleichgeartete Vergewaltigung, und damit den gemeinsamen Untergang androhen; somit in sich eine feindliche An- und Ueberziehung des Reichs, und eine gänzliche Empörung wider Uns und das Reich seye.

Wir sehen uns demnach ohnumgänglich vermüßiget, wider ein solches im Reich, und von einem Reichs-Stand, auch weiter von einem Churfürsten des Reichs gegen andre seine Mit-Churfürsten, und ferner in der obseyenden Maaß noch nicht erhörtes gemeingefährliches Unternehmen nach Unserm obhabenden Kaiserlichen Amt zu handeln, und darmit deme ein Genügen zu thun, was die Handhabung unsrer Kaiserlichen Autorität, die Hoheit und das Ansehen des Reiches, und die gemeine dessen, samt aller Ständen Sicherheit von uns erheischet, und dießfalls der Land-Frieden, des Reichs-Executions-Ordnung, und die jüngere Reichs-Abschiede ausdrücklichen verordnen, auch was Wir in Unserer Kaiserl. Wahl-Capitulation zu Handhabung des Reichs-Ruhestandes, und zu Schützung eines jeden bey dem Seinigen, so theuer angelobet, und versprochen haben.

Wir wollen dannenhero von Kaiserl. auch Obrist-Richterlichen Amts und Gewalts wegen, Euer Majestät, als Churfürstens zu Brandenburg Liebden, hiemit alles Ernstes gebieten und anbefehlen, daß sie von allen Empörungen, friedbrüchigen Vergewaltigungen, und feindlichen An- und Ueberziehungen deren Chur-Sächsischen und anderer Reichs-Landen ohne Anstand abstehen, Ihre Kriegs-Mannschaft alsbalden ab- und zurückführen, auch die denen Ständen des Reichs, und deren gemeinsamer Sicherheit gefährliche Rüstung trennen, und entlassen, alles Abgenommene zurück geben, und allen verursach-

ursachten Schaden und Kösten ohnweigerlich erstatten, sofort, wie all solches beschehen, sonder mindestem Anstand alsogleich gehorsamst anzeigen;

Im übrigen aber werden Wir wegen dem von Euer Majestät, als Churfürstens zu Brandenburg Liebden gegen Uns und das ganze Reich in der unternommenen gemeingefährlichen Empörung begangenen schweren Verbrechen gegen Dieselbe nach denen Reichs-Gesetzen, sowohl zu Bestrafung des Verbrechens, als auch das Weitere zur künftigen Sicherheit des ganzen Reichs ohne Aufschub verfügen. Ansonsten verbleiben Wir Deroselben mit Freund-Vetter- und Brüderlichen Willen, Lieb und allem Guten beständig wohl beygethan. Geben zu Wien, den 13. Septembris Anno 1756. Unsers Reichs im Zwölften.

Euer Majest. als Churfürstens zu Brandenb.
Liebden, gutwilliger Freund, Vetter
und Bruder.

Franz.

Vt Rudolph Graf v. Colloredo.

Johann Georg Reitzer.

Auffschrift.

Dem Durchleuchtigst-Großmächtigen Fürsten, Herrn Friedrich zu Preußen König, Marggrafen zu Brandenburg, souverainen Herzogen von Schlesien, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu Mecklenburg Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Prinzen von Oranien und Neuffchatel, souverainen Grafen von Glatz, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürsten, Unserm besonders lieben Freund, Vettern und Brudern.

Num. 2.

Wir Franz von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Bar, Groß-Herzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falkenstein, ꝛc ꝛc. Entbieten allen und jeden Generalen, Obristen, auch allen hohen und niedern Befehlshaberen, und sonsten insgemein allen Kriegs-Leuten zu Roß und Fuß deren gegen des Königs von Pohlen als Churfürsten zu Sachsen Majestät und Lbdn. in Kriegs-Waffen sich befindenden, auch im Anzug wider weitere Reichs-Landen begriffenen Chur-Brandenburgischen Völkeren, welche unter Unser und des Heil. Röm.

Reichs Bottmäßigkeit gesessen oder gebürtig seynd, Unsere Kaiserliche Gnade, und thun hiermit zu wissen, daß, nachdeme der König von Preußen, als Churfürst zu Brandenburg unternommen hat, wider den so hoch verpönten Land-Frieden und übrige Gesetze des Reichs eine Empörung in dem Reich anzurichten, und seine Völker zu Befehdung und Ueberziehung seiner Mit-Churfürsten anzuführen, darmit auch allschon wirklichen die Chur-Sächsische Lande überzogen, und solche recht feindlichen vergewaltiget hat, Wir unterm heutigen dato wider den besagten König als Churfürsten zu Brandenburg ein Kaiserl. Dehortatorium erkennet, und darmit von Kaiserl. auch Obrist-Richterlichen Amts- und Gewalts wegen Ihm alles Ernstes gebotten und anbefohlen haben, daß er von allen Empörungen, friedbrüchigen Vergewaltigungen und feindlichen An- und Ueberziehungen deren Chur-Sächsischen und anderen Reichs-Landen abstehen, seine Kriegs-Mannschaft alsbalden ab- und zurückführen, auch die denen Ständen des Reichs, und deren gemeinsamer Sicherheit gefährliche Rüstung trennen und entlassen, alles Abgenommene zurückgeben, und allen verursachten Schaden und Kösten ohnweigerlich erstatten solle, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß im übrigen Wir wegen dem von ihm König von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg gegen das ganze Reich in der unternommenen gemein gefährlichen Empörung begangenen schweren Verbrechen, gegen denselben nach denen Reichs-Gesetzen das Weitere sowohl zu Bestrafung des Verbrechen, als auch zur künftigen Sicherheit des ganzen Reichs ohne Aufschub verfügen werden.

Wann nun in diesen Reichs-Gesetzen weiter heilsamlich vorgesehen und verordnet ist, daß einem solchen Stöhrern der gemeinen Reichs-Ruhe und Vergewaltigern deren Reichs-Ständen und deren Landen niemand, wes Stands oder Wesen der wäre, an- und nachhangen, noch weniger einige Hülf, Beystand, Vorschub, Unter- und Durchschleif, oder andere Vergünstigung thun, sondern männiglich davon gänzlich abstehen solle, und darob zu halten, Uns als dem Oberhaupt des Reichs, von tragenden Kaiserl. Amts wegen oblieget.

So gebieten Wir euch samt und sonders von Römisch-Kaiserlicher Macht bey Pön des Frieden-Bruchs hiermit ernstlich und wollen, daß ihr also bald nach Vernehmung dieses Unsers Kaiserlichen Gebotts wider des Königs von Pohlen deutsche Reichs-Landen, oder auch wider andere Reichs-Mit-Stände nichts feindliches tentiret oder vornehmet, sondern von ihren und anderer benachbarten Ständen Landen und Territoriis ab- und zuruckziehet, und euch deren gänzlichen entäusseret, auch derselben Unterthanen und Leute an deren Leib, Haab und Gütheren mit Raub, Abnahm und allen anderen Thätlichkeiten, wie die Nahmen haben mögen, nicht beschweret noch überlästig seyet, noch auch euch durch eines andern Gebott, wer der auch seye zu einem andern verleiten lasset; allermassen Wir von Kaiserlicher Macht und obristen Gewalts wegen euch deren ihm König von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg vorhin geleisteten Eyden und Pflichten hiermit entladen, und euch anweisen, auch euch gebieten und auflegen, daß ihr sein des Churfürsten zu Brandenburg zur Empörung führende Fahnen, Dienste und Bestallung verlassen, und dessen Gebotten nicht mehr gehorchen, noch euch dessen strafmäßigen zu des gemeinen Vatterlands gänzlicher Zerrüttung und Umstürzung gereichen-

den

den Beginnens auf einige Weise theilhaftig machen sollet, als lieb es euch, und deren jedem seyn mag, die dißfalls in denen Reichs-Gesetzen auf Leib, Ehr und Gut verordnete Straffen zu vermeiden. An deme beschiehet Unser ernstlicher Will und Meinung.

Zu dessen Urkund haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel bedrucken lassen; auch damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, solchen durch beglaubte Abdrücke oder Copeyen sowohl an denen Chur-Brandenburgischen Gränzen als durchgehends im Reich zu publiciren und zu affigiren anbefohlen. Geben zu Wien den dreyzehenden Septembris, Anno Siebenzehen Hundert Sechs und Fünfzig, Unsers Reichs im Zwölften.

Franz.

Vt Rudolph Graf von Colloredo

(L.S.)

Ad Mandatum SacræCæsareæ Majestatis proprium.
Johann Georg Reitzer.

Num. 3.

Franz von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Hochwürdigster, lieber Neve und Churfürst! Euer Liebden als ausschreibender Fürst des Chur-Rheinischen Creyses haben aus dem hierbey verwahrtem an des Königs von Preussen Majestät und Liebden, als Churfürsten zu Brandenburg erlassenem Kaiserl. Dehortatorio des mehreren zu ersehen, wessen sich derselbe in einer gemein gefährlichen Empörung und Vergewaltigung deren Chur-Sächsischen Landen, auch weiter vorhabender Befehdung und feindlicher Uberziehung deren gleichmäßigen Chur-Böhmischen Reichs-Landen wieder den Land-Frieden und übrige Gesetze des Reichs unternommen, und darauf Wir vermittels jezt besagten Kaiserl. Dehortatorii zu Handhabung des Ruhestands im Reich, und zu Abhaltung aller thätlichen Vergewaltigungen an Denselben erlassen, und darmit ihm allergerechtest aufgegeben, auch weiter dessen unterhabenden und in gegenwärtiger Rüstung und Zug mit befindlichen Kriegs-Leuten, welche unter Unsern Kaiserl. und des Reichs Schutz angesessen, oder jedoch in solchem gebohren seynd, durch die ferner erkennte Avocatoria von Kaiserl. Macht und obristen Gewalts wegen gebotten und anbefohlen haben, daß Dieselbe zu dieser gemein gefährlichen Empörung wider das Reich und zwey dessen Mit-Churfürsten sich nicht sollen gebrauchen lassen, sondern vielmehr dessen Dienst und Bestallung verlassen sollen.

Wann nun die That und diese Unsere darauf ergangene Reichs-Satzungs-mäßige Erkanntnussen von selbsten reden, welche gemeinsame Gefahr dem ganzen Reich ob dieser

ser ausgebrochenen Empörung zugehe, also zwar, daß dessen gänzlicher Umsturz, und die gemeinsame Unterdruckung aller Ständen darob zu befahren seyn will, anbey auch die Gesetze des Reichs ohnehin erforderen, und heilsamlich auflegen, daß bey der sich ergebenden Ueberziehung und Vergewaltigung ein oder einiger Ständen nach Art und Gestalt der Vergewaltigung die nächst gelegene, auch der Erfordernuß nach alle, und gesamte Reichs-Creyse dem Vergewaltigten zu Hülf eilen, und diesem die Rettung samt der Seinigen Entschädigung verschaffen sollen; so finden Wir in Ansehung der so großen Rüstung, mit welcher der Churfürst zu Brandenburg aus- und angezogen ist, für nöthig, alle und jede des Reichs-Creyse aufzuforderen, auf daß diese nach dießfalsiger Vorschrift der Executions-Ordnung des Land-Friedens sich ohne allen Anstand und ohnaufhaltlich in die beste und stärkeste Verfassung setzen, und darunter nach der Maaß der Größe der andringenden Gefahr allen innersten Kräften aufbieten sollen, damit denen auf daß äusserste allschon bedruckten und weiter bedroheten Chur-Landen die schleunige Hülf ohneinstellig zugehen möge, und annebst dem androhenden Umsturz des Reichs und dessen Gesetz-mäßiger Verfassung samt der Verdringung eines jeden von dem Seinigen und dessen Rechten noch bevorgekommen, und damit das deutsche Vatterland vor einen so schweren Unfall bewahret werden möge.

Wir forderen und mahnen demnach als Römischer Kaiser Euer Liebden, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses hiemit freund-gnädiglich, und gebieten Deroselben ernstlichen, daß Dieselbe diese gemeine Gefährlichkeit und dringende Nothdurft denen Eingesessenen zum dasigen Creyß gehörigen Mit-Ständen alsogleich nach dem Empfang dieses eilend zu wissen thun, auch alles Fleisses daran seyn sollen, auf daß sonder mindestem Aufschub die Rüstung zur erforderten Gesetz- und Societäts-mäßigen Hülf angegangen, und diese nach der Größe der obseyenden Gefahr nach denen innersten Kräften gestellet werde.

Nebst deme wollen Wir und gebieten Euer Liebden hiermit weiter, daß Dieselbe die Eingangs angezogene, und in Originali hierbey anverwahrte Unsere Kaiserl. an die in Chur-Brandenburgische Kriegs-Diensten stehende, und bey der gegenwärtigen gemeinschädlichen Rüstung mitbefindlichen Kriegs-Leute erlassene Avocatoria in denen dasigen Creyß-Landen behörig und gewöhnlicher Ordnung nach, publiciren und affigiren lassen, auch weiter die Anordnung sowohl für sich, als bey denen übrigen Creyß-Mit-Ständen dahin ohneinstellig machen sollen, damit in Gemäßheit und zu gehorsamster Gelebung sothaner Kaiserl. Avocatoriorum die Stände die ihrige Unterthanen auch noch ins besondere abruffen, und gegen die deme sich gehorsamlich also nicht fügende, mit der in denen Reichs-Satzungen dißfalls enthaltener Straf, auf Leib, Ehr und Gut ohnnachsichtlich verfahren.

Und da ferner der Land-Frieden, und dessen Executions-Ordnung es ohnehin mit sich bringet, daß dem in einer Empörung wider Uns, als Römischen Kaiser, und das Heil. Röm. Reich, und in einer Vergewaltigung wider Reichs-Lande jetzmalen begriffene Chur-Hauß Brandenburg einiger Zuzug, Beystand und Vorschub aus Unseren und des Reichs-Landen nicht mag gestattet, noch weniger geleistet, noch auch dem seinen einige

ge Werbung und Vergatterung nachgesehen werden, sondern vielmehr diese, wo solche etwa jetztmalen bestehen sollten, Reichs-Constitutions-mäßig zu trennen seynd; So werden Euer Liebden, als ausschreibender Fürst des Chur-Rheinischen Creises der dießfalsigen Reichs-Satzungs-mäßigen Gebühr, und der denenselben hierunter zukommenden Obsorg von selbsten zwar erinnert seyn; Wir wollen jedoch denenselben die Befolgung all dessen auch ausdrücklichen hiermit allergnädigst aufgeben, mit dem ernstlichen Gesinnen, daß Euer Liebden auf dem Vollzug dieser Reichs-Satzungs-mäßigen Gebühr genauest sehen, und darwider nichts gestatten, sondern den- oder diejenige, welche darwider heimlich oder offentlich was zu unternehmen unterfangen sollten, darvon abhalten, und hiervon befindenden Umständen nach, alsbalden die gehörigste Anzeige an Uns thun sollen, damit wider solche nach Maaßgebung des Landfriedens verfahren werden möge.

Wie nun diese Unsere Kaiserliche Verordnung in allen ihren Puncten der Gebühr und ihrer Erfordernuß nach alsbalden und ohne mindesten Anstand oder Zeit-Aufschub gehorsamst seye vollzogen worden, darüber erwarten Wir die schleunige Anzeige und verbleiben Deroselben mit beharrlicher Freundschaft, Kaiserlichen Gnaden, und allem Guten vorderist wohl beygethan. Geben zu Wien den 13ten Sept. Anno 1756. Unsers Reichs im Zwölften.

Euer Liebden

gutwilliger Freund

Franz.

Vt R. Graf v. Colloredo.

Johann Georg Reizer.

Aufschrift:

Dem Hochwürdigsten Johann Friederich Carl, Erz-Bischoffen zu Maynz, des heiligen Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlern und Bischoffen zu Worms, Unserm lieben Neve und Churfürsten.

In simili mutatis mutandis.

An die übrige Creyß-ausschreibende Fürsten.

Ad Num. 3.

Franz von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Wohlgebohrne und Edle, Liebe, Getreue! Ihr habt in denen hierbey verwahrten Anschlüssen zu empfangen, was Wir an des Konigs von Preußen Majestät und Liebden, als Churfürsten zu Brandenburg wegen dessen in einer gemein schädlichen Empörung

pörung unternommener Vergewaltigung deren Chur-Sächsischen Landen auch weiter vorhabender Befehdung und feindlicher Uberziehung deren gleichmäßigen Chur-Böheimischen Reichs-Landen sowohl an ihn selbsten als auch an dessen Unterhabende in der gegenwärtigen Rüstung mit befindliche Kriegs-Leute und darauf weiter an alle Reichs-Creiße in gerechtester Kaiserlicher Erkanntnuß und weiterer Reichs-Gesetz-mäßigen Anordnung erlassen haben;

Unser Kaiserlicher Will ist dabey, und befehlen Wir Euch hiermit allergnädigst, daß ihr die in originali mit angefügte Unsere Kaiserliche Avocatoria behörig affigiren, auch deme, was an die Reichs-Creise wegen einem dem in einer Vergewaltigung wider der Reichs-Landen jetztmalen begriffenen Chur-Haus Brandenburg nicht zu gestatten seyenden Zuzug, Beystand, Werbung und Vergatterung von Uns ist verordnet worden, Ihr auch Eueren Orts die allerunterthänigste Folg nicht allein leisten, und wie dieses beschehen schleunig allergehorsamst anzeigen, sondern auch von allen in denen Königl. Preußischen Churfürstl. Brandenburgischen Kriegs-Diensten stehenden Mitgliedern der Reichs-Ritterschaft, mit Bemerkung ihrer besitzenden Gütern und angehörigen Vermögens, eine genaue Verzeichnuß an Kaiserl. Majestät längstens in 2. Monathen einsenden, sofort von Zeit zu Zeit allerunterthänigst weiter berichten sollet, welche deren Unseren erlassenen Kaiserl. Gebotten ungehorsamlich sich erzeigen, um wider solche nach Vorschrift und Maaßgebung deren Reichs-Gesetzen in aller Schärfe auf Leib, Ehr und Gut verfahren zu lassen. Wir versehen Uns dessen also ohneinstellig zu beschehen, und verbleiben euch mit Kaiserlichen Gnaden wohl und gewogen. Geben zu Wien den 13 Septembris Anno 1756. Unsers Reichs im Zwölften.

Franz.

Vt. Reichs Graf v. Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ.
Majestatis proprium.

Johann Georg Reitzer.

Aufschrift:

Denen Wohlgebohrnen und Edlen Unseren und des Reichs lieben Getreuen N. Directori, Hauptleuten, Räthen, und Ausschuß der allgemeinen freyen Reichs-Ritterschaft und Adel im Land zu Franken aller Sechs Orten.

In simili mutatis mutandis.

An die übrige sämtliche Reichs-Ritterschaften.

Kaiserlich-Königliches

CIRCULAR-RESCRIPT

de dato den 20. Septembris 1756.

WIEN,

gedruckt bey Johann Thomas Trattnern, kaiserlich-königlichen Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

CIRCULAR-RESCRIPT

So Ihro Römisch-Kaiserliche zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät an Dero Ministros an auswärtigen Höfen ergehen lassen.

MARIA THERESIA &c.

Durch was für Blendwerk der König in Preußen seine feindliche Absichten wider Uns und den zu deren Vorbereitung von ihm unternommenen gewaltthätigen Einfall in Sachsen zu beschönigen suche, erhellet sowohl aus denen an seine auswärtige Ministres erlaßenen und einigen Zeitungs-Blättern einverleibten Rescriptis, als auch aus der ebenfalls in Druck herausgegebenen Erklärung derjenigen Gründen, die ihn bewogen hätten, mit seiner Armée in die Chur-Sächsische Erblanden einzurucken.

Da in jenen Unsere Kriegs-Zurüstungen und desfalls ihm König erwiederte Antworten zum unstatthaften Vorwand angeführet werden; So erforderet die Wichtigkeit des Erfolgs, den dortigen Hof und das Publicum von dem Ungrund des ganzen Preußischen Vorgebens mit folgenden der reinen und offenkündigen Wahrheit gemäßen Erläuterungen vorläuffig zu unterrichten, und dadurch in den Stand zu setzen, den Schein von der Weesenheit, und das ungerechte Verfahren von der vorgespiegelten Veranlaßung ohne Vorurtheil unterscheiden zu können.

Es ware noch in denen ersten Tägen des Monats Junii, wie von allen Orten her die Nachrichten einlieffen, daß der König in Preußen gähling zu außer-

ordentlichen Kriegsanstalten schreite, seine ganze Kriegs-Macht mit übergroßem Aufwand in Bewegung setze, zu deren Vermehruug neue Regimenter aufrichte, Geschütz und Fuhrweesen auf das eylfertigste bespannen, und überhaupt alles zubereiten lasse, um unverzüglich in das Feld zu rucken.

Obwohlen nun Uns auf die erste davon erhaltene Benachrichtigung nicht allerdings glaubhaft zu seyn schiene, daß der besagte König in Mitten des fürwährenden Ruhe- und Friedens-Stands von Teutschland, mehrmahlige Feindseeligkeiten wider seine Nachbaren im Schild führen solte; So wurden dannoch die Preußische Zubereitungen immer ernsthafter, und die Nachrichten davon verläßiger, bis endlich die von Unseren Ministern aus Berlin und anderen Orten einlangende Berichte desfalls keinen Zweifel mehr übrig ließen, und Wir so gar von freundschaftlichen Höfen wegen der darunter haubtsächlich auf Uns gerichteten Absicht wiederholter gewarnet wurden.

Nachdem wir also die Sache schon vor richtig angesehen, und von der Möglichkeit des Vorhabens aus deme überzeuget seyn konten, was Uns vorhin mehrmahlen auch wider Vermuthen von jener Seiten her Zudringliches widerfahren ist; So haben wir endlichen den 8. Julii zum erstenmal in behörige Uberlegung gezogen und vestgestellet, was Unserer Seits dargegen zu Bedeckung und mehrerer Sicherheit Unserer Böhmisch- und Mährischen Landen für Maaßnehmungen einzuschlagen wären, wornach dann die erste Kriegs-Veranstaltungen in der Mitte des besagten Monaths, mithin um so viele Wochen späther als die Preußische, ihren Anfang genommen haben, und dahero auch um so späther, als jene, zu Stand gekommen, ja würklich noch nicht zu ihrer Vollkommenheit gelanget seynd.

Dafern Unser geheiligtes Wort zu Bestärkung dieser Wahrheit nicht alleinig zureichend wäre, oder noch einem ferneren Zweifel unterworfen seyn möchte, was ohnedem in ganz Teutschland bekant ist; So könten Wir Uns auf das diesfällige Zeugnuß aller bey Unserem Hoflager anwesender fremder Ministeren, und zugleich auf die Data derer an Unsere Regimenter und übrigen Militar-Stand durch die Behörde ergangener Bereitschafts-Ordres beziehen, um die ganze Welt von der Richtigkeit des jetzt angemerkten Zeit-Puncts Unserer angefangenen Kriegs-Veranstaltungen zu überführen. Wo Wir im Gegentheil auch versicheret seynd, daß die Data derenjenigen Berichten, so die zu Berlin sich befindende fremde Ministri von dem Anfang deren Preußischen Rüstungen an ihre Höfe erstattet haben, mit deme, was Wir eben gemeldet, ganz genau übereinkommen, und zugleich bestättigen werden, daß es nichts weniger als so geringe Anstalten, und nur gewöhnliche Abwechselungen deren Besatzungen, wie nunmehro vorgegeben werden will, sondern gleich von Anbeginn an, ungezweifelte Vorbotten des gegenwärtigen Erfolgs gewesen seyen.

Von

Von eben so wenigem Grund und Erheblichkeit ist die weitere Ausflucht, als ob kein Mann mehr nach Preußisch-Schlesien beorderet worden wäre, da allenfalls bey Niemanden in Vergessenheit gerathen seyn kan, daß noch mehrere Weege, als eben jener durch Schlesien, in die Böhmische Landen führen; wie es leyder Sachsen dermahlen mit seinem Untergang zu bedauren hat.

Um so befremdlicher ware es demnach, wie der Preußische Minister am 25. berührten Monats Julii durch Unseren Hof- und Staats-Canzlern eine Audienz bey Uns ansuchte, um sich anzufragen, ob etwa die disseitige Kriegs-Anstalten gegen seinen König gerichtet seyen?

Auf die von jetztberührtem Unseren Hof- und Staats-Canzlern vorläufig versetzte Erwiederung, daß man hierinnfalls dem Preußischen Vorgang folge, wollte der von Klinggräff solches in Abrede stellen, und behaubten, daß sein König bloß etliche Garnisonen verwechselet, übrigens aber noch keine Kriegs-Anstalten vorgekehret hätte.

Nachdem jedoch über notorische Facta sich in einigen Widerspruch oder Wort-Streit einzulassen für unanständig gehalten worden; So hatte er von Klinggräff in der gleich des anderen Tags ihme ertheilten Audienz aus Unserem eigenen Mund folgende Antwort zu vernehmen, „daß Wir nemlich bey denen häcklichten Umständen deren allgemeinen Welt-Geschäften für nöthig angesehen hätten, zu denjenigen Maaßnehmungen zu schreiten, welche zu Unserer Sicherheit und zur Verthätigung Unserer Bunds-Genossen, keines Weegs aber zum Nachtheil einer anderen Macht, wer die auch immer seye, gereichten„; Wie die Beylag sub Num. 1. es mit sich führet. Num. 1.

Hierauf erhielte der ernannte Preußische Minister am 5. Augusti den neuen Befehl, um eine abermahliche Audienz bey Uns anzusuchen, und auf eine nähere Antwort und Erläuterung zu dringen; welche Audienz ihm auch sogleich unter der Bedingnuß zugesaget worden, wann er nach der Sachen Wichtig- und Häcklichkeit vorher sein Anbringen schriftlich überreichen wollte. Da er aber ohne vorgängige Erlaubnuß seines Hofes, sich hierzu nicht einverstehen zu können bezeugte, und dahero auch zur Audienz nicht gelassen worden; So hat er den Courier um Einholung diesfälliger Verhaltungs-Befehlen zuruckgefertiget, und am 19. darauf den Auftrag durch einen abermahligen Expressen erhalten, daß er sich zur Ueberreichung eines Memoire einverstehen sollte; Welches dann auch den 20. ejusdem vermög Anschlusses N. 2. von ihm übergeben worden. Num. 2.

Wir halten um so überflüßiger, in eine weitläuffige Zergliederung dieses Memoire einzugehen, da einem jeden bey dessen blosser Einsicht in die Augen

fallen muß, in was für unanständigen, harten und bedrohlichen Ausdruckungen solches verfasset seye; und wie wenig Preußischer Seits auf das, was Souverainen, die noch nicht die Feindseeligkeiten angefangen haben, einander schuldig seynd, zuruckgesehen: ja wie Uns, so zu sagen, Befehlweiß darinnen vorgeschrieben werde, auf was Arth die dissеitige Antwort eingerichtet seyn müße, wann anderst der feindliche Einfall unterbleiben solte.

Es hätte also keines Weegs mißdeutet werden können, wann Unsere Entschliessung dahin ausgefallen wäre, dem von Klinggräff sein Memoire zuruckgeben zu lassen, und ihm die angesonnene Audienz völlig abzuschlagen; Da wir aber ehender in der Mäßigung, als in der billigen Empfindlichkeit die behörige Gränzen überschreiten wollen; So haben Wir auch dem wiederholten Preußischen Ministre die Audienz ertheilet, seinen Vortrag, welcher mit dem Inhalt seines Memoire übereingekommen, angehöret, und ihme hierauf nur so vieles erwiederet, daß er von Unserem Hof- und Staats-Canzlern die schriftliche Antwort empfangen würde, welche ihm auch laut der Beylag
Num. 3. sub N. 3. zugestellet worden.

So wenig Wir nun in derselben ohne Beleidigung Unserer höchsten Würde alle billige Empfindlichkeit gänzlich verbergen können; So sorgfältig ist sich beflissen worden, sich nicht, wie anderer Seits geschehen ist, den Vorwurf unziemlicher Ausdruckungen bey der unpartheyischen Welt zuzuziehen, noch in bedenkliche Erläuterungen einzugehen, hingegen das ganze Gebäude des Preußischen Memoire und der Uns zu Last legenden ersten Kriegs-Veranstaltungen durch die förmliche Erklärung, daß die angebliche Offensiv-Allianz mit der Rußischen Kayserin Majestät nach allen ihren Umständen grundfalsch und erdichtet seye, auf einmal übern Hauffen zu werfen, und andurch dem erwehnten König allen scheinbaren Vorwand zu einem gählingen Friedens-Bruch zu entziehen; als welches Uns um so nöthiger geschienen hat, je gewisser Preußischer Seits der ohngesaumte feindliche Einbruch in Unsere Erblande schon vorhin vestgestellet, und die eigentliche Absicht nur dahin gerichtet ware, desfalls einen scheinbaren Vorwand zu erfinden, und sich nicht als einen offenbaren Aggressorem der ganzen Welt darzustellen.

Allein! auch bey dieser Antwort liesse es der König in Preußen noch keinesweges bewenden, sondern verlangte, mittels eines an den von Klinggräff abermahlen abgefertigten Couriers, eine endliche und ausdrückliche Erklärung, daß Wir ihn weder in diesem, noch in dem künftigen Jahr feindlich anzugreiffen gedächten. Des-
Num. 4. falls Wir dich auf die Anlage sub N. 4. verweisen.

Ehe und bevor aber dieser letztere Vortrag Uns von dem v. Klinggräff geschehen konte, ware die Nachricht von dem würklich erfolgten Preußischen Einfall in Sachsen allschon eingeloffen; und zu gleicher Zeit gelangte das diesertwegen

bekannt

bekannt gemachte gegentheilige Manifest zu Unserer Einsicht, worinnen er König Uns noch ehender für seinen Feind offentlich erklärte, und seinen bevorstehenden Einfall in Böhmen ankündigte, als er noch zu erwarten geschienen, worzu Wir Uns über seinen jetzt angeführten letzten Vortrag entschließen würden: zum unwidersprechlichen Kennzeichen, daß Wir Uns in Unserem vorberührten ersten Urtheil nicht geirret, wohin nemlich alle dergleichen friedfertige Schein-Anträge abzieleten, und daß, wann Wir Uns überreden ließen, Unsere zur Verthätigung und Sicherheit in so weit zusammen gezogene Trouppen wieder auseinander gehen zu lassen, Wir Ihme den suchenden Vortheil einraumeten, Uns hiernächst desto leichter und mit wenigeren Widerstand überfallen, und zu Grund richten zu können.

Dahero auch dem v. Klinggräff auf sein letztes Memoire Ausweis N. 5. nur Num. 5.
so viel bedeutet wurde, daß nach dem Preußischer Seits bereits erfolgten Friedens-Bruch von keiner anderen Antwort die Frage mehr seyn könte, als welche Wir vor gut befinden würden, auf sein vorangezogenes Manifest zu seiner Zeit zu ertheilen, da im übrigen Wir mit Unserer Würde nicht vereinbarlich erachteten, die bis dahin bestandene feyerliche Friedens-Schlüße, nach der gegenseitigen wohl nie erhörten Zumuthung, in einen zweyjährigen Waffen-Stillstand wider die Natur jener Verbindlichkeiten zu verwandlen, und andurch der Willkuhr des Königs in Preußen die hernächstige Unterbrechung dieser Tractaten frey anheim zu stellen.

Aus dem bis hiehin angeführten Zusammenhang der Sachen leget sich ohne weitläuftigere Anführung Sonnen klar vor Augen, daß in denen vorangezogenen Preußischen Rescriptis nicht eine einzige Stelle anzutreffen seye, welche mit der wahren Verhaltnuß deren Uns zu Last legenden gefährlichen Vorbereitungen übereinstimmet.

Wolte man aber bloße Worte und leere Anschuldigungen für unfehlbare Wahrheiten aufnehmen; so bliebe doch nicht der mindeste Rechts-Schein übrig, warumen ein dritter unschuldiger Theil, wie des Königs in Pohlen Majestät seynd, seiner Erblanden entsetzet, und auf eine so unerhörte Art mißhandlet worden.

Von deme, daß dieser König und Churfürst an Unseren wider Preußen höchst schädlich führen sollenden Gesinnungen werkthätigen Antheil genommen, und dadurch zu seinen dermahligen harten Schicksaal einigen Anlaß gegeben hätte, wird in der Preußischen Declaration kein Wort gemeldet, und vielmehr darinnen deutlich eingestanden, das der besagte König wider des Königs in Pohlen Majestät nicht die geringste Beschwerde zu führen habe, und daß er aus Freundschaft und Hochachtung nimmermehr zu dergleichen Maaßreglen geschritten wäre, wann nicht 1mo. die Gesätze des Kriegs, 2do. die ungleiche Zeitläuften, und 3tio die Sicherheit der Preußischen Landen ihn darzu gleichsam gezwungen hätten. Drey

Ur-

Ursachen, welche, wann sie wider Chur-Sachsen gelten, auf gleiche Art und für beständig wider alle diejenige Reichs-Stände oder auswärtige Mächten gelten müssen, welche das Unglück haben, mit dem Preußischen Gebieth anzugränzen, und demselbigen einige Beysorg erwecken, oder die Preußische Convenienz anreizen können.

Wann die Gesätze des Kriegs darinnen bestehen sollen, daß man sich nach Willkuhr berechtiget zu seyn glaube, den Freund wie den Feind zu mißhandlen, nicht auf die Unschuld oder Beleidigung, sondern nur auf die dabey findende Anständigkeit zuruck zu sehen; So hätte der König in Preußen weiter nicht nöthig gehabt, vor GOtt und der Welt zu bezeugen, daß er dergleichen Gesätze folge, und weder durch die Freundschaft noch Humanität sich daran hinderen lasse, als welches ohnedem niemand, der dessen Gewaltthaten in Sachsen betrachtet, in Abrede zu stellen vermag.

Die Gesätze des Kriegs pflegen sonsten einzig und allein aus der Gerecht- und Billigkeit der Veranlassung, oder aus der Nothwendigkeit der Verthätigung zu entstehen; Wo also weder ein feindseeliges Betragen vorausgegangen, noch unfehlbare Anzeigen einer Uberfalls-Gefahr würklich vorhanden seynd, wie beedes dermalen bey Chur-Sachsen eintrift; da lassen sich wider einen unschuldigen dritten vorgenommene Gewaltthätigkeiten nicht unter die Gesätze des Kriegs, noch unter die Reglen der gesetzmäßigen Klugheit begreifen, sondern diese werden vielmehr dadurch offenbar verletzet, und in einen unverantwortlichen Mißbrauch verstaltet: nicht zu gedenken, daß die Reichs-Verordnungen in dergleichen Vergewaltigungs-Sachen, denen Reichs-Ständen unter sich, annoch besondere Schranken setzen, und sie an die Vorschrift des Landfriedens unter vorgesetzten schärfesten Straffen anweisen.

Die Begebenheiten, welche sich im Jahr 1744. ereignet, da die Chur-Sächsische Kriegs-Macht mit der Unsrigen wider Preußen vereiniget gewesen, mögen dem ernannten König wohl am allerwenigsten zu statten kommen, gestalten der darauf erfolgte feyerliche Friedens-Schluß in dem ersten und anderten Articul eine ewige Vergessenheit des Geschehenen, zum Hauptgrund leget, und folglich keine besondere Ausnahm von der allgemeinen Lege Amnestiæ sive Oblivionis in einigem Verstand leidet, um Chur-Sachsen vor einen ewigen Feind von Preußen ansehen zu machen, und ohne, daß der immittels von Chur-Sachsen gegen Preußen unverbrüchlich fortgesetzte Freund-nachbarliche Betrag dem letztern eine hinlängliche Sicherheit gewähren könte.

Alle übrige Mächten und Reichs-Stände, welche jemals mit dem König in Preußen in Mißhelligkeiten gerathen, und hernachmals mit ihme entweder auf feyerliche Art wieder ausgesöhnet, oder zum Nachgeben gezwungen worden, finden an dem gegenwärtigen Vorgang mit Sachsen ein sehr nachdenkliches Beyspiel,

spiel, was sie feindseeliges zu gewarten haben, wann dem ernannten König eine anderweite Convenienz oder die so genannte Klugheits-Reglen anrathen, bey nicht vorfindenden Mißhelligkeits-Ursachen, die alte und längst abgethane wieder hervorzusuchen, um nur die Gelegenheit zu neuen Feindseeligkeiten oder eigenwilligen Beeinträchtigungen nicht zu verabsaumen.

Allenfalls muß der ermeldte König den nemlichen Satz auch gegen sich gelten lassen, da sodann alle seine vorhinnige Friedensbrüchige Unternehmungen wieder lebhaft werden, und sich mit den dermaligen vereinigen.

Wie sehr ansonsten es wider die in der Declaration angezogene Neigung des Königs in Preußen gewesen seye, daß er den Einmarsch in die Chur-Sächsische Lande vorgenommeu, erhellet unter anderen aus deme, daß er für Ungedult, solchen zu bewerkstelligen, nicht einmal darmit so lang zuruckgehalten, bis die zum Schein vorausgeschickte Requisition um den freyen Durchzug, dem König in Pohlen hat beygebracht werden, viel weniger jenem die Antwort darauf zukommen können.

Und obschon diese Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische Antwort dem Preußischen Ansinnen durchgehends gemäß gewesen; so hat dannoch der ernannte König kein Bedenken getragen, in dem nemlichen Augenblick, da er den Chur-Sächsischen Hof einer verstelten Freundschaft, eines unschädlichen Durchzugs und der schärfesten Mannszucht versicheren lassen, seine Trouppen zu denen feindseeligsten Gewaltthaten anzuführen, unerschwingliche Naturalien-Lieferungen unter Bedrohung der Militarischen Execution auszuschreiben, alle Landes-Cassen an sich zu ziehen, und überhaupt solche Vergewaltigungen auszuüben, welche auf vorgängige Anzeig des Chur-Sächsischen Hofes in einer so dringlichen und offenkündigen Begebenheit das bereits zu deiner Wissenschaft gelangte Reichs-Hof-Räthliche Conclusum billig veranlasset haben; worauf Wir Uns dann, so viel die darinn angeführte erste Facta betrift, hiemit beziehen.

Seit deme aber hat die in der Preußischen Declaration angerühmte personelle Freundschaft und Hochachtung gegen des Königs in Pohlen Majestät den höchsten Grad des Gegentheils erreichet, nachdem nicht nur die Residenz-Stadt Dreßden mit Preußischer Mannschaft besetzet, und vor die innerste Wohn-Zimmer der Königlichen Gemahlin und Famille die Wachten gestellet, sondern auch die Person der Königin Majest. selbsten aus wiederholtem Befehl des Königs in Preußen, mit der Gewalt bedrohet worden, falls Sie Sich weiter widersetzen würde, das geheime Königl. Cabinet erbrechen, und die darinnen aufbehaltene Schriften hinweg rauben zu lassen. Die Umstände davon seynd in dem Anschluß sub N. 6to. ausführlicher enthalten, und können nicht ohne Verabscheuung gelesen werden. Num. 6.

Das gröste Ungewitter aber schwebet annoch über dem geheiligten Haupt des Königs in Pohlen Majestät, über Dero Königl. Prinzen, und über die zu deren Schutz bey Pirna zusammengezogene Chur-Sächsische Armée, als welche von den Preußischen Trouppen dermalen völlig eingeschloßen, und in denen leidigen Umständen sich befindet, daß ihr alle Zufuhr von Lebens-Mittlen abgeschnitten worden: nachdem der König in Preußen weder gleich bey seinem ersten Eintritt, noch auf die nachherige Verwendung des Englischen Ministri Mylord Stormond einigen Neutralitäts-Anträgen Gehör geben, auch deren selbsten keine machen wollen, mithin den König in Pohlen genöthiget hat, seinem ungetreuen Freund auszuweichen, die in seinen Chur-Landen nirgendwo mehr gefundene Sicherheit bey seiner Armée zu suchen, und allda die Würkungen deren offensiven Absichten zu gewärtigen, wovon der König in Preußen so weit entfernet zu seyn vorgibt, daß er in seiner oft wiederholten Erklärung solches so gar vor dem Angesicht von ganz Europa zu betheuren sich nicht entblödet; wo doch der Himmelweite Unterschied zwischen seinen Worten und Werken in dieser Vorfallenheit der ganzen Welt auf das augenscheinlichste zu erkennen gegeben wird.

Schwerlich dörfte ein Beyspiel in denen Geschichten lezterer Zeiten anzutreffen seyn, daß ein König und eines deren vornehmsten Reichs Gliedern von einem in beeden diesen Eigenschaften seines gleichen, ohne mindester Veranlassung, und wie vorgegeben wird, bloß fremder Schulden halber, unter falschen Freundschafts-Betheuerungen solcher Gestalten seiner Land und Leut beraubet, durch die verlezte Achtung gegen seine Königliche Gemahlin beleidiget, und endlich selbsten samt seinen Prinzen mit der nächsten Gefahr seines Lebens oder doch der Freyheit bedrohet worden.

Man kan demnach aus der Arth, wie die bewürkte Entsetzung von Land und Leut geschehen, auch die Aufrichtigkeit des Königl. Preußischen Vergnügens leicht abnehmen, welchem dieser König entgegen zu sehen vorgibt, um des Königs in Pohlen Majestät, nicht zwar die gesammte Chur-Sächsische Erblanden, worinnen die Preußische Armée einmarchiret ist, sondern nur die Chur-Landen, nach dem Ausdruck der Preußischen Declaration, als ein Depot wiederum zu übergeben.

Übrigens laufen die angebliche Beweg-Ursachen des mehr dann feindlichen Verfahrens gegen Chur-Sachsen in einem kurzen Begriff dahin aus, daß wir Uns von dem König in Preußen nicht ohne zubereitende Gegenwehr überfallen lassen wollen; die wahre und von ihm König sorfältig verschwiegene Grund-Ursach aber bestehet in seinem gefasten Unwillen über Unseren mit der Cron Frankreich errichteten Neutralitäts- und Defensiv Tractat; als wordurch ihm die Hofnung vereitelet worden, daß Wir in die Americanische Unruhen und in den daraus in Europa entstandenen Krieg mit verwicklet, Unsere Niederlande nach dem gegebenen

Finger-

Fingerzeig, deshalben feindlich überzogen, und ihme König in Preußen alsdann die vortheilhafte Gelegenheit an Hand gegeben worden wäre, Unserem Erzhaus einen in seinem unversöhnlichen Herzen längst vorbereiteten tödtlichen Streich beyzubringen, und anmit seiner unmäßigen Vergrösserungs-Begierd ein weites Feld zu eröfnen, sofort ganz Teutschland die Feßelen anzulegen.

Das mehrere bleibt der künftigen Beantwortung des Preußischen Manifests wegen des bereits erfolgten feindlichen Einbruchs in Unsere Böhmische Erblanden, annoch vorbehalten; Wir aber hegen indessen sowohl zu Unserem getreuen Bundsgenossen, als übrigen freundschaftlichen Mächten und gesammten Reichs-Mitständen das zuversichtliche billige Vertrauen, dieselbe werden allschon aus dem hier angeführten den Urheber des gegenwärtigen in einem Neutralen Reichs-Land angefangenen, und nunmehro gegen Unser Erb-Königreich Böheim fortsetzenden ungerechten Kriegs und mehrmaligen Friedens-Bruchs, an der offenbaren Unstatthaftigkeit oder vielmehr Nichtigkeit deren Preußischen Bewegursachen gnugsam erkennen, Uns und des Königs in Pohlen Majestät und Churfürstens zu Sachsen Liebden, als die unrechtmäßig angegriffene Theile, mit kräftigen Verthätigungs-Mitteln, standhaften Entschließungen und aufrichtiger Theilnehmung nach Möglichkeit zu Hülf eilen. Als wohin der Innhalt Unsers gegenwärtigen Rescripts abzielet, so du der Orten bekannt und bestens geltend zu machen wissen wirst. Und Wir verbleiben dir ꝛc. Wienn den 20ten Septembris 1756.

Beylagen.

N. I.

PRECIS

De la reponse verbale de sa Majesté l' Imperatrice Reine.

Les circonstances critiques des Affaires générales M'ont fait regarder comme necessaires les Mesures, que Je prends pour Ma Sureté & la Defense de Mes Alliés, & qui ne tendent d'ailleurs au préjudice de qui que ce soit.

N. I.

Innhalt

der mündlichen Antwort Ihro Majestät der Kaiserin Königin.

Die bedenklichen Umstände der allgemeinen Sache haben mich bewogen, die Maaßregeln für unumgänglich nothwendig anzusehen, welche ich zu meiner Sicherheit und zur Vertheidigung meiner Bundesgenossen nehme, und die übrigens zu keines Nachtheile, wer es auch seyn möge, abzielen.

N. II.

Memoire de Mſr. de Klinggræff Miniſtre du Roi de Pruſſe.

Le ſousſigné a l'honneur d'informer Sa Majeſté L'Imperatrice Reine, que le Roi ſon Maitre vient de lui donner des ordres exprès, de répreſenter â ſa dite Majeſté, ce qui ſuit, ſavoir:

Que S. M. Le Roi de Pruſſe étoit faché, de devoir importuner encore Sa Majeſté L' Imperatrice Reine, mais que c' etoit indiſpenſable dans la ſituation préſente des affaires, dont l'importance exigeoit des explications plus claires, que celles, que S. M. L' Imp. Reine a données en dernier lieu â Sa dite M. Pruſſienne, par le ſousſigné.

Que ni les Etats de Sa Majeſté L' Imperatrice Reine, ni ceux de Ses Alliés n' étoient menacés d' aucune attaque, mais bien ceux de S. M. Pruſſienne. Car ce Prince, pour ne rien diſſimuler â S. M. Imperatrice Reine, ne pouvoit donc point s' empecher, de Lui faire connoître, qu'il eſt informé d' une maniere, à ne pas en douter, qu' Elle a fait au commencement de cette année, une alliance offenſive avec la Cour de Ruſſie, contre lui; par laquelle il a été ſtipulé, que les deux Imperatrices Majeſtés attaqueront inopinément le ſusdit Prince, celle de Ruſſie avec 120. mille hommes, & S. M. L' Imp. Reine avec une Armé de 80000. Combattans.

II.

Erſtes Memoire des Preußiſchen Miniſters von Klinggräff.

Der Endes benannte hat die Ehre der Kaiſerin Königin Majeſtät beyzubringen, daß der König, ſein Herr, eben jetzt den ausdrücklichen Befehl ertheilet, folgendes Ihro Kaiſerlichen Majeſtät vorzuſtellen, nämlich:

Daß es ſeiner Majeſtät dem Könige in Preußen ſehr leid ſeye, Ihro Kaiſerliche Königliche Majeſtät nochmals beſchwerlich fallen zu müſſen; daß es aber bey gegenwärtiger Beſchaffenheit deren Sachen, unvermeidlich wäre, als deren Wichtigkeit eine deutlichere Antwort erforderte, als diejenige wäre, ſo Ihre Majeſtät die Kaiſerin Königin letztlich beſagter Preußiſchen Majeſtät durch Endes unterſchriebenen hätten ertheilen laſſen.

Daß weder die Staaten der Kaiſerin Königin Majeſtät, noch diejenigen von ihren Bundesgenoſſen mit irgend einem Ueberfall bedrohet wären, wohl aber die Staaten ſeiner Majeſtät des Königs in Preußen. Dann dieſer Fürſt, um Ihro Majeſtät der Kaiſerin Königin nichts zu verhöhlen, könnte ſich nicht entbrechen, Höchſtderoſelben zu erkennen zu geben, wie er zuverläßlich unterrichtet ſeye, daß Ihro Kaiſerliche Königliche Majeſtät zu Anfange dieſes Jahres eine Offenſiv-Allianz mit dem Rußiſchen Hofe wider Ihn geſchloſſen hätten; in welcher feſtgeſtellet worden, daß beyde Kaiſerliche Majeſtäten beſagten König unvermuthet überfallen wollten, und zwar die Kaiſerin von Rußland mit 120000. Mann, und der Kaiſerin Königin Majeſtät mit einem Kriegsheere von 80000. Mann.

Que ce projet, qui devoit ſe mettre en exécution dès le mois de Mai de cette année, n' avoit été differé jusqu' au printems prochain, qu'à cauſe, que les Troupes Ruſſes ont manqué de Recrües, leur Flotte de matelots, & la Finlande de bleds pour les nourir.

Daß dieſer Entwurf, welcher zu Anfange des Maymonats dieſes Jahres hätte ausgeführet werden ſollen, bloß deswegen bis auf den künftigen Frühling wäre aufgeſchoben worden, weil es den Rußiſchen Truppen an Recruten, ihrer Flotte an Matroſen, und Finnland an Getreide gemangelt hätte, um ſie zu ernähren.

Que comme à préſent il étoit revenû de toute part à S. M. Pruſſienne, que Sa Majeſté L' Imperatrice Reine raſſemble ſes forces principales en Bohéme & Moravie, que les Troupes campent à peu de diſtance des frontiéres de ce Prince; qu' on fait de Magazins & amas conſiderables de munitions de Guerre & de bouche, que l'on tire des Cordons de Houſards & de Croates, le long des frontiéres du ſuſdit Prince, tout de même que s'il etoit en pleine Guerre avec Sa dite Majeſté Imp. Roiale; Il ſe croyoit en droit, d' exiger d' Elle, une Declaration formelle & categorique, conſiſtant dans une aſſurance: Que Sa Majeſté L' Imperatrice Reine n'a aucune intention d' attaquer S. M. Pruſſienne, ni cette année-ci, ni celle qui vient.

Daß, da nunmehr ſeine Preußiſche Majeſtät von allen Seiten her vernehmen, wie der Kaiſerin Konigin Majeſtät Dero vornehmſte Macht in Böhmen und Mähren zuſammen ziehen, wie die Truppen ganz nahe an den Gränzen des gedachten Prinzen campirten, wie man Magazine errichtete, und einen anſehnlichen Vorrath von allerhand Kriegs-und Lebensmitteln zuſammen brächte, wie man längſt den Gränzen des benannten Prinzen Cordons von Huſaren, und Croaten ziehe, nicht anders, als ob derſelbe bereits mit der Kaiſerin Königin Majeſtät in öffentlichem Kriege begriffen wäre: ſo glaubte der König berechtiget zu ſeyn, von Deroſelben eine förmliche und deutliche Erklärung zu fordern, welche in der Verſicherung zu beſtehen hätte, daß Ihro Majeſtät die Kaiſerin Königin auf keine Art geſonnen, Königes in Preußen Majeſtät, weder in dieſem Jahre noch in dem folgenden feindlich anzugreifen.

Qu' il importoit à ce Prince, d' être eclairci - s'il etoit avec Sa Majeſté L' Imp. Reine, en guerre, ou en paix; qu' il en rendoit cette Princeſſe l' Arbitre.

Daß dieſem Prinzen höchſt daran gelegen ſeye, zu wiſſen, ob er mit der Kaiſerin Königin Majeſtät Krieg oder Frieden habe? und daß er von beyden die Wahl dieſer Fürſtin überließe.

Que ſi les intentions de Sa Majeſté Imperiale & Roiale etoient pures, ce ſeroit à préſent le moment, de les mettre au jour; mais ſi au contraire, on donneroit à S. M. Pruſſienne une Reponſe incertaine & non concluante, Sa Majeſté L' Imp.

Daß, wann die Geſinnungen Ihro Kaiſerlichen Königlichen Majeſtät rein wären, anjetzo der Zeitpunct vorhanden ſeye, ſelbige an den Tag zu legen; wenn man aber im Gegentheil ſeiner Preußiſchen Majeſtät eine ungewiſſe und unſchlüßige Antwort er-

Reine auroit à ſe réprocher toute la ſuite, qu' attirera cette façon tacite, & qu' Elle confirmera par là, les projets dangereux, qu' Elle avoit formés avec la Ruſſie, contre S. dite M. Pruſſienne; Et qu'enfin ce Prince atteſtoit le Ciel, qu'il eſt innocent des malheurs qui ſ' enſuivroient.

Le Souſſigné a ordre de demander ſur ce que ci-deſſus, une Reponſe prompte & categorique, & par écrit, ainſi que ſa Majeſté L' Imperatrice Reine le lui a fait promettre en dernier lieu, par S.E. Mr. le Grand Chancelier de la Cour le Comte de Kaunitz-Rittberg.

à Vienne le 18. Août 1756.

Klinggræff.

theilen würde, ſo würde ſich der Kaiſerin Königin Majeſtät alle die Folgen beyzumeſſen haben, welche dieſe Art des Stillſchweigens nach ſich ziehen wird; und daß Höchſtdieſelben dadurch das gefährliche Vorhaben zugeſtehen würde, welches mit Rußland wider beſagte Preußiſche Majeſtät wäre beſchloſſen worden; und daß endlich dieſer Prinz den Himmel zum Zeugen anruffe, wie er an dem Unglücke unſchuldig ſeye, ſo daraus entſtehen möchte.

Endes Unterzeichneter hat Befehl hierüber eine geſchwinde, deutliche und ausdrückliche Antwort, und zwar ſchriftlich zu begehren, ſo wie Ihro Kaiſerliche Königliche Majeſtät ihm ſolches letzthin durch des Herrn Hof- und Staats-Canzlers Grafen von Kaunitz-Rittberg Excellenz haben verſprechen laſſen.

Wien den 18. Auguſt. 1756.

Klinggräff.

N. III.

REPONSE

Au Memoire préſenté par Monſieur de Klingræff le 20. Août 1756.

N. III.

Antwort

auf das von dem von Klinggräff den 20. Auguſt übergebene Memoire.

Sa Majeſté le Roi de Pruſſe étoit deja occupé depuis quelque tems de toutes les éſpéces de préparatifs de guerre les plus conſiderables & les plus inquietantes pour le repos public lorsque le 26, du Mois dernier, ce Prince jugea à propos, de faire demander des eclairciſſements à Sa Majeſté L' Imperatrice ſur les diſpoſitions militaires, qui ſe faiſoient dans Ses Etats, & qui ne venoient d'être reſolues,

Des Königs in Preußen Majeſtät waren ſchon eine Zeitlang mit allen Arten der beträchtlichſten und den öffentlichen Ruheſtand auf das heftigſte zu beunruhigen vermögenden Kriegs-Zubereitungen beſchäftiget, als ſelbiger Fürſt am 26. vorigen Monats für gut befunden, von der Kaiſerin Königin Majeſtät eine Erläuterung über die Kriegsverfaſſungen zu begehren, welche in Allerhöchſt-Dero Staaten vorgenommen worden,

que d' après touts les préparatifs qu' avoit déja fait Sa Majeſté Pruſſienne.

und zu welchen man ſich dießeits nicht eher entſchloſſen, als nachd m des Königs in Preußen Majeſtät damit den Anfang gemacht.

Ce ſont des faits à la connoiſſance de toute l' Europe.

Dieſer Vorgang iſt in ganz Europa bekannt.

Sa Majeſté L' Imperatrice auroit pû Se diſpenſer moyennant cela, de donner des eclairciſſemens ſur des objets, qui n'en avoient pas beſoin; Elle a bien voulu le faire neantmoins, & declarer Elle même pour cet effet à Mr. de Klinggræff dans l'audience qu' Elle lui accordât le dit 26. de Juillet:

Der Kaiſerin Majeſtät hätten in Erwägung deſſen entübriget ſeyn können, Erläuterungen über ſolche Gegenſtände zu geben, welche keiner benöthiget waren. Dem ungeachtet aber haben Allerhöchſt-Dieſelbe dem Herrn von Klinggräff in einer demſelben am 26. Jul. ertheilten Audienz zu erkennen geben wollen:

„ Que l' état critique des affaires gé-
„ nérales Lui avoit fait enviſager les me-
„ ſures, qu' Elle prenoit, comme neceſſai-
„ res pour Sa Sûreté & celle de Ses Al-
„ liés, & qu'elles ne tendoient d' ail-
„ leurs au préjudice de qui que ce ſoit.

„Daß Allerhöchſt-Dieſelben, bey den be-
„denklichen Umſtänden der allgemeinen
„Weltgeſchäfte, es für nöthig angeſehen
„hätten, zu denjenigen Maaßnehmungen
„zu ſchreiten, welche zu Höchſt-Deroſelben
„Sicherheit und zur Vertheidigung Dero
„Bundsgenoſſen, keinesweges aber zum
„Nachtheil einer andern Macht, wer ſie
„auch immer ſeyn möge, gereicheten.

Sa Majeſté L' Imperatrice eſt ſans doute en droit, de porter tel jugement qu'il Lui plait, ſur les circonſtances du tems, & il n'appartient de même qu' à Elle d'evaluer ſes dangers.

Ihro Kaiſerliche Königliche Majeſtät haben ohne Zweifel das Recht über die Umſtände der Zeit nach eigenem Gutdünken zu urtheilen, und niemanden andern kommet es zu, die Beſchaffenheit der Gefahr zu beſtimmen, welche Allerhöchſt-Dieſelben zu beſorgen haben.

D'ailleurs Sa Déclaration eſt ſi claire, qu' Elle n'auroit jamais imaginé, qu' elle pût ne point être trouvée telle.

Außer dem iſt Allerhöchſt-Dero erwähnte Erklärung ſo deutlich, daß man ſich nie vorgeſtellet, daß jenſeits eine Dunkelheit darin gefunden werden könnte.

Accoutumée à eprouver, ainſi qu' à obſerver les égards, que ſe doivent les Souverains, Elle n'a donc pû apprendre qu' avec etonnement, & la plus juſte ſenſibi-

Da der Kaiſerin Majeſtät in Achtung, welche hohe Mächte gegen einander zu hegen verbunden, ſowohl zu erwarten als zu beobachten gewohnt ſeynd, ſo haben Allerhöchſt-

lité, le contenu du Memoire présenté par Monsieur de Klinggræff le 20. du courant, dont Elle s'est fait rendre compte.

Dieselbe nicht anders als mit der grösten Befremdung und gerechtesten Empfindlichkeit, den Inhalt des durch den Herrn von Klinggräff unterm 20. dieses überreichten Memoirs vernehmen können.

Ce memoire est tel quant au fond, ainsi que quant aux expressions, que Sa Majesté L' Imperatrice se verroit dans la necessité, de sortir des bornes de moderation qu' Elle s'est préscrite, si Elle repondoit à tout ce qu'il contient.

Der Grund und die Ausdrücke dieses Memoirs sind dergestalt beschaffen, daß der Kaiserin Majestät die Schranken der Ihro vorgesetzten Mäßigung zu überschreiten gezwungen wären, wenn sie den ganzen Inhalt desselben beantworten wollten.

Mais Elle veut bien encore cependant, qu'en reponse on declare ulterieurement à Monsieur de Klinggræff:

Unterdessen wollten Allerhöchst-Dieselben, daß man gleichwohl noch dem Herrn von Klinggräff zur weiteren Antwort erkläre:

Que les informations, que l'on a données à Sa Majesté Prussienne d'une Alliance offensive contre Elle, entre Sa Majesté L' Imperatrice Reine, & Sa Majesté L' Imperatrice de Russie, ainsi que toutes les circonstances & pretenduës stipulations de ladite Alliance, sont absolument fausses & controuvées, & que pareil Traité contre Sa Majesté Prussienne n'existe point, & n'a jamais existé.

Daß die Nachricht, welche man des Königs in Preußen Majestät von einer zwischen der Kaiserin Königin und der Rußischen Kaiserin Majestäten, gegen seine Preußische Majestät errichtete Offensiv-Allianz, beygebracht, so wie alle Umstände, und die in diesem vorgegebenen Bündniß befindlich seyn sollende Stipulationes, vollkommen falsch und erdichtet seyen, auch daß ein dergleichen Tractat gegen den König in Preußen nicht vorhanden noch jemals vorhanden gewesen.

Cette Declaration mettra toute l' Europe à portée de juger, de quelle valeur & qualité seroient les facheux evenemens, qu'annonce le Memoire de Monsieur de Klinggræff, & de voir, qu'en tout cas ils ne pourront jamais être imputés à Sa Majesté L' Imperatrice.

Diese Erklärung wird ganz Europa in den Stand setzen, zu beurtheilen, von welchem Werth und Eigenschaft die traurigen Folgen seyn würden, welche der Herr von Klinggräff in seinem Memoire ankündiget, auch einzusehen machen, daß solche auf keine Weise der Kaiserin Majestät können beygemessen werden.

Et c'est ce que par ordre exprès de Sa Majesté L' Imperatrice, on est chargé de faire connoître à Monsieur de Klinggræff en reponse à Son Memoire.

Und dieses ist es, was man auf ausdrücklichen Befehl der Kaiserin Majestät, dem Herrn von Klinggräff auf sein Memoire zu antworten hat.

à Vienne ce 21. Août 1756.

Wien, den 21. Aug. 1756.

N. IV.

II. Memoire de Mr. de Klinggräff.

Sa Majesté L' Imperatrice Reine voudra bien se rappeller, que l' Article principal du memoire, que le Souffigné a eu l' honneur de lui présenter par ordre du Roi Son Maître le 20. du mois passé, a roulé sur la demande que S. M. le Roi de Prusse s'étoit cru en droit de faire à Sa dite Majesté Imperiale & Roiale, Savoir une declaration formelle & categorique, consistant dans l' assurance:

„ Que Sa Majesté L' Imperatrice Rei-
„ ne n' avoit aucune intention d' atta-
„ quer Sa Majesté Prussienne ni cette Année-
„ ci, ni celle qui vient.

Quoique Sa Majesté L' Imperatrice Reine, n'ait rien touché de cette assurance dans la Reponse qu' Elle a fait remettre au Sousfigné en date du 21. du mois dernier sur ce memoire, & qu' ainsi cela n' avoit pas laissé de faire entrevoir à Sa Majesté Prussienne, le peu de bonne disposition que Sa Majesté L' Imperatrice Reine avoit pour Lui, de sorte, qu' il ne Lui restoit que le seul parti de prendre les mesures necessaires pour sa seureté. Cependant, ce Prince, pour donner des marques claires de Son desir pour la conservation de la Paix & de la Tranquillité publique, s' etoit determiné, d' ordonner de nouveau au Souffigné de revenir encore une troisiéme fois à la charge pour demander à Sa Majesté L' Imperatrice Reine l' assurance en question, savoir:

N. IV.

Zweyte Memorie des Herrn von Klinggräff.

Ihro Kaiserin Königin Majestät werden sich zu erinnern geruhen, daß der Haupt-Artickel des Memoire, welches der Endes unterschriebene, auf Befehl seines Königs den 20ten vorigen Monats zu überreichen die Ehre gehabt, ein Begehren in sich enthalte, welches des Königs in Preußen Majestät an der Kaiserin Königin Majestät gelangen lassen zu können, sich berechtiget geglaubet, nemlich die Ertheilung einer förmlichen und deutlichen Erklärung, welche in der Versicherung bestehe:

„Daß der Kaiserin Königin Majestät nicht
„gesonnen seyen, des Königs in Preußen
„Majestät weder in diesem, noch im fol-
„genden Jahre anzugreifen.

Ungeachtet der Kaiserin Königin Majestät in der dem Endes benannten unterm 21. Aug. auf sein Memoire zugestellten Antwort, dieser verlangten Erklärung nicht erwähnet, und dadurch dem Könige in Preußen nicht undeutlich vermerken lassen, wie wenig Höchst-Dieselben für diesen Fürsten gut gesinnet seyen, dergestalt daß ihm nichts mehr übrig bleibe, als die zu seiner Sicherheit benöthigte Maaßregeln zu ergreifen; so hat dem ungeachtet dieser Fürst, um sein aufrichtiges Verlangen zu Erhaltung des Friedens, und der gemeinschaftlichen Ruhe zu erkennen zu geben, sich entschlossen abermalen dem Endes benannten Minister aufzutragen, nunmehro zum drittenmale von der Kaiserin Majestät die Versicherung zu verlangen:

„ Que Sa dite Majeſté Imperiale &
„ Roiale n' avoit aucune Intention d'
„ attaquer Sa Majeſté le Roi de Pruſſe,
„ ni cette Année-ci, ni celle qui vient.

Le Souſſigné à des ordres exprès du Roi ſon Maitre de declarer à Sa Majeſté L' Imperatrice Reine, que dès qu' Elle auroit donnée nommement, & poſitivement à ce Prince, l' aſſeurance qu' il lui demande, il feroit tout de ſuite retirer Ses troupes & mettroit toutes choſes dans l'Etat ou elles devoient étre.

C' eſt donc ſur quoi le Souſſigné attend de Sa Majeſté L' Imperatrice Reine une Reponſe ſur le pied qu' il a eu l' honneur de le ſpecifier ci deſſus.

a Vienne le 2. de Sept. 1756.

Klinggræff.

„Daß Ihro Kaiſerliche Königliche Maje-
„ſtät nicht geſonnen ſeyen, ſeine Majeſtät
„den König in Preußen weder in dieſem
„noch folgendem Jahre anzugreifen.

Der Endes unterſchriebene hat von dem Könige ſeinem Herrn ausdrücklichen Befehl der Kaiſerin Majeſtät zu erklären, daß derſelbe, ſo bald Allerhöchſt-Dieſelben die verlangte deutliche und ausdrückliche Verſicherung würden von ſich gegeben haben, alſogleich ſeine Truppen zurück ziehen, und alles in den gehörigen Stand wieder ſetzen würde.

Der Endes benannte Miniſter erwartet demnach von der Kaiſerin Königin Majeſtät, eine nach denen oben vorgeſchriebenen Worten eingerichtete Antwort.

Wien, den 2. Sept. 1756.

Klinggräff.

N. V.

REPONSE

au ſecond Memoire préſenté par Mr. de Klinggræff, le 2 Septembr. 1756.

Mr. de Klinggræff avoit à peine préſenté Son dernier Memoire date du 2. de ce Mois qu' il parvint à Sa Majeſté l' Imperatrice Reine la Nouvelle de l' Invaſion de la Saxe, & du Manifeſte publié contr Elle en cette Occaſion.

Après une Aggreſſion auſſi marquée, il ne ſauroit donc plus être queſtion d'aucune autre Reponſe que de celle, que Sa Majeſté pourra juger à propos de faire en

N. V.

Antwort

auf das zweyte Memoire des Herrn von Klinggräff, vom 2ten Sept. 1756.

Der Herr von Klinggräff hatte kaum ſein unter dem 2ten dieſes unterzeichnetes Memoire übergeben, als der Kaiſerin Majeſtät von dem Einbruch in Sachſen und dem bey ſolcher Gelegenheit wider Allerhöchſt-Dieſelbe gerichteten Manifeſt Nachricht erhielten.

Nach einem ſo offenbaren Angriff, würde alſo von keiner andern Antwort die Frage mehr ſeyn können, als von derjenigen, welche Ihro Majeſtät für gut befinden möchten, zu

son temps au dit Manifeste. La derniere, qu' Elle a fait remettre à M. de Klinggræff, portant tout ce qu' il a pû être combinable avec Sa Dignité de faire declarer, & la propoſition de laiſſer convertir en Tréve la Paix ſubſiſtante & fondée ſur des Traités ſolemnels, n' étant naturellement ſuſceptible d' aucune Declaration.

C'eſt ce que l'on a ordre de faire connoître en Reponſe à Mr. de Klinggræff.

à Vienne ce 6. Septemb. 1756.

ſeiner Zeit auf gedachtes Manifeſt zu ertheilen, indem diejenige, welche Sie dem Herrn von Klinggräff zuſtellen laſſen, alles in ſich enthielte, was ohne Verletzung Ihro Allerhöchſten Würde erkläret werden können; da der Vorſchlag, die bis dahin fortbeſtehende feyerlichen Friedensſchlüſſe in einen Waffen-Stillſtand zu verwandeln, natürlicher Weiſe keiner Erklärung fähig iſt.

Dieſes hat man auf Allerhöchſten Befehl dem von Klinggräff in Antwort zu ertheilen.

Wien, den 6ten Sept. 1756.

N. VI.

EXTRACT

Graff Sternbergiſchen Bericht-Schreibens de dato Dresden den 10. Septembris 1756.

Ungeachtet der geſchehenen Verſicherungen für die Königl. Famille allen Regard haben zu wollen, hat man nicht nur in das Königl. Palais, worinnen der Königin Majeſt. und dero Famille wohnen, allenthalben, ſondern auch vor das geheime Cabinet, worinnen die geheime, und auswärtige Affairen expediret werden, nicht nur Preußiſche Wachten geſtellet, mit Befehl keine Briefſchaften hinaus tragen zu laſſen, ſondern auch hiervon die Schlüſſel hinweggenommen, ja gar die Aushändigung aller auch der geringſten Schriften anverlanget.

Nicht minder hat der Groß-Canzler des Königs in Preußen das ganze hieſige Miniſterium abgeſetzet, und will eine neue Adminiſtrations-Commiſſion anſetzen, und ſelbiger den von Borck als Præſidenten vorſetzen.

Der Königin Majeſtät haben heut Vormittag alle hier befindliche fremde Miniſtres zu ſich beruffen laſſen, und Uns in höchſter Perſon zu erkennen gegeben, wasmaſſen Uns zwar alle bisherige Preußiſche Zudringungen und Feindſeligkeiten bekannt ſeyen, wolte Uns dahero nur ohnverhalten, was Ihro ferner heut begegnet;

Höchst-Dieselbe nemlich hätten den König in Preußen eigends ersuchen lassen, in Gefolg seiner Versicherungen, allen Egard für sie und gesamte Königl. Famille haben zu wollen, die in dem Palais und auf denen Gängen gestellte Preußische Wachten wegzunehmen: Anstatt dessen aber hätte besagter König nicht nur sothane Wachten verdoppelen sondern auch durch einen Officier die Schlüssel von obbemeldtem Cabinet forderen lassen; da aber der Königin Majestät sich erbothen, zur Sicherheit der darinnen enthaltenen Schriften die Thüren mit ihrem Siegel zu versieglen, gleich auch würklich geschehen, hätte der Officier so wenig Zutrauen, und Respect gehabt, daß Er sein eigenes darneben gedruckt. Man hätte sich aber noch mit deme nicht begnüget, sondern es seye dieser Officier wenige Zeit hernach zurück gekommen, und die Thüren eröfnen wollen, als solches aber Ihro der Königin Majestät gemeldet worden, wäre Höchst-Dieselbe in eigener Person hinaus gegangen, und selbst vor die Thür stehend, demselben gemeldet, wie Höchst-Dieselbe auf obige des Königs in Preußen gegebene Versicherung allzuvieles baueten, als daß Sie glauben könnten, dergleichen Ordre von ihme König gegeben zu seyn; als aber der Officier hinwieder um versetzte; wie es ihm leid seye, daß ihme diese Ordre zu exequiren aufgetragen worden, selbige aber seye so ernstlich und precis, daß er auf nicht Befolgungs-Fall, sich der grösten Verantwortung aussetzen würde, wären Ihro Majestät vor der Cabinets-Thür stehen geblieben, und ihme dem Officier gesagt: wann er dann Gewalt brauchen wollte, so mögte er an Ihr den Anfang machen, und hätte gleichwohlen selbiger hierauf sich hinweg begeben, um den König mehrmalen hievon Bericht zu erstatten, wo immittelst der Königin Majestät den Preußischen und Englischen Gesandten zu sich ruffen lassen, selbigen obiges vorgestellet, und wiederholet, mit Ersuchen, durch Ihre Vorstellungen dem König in Preußen zu vermögen, in Gefolg versicherten Egards mit solchen Gewaltthätigkeiten einzuhalten; anstatt aber, daß auch diese Vorstellungen etwas gefruchtet, wäre der schließliche Befehl gekommen, der Königin Majestät eigener höchsten Person ohngehindert, Gewalt zu gebrauchen. Es hätten mithin Ihro Majestät um sich ferner keiner Gewalt und unangenehmen Thathandlungen auszusetzen, geschehen lassen müssen, daß bey eben nicht anhand gewesener Schlüsseln die Thüren durch einen Schlosser eröfnet, die Schränk aufgemacht, und alle Schriften weggenommen worden; Ihro Majestät ersucheten mithin uns, dieses alles, und wie wenig Attention und Respect man in dem auch für Ihro Höchste Person bezeuget, und in was für einer Situation Höchst-Dieselbe sich befinden, an Unsere Höfe zu berichten. Wormit ꝛc.

Ursachen,

welche

Se. Königl. Majestät in Preußen

bewogen,

Sich wider die Absichten

des

Wienerischen Hofes

zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen.

Wien und Prag,

zu finden in denen Trattnerischen Buchhandlungen.

Berlin, 1756.

Kaum war der zwischen Sr. Königl. Majestät in Preußen, und der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät letzthin zu Dreßden errichtete Friedens-Tractat geschlossen worden; so ließ auch der Wienerische Hof kurz darauf eins seiner größten Augenmerke dahin gerichtet seyn, auf alle nur ersinnliche Mittel zu denken, um solchen zu schwächen, dagegen auf die offenbareste Weise zu handeln, und selbigen über den Haufen zu werfen.

Alle seine sowohl verborgene als öffentliche Handlungen sind dahin abgezweckt gewesen. In dem 8ten Articul des zu Breslau getroffenen und zu Dreßden erneuerten Friedens-Schlusses, ist mit dürren Worten versehen und stipuliret worden, „daß das Commercium beyder Kaiserl. Königl. und dieseitigen „Königl. Schlesischen Unterthanen so lange auf eben dem Fuß, und in eben „dem Stande, so wie solches im Jahr 1739. vor dem entstandenen Krieg sub„sistiret, verbleiben sollte, bis man sich eines andern durch eine formelle Verabredung vereiniget haben würde.

Der Wienerische Hof, welcher sich kein Gewissen machet, auch denen bündigsten Tractaten zuwider zu handeln, dafern derselbe sonsten nicht zu deren Festhaltung, so zu sagen, mit gewafneter Hand angetrieben wird, hat nichts destoweniger im Jahr 1753. angefangen, einen erhöheten Impoſten von 30. pro Cent auf gesammte in denen Königl. Schlesischen Manufacturen fallende und daselbst fabricirte Waaren zu legen.

Alle zu dessen prompter Abstellung von denen diesseitigen zu Regulirung des Schlesischen Commercien- und Schulden-Wesens nach Wien eigends abgeschickten Königl. Commissariis gethane triftige und pressante Vorstellungen haben darunter so wenig gefruchtet, daß vielmehr besagter Hof, bevorab nach denen mit der Cron Frankreich jüngsthin genommenen, zu Versailles gezeichneten Verbindungen, erwähnten Impositen bis auf 60. pro Cent vermehret.

Ohnerachtet nun dergleichen Verfahren höchst unfreundlich und hart ist, auch wider die feyerlichsten Tractate streitet; ohnerachtet einem Fürsten, dem weit mehr Ehrbegierde als Sr. Königl. Majestät zu Theil geworden, die bisher nicht erfolgte Nachlebung eines durch die meisten Puissancen von Europa garantirten Friedens-Schlusses schon zu einem hinreichenden Antrieb und Vorwand eines rechtmäßig anzufangenden Krieges gedienet haben würde; so scheinet doch diese, obgleich an sich wichtige Beschwerde nur geringe und als eine Kleinigkeit gegen andre weit erheblichere und größere wider den Wienerischen Hof führende Klagen anzusehen zu seyn.

Seine weit aussehende Anschläge, nnd gefährliche Absichten, welche sich sowohl durch seine hier und dar angestellte heimliche Unterhandlungen, als auch sein gegenwärtiges Betragen je mehr und mehr zu Tage legen, sind es, welche man sich ohne einiges unnützes Wortgepräge in ein helles Licht zu setzen vorgenommen hat.

So bald nur die bey denen vorigen Kaisern gestandene und durch Erlöschung derselben Mannsstammes geendigte Regierung des teutschen Reichs auf das jetzige neue Oesterreichische Haus gebracht worden; ließ sich letzteres eben diejenigen herrschsüchtigen Projecte in den Gedanken kommen, welche vormahls der Römische Kaiser Ferdinand der II. ausgeführet haben würde, wann derselbe nicht davon durch den damahls lebenden weisen Königl. Französischen Ministre, den Cardinal de Richelieu, und den großen König Gustav Adolph von Schweden, welche sich dagegen mit allen Kräften gesetzet, abgehalten worden wäre.

Eben dergleichen Projecte sind auch vor jetzo ein der Haupt-Vorwürfe der Berathschlagungen des Wienerischen Hofes, nemlich das Joch denen Fürsten des Teutschen Reichs, durch Beraubung der von ihnen, durch so viel Gut und Blut erworbeneu theuresten Freyheiten, Vorrechte und Immunitäten, über den Hals zu werfen, eine Ober-Herrschaft im Reiche einzuführen, und die protestantische Religion daselbst zu unterdrucken.

Hierunter haben demselben nach dem geschlossenen Aackenschen Frieden die Cron Frankreich, als eine der vornehmsten Puissancen, so den Westphälischen Frieden garantiret, nicht weniger Se. Königl. Majestät in Preußen, welche

che Sich aus verschiedenen höchst-wichtigen Beweg-Gründen nicht entbrechen können, sich dergleichen pernicieusen Unternehmungen zu widersetzen, ja selbst die Ottomannische Pforte, welche durch eine in Ungarn zu veranlassende Diversion auch die bestens ausgesonnene Maas-Regeln zu nichte machen könnte, die grösste Hinderniß im Wege geleget, und besagten Hof zuruck gehalten, seinen herrschsüchtigen Absichten Zaum und Zügel schießen zu lassen.

Um jedennoch diese große Steine des Anstosses nach und nach zu heben, und mit der Zeit seinen Endzweck zu erreichen, hat derselge dienlich erachtet, gegen Se. Königl. Majestät zuförderst und vor allen Dingen seine Haupt-Batterien zu richten, in der Hofnung, daß dadurch, und unter dem Prætext, daß sein Vornehmen nur schlechterdings dahin gehe, sich der von ihm höchst gedachter Sr. Königl. Majestät durch einen solennen Friedens-Schluß cedirten Schlesischen Provinzen wiederum zu bemächtigen, das Publicum irre gemachet, und seine sonst andere wirklich führende höchst-gefährliche Desseins desto weniger errathen werden möchten.

Zu dem Ende und ob derselbe gleich vor einigen Jahren mit dem Rußisch-Kaiserl. Hofe nur einige zu Niemanden Præjudiz gereichende Engagements genommen, hat er jedennoch kurz darauf sich angelegen seyn lassen, alles anzuwenden, um die bisher zwischen Sr. Königl. Majestät und der Kaiserin aller Reußen Maj. glücklich obgewaltete Freundschafts-Bande zu zerreissen, und dabenebst mit höchst-gedachter Prinzeßin einen Tractat wider die Ottomannische Pforte zu schliessen.

Beyde Projecte sind nach seinem Wunsch ausgeschlagen. Der Tractat mit der Pforte kam zu Stande. Dessen Ministres haben es an keinen Verläumdungen noch den allergehäßigsten Insinuationen erspahren lassen, um zwischen Sr. Königl. Majestät und der Kaiserin von allen Reußen Majestät, mit welcher dieselbe nicht die allergeringsten Demelés gehabt, und mit welcher höchst dieselbe in einem immerwährenden guten Vernehmen zu leben gewünschet, ein Mißverständniß zu stiften, es dahin zu bringen, daß beyderseits höchster Höfe Ministres von ihren respective Posten zurück beruffen worden, um dadurch desto freyere Hände zu bekommen, ihre Intriguen mit desto mehrerem Nachdruck fortzusetzen, und den Rußl. Kaiserl. Hof nicht nur zu hintergehen, sondern auch denselben dahin zu bewegen, allerhand kriegerische Anstalten auf Sr. Königl. Majestät Gränzen vorzunehmen; dergestalt, daß dergleichen Demonstrations seit der Zeit jährlich bis hieher fortgesetzet worden, in der Hofnung, daß sich ein unglücklicher Zufall darbieten mögen, der Gelegenheit geben können, bryde höchste Puissancen in einem offenbaren Krieg zu verwickeln.

Dahin sind die vornehmsten Wünsche des Wienerischen Hofes gegangen, ob es gleich scheinet, daß desselben Vorsatz eben nicht gewesen, an dergleichen Krieg directe Theil zu nehmen, sondern nur dabey als eine Ihro Kaiserl. Majestät von allen Reußen hülf-leistende Puissance zu erscheinen. Wie leicht aber hätte es sich nicht fügen können, daß darunter das Verlangen der Ministres des Wienerischen Hofes seine Erfüllung um so viel eher erreichet, da dergleichen Ostentations durch unvermuthete und nicht vorher zu sehende Fälle, ohne Sr. Königl. Majestät Verschulden zu Feindseeligkeiten und endlich gar zu einem Friedens-Bruch Anlaß geben können, wann nicht Höchstdieselbe Sich gleich denjenigen, welche bemühet sind, alle zündende und Feuer fangende Materien von einer auszulöschenden Flamme zu entfernen, die größte Sorgfalt, durch ein von Höchstderoselben bey dergleichen Umständen gehaltenes gesetztes und abgemessenes Betragen angewendet, um alle Gelegenheit äußerst zu vermeiden, Sich mit dem Rußisch-Kayserl. Hofe auf einige Weise zu comittiren.

In vorangeführter Stellung befanden Sich Se. Königl. Majest. als die sich in America angesponnene und daselbst weiter extendirte Verwirrungen die Ruhe von Europa zu stöhren angefangen. Ein allgemeiner Krieg schien dem Wienerischen Hofe zu Ausführung seiner Desseins das bequemste Mittel zu seyn. Um selbige desto eher zu erreichen, musten die vornehmsten Puissancen auf ihr eigenes Interesse bedacht seyn.

Zu London wuste man nicht die wahre Gedenkungs-Art des Wienerischen Hofes. Des Königs von Groß-Brittannien Majestät, welche sich in einem Kriege mit der Cron Frankreich verwickelt befanden, ersuchten der Kaiserin Königin Majestät um eine Hülfs-Leistung, welche Sie nach denen Tractaten zu fordern berechtiget waren, und welche Sie Ursach hatten Sich von dem Wienerischen Hofe aus Dankbarkeit für den demselben abseiten der Cron Engeland geleisteten großen Beystand, zuversichtlich zu versprechen, nachdem sie ihre Schätze und ihre Trouppen mit Aufopferung des wahren Interesse Ihrer Königreiche, ja mit Aussetzung der größten Gefahr in Ihrer höchst eigenen Person, so großmüthig angewendet, um der Kaiserin Königin Majestät zu dem Besitz der Deroselben von Ihren Kaiserl. Boreltern angeerbten Staaten und Länder wieder zu verhelfen.

Wie sehr aber müssen nicht höchstgedachte Ihro Königl. Groß-Brittannische Majest. surpreniret gewesen seyn, da Sie vernommen, daß der Kaiserin Königin Majest. von keinem einzigen Ihro zu leistenden Succurs hören wollen, ehe und bevor sich nicht die Cron Engeland erkläret haben würde, den heimlichen und einer Conspiration ähnlichen Verbindungen, welche der Wienerische Hof wider Se. Königliche Majest. formiret, beyzutretten.

Des

Des Königs von Groß-Brittannien Majestät sind aus denen Ihro angebohrnen Ruhm-würdigen und großmüthigen Gesinnungen weit entfernet gewesen, zu dergleichen ungerechtem Vorschlag die Hand zu bieten. Sie haben selbigen nach nur bemeldeten löblichen Gesinnungen gänzlich verworfen, und von der Stunde an den Vorsatz gefasset, Sich mit Sr. Königl. Majest. als einem mit Ihro durch so viel Blutschafts-Bande bereits verknüpften Fürsten auf das genaueste zu vereinigen, und um von Teutschland das demselben androhende Ungewitter abzuwenden, die zu Anfang dieses Jahrs zu London geschlossene Neutralitäts-Convention einzugehen.

Weil diese Verbindung hauptsächlich zu Unterhaltung der Ruhe in Teutschland genommen worden; so muste solche nothwendig ein Dorn in denen Augen des Wienerischen Hofes seyn, da selbiger den Umsturz der Reichs-Verfassungen zum einzigen Object seiner Wünsche und seiner Absichten hat, höchst gedachte beyde Puissancen aber dahingegen die Wohlfahrt des Reichs und die Aufrechthaltung der Ihnen und Dero Mit-Ständen competirenden Jurium, Vorrechte und Freyheiten auf das äußerste zu Herzen nehmen.

Kaum hatte der Wienerische Hof von nur erwehnter Convention einige Nachricht erhalten; so gaben sich auch dessen Ministri alle nur erstinnliche Bemühungen, den Rußisch-Kaiserl. Hof zum Entwurf eines zu Zertheilung Sr. Königl. Majestät Staaten und Lande abzielenden Plans zu bewegen.

Hiermit konnte sich besagter Hof noch nicht begnügen. Die Cron Frankreich schien demselben auch hierbey eine nicht geringe Hinderniß zu seyn. Um selbige auf seine Seite zu bringen und wo möglich freye Hand zu bekommen, in Teutschland nach seinem Wunsch und Willen zu schalten und zu walten, ist es demselben gelungen, einen Allianz-Tractat mit erwehnter Crone zu schließen. Dem ohngeachtet seynd Se. Königl. Majestät von der Ihro Allerchristlichsten Majestät beywohnenden bekannten belobten Gedenkungs-Art festiglich überzeuget, daß Höchstdieselbe bey solcher mit dem Wienerischen Hofe genommenen Verbindung in nichts entriret seyn werden, so Dero Interesse auf einige Weise schädlich seyn könnte, ob gleich erwehnter Hof daraus einen großen Vortheil gewonnen zu haben, und es durch seine Intriguen und allerhand andere unerlaubte arglistige unfreundliche Mittel dahin zu bringen sich zu schmeichlen scheinet, um Höchstgedachte Se. Königl. Majestät mit der Cron Frankreich unvermerkt öffentlich zu brouilliren.

Da dergestalt der Wienerische Hof bey den gegenwärtigen critischen Umständen fast ganz Europa in Bewegung setzet, und alle darinn befindliche Puissances wider Se. Königl. Majestät aufzuwieglen, und Ihro so viele Feinde als nur immer möglich zuzuschanzen suchet, da derselbe auf alle Weise bemü-

het

het ſt, Dero innocenteſten Actionen den häßlichſten Anſtrich überall geben zu laſſe'n; da ſeine Haupt-Bewegungen dahin gehen, zu Ausführung ſeiner gefährlichen Abſichten, ſo viele Puiſſancen als nur immer möglich einzuſchläfern, zu gewinnen und auf ſeine Seite zu bringen; da es alles Anſehen hat, daß derſelbe wider Se. Königl. Majeſtät einige Offenſiv-Maaß-Reguln ergriffen; da derſelbe ferner eine erſtaunliche Menge von allerhand Mund- und Krieges-Proviſionen in Böhmen und Mähren zuſammen bringen, auch daſelbſt auf Sr. Königl. Majeſtät Schleſiſchen Gränzen Läger von mehr als 80000. Mann formiren und zugleich eine Menge von Croaten und allerhand andern Hungariſchen Völkern verſammeln läſſet, da mit einem Worte der Friede einem Kriege ähnlich zu ſeyn ſcheinet, zu einer Zeit, da die dieſſeitige Königliche Trouppen ſich ganz geruhig halten, und ſo zu ſagen noch kein Zelt aufgeſchlagen worden, haben Höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät unumgänglich nöthig erachtet, bey ſothanen außerordentlichen Krieges-Veranſtaltungen und andern Machinationen des Wieneriſchen Hofes ein bishero von Ihro gehaltenes Stillſchweigen zu brechen, und zu dem Ende Dero daſelbſt anweſenden bevollmächtigten Miniſtre, dem Geheimen Rath von Klinggræffen aufgegeben, von der Kaiſerin Königin Majeſtät in einer deshalb zu nehmenden Audienz zu vernehmen, ob vorbeſagte große Zurüſtungen auf Se. Königl. Majeſt. gemünzet ſeyn, oder wohin ſonſten darunter Höchſtgedachter Kaiſerin Abſichten giengen? Worauf Dieſelbe ſich weiter ausgelaſſen, „daß Sie bey denen ge„ gegenwärtigen Conjuncturen dienlich gefunden, einige zu Ihro und Ihrer „ Alliirten Defenſion abzielende Krieges-Zubereitungen zu veranlaſſen, welche „ jedannoch zu Niemands Præjudiz gereichen könnten.

Weil ſich nun Se. Königl Majeſtät bey einer ſo vaguen und faſt nichts bedeutenden Antwort, bevorab bey denen jetzigen mißlichen Umſtänden, unmöglich beruhigen können; So haben auch Höchſtdieſelbe bemeldetem Dero bevollmächtigtem Miniſtre dem ꝛc. von Klinggræffen, von neuem anbefohlen, der Kaiſerin Königin Majeſtät in Ihro Namen geziemend vorzuſtellen: daß nachdem Höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät die gefährlichen wider Sie genommene Deſſeins, welche man höchſterwehnter Prinzeßin zuſchriebe, ſo viel möglich und als nur immer mit Ihro Glorie und Sicherheit beſtehen können, diſſimuliret; Sie jedennoch Deroſelben fürietzo nicht verhehlen könnten, was geſtalt Se. Königl. Majeſtät von dem wider Sie zwiſchen denen Wieneriſchen und Rußiſch-Kaiſerl. Höfen formirten Offenſiv-Project benachrichtiget ſeye; wie Sie wüßten, daß Höchſtbeſagte beyde Höfe ſich verbunden hätten, Dieſelbe mit vereinigten Kräften anzugreifen, der Kaiſerin Königin Majeſtät mit 80000, und der Kaiſerin von allen Reuſſen Majeſtät mit 120000. Mann; daß dieſes Deſſein brreits im letzt verfloſſenen Frühling ausgeführet werden ſollen; daß ſolches aber um deswillen bis auf bevorſtehenden Frühling verſchoben werden müſſen, weil es denen Rußiſch-Kaiſerl. Kriegs-Völkern an Recrou-

crouten und in Liefland an hinreichenden Unterhalt, der Rußisch-Kaiserl. Flotte aber an genugsamen Matrosen gefehlet. Es stünde in der Kaiserin Königin freyen Macht und Willen, den Krieg oder Frieden zu erwählen. Im letzteren Fall könnten Se. Königl. Majestät Sich nicht entbrechen, von höchst-besagter Prinzeßin eine deutliche und förmliche Declaration zu fordern, Kraft welcher Dieselbe positive versicherten, daß Ihre Absicht im geringsten nicht dahin abgezielet sey, Se. Königl. Majest. weder im gegenwärtigen, noch in dem kurz darauf folgenden Jahre anzugreifen; massen Sie widrigenfalls alle andere zweydeutige Antwort als eine Krieges-Declaration ansehen, und vor GOtt bezeugten, daß alsdann der Kaiserin Königin Majest. an dem unschuldig vergossenen Blut und an denen unglücklichen Suiten eines solchen Krieges einzig und allein schuldig seyn würden.

Die Antwort, welche auf ein so gerechtes und billiges Verlangen erfolget, war annoch weit trotziger als die erstere, und dergestalt beschaffen, daß Se. Königl. Majest. unmöglich damit zufrieden seyn konnten. Um dem Publico die darinn enthaltene üble Gesinnungen des Wienerischen Hofes vor Augen zu legen, hat man nöthig erachtet, besagte Antwort von Wort zu Wort hier einzurucken.

„Se. Königl. Majestät in Preußen wären bereits seit einiger Zeit mit „allerhand Arten von beträchtlichen und bedenklichen auch die offentliche Ruhe „drohenden Kriegs-Zurüstungen beschäftiget gewesen, als Höchstdieselbe den „26ten letzt-verflossenen Monats Julii dienlich erachtet, über die von Ihro „Majestät der Kaiserin Königin in Dero Staaten verfügte militarische Ein„richtungen, welche jedennoch nur allererst nach denen Königlich-Preuß. Seits „veranlaßten Zubereitungen genommen worden, einige Eclaircissemens begeh„ret, daß solches eine ganz Europa bekannte Sache sey, und daß eben deswe„gen der Kaiserin Königin Majestät Sich entübrigen können, einige verlang„te unnöthige Erläuterungen zu geben: daß nichts desto weniger Höchstdie„selbe den bey dem Hoflager subsistirenden Königlichen Ministre, den ꝛc. von „Klinggræffen, in einer ihm deshalb den 26. Julii pr. ertheilten Audienz „declariren wollen, daß Sie in Rücksicht auf die jetzige mißliche Stellung der all„gemeinen Sachen die von Ihro genommene Maaß-Regeln zu Ihrer und „Ihrer Alliirten Sicherheit höchstnöthig gefunden, und daß selbige zu keines „einzigen Hofes Præjudiz abgezielet seyn; daß benebst Ihro Kaiserl. Maje„stät das Recht unzweifelhaft zustehe, über die jetzigen Zeitläufte ein unum„schränktes Urtheil zu fällen, und darnach die Ihro obschwebende Gefahr ab„zumessen; daß vorbesagte Deroselben Declaration hiernächst so deutlich und in „die Augen fallend sey, daß man sich wohl nicht einbilden können, daß dage„gen etwas eingewendet werden würde; daß, da Sie die Achtung, welche „Souverainen sich einander schuldig, jederzeit erwarteten, und zu erwiedern

„gewohnt seyn, Sie nicht ohne Verwunderung und Empfindlichkeit den In„halt desjenigen Memoire vernommen, so der ꝛc. von Klinggræff den 20. „gegenwärtigen Monats Augusti eingereichet; daß wann sie auf alles das„jenige, was darinn enthalten, antworten lassen wollten, Sie die Ihro Sich „vorgeschriebene Schranken der Mäßigung überschreiten müßten; daß dem „ungeachtet Höchstdieselbe annoch fernerweit dem ꝛc. von Klinggræffen de„clariren lassen wollten, was gestalten diejenigen Nachrichten, so Ihre Königl. „Majestät von Preußen, wegen einer wider dieselbe zwischen der Kaiserin Kö„nigin und der Kaiserin von allen Reußen Majestäten geschlossenen Offensiv„Allianz, und der dabey stipulirten Articuln erhalten, grund-falsch und er„dichtet seyen, und daß dergleichen Engagement nicht existire, noch jemahls „genommen worden; daß mithin durch diese Erklärung ganz Europa in „Stand gesetzet werden würde, über den Wert und der Beschaffenheit der„jenigen unglücklichen Begebenheiten, deren der ꝛc. von Klinggræff in sei„nem Memoire Erwehnung gethan, ein Urtheil zu fällen, und daß man sol„che wenigstens der Kaiserin Königin Majestät nicht zur Last legen würde ꝛc. ꝛc.

Eine kurze Wiederholung der in solcher Antwort angeführten Argumente wird hinreichend seyn, deren Unstatthaftigkeit und Unzulänglichkeit offenbar zu zeigen. Es will der Wienerische Hof wider alle Wahrheit glauben machen, als wann Se. Königl. Majestät den Anfang mit denen Krieges-Zubereitungen gemachet, und eben dieser Articul ist es, welchen man sich nicht entbrechen kann, in ein vollkommen helles Licht zu setzen. Als Se. Königl. Majestät im letzt-abgewichenen Monat Junio von denen auf Ihren Gränzen gemachten Rußisch-Kaiserlichen Armements benachrichtiget worden, ließen Höchstdieselbe vier von Ihren Regimentern aus Ihren Chur-Landen nach Pommern marchiren, und ertheilten zugleich den Befehl, ihre Vestungen in einem wehrhafter Stand zu setzen. So unschuldig nun auch diese von Deroselben getroffene Verfügung war, so schien selbige jedennoch bey dem Wienerischen Hofe einen so großen Verdacht zu erwecken, daß er sofort die Ordres gab, eine Armée von mehr als 80000. Mann in Böhmen und Mähren zu versammeln. Man überläßt dem Urtheil der vernünftigen Welt, ob, wann der Kaiserin Königin Majestät einige Trouppen aus Böhmen nach Toscana marchiren lassen, solches bey Sr. Königl. Majestät einiges Mißtrauen erregen und Dieselbe bewegen können, deshalb eine beträchtliche Anzahl Ihrer Völker nach Schlesien defiliren zu lassen? Der Aufbruch obbemeldter vier Regimenter nach Pommern hat also dem Wienerischen Hofe nur zu einem Vorwand gedienet, seinen bösen Absichten eine Farbe anzustreichen. Wie hiernächst Se. Königl. Majestät die Nachricht erhalten, daß sich die Oesterreichische Armée in Böhmen versammlet, fanden Höchstdieselbe nöthig, dreyen von denen in Ihren Westphälischen Landen befindlichen Infanterie-Regimentern den Weg nach Halberstadt nehmen zu lassen. Nicht ein einzi-

ges von Dero andern Regimentern begab sich nach Schlesien. Ihre Trouppen, ohne mit den benöthigten Pferden, und andern Bedürfnissen versehen zu seyn, um ein Lager zu formiren, und einen Einfall zu unternehmen, hielten sich in ihren Stand-Quatieren ganz ruhig; alles in der Absicht, dem Wienerischen Hofe nicht die geringste Gelegenheit zu einigem Mißtrauen zu geben. Da aber derselbe fortfuhr auf der einen Seite von nichts als Frieden zu sprechen, und auf der andern die ernsthaftesten Vorkehrungen zu einem anzufangenden Kriege zu machen; da er sich mit denen bereits bezeugten Demonstrationen nicht begnügte, sondern so gar bey der in einem demselben zwar zugehörigen kleinen Strich Landes belegenen, aber unmittelbar zwischen denen Bestungen Neisse und Cosel befindlichen Stadt Hotzeplotz ein Lager abstechen, und noch überdem seine in Böhmen versammlete Armée ein anderes vier Meilen von der Schlesischen Gränze bey Jaromirs formirtes Lager beziehen ließ, glaubten Se. Königl. Majestät nicht länger anstehen zu können, bey so gefährlichen Aspecten auf Ihre und Ihrer Lande Sicherheit und auf die Conservation Ihrer Gloire und Dignität ernstlich bedacht zu seyn, und alle erforderliche Anstalten zu machen, um nicht von der Discretion eines für Ihr Interesse so übel gesinnten Hofes abzuhangen. Dero Armée wurde mit Pferden versehen; sie erhielt den Befehl, sich in Bereitschaft zu halten, auf dem erst ihr gegebenen Wink aufzubrechen. Hätten Se. Königl. Majestät wider der Kaiserin Majestät einige gefährliche Desseins geheget, so würde es Ihro leicht gewesen seyn, solche vor zwey Monaten auszuführen, da noch nicht die considerablen Arméen in Böhmen und Mähren versammlet waren. Sie gaben vielmehr denen Vorstellungen zum Frieden den Vorzug, zu einer Zeit, da Ihre Feinde sich wafneten. Wann Sie sich nachher gezwungen gesehen, dem Exempel letzterer, in Ansehung ihrer vorgenommenen Zurüstungen, zu Ihrer Vertheidigung zu folgen; so bleibt es die unumstößlichste Wahrheit, daß nicht Sie sondern der Wienersche Hof den Anfang mit denen Krieges-Zubereitungen gemachet.

Ein anderes nicht weniger falsches Vorgeben ist die in oberwehnter Antwort dem Königlichen Geheimen Rath nnd bevollmächtigten Ministre dem von Klinggræffen ertheilte so hochgerühmte deutliche Declaration. Wann je eine unverständliche Declaration gegeben worden, so ist es gewiß die gegenwärtige. Der Kaiserin Königin Majestät erklärten Sich, daß Sie zu Ihren großen Kriegs-Zurüstungen, hauptsächlich auch zur Sicherheit Ihrer Bundes-Genossen geschritten, ohne anzuzeigen, welche von diesen von Sr. Königl. Majest. mit einem Kriege bedrohet werden. Sollte es etwann der Königl. Französische; sollte es der Rußische Kaiserl. Hof seyn? Es müßte wahrlich derjenige mit Blindheit geschlagen seyn, welcher sich beygehen lassen wollte, dergleichen wunderbares Vorhaben, ein oder den andern von besagten beyden Höfen anzugreifen, auch nur von Sr. Königl. Majestät zu vermuthen; nicht zu

gedenken, daß vier nach Pommern geschickte Regimenter wohl schwerlich zu einem solchen Unternehmen hinreichend seyn dürften. Der Wienerische Hof bezeuget, daß er nicht gesonnen sey, jemanden zu attaquiren; wie leicht wäre es ihm nicht gewesen, auch gleiche Versicherung Sr. Königl. Majest. namentlich zu Ihrer Beruhigung zu geben.

Man wundert sich sonsten gar nicht, daß das von höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Ministre, dem ꝛc. von Klinggræffen eingereichte Memoire einem Hofe mißfallen, der bisher nicht die allergeringste Neigung von sich blicken lassen, von der Reinigkeit seiner Absichten und Gedenkungs-Art einen Fried-liebenden Nachbarn werkthätig zu überzeugen.

Worauf übrigens der Wienerische Hof in mehr bemeldeter seiner Antwort am meisten insistiret, betrift die Versicherung, daß zwischen demselben und dem Ruß. Kaiserl. Reiche kein offensives Bündniß wider Seine Königl. Majestät geschlossen worden. Einem Kaiserl. Königlichen Ministerio kann es nicht schwer fallen, dergleichen Verbindung als falsch und erdichtet anzugeben. Erwegt man jedennoch alles dasjenige, was dieserhalb hier und dar ausgestreuet worden, und hält solches mit verschiedenen erheblichen Indiciis zusammen; so kann man daraus wenigstens den Schluß machen, daß man sich eines gewissen offensiven Concerts vereiniget.

Die Ruß. Kaiserl. Trouppen näherten sich zu Anfang letzt verflossenen Monats Junii denen Königl. Gränzen. Eine Armée von 70000. Mann wurde in Liefland zusammen gezogen, und zu gleicher Zeit machte der Wienerische Hof alle Anstalten, eine starke Armée in Böhmen zu versammlen, um daselbst unter dem Namen einer Observations-Armée zu subsistiren. Die Ruß. Kaiserl. Trouppen erhielten gegen die Mitte besagten Monats Ordre, ihren Rückmarsch anzutretten, und das Vorhaben ein beträchtliches Lager zu formiren, wurde bis auf das bevorstehende Jahr aufgeschoben; nichts destoweniger würden Se. Königl. Majestät die Versicherung des Wienerischen Hofes, daß dergleichen Project, welches mit derjenigen Mäßigung, so derselbe in einem so vollkommenen Grad zu besitzen vorgiebt, gewiß nicht übereinkommen würde, mit dem größten Vergnügen vernommen haben, wann derselbe nur sothane Versicherung mit einer Sr. Königl. Majestät billigen Begehren gemäßen Antwort begleitet hätte. Höchstdieselbe haben weiter nichts von der Kaiserin Königin als eine deutliche und unbewundene Erklärung verlanget, daß Ihr Vorsatz nicht sey, dieselbe weder in diesem noch in dem nächst bevorstehenden Jahr anzugreifen. Darinn bestand das Haupt-Verlangen Sr. Königl. Majestät. Darauf hat man aber Kaiserl. Königl. Seits nicht das allergeringste geantwortet, und da man diesen wichtigen und essentiellesten Articul mit gänzlichem Stillschweigen übergangen, so hat der Wienerische Hof

dadurch

dadurch ein neues Merkmaal, wohin seine wider Se. Königliche Majestät führende gefährliche Absichten gerichtet sind, genugsam geäußert. Die bisher von demselben geführte Sprache, stimmt auch mit seinen Handlungen im geringsten nicht überein. Zu einer Zeit, da er betheuret, nichts mehr als die Ruhe, und den Frieden erhalten zu sehen, läst derselbe die zahlreichesten Armeen auf Sr. Königl. Majestät Schlesischen Gränzen zusammen ziehen; indem derselbe protestiret, von einem anzufangenden Kriege unendlich entfernet zu seyn, macht derselbe jedennoch die gröste Schwierigkeit, Sr. Königl. Majestät eine Satisfaction wiederfahren zu lassen, die Ihro mit keinem Fug Rechtens abgeschlagen werden können. Man überläßt daher dem Urtheile der ganzen vernünftigen Welt, welche von beyden höchsten Puissancen einen Krieg anzufangen intendiret: ob es diejenige ist, welche auf Ihres Nachbars Gränzen die stärkesten Läger errichten lässet, oder diejenige, deren Trouppen sich währender solcher Zeit in ihren Stand-Quartieren geruhig gehalten?

Eben diese stolze und verächtliche Antwort des Wienerischen Hofes giebt genugsam zu erkennen, daß derselbe, anstatt den Frieden zu erhalten, nichts mehr als den Krieg wünsche, daß er, um dazu desto eher zu gelangen, den festen Vorsatz gefaßet, Se. Königl. Majestät durch allerhand Chicanen und durch sein hochmüthiges Betragen zu bewegen, Dero Geduld und Mäßigung ein Ziel zu setzen, damit erwehnter Hof hiernächst einen Vorwand haben möge, seiner Alliirten Beystand nachzusuchen.

Se. Königl. Majestät sind aber von letzterer großmüthigen und gerechten Gedenkungs-Art festiglich versichert, daß Sie an des Wienerischen Hofes allerungerechtesten Sache nicht den geringsten Antheil nehmen, ihm zu Ausführung seiner gegen Se. Königl. Majestät hegenden pernicieusen Desseins auf keine Weise behülflich seyn, noch Sie verhindern werden, solche unter des Höchsten Beystand zu præveniren und zu vereiteln; um so viel mehr da gedachter Hof genugsam zu Tage geleget, daß seine vornehmste Begierde dahin abgezielet ist, den Frieden und die Ruhe in Deutschland zu stöhren.

Ob nun gleich mehrbemeldte Antwort die von der Kaiserin Königin Majest. gegen Se. Königl. Majestät auszuführen vorhabende höchst schädliche Desseins ausser allem Zweifel setzet; obschon letztere Höchdieselbe nöthigen, alle dagegen Menschen möglich kräftige Veranstaltungen vorzukehren, und dadurch den einzigen mit Deroselben Gloire und Dignität übereinkommenden Weg einzuschlagen; so haben Sie jedennoch, um Dero Fried-liebende Gesinnungen je mehr und mehr zu erkennen zu geben noch durch anderweite bey den Wienerischen Hofe einzulegende Vorstellungen, einen endlichen Versuch thun und erwarten wollen, ob nicht derselbe dadurch von seiner bisher bezeugten Härtigkeit und Inflexibilität zurück, und auf bessere Gedanken gebracht werden möchte.

Sie hatten zu dem Ende Dero dortigen Miniſtre, dem ꝛc. von Klinggræffen durch einen deshalb an ihn beſonders abgeſchickten Expreſſen anbefohlen, wiederholt und zum drittenmal der Kaiſerin Königin zu declariren, daß falls es Ihro gefällig ſeyn möchte, Sr. Königl. Majeſtät die von Ihro ſo vielfältig deſiderirte und zuverläßige Verſicherung zu geben, wasgeſtalten Sie von Höchſtgedachter Prinzeßin weder in dem gegenwärtigen, noch in dem nächſt bevorſtehenden Jahre angegriffen werden ſollten, Sie unfehlbar und ohne einigen Zeit- Verluſt Dero im March begriffene Trouppen zurück ziehen, und alles wiederum in den vorigen Stand ſetzen laſſen würden.

Da aber auch dieſer Verſuch eben ſo fruchtlos als erſterer ausgeſchlagen; ſo leben Se. Königl. Majeſtät der zuverſichtlich gewißen Hofnung, daß, nachdem Sie alles erſchöpfet, was man von Ihrer Mäßigung nur immer gewärtigen können, ganz Europa auch Deroſelben bey ſolchen von Ihro gehaltenen Betragen alle Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, und völlig überzeuget ſeyn werde, daß gewiß nicht Sie, ſondern der Wienerſche Hof einem anzufangenden Kriege mit dem größten Verlangen entgegen geſehen.

Wann der Kaiſerin Königin Majeſtät, wie Sie ſolches zu vernehmen gegeben, und glauben machen wollen, den Frieden gewünſchet, und ſich ſolchen aufrichtig zu Herzen gehen laſſen; ſo dependirte es von Höchſtderoſelben lediglich, Sich darüber, als Sie darum inſtändigſt erſuchet worden, auf eine unbewundene, klare und förmliche Art zu äußern.

Eine zweydeutige und allerhand Auslegungen unterworfene Antwort, insbeſondere aber eine vorſetzliche beharrliche Verweigerung derjenigen Verſicherung, ſo Se. Königl. Majeſtät als das einzige Mittel zu ihrer Beruhigung gefordert, haben von Ihro nicht anders angeſehen und aufgenommen werden können, als ein von dem Wienerſchen Hofe ſtillſchweigend geſchehenes Bekänntniß der wider Sie führenden gefährlichen Abſichten und vorhabenden höchſt ſchädlichen Unternehmungen.

Höchſt-dieſelbe können bey der ganzen bisher wider Sie gehaltenen Aufführung des Oeſterreichiſchen Hauſes für das zukünftige Ihre Sicherheit nimmermehr finden. Sie ſeynd allen ſeinen eine Zeit her von ihm angeſtellten Unterhandlungen, ſo zu ſagen, Schritt vor Schritt gefolget, und dadurch von deſſen wider Höchſt-dieſelbe gemachten, zu Ihrem größten Nachtheil und gänzlichen Ruin abgezielten Inſinuationen und heimlichen Anſchlägen, insbeſondere aber von dem Vorſatz alle Puiſſancen, wo es nur immer möglich, wider Sie auf, und in den Harniſch zu bringen, genugſam überführet worden.

Eben dieſe gefährliche Abſichten haben daher auch Se. Königl. Majeſtät in die unumgängliche Nothwendigkeit geſetzet, alle Ihro von GOtt verliehene

Kräfte anzuwenden, selbigen vorzukommen, sie in ihrer ersten Geburt zu ersticken, und dadurch ein über Dieselbe und Dero Lande schwebendes Ungewitter mit des Höchsten Hülfe zu zerstreuen.

Sie können nicht in Abrede seyn, daß Sie mit denen Feindseligkeiten den Anfang machen; Sie leben aber auch zugleich dabey der zuversichtlichen gewissen Hofnung, daß diese Ihre abgemüßigte Demarche von der ganzen raisonablen und erleuchteten Welt, die sich einen rechten Begriff von dem wahren Sinn der Wörter von Feindseligkeit und *Aggression* zu machen weis, gebilliget werden wird.

Von dem Wienerschen Hofe stehet solches nicht zu erwarten; weil sich selbiger beständig gleichsam ein Werk daraus gemachet, alle Se. Königl. Majestät Handlungen zu verleumden, und mit denen heßlichsten Farben abzumalen.

Unter dem Worte Aggression wird alles dasjenige verstanden, wodurch dem ächten und eigentlichen Sinn der Friedens-Schlüße, und was dieselbe im Munde führen, schnur straks zuwider gehandlet wird. Wann wider einen Fürsten ein offensives Bündniß errichtet worden; wann man sich dahin bestrebet, demselben so viele Feinde als nur immer möglich auf den Hals zu hetzen, und diese auf alle Weise anreitzet, ihn zu überfallen, ein gefaßter Vorsatz jemandes Staaten mit Krieg zu überziehen; ein schleuniger in eines andern Fürsten Landen vorzunehmender Einfall, wozu dieser nicht die mindeste Gelegenheit noch Ursach gegeben, ein jeder von diesen unterschiedenen Fällen ist eine wirkliche Aggression, obschon letztere die stärkste und einzige, so zu gleicher Zeit mit offenbaren Hostilitäten begleitet ist. Derjenige Fürst, welcher dergleichen wider sich heimlich geschmiedete Angriffe præveniret, begehet zwar die ersten Feindseligkeiten; er ist aber deshalb kein Aggressor.

Als in dem bekannten Successions-Kriege der Herzog von Savoyen mit dem Kaiser wider Frankreich zu eben der Zeit als sich seine Trouppen mit den Königl. Französischen in der Lomberdey vereiniget hatten, einen Tractat geschlossen, ließ gedachte Cron des Herzogs Trouppen, dieses Abfalls halber, entwafnen, und ihn in seinen eigenen Landen bekriegen. Der Herzog war also damals Aggressor, und der König von Frankreich, um denen widrigen aus erwehnter Allianz beförchtenden Folgen zuvor zu kommen, begieng die ersten Feindseligkeiten.

Die zu Cambray formirte Ligue war eine Aggression. Hätten zu der Zeit die Venetianer ihre Feinde præveniret; so würden zwar jene die ersten Hostilitäten angefangen haben, aber deswegen nicht Aggressores gewesen seyn.

Weil

Weil demnach der Wienerische Hof sich nichts, selbst aus denen bündigsten, und von allen Puissancen von Europa garantirten Tractaten machet, und solche zu brechen sich vorgenommen hat; weil Derselbe nach seiner ungezähmten Ambition die heiligsten und bewährtesten Schranken, so jemals der Gewinnsucht der Menschen gesetzet worden, ungeahndet zu überschreiten, und umzuwerfen gedenket; da er Vorhabens ist, sich einen Weg zur Oberherrschaft im Deutschen Reiche zu bahnen, und demselben die Fesseln anzulegen; da seine weit aussehende Absichten auf nichts weniger abgezielet sind, als eine aus so viel ansehnlichen Fürsten und Souverainen bestehende Republic, deren Conservation und Wohlergehen, jedennoch ein jeder Kaiser beständig vor Augen haben, und mit der größten Sorgfalt beherzigen muß, zu zernichten; So haben Se. Königl. Majestät den großmüthigen Entschluß gefaßet, Sich der Ihrem vielgeliebten Vaterlande von dessen Feinden zubereiteten Gefahr, nach allen Ihren Kräften zu widersetzen, und denen unglücklichen Folgen eines so gehäßigen Anschlags zuvor zu kommen. Sie erklären hiermit vor der ganzen Welt, daß Sie bereit sind, eher Sich und Ihre Lande aufzuopfern, als die Freyheiten und Prærogativen Ihrer werthesten Mitstände zu Grunde gerichtet zu sehen. Sie nehmen GOtt zu Zeugen, daß, nachdem Sie alle nur erfinnliche Mittel, damit das Ihren eigenen Staaten, wie nicht weniger dem ganzen Deutschen Reiche androhende Ungewitter abgewendet, und beyde vor dem Uebel eines Krieges bewahret bleiben möchten, vergeblich angewandt; nachdem die von Ihro zu einer baldigen Conciliation geschehene freundschaftliche Vorstellungen fruchtlos abgelaufen, und Sie darunter alles erschöpfet, ja Selbst der Kaiserin Königin Majestät freyem Willen überlassen, den Krieg oder Frieden zu erwählen, Sie endlich genöthiget worden, die Waffen zu ergreifen, um eine wider Ihre Cron und Lande angesponnene Zusammenverschwörung zu zerstreuen. Wann Sie vor diesesmal von der Ihro beywohnenden Mäßigung abweichen; so hat solches geschehen müssen, weil jene in denen Fällen, wo es auf die Vertheidigung der Ehre, der Unabhänglichkeit des Vaterlandes und der Crone ankommt, eine Tugend zu seyn aufhöret.

Beantwortung

des, unter dem Titul:

Ursachen

welche Sr. Königl. Majestät in Preußen bewogen

sich wider die Absichten des Wienerischen Hofes zu setzen,

und deren Ausführung vorzukommen,

kund gewordenen

Kriegs-MANIFESTS.

WIEN und PRAG,

gedruckt und zu finden bey Johann Thomas Trattnern, kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern, 1756.

Beantwortung
des
Königlich-Preußischen
Kriegs-MANIFESTS.

Nachdem das seinem rechtmäßigen Landes- und Eigenthums-Herrn entrissene Churfürstenthum Sachsen allbereits durch die Preußische Kriegs-Macht überschwemmet, die Verletzung des Völker-Rechts, ja aller unter Souverainen zu beobachtenden Anständigkeit gegen eine Königliche Gemahlin vollbracht, und das noch übrige feindseligste Schicksaal Ihro Majestät dem König in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zubereitet worden; So hat nunmehro auch die Preußische Herrsch- und Vergrößerungs-Begierde das Königreich Böheim würklich ergriffen, und darinnen den Schau-Platz ihrer ungerechten Feindseligkeiten mehrmalen eröfnet.

Je außerordentlicher die Umstände, und je leydiger die Folgen dieses gedoppelten Preußischen Friedens-Bruchs seynd; mit desto größerem Verlangen dörfte das unpartheyische Publicum der vollständigen Belehrung ent-

entgegen gesehen haben, was diesertwegen für so wichtige als überzeugende Bewegungs-Gründe, auch entdeckte Cabinets-Geheimnüsse zum Vorschein kommen würden.

Wann aber jemalen eine solche Erwartung fehl geschlagen hat, so ist es in Ansehung des lezthin bekannt gewordenen Preußischen Kriegs-Manifests geschehen, da in demselben nur leere sich selbst widersprechende Worte, und blos solche Beweg-Ursachen angeführet werden können, welche auch sogar durch die handgreiflichste Erdichtungen sich nicht einmal scheinbar machen lassen.

Es ist dahero der König in Preußen auf daß seltsame und noch nie erhörte Mittel verfallen, daß er, um den abgängigen Stoff zu einem Kriegs-Manifest, wo möglich, zu ersetzen, nach schon unternommenen feindlichen Einbruch in Sachsen, erst die Ursachen und deren Beweiß in denen, aus dem Königl. Cabinet zu Dreßden, mit Gewalt geraubten geheimen Schriften auf das sorgfältigste aufsuchen laßen, und sich zum voraus mit der eitelen Hofnung geschmeichelet haben mag, darunter solche Proben zu finden, welche die angegebene Offensiv-Verbindungen zwischen denen zweyen Kaiserl. Höfen bekräftigen, und Ihro Majestät der Kaiserin Königin geäußerte Versicherung, daß dieses Vorgeben grundfalsch und erdichtet seye, beschämen könnten.

So wenig aber der Wienerische Hof bey seiner jederzeit beobachteten Wahrheits-Liebe einen dergleichen Erfolg zu befürchten hat; So gesicherte Anzeigen hat derselbe bereits erhalten, daß, wann das geheime Potzdammer-Cabinet dem Publico unter die Augen kommen solte, man darinnen zu jedermanns Erstaunen solche Projecten entdecken würde, welche auf Bestechung beeydigter Diener, Aufwiegelung fremder Unterthanen, Unterdruckung angesehener Reichs-Mit-Ständen, Aufwärmung nichtiger Rechts-Ansprüchen auf ganze Provinzien, ja auf Anspinnung deren weit aussehensten Rebellionen in großen Reichen gerichtet seynd.

Bey einer solchen Nachbarschaft würde ganz Europa und die späthe-ste Posterität für unverantwortlich angesehen haben, wann Ihro Kaiserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät noch länger verweilet hätten,

zu kriegerischen Gegen-Maßnehmungen zu schreiten, wie Allerhöchst-Dieselbe die von Ihrem geschwornen Feind schon verschiedene Wochen vorhin angefangene ernsthafteste Kriegs-Zurüstungen wahrgenommen; oder wann Ihro Majestät durch die unanständige Preußische Bedrohungen Sich zu einer niederträchtigen Erklärung über den, in Mitten des Friedens, angetragenen zweyjährigen Waffen-Stillstand hätten verleiten lassen: indeme eine so ungereimte Erklärung Ihrer Seits nicht so bald würde vollzogen, als von dem König von Preußen die darunter versteckt gewesene Arglist begangen worden seyn, daß er nach hinterstellig gemachter Gegenwehr, dannoch die Böhmische Landen angefallen, und desto leichter sein feindliches Vorhaben in das Werk gesetzet hätte.

Es ist dieses Urtheil eine natürliche Folge deren vielfältigen Beyspielen, welche der ernannte König bishero der Welt gezeiget, und in der eigenen Zeit, wie obberührter Antrag geschehen, bey seinem Eintritt in Sachsen auf die ärgerlichste Weise erneueret hat, daß er nemlich das gerade Gegentheil von deme, worzu er sich förmlich verbindet, oder was er auf sein Königliches Wort versicheret, alsdann in Absicht führe, wann er dardurch seinen geheimen Anschlägen eine vortheilhafte Erleichterung zu verschaffen vermag.

Wie übermüthig derselbe sich angemaßet, der Kaiserin Königin Majestät über Dero vorgekehrte Vertheidigungs-Anstalten widerholter zu Rede zu stellen, solche Ihro gleichsam für ein Verbrechen anzurechnen, und dem offenkündigen Hergang der Sachen eine Wahrheits-widrige Gestalt anzudichten, solches findet sich in dem letzthin gedruckten Kaiserl. Königl. Rescript an Dero auswärtige Ministern, umständlich dargethan.

Dergleichen Vorspiegelungen füget der ernannte König in seinem Manifest noch ein anderes eben so ungegründetes Vorgeben hinzu; daß nemlich der Dreßdner-Friedens-Tractat kaum geschlossen gewesen wäre, als der Wienerische Hof schon getrachtet hätte, solchen zu entkräften, und ungescheut darwider zu handlen. Keine einzige besondere Beschwerde aber wird dabey namhaft gemacht, außer, daß Sieben Jahr hinnach, nemlich Anno 1753. ein erhöheter Impostо auf die in Preußisch-Schlesien fabricirte Waaren geleget worden seye.

Es ist aber nicht wenig zu verwunderen, daß Königl. Preußischer Seits von dergleichen Contraventionen nur einige Anregung geschehen mögen, gleichsam als wann nicht dieser König derjenige wäre, welcher mit Erhöhung deren Mauth-Auffschlägen den Anfang gemachet, auch sich übrigens unzehlige Contraventionen wider einen jeden Article dieses sowohl, als des vorhergegangenen Breßlauer-Tractats zu Schulden kommen lassen; dergestalten zwar, daß, wann Ihro Kayserl. Königl. Majestät nicht gewohnet wären, Dero angebohrnen friedliebenden Mäßigung auch die gerechteste Empfindlichkeit aufzuopferen, Allerhöchst-Dieselbe längstens Ursach über Ursach gehabt hätten, die dadurch begangene Preußische Treulosigkeit, nach allen vergeblich angewendeten Vorstellungen, durch Ergreiffung deren nemlichen gerechten Waffen zu rächen, deren Sie sich dermalen zu Ihrer abgenöthigten Vertheidigung bedienen.

Zu dessen überzeugendem Beweiß wird dem Publico hiernächst eine kurze Beschreibung davon mitgetheilet werden, indeme es allzu weitläuftig fallen würde, alle darüber vorhandene Beschwerden specificè anzuführen.

Um jedoch der Beurtheilung des unpartheyischen Publici kürzlich vor Augen zu legen, auf welcher Seiten das Recht und die Billigkeit auch in Ansehung deren entstandenen Commercial-Strittigkeiten vorwiege; So bestehet deren Ursprung und Grund-Ursach eigentlich darinnen: daß der König in Preußen die in dem Sechsten Articul des Breßlauer- und Achten des Dreßdner-Friedens-Tractats enthaltene Verordnungen und deutliche Worte: **Beederseitige Lande und Unterthanen**, Etats, Pays & sujets respectifs **und** Etats & sujets reciproques seiner Seits allein auf das ihm abgetrettene Schlesien und die Grafschaft Glaz, hingegen die nemliche Worte auf alle der Kaiserin Königin Majestät zugehörige Teutsche Erblande ausdeuten und erstrecken, auch hieraus die so unstatthafte als widersinnige Folge ziehen wollen, daß Schlesien und Glaz, ohnerachtet diese Lande ihme König abgetretten worden, und Erbländisch zu seyn aufgehöret hatten, dannoch fernerhin im Handel und Wandel als Kaiserl. Königl. Erblande angesehen, und denenselben die nemliche Vortheile zugestanden werden müsten.

Ob nun diese eigennützige Ausdeutung, ohne den klaren Inhalt vorangezogener beeden Stellen, und der auf das deutlichste darinnen ausbedungenen Reciprocität Gewalt anzuthuen, billige Statt finden möge, wird keiner weiteren Ausführung bedörfen, allenfalls aber dem vernünftigen Ermessen des unbefangenen Publici anheimgestellet.

Es werden aber in dem Preußischen Manifest noch viel erheblichere Klagen wider den Wienerischen Hof angeführet, welche des letztern weit aussehende Anschläge und gefährliche Absichten verursachet haben sollen, und welche man dann auch Preußischer Seits sich vorgenommen hat, in ein helles Licht zu setzen.

Um dieses zu bewerkstelligen, und weilen man an dem gegenwärtigen Betrag des ermeldten Wienerischen Hofes keine hinlängliche Ausstellungen gefunden, so ist man bemüßiget worden, in die Zeiten Kaisers Ferdinandi II. zurückzugehen, um von daher die rechtmäßige Kriegs-Ursachen vermeintlich zu entlehnen.

Es biethet aber das noch heut zu Tag bestehende nemlich Erzhauß von Oesterreich der Verläumdung selbsten öffentlichen Trutz, die geringste Spuhr in dessen Regierungs-Zeiten entdecken zu können, daß dasselbe die erste Reichs-Grundgesetze in denen vordristen Reichs-Gliederen gewaltthätig verletzet, sich fremder Reichs-Landen, bloß ihrer Lage und der eigennützigen Anständigkeit halber bemächtiget; eine ganze Königliche Familie unter treulosen Freundschafts-Versicherungen mit denen äußersten Drangsalen verfolget; den allgemeinen Ruhe-und Friedens-Stand von Teutschland von freyen Stucken gestöhret; den Reichs-Mitständischen Nachbarn wegen seiner zubereitender Gegenwehr feindlich überfallen; dem gesammten Reich eigenwillige Sätze wider dessen hergebrachte Verfassung aufgedrungen: zu jedermanns Beschwerde eine unerlaubte Menschen-Rauberey ausgeübet; die Ihme darinnen begegnete Anstände mit unerhörten Thätlichkeiten gerochen; und endlichen durch Unterdruckung aller minder mächtigen Ständen einen fürchterlichen Despotismum in ganz Teutschland eingeführet hätte.

Leyder! aber hat dasselbe nicht nöthig, dergleichen Beschuldigungen wider Preußen, in denen ehemaligen Zeiten zu suchen. Das dermalige

Königl.

Königl. Preußische und Chur-Hauß Brandenburg hat darmit in denen gegenwärtigen Geschichten einen Zeit-Punct angefangen, welcher schon würklich so viele gewaltthätige Facta von gleich bemerkter Eigenschaft vor Augen stellet, als Gelegenheiten sich dem heutigen König dargebotten haben, die Reichs-Ständische Unabhängigkeit zu beschräuken, oder wohl gar, nach denen Mecklenburgischen und Chur-Sächsischen frischen Beyspielen völlig zu vereitelen.

Vergeblich bemühet sich der ernannte König, eben diese gefährliche Absichten der Kaiserin Königin Majestät im Gegensatz anzudichten. Derselbe verwehret nur dadurch das allgemeine Mißtrauen, womit dessen gehässige Vorbildungen von der unpartheyischen Welt nothwendig aufgenommen werden, wann er solche nicht einmal mit einer Wahrscheinlichkeit begleitet, noch denen Reichs-Ständen so viele Einsicht und vernünftige Empfindung zutrauet, um unterscheiden zu können, woher die vielfältige Bedruckungen, gewaltthätige Eingriffe in ihre Hoheits-Rechten und bedrohliche Zumuthungen, mit einem unerträglichen Hohnsprechen, ihnen zukommen.

Es seynd dieser Reichs-Ständen von beederley Religionen allzu viele, welche aus eigener Erfahrung bezeugen, daß wann bishero wider die Preußische Zudringlichkeiten einige Rettung möglich gewesen, solche der hauptsächlichen Unterstützung des Erzhauses von Oesterreich zu verdanken seye.

Dahero auch der ernannte König wegen solcher Hindernuß, die er allenthalben in seinen herrschsüchtigen Unternehmungen im Reich, an gleichgedachtem Erzhauß findet, schon von geraumer Zeit her wider dasselbe dergestalten aufgebracht worden, daß er aus unmäßiger Begierd, an demselben seine Rache auszuüben, die unziemlichste Mittel ergreifet, und öfters darüber vergisset, was er sowohl seiner eigenen Königlichen Würde, als der niemand verborgenen Wahrheit, schuldig ist.

Nur GOtt allein, nicht aber seine eigene Thaten nimmt er vermessentlich zum Zeugen, daß er bloß darumen Krieg führe, damit von dem geliebten Vatterland die Kriegs-Gefahr abgewendet werde. Da doch kein

Mensch

Mensch in ganz Teutschland von anderen Unruhen etwas zu sagen weiß, als welche der König in Preußen in zweyen Reichs-Landen gestiftet, und mit Feuer und Schwerd fortzusetzen sich vorgenommen hat.

Dem Gedicht seiner darzu angebender Veranlassung hat derselbe geflissentlich so viele sich offenbar widersprechende Umstände einverleibet, damit er desto deutlicher zu erkennen gebe, wie er von der ganzen Welt keinen Beyfall verlange, sondern alleinig an seiner stolzen Einbildung sich begnüge, alles zu übersehen, und an keine Gesätze, wie die auch immer Namen haben mögen, gebunden zu seyn.

Dann, wie wäre es sonst möglich, daß er von längst vorhin an die Schlesische Gränzen bey Holzeplotz und Jaromirtz abgestochen seyn sollenden Oesterreichischen Lageren von Achtzig und mehr tausend Mann, die sich allda versammlet hätten, eine unbekannte Erzehlung anführen, bald die würkliche Existirung einer zwischen denen Wienerisch- und Russisch-Kaiserlichen Höfen geschlossenen Offensiv-Allianz unfehlbar versicheren, bald aber nur Offensiv-Concerts durch die Einbildungs-Kraft muthmassen machen, und anbey der Kayserin Königin Majestät just die nemliche Gesinnungen zueignen könnte, an deren Beschaffenheit und Würkung der König in Preußen von niemanden mißkennet wird; gleichwie im Gegentheil von der Kaiserin Königin Majestät weltkündig ist, daß Allerhöchst-Dieselbe ihre Glückseligkeit darinnen suche, mit allen Mächten in Fried und Einigkeit zu leben, und Ihren sowohl Gesätzmäßigen als freywilligen Verbindlichkeiten allenthalben ein heiliges Genügen zu leisten.

In dieser reinen Absicht, und um sich desto mehrers für einen Vierten Preußischen Friedensbruch sicher zu stellen, ist in dem Jahr 1746. mithin noch vor dem Achner-Frieden, das bekannte, und zu keiner anderen Macht Beleidigung abzielende Freundschafts- und Vertheidigungs-Bündnuß, zwischen denen zwey Kaiserinnen Majestäten errichtet worden.

Es hat aber der Wienerische Hof keineswegs nöthig gehabt, den Rußisch-Kaiserlichen über die Preußische verächtliche Zudringlichkeiten empfindlich zu machen, da der ofterwehnte König selbsten mit seinem unfreundlichen Bezeigen gegen alle seine Nachbaren so wenig zuruckhaltend

ist, daß diese, ohne fremder Anleitung, leicht einsehen, wie kein anderes Mittel seye, denen Preußischen Unannehmlichkeiten auszuweichen, als mit dem Berliner-Hof wenig oder gar keine Communication zu pflegen. Wie dann dem Publico noch nicht entfallen seyn kan, auf was für eine überzeugende Art der Rußisch-Kaiserliche Groß-Canzler Graf von Bestuchef im Jahr 1750. den ausserordentlichen Königl. Preußischen Betrag der Welt bekannt zu machen, keinen Anstand genommen hat.

Dahero auch der Wienerische Hof dem Rußisch-Kaiserlichen durch besondere Vertheidigung deren wider diesen in dem Preußischen Manifest einkommenden Auflagen keinerdings vorgreiffen will, sondern solche allenfalls dessen eigenem Gutbefinden lediglich anheim gestellet seyn lasset.

Ferner ist es eine aufgelegte Gefährde, daß der wiederholte König unschuldige Defensiv-Verbindungen gleichsam für Offensiv-Tractaten wider die Ottomanische Pforten denen vorermeldten beeden Kaiserlichen Höfen aus leicht zu erachtenden gehäßigsten Absehen fälschlich beyzumessen sich nicht entblödet.

Der Cron Frankreich gibt derselbe durch seinen nunmehrigen Friedens-Bruch nicht ohne Geringschätzigkeit zu erkennen, daß Ihre mit dem Erzhauß von Oesterreich getroffene Vereinigung Ihn König nur angefrischet habe, durch seine feindseelige Aggression den Casum fœderis desto geschwinder existiren zu machen, und darum die wenigste Rucksicht auf den Königlichen Schwieger-Vatter des Dauphins zu tragen.

Was übrigens der König in Preußen dem Wienerischen und anderen Höfen von Conspirations-ähnlichen Verbindungen zur Last zu legen sich unterfanget, ist eine vermessene Anschuldigung, so sich zwar auf rebellische Unterthanen und Insassen, nicht aber auf souveraine Mächten anwenden lasset. Die Einverständnuß mit zusammen Verschwornen hingegen gehöret nur für solche Absichten, welche in der Auswahl deren Vergrösserungs-Mitteln keinen Unterschied kennen.

Ihro Kaiserliche Königliche Majestät erklären das Preußische Vorgeben, als ob Ihrer Seits der Cron Engeland zugemuthet worden wäre, der-

dergleichen Verbindungen beyzutretten, für grundfalsch und erdichtet. Allerhöchst-Dieselbe beruffen Sich dießfalls auf das eigene Zeugnuß der jetztgedachten Cron, und tragen allenfalls kein Bedenken, die ganze damalige Handlung mit dem Englischen Hof, durch den öffentlichen Druck der Welt vor Augen zu legen.

Der Wienerische Hof hat übrigens seinen Verbindlichkeiten gegen die Cron Engeland um so weniger entstanden, je bekannter die Americanische Besitzungen und dießfällige Strittigkeiten niemals ein Gegenstand solcher Verbindlichkeiten gewesen.

Und um zugleich die weitere Preußische Verunglimpfung zu beschämen, als ob der Wienerische Hof aus deren Gelegenheit einen General-Krieg in Europa zu veranlassen gesuchet hätte; so kan und wird der Englische Hof selbsten in diesem Stuck der Wahrheit das gerechte Zeugnuß nicht versagen, wie angelegentlich der Kaiserin Königin Majestät Sich bestrebet haben, solche Americanische Mißhelligkeiten annoch in ihrer Geburt zu ersticken. Überhaupt wollen die Preußische Einstreuungen von denen Französischen und Englischen Höfen eigentlich so viel andeuten, als ob der erstere die Gerechtigkeit der Sachen und sein eigenes Staats-Interresse nicht genugsam einsehete, das Englische Ministerium aber die Wienerische Absichten nicht ergründet, oder wohl gar es demselben an dießfälliger Einsicht ermangelet hätte. Welcherley Eußerungen dann der Ehre beeder jetzgemeldten Höfen nicht wenig zu nahe tretten.

Ansonsten solte der König in Preußen sich wohl am meisten bedenken, von fremder Dankbarkeit eine Anregung zu machen, nachdem er seine eigene dießfällige Schuldigkeit gegen das Erzhauß von Oesterreich als dem Ursprung seiner Königlichen Würde, schon längstens in einen todfeindlichen Haß verwandelet, und die ehemahlige Warnung seines Königlichen Herrn Vatters wahr gemachet hat, was von dessen Gemüths-Art der großmüthige Erhalter seines Lebens für diese und mehr andere bekannte Wohlthaten dereinstens in seiner Durchläuchtigsten Abstammung zu gewärtigen habe.

Ubrigens darf der ernannte König nicht glauben, als ob dem Wienerischen Hof verborgen geblieben wäre, wie unabläßig derselbe seither dem

Dreßdner Frieden andere Mächten angefrischet, ja gleichsam beschworen habe, daß sie die von ihm angezeigte und als vortheilhaft erhobene Gelegenheiten ja nicht auffer Acht lassen möchten, um mit und nebst ihm das Erzhauß von Oesterreich zu bekriegen, und, nach seiner gewohnten Redens-Art, zu écrasiren.

Dergleichen friedensbrüchige Anschläge haben in seinem unruhigen Gemüth bishero beständig mit dem gleißnerischen Vorgeben abgewechselet, als ob er der von niemand verfolgten Protestantischen Religion zu Hülf zu kommen, im höchsten Grad beeiferet wäre; wo doch die vernünftigste von dieser Religion selbsten, innerlich überzeuget seynd, daß, wann es bloß und wahrhaft auf die Erhaltung der Religion ankommete, und dem Königlichen Chur-Hauß Brandenburg weiter kein Reben-Nutzen dadurch zuwachsen könte, der heutige König in Preußen sich wohl groß bedenken würde, auch nur einen einzigen Mann von seiner Kriegs-Macht dafür zum Opfer herzugeben.

Deme unerachtet, wird in jetzigen Kriegsläuften seinem Comitial-Gesandten zu Regenspurg und sonstigen Emissarien ein Auftrag über den anderen zugefertiget, denen Religions halber vermeintlich bedrangten, oder an ihrer Freyheit Gefahr leiden sollen den Reichs-Ständen die Königl. Preußische starke Hand in Übermaaß anzubieten, die ungereimteste Schröckbilder allenthalben vorzuspiegelen, und durch dergleichen gemeine Kunst-Griffe dem Publico so vielen Dunst in die Augen zu werfen, damit es nicht sehe, noch darüber erschröcke, was in Sachsen und Böhmen mit zweyen deren vornehmsten Reichs-Ständen vorgehe, wie viele tausend Protestantische Insassen in dem erstern, ihrer Haabseligkeiten und Freyheit beraubet, und wie die Kriegs-Fackelen von einem Reichs-Boden in den anderen ausgebreitet werden.

Eine verstellte Großmuth soll alles leidige Unweesen mit dem eitelen Wort-Gepräng bedecken, daß der König in Preußen bereit seye, ehender sich und seine Lande aufzuopferen, als die Freyheiten und Prærogativen seiner wertheften Mit-Stände zu Grund gerichtet zu sehen; da indessen er den Beweiß schuldig verbleibet, das diesem an sich unschätzbaren Kleinod eine andere wahrscheinliche Beraubungs-Gefahr bevorstehe, als worinnen

dasselbe

daſſelbe gegen ſeinen jetzt ernannten angeblichen Beſchützer ſich beſtändig befindet.

Die Wohlfahrt des Reichs liegt ſicherlich demſelben nicht ſo ſtark am Herzen, daß er bloß derentwillen, ſeinem Vorgeben nach, die bekannte Bündnuß mit Engeland und Hannover zu Anfang dieſes Jahrs geſchloſſen hätte, ſondern ſeine übertriebene Politique und liſtige Abſicht, ſich zu gleicher Zeit bey Frankreich und Engeland verdienſtlich zu machen, dabey aber das Erz-Hauß von Oeſterreich in einer beſtändigen Verlegenheit zu erhalten, ware es eigentlich, welche ihme darzu die Anleitung gegeben; gleichwie im Jahr 1744. die Hofnung zu einem ansbedungenen groſſen Strich Landes von Böhmen, nebſt anderen Vortheilen, ſeinen damaligen treuloſen Friedens-Bruch zuwegen gebracht hat, welchen er dermalen für unentgeltlich auszugeben keinen Scheu traget.

Was ihn König zu dem gegenwärtigen angetrieben, iſt demſelben, von vernünftigen Urſachen zu reden, ſelbſten unbekannt; So viel aber ſtellet derſelbe in dem Schluß ſeines Manifeſts, und zwar in dieſem Stuck mit allem Wahrheits-Grund, nicht in Abrede, das er mit denen Feindſeeligkeiten den Anfang gemachet habe. Die Suppoſita hingegen, wodurch er ſolche zu beſchönigen vermeinet, beruhen auf eben ſo unlaugbaren Erdichtungen. Die Mittel, deren er ſich bedienet, um das von ihm angeſponnene Kriegs-Unheil vorgeblich abzuwenden, waren nur geſuchte Ausflüchten und der aufrichtigen Friedfertigkeit gelegte Fallſtrick. Der Preußiſche Vorſatz, an dem Erz-Hauß Oeſterreich zum Vierten mal friedbrüchig zu werden, iſt von weit älteren Dato, als er dem Publico zur Einſicht gelangen mögen. Die Verletzung des geheiligten Geſandten-Rechts durch die Beſtechung und hernachmalige Verhehlung des förmlich reclamirten Secretarii des an ſeinem Hof geſtandenen Kaiſerl. Königl. Miniſtri Grafens von Puebla, und mehr andere unerlaubte Unterbauungen hatten keinen anderen Endzweck: Und da ihme König zuletzt die ſo gerecht- als friedliebende Einverſtändnuß zwiſchen Ihro Majeſtät der Kaiſerin Königin, und des Allerchriſtlichſten Königs Majeſtät den gar nicht zu verſchmerzenden Strich durch ſeine groſſe Rechnung gemacht (wie in dem vorangezogenen Kaiſerl. Königl. Circular-Reſcript angemerket worden); So wurden auf einmal alle geheiligte Banden der

menſch-

menschlichen Gesellschaft zu schwach und unvermögend, um dem völligen Ausbruch seiner gewaltsamen Anschlägen länger zuruckzuhalten.

Der Krieg wurde sodann noch ehender angefangen, als erkläret, und Ihro Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät befinden sich nun von einem ungerechten und unversöhnlichen Feind in Dero Teutschen Reichs-Landen abermalen überfallen, folglich durch das Recht der Natur gezwungen, mit allen Ihro von GOtt verliehenen Kräften Sich zur standhaften Gegenwehr zu setzen, und Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

Allerhöchst-Dieselbe sehen dem allschon versicherten Beystand Ihrer getreuesten Bundes-Genossen mit Trost und Verlangen entgegen, und zweiffelen nicht, daß auch alle übrige Mächten aus einer so ungemein in die Augen fallenden Verletzung des Völker-Rechts und der Majestät, mit dem beleidigten Theil gemeinsame Sache machen, allfordrist aber, daß Dero hohe und löbliche Reichs-Mit-Stände ihre Societätsmäßige Obliegenheit und eigene Gefahr, bey einem so ausserordentlichen Vorgang, in werkthätige Beherzigung ziehen, und sich nicht nachsagen lassen werden, als ob der ehemalige Reichs-Ständische Eifer, in Behauptung ihrer unschätzbaren Freyheit, dermalen erkaltet, oder das Blut in denen Teutschen Adern nicht mehr so wallend wäre, um wider den allgemeinen Friedens-Stöhrer einen standhaften Schluß zu fassen, und mit vereinigten Kräften ihrer von demselben beständig angefochtenen Unabhängigkeit für das Zukünftige einen ausgiebigen Rath zu schaffen; zugleich aber dem Vatterland die vorige Ruhe, und denen verletzten Gesätzen ihre Kraft und Würkung, der Teutschen Tapferkeit und Reichs-Würde gemäß, ehestens herzustellen.

Der Kaiserin Königin Majestät zeigen hierinfalls durch Dero Vorgang ein herzhaftes Beyspiel. Wo im übrigen Allerhöchst-Dieselbe mit reinen Absichten Dero Gemüth und Vertrauen zu jenem erheben, welcher allein die Heerschaaren stärken, die Unschuld retten, und der gerechten Vertheidigung seinen göttlichen Seegen verleihen kan; auch am besten weiß, wann es Zeit ist, die Stolzen zu demüthigen, und ihre gemeinschädliche Anschläge zu zernichten.

Dictatum Regenspurg, den 23. Sept.

1756.

per Moguntinum.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stande zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hochedle, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte,

Hoch und Vielgeehrte Herren,

Ew. Excellencien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen ꝛc. belieben aus der Anfuge sub A. des mehreren zu ersehen, wie des Königs von Preußen Majestät sich entschließen mögen, in Gelegenheit derer zwischen Ihro und der Kaiserin Königin zu Hungarn und Böhmen Majestät sich neuerlichst herfürthuenden Irrungen, und um das Königreich Böhmen dermalen mit Krieg zu überziehen, in Sr. Königl. Majestät von Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, meines allergnädigsten Herrn, Chur- und Erb-Lande unvermuthet am 29sten letztabgewichenen Monats Augusti mit einer zahlreichen Armée eigenmächtig einzurücken, solcher sich bald nachher zum allergrösten Theil zu bemächtigen, und anbey öffentlich zu declariren, dieselben bis zu oberwehnter Irrungen Ausgang an sich und in depositio behalten zu wollen. Lit. A.

Sothaner Ueberfall derer Chur-Sächsischen Lande, so zu einer Zeit erfolget, da auf Sr. Königl. Majestät in Preußen selbst eigene Veranlassung noch Exsplicationes unter jenen in Mißhelligkeit gerathenen Höfen, ob solche noch erst zu würklichen Feindseeligkeiten ausbrechen sollten? obgewaltet haben, und zuförderst gleichwohl solchergestalt allermindest die von Ihro Majestät der Kaiserin Königin noch selbiger Zeit anbegehrte letzte Erklärung abzuwarten gestanden, bevor eines Dritten, bey jenen

Irrungen ganz nicht befangenen, auch mit des Königs von Preußen Majestät Ruhe und Frieden sorgfältigst cultivirenden Reichs-Standes Lande mit einer Kriegs-Macht zu überschwemmen gewesen, stellet schon an sich eines derer willkührlichsten und offenlatesten Betragen gegen Se. Königl. Majestät in Polen ꝛc. ꝛc. zu Tage; viel befremdlicher aber müssen nothwendig diejenigen Vergewaltigungen und besondere Thathandlungen einleuchten, welche bey der nachhero angemaßten Possess-Nehmung der Chur-Sächsischen Lande selbst, zur höchsten Verletzung Sr. Königl. Majestät in Polen ꝛc. ꝛc. Reichs-Ständischen Würde und Landes-Hoheit, auch Bedruckung Dero Unterthanen so weit gestiegen, daß die allsämmtlichen Königlichen Einkünfte von Dero Churfürstenthum gesperret und in Beschlag genommen, die Regierung solcher Lande Ihro entzogen, denen Chur-Sächsischen Unterthanen der Königl. Preußische Schutz ertheilet, und dennoch dieselben mit solchen Pressuren angesehen und überhäuffet werden wollen, welche deren gänzlichen Ruin in kurzen unumgänglich nach sich ziehen müssen.

Ein Verfahren von solcher Art, und wo annebst hierbey so gar auch der Ehrfurcht, so man Majestäten vor Ihre geheiligte Person schuldig, zu nahe getreten worden ist, läuffet offenbar wider Natur und Völker-Recht, wider die allgemeinen Reichs-Gesetze, den Land- und Westphälischen Frieden, wie nicht minder insbesondere die Chur-Verein und den Dreßdner Frieden-Schluß; und wollen auch noch diese so empfindlichste und härteste Begegnisse gegen Se. Königl. Majestät in Polen ꝛc. ꝛc. vor GOtt und der Welt um so unjustificirlicher erscheinen, als Allerhöchst-Dieselben sogar Dero Mäßigung gegen des Königs von Preußen Majestät zu Ihroseitigen Beybehaltung der Ruhe und Friedens bey bevorstehenden Kriegs-Feuer, in gegenwärtiger Gelegenheit so weit fürwalten lassen, daß Selbte nicht bald nur anfänglich zu Gestattung eines unschädlichen Durch-Marsches der Königlich-Preußischen Trouppen durch die Chur-Sächsischen Lande, sondern auch gleich nachhero zu allenfallsiger Schliessung eines förmlichen Neutralitäts-Tractats Sich willig anerkläret haben; dahingegen Königlich-Preußischer Seite, unter dem Vorwand nöthiger Vorsorge vor die eigene Sicherheit, gleichwohl des Besitzes Chur-Sächsischer Lande sich ermächtiget, und über dieß noch solch

Verfahren durch eine ins Land ausgestreuete gedruckte Declaration sub B. Lit. B.. mit denen unfreundlichsten Vorwürfen desjenigen, was Anno 1744. vorgegangen, zu rechtfertigen unternommen worden, da doch, wenn auch sonst desfalls nichts entgegen zu setzen stünde, in dem solchmalen getroffenen Dreßdner Friedens-Schluß Art. I. eine aufrichtige Aussöhnung, nicht minder Art. II. daß alles damalige in ewige Vergessenheit gestellet werden und desselben niemalen einige Erwehnung geschehen solle, feyerlich zugesagt ist.

Gleichwie aber dergestalt die Sache, ohne weiteres Anführen, von selbst redet, anbey zu Tage lieget, was maßen durch jene äußerste Verletzung Reichs-Ständischer Gerechtsame und Freyheiten in ihrem ganzen Complexu zugleich dem Ansehen, Sicherheit und Grund-Gesetzen des ganzen deutschen Reichs allzu empfindlich nahe getreten worden, und eben daher allen und jeden höchst- und hohen Reichs-Ständen die Gefahr einer gleichgearteten Vergewaltigung in gleichen Fällen und Gelegenheit für das künftige androhet.

Also können auch Se. Königl. Majestät in Polen ꝛc. ꝛc. nicht länger anstehen, in diesem Frangenti, und da auf dem mindesten Verzuge die gröste Gefahr, ja der gänzliche Umsturz Dero getreuen Lande und Unterthanen haftet, an Dero höchste und hohe Reichs-Mit-Stände, gleich bey Sr. Majestät dem Kaiser, bereits geschehen ist, Sich zu wenden, und Selbige um schleunige, werkthätige Leistung der jedem Mitgliede des Reichs obliegenden Societäts- und Reichs-Constitutionsmäßigen Hülfe auf das angelegentlichste anzugehen.

Gelangen demnach, auf Sr. Königlichen Majest. in Polen ꝛc. ꝛc. ausdrücklichen allergnädigsten Befehl, von Endes-unterschriebener Gesandschaft hiermit an **Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen** ꝛc. das geziemende inständigste Bitten, obangeführte momentose, zum allgemeinen Præjudiz gereichende Begebenheit Dero höchst- und hohen Behörden auf das förderlichste einzuberichten, mit Dero nachdrücklichen Officiis zu begleiten, und zu unverweilter Beförderung eines würksamen Reichs-Gutachtens favorable Instructiones einzuholen, damit Se.

Königl. Majestät in Polen ꝛc. ꝛc. zum ruhigen Besitz und ungestörten Genuß Dero Lande und Leute unverzüglich wiederum gelangen, auch durch höchstbillige volle Entschädigung und Satisfaction gerechtest Sich consolirt sehen mögen.

Allerhöchst-Dieselben werden den zuversichtlich anhoffenden patriotischen Beystand gegen Dero höchst- und hohe Reichs-Mit-Stände in alle Wege zu verschulden, nicht minder gegen allerseits vortrefliche Gesandschaften mit Huld und Gnade zu erkennen bereit seyn.

Womit zu Deroselben Freundschaft und Wohlwollen mich geziemenden und besten Fleißes empfehle

Ewr. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen,
Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regenspurg, den 16. Sept. 1756.

ergebenst- und dienstbereitwilligster
Johann George von Ponickau.

Inscriptio:

Denen Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebohrnen, Hoch-Edeln, Gestrengen, Vesten und Hochgelahrten, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zur allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigten Hochansehnlichen Herren Räthen, Bothschaftern und Gesandten. Meinen insonders Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Regenspurg.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Species Facti.

So wenig Se. Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen an denen zeitherigen Europäischen Irrungen und kriegerischen Bewegungen, außer dem aufrichtigsten Wunsche zu deren baldigen Beylegung, und Erhaltung des gemeinen Ruhestandes, einigen Antheil genommen; und je sorgfältiger Allerhöchst Dieselben fortwährend alles dasjenige zu vermeiden getrachtet, was dero Orts auch nur den mindesten Schein dergleichen Theilnehmung, oder bey dieser und jener Seite zu gegründeten Mißtrauen Anlaß geben können: so zuversichtlich haben Se. Königl. Majest. hinwiederum gehoffet, daß, wenn auch ja sothane Irrungen, gegen besseres Vermuthen, zu einem öffentlichen Kriegs-Feuer ausschlagen sollten, man doch Dieselben und Dero Lande dabey ganz ohnangefochten, und des einzig gewünschten Ruhestandes genießen lassen würde.

Auch damals haben Se. Königl. Majest. diese Hofnung noch nicht fahren lassen, als gegen Ende vorigen Monats Augusti ein beträchtliches Corps Königl. Preußischer Trouppen von Magdeburg nach Halle sich gezogen, indem sie sich nebst dem Sonnen-klaren und ohnstreitigsten Natur- und Völker-Rechte, ferner auf die Verbindlichkeit derer Reichs-Grund-Gesetze, des Land-Friedens, der Churfürsten Verein, und derer Ihrer Seits allemal treulichst beobachteten allgemeinen und besondern Friedens-Schlüsse, sowohl als auf das mit beyden Theilen bisher gepflogene freundnachbarliche Vernehmen, mithin auf alle dasjenige, was unter freyen Staaten, und gewisser maßen noch enger, was unter Reichs-Ständen und Mitgliedern eines Corporis nur immer heilig seyn kan, zu verlassen alle Ursache gehabt, und daher mit Recht vermuthet haben, wie es mit jener Annäherung höchsten Falles nur auf einen ohnschädlichen, zugleich nach denen Reichs-Constitutionen abgemessenen Durchzug angesehen seyn würde. In welcher Maaße denn auch am 28. Augusti dem Chur-Sächsischen Ministre zu Berlin, besage dessen Rapports Num. I. die erste Eröfnung von dergleichen Vorhaben unter denen freundschaftlichsten Versicherungen geschehen ist. De- Num. I.

sto mehrers und gerechteres Befremden hat es dahero nothwendig erwecken müssen, als am 29sten desselben Monats der Königl. Preußische Envoyé extraordinaire zu Dreßden nicht sowohl um Verstattung eines Durch-Marsches nachgesucht, als vielmehr durch blosses mündliches Anbringen
Num. II. Num. II. die deshalb gefaßte Entschliessung, mit Hinzufügung mehr anderer bedenklicher Aeußerungen, bloß angekündigt, solches aber schriftlich abzugeben sich geweigert, vielmehr auch sogar dasjenige, was in seiner Gegenwart davon aufgemerket worden, weder einsehen noch sich vorlesen lassen wollen.

Auf eine so unvermuthete Declaration ist nun zwar noch selbigen Nachmittags eine und zwar auf des Gesandtens Verlangen schriftliche Ant-
Num. III wort Num. III. hinaus gegeben, und der ohnschädliche Durchzug, vorliegenden Umständen nach, so fort bewilliget, gegen den bedrohlichen Anhang aber sich auf den dießeits bisher heilichst beobachteten Dreßdner Friedens-Schluß vom Jahr 1745. beruffen worden. Allein ohnerwartet dieser Antwort, und denen selbst zu Berlin vorangeführter maßen geschehenen Zusicherungen schnurstracks zuwider, ist noch an eben diesem, mithin demselbigen Tage, da man zu Dreßden durch den Königl. Preußischen Gesandten von einem vorhabenden Durchmarsch die erste Nachricht erhalten, die Preußische Kriegs-Macht in verschiedenen Colonnen fast von allen Enden her in die Chur-Sächsischen Lande, auf eine schlechterdings eigenmächtige, mit notorischen Kennzeichen eines gewaltsamen Ueberfalls verknüpfte Weise, eingerückt, und hat gleich Anfangs überall die härtesten Pressuren verübet. Denn so muß nicht nur überhaupt alles Bedürfniß an Brod, Fleisch, Bier, Zugemüse, auch Fourage, wie schwer es gleich dem Landmanne noch darzu bey heurigem Mißwachse sonder seinem eigenen Mangel und Verderben aufzubringen stehet, dennoch in einer die Kräfte des Landes ohnehin weit übersteigenden Maaße herbey geschaft, sondern auch, etliche wenige Orte, wo nur etwas geringes bezahlt worden, ausgenommen, allenthalben ohne Entgeld, auf bloße Scheine und Versicherung künftiger Berechnung, unter Bedrohung militarischer Execution, geliefert werden. In specie ist die Stad Leipzig
Num. IV. zuerst ordentlich, nach der Beylage Num. IV. aufgefordert, und dabey, daß man im Namen des Königs von Preußen Majestät von selbiger Possess nehmen wolle zu erkennen gegeben, die in denen Stadt-Thoren befindliche

Stadt-

Stadt-Militz entwafnet, derer Montirungs-Kammern daselbst vorher gestandener Chur-Sächsischen Garnison, derer Schlüssel zur Stadt, und der Vestung Pleissenburg, nicht weniger zu des Raths Zeughause, und einer großen Anzahl darinnen befindlichen Bürger-Gewehrs sich bemächtiget, auch aus sämtlichen Landesherrlichen Cassen der vorhanden gewesene Vorrath weggenommen worden. Denen Handlungs-Deputirten und Kramermeistern hat man angekündiget, wie des Königs von Preußen Majestät die Handlung bey ihren Privilegiis schützen wolle, hingegen aber auch zu der Kaufmannschaft sich versehen, sie würden sich dergestalt bezeigen, als ob sie Deroselben eigene Unterthanen wären, gestalt sie von nun an Sr. Königl. Majest. in Polen, ihren natürlichen angebohrnen Landes-Fürsten, weiter keine Onera noch Abgaben entrichten, sondern solche an das zu Torgau etablirte Preußische Feld-Kriegs Commissariat liefern sollten.

In weiterem Verfolg ist mittelst Ausschreibens Num. V. sämtlichen Num. V.
Chur-Sächsischen Unterthanen Königl. Preußischer Schutz versichert, und um wegen der denen Königl. Preußischen Trouppen zu verschaffenden Subsistenz und Fourage zu berathschlagen, die Ritterschaft aus allen Creysen und Stiftern nach Leipzig zusammen beruffen worden.

Ob nun wohl das erstere in besagter Stadt gestandene Corps endlich nach dreytägigen Aufenthalt, und nachdem noch zuletzt 150. Pferde ohnentgeltlich geliefert werden müssen, ferner zwey der angesehensten Mitglieder des Stadt-Raths, und eben so viel von der Kaufmannschaft, ohne Bestimmung einer nähern Ursache, als was sie künftig zu vernehmen haben sollten, mehrermeldetem Corps zu folgen genöthiget worden, seinen Marsch weiter in das Innerste des Landes fortgesetzet, so sind doch demselben bald andere nachgekommen, so das von denen Drangsalen selbiger Gegend noch kein Ende abzusehen.

Gleiche gewaltsame zum Theil, obwohl bey nirgends vermutheten Anzug auch daher nicht intendirten Widerstand, ohne Noth mit einem in keinerley Weise zu beschönigenden plötzlichen Ueberfall begleitete Occupation ist auch an ebengedachten 29sten Augusti und denen darauf folgenden Tagen denen Städten Wittenberg, Eißleben, Merseburg, Lübben, Luckau,

ckau, Görlitz, Budißin, Chemnitz und Freyberg ꝛc. wiederfahren, an welchem letztern Orte abermals förmlich Possess genommen, und die Landes-Fürstlichen Cassen mit Beschlag beleget, so wie am ersten die Bürgerschaft zu Demolirung der Vestungs-Werker gezwungen worden.

Der von Dreßden mit einem Sr. Königl. Majestät in Polen Schreiben an des Königs in Preußen Majestät sofort abgeschickte General-Lieutenant Meager hat durch selbiges so wenig als übrige schrift- und mündliche Vorstellungen, ja das so gar noch durch einen andern gewissen Weeg beschehene Sr. Königl. Majestät in Polen Anerbithen zu allenfalsiger Schließung eines förmlichen Neutralitäts-Tractats, das weitere erstaunliche Eindringen derer Preußischen Trouppen abwenden, noch auch sonst nur eine Minderung derer Vergewaltigungen bewirken können, vielmehr hingegen solche am 9ten jetzlaufenden Monats Septembris so weit gegangen, daß man Seiten Sr. Königl. Majestät in Preußen selbsten der Churfürstlichen Residenz-Stadt Dreßden nicht verschonet, sondern dieselbe mit etlichen Battaillons occupiret, ja die Königl. Burg und Schloß, obschon Ihro Majestät die Königin von Polen ꝛc. ꝛc. in allerhöchster Person, nebst Theils derer Prinzen und Prinzeßinnen Königl. Hoheiten sich darinnen finden, außer der dasigen ordentlichen Schweitzer-Wache zugleich mit Königl. Preußischer besetzet, sofort nachher aber, mit Ermächtigung von allen Königl. Cassen, das bey der allgemeinen Landes-Regier- und Verwaltung vorstehende Geheime Raths-Collegium und Königl. Conferenz-Ministros außer alle Activität gestellet, und selbigen, daß des Königs von Preußen Majest. die Chur-Sächsischen Lande durch eine selbst niederzusetzende Commission zu administriren übernähmen, declariret, weiter dann die Ermächtigungen gar erstaunlicher Weise auch dahin erstrecket hat, daß in die Königl. Geheime Cabinets-Canzley, mit Ehrfurchts-vergessener Art gegen der Königin Majestät allerhöchste Person Selbsten eingedrungen, und die geheimsten Schriften davon durchforschet, zu dem die unter Sr. Königl. Majest. von Polen ꝛc. ꝛc. und Dero Gemahlin Majestät. zwischen Dreßden und Pirna, woselbst des Königs Majestät seit den 3ten dieses Monats Septembris bey Dero Armée sich befinden, durch höchste Handschreiben gewechselt werden-wollende Correspondenz gewehret, und die Schreibens Ueberbringer durch Husaren-Partheyen zurück gewiesen, bey weiterer Anrückung aber derer Königl.

Preu-

Preußische Armée gegen die Gegend von Pirna, und dadurch erfolgte nähere Einschließung desjenigen Bezirks, wo Se. Königl. Maj. in Polen ꝛc. ꝛc. dermalen sich aufhalten, Allerhöchst-Deroselben vollends alle Connexion mit Dero eigenen Landen, Dienern und Unterthanen, nicht minder auch die Communication mit denen auswärtigen Höfen und daran stehenden Dero treugehorsamsten Gesandtschaften unterbrochen und abgeschnitten, wohl hingegen die von daher angelangten Couriers und Depechen zum Theil aufgehoben, und durch ebenbemeldte Umstände nun auch disseitiger Chur-Sächsische Commitial-Ministre außer aller Relation mit seinem Hofe gesetzt worden, so daß aus nehmlicher Ursache, sowohl die ganz eigentliche umständliche Beschaffenheit derer zum Theil schon vorangegebenen jenseitigen erstaunlichen Ermächtigungen, Gewaltthätigkeiten und zugefügten allerhärtesten Drangsalen als den weitern Fortgang dererselben, und wie hoch sie seither angestiegen, dermalen hier gegenwärtig zu bestimmen unmöglich fället; jedennoch verhoffentlich aus obigen bereits zum Ueberfluß erhellen mag, wie solch jenes Beginnen alles das auf das anstößigste in sich begreiffe, was nur dem Natur- und Völker-Rechte, Reichs-Verfassung und dessen Gesetzen, samt denen generalen und besondern obwaltenden Friedens-Schlüssen nach, unverletzlich und heilig seyn sollte, auch bey unterbleibender oder säumender ernstlichsten und kräftigsten Hülfe und Rettung, den Umsturz des deutschen Reichs in der Folge nothwendig nach sich ziehen müste.

Num. I.

Extractt-Schreibens an des Herrn Premier-Ministre, Grafens von Brühl Excellenz, von der Königl. Polnischen Churfürstl. Sächsischen Gesandtschaft zu Berlin de dato 28. Aug. 1756.

Mit gegenwärtiger Estaffette berichte, daß Se. Excellenz der Herr Graf von Podevvils mich heute gegen 1. Uhr Nachmittags zu sich ersuchen lassen, und darauf mir zu vernehmen gegeben, welchergestalt auf Befehl Sr. Majestät des Königs von Preußen Sie mir mündlich zu hinterbringen und zu erklären hätten, daß besagte Se. Majestät bereits unmittelbar an meinen Hof gelangen lassen, wie Selbte das Betragen des Wienerischen in die Nothwendigkeit setze, mit Dero Armée in Böhmen einzurücken, und den Weg durch

Sr. Königl. Majestät in Polen deutsche Lande zu nehmen; wobey jedoch nicht nur die beste Manns-Zucht und schärfeste Ordnung unter Dero Trouppen gehalten, sondern auch alle respectuose Aufmerksamkeit und ersinnliches Menagement beobachtet werden sollte, damit nichts geschehe, was Sr. Majestät dem König, unserm allergnädigsten Herrn, zum Mißvergnügen gereichen, oder Dero Reise nach Polen das geringste Hinderniß bringen könnte; zu welchem letzern Ende die Post-Wechselungen auf beyden Straßen in Schlesien bereits angeordnet wären, und hätten sich Se. Majestät unter Weges aller möglichen Attention zu versehen. Solchen Vortrag endigte der Hr. Graf von Podevvils mit dem Hinzufügen, daß so wie dieser nothgedrungene March und ohnschädliche Durchzug nicht die allermindeste Verletzung derjenigen Freundschaft und guten Einverständnisse, welche zwischen beyden Höfen obwalte, zufügen solle: also hätten des Königs von Preußen Majestät denenselben noch insbesondre aufgegeben, mich zu versichern, daß ich mein Gesandtschafts-Posto ruhig hier fortsetzen könnte, und würde man unverändert fort die meinem öffentlichen Character anklebende Achtung mir bezeigen.

Meines Orts begnügte mich damit, daß ich von diesem unerwarteten Antrage Bericht zu erstatten mir vorbehielte, weil alles Gegen-Einwenden doch nur vergeblich gewesen seyn würde.

Uebrigens auch des Wiener Hofes Antwort, worüber man sich dermalen beschweret, noch dato nicht öffendlich bekannt geworden ist.

Extrait de la lettre à S. E. Mgr. le Comte de Brühl de S. E. Mr. de Bulovv en date du 28. d' Août 1756.

Je depeche cette Estaffette pour rapporter, que S. E. Mr. le Comte de Podevvils m' a fait inviter chez Lui, aujourd'hui vers une heure après midi, & m' a donné à connoitre, qu'il avoit ordre du Roy son Maitre, de m' informer & me declarer de bouche, que S. M. avoit deja informé en droiture ma Cour de la neceſſité, dans laquelle le comportement de la Cour de Vienne la mettoit, d' entrer avec son Armée en Bohéme, & de chercher le passage par les Etats d' Allemagne de sa Majesté le Roy de Pologne; que non seulement la discipline & le bon ordre dans les troupes seroiennt exactement obsérvés, mais que sur tout on auroit tous égards respectueux & menagemens imaginables, pourqu' il n' arrive rien, qui donne sujet de deplaisir á S. M. le Roy notre très Auguste Maître, ou qui apporte la moindre difficulté à son voyage en Pologne, pour quelle fin les chevaux de relais sur les deux routes en Silesie étoient commandés, & que Sa Majesté se pouvoit atten-

attendre en chemin à toute l' attention poſſible. Il finiſſoit par me dire, que comme cette marche involontaire & tranſitus innoxius ne devoit donner aucunement atteinte à l' amitié & à la bonne intelligence entre les deux cours, le Roy ſon Maître l' avoit chargé en particulier de me donner l'aſſûrance, que je pourrois continuer mon miniſtére en toute tranquillité, & qu'on auroit toujours la même conſideration attachéo à mon caractére public. Je me ſuis contenté de reſerver le raport de ce propos inattendu, puisque toute replique auroit été inutile & que du reſte nous ignorons ici la reponſe de la Cour de Vienne, dont on ſe plaint.

Num. II.

Subſtanz des mündlichen Antrags Königl. Preußiſcher Geſandſchaft zu Dreßden.

Das übel-böſe Verhalten nebſt denen gefährlichen Abſichten des Wiener Hofes bringe dermalen Se. Majeſtät den König in Preußen zu einer Entſchlieſſung, deren Sie ſonſt gerne ſich entübriget geſehen hätten, wobey Sie zugleich in die Nothwendigkeit verſetzt würden, mit ihrer Armee in die Sächſiſchen Lande zu gehen, um hierauf ferner in Böhmen einzurücken. Se. Majeſtät würden jedoch in jener Gelegenheit eine genaue Manns-Zucht von Ihren Kriegs-Völkern beobachten, und überhaupt das Land ſchonen laſſen, ſo viel die Umſtände ſolches geſtatten möchten; ins beſondere aber alle mögliche Aufmerkſamkeit gegen das Konigl. Hauß beobachten.

Indeſſen da Sie ſich errinnerten, was in denen Jahren 1744. und 1745. geſchehen, ſo könne Ihro nicht übel ausgedeutet werden, wenn Sie hierbey die erforderliche Vorſicht allenthalben nähmen, um nicht wiederum in dergleichen Fall zu gerathen. Uebrigens aber würde Dero Seits nichts mit ſo großem Eifer gewünſchet, als die ſchleunige Herſtellung des Friedens, und ſomit auch den Augenblick herannahen zu ſehen, wo Sie Sr. Königl. Majeſtät in Polen wieder in den ruhigen Beſitz von Dero Landen ſetzen könnten, gegen welche Sie ſonſten nichts hätten, und die vielmehr alles dasjenige, was in jetzigen Zeitläuften ihnen zuſtoßen möchte, lediglich dem Betragen des Wiener Hofes und der Nothwendigkeit, in welche Se. Königl. Majeſtät in Preußen dadurch geſetzet würden, zuzuſchreiben hätten.

Endlich auch Sie ihm, Miniſtre, anbefohlen hätten, bey Ausrichtung vorſtehender Commiſſion, von wegen des Königs die affectuoſeſten, vor ſich aber die reſpectuoſeſten Ausdrücke zu gebrauchen.

Précis de la Commiſſion du Miniſtre de Pruſſe.

Que les mauvais procedés & les deſſeins dangereux de la Cour de Vienne obligoient le Roy de Pruſſe de prendre un parti, lequel il auroit volontiers voulu éviter.

Que ces procedés le mettoient dans la neceſſité d'entrer avec ſon armée en Saxe, pour paſſer en ſuite en Bohème.

Qu'il feroit obſerver une diſcipline exacte è ſes troupes, & menageroit en general le pays, autant que les circonſtances le permettroient.

Qu'en particulier il auroit tous égards poſſibles pour la maiſon Royale.

Que ſe ſouvenant cependant de ce, qui étoit arrivé les années 1744. & 1745. on ne pourroit le blamer, qu'il prit les précautions neceſſaires pour ne point retomber dans le même cas.

Qu'au reſte il ne deſiroit rien avec plus d'ardeur que le promt retabliſſement de la paix & de voir arriver le moment, ou il pût remettre ſa Majeſté dans la tranquille poſſeſſion de ſes Etats, contre lesquels il n'avoit d'ailleurs rien, & qui devoient s'en prendre uniquement de tout ce, qui pourroit leur arriver dans ces conjonctures à la neceſſité, dans laquelle les procedés de la caur de Vienne mettoient Sa Majeſté Pruſſienne.

Elle a au reſte ordonné à ſon Miniſtre d'uſer, en s'acquitant de cette commiſſion, des expreſſions les plus affectueuſes de la part du Roy, & reſpectueuſes de la ſienne propre.

Num. III.

Ihro Königl. Majeſtät, welche nichts mehr, als Ruhe und Friede, vornemlich im deutſchen Reiche, wünſchen, hätten ſehr ungerne vernommen, daß zwiſchen Ihrer Königl. Majeſtät in Preußen, und Ihrer Majeſtät der Kaiſerin und zu Hungarn und Böhmen Konigin ſich dergeſtaltige Irrungen, welche in den von Ihrer Königl. Majeſtät in Preußen vorzunehmenden March nach Böhmen ausbrechen ſollten, ergeben hätten.

Ihro Königl. Majeſtät würden jedoch auf Ihrer Königl. Majeſtät in Preußen beſchehene Requiſition denen Königl. Preußiſchen Trouppen den unſchädlichen Durch-March

durch

durch Dero Lande nicht verwehren, Sie acceptirten aber auch Ihrer Königlichen Majestät in Preußen Erklärung, daß Dero Völker gute Disciplin halten solten, als zu welchem Ende die Nothdurft und gute Ordnung erfordere, daß von Ihrer Königl. Majestät in Preußen Ort und Zeit, wo? und wenn? auch wie stark der Durch-March geschehen solle, Nachricht ertheilet werde, damit zu Führung Dero Trouppen gewisse Commissarien ernennet, und wegen deren Instradirung mit benöthigten Befehlen versehen werden können, worbey Ihro Königl. Majestät sich bedingen, auch von Ihrer Königl. Majestät in Preußen freundnachbarlicher Gesinnung Sich gewiß versähen, Sie würden nicht allein auf den bey der Entblößung von Vorräthen und heurigen Mißwachs ohnehin gar dürftigen Zustand derer hiesigen Lande und Unterthanen die freundschaftliche Rücksicht nehmen, sondern auch alles, was etwa zu Subsistenz und an Fourage geliefert werden würde, um Markgültigem Preiß, auch die Vorspannen richtig und baar bezahlen, und die durchmarchirende Trouppen so wenig Nacht- und Still-Lager, als nur immer möglich, nehmen lassen.

Im übrigen sey Ihrer Königl. Majestät die angehängte Aeußerung, daß Ihre Königl. Majestät in Preußen in Erinnerung dessen, was anno 1744. vorgegangen, Dero Sicherheit, damit Ihnen dergleichen nicht wieder geschehe, zu nehmen gedächten, um somehr unerwartet und befremdlich gewesen, je größer der Unterschied der damaligen und gegenwärtigen Situation derer Affaires sey, und je gewisser und fester Ihro Königl. Majest. Sich an den Dreßdner Frieden hielten, nach welchem Selbte mit Ihrer Königl. Majestät in Preußen alle gute Freund- und Nachbarschaft bis hieher auf das sorgfältigste zu unterhalten und zu befestigen beflissen gewesen.

Wannenhero Ihro Königl. Majestät überzeuget wären, Ihre Königl. Majestät in Preußen würden hierbey, und bey der schon vorhin gegen den Königl. Preußischen Herrn Envoyé extraordinarie zum öftern geschehenen, und jezt wiederholten Erklärung, daß Ihro Königl. Majestät an Ihrer Königl. Majestät in Preußen jetzigen Mißhelligkeiten und Irrungen mit Ihrer Majestät der Kaiserin Königin nicht im mindesten Theil nehmen, Dero völlige Beruhigung und Sicherheit finden, mithin von Ihrer Königl. Majestät nichts verlangen, noch gegen Dero Lande und Unterthanen verhängen, was der Reichsständischen Freyheit entgegen lauffen, und welches Ihro Königl. Majestät Nöthigen könnte, an das gesamte Reich und an die Garants derer allgemeinen und besondern Friedens-Schlüße zu recurriren.

Num. IV

In Folge der höchsten Befehle Sr. Majest. des Königs in Preußen, meines gnädigsten Herrn, fordere ich hiermit den Rath der Stadt Leipzig auf, die angerückten unter meinem Commando stehenden Trouppen freundschaftlich in die Stadt einzunehmen. Wie

ich nun hoffe, daß der Löbl. Magistrat diesem Gesuch statt geben werde: so verlange ich auch, daß derselbe ungesäumt die Veranstaltung treffe, den Trouppen die nöthigen Quartiere zu verschaffen: Ich habe zu diesem Behuf die Obristen von Pritz und Manstein commandiret, welche befehliget sind, diese Sache sofort zu reguliren, und demselben zur Bedenkzeit nicht mehr, als eine Stunde zum höchsten zu verstatten. Die Trouppen sollen übrigens die genaueste Mannszucht observiren, und versichere Ich sowohl den Rath als die gesammte Bürgerschaft Sr. Majestät ganz besondern Protection, Guade und Huld. Gegeben vor Leipzig, den 29. Augusti 1756.

Von GOttes Gnaden Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Sr. Königl. Majestät in Preußen bestellter General-Lieutenant, Chef eines Regiments zu Fuß, Gouverneur der Stadt und Vestung Magdeburg, Ritter des schwarzen Adler- und verschiedener anderer Orden.

Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

An
den Magistrat der Stadt Leipzig.

(L. S.)

Num. V

Ich bin auf Sr. Majestät des Königes in Preußen, meines gnädigsten Herrn, allerhöchsten Befehl mit einem Corps Dero Trouppen, in hiesige Gegend des Churfürstenthums Sachsen eingerücket. Da Sr. Majestät Absicht nicht ist, solche verwüsten zu lassen, sondern nach Möglichkeit zu schonen, und dahero wollen, daß Sachsen als Dero eigene Possessiones geschätzet und angesehen werden soll: So ist auch höchst Dero ausdrücklicher Wille, das die Trouppen die allergenaueste Manns-Zucht halten, und diejenigen, welche der gegebenen Ordre unerachtet, dagegen zu handeln sich gelüsten lassen solten, auf gehörige geschehene Anzeige, auf das schärfeste gestrafet, und allemal schleunige Hülfe dagegen geleistet werden sollen. Da nun, um diese gute Ordnung zu erhalten, anderen

Theils

Theils nothwendig ist, daß denen Trouppen die Fourage und nöthige Subsistenz an Brod Fleisch, Bier und Zugemüse, von dem Lande geliefert werde, und dahero, wie diese Lieferung am besten zu bewirken seyn möchte, die nöthige Mittel concertiret werden müssen: So entbithe Ich hiemit im Namen Seiner Königlichen Majestät alle und jede von der Ritterschaft entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, aus sämmtlichen Creysen und Stiftern, zu Mir nach Leipzig zu kommen, solcherstalt, daß sie auf das späteste den 30. dieses Monats sich daselbst einfinden, damit über gedachte Lieferung gerathschlaget werden könne; zu welchem Ende auch von Seiner Majestät eine besondere Commißion ernennet ist, welche darüber mit ihnen liquidiren wird. Solle jemand von selbigen sich einzustellen saumselig seyn, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn die von ihm zu leistende Lieferung durch militarische Execution beygetrieben werden wird. Uebrigens aber versichere Ich alle überhaupt, und einen jeden insbesondere, Seiner Königl. Majestät Schutz, Gnade und Huld. Gegeben zu Leipzig, den 29. August, 1756.

Von GOttes Gnaden Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Sr. Königl. Majestät in Preußen bestellter General-Lieutenant, Chef eines Regiments zu Fuß, Gouverneur der Stadt und Vestung Magdeburg, Ritter des schwarzen Adlers und verschiedener anderer Orden.

Lit. B.

Declaration derjenigen Gründe, welche Se. Königliche Majestät in Preußen bewogen, mit Dero Armee in Sr. Königlichen Majestät von Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Erb-Lande einzurücken. Berlin 1756.

Da das ungerechte von dem Wienerischen Hofe bisher wider Se. Königl. Majestät in Preußen gehaltene Betragen, und dessen wider Dero Staaten hegende gefährliche Absichten Höchst Dieselbe in die ohnumgängliche Nothwendigkeit gesetzet, bey einem solchen Ihro androhenden Ungewitter einen Feind, welcher alle demselben zu einer gütlichen Vereinigung geschehene freundschaftliche Erinnerungen und Vorschläge verachtet, und in den Wind geschlagen, zu Ihrer und Ihrer Lande Sicherheit zu præveniren: So haben auch Höchstgedachte Se. Königl. Majestät in Rücksicht auf die zu Ihrem größten Nachtheil gereichende Folgen, so Ihro durch die höchstschädliche gegen Sie führende Gesinnungen vorerwehnten Hofes leicht zuwachsen dörften, Sich nicht entbrechen können, den unangenehmen Entschluß zu fassen, mit Der Armée in Sr. Königl. Majestät von Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Erb-Lande einzurücken.

Sie

Sie bezeugen dabey vor GOtt und der ganzen Welt, daß Sie, besonders aus personeller vor Ihro Königlichen Majestät in Polen habenden ausnehmenden Freundschaft und Hochachtung, Sich nimmermehr zu Ergreiffung dergleichen Maaß-Regeln resolviret haben würden, wann nicht die Gesetze des Krieges, die jetzigen unglücklichen Zeitläufte, und die Sicherheit ihrer eigenen Lande, Dieselben dazu gleichsam gezwungen hätten.

Die Begebenheiten, welche sich im Jahr 1744. ereignet, da Sie die Ihro von dem Allerhöchsten verliehene Macht angewendet, um zu verhindern, daß von dem Wienerischen Hofe dem deutschen Reiche nicht das Joch über den Hals geworfen, und dessen damahliges Oberhaupt opprimiret werden mögen, ruhen annoch in frischen Andenken. Die großen Managements, so Se. Königl. Majestät bey diesem Feldzuge gegen den Chur-Sächsischen Hof gehalten, aber auch die zu gleicher Zeit vor Ihro daraus entstandene schädliche Suiten, sind nicht weniger Jedermann zur Genüge bekannt, da nur gedachter Hof mit denen Feinden Sr. Königl. Majestät die gefährlichsten Verbindungen eingegangen, dessen Trouppen zu letztern stoßen lassen, und nicht nur Sr. Königl. Majestät Schlesische Lande feindlich angefallen, sondern auch den pernicieusen Vorsatz gehabt, Höchstdieselbe in dem Innersten Dero Staaten, ja selbst in Dero Residenz-Stadt, anzugreiffen.

Die Beysorge, daß Se. Königl. Majest. gegenwärtig nicht eben dergleichen Schicksal ausgesetzet seyn möchten, hat daher Höchstdieselbe verpflichtet, auf Ihrer Huth zu seyn, und bey der Situation, worinn Sie Sich vor jetzo befinden, demjenigen zu folgen, was die Regeln der Klugheit an die Hand geben.

Indem Sie aber wider Ihre Neigung obbemelden Ein-March in die Chur-Sächsischen Lande vornehmen, haben Sie zu gleicher Zeit nöthig erachtet, hiermit sowohl gegen Ihro Königl. Majestät von Polen als vor dem Angesicht von ganz Europa auf das bündigste zu declariren, daß sie dabey eben so wenig wider Höchstbemeldte Se. Königl. Majest. als Dero Lande die allergeringste offensive Absichten zum Augenmerk haben; maßen Sie dann auf das zuverläßigste versichern, daß ihre Trouppen in letztere nicht als Feinde, sondern schlechterdings zu Höchstderoselben und Dero Lande Sicherheit einrücken, und daß erwehnten Trouppen aufgegeben worden, die beste Ordnung und schärfeste Manns-Zucht zu halten.

Se. Königl. Majestät wünschen übrigens nichts sehnlicher, als daß, nachdem Sie Sich durch die dringendste Ursache bewogen gefunden, diesen unangenehmen pas zu thun, diejenige glückliche Stunde bald heran nahen möge, da sie das Vergnügen haben werden, Ihro Königl. Majest. in Polen Dero Chur-Lande als ein depot wiederum zu übergeben, so Ihro jederzeit heilig seyn und bleiben wird.

Sr. Königl. Majestät in Preußen

an alle

Dero

Höchst- und Hohe Mit-Stände

des Reichs

abgelassenes

CIRCULARE.

Nachdruck des Regenspurger-Exemplars.

WIEN und PRAG,

zu finden in den Trattnerischen Buchhandlungen.

1756.

CIRCULARE.

P. P.

ꝛc. ꝛc. Ew. ꝛc. ist es ohne Zweifel bekannt geworden, wie das Kaiserliche Reichs-Hofraths-Collegium, bey Gelegenheit der zwischen Uns, und der Kaiserin Königl. Maj. entstandenen Mißhelligkeiten, wegen des Durch-Marches Unserer Armee durch die Chur-Sächsische Lande, mit einem voller Aigreur und sehr harten der Kaiserl. Wahl-Capitulation zuwider laufenden Expressionen angefüllten Conclusо hervor zu brechen, unternommen, und wie dasselbe durch ein in eben solchen ungemessenen Terminis verfassetes, an die allgemeine Reichs-Versammlung gebrachtes Kaiserliches Hof-Decret unterstützet werden wollen, lediglich in der gefährlichen Absicht, um gesammte Reichs-Stände da-

durch irre zu machen, Selbige, wo möglich, auf die Gedanken zu bringen, und wohl gar zu überreden, als wann Wir bey der Uns gewiß abgedrungenen Nothwehr solche gefährliche Absichten führeten, welche auf den Umsturz der Reichs-Verfassung abzieleten, und hierunter nichts anders als die Verletzung Unserer Hohen Herrn Reichs-Mit-Ständen, an Ihren Vorrechten, Ehre und Freyheiten verborgen wäre. Nun können Wir Uns dessen gewiß vorzüglich getrösten, daß dem gesammten Reich Unsere patriotische Gesinnung genugsam bekannt geworden, und wie Wir Uns bey allen Gelegenheiten zu Erhaltung der Reichs-Ständen wohl erworbenen Freyheiten und Prærogativen, jedesmal standhaft vor den Riß gestellet, auch Uns fest entschlossen haben, selbige mit allen Uns von GOtt verliehenen Kräften fernerhin zu vertheidigen, so daß hoffentlich hiermit so viele Gefährde als Geschichts- und Wahrheits-widrigen Umständen begleitete Insinuationes bey allen wohlgesinnten Reichs-Ständen keinen Ingress finden werden; zumalen es bekannt ist, daß in so ferne Wir als ein Stand des Reichs, an einen oder andern Unsern Hohen Herren Mit-Ständen Anspruch oder Forderung zu haben vermeynen, Wir niemals abgeneigt sind, Uns von den Reichs-Constitutions-mäßigen Wegen zu entfernen; Weilen Wir aber dermalen nicht in solchem Cas versiren, und keinesweges in der Qualität eines Churfürsten oder Reichs-Standes, sondern als König und Herr verschiedener von dem Reiche independenten souverainen Landen Uns gezwungen gesehen, aus denen dem Publico bereits bekannt gemachten gerechtesten Ursachen, gegen die Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, als einer ebenmäßig souverainen Macht, und welche, in Ansehung des letztern Königreichs, von des Reichs Jurisdiction exemt ist, die Waffen zu ergreifen: so muß es billig der ganzen unpartheyischen

Welt

Welt befremden, daß man unser Verfahren, in Ansehung des Durchzuges Unserer Armee durch die Chur-Sächsische Lande, und deren Einrückung in das Königreich Böhmen, in solcher Maaße und auf eine solche gehäßige Art, wie geschehen, dem gesammtem Reiche darstellen, und besonders in dem Reichs-Hofraths-Conclulo zu solchen Extremitäten geschritten weeden wollen, welche, wann Wir auch als Churfürst und Reichs-Stand, wie doch in Ansehung vorliegender Umstände nicht ist, zu betrachten wären, dennoch über alle Maaße denen Reichs-Satzungen und der Kaiserl. Wahl-Capitulation offenbar entgegen laufen, und in die betrübteste Folgen für gesammte Stände des Reichs, auch wohl gar den Verlust Ihrer größesten durch den Westphälischen Friedensschluß befestigten Freyheit und Rechte nach sich ziehen könnten.

Die Kaiserliche Wahl-Capitulation disponiret bekannter maßen insbesondere, wie gegen die Churfürsten des Reichs aller unglimpflichen Ausdrückungen sich enthalten werden solle, welches aber in dem Kaiserl. Hof-Decret und Reichs-Hofraths-Concluso dermaßen hindanngesetzet, daß man kaum einen der mindesten Reichs-Ständen mit dergleichen ungemessenen Expressionen zu begegnen Bedenken getragen haben dürfte; dahero dann auch nicht abzusehen ist, warum ein solches Decret und Conclusum mehr wie andere an das gesammte Reich gedeyhende Sachen sich ehender einer Dictatur zu erfreuen haben können, als bis sie nach dem Articul XIII. §. 7. der Wahl-Capitulation mit gehöriger Ehrerbiethung, und ohne unziemliche harte Ausdrückungen eingerichtet, und davon zuförderst gesäubert worden sind; Indessen leuchtet hieraus die Animosität des Reichs-Hofraths klärlich hervor, und es wird selbige unter dem Deck-

mantel der Justiz dadurch noch mehr an den Tag geleget, daß, was der Kaiserin Königin Majestät, als einem vornehmen Reichs-Mitstande, in dem vorigen Kriege, in Ansehung des mit großer Heeres Macht überzogenen Reichs-Oberhaupts, auch anderer Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen, recht gewesen, dermahlen Uns unrecht seyn, und lediglich aus dieser Ration, weilen es Uns concerniret, auf eine an sich illegale, und gehäßige, auch in Facto, ganz anders gestaltete Art abgeschildert werden müßen: noch mehr aber werden die gefährliche Absichten des Reichs-Hofraths-Collegii, durch die sogenannte Avocatoria Unserer Krieges-Mannschaft und Adhortatoria an die gesammte Reichs-Creyse offenbar und handgreiflich, indem dadurch falscher Lerm geblasen, und alles, wo möglich gegen Uns, in den Harnisch zu bringen gesuchet, dadurch aber sattsam zu erkennen gegeben wird, daß man vollends aus den Schranken aller Mäßigung zu schreiten, und die bekannte Vorschrift der Kaiserl. Wahl-Capitulation, worauf der Reichs-Hofrath doch mit verpflichtet ist, hindanzusetzen, und darunter gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, allenfalls vorzugreifen sich kein Gewissen machen, um Uns nur dadurch bey gesammtem Reiche in Miß-Credit zu setzen, und dessen Herren Ständen, wo möglich, gegen Uns zu præveniren, welche aber hoffentlich die Uns angethane Unbilde erleuchtet einsehen, und ermessen werden, daß, wann auch allen uneingestandenen Falls gegen Uns, als Churfürsten zu Brandenburg, einige Reichs-Hof-Raths-Verfügungen in diesem Fall Platz greifen könnten, dennoch die gegenwärtige, wegen ihrer in viele Wege gegen die Kaiserl. Wahl-Capitulation anlaufenden Irregularitäten und Contraventionen, nach deren klaren Disposition Art. XVI. §. 11. die Cassation und Nullität schon zum voraus auf den Rücken tragen.

In-

Indessen haben Wir zu näherer Beleuchtung dieses höchst-irregulairen Vorfalls gut gefunden, beygehendes gedrucktes Pro Memoria auf den Reichs-Tag distribuiren zu lassen, worinnen diejenige Gründe mit mehrern angeführet worden, welche Uns in die Nothwendigkett versetzet, zu Unserer eigenen Landen Securität, und um diese von der androhenden Gefahr zu erretten, diejenige Præcautiones zu gebrauchen, welche Uns die Regeln der Klugheit, in Ansehung der aus dem vorigen Kriege bekannten Demarchen des Dreßdenschen Hofes, an die Hand gegeben, und die Lage der Chur-Sächsischen Lande an sich ohnumgänglich erfordert hat, welche Vorsichtigkeit auch in dem Natur-und Völker-Recht, in Erwegung der selbst eigenen Conservation, besonders bey denen concurrirenden prægnantesten Motiven, in Ansehung der gegen Uns und Unsere Lande geschmiedeten gefährlichen Conspiration ihren hinlänglichen Grund findet: folglich Uns von niemand wird verdacht werden können, alle diejenigen, so daran Theil genommen, mit denen Uns von GOTT verliehenen Kräften nachdrücklich zu præveniren, und dadurch, als in einer Nothwehr, alle Gefahr, von Uns abzukehren. Zu Ew. ꝛc. hegen Wir demnach das zuversichtliche Vertrauen, Dieselben werden das höchst-unbillige und Reichs-Constitutions-widrige Verfahren des Reichs-Hofraths gegen Uns äußerst mißbilligen, und ersuchen auch Dieselben hiemit: ꝛc. ꝛc. Dero Comitial-Gesandtschaft hierunter mit einer solchen Instruction zu versehen, damit Selbige nach Situation dieser Sache Deroselben Mißvergnügen über die Uns durch mehrbesagte Hof-Decret und Reichs-Hofraths-Conclusum zugefügte Beleidigung überall zu erkennen geben, und zugleich darauf antragen müßen, daß, wegen der von allen Ständen des Reichs, aus einem solchen illegalen, despotischen, und mit denen Reichs-Satzungen streitenden Reichs-Hofräthlichen Verfahren, besorglich

ent-

entstehenden gefährlichen Folgen, hierunter von Reichs- wegen Remedur getroffen, und nach fernerm Innhalt des anliegenden Pro-Memoria Uns dieserhalb alle gebührende Genugthuung angedeihen möge, Wir werden diese Uns bezeugende Willfahrung bey allen Gelegenheiten, durch reciproque Freundschafts-Erweisung, zu erwiedern nicht entstehen: als wozu Wir ohnehin Ew. ꝛc. ꝛc. jedesmal bereit und beflissen beharren. Berlin, den 2. October 1756.

Ew ꝛc.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Friederich.

PRO-MEMORIA

welches

der Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandte

Erich Christoph Freyherr von Plotho

auf dem

allgemeinen Reichs-Tag

den 4. Octobr. 1756.

durch öffentlichen Druck kund machen lassen.

Nachdruck des Regenspurger Exemplars.

Wien und Prag,

zu finden in den Trattnerischen Buchhandlungen.

PRO MEMORIA

Se. Königliche Majestät in Preußen haben nicht ohne besondere Gemüths-Rührung und mit Verwunderung vernommen, was vor ein Kaiserliches in den herbsten Ausdrückungen wider Sie abgefaßtes Hof-Decret und Reichs-Hof-Raths-Conclusum wegen Dero abgedrungenen Nothwehr gegen die seit vielen Jahren wider Sie geschmiedete und zum Ausbruch gestandene, abseiten der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät auszuführende gefährliche Desseins, und des dabey Ihro abgemüßigten Einmarsches Dero Trouppen in die Chur-Sächsische Lande unterm 20. Sept. jetzt-lauffenden Jahres auf der allgemeinen Reichs-Versammlung zur öffentlichen Dictatur gebracht, und daß dessen Inhalt hauptsächlich dahin gerichtet worden, Ihre Höchst- und Hohen Mit-Stände wider Dieselbe aufzuwiegeln, und zu einem allgemeinen Anfall zu bewegen, Ihre gesammte Kriegs-Macht zurück zu berufen, sie ihrer theuer geleisteten Eides-Pflichten anmaßlich zu erlassen, Se. Königl. Majest. als einen Sich des größten Verbrechens theilhaftig gemachten Fürsten zu verdammen, und Sie, so zu sagen, als einen Feind des Reichs zu erklären.

Je unerhörter und härter nun dieses gegen Höchst-Dieselbe haltendes Verfahren ist, desto weniger haben sie solches verschuldet. Die Ursachen, welche Se. Königl. Majestät ohnumgänglich obwohl ungern genöthiget, der Ihro von Seiten der Kaiserin Königin Majestät angedroheten Gefahr zu Ihrer eigenen Rettung zuvor zu kommen, sind dem Publico bereits hinreichend bekannt gemacht worden. Es wird solches daraus die unermüdete Bemühungen, so sich der Wienersche Hof seit dem Dreßdenschen Friedens-Schluß gegeben, Se. Königl. Majestät in einen öffentlichen Krieg zu verwickeln, genugsam ersehen haben; die allergehäßigsten Insinuationes, so deshalb wider höchst-Dieselbe an andern Höfen gemacht worden, die Ressorts, welche man daselbst spielen lassen, um solche anzufrischen, in ein zu Sr. Königlichen Majestät Unterdrückung abgezieltes Concert mit besagtem Hofe zu treten; die Gelegenheit, so derselbe nach denen in Amerika entstandenen Unruhen und hiernächst mit einer der mächtigsten Puißanzen von Europa genommenen engen Verbindungen ergriffen, mit seinen Kriegs-Zurüstungen den Anfang zu machen, solche täglich auf Sr. Königl. Majestät Gränzen zu vermehren, zu einer Zeit, da noch nicht ein einiges von Ihren Regimentern aus seinen Stand-Quartieren gerücket gewesen, und von Ihro an keine Krieges-Zubereitungen gedacht worden; die überzeugendsten Merkmaale, so Höchst-Dieselbe dagegen zu Unterhaltung der Ruhe und des Friedens an den Tag geleget, da Sie der Kaiserin Königin Majestät zu dreyen wiederholtenmalen inständigst ersuchen lassen, Sich dieserhalb auf eine positive und zuverläßliche Art zu erklären; die zweydeutige und spröde Aeußerungen, so darauf erfolget, und die mit einem gänzlichen Stillschweigen übergangene von Sr. Königl. Majestät zu Dero völligen Beruhigung so sehnlichst gewünschte Versicherung, daß Sie weder in diesem noch in dem bevorstehendem Jahre von dem Wienerschen Hofe attaquiret werden würden, welche geflissentlichst abschlägige Antwort Höchst-Deroselben nothwendig zu einer neuen Warnung dienen, und Sie von dem Ihro zugedachten Ubel und über Sie verhängten schweren Ungewitter je mehr und mehr überführen müssen, auch Ihro kein anderes Mittel übrig lassen können, als die von dem Allmächtigen Ihro verliehene Kräfte zu Ihrer Rettung und zum Schutz und Schirm Ihrer Lande und Unterthanen anzuwenden, in der zuversichtlichen Hofnung, daß der Allerhöchste Ihre gerechte Unternehmungen, da selbige einzig und allein auf Ihre Selbsterhaltung und auf die Wohlfahrt Ihres vielgeliebten Vaterlandes abgezielet sind, gesegnen, und mit allen erwünschten Successen eröfnen werde.

Nichts

Nichts als gleiche mit dem Wienerschen Hofe von Seiten des Chur-Sächsischen wider Se. Königl. Majestät gehegte und auszuführen intentirte pernicieuse Anschläge haben Höchst-Dieselbe in die dringende Nothwendigkeit gesetzet, mit Ihrer Armee in Sachsen einzurücken, und dadurch das Ihre und Ihren Landen zubereitete größte Unglück abzukehren. Sie sind durch einige bereits vor Jahr und Tag Ihro gefälliger Weise in die Hände gerathene authentique Pieçen von dessen wider Sie beständig genährten übertriebenen Animosität und dem vest gefaßten Vorsatz, alles nur ersinnliche zur Höchst-Deroselben Untergang kräftigst mit beytragen zu helfen, und nicht eher zu ruhen, als bis derselbe darunter seine Absicht erreichet, vollkommen convinciret worden. Nach einem kurz vor dem Dreßdenschen Friedens-Schluß entworfenen und auf Unkosten Sr. Königl. Majestät meist zu Stande gekommenen Partage-Tractat sollten Höchst-Deroselben das Ihro einmal auf das bündigste cedirte Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz wiederum entrissen werden.

Darzu hatte sich der Chur-Sächsische Hof offeriret, den größten Theil seiner Macht mit anzuwenden, und da derselbe den Flor und Wachsthum des Königl. Chur-Hauses Brandenburg von je her mit neidischen Augen angesehen, und sich ohnabläßig unter der Hand dahin bearbeitet, solches von seinem jetzigen Lustre herunter und in einen annoch weit niedrigen Stand, als sich selbiges vor einem Jahrhundert befunden, gebracht zu sehen, Er auch bey vorbesagter Theilung nicht leer ausgehen wollte; so hätte sich Derselbe die meisten von denjenigen altväterlichen Provinzien und Landen, welche Sr. Königl. Majestät glorreiche Vorfahren durch ihre dem Vaterlande und dem gesamten Reiche mit Aufopferung Guts und Bluts geleistete große Dienste erworben, und deren Besitz dem Königl. Chur-Hause Brandenburg durch den Westphälischen Frieden auf ewig garantiret worden, zu seiner Portion ausbedungen. Kaum war der Dreßdensche Friede geschlossen und dadurch diese gefährliche Absichten zernichtet worden; so sah erwehnter Hof einer sich darbietenden günstigen Gelegenheit recht durstiglich entgegen, um dergleichen zum gänzlichen Ruin Sr. Königl. Majestät abgezweckten Partage Tractat wiederum auf das Tapis zu bringen. Er fand dazu verschiedene Höfe nicht abgeneigt, und dieses war genug, daselbst seine geheime Unterhandlungen von neuem anstellen und zu Erhaltung seines Endzweckes an keinen Intriquen und Machinationen ermangeln zu lassen. Er begnügt sich nicht damit; auch anderer der vornehmsten Höfe von Europa sollten ihm dazu behülflich seyn.

Alle Sr. Königl. Majestät Actiones, selbst Dero allerunschuldigstes Betragen wurde mit den allerhäßlichsten Farben abgeschildert; Was nur immer zu Dero Verunglimpfung gereichen konnte, angebracht, um gedachte Höfe wider Sie aufzuhetzen, und in den Harnisch zu bringen. Er ließ mit einem Worte die Sturm-Glocke unter der Hand ziehen, um die Anzahl Sr. Königlichen Majestät Feinde möglichst zu vermehren; Wie solches alles dereinstens dem Publico mit unverwerflichen Zeugnissen vor Augen geleget werden soll.

Da auch Se. Königl. Majestät hiernächst von gar guter Hand vernommen, daß des Chur-Sächsischen Hofes Intention zwar gewesen, Höchst-Dieselbe mit Dero Armee geruhig passiren zu lassen, so bald Sie aber das Schlesische oder Böhmische Territorium berühret haben würden, alsdann in das Herz Dero Lande einen feindlichen Einfall zu thun, und sich zum Voraus des ausgesuchten Looses der Depouille der Königl. Provinzien zu versichern. So würden es Ihro gewiß vor der ganzen raisonnablen und unpartheyischen Welt verdacht worden seyn, und Sie Sich bey Dero Königl. Posterität eine unauslöschliche Blame zugezogen haben, wann Sie nicht die Ihro in denen Gött- und Weltlichen Rechten vorgeschriebene Mittel in Zeiten ergriffen, um einem Ihro gänzlichen Umsturz und die Beraubung gröSten Theils Ihrer Lande zum Vorwurf gehabten Anschlag vorzukommen, und einen Hof, welcher dergleichen pernicieuse Absichten auszuführen Willens gewesen, bevorab bey Ihrer gegenwärtigen Situation, und da Sie auf allen Seiten von der überlegenen Macht des Hauses Oesterreich und dessen Bundes-Genossen bedrohet werden, auf eine Zeitlang und bis zu Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens, außer Stand zu setzen, Ihro zu schaden, die Anzahl Ihrer Feinde zu vermehren, und Ihro in dem Herzen Dero Staaten und Lande den allerempfindlichsten Streich beyzubringen, und einen nie zu verwindenden Verlust zuzufügen. Hätte wohl jemals von irgend Jemand in der Welt mit einigem Fug der Billigkeit Höchst-Deroselben zugemuthet werden können, da der Allerhöchste Ihnen hinreichende Kräfte verliehen, ein über ihr Haupt schwebendes großes Unglück von Sich abzukehren, nichts desto weniger dabey die Hände in den Schooß zu legen, alles Ungemach ohne den allergeringsten Widerstand über Sich ergehen zu lassen, und den Raub Ihrer Lande und Ihren gänzlichen Ruin mit gelassenen Augen anzusehen. Würden Sie Sich nicht dadurch bey GOtt auf das höchste versündiget, und ein immerwährendes Denkmaal der Betrübniß und

des Vorwurfs in Dero Königl. Chur-Hause gestiftet haben? Würden Höchst-Dieselbe nicht, obgleich als einer der vornehmsten Churfürsten und Stände des Reichs von weit schlechterer Condition als der geringste desselben seyn, wann Ihro nicht nachgelassen seyn sollte, sich denen wider Sie von Ihren heimlichen und öffentlichen Feinden geschmiedeten gefährlichsten Anschlägen zu widersetzen, und selbige so viel an Ihnen ist zu zernichten, sondern sich vielmehr der Rache und der Ehrsucht der ersteren schlechterdings aufzuopfern? Sie beklagen das bey dieser Gelegenheit des Königs in Polen Majestät zugestoßene Schicksaal von Grunde ihrer Seelen. Ihre für Höchstgedachten Fürsten hegende personnelle Freundschaft und Hochachtung ist unveränderlich; daß Sie aber einzig und allein aus Liebe für Sie Sich und Ihro Lande sacrificiren sollen, solches haben Dieselben wohl nimmermehr von Ihro mit einigem Schein der Billigkeit anverlangen können, und da sie bekanntermaßen denen gefährlichen Eingebungen gewisser Leute Thor und Thür geöfnet, und derselben obgleich zu Ihrem und Ihrer eigenen Lande größten Schaden gereichenden üblen Consiliis blindlings Gehör gegeben; So haben Sie Sich auch das Ungemach, welches Ihro dadurch zuerwachsen, lediglich selbst zuzuschreiben. Se. Königl. Majestät sind bey Ihren Unternehmungen demjenigen einzig und allein gefolget, so nach allen Rechten in der Welt auch dem Geringsten unter den Menschen zu seiner Vertheidigung und Selbsterhaltung erlaubet ist. Wann Sie in denen Chur-Sächsischen Landen gewisse, obgleich von dem Dreßdenschen Hofe ganz ungleich vorgestellte, und mit den gehäßigsten Farben zur Ungebühr angestrichene Maaß-Reguln nehmen lassen müssen; so haben Sie dabey alle nur ersinnliche Mäßigung und so viel nur immer bey den andringenden höchst gefährlichen Umständen, worein Sie Sich gesetzet gesehen, geschehen können, vor Augen gehabt. Davon haben Sie gleich zu Anfangs bey dem Einmarsch Dero Truppen in Sachsen das Publicum durch die dieserhalb emanirte Declaration versichern lassen, und werden Sie auch künftig zeigen, daß Sie nicht den Ruin, sondern die Conservation der Chur-Sächsischen Lande zu Herzen genommen.

Bey einem so unschuldigen von Sr. Königl. Majestät zu Dero Rettung und Vertheidigung gehaltenen Betragen hat Höchst-Deroselben nicht anders als auf das schmerzhafteste zu Gemüthe dringen müssen, sich in vorangeführten zum Vorschein gekommenen Kaiserlichen Hof-Decret in den verkleinerlichsten und unglimpflichsten Ausdrückungen angezapfet zu sehen.

Es wird sich schwerlich in denen ältesten Jahr-Büchern ein Exempel auffinden lassen, da ein gecröntes Haupt, und ein der ansehnlichsten Churfürsten des Reichs auf eine so unfreundliche und verächtliche Art angegriffen, und der Ihnen schuldige Respect so weit vergessen worden. Der Reichs-Hof-Rath macht sich aber aus demjenigen nichts, was bey andern heilig ist, wann er nur seine Rach-Begierde und Animosität gegen diejenigen, die sich seinen Verfügungen nicht blindlings unterwerfen wollen, ausschütten kann. Er unterfängt sich sogar Sr. Königl. Majest. gesammte Unterthanen zu avociren, und sie ihrer Eides-Pflicht zu entlassen. Höchst-Dieselbe besitzen als König ein Königreich, und verschiedene andere gänzlich aus dem Nexu des Reichs stehende Provinzien. Weil diese, wie es scheinet, mit unter den andern Königlichen Reichs-Landen begriffen seyn sollen, so legt der Reichs-Hof-Rath von seinen gefährlichen und herrschsichtigen Absichten ein neues thätiges Merkmaal an den Tag. Er handelt wider die feyerlichsten Grund-Gesetze des Reichs, und die zu Beruhigung der Stände desselben beschworne neueste Wahl-Capitulation, worinn mit dürren Worten versehen, daß ohne gesammter Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Vorwissen und Bewilligung dergleichen hartes Verfahren nicht statt haben soll. Sollte dergleichen despotischen Veranlassungen des Reichs-Hof-Raths nachgesehen werden, wie würde es künftig mit denen durch so viel Gut und Blut erworbenen Freyheiten und Prærogativen der Stände des Reichs stehen?

Er selbst suchet das Reich zu empören, indem Er Sr. Königl. Majestät Höchst- und Hohe Mit-Stände wider Sie aufhetzen will; Sie sind aber dabey eben so geruhig, als Sie auf Ihrer Unterthanen Treu und Affection festen Staat machen können. Als König werden Sie Sich von Keinem in der Welt Gesetze vorschreiben lassen, und als Churfürst werden Sie nimmermehr Ihre Obliegenheit, und was Sie des Kaisers Majestät als Ober-Haupt des Reichs, und dessen Gliedern schuldig sind, außer Augen setzen, wann man Ihnen nur Gleich und Recht angedeyhen lassen, und mit Ihnen nicht wie bisher fast in allen Ihren Angelegenheiten auf die widerrechtlichste Art, und mit der größten Partheylichkeit verfahren wird.

Sie haben in den Umständen, worinn Sie Sich gegenwärtig befinden mit Ihro jetzt regierenden Kaiserl. Majestät als Oberhaupt des Reichs eben so wenig als mit dem gesammten Reich das allergeringste, zu demeliren; haben einige von dessen vornehmen Gliedern wider Sie conspiriret,

so

so wird es Höchst-Deroselben nun und nimmermehr von keinem vernünftigen und seine Wohlfahrt liebenden Menschen verdacht werden können, wann Sie dagegen die Ihnen von GOTT verliehenen Kräfte zu Ihrer Rettung und Sicherheit anwenden. Der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät trugen so gar kein Bedenken, Ihre Kriegs-Völker wider des Höchstseel. Kaisers Carls des VII. Majestät als Ober-Haupt des Reichs agiren zu lassen. Sie beschwerten Sich damals über Höchst-gedachten Kaisers wider Sie gemachte Vorkehrungen auf das heftigste, und fanden Sich dadurch ungemein beleidiget.

Se. Königl. Majestät haben es hingegen schlechterdings mit der Kaiserin Königin Majestät als einem Ihrer hohen Reichs-Mit-Ständen zu thun. Was also Höchstgedachter Prinzeßin in dem letzteren Kriege wider die Chur-Bayerische, Chur-Pfälzische und anderer Reichs-Stände Lande recht gewesen, muß auch um so viel mehr Sr. Königl. Majestät bey den gegenwärtigen Zeitläuften und in der Situation, worinn Sie Sich befinden, recht seyn und bleiben, wo anders der Reichs-Hof-Rath nicht alle Gerechtigkeit verbannet wissen will.

Seine Königl. Majest. haben von Dero reinesten Gesinnungen zu Erhaltung der Ruhe in Deutschland durch die mit des Königs von Groß-Brittannien Majest. zu Anfang dieses Jahrs geschlossene Neutralitäts-Convention das unverwerflichste Zeugniß abgeleget. Es hat solche nicht anders als fast durgehends Dero Höchst- und Hohen Mit-Stände Beyfall finden können. Aber eben diese zum wahren Wohl Dero vielgeliebten Vaterlandes genommene unschuldige Verbindung scheinet die Zeit-Rechnung und die Brunn-Quelle des von dem Wienerschen Hofe gegen Höchst-Dieselbe geschöpften bitteren Hasses der großen Animosität und Unversöhnlichkeit um des Ausbruchs so vieler gefährlichen zu Dero Ruin und Untergang geschmiedeten Desseins zu seyn. Wie groß würde nicht Sr. Königl. Majest. Vergnügen gewesen seyn, und Sie bezeugen solches hiemit vor den Augen der ganzen Welt aufrichtig und auf das theuerste, wenn es der Kaiserin Königin gefällig gewesen wäre, nur mit wenigen Worten Höchst-Deroselben die so sehnlichst gewünschte Versicherung zu geben, daß Sie weder in dem gegenwärtigen noch in dem bevorstehenden Jahre feindlich angegriffen werden sollten.

Da aber dieser wichtige Punct in denen Kaiserl. Königl. Antworten mit gänzlichem Stillschweigen übergangen worden, da man mithin Sr. Königl. Majestät ein so billiges Begehren abgeschlagen; so mußte solches wohl natürlicher Weise Höchst-Dieselbe in der Gewißheit von allem Ihro zugedachten Uebel und über Sie beschlossenen großen Unglück je mehr und mehr bestärken, und Sie nach allen Gött- und menschlichen Rechten nöthigen, und so zu sagen mit Gewalt zwingen, alle nur ersinnliche kräftige Mittel zu Ihrer Vertheidigung und zur Conservation Ihrer Lande und Unterthanen ohne Zeit-Verlust zu ergreifen. Ihre ungefärbte und unverfälschte Absicht ist dabey einzig und allein abgezielet, Ihren Landen für das Zukünftige die benöthigte Sicherheit zu verschaffen; Sie werden zu Wiederherstellung eines baldigen bündigen und dauerhaften Friedens mit Freuden die Hände biethen, und alsdenn auch nicht einen Augenblick anstehen, alles in Ansehung der Chur-Sächsischen Lande wiederum auf den vorigen Fuß setzen zu lassen, und was von Ihro durch die bey Dero Eintritt in gedachte Lande öffentlich bekannt gemachte Declaration versprochen worden, getreulich erfüllen.

Sie haben bey eben diesen reinen Absichten zu gesammten Dero Höchst- und Hohen Herren Reichs-Mit-Ständen samt und sonders das zuversichtliche Vertrauen, Höchst- und Hoch-Dieselben werden Sich durch das gehäßige mehrbemerkte Kaiserl. Hof-Decret, wie nicht weniger durch die unterm 23. vorigen Monats bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg von dem dortigen Chur-Sächsischen Comitial-Gesandten, dem von Ponickau, übergebene Vorstellung und die in beyden Schriften überhaupt durch unstatthafte und nimmer zu erweisende Exaggerationes, noch durch Vorspiegelung nie existirter von Sr. Königl. Majestät die beste und strengeste Mannes-Zucht in Sachsen haltenden Kriegs-Völker angeblich begangenen Excessen und anderer denen Chur-Sächsischen Unterthanen fälschlich zugefügten Vergewaltigungen, auch boßhaft erdichteter Stöhrung von Handel und Wandel, blenden und irre machen lassen: Sie werden vielmehr die unter sothaner Insinuation verborgene höchst gefährliche und auszuführende Absichten leicht endecken, daß selbige einzig und allein abgezielet sind, Se. Königl. Majestät zu schwächen und zu unterdrücken, damit das Deutsche Reich, wann solches in Höchst-Deroselben Person den einzigen mächtigen Evangelischen Reichs-Stand und die größeste Stütze der Reichs-Ständischen Freyheit verlohren haben sollte, desto leichter, so wie solches in

dem

dem 30-jährigen Krieg intendiret worden, unter das Joch gebracht, und dessen mit Aufopferung Guts und Bluts erworbene Rechte in Religiosis & Profanis gänzlich unter die Füße getreten werden mögen.

Sr. Königl. Majestät haben dahero zu Dero sämmtlich patriotisch-gesinnten Hohen Reichs-Mitständen das zuversichtliche und gerechte Vertrauen, daß Dieselbe solche wider Sie geschmiedete und mit der Zeit zu Ihrer eigenen Unterdrückung abzielende gewaltsame Attentata billig verabscheuen, die ihnen daraus inskünftige selbst zuwachsende Gefahr und Unterdrückung einsehen und abwenden zu helfen suchen, und sich dagegen der kräftigsten Assistenz Sr. Königl. Majestät bey allen Gelegenheiten zu Erhaltung Ihrer Reichs-Ständischen Freyheiten und wohl erworbenen Rechte und Gerechtigkeiten, so von dem Reichs-Hofrath bishero oft genug unter die Füße getreten worden, feyerlichst versichert halten würden.

Se. Königl. Majestät haben sich übrigens nicht entbrechen können, wider die unerhörte in Ansehung Ihrer geäußerten in oftangeführtem Kaiserlichen Hof-Decret enthaltene Zudringlichkeiten hiemit auf das ernst- und nachdrücklichste protestiren zu lassen. Sie wollen zu gleicher Zeit die Ihnen zustehende Rechte und Freyheiten hierdurch auf das beste und feyerlichste verwahren, und sich wegen der gegen Höchst-Dieselbe als ein gecröntes Haupt auch als einen der vornehmsten Churfürsten des Reichs geschehenen harten Beleidigungen alle diejenige gebührende Satisfaction vorbehalten, so Sie mit allem Fug nach dem allgemeinen Völker-Recht und denen Reichs-Fundamental-Gesetzen begehren können.

Regenspurg, den 4. Octobr. 1756.

Erich Christoph Freyherr von Plotho.

Gegen-PRO-MEMORIA

welches

der Chur-Sächsische Comitial-Gesandte

Hr. Johann George von Ponickau,

auf dem

allgemeinen Reichs-Tag

den 8. Octobris. 1756.

durch öffentlichen Druck kund machen lassen.

Nachdruck des Regenspurger Exemplars.

Wien und Prag,

zu finden in den Trattnerischen Buchhandlungen.

Gegen Pro-Memoria

So feindselig überhaupt die Zudringlichkeiten und deren immer weiter gehende bitterste Folgen sind, denen Sich Se. Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von Königlich-Preußischer Seite, ohne allermindesten dazu gegebenen Anlaß, noch fort ausgesetzet finden; so anstößig die offenbare Verletzung, die dem allgemeinen Reichs-Wesen und dessen Grund-Gesetzen, in Specie dem Land- und Westphälischen Frieden, dadurch izugehet; so unüberse-

hendlich der Nachtheil und äusserst drohend die Gefahr, worinnen sowohl das ganze Churfürstenthum. Sachsen, als besonders dessen höchstes Oberhaupt, sammt dem völligen übrigen allertheuersten Königlichen Hause, schweben; so erstaunend unbegreiflich die Anmaßungen, mittelst deren die Regierung derer Chur = Sächsischen Lande ihrem allerhöchsten Landes = Herrn mit allen Einkünften entrißen, Dero Staats = Ministerium ausser alle Function und Activitæt gestellet, Se. Königl. Majestät in Polen ꝛc. ꝛc. Selbst mit Dero Armée, unter gänzlicher Abschneidung alles Zugangs von Fourage und Provisionen, eingeschloßen, und Allerhöchst = Selbte nebst Deroselben Ministerio außer Correspondenz und Communication mit allen und jeden deutschen Reichs- und übrigen anderen auswärtigen Höfen, als die noch einzig übrig bleibende Hülfs-Zuflucht, gesetzet, anmit so gar auch die Deroseitige Verwendungen an bemeldete Mächte und Höchste und Hohe Reichs = Mit = Stände in so exitiosen Umständen unmöglich gemacht werden: So wenig findet man hingegen jener Seite einen Anstand, ein Betragen von so unerhörter Weise, mittelst eines dißfalls neuerlichst unterm 4ten hujus allhier in Comitiis bekannt gemachten Chur-Brandenburgischen Pro - Memoria, öffentlich zu rechtfertigen. Die Art, wie solches eigentlich daselbst geschehen, ist bemerkenswürdig. Ueberhaupt werden darinnen, unter gebrauchten ganz unziemenden Ausdrücken, Ihro Königlichen Majestät in Polen ꝛc. ꝛc die nur ersinnlichste gegen Ihro Königl. Majestät in Preußen und Dero Königl. Hauß hegende gehäßigste und schädlichste Absichten schlechtweg beygeleget, ohne mindesten andern Beweiß hierunter hinzuzufügen,

als

als die Zusicherung, solches alles dereinstens dem Publico mit unverwerflichen Zeugnißen vor Augen legen zu wollen. In Ansehung der desfalls, dem Anführen nach, Ihro Königl. Majestät in Preußen schon vor Jahr und Tag zufälliger Weise in die Hände gerathenen autentiquen Piecen begnüget man sich abermalen, solche bloß allegirt zu haben, sondern von deren Inhalt irgend etwas bekannt zu machen.

Der von Ihro Königlichen Majestät in Polen ꝛc. neulich denen Königl. Preußischen Kriegs-Truppen durch die Chur-Sächsischen Lande gestattete Durch-Marsch, und die gegen Se. Königl. Majestät von Preußen allenfalls anerbothene Schließung eines förmlichen Neutralitäts-Tractats, so dem gesammten deutschen Reiche das bündigste und unwidersprechlichste Zeugniß von Jenes allerhöchsten Hofes friedliebensten Gesinnungen, in Specie bey dermaligen Zeit-Läuften, ohnverneinlich darstellen, werden in obvermeldtem Pro-Memoria auf eine ganz andere Seite ausgeleget, und der Beweiß hiervon lediglich auf dasjenige **Unangezeigte** gestellet, was Ihro Majestät von Preußen desfalls (wie die Worte lauten) von gar guter Hand vernommen haben.

Auf solche nemliche und nicht mehrere zu einem Beweiß aufgebrachte Asserta werden denn jene oben berührte Vergewaltigungen, so der schwersten Befehdung nicht unähnlich sehen, lediglich und alleine gegründet, und eine Sprache und Betragen gegen Ihro Königl. Majestät in Polen ꝛc. allenthalben fortgeführet, als ob

zugleich der zwischen beyderseits Königlichen Majest. Majest. Anno 1745. zu Dreßden geschlossene Friede niemalen existiret habe, sonder der Krieg von daher noch fürdaure.

Wann hiernächst in mehrbesagtem Pro-Memoria sothane sogar schon gegen das allgemeine Natur- und Völker-Recht offenbar anstossende Gewaltthätigkeiten wiederum nur ins Läugnen gestellet, und statt einer nähern Erläuterung hierunter, als unstatthafte und nimmer zu erweisende Exaggerationes in folle angegeben werden: so mögen, außer den notoriè dadurch in das volle Elend gesetzten Land und Unterthanen, und denen nicht minder an Ihren allerhöchsten Rechten und geheiligsten Personen Selbst äußerst gekränkten beyderseitigen sowohl des Königs als Königin von Polen Maj. Maj. endlich und zum Ueberfluß noch die Zeug-Häußer zu Dreßden, Zeitz und Weissenfels, aus welchen die in sich beschloßene Kriegs- und Gewehrs-Vorräthe allesamt weggeführet, und solche gänzlich ausgeleeret worden, so mögen ferner die Städte Torgau und Wittenberg zu Gegen-Zeugen hierbey aufgeführet werden, wo an dem letztern Orte Festungs-Werke demoliret, an dem erstern aber die Anlegung neuer dergleichen, mit Wegnehm- und Niederreißung vieler Häußer und Grund-Stücke bey Verfertigung eines Grabens, vor jedermanns Augen allstündlich zu sehen.

Wie aber aus dem allen von selbst wahrzunehmen, welcher-gestalt des Königs von Preußen Majest. durch jenen, ge-

gen Dero eigene unmittelbar vorher und dabey offenkündig geäußerte, auch noch jetzt fürdaurende freundschaftlichste Versicherungen, gewagten feindseligsten Einfall in das Churfürstenthum Sachsen, den bis dahin ungestöhrten Frieden und Ruhe im Reiche gebrochen, dessen Grund-Gesetze in ihren wesentlichsten Dispositionen lædiret, und die hiernach subsistirende Verbindung in Specie auch unter vordersten Mitgliedern desselben zerrissen, so, daß dermalen jene ohne Zweifel unter dem allgemeinen Reichs-Bande mitbegriffene Chur- und Erblande das kläglichste Beyspiel zeigen, was bey Anwendung und Gebrauch einer Schrankenfreyen Macht und Willkühr, wenn sie in die Stelle der Gesetze treten, dem gesammten deutschen Vaterlande für ein allgemeiner Umsturz selbst von derjenigen Seite allernächsten drohe, welche die Stütze der allgemeinen Reichs-Freyheit und davon abhängender Rechte, quoad Religiosa & Profana, in dem schon mehr angeregten Pro-Memoria zu seyn verspricht: So hoffen und versehen Sich Ihro Königl. Maj. in Polen ꝛc. ꝛc. Zuversichtsvoll von Dero hierunter bereits auf das angelegentlichste angegangenen Höchsten und Hohen Reichs-Mit-Ständen, es werden Höchst und Hoch-Dieselben nicht nur bey dem gegenwärtigen für den bekränkten allerhöchsten Theil die gröste Gefahr drohenden Falle zu allen dißfallsigen nöthigen Rettungs-Entschlüßungen unverlängt eilen, sondern auch in der That selbst solche hinlängliche Mittel samt und sonders auf das behendeste ergreifen, wodurch die alsbaldige Restitution derer Chur-Sächsischen Lande, Indemnisation und Genugthuung erreichet, somit aber auch solchergestalt das aufs

höch-

höchste beleidigte Ansehen des gesamten Reichs, die Kraft der Gesetze, und die Sicherheit des gemeinen Wesens aufrecht erhalten, und vor seinen Umsturz bewahret werde. Regenspurg den 8. Octobr. 1756.

Johann George von Ponickau.

Kurze Verzeichnüß

einiger aus denen vielfältigen

von Seiten

des Königlich-Preußischen Hofes

wider die

Berliner- und Dreßdner-TRACTATen

ausgeübten

Friedensbrüchigen

Unternehmungen.

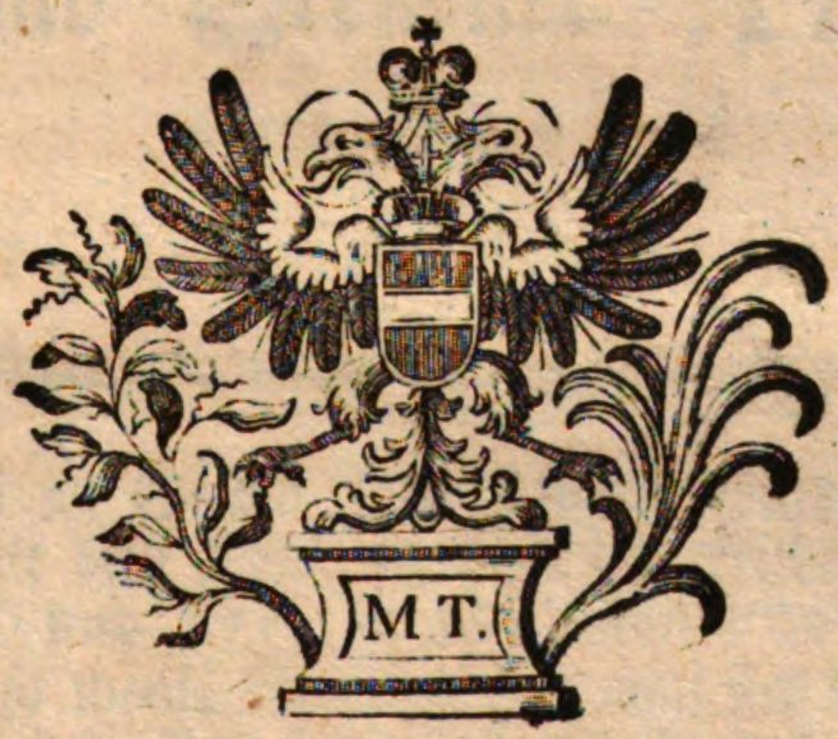

Wien und Prag,

Gedruckt und zu finden bey Johann Thomas Trattnern, kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern, 1756.

Kurze Verzeichnüß

einiger aus denen vielfältigen

von Seiten des Königlich-Preußischen Hofes

wider die

Berliner- und Dreßdner-TRACTATen

ausgeübten

Friedensbrüchigen Unternehmungen.

So sehr man sich an Seiten Ihro Kaiserl. Königl. Majestät angelegen seyn lassen, die mit dem König in Preußen errichtete Friedens-Schlüsse von Jahren 1742. und 1745. in allen ihren Puncten und Clausulen heilig zu erfüllen; so wenig Gewissen hat man sich doch an dem Königl. Preußischen Hof gemacht, fast allen Haupt-Articuln des in dem Dreßdner Frieden zum Grund gesetzten Berliner Tractats, in ihren wesentlichen Stücken zuwider zu handlen, mithin einen Friedens-Bruch nach dem andern zu begehen: wie solches aus deme, was folget, von Articul zu Articul, sich veroffenbaren wird.

Wie dem Ersten Articul besagten Definitiv-Tractats ein Genügen geschehen, dieses lieget aus dem in Anno 1744. erfolgten feindlichen Einbruch in das Königreich Böheim, in frischem Andenken, und brauchet also keiner weiteren Ausführung.

Der Zweyte Articul des Berliner und der Dritte des Dreßdner Tractats enthalten die General - Amnestie in voller Maß, und solchergestalt, daß keinem von beederseitigen Unterthanen, welcher währenden Krieg einem oder dem andern Theil angehangen, noch an der Person, noch an ihren Gütern etwas Widriges geschehen, sondern alles in ewige Vergessenheit gesetzet seyn solle.

Diesem feyerlichen Versprechen zuwider, hat man dannoch verschiedene Personen Königlich-Preußischer Seits, nach geschlossenem Frieden, nicht allein auf allerhand Art verfolget, und zum emigriren genöthiget, sondern auch einige in langwieriger Gefangenschaft schmachten lassen. Zum Beweiß dienet das Beyspiel mit dem dermalen in Königl. Pohlnischen Diensten stehenden Commercien-Rath Sala von Grossa, und dem so genannten Capitain und Parthey-Gänger Bischof aus Neustadt, wovon der erste einige Jahre nach hergestellter Ruhe, allererst entlassen worden, der zweyte aber in dem Arrest vielleicht den Geist hätte aufgeben müssen, wann er sich selbst nicht auf eine recht verwunderliche Art errettet hätte.

Viele vornehme Stands-Personen in Schlesien hat man, wie solches dem ganzen Land bekannt ist, wider den Innhalt dieses Articuls genöthiget, ihr Haab und Gut in Schlesien um ein geringes Geld zu verkaufen, weilen man auf sie den Argwohn einer Neigung für den Wienerischen Hof geworfen, und selbe dessentwegen im Land nicht dulden wollen.

Durch das Exempel mit dem Grafen von Henkel wird das Friedens-widrige Verfahren des Königs in Preußen noch mehr bestättiget: Dieser ansehnliche Stand des Landes wurde wider die so heilig versprochene Amnestie, wegen des denen damaligen Königl. Hungarisch- und Böheimischen Trouppen gegeben habenden Vorschubs, nicht allein von seinem Stand degradiret, und seine Wappen durch den Scharfrichter offentlich zerbrochen, sondern auch sein ganzes Vermögen confiscíret; und als man sich darwider dies Orts auf das nachdrucksamste, mit Vorstellung des widerrechtlich- und Friedens-widrigen Verfahrens,
A. in der Anlage sub A beschweret, erhielte man darüber, nach Anzeige Lit.
B. B. keine andere Antwort, als daß anvorderist das Reichs-Garantie-Geschäft ausgemachet werden müste, wo alsdann der König über dergleichen NB. Geringschätzige Objecta sich erklären würde; Allein auch nach erfolgter Reichs-Garantie, ist der Graf von Henkel, bis auf diese Stunde nicht restituiret worden.

Der Dritte Articul gestattet nicht nur allein allen Schlesischen und Glazischen Unterthanen in denen stipulirten fünf Jahren, ohne Abfahrt-Geld: *Sans payer aucun droit*, mit ihrem Vermögen aus denen dem König in Preußen abgetrettenen Landen zu emigriren, sondern es erlaubet dieser Articul auch denen

beeder-

beederseitigen Unterthanen in des einen, oder des andern Paciscenten Dienste, nach Willkühr einzutretten; dem ersten Theil dieses Articuls wurde dardurch zuwider gehandlet, daß man von denen Burgern der Königl. und Weichbild-Städten, welche in dem Quinquennio emigriret, unter dem Vorwand des denen Städten zustehenden Juris detractus herilis, das Abfahrt-Geld abgeforderet hat: wie solches bey dem Burgermeister von Winzig, und bey dem von Schweydnitz geschehen, wo doch eines Theils bekannt, daß denen Städten in Schlesien derley Abzugs-Recht nicht gebühret, andern Theils aber das sub hoc Prætextu abgeforderte Geld in die Königl. Renten eingeflossen, mithin der König per indirectum dasjenige bezogen hat, dessen er sich doch in dem Frieden feyerlich begeben.

In wie weit man aber dem zweyten Theil dieses Articuls nachgekommen, zeiget nebst anderen, das Verfahren mit dem Grafen von Lichnowsky, wider welchen man, wegen der angenommenen Kaiserl. Königl. Diensten, anfänglich den Fiscum ad confiscationem omnium bonorum excitiret, und ohnangesehen aller darwider dies Orts gemachten gründlichen Vorstellungen sub C. & D. denselben dannoch mit einer Straf von 6000. fl. besage Lit. E. beleget, auch selbe Manu militari exequiren lassen, und ihn dardurch in einen Schaden, von mehr als 12000. fl. gesetzet hat. C. D. E.

In dem Vierten Articul mehrbesagten Friedens wurde zugesagt, daß man Königl. Preußischer Seits die nach denen geschlossenen Præliminarien von Dero Trouppen etwan hinweg geführten Menschen, und Effecten wiederum zuruck stellen wolle.

Allschon im Jahr 1742. wurden dem nacher Berlin abgeschickten Grafen von Richecourt die darüber in dem Königreich Böheim, und diesseitigem Antheil Schlesien verfassete, und was nahmhaftes betragende Consignationes mitgegeben; bis nunzu aber ist darauf weder Antwort, noch Satisfaction erfolget.

Besage des Fünften Articuls seynd die Gränzen des zertheilten Schlesien nicht nur deutlich determiniret, sondern dieselbe auch hiernächst durch eine eigene gemeinschaftliche Local-Commission, vermittels Aufrichtung besonderer Gräniz-Säulen, ausgezeichnet worden, so, daß selbe einem jeden in die Augen fallen müssen, und niemanden unbekannt seyn können. Nichtsdestoweniger seynd von Preußischer Seiten, von Zeit zu Zeit so viele sträfliche Ubertrettungen, und Violationes Territorii erfolget, daß, wann man solche alle mit ihren Umständen hier anführen wolte, darmit viele Bögen angefüllet werden müsten; Man begnüget sich dahero derselben nur einige von denen letzteren Jahren hier anzuzeigen.

Im Jahr 1748. den 13. May fiele ein Königl. Preußisches Commando von etlich und 20. Mann, unter Anführung eines Cornets, aus Leobschütz, in dissеitiges Territorium, nemlich nach Füllstein ein, durchsuchte alldorten die Häußer, und nahme einen allda im Kretscham gefundenen Schaafler von Gottsdorf mit sich, welchen selbes aber Tags darauf zuruck geschicket. Eodem kame auch ein Preußisches Commando, gegen 18. Mann zu Pferd, nacher Matzdorf, visitirte allda den Richter, und kehrte sodann zuruck. Zu Maydelberg hingegen, wo ein Commando von 15. Mann eingefallen, wurde der Feld-Kretscham durchsuchet, und ein allda gefundener Preußischer Deserteur, samt dem Kretschmer, mit in das Preußische Territorium nacher Neustadt geschleppet; jedoch der Wirth nach 8. Tägen, der Deserteur aber nach 4. Wochen zuruck gelassen.

Als man sich hierüber bey dem damaligen hiesigen Preußischen Gesandten
F. ut F. unterm 11. Julii dicti Anni beschweret, erhielte man zwar unterm 14.
G. Augusti ut G. die Antwort, daß der König alles dieses ungerne vernommen, darüber Untersuchung thun lassen, und sodann Remedur verschaffen wolle.

H. Ob man nun zwar in H. auf die Satisfaction diesfalls wiederholt angedrungen, so ist doch hierauf keine weitere Antwort, noch weniger aber die gebührende Satisfaction erfolget.

In Anno 1749. kamen 4. Officiers von dem Regiment Dreschkow, mit einigen Bauern zu Pferd, Nachts um 2. Uhr, in die diesseitige Stadt Weydenau, verlangten, unterm Prætext, daß sie Deserteurs wären, eingelassen zu werden, bemächtigten sich des Thors, durchritten mit großem Tumult die Stadt, in der Absicht, einige Preußische Deserteurs allda zu verfolgen, welche sie aber nicht gefunden. Worauf ebenfalls, ohnangesehen sich die Königlich-Schlesische Repræsentation darüber beschweret hat, keine Genugthuung erfolget.

Im Jahr 1750. hat ein gewisser Lieutenant von dem Schwerinischen Dragoner-Regiment. Namens von Leitsch Medio Februarii, und den 27. Martii, dann in eben diesem Monat und Tag, zwey andere Officiers, worunter der Quartier-Meister Johann Parpart ware, nicht minder des nemlichen Tags, noch ein Cornet, mit einem Gemeinen, bis in die Stadt Friedland einige Deserteurs verfolget, worüber unterm 2. May 1750., wiewohl ebenfalls ohne Würkung, bey dem damals in Wien subsistirten Königl. Preußischen Ministre, die Beschwerde angebracht worden.

Derley Verfolgungen der Preußischen Deserteurs auf diesseitiges Territorium, seynd, nach Anzeige des Neyßischen Landes-Aeltesten vom 4. Julii 1750. gar oft geschehen.

Und in dem jetzt fortlaufenden Jahr haben sogar die Preußische an diesseitiger Gränitz auf Postirung stehende Hussarn, denen Preußisch-Schlesischen, mit allerhand Feilschaften auf den Markt nacher Hotzenplotz gegangenen Unterthanen, über etliche tausend Schritt auf das Kaiserl. Königl. Territorium nachgejaget, ihnen ihre Feilschaften abgenommen, und in Contraband gezogen.

Man übergehet hier mit Stillschweigen, wie viel diesseitige Unterthanen von denen Königlich-Preußischen Soldaten mit Gewalt hinweggenommen und zu Preußischen Diensten gezwungen worden, wovon man auch einige, jedoch die wenigste, auf diesseits beschehene Beschwerde, zuruck gestellet hat.

Der Sechste Articul enthaltet, daß in Materia Religionis alles in Statu quo verbleiben; auch gesamte Landes-Innwohner bey ihren Possessionen, Freyheiten, und Privilegien erhalten werden sollen; Welches Ihro Kaiserl. Königl. Majestät als das letzte Denkmal Ihrer für Dero Schlesische Landes-Innwohner hegenden Landes-Mütterlichen Liebe, sich besonders ausbedungen haben.

Wie weit man aber Königl. Preußischer Seits diesem feyerlichen Versprechen nachgekommen seye, zeiget sich aus deme, daß man sofort die denen Geistlichen Stiftern zugestandene freye Wahl ihrer Vorstehern unterbrochen, und ihnen Stiftern, wider ihre bisherige Quasipossession, Freyheiten, und Statuta, andere Subjecta, welche theils nicht in die Wahl gekommen, theils auch gar Extranei gewesen, zu Vorstehern aufgedrungen habe.

Dann so wurde dem Stift ad S. Mathiam zu Breßlau, anstatt der sonst ihnen zugestandenen freyen Wahl, zwar drey Subjecta dem König vorzuschlagen gestattet, von dem König aber ein ganz anderer angestellet.

Bey dem Stift auf dem Sand liesse man es gar nicht mehr zu einer Wahl kommen, sondern es wurde nach Absterben des letztern Prælaten, der jetzige Bischof Graf Philipp Schafgotsch intrudiret.

Dem Dom-Probsten zu Breßlau Freyherrn von Stingelheim, und dem Canonico v. Zinneburg, hat man ohne alle Ursach, ihre Beneficien, und zwar dem ersten die Dom-Probstey, und dem andern sein Canonicat ad S. Crucem, ohnangesehen dieser letztere von Rom die Bullam Retentionis erhalten, abgenommen, und wider alle Rechte anderen verliehen.

Der

Der vorige Bischof, und das hohe Dom-Stift selbst, musten Gewalt für Recht gehen lassen, und zugeben, daß ihnen, wider ihren Willen, wider ihre Statuta, und Privilegia, auch wider die Canonische Rechte, vorbesagter Graf Philipp Schafgotsch pro Coadjutore aufgedrungen worden.

Alle diese Friedensbrüchige Facta seynd Land-kündig, und brauchen daher keinen Beweiß: Nur das einzige muß man noch beyrucken, daß man es zwar an Seiten des Kaiserl. Königl. Hofs diesfalls an Vorstellungen nicht ermanglen lassen; welche aber so wenig in dieser, als in anderen Sachen, eine Würkung gehabt: Ja man hat zu mehrerer Bekränkung, und gänzlicher Ausrottung der Geistlichkeit, dieselbe, da sie doch sonsten nach der Landes-Verfassung, mit denen übrigen Ständen, den Contributions-Last gleich, und nach Maß ihrer Realitæten, und Nutzungen getragen, mit der Helfte ihrer Einkünften, auf eine unerhörte Art beleget, mithin bis auf diese Stunde, fast um die Helfte mehr, als die Weltliche Stände contribuiren lassen.

Die Einrichtung des Maltheser-Ordens, die darüber errichtete feyerliche Compactata, und die Statuta Ordinis, seynd in Ansehung der Schlesischen Commenden, völlig über den Haufen geworfen, und von dem König mit diesen Commenden nach Willkühr disponiret worden, wie solches ebenfalls eine Weltbekañte Sach ist, und ohne sich bey denen vorigen Exempeln aufzuhalten, wird nur das letztere mit dem Grand-Prior Grafen von Kollowrath hier angeführet: diesem wurde nicht allein die, als eine Commenda di Grazia in Anno 1744. erhaltene Commenda Großdienst entrissen, sondern es ist ihme auch die Anno 1745. zu Theil gewordene Commenda Justitiæ Lossen, bey Uberkommen des Grand-Priorats, ohne Ruckscht auf das diesfalls von Rom erhaltene Breve Retentionis, abgenommen worden.

Die Weltliche Fürsten, und Stände seynd ihres grösten Palladii, des Ober- und Fürsten-Rechts beraubet, der Conventus Publicus aufgehoben, denen Städtischen Gemeinden ihr Eigenthum abgenommen, und denen Königlichen Renten incorporiret worden.

Ob nun dieses heiße, die Religion in Statu quo, und einem jeden bey seinem Besitz, Freyheiten, Privilegien zu erhalten, darüber lasset man die unpartheyische Welt das Urtheil fällen.

Nach dem Innhalt des Achten Articuls, haben alsogleich Commissarien ernennet werden sollen, um das Commercium zwischen beederseits Staaten zu reguliren, und bis dahin hat alles auf dem nemlichen Fuß, wie vor dem Krieg, verbleiben sollen.

Das

Das nemliche ware auch in denen Præliminarien dieses Friedens allschon versehen; Es ware aber der Definitiv-Tractat noch nicht einmal unterzeichnet, so fienge man an.

Primo: Die aus denen Kaiserl. Königl. Erb-Landen, in Preußisch-Schlesien einführende Weine mit einem nie erhörten unerträglichen Impost, und höher, als alle andere fremde Weine zu belegen; wo doch sothane Weine, wann es bey der vorigen Einrichtung, und Verfassung hätte bleiben sollen, an dem ersten diesseitigen Gränitz-Ort die Gebühr entrichten, hernach aber in dem ganzen Land Schlesien, ohne weitere Imposti, frey passiret müssen werden.

Secundo: Wurde denen diesseitigen Fieranten, wann sie die Preußisch-Schlesische Märkte besuchet, eine vorhin nie geweste Losungs-Accise, und nebst diesem noch die Lösung eines besonderen Licenz-Zettuls aufgebürdet, und dardurch diese Leute, von Besuchung deren Schlesischen Märkten abgehalten.

Tertio: Alle Genera Accisarum auf die Erbländische Feilschaften, fast um ein alterum tantum erhöhet.

Quarto: Denen Böhmischen Glaß-Handlern der Handel mit ihren Waaren, sub Pœna Confiscationis verbothen.

Alle diese, und viele mehrere Abänderungen seynd, wie darüber ganz Schlesien das Zeugnuß geben muß, unternommen worden, ehe man diesseits an eine Innovation gedacht: wie dann Graf Dohna allererst am End des 1743. Jahrs über einige diesseitige Unordnungen sich beschweret hat.

Als man nun Königl. Preußischer Seits mit neuen Erfindungen zu Beschwerung des diesseitigen Handels und Wandels immer fortgefahren, mithin Facto des Berliner Hofs der Status quo, wann ja einer zwischen Schlesien und Glatz, dann denen Kaiserl. Königl. Erblanden hätte seyn sollen, selbst abgeändert worden: So hat man auch diesseits angefangen, die Preußisch-Schlesische Waaren für das, was sie seynd, nemlich für Ausländisch anzusehen, und eben deswegen, weil bey Ausbrechung des zweyten Kriegs der Status quo nicht mehr vorhanden gewesen, mithin man auch in dem Dreßdner Frieden sich darauf nicht beziehen können, ist in diesem Tractat nach denen damals schon abgeänderten Umständen eine ganz andere Vorsehung, und zwar dahin gemacht worden, daß man zwischen beederseits Staaten das Commercium nach Möglichkeit beförderen, und keine Irrungen in demselben gestatten wollen.

Unangesehen dieses klaren Inhalts des Dreßdner Friedens wurde Königl. Preußischer Seits immer eine Beschwerde nach der anderen wider das disseitige Commercium vorgenommen, und darbey dannoch verlanget, daß diesseits der Status quo, wie er vor dem Berliner Frieden ware, hergestellet werden sollte. Mit einem Worte: man gedachte bey sich vollkommene freye Hände, zu thun und zu lassen, was nur immer die eigene Convenienz erforderte, zu behalten, die Kaiserl. Königl. Erblande aber an das, was vor dem Krieg, wie annoch beederseits Länder unter einer Beherrschung gestanden, beobachtet worden, auf das genaueste zu binden, und zu diesem End wurden einige Jahr nach einander über den Statum quo, und über den wahren Verstand beeder Friedens-Schlüssen verschiedene Schriften gewechslet; Wo Königl. Preußischer Seits bald die Worte der Tractaten *Etats, & sujets reciproques* und *Etats, & sujets respectifs* dahin, daß darunter auf der einen Seiten nur Preußisch-Schlesien und die Grafschaft Glatz, auf der andern aber alle Kaiserl. Königl. Erblande zu verstehen wären, wider den natürlichen Verstand dieser Worten verdrehet, bald aber behauptet werden wollen, daß die abgetrettene Länder Schlesien und Glatz, und die daher kommende Waaren für Erbländisch anzusehen wären; da doch selbe schon lang vorher durch die geschehene Abtrettung unter fremde Herrschaft gekommen, mithin Erbländisch zu seyn aufgehört hatten.

Wie nun aus diesem allen wohl vorzusehen ware, daß auf solche Art aus der Sach nicht zu kommen seye, entschlosse man sich diesseits einen anderen Versuch zu thun, und nach Anleitung des Dreßdner Friedens-Schlusses, unterm 16. Maji 1752. dem Königl. Preußischen Hof einen Entwurf zu einem zwischen beederseits Höfen zu schließen kommenden Commercien-Tractat zu proponiren.

Uber diesen Entwurf ist man bis anhero in beständiger Schrift-Wechslung begriffen; und ob man zwar dies Orts schon so weit nachgegeben, daß man die Transito-Gebühr durchgehends, und den Essito-Zoll in denen mehresten Capi, auf ein Viertel p. Cento reduciren, auch in dem Consumo allen aus den Preußischen Staaten kommenden Waaren, ein Moderamen eines Viertel angedeyhen, und denen besonders zu begünstigen verlangten Wollenen, Baumwollenen, und Leinenen Productis gar ein Drittel von der Gebühr nachsehen wollen; So hat man sich doch Königl. Preußischer Seits darmit nicht begnüget, sondern bald durch Ausnahmen, bald durch Zusätze, bald aber durch solche neue Postulata, wordurch die Erbländische Manufacturen auf einmal hätten zu Grund gerichtet werden müssen, den angestossenen Commercien-Tractat zu vernichten getrachtet.

Indessen hat die Nothwendigkeit erforderet, in Anno 1753. in denen Böhmisch- und hiernächst im Jahr 1755. in denen Oesterreichischen Landen Unter und Ob der Ennß, nach der Beschaffenheit, und Umständen besagter Länder, eine

Zoll-

Zoll-Ordnung einzuführen, und darinnen die Ausländische Waaren, sie mögen eingeführet werden, durch wenn, und woher sie wollen, gleich zu halten, darunter aber auch einige, welche denen Erbländischen Manufacturen schädlich seynd, auf 30. pro Cento zu setzen, andere aber, die vorhin noch höher impostiret waren, bey dem alten Impost zu belassen, wobey man jedoch allzeit in der nehmlichen Gesinnung verblieben, und solches in jeder Schrift erkläret hat, denen Königl. Preußischen Productis, und Artefactis die vorhin schon angetragene Moderamina zu statten kommen zu lassen, ohne sich dargegen ein anderes, als das nehmliche auszubedingen.

Anstatt aber, daß man Königl. Preußischer Seits diesfalls sich in die Billigkeit gefunden, ist die Sach in jeder Schrift mehr erschweret, und endlich unter dem Vorwand eines Reciproci, nicht allein verschiedene aus denen Kaiserl. Königl. Erb-Landen kommende Capi mit 100 p. Cento, und einige noch höher, andere aber zu 50. und 60. p. Cento beleget, auch der Transito, wider die Natur der Sach, ungemein erhöhet, und sogar bey dem Effito gewisse Waaren verbotten worden, ohne gegen andere fremde Lande, als die Kaiserl. Königl. die nehmliche Erhöhung vorzunehmen, wo man doch diesseits die neue Tariffen gegen alle auswärtige Provinzien, auf einen gleichen Fuß gesetzet, auch die alte Zoll-Sätze in vielen ehender vermindert als erhöhet hat.

Außer deme hat man Königlich-Preußischer Seits in einer, in das mutuum Commercium zweyer benachbarten Staaten am tiefesten einschlagenden Sach, nehmlichen in dem Münz-Wesen eine so schädliche, denen Reichs-Constitutionen zuwider laufende Abänderung vorgenommen, daß dardurch, und wegen des bey diesen Münzen erlittenen Verlusts, aller gemeinschaftliche Handel, und Wandel von selbst aufhören, und man dies Orts bewogen werden müssen, eine respectivè Devalvation, und Verruffung vorzunehmen.

All obiges hat nun freylich den Anlaß gegeben, daß man in Aprili dieses Jahrs, per Retorsionem Juris iniqui, alle aus denen Preußischen Landen kommende Wollene, Baum-Wollene, und Leinene Waaren mit 60. p. Cento impostiret, auch die Ausfuhr der Kohlen, des Holzes, dann der gemeinen- und Podaschen, nach dem Preußischen Beyspiel, gar verbotten hat; Worzu man aber durch den Preußischen Vorgang gleichsam genöthiget worden.

Aus diesem, wiewohl kurzen, doch wahren Hergang der Sach, ergiebet sich nun ohne weiterer Ausführung von selbst, daß man nicht dies- sondern jenseits mit Neuer- und Erhöhung den Anfang gemacht, daß man nicht dies- sondern jenseits die Sach erschweret, und den Schluß der Negotiation, unter allerhand unstatthaften, und nur zu eigenem Vortheil ersonnenen Prætentio-

nen verzögeret, daß man darunter keine andere Absicht, als sich dieses nichtigen Vorwands, wie es jetzo geschiehet, dermaleins zum Friedens-Bruch zu bedienen, geheget, und daß der Preußische Hof (welcher sich daraus kein Bedenken machet, sondern vielmehr bey sich zur Gewohnheit werden lassen, alle Sachen mit Unwahrheiten, und erdichteten Verstellungen zu beschönigen) auch gegenwärtige Anliegenheit ganz anderst, als sie sich verhaltet, in dem jetzigen Manifest vorgestellet habe.

Der Neunte und dann der Separat-Articul schreiben jene Maaß-Reguln vor, nach welchen die auf Schlesien radicirte Schulden bezahlet werden sollen; Vermög des Neunten haben Seine Kaiserl. Königliche Majestät die Brabandische, der König in Preußen aber die Engländische, und Holländische zur Bezahlung übernommen: Dies Orts hat man nichts an sich erwinden lassen, dem gethanen Versprechen ein Genügen zu leisten; Wohingegen Königlich-Preußischer Seits die Holländische Creditores bis diese Stunde nicht befriediget worden, und wann man denen Engländischen etwas bezahlet, so ist es mehr aus andern Absichten, als um das in dem Frieden gegebene Wort zu halten, geschehen.

Die gröste Ungerechtigkeit aber wird bis nunzu in Ansehung der in dem Separat-Articul recensirten Schulden, Preußischer Seits ausgeübet.

Der Kaiserin Königin Majestät haben den Noth-Stand, und das Elend dieser treuherzigen Creditorum, deren einige mit ihrem ganzen Vermögen darbey interessiret waren, einfolglich durch das ungerechte Verfahren, und Verzögern des Berliner Hofs, an den Bettel-Staab gerathen, zu Herzen genommen, und dahero noch im Fruh-Jahr 1743. einen Dero Räthen, nemlich den von Seiffert, zur Berichtigung dieses Werks, nacher Berlin, und hernach zweymal nacher Breßlau abgeschicket, auch zuletzt Anno 1751. Dero Hof-Rath von Koch, von Wien, zu eben diesem End nacher Berlin abgefertiget, in der sicheren Hofnung, dieses, so viele Blut-arme Leute angehende Geschäft, durch solche Weege, zu einem gedeylichen End zu bringen, und andurch das Himmelschreyende Wehe-Klagen dieser Interessenten zu stillen.

Es würde aber allzuweitläuftig seyn, all-diejenige geflissentliche Umtriebe hier anzuführen, durch welche Königlich-Preußischer Seits nunmehro über 13. Jahr dieses Schulden-Weesen in das weite Feld zu spielen sich beflissen worden.

Anfänglich wollte man so gar in denen Zusammentrettungen zwischen dem von Seiffert, und dem von Allençon, nach Anzeige des Protocolli, die klare Worte des Friedens-Schlusses: *le Roy de Prusse s' engage au payement*: für keine

Ver-

Verbindlichkeit halten, und zwischen diesen, und denen Worten: *le Roy s' engage à payer*: einen Unterschied in deme machen, daß die erstere nichts anderes bedeuteten, als daß der König erlauben, und geschehen lassen wollte, daß diese denen Ständen anvertraute Anlehne denen Einländischen Creditoribus vergütet würden; Und nachdeme man diesen Stein des Anstosses aus dem Weeg geraumet, so entstunde der Stritt über die mit Special-Hypothequen versehene Posten, und hiernächst über die Proportion, nach welcher jeder Theil die Kaiserl. Königl. Unterthanen, und die Fremde zu bezahlen übernehmen sollte.

Und da man auch diesfalls hier Orts, um nur einmal dem Werk ein End zu machen, in einen sauren Apfel gebissen, und die mit Special-Hypothequen versehene Creditores (welche doch nach allen Rechten, der Berliner Hof, deme die Hypothec cediret worden, allein übernehmen sollen) mit in die Conventions-Posten eingeschlossen, und zu Bezahlung des 10ten Theils aller in die Convention fallenden Schulden sich verstanden, wo man doch nach Proportion des behaltenen Landes, kaum den 12ten Theil zu übernehmen gehabt hätte; So wurden abermal neue Incidentien, theils wegen der Zahlungs-Fristen, theils über die Zahlung der Interessen erreget, welche erstere man Königl. Preußischer Seits, so viel immer möglich, zu verlängern, die letztere aber denen armen Creditoribus, nach der angewohnten Art, abzudrucken gemeinet gewesen.

Wegen der Zahlungs-Fristen hat man zwar dies Orts auf 5. Jahr angetragen, um denen armen Leuten das Ihrige nicht so lang zu entziehen, endlichen aber auch auf inständiges Verlangen des Berliner Hofs, in 15. Jährige Terminen gewilliget, und wegen Bezahlung der Interessen ist diesfalls die Erklärung unterm 13. Septembris 1754. allschon dahin erfolget, daß Ihre Kaiserl. Königl. Majestät die Ihrer Seits zu übernehmen habende Creditores so wenig an Interesse, als Capitali zu verkürzen gedenketen, und sich keinesweegs berechtiget erachteten, zu ihrem Nachtheil in etwas zu willigen; könnten, und wollten hingegen nicht verhindern, wann sie sich von freyen Stucken mit dem andern Hohen Paciscenten derentwillen setzen wurden.

Und als man wehrend diesen Schrift-Wechslungen, mit dem anhero geschickten Königl. Preußischen Commissario von Fürst, wegen Auseinandersetzung der Credits-Partheyen, welche nemlich für Königlich-Preußische, oder für Kaiserl. Königl. oder für fremde Unterthanen zu halten wären, zusammen getretten; So hat derselbe verschiedene Partheyen, welche zur Zeit des Friedens-Schlusses würklich Preußische Unterthanen gewesen, hernach aber in die Kaiserl. Königl. Erb-Lande sich gezogen, oder ihre Prætensiones dahin ver-

macht, oder cediret haben, wider den klaren Verstand des Friedens-Schlusses dem hiesigen Hof mit zur Last legen wollen, und darüber geflissentlich, und zu Verzögerung der Sach, einen neuen Stritt angefangen, worauf endlich die diesfällige Commissional-Handlungen gar abgebrochen, und der neue Vorwand hervorgesuchet worden, in Schulden-Sachen nicht ehender weiter schreitten zu wollen, bis man die Commercial-Handlungen zugleich ausmachen würde.

Indessen lassen der Kaiserin Königin Majestät Ihren armen darbey interessirten Unterthanen, um ihrer höchsten Noth einigermassen zu steuren, die Interessen vollständig zahlen, wo Allerhöchst-Dieselbe doch zu nichts mehr, als zum Zehenden Theil des Capitals, und der Interessen verbunden gewesen.

Hieraus erhellet abermal, wie sehr man sich Kaiserl. Königlicher Seits die Befolgung der Tractaten, mit eigenem Schaden, und mit Übernehmung mehrerer Schulden, als worzu man verbunden ware, habe angelegen seyn lassen, und wie hingegen von dem Berliner Hof, ohne Rucksicht auf so viele darunter leydende elende Personen, Wittiben, und Wayfen, das Werk von darumen zu verewigen getrachtet worden, um nur der Tractatenmäßigen Zahlung zu entgehen, und die Leute um das Ihrige zu bringen.

Wann Mäßigung und Liebe zum Frieden der Kaiserin Königin Majestät nicht abgehalten hätten; so würden so viele hier angezeigte und noch mehrere andere Friedens-brüchige Unternehmungen Deroselben vor GOtt und der Welt die gerechteste Ursach schon längst an die Hand gegeben haben, mit denen Waffen in der Hand sich die Genugthuung zu verschaffen; Allerhöchst-Dieselbe haben aber viel lieber Dero eigenen, und Dero Unterthanen Gerechtsamen zu nahe tretten lassen, als zu Stöhrung der Ruhe in Teutschland, und zu Vergießung so vielen unschuldigen Bluts den Anlaß geben wollen. Nunmehro hingegen seynd Dieselbe durch den wiederholten Friedensbruch, und durch die treulose Einfallung in Dero Länder von aller Verbindlichkeit der Friedens-Schlüssen entlediget, und in das volle Recht gesetzet, allen ihren von GOtt verliehenen Kräften so lang aufzubieten, auch zu diesem End Ihre hohe Bundes-Genossene um Dero getreuen Beystand anzuruffen, bis Deroselben für das Vergangene die Schadloßhaltung, und für das Künftige die vollkommene Sicherheit verschaffet werde.

Lit. A.

PRO-MEMORIA.

Was für ein empfindliches Urtheil Ihro Majestät der König in Preußen wider den Carl Joseph Grafen von Henkel wegen seines in dem letzten Krieg geführten Betrags fällen, und wirklich in die Execution setzen lassen; ist eine vorhin bekannte Sache.

Nach geschlossenem Dreßdner Frieden, worinnen eine General-Amnestie für beederseitige Unterthanen stipuliret worden, hat man nicht anderst geglaubet, als daß auch diese Wohlthat dem Grafen von Henkel zu gut kommen werde; Und Endes unterschriebener hat dahero Gelegenheit genommen, die Sach mit seiner Vorschrift bey dem Königl. Preußischen geheimen Staats- und Premier-Ministre Herrn Grafen von Podewils nachdrucksam zu unterstützen.

Was dieser darauf erwiedert, solches ist vom Unterzeichnetem alsogleich hinlänglich beantwortet worden.

Weilen aber hierauf weder Antwort, weder Wirkung erfolget, und man also die Sache, wann sie so bleiben sollte, nicht anderst, als eine Contravention des Dreßdner Tractats ansehen könnte;

So haben Ihre Majestät die Kaiserin befohlen, sich diesfalls an den hier anwesenden Königlich-Preußischen gevollmächtigten Herrn Ministrum, und außerordentlichen Gesandten zu wenden, und durch diesen Weeg für den Grafen von Henkel dasjenige zu erhalten, was in dem Frieden stipuliret worden.

Man gedenket diesfalls nicht in die Facta des Grafens von Henkel hineinzugehen, noch weniger aber die Ursachen des gefällten Urtheils zu untersuchen; Weilen beedes nach dem geschlossenen Dreßdner Frieden nicht mehr in Consideration kommet, sondern jetztbesagter Frieden wird lediglich als der Grund zu Unterscheidung der Sach angezogen.

In desselben 3ten Articul ist mit denen nachdrucksamsten Worten eine General-Amnestie bedungen, alles, was währendem Krieg geschehen, in ewige Vergessenheit gesetzet, und dabey versprochen worden, daß kein Unterthan dieserthalb beunruhiget werden solle.

Vielmehr sollen alle, und jede NB. ohnangesehen der ergangenen Avocatorien der Amnestie genießen, NB. alle Confiscationes aufgehoben, und NB. die confiscirte Güter jenen, welche vor dem Krieg in Possession waren, restituiret werden:

Es ist zwar nicht ohne, daß Graf Henkel mit einer doppelten Pflicht verstricket, und also auch stärker, als andere verbunden gewesen, allein, da die Amnestie generaliter stipuliret, und nichts darvon ausgenommen worden, so kann auch die der doppelten Verpflichtung halber jetzo etwann machen wollende Ausnahme keine Statt finden, sondern Graf Henkel muß sich dieses Beneficii so gut zu erfreuen haben, als jene Königl. Hungarische und Böheimische Unterthanen, welche unter Ihro Majestät der Kaiserin Trouppen gedienet, mithin gleichfalls doppelt verpflichtet waren, und hernach in Königl. Preußische Dienste getretten, diesseits die stipulirte Amnestie in voller Maaß genießen;

Die

Die von denen Graf Henklischen Creditoribus auf dessen Güter machende Ansprüche können auch als ein Privatum der per publica Pacta stipulirten Restitution nicht in Weeg stehen, maßen nach sothaner Restitution denen Creditoribus das Ihrige gehöriger Orten zu suchen, und denen Königl. Preußischen Justiz-Mittlen alsdann dasjenige, was Rechtens ist, vorzukehren, unbenommen bleibet.

Bey solcher der Sachen Beschaffenheit, und da der Graf Henklische Casus offenbar mit unter den Dreßdner Frieden gehöret, lebet man der zuversichtlichen Hofnung, der hier anwesende Königl. Preußische gevollmächtigte Herr Ministre, und außerordentliche Abgesandte werde die Billigkeit dieser Anliegenheit von selbst zu erkennen, mithin bey Ihro Majestät dem König sich dahin zu verwenden belieben, damit die wider den Graf Henkel geschöpfte Sentenz wiederum aufgehoben, mithin derselbe, sowohl in seine Ehren, als Vermögen plenarie um so gewisser restituiret werden möge, als man ansonsten ein solches, wie vorgesagt, für eine Contravention des Dreßdner Friedens ansehen müste. Den 22ten Augusti 1746.

Lit. B.

Seiner Königlichen Majestät in Preußen hat Endes benannter nicht verabsaumet, ausführlich allerunterthänigst zu hinterbringen, was demselben sowohl in der Henklischen Restitutions-Sache, als auch wegen Bestellung des Prælaten ad Sanct. Mathiam zu Breslau mittelst zweyer unter dem 22ten des nächstverwichenen Augusti datirter Memorialien zu vernehmen gegeben worden.

Je mehr Sorgfalt, und Aufmerksamkeit nun höchstgedachte Se. Königliche Majestät bisher angewendet, nicht nur demjenigen, so Ihrer Seits in dem Dreßdenschen Friedens-Schluß versprochen worden, eine genaue, und vollkommene Erfüllung zu geben, sondern auch dieses heilsame Werk durch alle nur ersinnliche Mittel zu consolidiren, und zu bevestigen; so viel empfindlicher hat Deroselben natürlicher Weise zu Gemüth dringen müssen, sich in ob angezogenem Pro Memoria den so unverdienten, als unerwarteten Vorwurf einer Contravention des Dreßdner Frieden bloß und allein deswegen ausgestellet zu sehen, weilen Sie dem jenseitigen Begehren in einer Sache zu fügen Anstand genommen, worinn man Kaiserl. und Königl. Hungarisch- und Böhmischer Seits selbst bereits anerkannt, und sich deutlich dahin geäußert: **Daß es zu Wien keinem Menschen in die Gedanken kommen würde, denen Königl. Preußischer Seits deshalb führenden** Principiis **zu widersprechen: Es** würde auch wenig Mühe kosten, die Unstatthaftigkeit der Gründe, woraus die Henklische Restitution, denen beyderseits anerkannten Principiis schnur stracks zuwider dennoch gefordert werden will, sowohl, als der über die Bestellung des Prælatens ad S. Mathiam zu Breslau geführten Beschwerden, in ein helles Licht zu setzen, und mit unwidertreiblichen Beweisthümern darzuthun, daß in beyden Puncten Königl. Preußischer Seits nicht das Geringste verhänget oder veranstaltet worden, so der wesentlichen Disposition der Friedens-Schlüsse auf ei-

nige

nige Weise zuwider wäre, daferne nicht zu befahren stünde, daß bey gegenwärtigen Umständen die Erörterung solcher Neben-Dinge nur zu einem unangenehmen, und dem gemeinsamen Endzweck beyderseitiger Höfe höchst nachtheiligen Schrift-Wechsel ausschlagen, die durch den Friedens-Schluß intendirte genaue Einverständniß zwischen beyden Theilen ehender behindern, als befördern, und bey dem nun schon in den 9ten Monat verzögerten Reichs-Garantie-Geschäft über den Dreßdenschen Frieden neue Schwierigkeiten, und Hindernüsse erwachsen machen dörfen.

Wie nun dieses Werk im vorgedachten Friedens-Schluß mit deutlichen klaren Worten verabredet, und einer der essentiellesten Puncten desselben, auch über dem fast die einzige Avantage ist, welche Se. Königl. Majestät in Preußen durch den Dreßdenschen Frieden zugeflossen, so wird hoffentlich höchst Deroselben von niemand verdacht werden können, wann sie unabläßig darauf insistiren, daß besagtes Geschäft vorzüglich vor allen anderen in die Friedens-Materie einschlagenden Puncten vorgenommen, und vermittelst eines Kaiserlichen Commissions-Decrets bey der Reichs-Versammlung förderlamst in Bewegung, und vollkommen zu Stande gebracht werden möge, auch ehe, und bevor solches geschehen, Bedenken tragen, sich in weitläuftige Discussiones über Privat-Angelegenheiten und andre geringschätzige, und mit obigen großen, und wichtigen Negotio in keine Vergleichung zu stellende Objecta einzulassen, ob sie wohl hiernächst, und wann zuvor an Seiten des Kaiserlich-Königlichen Hungarischen Hofs denen, dieses importanten Negotii halber in dem Dreßdenschen Frieden übernommenen Verbindungen ein Genügen geschehen seyn wird, ganz willig, und erböthig sind, über dasjenige, so etwa aus gedachtem Friedens-Tractat an Sie gebracht werden möate, so vollkommene Auskunft zu geben, und sich dergestalt zu justificiren, auch allenfalls zu erklären, daß der Kaiserin, Königin in Hungarn und Böheim Majestät Dero hohen Gemüths-Billigkeit nach sich dabey gänzlich zu beruhigen, und daraus von Höchst erwehnter Sr. Königl. Majestät wahren, und unwandelbaren Vorsatz nicht nur mehr bemeldten Friedens-Tractat heilig, und unverbrüchlich zu erfüllen, sondern auch das dardurch zwischen beyden Höfen glücklich wieder hergestellte Freundschafts-Band sorgfältig, und auf das aufmerksamste zu unterhalten, und durch alle Willfährigkeiten, so von Deroselben mit einiger Raison verlanget werden können, zu bevestigen, überzeuget zu seyn hinlängliche Ursach finden werden.

Welches alles Endes benannter Königl. Preußischer außerordentlicher Abgesandter, und bevollmächtigter Minister in Antwort auf vor-angezogenes pro Memoria geziemend erkennen zu geben, von Seines allergnädigsten Königs, und Herrn Majestät befehliget ist.

Wien den 15. Sept. 1746.

Gr. von Podewils.

Lit. C.

PRO-MEMORIA.

Es habe der Herr Johann Carl Graf von Lichnowsky wehemüthigst vorgestellet, massen von Seiten Ihro Majest. des Königs in Preußen Dero Fiscus in Schlesien beordert worden seyn solle, wider ihn Grafen ad confiscationem seiner in jenseitigem Schlesien gelegenen Gütern von darumen zu agiren, weilen derselbe, ohne vorhero angesucht- und erhaltener Erlaubnuß sich anhero zu begeben, und Dienste anzunehmen sich unterstanden habe;

Nun könnten Ihro Kaiserl. Königl. Majestät in versicherter Zuruckssicht der des Königs in Preußen Majest. beywohnenden recht- und billigen Gemüths-Regung sich nicht beygehen lassen, daß Höchst-Dieselbe von dem unschuldigen Betrag vorbenanten Grafens eine so widrige Gesinnung zu fassen jemahlens gemeinet seyn werden;

Die Bestärkung hievon wolle auch um so erheblicher anscheinen, als der klare Buchstaben des Berliner Tractats dem Supplicanten in voller Maaß die Freyheit gestattet, in dieß- oder jenseitige Dienste zu tretten.

Zu einem gleich in die Augen fallenden Beweis dessen, lauten die Wörter sothanen Tractats hiernachfolgend: il ne doit pas étre moins libre a ceux, qui sont sujets, ou qui possedent des biens sous la domination de deux hautes parties contractantes, c'est à dire, de l'un ou de l'autre, de rester, où d'entrer dans le service de l'une, ou de l'autre d'entre elles selon leurs bon plaisir.

Deutlicher kann in Sachen nicht leicht etwas, wie in casu præsenti vorgefunden, und ausgedrücket werden; weder will, und kann man auch dieses Orts glauben, daß die Unterlassung einer vorgängigen Ausbitte bey des Königs in Preußen Majestät zur anhero Begeb- und diesseitiger Dienst-Annehmung besagtem Grafen zu einiger Schuld gehen könne;

Alzu viele Exempla seynd vorhanden, wo einige Stände sich in des anderen in jenseitigen Schlesischen Antheil begeben, wie dann auch die dieß- und jenseits Begüterte wechselweis bald hie, bald dort ohnbedenklich ihren Aufenthalt nehmen.

Man ist dahero der fest-gesetzten zuversichtlichen Hoffnung, Ihro Königl. Majestät in Preußen werden in einer so klar redenden Sache ganz andere glimpflichere Gedanken hegen, und eben so wenig den dießfälligen Friedens-Tractat mit der angeblich besorgenden Fiscal-Action den mindesten Einbruch beschehen lassen, als man dießeits solchen in allen Begebenheiten ohnverbrüchlich zu halten, ja noch mehrers zu befestigen immerhin beflissen gewesen;

Zu dem hier anwesenden Königl. Preußischen Ministro und außerordentlichen Gesandten aber wird das besondere Vertrauen gesetzet, derselbe werde durch seine Vielvermögenheit der Sachen Ausschlag die vergnügliche Einleitung zu geben, und von dem Erfolg sodann die Communication anhero mitzutheilen sich belieben lassen.

Wien den 21. Junii 1749.

An
den Königl. Preußischen Ministrum allhier.

Lit. D.

PRO-MEMORIA.

Man seye mit dem Preußischen pro Memoria in deme verstanden, daß es hier auf die Frag ankomme, ob Se. Königl. Majestät in Preußen berechtiget seye, Dero gesammten Vasallen anzubefehlen, daß wann Selbe in auswärtige Dienste tretten wollten, Sie solches zuforderist bey Höchst-Deroselben anzuzeigen, und Dero Genehmigung zu suchen hätten, auch diejenige, welche sich gegen dergleichen Befehl widerspenstig, oder ungehorsam bezeigen, mit denen darinnen angedroheten Strafen anzusehen.

Man gedenke auch nicht im mindesten in Zweifel zu ziehen, daß in Regula die allgemeine Pflicht der Vasallen, und Unterthanen sie dahin verbinden, einem solchen Befehl die schuldigste Folge zu leisten, oder in Widersetzungsfall sich der darauf gesetzten Strafe zu unterziehen.

Diese Regul leide aber einen Ausnahm in jenen Fällen, wo der Landesfürst die Unterthanen eines oder des anderen Landes von dieser Schuldigkeit losgezehlet, und sich durch feyerliche Tractaten verbindlich gemacht, seinen Unterthanen Die Annehmung fremder Diensten in keine Weege zu verwehren, sondern derselben Annehmung ihrem eigenen Wohlgefallen anheim zu stellen.

Da Sich nun des Königs in Preußen Majestät hierzu auf die feyerlichste Art in dem Berliner Tractat Respectu der ihme damahl cedirten Landen, und Unterthanen verbunden.

So erörtere sich die in dem Preußischen pro Memoria aufgeworfene Frage von selbst, wann anderst Trauen, und Glauben zwischen paciscirenden Theilen nicht gar auf die Seiten gesetzet, und das Band der menschlichen Gemeinschaft zerrissen werden solle.

Der Innhalt des Friedens erlaube sogar jenen, welche in einem, oder dem andern Antheil Schlesiens possessioniret seynd, des mit paciscirenden Theils Dienste anzunehmen; Um so weniger könne solches jenen, die beederseits begütert, mithin mit zweyfacher Pflicht vinculiret wären, verwehret werden, massen ansonsten diese Leute von darum ganz besonders unglücklich wären, weilen Sie, wann der Kaiserin Majestät einen gleichen Verboth erlasseten, außer Stand wären, in eines, oder des anderen Dienste zu tretten, mithin ihre Talenta vergraben müßten.

Die Worte besagten Tractats seynd so deutlich und klar, daß darbey ein unpartheyisches Gemüth nicht den mindesten Anstand finden könne, ja das Königl. Preußische Ministerium getraue sich selbst nicht, dieselbe in Zweifel zu ziehen, und verfalle dahero auf einen andern wiewohl ungegründeten Ausweeg, daß nemlich die Kaiserin Königin Majestät dißfalls mit dem Verbott, Respectu des Königreichs Hungarn, den Anfang gemacht hätten, wo doch der Berliner Tractat nicht allein beede Schlesien, sondern auch alle Staaten der paciscirenden Theilen angehe.

Man habe nicht nöthig, zu der Distinction entre l' Esprit, & la Lettre des Traités seine Zuflucht zu nehmen, um dißfalls die unpartheyische Welt des Gegentheils

zu überzeugen, sondern man beziehe sich eines Theils auf die truckene Worte des dritten Articuls besagten Tractats, anderen Theils auf jene, welche diesen Tractat zu Stand gebracht.

Die gleich Anfangs gedachten dritten Articuls befindliche Worte: dans les Pays cedés à S. M. Le Roi de Prusse bewehreten ganz ohnhintertreiblich, daß die dißfällige Disposition des Friedens sich auf die übrige Staaten beeder pacisirenden Theilen nicht extendiren lassen;

Und ob zwar in der Folge des Articuls die Worte sous la Domination de Deux Hautes Parties Contractantes enthalten; So hätten doch selbe keinen andern Verstand, als von jenen Landen, wovon der Anfang und der ganze Articul handlete, und wären nur dessentwegen gebrauchet worden, um die Worte Pays cedés in einem Articul nicht zweymal zu wiederholen.

Denenjenigen, welche den Frieden zu Stand gebracht, könne noch nicht entfallen seyn, daß von dem letzteren Theil des dritten Articuls in denen Præliminarien nichts enthalten gewesen, und daß bey Kundwerdung der Præliminarium sothanen Theil auf inständiges Bitten deren damals in die K. K. Erblande geflüchteten Schlesiern solcher gestalten gefasset, und zu Stand gebracht worden, und daß man zur selbigen Zeit kein anderes Objectum, als die des Königs in Preußen Majestät cedirte Lande vor Augen gehabt, mithin jetzo um so mehr befrembdet fallen müsse, daß Königl. Preußischer Seits diesem Articul ein anderer, und zwar solcher Verstand beygeleget werden wolle; woran bey Schließung des Tractats nicht einmal gedacht worden.

Wie nun der Kaiserin Konigin Majestät, des Königs in Preußen Majestät niemalen etwas in Weeg zu legen gedenken, wann selbe ihre Unterthanen zu genauer Erfüllung der Vasallen-Pflicht, in Ländern, wo diese Pflicht nicht durch feyerliche Tractaten temperiret worden, unter gemessenen Strafen anhalten, als wird man Höchst-Dieselbe ebenfalls nicht verhindern können, in Dero übrigen Landen eben dergleichen Befehle ergehen zu lassen.

Sobald aber ein solcher Befehl von einem oder dem andern Theil in jenen Landen, wovon der dritte Articul handlet, gegeben werden sollte, so könnte ja solches nicht anderst, als eine Contravention des Friedens angesehen werden.

Und eben deswegen lebet man noch allezeit der zuversichtlichen Hofnung, daß des Königs in Preußen Majestät Gerecht- und Billigkeits-Liebe nicht zulassen werde, daß man den Grafen Lichnowsky, welcher sich in Casu befindet, mit der Bestrafung belästigen werde.

Was übrigens am End des Königl. Preußischen Pro-Memoria von dem Statu quo in Linea Commerciali, und der Reichs-Garantie als beschwerlich angeführet werde; Dieses seye durch anderwärtige Rück-Antworten hinlänglich erlediget, und es bleibe dahero nichts übrig, als nochmalen die bündigste Versicherung zu geben, daß man dis Orts die geschlossene Tractaten auf das genaueste zu erfüllen, so willig, als schuldig seye, so bald nur demselben auch anderer Seits die genaue Folge geleistet werde; Wien den 13. Decembris 1749.

Lit.

Lit. E.

Nachdem Se. Königl Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr auf allerunterthänigst-erstatteten fiscalischen Bericht allso resolviret, daß der Graf von Lichnowsky darum, weil er wider das ergangene ausdrückliche Verboth eine Reise außer Landes gethan, und fremde Dienste angenommen, der dawider gemachten unerheblichen Erinnerungen ohnerachtet 4000. R. Thlr. Strafe erlegen solle; Als wird solches erwehnten Grafen von Lichnowsky hierdurch bekannt gemacht, und zweiflen Se. Königl. Majest. nicht, daß derselbe zu Verhüttung ferneren Weitläuftigkeiten sothane 4000. Thlr. des forderſamsten erlegen werde. Breßlau den 15. Julii 1749.

Auf Sr. Königl. Majest. in Preußen
allergnädigsten Special-Befehl.
G. v. Münchau.

An den Grafen v. Lichnowsky.

Lit. F.

PRO-MEMORIA.

Es wurde von dem Königl. Tribunali in Mähren einberichtet, was massen bey Gelegenheit der den 13. May laufenden Jahrs zu Aufsuchung und Zustandbringung deren Landes-Störzern daselbst fürgewesten General-Landes-Visitation ein Königl Preußischer Cornet nebst etlich und 20. Mann bey sich gehabten Trouppen aus Leobschitz in Matzdorfe und Füllstein des K. Prerauer Creyses vor Tag eingefallen, die Häuser vilitiret, auch in Fullstein 2. verdächtige Kerl angetroffen, und von solchen einen mit sich nacher Leobschitz weggeführet, alldorten examiniret, und nach vollendetem Examine an den Füllsteiner Wirtschafts-Verwalter zurückgeschicket, dann eben den 13. Maii fruhe um 2. Uhr ein Königl. Preußisches Commando gegen 18. Mann zu Pferd zu Matzdorf eingetroffen, bey dasigem Richter alles visitiret und nichts gefunden, ferners aber zu Maydelberg ein Commando von 15. Mann den zu diesem Gut gehörigen Feld-Kretscham um 11. Uhr Nachts visitiret, und einen Preußischen Deserteur (welcher selbigen Abend dahin gekommen, und daselbst übernachten wollen) samt dem Kretschmer mit sich in das Preußische Schlesien nacher Neustadt genommen, den Wirth alsdann nach 8. Tägen und den Deserteur ohngefehr nach 4. Wochen mit einem Paß wiederum zuruck gelassen habe.

Wie nun also diese recensirte Einfälle und zugleich beschehene Hinwegschleppung deren dißseithigen Landes-Innwohnern eine offentliche Violirung des Kaiserl. Konigl. Territorii ist;

Als wurde nicht gezweiflet, sondern das gänzliche Zutrauen dahin geheget, es werde der sich allhier befindliche außerordentliche Königl. Preußische Herr Gesandte und Ministter diese Vorfallenheiten an Se. des Königs in Preußen Majest. einzuberichten, und

dahin anzutragen sich belieben lassen, damit derley wider die nachbahrliche Jura laufende widerrechtliche Actus pro Futuro nachdrucksamst eingestellet, pro Præterito aber genau untersuchet, und eine hinlängliche Satisfaction, wie man hiervor zu seiner Zeit den Erfolg sich ausbitten will, ertheilet werden möge. Wien den 19. Julii 1748.

PRO-MEMORIA

an den Preußischen Gesandten allhier.

Lit. G.

PRO-MEMORIA.

Se. Königl. Majest. in Preußen haben aus dem Pro-Memoria des hiesigen Hofes von 19. Julii a. c. gar ungern zu vernehmen gehabt, was vor Einfälle und Thätlichkeiten von einigen Commando Ihrer Trouppen auf dem Kaiserl. Königl. Territorio, und in specie zu Maltzdorff und Fullstein vorgenommen worden seyn sollen.

Gleichwie nun Se. Königl. Majest. bis dato nicht die geringste Nachricht davon zugekommen, und daferne etwa darunter Excessen vorgegangen seyn solten, solche gewiß gegen Ihro Intention und Ordre geschehen; also werden Allerhöchst-Dieselben keinen Anstand nehmen, die Sache auf das genaueste untersuchen, und befindenden Umständen nach die verlangte Remedur, sowohl vor das Vergangene als das Zukünftige verfügen zu lassen.

Welches dann Ends-unterschriebener in vorläufiger Antwort auf obangezogenes Pro-Memoria allhier vernehmen zu geben, und anbey vorzustellen Befehl hat, daß weil bekannter massen in denen Gegenden, wo die eingeklagte Thätlichkeiten geschehen seyn sollen, die Territoria untereinander sehr vermischet wären, und daher sich leicht zutragen könnte, daß beyderseitige Commando ohne Vorsatz aus bloßer Ignoranz der eigentlichen Gränzen des Landes, des anderen Grund und Boden zu nahe tretten, und dessen Gerechtsame kränkten, man des hiesigen Kaiserl. Königl. Hofes Ermessen anheim stellen wolle, ob es nicht diensam, und zu Verhütung der in dergleichen Fällen sonst schwer zu vermeidender Irrthümer und Versehen nothwendig seyn dürfte, daß man an denen Orten, wo beyderseitige Gränzen so starck meliret wären, hiesiger Seits die seinigen mit gewissen Gränz-Tafeln bezeichnen ließe; Worüber man dann des hiesigen Hofes beliebige Erklährung erwarten wolle. Wien den 14. August. 1748.

Ol. Gr. von Podevvils.

Lit.

Lit. H.

PRO-MEMORIA.

Es wäre dieses Orts aus dem untern 14. dieses laufenden Monats anhero antwortlich-zurückertheilten Pro-Memoria gern zu vernehmen gewesen, daß Ihro Königl. Majestät in Preußen die von einigen Commando Dero Trouppen auf den Kaiserl. Königl. Territorio in Schlesien vorgenommene Einfälle und Thätlichkeiten auf das genaueste zu untersuchen, auch die Remedur nach denen befindenden Umständen zu verfügen sich geneigt erfinden lassen wollen.

So viel es aber den hierbey gemachten Vorschlag wegen Aufrichtung deren Gränitz-Säulen in denen beyderseits vermischten Territoriis anbetrifft, da würde man solchen zu Benehmung aller Irrthümer alsogleich zu ergreifen nicht ermanglen, wann nicht allschon deme durch den in Anno 1742. vorgenommenen Gränitz-Zug, und den 6. Decembris ejusdem Anni hierüber errichteten, und von diß- und jenseits bevollmächtigten Commissariis in Duplo ausgefertigten Recess vorgesehen worden wäre, allermassen zu Folge eben gedachten Recesses in dem ganzen Gränitz-Zug 138. dergleichen Gränitz-Säulen, und zwar specifice auch in Matzdorf und Füllstein, wo die oben angeführte Einfälle und Thätlichkeiten beschehen, errichtet seynd, woraus dann von selbsten leicht abzunehmen ist, daß die dißfällige Königl. Preußischen Commandi keine Unwissenheit oder Irrthum zu ihrem Behuff wohl gegründet werden anführen können, sondern vielmehr vorsetzlicher Weise fürgegangen zu seyn vermuthet werden muß, da eines von diesen Commandi, wie es in dem dißseithigen Pro-Memoria von 19. Julii angemerket worden, sich so gar bis nacher Maydelberg, mithin weit über die beyderseitigen Gränitz herein begeben hat.

Dahero dann auch das gänzliche Zutrauen nochmahlen dahin widerholet wird, es werde der allhier sich befindliche außerordentliche Königl. Preußische Herr Gesandte und Bevollmächtigte Minister noch weiters dahin anzutragen belieben, damit derley Territorial-Violationes pro Futuro ernstlich eingestellet, und für das Vergangene hinlängliche Satisfaction ertheilet werde. Wien den 19. August. 1748.

PRO-MEMORIA

an den Königl. Preußischen Gesandten allhier.

* * * * * *
* * *

Ode

Reichs-Hof-Raths
CONCLUSUM
de Dato
9. *Octobris.*
1756.

WIEN und PRAG,

zu finden in den Trattnerischen Buchhandlungen.

Sabathi 9. Octobris 1756.

Den gewaltsameu Königl. Preußischen, Chur-Brandenburgischen Einfall, in die Königl. Polnische, Chur-Sächsische Lande, auch weitern Anzug in die Reichs-Lande betreffend.

Legitur Decretum Cæsareum, refertur Exhibitum & Conclusum.

1mo. Fiat gegen den König von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, Rescriptum ulteris, cum Extensione ad nova Facta, dahin:

Bey Sr. Kaiserl. Majestät habe nicht allein der König von Polen, als Churfürst zu Sachsen, weiter allergehorsamst angezeiget, daß er König von Preußen, Churfürst zu Brandenburg, dem, unterm 13. jüngst-abgewichenen Monats Septembris, wider ihn, ergangenen Kaiserl. Rescripto entgegen, die unternommene Lands-Friedbrüchige Vergewaltigung, anstatt deren, ihm so ernstlich aufgegebener alsbaldiger Abstellung, auch zu leisten anbefohlener Schaden-Ersetzung und Genugthuung, fortan weiter häuffe, also zwar, daß er König von Preußen, Churfürst zu Brandenburg, in denen Chur-Sächsischen Landen, die Vestungs-Werke zu Wittenberg, habe demoliren lassen, die Churfürstl. Residenz-Stadt Dreßden eingenommen, die daselbstige Burg und Schloß, obschon die Königin von Polen, Churfürstin zu Sachsen, nebst einigen Ihrer Prinzen und Prinzeßinnen, sich darinnen befunden, mit Wacht besetzet, das der dasigen Landes-Regierung und Verwaltung vorstehende geheime Raths-Collegium und die Conferenz-Ministros außer alle Activität gestellet, und selbigen, daß er König von Preußen, Churfürst zu Brandenburg, die Chur-Sächsische Lande, durch eine selbst niederzusetzende Commission, zu administriren übernehme, erkläret, auch weiter seine Ermächtigungen, gar erstaunlicher Weise, dahin erstrecket habe, daß in die Königl. Cabinet-Canzley, mit Ehrfurcht vergessener Art, gegen der Königin hohe Person selbst, eingedrungen, und die geheimsten Schriften davon durchforschet, zudem die, unter dem König von Polen, Churfürsten zu Sachsen, und Dero Gemahlin, durch Handschreiben, gewechselt werden wollende Correspondenz gewehret, und die Schreibens-Uberbringer,

ger, durch Husaren-Partheyen, zuruck gewiesen, bey weiterer seiner, des Königs von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, anführende Armee erfolgter Anruckung aber, gegen die Gegend von Pirna, und dadurch an gegangene nähere Einschließung desjenigen Bezirks, wo der König von Polen, Churfürst zu Sachsen, dermalen sich aufhalte, Ihm vollends alle Connexion mit seinen eigenen Landen, Dienern und Unterthanen, nicht minder auch die Communication mit auswärtigen Höfen, und dessen an solchen stehenden Gesandtschaften, unterbrochen und abgeschnitten, dahingegen die von daher angelangte Couriers und Depechen zum Theil aufgehoben worden, anbey auch fortan der Unterthan mit solchen unerschwinglichen Liferungen beleget werde, wordurch derselbe seiner eigenen Brödung und Saamen-Korns, zum künftigen Jahr, nebst des Gebrauchs seines Zug-Viehes, bey der obgewesenen Bestell-Zeit deren Felder, verlustiget worden, mithin in ganz kurzem nichts gewissers, als Hungers-Noth zu erwarten seye; Ihm König von Polen, Churfürsten zu Sachsen aber, alles Einkommen aus seinen Chur-Landen, durch die dißfalsige an die Unterthanen, unter Betrohung von allerhärtesten, ja selbst Leibes-Straffen, erlassene Verbothe, dergestalten benommen werde, daß es Demselben und dessen Königl. Churfürstlichen Haus an der Subsistenz ermangeln solle: Und damit endlichen ein Betragen von dergleichen Art, welches zu denken schon erstaunlich seye, dem Publico verhohlen bleibe, denen Chur-Sächsischen Unterthanen alle Coresspondenz auf das schärfeste eingeschränket, und untersaget worden seye;

Sondern es habe auch bey Sr. Kaiserlichen Majestät, der Kaiserin Majestät, als Königin und Churfürstin zu Böhmen, gleichmäßig angezeiget, daß zur nämlichen Zeit, da Höchst-Dieselbe, nach dem Beyspiel Dero Glorreichen Vorfahren, ohnbeschadet jedoch des Durchleuchtigsten Erz-Hauses Oesterreichs Vorrechten, Privilegien und Freyheiten, bereit und willig gewessen seye, zum allgemeinen Besten des Vaterlands, zu Wiederherstellung und Befestigung dessen Ruhe und Sicherheit, zu Rettung und Befreyung ihrer bedrängten Mit-Stände, somit zu Aufrechthaltung des Reichs, anjetzo mehr dann nie, auf dem Umsturz stehenden Grund-Verfassung, die äußerste Kräfte ihrer gesammten Erb-Königreiche und Lande, zu verwenden, und dardurch denen ergangenen Kaiserlichen Verordnungen das Genügen zu leisten, Dero Erb-Königreich Böhmen das eigene Schicksal, wie die Chur-Sächsische Länder, betroffen habe, und dasselbe, zuwi-

der der goldenen Bull, des so hoch verpönten Land Friedens, und aller zu dessen kräftigern Bestättigung, vielfältig zeithero ergangenen heilsamsten Reichs-Satzungen, von Ihm König von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, aus seinen Chur-Landen, feindlich überfallen worden seye, mit dem angefügten geziemenden Ansuchen, daß Se. Kaiserliche Majestät auf gleiche Weise, wie wegen der Chur-Sächsischen Lande beschehen, auch zum Behuf Dero Erb-Königreichs und Churfürstenthums Böhmen, und anderer dieser Gefahr ausgesetzter angränzender Reichs-Lande, alles was in solchen Fällen die Reichs-Satzungen mit sich bringen, allergerechtest verordnen mögten.

Nun seye, in dem oberwehnten Kaiserlichen Rescripto, vom 13. Septembris jüngsthin, allschon mit mehrern angeführet worden, welchergestalten Se. Kaiserl. Majestät diese, von Ihm König von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, angegangene Land-Friedbrüchige und allen Gesetzen des Reichs widrige, ja dessen Verfassung den gänzlichen Umsturz, allen und jeden Ständen aber, ihrer Ordnung nach, eine gleich geartete Vergewaltigung, und damit den gemeinsamen Untergang androhende Unternehmungen, als eine feindliche An- und Ueberziehung des Reichs, und sein, des Churfürsten gänzliche Empörung wider Kaiserliche Majestät und das Reich, ansehen und achten, somit auch darwider, nach der Schärfe deren Reichs-Gesetze, zu Ahndung der darunter beleidigten Kaiserl. Majestät, und der gestöhrten Reichs-Ruhe, wie auch zu Handhabung der Hoheit des Reichs und dessen Gesetzmäßiger Verfassung, samt aller Stände Sicherheit, verfahren lassen müssen.

Er König von Preußen, Churfürst zu Brandenburg, habe aber diese Kaiserliche Gesetzmäßige Mahnung, und solchen mit angefügten ernstlichen Befehl nicht befolget, sondern denen, gegen Se. Kaiserliche Majestät und das Reich, obhabenden Pflichten offenbar zuwider, in einem beharrlichen Ungehorsam sich erfinden lassen, annebst auch sein Land-Friedbrüchiges Unternehmen, in gleichmäßiger Ueberziehung der Königl. Chur-Böheimischen Reichs-Lande, weiter erstrecket, und allerseits mit solchen unerhörten Vergewaltigungen gehäuffet, daß darob sein, des Churfürsten zu Brandenburg, gänzliche und vorsetzliche, auch beharrliche Empörung und Stöhrung der allgemeinen Reichs-Ruhe sich nunmehro noch vollkommentlicher darstelle.

Se. Kaiserl. Majestät hätten dannenhero, Dero Kaiserl. Obrist-Richterlichen Amt gemäß, längerhin nicht entstehen können, Dero Kaiserl.

Reichs-Hof-Fiscal, gegen Ihn, König von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, unterm heutigen dato, Excidiren und Ihn seines Amts erinneren zu lassen, und wollten annebst Ihn König von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, von diesem strafmäßigen, gemein-gefährlichen Unternehmen hiemit nochmalen alles Ernstes abmahnen, sofort, mit Erstreckung Dero erstern Kaiserlichen Obrist-Richterlichen Gebots, vom 13. jüngst abgelauffenen Monats, auf dessen weitere Land-Friedbrüchige Uberziehung derer Chur-Böheimischen Lande, und obermelte unerhörte, wider den König von Polen, Churfürsten zu Sachsen, dessen Churfürstliches Haus, Lande und Unterthanen, ferner unternommene Vergewaltigungen, Bezwingungen und Bedruckungen, wie auch auf die mit unterwaltende Beschwerung und Belästigung derer hierunter ferner betroffenen mindermächtigen Reichs-Stände, (für welche Se. Kaiserliche Majestät, von obhabenden Kaiserl. allerhöchsten Amts wegen, mit zu sorgen hätten, obwohl diese, wegen der erleidenden Reichs-Satzungs-widrigen Gewalt und Beschwerung sich zu beklagen nicht einmal getraueten, folglich die Unterdruckung der Reichs-Ständischen Freyheit, bey einigen derer Stände allschon vollbracht worden seye) ihm abermaleu, vom Kaiserlichen Obrist-Richterlichen Amts-und Gewalts wegen, gemessen gebieten und anbefehlen, daß er, von aller Empörung, Friedbrüchigen Vergewaltigung, und feindlichen An-und Ueberziehung deren Chur-Sächsischen, wie auch deren Chur-Böheimischen und andern Reichs-Landen ohne allen längern Anstand abstehen, seine Kriegs-Mannschaft alsbalden ab-und zuruckführen, auch die, denen Ständen des Reichs und deren gemeinsamer Sicherheit gefährliche Rüstung trennen und entlassen, alles Abgenommene zurück geben, und all verursachte Schaden und Kösten ohnweigerlich und ohneinstellig erstatten, sofort-wie solches beschehen, sonder mindesten Anstand, alsogleich allergehorsamst anzeigen solle.

2do. Excitetur nunc: **gegen den König von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg**, Fiscalis Imperialis Aulicus, & moneatur Officii sui.

3^tio. Cum Notificatione & Acclusione præcedentium, fiant ulteriora Monitoria, Excitatoria, Dehortatoria & Inhibitoria, **an die sämtliche Reichs-Creyse;**

Daß nachdem des Königs von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg unternommene Empöru[illegible] und Land-Friedbrüchige Vergewaltigung derer Reichs-Landen sich dahin annoch vermehre, daß auf das, unterm 13. Septembris nup. an denselben erlassene Kaiserl. Dehortatorium, er in einem beharrlichen Ungehorsam bestehe, und nunmehro auch die Chur-Böheimische Reichs-Lande überzogen, und wider diese offentliche Feindseligkeiten ausgeübet, solche auch in denen Chur-Sächsischen Landen, auf eine unerhörte Art, gehäufet habe, sie die, durch Se. Kaiserliche Majestät, nach dißfallsiger Vorschrift deren Reichs-Gesetze, und nach der aufliegenden Societäts-mäßigen Verbindlichkeit, von ihnen erfoderte Hülfe und Beystand, nach allen innersten Kräften, und nach der Maß der auch denen übrigen Reichs-Creysen immer näher andringenden Gefahr, eines gleichen in der Folge ansonsten ohnausbleiblichen Schicksals, eilends denen beyden vergewaltigten Churfürsten zu Böhmen und Sachsen leisten, auch all übriges, in denen vorigen Kaiserlichen Monitoriis, Excitatoriis, Dehortatoriis & Inhibitoriis enthaltene, um da mehr ohnentstellig und standhaft angehen, und allergehorsamst vollziehen sollten, als dieses also die eilenden Läufte der immer mehr andringenden gemeinen Gefahr erheischen, und eine geschwinde Verfassung und gemeinsame Zusammenstellung der allerseitigen Kräfte, die von einem jeden erwünschende Sicherheit seiner Besitzungen, Freyheit, und Rechte, und die Abwendung gleicher Gefährlichkeiten von den übrigen Reichs-Landen, somit die Aufrechthaltung der Verfassung des Reichs, und der Stände gemeinsamer Freyheit allein bewahren mögen.

Se. Kaiserl. Majestät wolten dannenhero, in diesem des ganzen Reichs dringenden Anliegen, den, von der Kaiserin Königin Majestät, so ruhmwürdig allschon gemachten Vorgang, in Darstellung, auch weiterer Anwendung aller äußersten Kräfte ihrer gesammten Erb-Königreiche und Lande, zu Vertheidigung des Reichs, und zu Erhaltung dessen Gesetzmäßiger Verfassung, wie auch dessen Mit-Ständen zur Hülfe, allen Ständen des Reichs zum Beyspiel vorstellen, und hiernach die Creys-ausschreibende Herren Fürsten ihrer dießfallsigen Amts-Obliegenheit ins besondere dahin allergnädigst erinneret und Sie ermahnet haben, daß dieselbe, so wohl für sich patriotisch beherzigen, als auch ihren Creys-Mit-Ständen nachdrucksam zu Gemüthe führen sollen, wessen hierunter nach dem gemein-verbindlichen Gesetz des Land-Friedens ein Stand gegen den andern

schuldig seye, also zwar, daß einem vergewaltigten Reichs-Mit-Stand nicht allein nach allen äußersten Kräften und Vermögen solle zu Hülfe geeilet, sondern auch diese Vergewaltigung von einem jeden, als ihm selbsten beschehen, also angesehen und geachtet, und darnach mit rechter, guter, wahrer und ganzer Treu, gegen einander gemeinsamlich gehandelt werden, und in diesem Gesetz und dessen Vollstreckung die gemeine und eines jeden Sicherheit sich gründe, somit darob ohnabweichlich zu halten, und wider jene, welche diesem vorderstem Reichs-Grund-Gesetz, und ihrer Societätmäßigen Gebühr, sich atwa, wider alle bessere Zuversicht, entziehen, oder jedoch darinnen säumig sich erfinden lassen solten, Seine Kaiserliche Majestät, in der Maße, nach Schärfe der Reichs-Gesetze verfahren lassen müsten, als ob dieselbe, wie es auch in der That also seye, ihrer Reichs-Ständischen Obliegenheit, wissentlich und beflissentlich absageten, und dem Stöhrern der Reichs-Ruhe, eine wesentliche Begünstigung und Förderung, gegen die Gesetze, leisteten, auch darmit, wider Seiner Kaiserlichen Majestät erlassene Reichs-Oberhäuptliche auch Obrist-Richterliche Gebote, sich ungehorsam erzeigeten.

Insonderheit aber wolten Se. Kaiserliche Majestät, ihnen Creysausschreibenden Herren Fürsten, nochmalen allergnädigst aufgegeben haben, daß Sie alles Ernstes daran seyen, damit den, in einer Empörung jetztmalen begriffenen König von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, weder heimlich noch offentlich, einiger Zuzug, Beystand, oder Förderung aus denen Creys-Landen beschehe, noch gestattet, und dessen Werbungen und Vergatterungen alsbalden ohngesäumt, allen nöthigen Falls, auch mit Hülfe der Creys-Mannschaft, nicht allein abgestellet, sonder Reichs-Constitutions-mäßig getrennet, nicht minder die allschon erkannte Avocatoria, aufgegebener maßen, wider die Ungehorsame auf das strengste vollzogen werden.

Und da ferner wahrzunehmen seye, daß aller Orten, in denen Reichs-Creysen verschiedene zur Empörung reizende fälschliche Angebungen und Vorblendungen ausgestreuet, auch sogar denen offentlichen Zeitungen eingedrucket würden; So Wolten Seine Kaiserliche Majestät ihnen, Creysausschreibenden Herren Fürsten hiermit besonders aufgetragen haben, daß sie, Authoritate hujus Commissionis Cæsareæ, auf die Urheber, Drucker, Ausstreuer und Förderer derley die gemeine Ruhe stöhrender, oder des Reichs-Hoheit und Satzungen entgegen-lauffender Schriften alles Ernstes

stes sehen, sich deren Personen und Schriften versicheren, und hiervon an Se. Kaiserliche Majestät, zur weitern Kaiserlichen Verfügung und Bestrafung, den schleunigen Bericht erstatten sollen.

Wie nun allem deme die allergehorsamste Folge sogleich und ohneinstellig theils seye geleistet, und theils weiter solle geleistet werden, darüber erwarteten Se. Kaiserliche Majestät ihr, der Creys-ausschreibenden Herren Fürsten, schleunige allergehorsamste Anzeige.

4to. Cum Notificatione ultimi Membri hujus Rescripti, rescribatur quoque der Kaiserlichen Bücher-Commission zu Frankfurt, daß dieselbe, auch ihres Orts, sich allergehorsamst darnach achten solle.

De reliquo fiat Votum ad Imperatorem.

Num. I.

WIr Franz von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Barr, Groß-Herzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falkenstein, ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Durchleuchtigst-Großmächtigen Fürsten, Herrn Friedrich zu Preußen König, Marggrafen zu Brandenburg, Souverainen Herzogen von Schlesien, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu Mecklenburg Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Prinzen von Oranien und Neufschatel, Souverainen Grafen von Glatz, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerern und Churfürsten, Unserm besonders lieben Freund, Vetter und Bruder, Unsern Freund-Vetter und Brüderlichen Willen, Lieb und alles Gutes; Durchleuchtigst-Großmächtiger Fürst, besonders lieber Freund, Vetter und Bruder! Uns haben nicht allein des Königs in Polen Majestät, als Churfürsten zu Sachsen Liebden, gehorsamst anzeigen lassen, daß Ew. Majestät, als Churfürst zu Brandenburg Liebden, dem unterm 13. jüngst abgewichenen Monats Septembris, wider Dieselbe, von uns erlassenem Rescripto zuwider, die unternommene Landes-Friedbrüchige Vergewaltigungen, anstatt deren Ihro so ernstlich aufgegebener alsbaldiger Abstellung, auch zu leisten anbefohlener Schaden-Ersetzung und Genugthuung, fortan weiter häufen, also zwar, daß Ew. Majestät, als Churfürst zu Brandenburg, in den Chur-Sächsischen Landen die Vestungs-Werker zu Wittenberg haben demoliren lassen, die Churfürstliche Residenz-Stadt Dresden eingenommen, die daselbstige Burg und Schloß, obschon der Königin von Polen Majestät, Churfürsten zu Sachsen Liebden, nebst einigen Dero Prinzen und Prinzeßinnen Liebden, Liebden, sich darinnen befunden, mit Wacht besetzet, das bey der dasigen Landes-Regierung und Verwaltung vorstehende geheime Raths-Collegium und Conferenz-Ministros außer alle Activität gestellet, und selbigen, daß Ew. Majestät als Churfürst zu Brandenburg, die Chur-Sächsische Lande durch eine selbst niederzusetzende Commission zu administriren übernehmen, erkläret, auch weiter Dero Ermächtigungen gar erstaunlicher Weise dahin erstrecket haben, daß in die Königl. Cabinets-Canzley, mit Ehr-Furcht vergessener Art gegen der Königin von Polen Majestät, Churfürsten zu Sachsen Liebden Person selbsten eingedrungen, und die geheimeste Schriften davon durchforschet, zudem die unter des Königs von Polen Majestät, Churfürsten zu Sachsen Liebden, und Dero Gemahlin Liebden durch Handschreiben gewechselt werden wollende Correspondenz gewehret, und die Schreibens-Ueberbringer durch Husaren-Partheyen zuruck gewiesen, bey weiterer der von Ew. Majestät, als Churfürsten zu

Brandenburg, anführender Armee erfolgter Anruckung aber gegen die Gegend von Pirna, und dadurch angegangene nähere Einschließung desjenigen Bezirks, wo des Königs von Polen Majestät, Churfürsten zu Sachsen Liebden, dermalen sich aufhalten, Ihm vollends alle Connexion mit seinen eigenen Landen, Dienern und Unterthanen, nicht minder auch die Communication mit auswärtigen Höfen und dessen an solchen stehenden Gesandschaften unterbrochen, und abgeschnitten, dahingegen die von daher angelangte Couriers und Depechen zum Theil aufgehoben worden seyen, anbey auch fortan der Unterthan mit solchen unerschwinglichen Lieferungen beleget werde, wodurch derselbe seines eigenen Brods und Saamen-Korns zum künftigen Jahr, nebst des Gebrauchs seines Zug-Viehes bey der obgewesenen Bestell-Zeit deren Felder verlustiget worden, mithin in ganz kurzem nichts gewissers als Hungers-Noth zu erwarten, des Königs von Polen Majestät, Churfürsten zu Sachsen Liebden aber alles Einkommen aus Dero Chur-Landen durch die dießfallsige an die Unterthanen unter Bedrohung von allerhärtesten, ja selbst Leibes-Strafen erlassene Verbothe dergestalten benommen worden, daß es Deroselben, und Dero Königl. und Churfürstl. Haus an der Subsistenz ermangle: und damit endlichen ein Betragen von dergleichen Art, welches zu denken schon erstaunlich ist, dem Publico verhohlen bleibe, denen Chur-Sächsischen Unterthanen alle Correspondenz auf das schärfeste eingeschränket, und untersaget worden seye.

Sondern es haben auch bey Uns, als Römischen Kaiser, und des Reichs Ober-Haupt, Unsere Herzinniglich geliebte Gemahlin der Kaiserin Majestät, und Liebden, als Königin und Churfürstin zu Böhmen, gleichmäßig angezeiget, daß zur nemlichen Zeit, da dieselbe nach dem Beyspiel Dero Glorreichen Vorfahren, ohnbeschadet jedoch des Durchleuchtigsten Erz-Hauses Oesterreich Vorrechten, Privilegien und Freyheiten, bereit und willig gewesen, zum allgemeinen Besten des Vatterlands, zur Wiederherstellung und Befestigung dessen Ruhe und Sicherheit, zur Rettung und Befreyung ihrer bedrangten Mit-Stände, somit zur Aufrechthaltung des Reichs, anjetzo mehr dann nie, auf dem Umsturz stehenden Grund-Verfassuug die äußerste Kräften Ihrer gesammten Erb-Königreiche und Lande zu verwenden, und dadurch Unsern ergangenen Kaiserlichen Verordnungen das Genügen zu leisten, Dero Erb-Königreich Böhmen das eigene Schicksal, wie die Chur-Sächsische Lande, betroffen habe, und dasselbe zuwider der goldenen Bull, des so hoch verpönten Land-Friedens, und aller zu dessen kräftigern Bestättigung vielfältig seithero ergangenen heilsamsten Reichs-Satzungen, von Ew. Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg, aus Dero Chur-Landen feindlich überfallen worden seye, mit dem angefügten Ansuchen, daß Wir von Reichs-Oberhauptlichen und Obrist-Richterlichen Amts wegen auf gleiche Weise, wie wegen deren Chur-Sächsischen Lande beschehen, auch zum Behuf Dero Erb-Königreichs und Churfürstenthums Böhmen, und anderer dieser Gefahr ausgesetzter angränzender Reichs-Lande alles, was in solchen Fällen die Reichs-Satzungen mit sich bringen, allergerechtest verordnen möchten.

Nun ist in dem obbemelten Unserm Kaiserl. Rescripto vom 13. Septembris jüngsthin allschon mit mehrern angeführet worden, welcher gestalten Wir diese von Ew. Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg, angegangene Land-Friedbrüchige und allen Gesetzen

des

des Reichs widrige, ja dessen Verfassung den gänzlichen Umsturz, allen und jeden Ständen aber ihrer Ordnung nach eine gleich geartete Vergewaltigung, und darmit den gemeinsamen Untergang androhende Unternehmungen, als eine feindliche An- und Ueberziehung des Reichs, und Dero gänzliche Empörung wider Uns und das Reich ansehen und achten, somit auch darwider nach der Schärfe deren Reichs-Gesetze zu Abndung der darunter beleydigten Unserer Kaiserl. Majestät, und der gestöhrten Reichs-Ruhe, wie auch zu Handhabung der Hoheit des Reichs, und dessen Gesetzmäßiger Verfassung, samt aller Ständen Sicherheit, verfahren zu lassen, Unser Kaiserliches Amt erfordere.

Ew. Majestät, als Churfürst zu Brandenburg, haben aber diese Unsere Kaiserliche Gesetzmäßige Mahnung, und den solcher mit angefügten ernstlichen Befehl nicht befolget, sondern denen gegen Uns und das Reich obhabenden Pflichten offenbar zuwider in einem beharrlichen Ungehorsam sich erfinden lassen, annebst auch dero Land-Friedbrüchiges Unternehmen in gleichmäßiger Ueberziehung derer Königlich-Chur-Böhmischen Reichs-Lande weiter erstrecket, und allerseits mit solchen unerhörten Vergewaltigungen gebäufet, daß darob dero gänzliche und vorsetzliche, auch beharrliche Empörung und Stöhrung der allgemeinen Reichs-Ruhe sich nunmehro noch vollkommentlicher darstellet.

Wir haben dannenhero, Unserm Kaiserl. Reichs-Obrist-Richterlichen Amt gemäß, längerhin nicht entstehen können, Unsern Kaiserl. Reichs-Hof-Fiscal gegen dieselbe, als Churfürsten zu Brandenburg, unterm heutigen Dato excitiren, und ihn seines Amts erinneren zu lassen, und wollen annebst Ew. Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg Liebden, von diesem strafmäßigen gemein gefährlichen Unternehmen hiemit nochmalen alles Ernstes abmahnen, sofort mit Erstreckung Unsers erstern Kaiserlichen Obrist-Richterlichen Geboths vom 13. jüngst-verflossenen Monats auf dero weitere Land-Friedbrüchige Ueberziehung der Chur-Böhmischen Lande, und obangezogene unerhörte wider des Königs von Polen Majestät, Churfürsten zu Sachsen Liebden, dessen Churfürstliches Haus, Lande und Unterthanen unternommene Vergewaltigungen, Bezwingungen und Bedruckungen, wie auch auf die mit unterwaltende Beschwerung und Beästigung derer hierunter ferner betroffenen mindermächtigen Reichs-Stände, für welche Wir von obhabenden Kaiserlichen Amts wegen mit zu sorgen haben, obwohlen diese wegen der erleidenden Reichs-Satzunswidrigen Gewalt und Beschwerung sich zu beklagen nicht einmal getrauen, folglich die Unterdruckung der Reichs-Ständischen Freyheit bey einigen deren Stände allschon vollbracht worden ist, Ew. Majestät als Churfürsten zu Brandenburg Liebden, abermalen von Kaiserl. Obrist-Richterlichen Amts und Gewalts wegen gemessen gebieten und anbefehlen, daß Sie von allen Kriegs-Empörungen, friedbrüchichen Vergewaltigungen, und feindlichen An- und Ueberziehung derer Chur-Sächsischen, wie auch derer Chur-Böhmischen und andern Reichs-Lande ohne allen längern Anstand abstehen, dero Kriegs-Mannschaft alsbalden ab- und zuruckführen, auch die denen Ständen des Reichs und deren gemeinsamer Sicherheit gefährliche Rüstung trennen und entlassen, alles Abgenommene zurückgeben, und allen verursachten Schaden und

Kosten ohnweigerlich und ohneinstellig erstatten, sofort, wie solches bescheben, sonder mindesten Anstand, alsogleich gehorsamst anzeigen sollen.

In dieser Zuversicht verbleiben Wir Derselben, mit Freund-Vetter und Brüderlichen Willen, Lieb und allem Guten beständig wohl beygethan. Geben zu Wien den 9. Octobris, Anno 1756. Unsers Reichs im Zwölften.

Euer Majestät, als Churfürsten

zu Brandenburg Liebden,

Gutwilliger Freund, Vetter und Bruder

Franz.

Vt Rudolph Graf von Colloredo

Johann Georg Reitzer.

Auffschrift:

Dem Durchleuchtigst-Großmächtigen Fürsten,

Herrn

Friederich

zu Preußen König,

Marggrafen zu Brandenburg, Souverainen Herzogen von Schlesien, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu Mecklenburg Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Prinzen von Oranien und Neufschatel, Souverainen Grafen von Glatz, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerern und Churfürsten, Unserm besondern lieben Freund, Vetter und Bruder.

Num. II.

Franz von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. ꝛc.

Hochwürdigster, lieber Neve und Churfürst.

Wir haben, nach der Obliegenheit Unsers Kaiserlichen Amts, Euer Liebden, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses, allschon unterm 13. des jüngst abgelaufenen Monats Septembris in Gnaden zu wissen gefüget, welche gemein gefährliche Empörung des Königs von Preußen Majestät, als Churfürst zu Brandenburg, unternommen, und was massen dieselbe die Chur-Sächsische Lande allschon überzogen, die Chur-Böhmische aber mit weiterer feindseliger Unternehmung bedrohet haben.

Die von Uns hiergegen erlassene, Euer Liebden zu gleicher Zeit mitangeschloßene Kaiserliche Obrist-Richterliche Abmahnungs-Gebott, und Abruffungs-Schreiben, samt denen, nach diesfallsiger Vorschrift des Land-Friedens, weiter erkannten Reichs-Satzungsmäßigen Verfügungen und Anordnungen, hätten zwar sollen hoffen lassen, daß des Königs von Preußen Majestät, als Churfürst zu Brandenburg, von Dero Land-Friedbrüchigen und durchaus Gesätzwidrigen Unternehmen, auch strafmäßigen zum Umsturz des Reichs, und zu der gemeinsamen Unterdruckung deren gesammten Stände abzweckenden Beginnen, abstehen, und in der Erinnerung, was die Gesätzmäßige Anordnung des Reichs, auch gegen Mächtigere vermag, und in werkthätigen Vollzug mehrmalen allschon bewürket hat, in die Erkanntnuß ihrer Reichs-Ständischen Gebühr und Obliegenheit zuruck tretten, somit denen zugleich angefügten Kaiserlichen und Obrist-Richterlichen Warnungen Statt geben würden.

Es ist aber allem deme zuwider erfolget, daß des Königs von Preußen Majestät, als Churfürst zu Brandenburg, nicht allein wegen der, wider die Chur-Sächsischen Lande, unternommenen Ueberziehung und Vergewaltigung, Unser Obrist-Richterlich erkanntes, und in erst gemeinten Gebotten erlassenes Kaiserliches Abmahnungs-Schreiben, außer aller Acht und schuldigster Befolgung gelassen, sondern auch die Vergewaltigungen, auf eine ganz unerhörte und erstaunliche Weise, gehäufet, und ferner diese, in gleichmäßiger Land-Friedbrüchiger An- und Ueberziehung, auch feindlicher Bezwingung, Vergewaltigung und Verheerung deren Chur-Böhmischen gleichmäßigen Reichs-Lande erstrecket haben.

Es ist dardurch endlich so weit gekommen, daß Wir bey diesem auf daß äußerste ansteigenden Unweesen, und seiner des Königs von Preußen Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg, so vorsetzlich, als beharrlicher, auch immer weiter greifender

Empörung, nicht länger haben entstehen können, Unsern Kaiserl. Reichs-Hof-Fiscal gegen ihn Churfürsten zu Brandenburg, unterm heutigen dato excitiren, und denselben seines Amts erinneren zu lassen; wobey zugleich ein in der Anlage angebogenes zweytes Kaiserliches Abmahnungs und ernstliches Gebott-Schreiben, auf die jetzige Umstände mit erfolget ist.

Gleichwie jedoch es allem Vermuthen nach, nicht anders vorzusehen seyn will, als daß des mehr besagten Königs von Preußen Majestät, als Churfürst zu Brandenburg, sothanen Unserm weitern Kaiserlichen Dehortatorio eben so wenig, als dem ersten sich der Gebühr nach, fügen, sondern vielmehr Dero allschon bezeigter Gesinnung gemäß, und unter völliger Entfernung von allem deme, was die Pflichten eines Reichs-Stands, gegen dessen allerhöchstes Oberhaupt, und die Gebühr deren Stände unter sich erheischen, in denen eingetrettenen Wegen einer gemein gefährlichen Empörung und Vergewaltigung des Reichs, zu desselben sich also von Zeit zu Zeit, durch Überwältigung eines nach dem andern, vorgesetzten gänzlichen Umsturz weiter fortfahren werden.

Dardurch aber der Nothstand deren am ersten feindlich mitgenommenen Chur-Sächsischen Lande, nebst der Bedruckung des Königs von Polen Majestät, Churfürsten zu Sachsen Liebden, und Dero Churfürstlichen Hauses sich immermehr vergrößert, die gleiche Gefahr annebst, zumalen nach denen weiter allschon feindlich angefallenen Chur Böhmischen Landen, auch den übrigen Reichs-Creysen sich nähert.

So mögen Wir nicht umhin, sondern erachten dem Kaiserlichen allerhöchsten Amt, und Unserer für die Beschutzung und Schirmung deren Stände, wie auch für die Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Freyheit zu tragen schuldiger Obsorge, auch allerdings der ohnumgänglichen Noth, und der auf dem Verzug haftender Gefahr gemäß zu seyn, daß mit Widerhohlung alles dessen, was in Unseren vorherigen, unterm 12. Septembris jüngsthin, erlassenen Ausschreiben, Wir allschon angeführet, auch vor Kaiserlicher Macht und Obrist-Richterlichen Gewalts wegen gebotten, und zu Erfüllung des gemein verbindlichen Gesätzes des Land-Friedens verordnet, auch in Reichs-Vätterlicher Vorsorge zu Gemüth geführet haben, Wir hiermit Euer Liebden, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses, anderweit in Kaiserlichen Gnaden aufgeben, daß dieselbe sowohl für sich, als mit ihren angehörigen Creyß-Mit-Ständen, der Gesätzmäßigen Auflag zur Folge, und Unsern allbereits ergangenen auch hiermit nochmalen an dieselbe wiederhohlenden Kaiserlichen Gebotten zur schuldigsten Gelebung, wie nicht minder der von selbsten redender Societätsmäßigen Obliegenheit zu Genügen, die erforderte Hülfe und Beystand denen beyden vergewaltigten Churfürsten zu Böhmen und Sachsen, nach allen äußersten Kräften, schleunig leisten, auch alles übrige in Unsern vorherigen Kaiserlichen Gebott-Briefen enthaltene, um damehr ohneinstellig und standhaft angehen, und allergehorsamst vollziehen sollen, als dieses also die eilende Läuften der immermehr andringenden Kriegs-Gewalt erheischen, und eine geschwinde Verfassung, auch gemeinsame Zusammenstellung deren allerseitigen Kräften, die von einem jeden erwünschende Sicherheit seiner Freyheit und Rechten, und die Abwendung gleicher Gefährlichkeiten, von denen übrigen Reichs-Landen, somit die Aufrechthaltung der Verfassung des Reichs, und die gemeinsame Freyheit deren Stände allein bewahren mögen.

Wir

Wir stellen zu dem Ende in diesem des Reichs dringenden Anliegen, allen und jeden Ständen zum Beyspiel vor, den von unserer Herz-inniglich geliebten Gemahlin, der Kaiserin Königin Majestät und Liebden, als Königin zu Böhmen, Erz-Herzogin zu Oesterreich, und Herzogin zu Burgund, werkthätig allschon gemachten ruhmwürdigen Vorgang, in Darstellung, auch weiterer Anwendung aller äußersten Kräften Ihrer gesammten Erb-Königreiche und Lande, und dem Reich zu Erhalt-und Vertheidigung dessen Gesetzmäßiger Verfassung, wie auch Dero Mit-Ständen, insonderheit aber Chur-Sachsen zur Hülfe zu eilen. Und erinnern Euer Liebden, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses, Dero deißfallsigen Amts-Obliegenheit ins besondere dahin Freundgnädiglich, daß dieselbe so wohl für sich die gesetzliche und Reichs-Verfassungs-mäßige Obliegenheit gleicher gestalt patriotisch beherzigen, als auch ihren Creis-Mit-Ständen dasjenige nachdrucksam zu Gemüth führen wollen, wessen hierunter, nach dem gemein-verbindlichen Gesetz des Land-Friedens, ein Stand gegen den andern schuldig ist, also zwar, daß einem vergewaltigten Reichs-Mit-Stand, nicht allein nach allen äußersten Kräften und Vermögen, solle zu Hülfe geeilet, sondern auch diese Vergewaltigung von einem jeden, als ihm selbsten beschehen, angesehen und geachtet, und darnach mit rechter, guter, wahrer und ganzer Treu gegeneinander gemeinsamlich gehandelt werden.

Und da in diesem Gesetz und dessen Vollstreckung die gemeine des Reichs, und eines jeden deren Stände besondere Sicherheit sich gründet, somit darob ohnabweichlich zu halten oblieget; So werden Euer Liebden von selbsten ermessen, und alle, welchen die Bewahrung der gemeinen und ihrer eigenen Sicherheit angelegen ist, patriotisch einsehen und erkennen, daß Wir, nach obhabendem Kaiserlichen allerhöchsten Amt, und zu Handhabung deren Gesetze des Reichs, wie auch zu Förderung dessen gemeinsamen Besten, wider jene, welche sothanen voderisten Reichs-Grund-Gesetz, und ihrer Societäts-mäßigen Gebühr und Obliegenheit sich etwa, wieder alle bessere zu ihnen bisher Reichs-Väterlich hegende Zuversicht, entziehen, oder jedoch darinnen säumig sich erfinden lassen solten, nach der Schärfe deren Gesetze in der Maaß verfahren lassen müssen, als ob dieselbe, wie es in der That auch also ist, ihrer Reichs-Ständischen Obliegenheit wissentlich und beflissentlich absagen, und dem Stöhrer der Reichs-Ruhe eine wesentliche Begünstigung und Förderung, gegen das verpönte Gebot deren Gesetze leisten, auch darmit, wider Unsere erlassene Reichs-Ober-Hauptliche, auch Obrist-Richterliche Befehle, und von Amtswegen ergehende gnädigste Erinnerungen, gleichsam geflissentlich ungehorsam sich erzeigen wolten.

Insonderheit aber geben Wir Euer Liebden, als Creys-ausschreibenden Fürsten, nochmalen Freund-gnädiglich auf, daß Sie alles Ernstes daran seyn, damit dem in so schwerer Empörung jetztmalen begriffenen König von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, weder heimlich noch offentlich, einiger Zuzng, Beystand oder Förderung aus denen Creys-Landen beschehe, noch sonsten gestattet, und dessen Werbungen und Vergatterung alsbalden bey jedem derer dem Creys untergebenen Stände, ohne Rucksicht und ohneinstellig, allen nöthigen Falls, auch mit Hülfe und Zuziehung der Creys-Mannschaft nicht allein abgestellet, sondern dabey die schon etwa vorhandene angeworbene Mannschaft Reichs-Constitutions-mäßig getrennet, nicht minder die erkannte Avocatoria, aufgegebe-

ner

ner maßen, bestens gehandhabet, und deren angehängte Strafen, wider die Ungehorsame, auf das strengeste vollzogen werden.

Und da ferner es wahrzunehmen ist, daß aller Orten in denen Reichs-Creysen, verschiedene zur Empörung reizende fälschliche Angebungen und Verblendungen ausgestreuet, auch so gar in denen ordentlichen Zeitungen, denen Titulen nach, zum Verkauf ausgebotten, oder gar in Extenso eingedrucket worden; So tragen Wir Euer Liebden, als ausschreibenden Fürsten, hiermit in Gnaden auf, daß dieselbe, in Kraft dieser Unserer Kaiserlichen Special-Commission, auf die Urheber, Drucker, Ausstreuer und Förderer derley die gemeine Ruhe stöhrender, oder des Reichs Hoheit und Satzungen entgegen laufender Schriften alles Ernstes sehen, sich deren Personen und Schriften versichern, und hiervon an Uns, zur weitern Kaiserlichen Verfügung und Bestrafung, jedesmal den besondern schleunigen Bericht erstatten sollen.

Wie nun allem deme die gehorsamste Folge sogleich und ohneinstellig theils bereits geleistet worden, und theils weiter geleistet werden solle, darüber erwarten Wir von Derselben die schleunige gehorsamste Anzeige, und verbleiben Ihro mit beharrlicher Freundschaft, Kaiserlichen Gnaden, und allem Gutem vorderist wohl beygethan. Geben zu Wien den 9. Octobris, Anno 1756. Unsers Reichs im Zwölften.

Euer Liebden
gutwilliger Freund
Franz.

Vt. Rudolph Graf Colloredo.

Johann Georg Reitzer.

Aufschrift.
Dem
Hochwürdigsten
Johann Friederich Carl,
Erz-Bischoffen zu Maynz,

Des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzler und Bischoffen zu Worms,
Unserm lieben Neve und Churfürsten.

In Gleichförmigkeit ergangen an übrige Creys-ausschreibende Fürsten.

Dictatum Ratisbonæ, die 18. Octobris 1756.
per Moguntinum.

Kaiserliches

Allergnädigstes

ferneres Hof-DECRET,

an eine hochlöbliche allgemeine

Reichs-Versammlung

zu Regensburg

de dato 10. Octobris 1756.

den gewaltsamen

Königl. Preußischen, Chur-Brandenburgischen Einfall

in die

Königlich-Polnische Chur-Sächsische Lande

auch

weitern Anzug in die Reichs-Lande

betreffend.

Nebst Beylagen Nro. 1. 2.

WIEN und PRAG,
zu finden bey Johann Thomas Trattnern, kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern, 1756.

Von der Röm. Kaiserlichen Majestät FRANCISCI unsers Allergnädigsten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesanden in Gnaden anzufügen.

Es hätten des Königs von Polen Majestät, als Churfürst zu Sachsen, dem versammleten Reich allschon bekant machen lassen, mit welchen härtesten und erstaunlichen Vergewaltigungen des Königs von Preußen Majestät, Churfürsten zu Brandenburg fortfahrenten, nicht allein die Chur-Sächsische und übrige angehörige Lande auf das äußerste zu bedrücken, und gänzlichen zu Grund zu richten, sonderu auch nunmehro der Königl. Familie selbsten in- oder aus Dero eigenen Churlanden alle zu ihrer Unterhaltung nöthige Mittel hätten entziehen, das Königl. Residenz-Schloß mit Kriegs-Mannschaft besetzen, das Cabinet Sr. Königl. Majestät von Polen, Churfürsten zu Sachsen in selbstiger Anwesenheit Sr Majestät der Königin, und mit gänzlicher außer Achtsetzung dero, gecrönten Häuptern gebührenden Achtung, gewaltthätig erbrechen,

und aus solchem die daselbsten verwahrt gewesene Schriften abnehmen lassen: Somit alles dasjenige, was ansonsten für Heilig zu achten wäre, ja! dero selbstige anfänglichen ganz anderweit abgegebene, vor GOtt und ganz Europen betheuerte Versicherungen verletzeten, und allerseits solche Vergewaltigungen in denen Chur-Sächsischen Landen anrichteten, darüber auch die späteste Nachwelt ein schröckbares Grauen schöpfen müsse; zu Verdeckung alles dessen aber weiter unter denen schärfesten Strafen denen Chur-Sächsischen Unterthanen verboten hätten, ihre erleidende Bedrückungen auch nur einmal zu melden.

Seine Kaiserliche Majestät hätten diese von einem Churfürsten des Reichs gegen einen seiner Mit-Churfürsten dessen Churfürstliches Haus, Lande, und Unterthanen ausgeübet werdende Vergewaltigungen, Bezwingungen und Bedrückungen auf die davon Allerhöchst-Deroselben gleichmäßig beschehene Anzeige mit Erstaunen vernommen, und könnten nicht genugsam ausdrücken, wie tief Allerhöchst-Deroselben es zu Dero Kaiserlichen Gemüth dringe, daß die deutsche Freyheit, die erhabene Würde eines deren ersten Chur- und Fürsten des Reichs, samt allem deme, was sonsten im Römischen Reich für Hoch und Heilig gehalten worden, solchergestalten, und zwar in einem so ansehnlichen, und in allen seinen Handlungen gerechtesten Churfürsten, ohne mindeste dessen Veranlassung, auch noch ferner unter dem anfänglich vorgeblendeten Schein einer Freundschaft, und darmit sogar mit Brechung alles Trauen und Glaubens mißhandlet werde.

Diese Allerhöchst Dero Kaiserl. Reichs-Väterliches Gemüth tief bekümmernde Besorgniß werde dadurch vermehret, daß des mehr besagten Königs von Preußen Majestät Churfürst zu Brandenburg das unterm 13. Septembr. jüngsthin erkannte Kaiserl. Abmahnungs-Obristrichterliches Befehl-Schreiben im mindesten nicht befolget hätten, sondern deren gegen Seine Kaiserliche Majestät und das Reich obhabenden Pflichten, und der für die Kaiserl. Obrist-Richterliche Erkanntniß zu tragen seyender schuldigster Gebühr offenbar zuwider in einem beharrlichen Ungehorsam sich erfinden lasseten; Dahingegen Dero Landfriedbrüchiges Unternehmen weiter auch auf die Königl. Chur-Böhmische Lande, wie davon Sr. Kaiserl. Majestät von Allerhöchst Dero geliebtesten Gemahlin, der Kaiserin, Königin zu Hungarn und Böhmen Kaiserl. und Königl. Majestät die gleichmäßige Anzeige beschehen seye, würklichen erstrecke, und allerseits mit solchen feindlichen Vergewaltigungen gehäufet hätten, daß darob die Churfürstlich-Brandenburgische gänzliche und vorsetzliche, auch beharrliche Empörung und Stöhrung der allgemeinen Reichs-Ruhe sich nunmehro vollkommentlich darstelleten.

Mit einer ganz besondern Befremdung aber, und zugleich als eine empfindlichste Beleidigung müßten Se. Kaiserliche Majestät es aufnehmen, daß mitten in der Ausübung dieser unerhörten Vergewaltigungen, wie nicht minder bey denen noch in frischem Andenken seyenden Mecklenburgischen Bedruckungen, und mitten in der Verheerung so vieler dem Chur-Hauß Sachsen angehöriger der A. C. zugethanen Landen, auch bey der von mehreren Minder-Mächten der Orten nahe angelegenen, auch der A. C. zugethanen Ständen, erleidender fast gleicher Vergewaltigung, Seine des Königs von Preußen Majestät und Churfürst zu Brandenburg, sich als einen Erhalter der Freyheit deren Stände, und als einen Beschützer deren A. C. Verwandten anzugeben und offentlich zu rühmen, unternehmen möchten, auch dabey sich nicht entsehen hätten, Seine Kaiserl. Majestät vor dem ganzen Reich mit solchen gehäßigen Anschuldigungen zu beladen, welche Dero Kaiserl. Allerhöchste Würde auf das äußerste beleidigten.

Seine Kaiserl. Majestät hätten demnach in fernerer Forthandlung Dero Kaiserlichen allerhöchsten Amts nicht ermanglet, ein weiteres, und mehrmahliges Dehortatorium nach dessen sub Numero primo angefügten Innhalt, an des Königs von Preußen Majestät als Churfürsten zu Brandenburg ergehen zu lassen. Num. 1.

Anbey auch bey seinem des Königs von Preußen Majestät Churfürsten zu Brandenburg stäts fortwährenden strafbaren Ungehorsam und immer weiter erstreckender Vergewaltigung längerhin nicht entstehen können, Dero Kaiserlichen Reichs-Hof-Fiscal der Handlung seines Amts erinnern zu lassen.

Und an die gesamte Reichs-Creyße hätten Seine Kaiserliche Majestät weiter die sub Numero secundo angebogene fernere Kaiserliche Monitoria, Ex-citatoria, Dehortatoria & Inhibitoria ausfertigen lassen. Num. 2.

Gleichwie aber es nicht anders vorzusehen seyn wolle, als daß des Königs von Preußen Majestät und Churfürst zu Brandenburg, dem weitern Kaiserlichen Dehortatorio eben so wenig als dem erstern sich fügen, sondern vielmehr nach Dero allschon bezeigter Gesinnung und ganzen Entfernung von allem deme, was die Pflichten eines Reichs-Standes gegen dessen Allerhöchstes Oberhaupt und die Gebühr deren Stände unter sich erheischen, in denen eingetretenen Wegen einer gemein gefährlichen Empörung und Vergewaltigung des Reichs weiter fortfahren würden, wordurch der leidende Nothstand deren so hartlich bedruckten Chur-Sächsischen Lande sich immer mehrer vergrößere, und die gleiche Gefahr, zumalen nach denen allschon feindlich angefallenen Chur-Böhmischen Landen, auch denen übrigen Reichs-Creyßen sich nähere, somit die drin-

gende Nothdurft es erheische, daß in gleicher Maß, als gegen Se. Kaiserl. Majestät von dem Durleuchtigsten Erz-Haus mit Darbiethung deren äußersten Kräften dessen gesamter Erb-Königreichen und Landen so ruhmwürdig als großmüthig allschon beschehen seye, auch von denen übrigen Ständen des Reichs gemeinsamlich dem ausgebrochenen Unwesen in Zeiten noch gesteuret werde, bevor die andringende Macht aus denen an sich zu reißen suchenden Landen selbsten sich weiter verstärken, und darmit den vorhabenden Umsturz des Reichs ganz ausführen könne.

So hätten Se. Kaiserl. Majestät an der Nothdurft zu seyn ermessen, auch diese weitere Ereignussen, samt deme, was Allerhöchst-Dieselbe darunter nach Vorschrift deren Reichs-Gesetze, und Dero Kaiserl. Amt gemäß ferner verfüget hätten, wie nicht minder auch das jetzt ermeldte von Dero geliebtesten Gemahlin der Kaiserin Königin Majestät zum allgemeinen Besten des deutschen Vaterlands so ruhmwürdig als großmüthig beschehene Anerbiethen, Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs, wie hiemit beschiehet, zu eröfnen, und darmit an dieselbe zu gesinnen, auf daß sie die auf den Verzug haftende Gefahr reiflich erwegen, und hiernach mit der Erstattung des erforderten allergehorsamsten Gutachten Sr. Kaiserlichen Majestät des ehesten an Handen stehen, auch sich darunter mit aller patriotischen Standhaftigkeit benehmen wollen, wie dieses die Hoheit des Reichs, und die Gesetz und Societätsmäßige Gebühr deren Stände unter sich, zumalen bey denen wider des Königs von Polen Majestät als Churfürsten zu Sachsen, zum Erstaunen vorgenommene Vergewaltigungen erheischen, um das heilige Römische Reich von dem nicht allein angedroheten, sondern würklich allschon angegangenen Umsturz, dessen gesetzmäßiger Verfassung, und dessen Stände von der zum Theil auch allschon bewürkter Unterdruckung, und theils stiller, theils offentlicher Beraubung ihrer Freyheiten und Rechten, auch endlicher Entsetzung ihrer Landen und Leuten noch in Zeiten zu erretten, und da die Abwendung der gegenwärtigen Gefahr so wohl, als die Erlangung der künftigen Sicherheit, samt allen deme, was zu Wiederherstellung guter Ordnung, und zu Erreichung eines dauerhaften Ruhe- und Friedens-Stands, weiter nöthig seyn möge, darauf beruhe, daß zu vorderist denen vergewaltigten, und bedrangten Mit-Ständen die Gesetz- und Societätsmäßige Hülf alsbalden und auf das schleunigste geleistet, somit dem ausgebrochenen Unwesen der weitere Lauf gehemmet werde, so verseheten Sich Se. Kaiserl. Majestät zu deren Churfürsten, Fürsten, und Ständen deutsch patriotischer Gesinnung weiter allergnädigst, daß sie forderſamst diese, nach dem gemein verbindlichen Gesetz des Land-Friedens ohnehin allschon Gesetzmäßig aufliegende Gebühr zu ihrer würksamen Erfüllung, in schleuniger Berichtigung deren dießfallsiger Erfordernußen, bringen, und dabey nebst der in der Person des Königs von Polen Majestät als Churfürsten zu Sachsen wahrhaft auf daß äußerste beleidigter Fürst-

licher

licher und Reichs-Ständischer Würde und Ansehen, und der mit solchen unerhörten Unternehmungen und Ermächtigungen gestöhrten gemeinen Sicherheit auch dieses patriotisch betrachten wurden, daß eben in der denen jetzo vergewaltigten Mit-Ständen zu leisten seyender geschwinden Hülf, sie die Hülf-leiste de Stände ihrer eigenen Sicherheit so wohl für jetzo, als künftig in der zu erwarten habender gleichen Ruckgab vorwachen, und dadurch das anfonsten ohnausbleibliche und nachhin nicht mehr abzuwenden seyende gleiche Schicksal von denen ihrigen Grenzen und Landen entfernen, allermaßen, wan die für jetzo noch nicht überzogene Creyse und deren Stände, mit der Furcht zu der Zeit sich bezwingen lassen wolten, da die näher gelegene mit thätlicher Vergewaltigung angegriffen, und wie mit Chur-Sachsen allschon beschehen, zu Grund gerichtet werden, die alsdann ohnausbleibliche gemeinsame Unterdruckung nicht einen Abmangel deren sattsamen Kräften des in sich so mächtig, als angesehenen deutschen Reichs, sondern der zaghaften Schuld jener beyzumessen seyn würde, welche der Handlung ihrer Reichs-Ständischen Obliegenheit sich entziehen, worgegen also auch von nun an die gemein ersprießliche Vorsehung mit zu machen seyn wolle, und Seine Kaiserliche Majestät anbey nicht ermanglen würden, darunter den Vollzug deren Gesetzmäßigen Anordnungen fordern zu lassen.

Wegen deren oben angezogenen Königlich-Preußischen, Churfürstlich-Brandenburgischen weitern Angebungen aber wolten Seine Kaiserliche Majestät hierbey nur so viel zu deren Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Benachrichtigung noch anfügen lassen, wie daß Allerhöchst-Deroselben es nicht verborgen seye, welcher gestalten man Königlich-Preußischer, Churfürstlich-Brandenburgischer Seits suche theils unter dem vorblendenden Angeben, einer dem A. C zugethanen Religions-Theil bevorstehenden Gefahr, theils unter der Vorspieglung einer von Seiner Kaiserlichen Majestät und dem Durchlauchtigsten Erz-Hauß Oesterreich zur Absicht habenden Erlangung eines Gesetzlosen Ober-Gewalts im Reich die Stände von der Handlung dessen abzuhalten, was sie dem Reich und ihren Mit-Ständen, darunter aber wesentlich sich selbsten, zu der Erhaltung ihrer eigenen Freyheit, Rechten und Besitzungen schuldig seynd, alles in dem gemein gefährlichen Absehen, auf daß sie die Niederwerfung deren mächtigeren Stände jetztmalen, da die Hülf und Rettung noch anschlagen mag, in voller Ruhe, theils in Mißtrauen, auch theils in einer zaghaften Furcht mit ansehen, so fort aber dem gleichen Untergang mit geschloßenen Armen sich selbsten einlieferen möchten.

Nun verseheten sich Seine Kaiserliche Majestät zwar ohnehin allergnädigst zu allen patriotisch gesinnten Ständen des Reichs, daß sie den Ungrund dieser Angebungen von selbsten erkennen, und die darunter verborgen liegende Gefährlichkeit weiterer Absichten ohnschwer einsehen, auch ohne daß von Seiner Kaiser-

serlichen Majestät allerreinesten für die gemeinsame Wohlfahrt deren Stände allein abgemessener, und von aller dritten Ruckſicht, auch Partheilichkeit in Religions-Sachen, weit entfernter Gesinnung eines andern, und darmit dessen überzeuget seyn würden, daß allerhöchst-Dieselbe dieser so vermessentlich aufgebürdeter Anschuldigungen nicht einmal fähig seyen, sondern solche Dero Kaiserliches Gemüth von selbsten gerechtest verabscheue.

Nachdeme jedoch Allerhöchst-Dieselbe allergnädigst beherzigten, wie vieles Schädliche aus dem unglücklichen Saamen des zu stiften gesuchten Mißtrauens erwachsen möge, so erachteten Allerhöchst-Dieselbe Dero wahre Reichs-Väterliche Lieb und Sorgfalt vor die Stände beyder Religionen und für das gesamte deutsche Vaterland insgemein darmit vollkommentlich zu bewähren, da Allerhöchst-Dieselbe zu offenbarer Beschämung all-widriger böſslicher Erdichtungen und fälschlicher Vorblendungen hiermit feyerlich und förmlich denen gesammten Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs erklären, und auf Dero Kaiserliches Allerhöchstes Wort verbindlich versicheren lasseten, daß mehr allerhöchst-gedacht-Dieselbe, als gemeinsamer Vater des Reichs und aller dessen Ständen, einem, wie dem anderen Religions-Theil, bey deme, was auch einem und dem anderen Theil der Religion und Westphälische Friedens-Schlüße zum Guten verordnen, zu allen Zeiten und bey allen und jeden Ereignuſsen ohnabbrüchig und ohnwandelbar handhaben, auch fortan, wie bishero geschehen, unpartheyisches und schleuniges Recht und Gerechtigkeit werden mittheilen, und keinen Theil weder die Gesetzmäßige Gebühr in mindesten beschweren, in gleicher Maß auch ferner einen jeden Stand des Reichs bey seiner Freyheit, Rechten, und Besitzungen, Dero Kaiserlichen Amt gemäß, nach Dero so theuer beschwornen gegen das Reich tragenden Pflichten schützen und handhaben werden, darmit auch des Durchlauchtigsten Erz-Haußes für das gemeine Beste des deutschen Vaterlandes so oft und vielmalen in denen gefährlichsten Läuften mit Aufopferung aller dessen innersten Kräften bewährte und ohnehin angebohrne patriotische Gesinnung vollkommentlich vereiniget seye.

Nach dieser ohnehin dem gesamten Reich bekannter Seiner Kaiserlichen Majestät allergerechtesten Gesinnung, und nunmehro dieser gemäß eingerichteten nochmalen zum Ueberfluß so feyerlich in dem Angesicht des ganzen Reichs abgegebener als heilig-gemeinter Kaiserlichen Erklärung, zu deren Ausstellung Seine Kaiserliche Majestät Dero Liebe vor das gemeine Beste und die Wohlfahrt deren Stände bewogen habe, könnten aber Allerhöchst-Dieselbe gesamten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen nicht bergen, und wolten Dero allerseitigen eigenen Ermessen anheim geben, wie hoch und empfindlich Seine Kaiserliche Majestät darmit beleidiget worden seyen, daß man Königlich-Preußischer Churfürstlich-Brandenburgischer Seits solche An- und Vorbringungen wider

Aller-

Allerhöchst-Dieselbe offentlich anzugeben nicht verabscheuet habe, welche anhero anzuführen der Allerhöchst Deroselben gebührende allertiefeste Respect nicht einmalen gestatte, und darmit nicht allein in heimlichen und offentlichen Weegen gesuchet habe, ein Mißtrauen zwischen dem Allerhöchsten Oberhaupt des Reichs und dessen Gliedern zu stiften, sondern solche so gar offentlich von dem Allerhöchsten Oberhaupt abgefordert, und zu gleicher Theilnehmung an dessen angegangener Empörung angereizet, die Kaiserliche allergerechteste und Gesätzmäßige Verfügungen aber als gemein gefährliche Anleitungen zum angeblich vorgebildeten Untergang deren Ständischen Rechten und Freyheiten auszudeuten, und all dieses auch auf der Mahlstatt der Reichs-Versammlung selbsten anzugehen, und zu unternehmen sich nicht entblödet habe.

Ganz offenbar findeten sich in diesem böslichen Unternehmen alle diejenige Umstände vereiniget, welche eine deren schwersten und gefährlichsten Empörungen darstelleten, und ob zwar Seine Kaiserl. Majestät niemalen gemeinet seyen, diejenige Freyheiten zu beschränken, in welchen die Stände unter sich ihre Anliegenheiten und Meinungen eröfnen, diese auch selbsten in denen Reichs-Berathungen äußeren mögen; so werde jedoch männiglich von selbsten einsehen und erkennen, wie weit das Königlich-Preußische Churfürstlich-Brandenburgische obangeführte Benehmen von deme unterschieden seye, was die Freyheit deren Stände diesen ansonsten in Gesätzmäßiger Gebühr gestatte.

Seine Kaiserl. Majestät würden demnach dasjenige außer Augen setzen, was Allerhöchst-Dieselbe Dero und des Reichs beleidigter Majestät und Hoheit schuldig seyen, wann Allerhöchst-Dieselbe zur Gesätzmäßigen Ahndung einer solchen schweren Beleidigung nicht wollten vorschreiten lassen.

Gleichwie aber alles dieses, und was hierwegen in Gesätzmäßiger Gebühr zu veranlassen seyn wolle, zu seiner Zeit Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs ohnehin der Ordnung nach vorzulegen komme, und gegenwärtig nur zu dem Ende angeführet worden seye, um eines theils die widrige bodenlose Verblendungen in ihrer ganzen Unerfindlichkeit darzustellen, und andern theils die gerechteste Empfindung ohnzuverhalten, welche Seine Kaiserliche Majestät über das auch diesfallsige, in aller Art unverantwortliche Königlich-Preußische Churfürstlich-Brandenburgische Benehmen billig hätten schöpfen müssen;

Als lasseten es auch Seine Kaiserliche Majestät für diesmalen dabey bewenden, verseheten aber Sich zu Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs um so mehr alleranädigst, daß Sie die hierunter ihnen beschehene ohnumschränkte Kaiserliche allergnädigste Gemüths-Erklärung mit gleichem Reichs-Ständi-

schen allerdevotesten Zutrauen erwiedern, und hiernach an das allerhöchste Oberhaupt sich als gleiche Glieder wirksam anschließen, so fort deme das Genügen thun würden, was die Gesetze des Reichs, die bedrangte Umstände ihrer vergewaltigten Mit-Stände, und die Freyheit des Deutschen Vaterlandes zu Ahndung der beleidigten Kaiserl. Majestät und des Reichs-Hoheit, auch deren Stände erhabener Würden zu Hülf und Endschädigung deren Vergewaltigten, und zur gemeinen Rettung auch Herstellung so wohl anderer Stände, als ihrer eigenen künftigen Sicherheit von ihnen erforderten. Und es verbleiben übrigens Ihro Kaiserl. Majestät derer des Heiligen Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständen fürtreflichen Räthen, Bottschaften, und Gesandten mit Kaiserl. Gnaden wohl gewogen. Signatum zu Wien unter Ihro Kaiserl. Majestät hervorgedrucktem Kaiserl. Secret Insiegel den 10. Octobris 1756.

R. Graf v. Colloredo.

L.S.

Andreas Mohr.

INSCRIPTIO.

Von der Römisch-Kaiserlichen Majestät FRANCISCI Unsers Allergnädigsten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständen, fürtreflichen Räthen, Bottschaften, und Gesandten in Gnaden anzuhändigen.

Num. I.

Num. I.

WIr Franz von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Barr, Groß-Herzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falkenstein, ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Durchleuchtigst-Großmächtigen Fürsten, Herrn Friedrich zu Preußen König, Marggrafen zu Brandenburg, Souverainen Herzogen von Schlesien, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu Mecklenburg Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstat, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Prinzen von Oranien und Neufschatel, Souverainen Grafen von Glatz, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerern und Churfürsten, Unserm besonders lieben Freund, Vetter und Bruder, Unsern Freund-Vetter und Brüderlichen Willen, Lieb und alles Gutes; Durchleuchtigst-Großmächtiger Fürst, besonders lieber Freund, Vetter und Bruder! Uns haben nicht allein des Königs in Polen Majestät, als Churfürsten zu Sachsen Liebden, gehorsamst anzeigen lassen, daß Ew. Majestät, als Churfürst zu Brandenburg Liebden, dem unterm 13. jüngst abgewichenen Monats Septembris, wider Dieselbe, von uns erlassenem Rescripto zuwider, die unternommene Landes-Friedbrüchige Vergewaltigungen, anstatt deren Ihro so ernstlich aufgegebener alsbaldiger Abstellung, auch zu leisten anbefohlener Schaden-Ersetzung und Genugthuung, fortan weiter häufen, alsozwar, daß Ew. Majestät, als Churfürst zu Brandenburg, in den Chur-Sächsischen Landen die Vestungs-Werker zu Wittenberg haben demoliren lassen, die Churfürstliche Residenz-Stad Dreßden eingenommen, die daselbstige Burg und Schloß, obschon der Königin von Polen Majestät, Churfürsten zu Sachsen Liebden, nebst einigen Dero Prinzen und Prinzeßinen Liebden, Liebden, sich darinnen befunden, mit Wacht besetzet, das bey der dasigen Landes-Regierung und Verwaltung vorstehende geheime Raths-Collegium und Conferenz-Ministros außer alle Activität gestellet, und selbigen, daß Ew. Majestät als Churfürst zu Brandenburg, die Chur-Sächsische Lande durch eine selbst niederzusetzende Commission zu administriren übernehmen, erkläret, auch weiter Dero Ermächtigungen gar erstaunlicher Weise dahin erstrecket haben, daß in die Königl. Cabinets-Canzley, mit Ehr-Furcht vergessener Art gegen der Königin von Polen Majestät, Churfürsten zu Sachsen Liebden Person selbsten eingedrungen, und die geheimeste Schriften davon durchforschet, zudem die unter des Königs von Polen Majestät, Churfürsten zu Sachsen Liebden, und Dero Gemahlin Liebden durch Handschreiben gewechselt werden wollende Correspondenz gewehret, und die Schreibens-Ueberbringer durch Husaren-Partheyen zuruck gewiesen, bey weiterer der von Ew. Majestät, als Churfürsten zu

Brandenburg, anführender Armee erfolgter Anruckung aber gegen die Gegend von Pirna, und dadurch angegangene nähere Einschließung desjenigen Bezirks, wo des Königs von Polen Majestät, Churfürsten zu Sachsen Liebden, dermalen sich aufhalten, Ihm vollends alle Connexion mit seinen eigenen Landen, Dienern und Unterthanen, nicht minder auch die Communication mit auswärtigen Höfen und dessen an solchen stehenden Gesandschaften unterbrochen, und abgeschnitten, dahingegen die von daher angelangte Couriers und Depechen zum Theil aufgehoben worden seyen, anbey auch fortan der Unterthan mit solchen unerschwinglichen Lieferungen beleget werde, wodurch derselbe seines eigenen Brods und Saamen-Korns zum künftigen Jahr, nebst des Gebrauchs seines Zug-Viehes bey der obgewesenen Bestell-Zeit deren Felder verlustiget worden, mithin in ganz kurzem nichts gewissers als Hungers-Noth zu erwarten, des Königs von Polen Majestät, Churfürsten zu Sachsen Liebden aber alles Einkommen aus Dero Chur-Landen durch die dießfallsige an die Unterthanen unter Bedrohung von allerhärtesten, ja selbst Leibes-Strafen erlassene Verbothe dergestalten benommen worden, daß es Deroselben, und Dero Königl. und Churfürstl. Haus an der Subsistenz ermangle: und damit endlichen ein Betragen von dergleichen Art, welches zu denken schon erstaunlich ist, dem Publico verhohlen bleibe, denen Chur-Sächsischen Unterthanen alle Correspondenz auf das schärfeste eingeschränket, und untersaget worden seye.

Sondern es haben auch bey Uns, als Römischen Kaiser, und des Reichs Ober-Haupt, Unsere Herzinniglich geliebte Gemahlin der Kaiserin Majestät, und Liebden, als Königin und Churfürstin zu Böhmen, gleichmäßig angezeiget, daß zur nemlichen Zeit, da dieselbe nach dem Beyspiel Dero Glorreichen Vorfahren, ohnbeschadet jedoch des Durchleuchtigsten Erz-Hauses Oesterreich Vorrechten, Privilegien und Freyheiten, bereit und willig gewesen, zum allgemeinen Besten des Vatterlands, zur Wiederherstellung und Befestigung dessen Ruhe und Sicherheit, zur Rettung und Befreyung ihrer bedrangten Mit-Stände, somit zur Aufrechthaltung des Reichs, anjetzo mehr dann nie, auf dem Umsturz stehenden Grund-Verfassuug die äußerste Kräften Ihrer gesammten Erb-Königreiche und Lande zu verwenden, und dadurch Unsern ergangenen Kaiserlichen Verordnungen das Genügen zu leisten, Dero Erb-Königreich Böhmen das eigene Schicksal, wie die Chur-Sächsische Lande, betroffen habe, und dasselbe zuwider der goldenen Bull, des so hoch verpönten Land-Friedens, und aller zu dessen kräftigern Bestättigung vielfältig seithero ergangenen heilsamsten Reichs-Satzungen, von Ew. Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg, aus Dero Chur-Landen feindlich überfallen worden seye, mit dem angefügten Ansuchen, daß Wir von Reichs-Oberhauptlichen und Obrist-Richterlichen Amts wegen auf gleiche Weise, wie wegen deren Chur-Sächsischen Lande beschehen, auch zum Behuf Dero Erb-Königreichs und Churfürstenthums Böhmen, und anderer dieser Gefahr ausgesetzter angränzender Reichs-Lande alles, was in solchen Fällen die Reichs-Satzungen mit sich bringen, allergerechtest verordnen möchten.

Nun ist in dem obbemelten Unserm Kaiserl. Rescripto vom 13. Septembris jüngsthin allschon mit mehrern angeführet worden, welcher gestalten Wir diese von Ew. Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg, angegangene Land-Friedbrüchige und allen Gesetzen

des

des Reichs widrige, ja dessen Verfassung den gänzlichen Umsturz, allen und jeden Ständen aber ihrer Ordnung nach eine gleich geartete Vergewaltigung, und darmit den gemeinsamen Untergang androhende Unternehmungen, als eine feindliche An- und Ueberziehung des Reichs, und Dero gänzliche Empörung wider Uns und das Reich ansehen und achten, somit auch darwider nach der Schärfe deren Reichs-Gesetze zu Ahndung der darunter beleydigten Unserer Kaiserl. Majestät, und der gestöhrten Reichs-Ruhe, wie auch zu Handhabung der Hoheit des Reichs, und dessen Gesetzmäßiger Verfassung, samt aller Ständen Sicherheit, verfahren zu lassen, Unser Kaiserliches Amt erfordere.

Ew. Majestät, als Churfürst zu Brandenburg, haben aber diese Unsere Kaiserliche Gesetzmäßige Mahnung, und den solcher mit angefügten ernstlichen Befehl nicht befolget, sondern denen gegen Uns und das Reich obhabenden Pflichten offenbar zuwider in einem beharrlichen Ungehorsam sich erfinden lassen, annebst auch dero Land-Friedbrüchiges Unternehmen in gleichmäßiger Ueberziehung derer Königlich-Chur-Böhmischen Reichs-Lande weiter erstrecket, und allerseits mit solchen unerhörten Vergewaltigungen gehäufet, daß darob dero gänzliche und vorsetzliche, auch beharrliche Empörung und Stöhrung der allgemeinen Reichs-Ruhe sich nunmehro noch vollkommentlicher darstellet.

Wir haben dannenhero, Unserm Kaiserl. Reichs-Obrist-Richterlichen Amt gemäß, längerhin nicht entstehen können, Unsern Kaiserl. Reichs-Hof-Fiscal gegen dieselbe, als Churfürsten zu Brandenburg, unterm heutigen Dato excitiren, und ihn seines Amts erinneren zu lassen, und wollen annebst Ew. Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg Liebden, von diesem strafmäßigen gemein gefährlichen Unternehmen hiemit nochmalen alles Ernstes abmahnen, sofort mit Erstreckung Unsers erstern Kaiserlichen Obrist-Richterlichen Gebothes vom 13. jüngst-verflossenen Monats auf dero weitere Land-Friedbrüchige Ueberziehung der Chur-Böhmischen Lande, und obangezogene unerhörte wider des Königs von Polen Majestät, Churfürsten zu Sachsen Liebden, dessen Churfürstliches Haus, Lande und Unterthanen unternommene Vergewaltigungen, Bezwingungen und Bedruckungen, wie auch auf die mit unterwaltende Beschwerung und Belästigung derer hierunter ferner betroffenen mindermächtigen Reichs-Stände, für welche Wir von obhabenden Kaiserlichen Amts wegen mit zu sorgen haben, obwohlen diese wegen der erleidenden Reichs-Satzunswidrigen Gewalt und Beschwernng sich zu beklagen nicht einmal getrauen, folglich die Unterdruckung der Reichs-Ständischen Freyheit bey einigen deren Stände allschon vollbracht worden ist, Ew. Majestät als Churfürsten zu Brandenburg Liebden, abermalen von Kaiserl. Obrist-Richterlichen Amts und Gewalts wegen gemessen gebieten und anbefehlen, daß Sie von allen Kriegs-Empörungen, friedbrüchichen Vergewaltigungen, und feindlichen An- und Ueberziehung derer Chur-Sächsischen, wie auch derer Chur-Böhmischen und andern Reichs-Lande ohne allen längern Anstand abstehen, dero Kriegs-Mannschaft alsbalden ab- und zuruckführen, auch die denen Ständen des Reichs und deren gemeinsamer Sicherheit gefährliche Rüstung trennen und entlassen, alles Abgenommene zuruckgeben, und allen verursachten Schaden und

Kosten ohnweigerlich und ohneinstellig erstatten, sofort, wie solches beschehen, sonder mindesten Anstand, alsogleich gehorsamst anzeigen sollen.

In dieser Zuversicht verbleiben Wir Deroselben, mit Freund-Vetter und Brüderlichen Willen, Lieb und allem Guten beständig wohl beygethan. Geben zu Wien den 9. Octobris, Anno 1756. Unsers Reichs im Zwölften.

Euer Majestät, als Churfürsten

zu Brandenburg Liebden,

Gutwilliger Freund, Vetter und Bruder

Franz.

Vt Rudolph Graf von Colloredo

Johann Georg Reitzer.

Aufschrift:

Dem Durchleuchtigst-Großmächtigen Fürsten,

Herrn

Friederich

zu Preußen König,

Marggrafen zu Brandenburg, Souverainen Herzogen von Schlesien, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu Mecklenburg Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Prinzen von Oranien und Neuffchatel, Souverainen Grafen von Glatz, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerern und Churfürsten, Unserm besondern lieben Freund, Vetter und Bruder.

Num. II.

Franz von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. ꝛc.

Hochwürdigster, lieber Neve und Churfürst.

Wir haben, nach der Obliegenheit Unsers Kaiserlichen Amts, Euer Liebden, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses, allschon unterm 13. des jüngst abgelaufenen Monats Septembris in Gnaden zu wissen gefüget, welche gemein gefährliche Empörung des Königs von Preußen Majestät, als Churfürst zu Brandenburg, unternommen, und was massen dieselbe die Chur-Sächsische Lande allschon überzogen, die Chur-Böhmische aber mit weiterer feindseliger Unternehmung bedrohet haben.

Die von Uns hiergegen erlassene, Euer Liebden zu gleicher Zeit mitangeschloßene Kaiserliche Obrist-Richterliche Admahnungs-Gebott, und Abruffungs-Schreiben, samt denen, nach diesfallsiger Vorschrift des Land-Friedens, weiter erkannten Reichs-Satzungsmäßigen Verfügungen und Anordnungen, hätten zwar sollen hoffen lassen, daß des Königs von Preußen Majestät, als Churfürst zu Brandenburg, von Dero Land-Friedbrüchigen und durchaus Gesätzwidrigen Unternehmen, auch strafmäßigen zum Umsturz des Reichs, und zu der gemeinsamen Unterdruckung deren gesammten Stände abzweckenden Beginnen, abstehen, und in der Erinnerung, was die Gesätzmäßige Anordnung des Reichs, auch gegen Mächtigere vermag, und in werkthätigen Vollzug mehrmalen allschon bewürket hat, in die Erkanntnuß ihrer Reichs-Ständischen Gebühr und Obliegenheit zuruck tretten, somit denen zugleich angefügten Kaiserlichen und Obrist-Richterlichen Warnungen Statt geben würden.

Es ist aber allem deme zuwider erfolget, daß des Königs von Preußen Majestät, als Churfürst zu Brandenburg, nicht allein wegen der, wider die Chur-Sächsischen Lande, unternommenen Ueberziehung und Vergewaltigung, Unser Obrist-Richterlich erkanntes, und in erst gemeinten Gebotten erlassenes Kaiserliches Abmahnungs-Schreiben, außer aller Acht und schuldigster Befolgung gelassen, sondern auch die Vergewaltigungen, auf eine ganz unerhörte und erstaunliche Weise, gehäufet, und ferner diese, in gleichmäßiger Land-Friedbrüchiger An- und Ueberziehung, auch feindlicher Bezwingung, Vergewaltigung und Verheerung deren Chur-Böhmischen gleichmäßigen Reichs-Lande erstrecket haben.

Es ist dardurch endlich so weit gekommen, daß Wir bey diesem auf daß äußerste ansteigenden Unweesen, und seiner des Königs von Preußen Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg, so vorsetzlich, als beharrlicher, auch immer weiter greifender

Em-

Empörung, nicht länger haben entsteben können, Unsern Kaiserl. Reichs-Hof-Fiscal; gegen ihn Churfürsten zu Brandenburg, unterm heutigen dato excitiren, und denselben seines Amts erinneren zu lassen; wobey zugleich ein in der Anlage angebogenes zweytes Kaiserliches Abmahnungs und ernstliches Gebott-Schreiben, auf die jetzige Umstände mit erfolget ist.

Gleichwie jedoch es allem Vermuthen nach, nicht anders vorzusehen seyn will, als daß des mehr besagten Königs von Preußen Majestät, als Churfürst zu Brandenburg, sothanen Unserm weitern Kaiserlichen Dehortatorio eben so wenig, als dem erstern sich der Gebühr nach, fügen, sondern vielmehr Dero allschon bezeigter Gesinnung gemäß, und unter völliger Entfernung von allem deme, was die Pflichten eines Reichs-Stands, gegen dessen allerhöchstes Oberhaupt, und die Gebühr deren Stände unter sich erheischen, in denen eingetrettenen Wegen einer gemein gefährlichen Empörung und Vergewaltigung des Reichs, zu desselben sich also von Zeit zu Zeit, durch Uberwältigung eines nach dem andern, vorgesetzten gänzlichen Umsturz weiter fortfahren werden.

Dardurch aber der Nothstand deren am ersten feindlich mitgenommenen Chur-Sächsischen Lande, nebst der Bedruckung des Königs von Polen Majestät, Churfürsten zu Sachsen Liebden, und Dero Churfürstlichen Hauses sich immermehr vergrößert, die gleiche Gefahr annebst, zumalen nach denen weiter allschon feindlich angefallenen Chur Böhmischen Landen, auch den übrigen Reichs-Creysen sich nähert.

So mögen Wir nicht umhin, sondern erachten dem Kaiserlichen allerhöchsten Amt, und Unserer für die Beschützung und Schirmung deren Stände, wie auch für die Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Freyheit zu tragen schuldiger Obsorge, auch allerdings der ohnumgänglichen Noth, und der auf dem Verzug haftender Gefahr gemäß zu seyn, daß mit Widerhohlung alles dessen, was in Unseren vorherigen, unterm 12. Septembris jüngsthin, erlassenen Ausschreiben, Wir allschon angeführet, auch vor Kaiserlicher Macht und Obrist-Richterlichen Gewalts wegen gebotten, und zu Erfüllung des gemein verbindlichen Gesätzes des Land-Friedens verordnet, auch in Reichs-Väterlicher Vorsorge zu Gemüth geführet haben, Wir hiermit Euer Liebden, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses, anderweit in Kaiserlichen Gnaden aufgeben, daß dieselbe sowohl für sich, als mit ihren angehörigen Creyß-Mit-Ständen, der Gesätzmäßigen Auflag zur Folge, und Unsern allbereits ergangenen auch hiermit nochmalen an dieselbe wiederhohlenden Kaiserlichen Gebotten zur schuldigsten Gelebung, wie nicht minder der von selbsten redender Societätsmäßigen Obliegenheit zu Genügen, die erforderte Hülfe und Beystand denen beyden vergewaltigten Churfürsten zu Böhmen und Sachsen, nach allen äußersten Kräften, schleunig leisten, auch alles übrige in Unsern vorherigen Kaiserlichen Gebott-Briefen enthaltene, um dameh ohneinstellig und standhaft angehen, und allergehorsamst vollziehen sollen, als dieses also die eilende Läuften der immermehr andringenden Kriegs-Gewalt erheischen, und eine geschwinde Verfassung, auch gemeinsame Zusammenstellung deren allerseitigen Kräften, die von einem jeden erwünschende Sicherheit seiner Freyheit und Rechten, und die Abwendung gleicher Gefährlichkeiten, von denen übrigen Reichs-Landen, somit die Aufrechthaltung der Verfassung des Reichs, und die gemeinsame Freyheit deren Stände allein bewahren mögen.

Wir

Wir stellen zu dem Ende in diesem des Reichs dringenden Anliegen, allen und jeden Ständen zum Beyspiel vor, den von unserer Herz-inniglich geliebten Gemahlin, der Kayserin Königin Majestät und Liebden, als Königin zu Bohmen, Erz-Herzogin zu Oesterreich, und Herzogin zu Burgund, werkthätig allschon gemachten ruhmwürdigen Vorgang, in Darstellung, auch weiterer Anwendung aller äußersten Kräften Ihrer gesammten Erb-Königreiche und Lande, und dem Reich zu Erhalt- und Vertheidigung dessen Gesätzmäßiger Verfassung, wie auch Dero Mit-Ständen, insonderheit aber Thur-Sachsen zur Hülfe zu eilen. Und erinneren Euer Liebden, als ausschreibenden Fürsten des Thur-Rheinischen Creyses, Dero diessallsigen Amts-Obliegenheit ins besondere dahin Freundgnädiglich, daß dieselbe so wohl für sich die gesätzliche und Reichs-Verfassungs-mäßige Obliegenheit gleicher gestalt patriotisch beherzigen, als auch ihren Creys-Mit-Ständen dasjenige nachdrucksam zu Gemüth führen wollen, wessen hierunter, nach dem gemein-verbindlichen Gesätz des Land-Friedens, ein Stand gegen den andern schuldig ist, also zwar, daß einem vergewaltigten Reichs-Mit-Stand, nicht allein nach allen äußersten Kräften und Vermögen, solle zu Hülfe geeilet, sondern auch diese Vergewaltigung von einem jeden, als ihm selbsten beschehen, angesehen und geachtet, und darnach mit rechter, guter, wahrer und ganzer Treu gegeneinander gemeinsamlich gehandelt werden.

Und da in diesem Gesatz und dessen Vollstreckung die gemeine des Reichs, und eines jeden deren Stände besondere Sicherheit sich gründet, somit darob ohnabweichlich zu halten oblieget; So werden Euer Liebden von selbsten ermessen, und alle, welchen die Bewahrung der gemeinen und ihrer eigenen Sicherheit angelegen ist, patriotisch einsehen und erkennen, daß Wir, nach obhabendem Kayserlichen allerhöchsten Amt, und zu Handhabung deren Gesätze des Reichs, wie auch zu Förderung dessen gemeinsamen Besten, wider jene, welche sothanen vorderisten Reichs-Grund-Gesatz, und ihrer Societäts-mäßigen Gebühr und Obliegenheit sich etwa, wider alle bessere zu ihnen bisher Reichs-Väterlich hegende Zuversicht, entziehen, oder jedoch darinnen saumig sich erfinden lassen solten, nach der Schärfe deren Gesätze in der Maaß verfahren lassen müssen, als ob dieselbe, wie es in der That auch also ist, ihrer Reichs-Ständischen Obliegenheit wissentlich und beflissentlich absagen, und dem Stöhrer der Reichs-Ruhe eine wesentliche Begünstigung und Förderung, gegen das verpönte Geboth deren Gesätze leisten, auch darmit, wider Unsere erlassene Reichs-Ober-Hauptliche, auch Obrist-Richterliche Befehle, und von Amtswegen ergehende gnädigste Erinnerungen, gleichsam geflissentlich ungehorsam sich erzeigen wolten.

Insonderheit aber geben Wir Euer Liebden, als Creys-ausschreibenden Fürsten, nochmahlen Freund-gnädiglich auf, daß Sie alles Ernstes daran seyn, damit dem in so schwerer Emporung jetztmahlen begriffenen König von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, weder heimlich noch offentlich, einiger Zuzug, Beystand oder Förderung aus denen Creys-Landen beschehe, noch sonsten gestattet, und dessen Werbungen und Verpatternng alsbalden bey jedem derer dem Creys untergebenen Stände, ohne Rucksicht und ohneinstellig, allen nöthigen Falls, auch mit Hülfe und Zuziehung der Creys-Mannschaft nicht allein abgestellet, sondern dabey die schon etwa vorhandene angeworbene Mannschaft Reichs-Constitutions-mäßig getrennet, nicht minder die erkannte Avocatoria, aufgegebe-

ne

ner maßen, bestens gehandhabet, und deren angehängte Strafen, wider die Ungehorsame, auf das strengeste vollzogen werden.

Und da ferner es wahrzunehmen ist, daß aller Orten in denen Reichs-Creysen, verschiedene zur Empörung reizende fälschliche Angebungen und Vorblendungen ausgestreuet, auch so gar in denen offentlichen Zeitungen, denen Titulen nach, zum Verkauf ausgebotten, oder gar in Extenso eingedrucket worden; So tragen Wir Euer Liebden, als ausschreibenden Fürsten, hiermit in Gnaden auf, daß dieselbe, in Kraft dieser Unserer Kayserlichen Special-Commission, auf die Urheber, Drucker, Ausstreuer und Förderer derley die gemeine Ruhe stöhrender, oder des Reichs Hoheit und Satzungen entgegen laufender Schriften alles Ernstes sehen, sich deren Personen und Schriften versicheren, und hiervon an Uns, zur weitern Kayserlichen Verfügung und Bestrafung, jedesmahl den besondern schleunigen Bericht erstatten sollen.

Wie nun allem deme die gehorsamste Folge sogleich und ohneinstellig theils bereits geleistet worden, und theils weiter geleistet werden solle, darüber erwarten Wir von Deroselben die schlennige gehorsamste Anzeige, und verbleiben Ihro mit beharrlicher Freundschaft, Kayserlichen Gnaden, und allem Gutem vorderist wohl beygethan. Geben zu Wien den 9. Octobris, Anno 1756. Unsers Reichs im Zwölften.

Euer Liebden
gutwilliger Freund
Franz.

Vt. Rudolph Graf Colloredo.

Johann Georg Reitzer.

Auffschrift.
Dem
Hochwürdigsten
Johann Friederich Carl,
Erz-Bischoffen zu Maynz,
Des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzler und Bischoffen zu Worms,
Unserm lieben Neve und Churfürsten.

In Gleichförmigkeit ergangen an übrige Creys-ausschreibende Fürsten.

MEMOIRE

des Königl. Polnischen und Churſächſiſchen Miniſters

Herrn von Kauderbach

an

Ihro Hochmögenden Herren Heneral-Staaten

wegen

des Preußiſchen Einmarſches in Sachſen.

Haag den 11ten Octobris. 1756.

Aus dem franzöſiſchen in das deutſche überſetzt.

WIEN und PRAG
zu finden in den Trattneriſchen Buchhandlungen.

Der Einfall der Preußischen Truppen in das Churfürstenthum Sachsen ist ein solches Vergehen wider die heiligen Gesetze des Völkerrechts, daß es von sich selbst bey allen denjenigen um Hülfe ruft, welchen daran gelegen ist, ihre Freyheit und Unabhänigkeit zu erhalten.

Der König mein durchlauchtigster Herr, hat ansehen müssen, wie man Seine ererbten Staaten mitten in der Ruhe des tiefesten Friedens überfallen hat, ungeachtet Seine Majestät einen jeden Schritt mit der genauesten Sorgfalt vermieden hat, welcher nur Seinen Nachbarn den geringsten Schatten irgend eines Argwohns zu erregen im Stande gewesen wäre.

So gleich bey dem ersten Scheine der Mißhelligkeiten zwischen den Höfen zu Wien und Berlin, haben Seine Majestät Dero Ministern ausdrücklich anbefohlen an allen europäischen Höfen zu erklären: daß Sie bey den gegenwärtigen Umständen entschlossen wären, die allergenaueste Neutralität zu beobachten.

Es braucht nichts weiter als den Verlauf der Sachen selbst anzuführen, um Eure Hochmögenden zu überzeugen, wie weit man in der Ausschweifung wider die erblichen Staaten des Königes gegangen, und von was für einer Wichtigkeit es für alle andre Mächte ist, einen Strom aufzuhalten, der in seinem Laufe sie selbst mit fortreißen kann.

So bald ich Seiner Majestät von dem ersten Eindrucke Rechenschaft abgeleget habe, welchen der feindliche Einfall des Königs in Preußen in das Churfürstenthum Sachsen, in den Staaten Eurer Hochmögenden gemacht hat; so haben Dieselben die Merkmaale der alten und beständigen Freundschaft, welche den König mit der Republik verbindet, nicht ohne empfindlich gerührt zu werden, wahrnehmen können.

Wenn ich Euch, Hochmögende Herren! einen freyen, friedfertigen neutralen Staat vorstelle, der von einem Feinde unter dem vorgegebenen äußerlichen Scheine der Freundschaft, ohne die geringsten Beschwerden, die geringste Anforderung anzuführen, einzig und allein aus dem Grunde überfallen wird, weil ihm derselbe zu seinen Absichten behülflich seyn kann; wie er sich mit bewafneter Faust aller Städte, so gar der Hauptstadt bemächtiget, die vesten Städte, als wie Wittenberg schleifen, andere als wie Torgau bevestigen läßt; so würde ich die Unterdrückung, unter welchem die getreuen Unterthanen Sr. Majestät seufzen, nur mit schwachen Zügen

ent=

entwerfen. Die Bürger wurden entwafnet, die Obrigkeit als Geißeln für die Sicherheit der unerschwinglichen und unbilligsten Lieferungen an Lebensmittel und Viehfutter hinweg geführt; man hat die Cassen weggenommen, die Einkünfte des Churfürstenthums eingezogen; die Zeughäußer zu Dreßden, Leipzig, Weißenfels, und Zeiz aufgesprenget, alles Geschütz und Gewehr geplündert, und nach Magdeburg geführet; doch alles dieses war noch nichts als ein Vorspiel von dem unerhörten Verfahren, welches eine Königinn hat erdulden müssen, deren Tugenden selbst ihren Feinden hätte Ehrfurcht einflößen sollen. Den geheiligten Händen selbst dieser Durchlauchtigsten Prinzeßin, wurden die Staatsarchive unter Drohungen und Gewalt entrissen, ungeachtet der Sicherheit, in welcher Se. Majestät unter dem Schirme der Göttlichen und Menschlichen Rechte leben zu können glaubten, und ungeachtet der wiederholten Versicherungen, welche Sie von Seiten des Königs von Preußen empfangen hatten, daß nicht nur allein Dero Person und Residenz in vollkommener Sicherheit, sondern daß auch so gar die Preußische Besatzung unter Se. Maj. Befehle stehen sollte.

Diese Durchlauchtigste und zärtliche Mutter Ihrer getreuen Unterthanen, welche für das Beste der Sächsischen Lande als ein Opfer zu Dreßden zurück geblieben war, dachte die Staaten Ihres Durchlauchtigsten Gemahls mitten in dem Schooße des Tumultes in Sicherheit zu regieren, welcher aus einer nicht weniger wichtigen Sorgfalt an die Spitze seines Kriegsheeres geflohen war, um seine beleidigte Ehre zu vertheidigen, und dem Eifer und der Liebe seines Volkes dasjenige zu erwiedern, was es von der Standhaftigkeit und Tapferkeit eines so großmüthigen Prinzen zu erwarten Ursache hatte. Diese Fürstin hat zusehen müßen, wie man den geheimden Rath aller Verrichtungen entlassen, und anstatt der rechtmäßigen Regierung ein willkührliches Directorium eingesetzet hat, welches kein andres Recht kennet als seinen eignen Willen.

So sind, Hochmögende Herren! die Thaten eines Prinzen beschaffen, welcher bekannt machet, daß er den Krieg einzig und allein zur Vertheidigung der Freyheit von Deutschland und zur Beschützung der protestantischen Religion unternehme, welcher er einen um so viel traurigern Streich beybringet, da er den Anfang damit machet, das nämliche Land zu verheeren, welchem diese Religion seinen Anfang, und die Erhaltung ihrer kostbarsten Rechte zu danken hat, indem er zu gleicher Zeit alle die verehrungswürdigen Gesetze, welche die Vereinigung des deutschen Staats-Körpers ausmachen, unter dem Vorwande einer gewissen Vertheidigung verletzet, deren das Reich wider niemanden nöthig hat, als wider ihn selbst.

Vergebens haben S. Majestät einen feyerlichen Neutralitätstractat, und alle Sicherheit angebothen, die nur mit der Oberherrschaft bestehen kann, nichts ist fähig gewesen das Vorhaben zurückzuhalten, Sachsen zu überfallen und zu Grunde zu richten. Der König, welcher sich in sein Feldlager begeben, hat nicht anders gekonnt, indem er seine Ehre und den Eifer seiner Unterhanen zu Rathe gezogen, als diejenigen übertriebenen und unerhörten Vorschläge, so wie sie es verdienen, zu verwerfen, nach welchen er während diesem Kriege, dem Könige in Preußen die Verwaltung seiner Staaten, und den Befehl über seine Armeen überlassen sollte.

Das Anliegen Sachsens ist das Anliegen aller Mächte, und das Schicksaal dieses Landes kündiget ihnen dasjenige an, welches sie selbst zu erfahren erwarten müßen, so bald als das Völkerrecht und Treue und Glauben der öffentlichen Tractaten, aufhören, ein furchtbarer Zaum zu seyn.

Eure Hochmögenden werden aus der beygefügten Abschrift der Erklärung, welche der König in seinem Lager öffentlich bekannt machen lassen, ersehen, daß er König von Preußen, ungeachtet er sich feyerlich erkläret, bloß als ein Freund nach Sachsen gekommen zu seyn, nichts desto weniger die gänzliche Aufopferung dieses Churfürstenthums verlange; daß seine unermeßlichen Anforderungen Se. Majestät zu der Erklärung genöthiget haben, wie Sie entschlossen wären, viel eher Dero gerechte Sache bis auf den letzten Blutstropfen zu vertheidigen, als so verhaßte, und für Deroselben Ruhm so schimpfliche Bedingungen einzugehen.

Aus dem zweyten beygefügten werden Eure Hochmögenden wahrnehmen, daß der König in Preußen in der Vorstellung seiner Bewegungsgründe, die er unter den Augen eines Prinzen hat bekannt machen lassen, von welchem er sich einen Freund nennet, es für überflüßig gehalten hat, einigen Vorwand anzuführen, um die unrechtmäßige und gewaltsame Besitznehmung der Lande und Einkünfte Sr. Majestät zu beschönigen.

Bey solchen Umständen erwartet der König von allen Ehrliebenden Staaten, besonders aber von Eure Hochmögenden, als welche von so langen Zeiten her so eifersüchtig auf Dero Freyheit und Unabhängigkeit gewesen sind, daß Dieselben durch Anwendung Ihrer Vermittelung, und andre noch kräftigere Mittel, Sr. Majestät denjenigen Beystand leisten werden, welchen ein jeder Staat zu seinem eignen Besten, einem andren unrechtmäßiger Weise unterdrücktem Staate schuldig ist, wenn er auch durch keine Tractaten verbunden wäre.

Geschehen zu Haag den 29. Septembris. 1756.

Kauderbach.

Gegen-MEMOIRE,

Welches der Königl. Preußische Minister Hr. von der Hellen, im Haag, auf das von dem Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Minister Hrn. von Kauderbach, eben daselbst den 29. Sept. eigereichte Memoire, an Ihro Hochmögenden die Herren General-Staaten, übergeben hat.

Der König, mein Herr, hat die Bemühungen nicht ohne aufs äußerste darüber empfindlich zu seyn, vernehmen können, welche der Sächsische Resident in einem Memoire von 29. vergangenen Monats angewendet, um Eure Hochmögenden wider das Verfahren einzunehmen, dazu sich Seine Majestät gegen den Sächsischen Hof genöthiget gesehen, indem er dasselbige unter einem falschen Scheine vorstellet, und die Umstände davon, und alles was bey dieser Gelegenheit vorgefallen, auf die listigste Art übertreibt. Da Seiner Majestät zu allen Zeiten so sehr daran gelegen gewesen ist, die Freundschaft und das Vertrauen Eurer Hochmögenden zu erhalten, und daß Denenselben, was die Gerechtigkeit Seiner Sache anbelanget, kein Zweifel mehr übrig bliebe; so haben mir Dieselben ausdrücklich anbefohlen, keinen Augenblick zu verliehren, um die üblen Begriffe, die man Denenselben einzuflössen suchet, zu vernichten, und Ihnen zu diesem Endzwecke unterdessen einen kurzen Auszug der gerechten Bewegungsgründe vor Augen zu legen, nach welchen sich alle Schritte Seiner Majestät gerichtet haben, bis es die Zeit erlauben wird, das eben so ungerechte als gefährliche Verfahren des Sächsischen Hofes, in Ansehung desselbigen, im Angesichte von ganz Europa zu entdecken.

Es steht diesem Hofe wohl an, die heiligen Gesetze des Völkerrechts gegen den König aufzufordern, welche er in Ansehung des Königs zuerst beleidiget hat. Das Publicum ist schon eines Theils von den gefährlichen Anschlägen, die der Wienerische Hof wider den König, meinen Herrn, gemachet, und die zum wenigsten darauf zielen, Ihm Schlesien zu entreißen, und wohl gar seine ganze Macht zu vernichten, unterrichtet, und wird fernerhin noch mehr davon unterrichtet werden. Der Sächsische Hof ist diesem ganzen Plane beygetreten, indem er sich mit Genehmhaltung der vornämsten Theilnehmer, bloß dieses vorbehielt, nicht eher dabey zu erscheinen, als bis die Macht des Königes so geschwächet, oder so zertheilet seyn würde, daß er die Verstellung ungeschäut ablegen könnte. Ja er

ist so gar so weit gegangen mit dem Wienerischen Hofe, wegen einer vorläufigen Theilung der Staaten Seiner Majestät, Unterhandlung zu pflegen, und sich für seinen Theil die Herzogthümer Magdeburg und Crossen, nebst dem Züllichauer, Cottbuser und Schwibuser Creise auszubedingen.

In Erwartung dessen, daß sich die Gelegenheit darbieten möchte, diese weitläuftigen Anschläge in Erfüllung zu bringen, setzten die Sächsischen Minister alle Triebfedern einer unerlaubten Politik in Bewegung, um sich den Weg zur Ausführung ihres Entwurfes zu bahnen. Sie setzten es sich recht vor, den allerunschuldigsten Handlungen des Königes ein verhaßtes Ansehen zu geben, und ersparten weder boßhafte Vorgebungen, noch die gräulichsten Verläumdungen, um alle Welt wider Se. Majestät aufzubringen und Ihm überall Feinde zu erwecken. Alles dieses gründet sich auf Begebenheiten, welche man der Welt in Kurzem mit den unläugbarsten Zeugnißen bestätiget, vor Augen legen wird.

Nachdem die großen Zubereitungen des Wienerischen Hofes, nebst andern Kennzeichen, welche die baldige Ausführung der weitläuftigen Anschläge dieses Hofes ankündigten, Se. Majestät nöthigten denselbigen zuvor zu kommen, so wurden Sie von guter Hand benachrichtiget, daß der Sächsische Hof gesonnen wäre Dero Truppen den freyen Durchzug zu gestatten, und alsdann diejenigen Zufälle zu erwarten, die er sich zu Nutzen machen könnte, entweder indem er sich zu Ihren Feinden schlüge, oder indem er eine Diversion in Dero Staaten machte. Man ist jetzt im Stande zu erweisen, daß diese Nachricht, welche übrigens so wohl mit dem System, das man vom Sächsischen Hofe kennet, übereintrift, nicht ohne Grund gewesen sey.

Nachdem also der Sächsische Hof in dieser Verfassung war, und Se. Majestät sich von allen Seiten vom Hofe zu Wien und dessen Bundesgenossen bedrohet sahen; so konnten Sie nicht anders, als Ihre Zuflucht zu den einzigen Maaßregeln nehmen, die Ihnen übrig blieben, um einem unvermeidlichen Untergange zuvor zukommen, indem Sie den Sächsischen Hof bis auf den künftigen Frieden außer Stand setzen, die Anzahl Seiner Feinde zu vermehren. Alle göttlichen und menschlichen Gesetze, ja die Ausführung des Sächsischen Hofes selbst, rechtfertigen ein solches Verfahren, und die ganze unpartheyische Welt wird bekennen müssen, daß sich Se. Majestät der Willkühr eines verborgenen Feindes nicht hat überlassen können, der um so viel gefährlicher war, da er sich verborgen hielt, um Denenselben bey der ersten günstigen Gelegenheit in dem Herzen seiner von Truppen entblößten Landen den tödlichsten Streich beyzubringen.

Diese

Diese dringende Betrachtungen, die Erfahrung des Vergangenen, und die dem Sächsischen Ministerio besonders eigene Denkungsart, erlaubten dem Könige nicht, sich auf die Vorschläge einer Neutralität zu verlassen, welche man nicht ermangelt haben würde unter mancherley Vorwande zu brechen, so bald man es mit einiger Sicherheit hätte thun können, und welche sich über dieses so vollkommen zu dem gefährlichen System einer scheinbaren Neutralität schickte, die der Sächsische Hof mit geheimer Genehmhaltung des Wienerischen erwählet hatte.

Alle Maaßregeln, welche Se. Majestät in Sachsen genommen haben, und denen man ein so verhaßtes Ansehen zu geben suchet, sind nichts als nothwendige Folgen des ersten Endschlußes, den sie zu Seiner eignen Erhaltung zu ergreifen genöthiget worden sind; und sie haben nichts gethan, als daß Sie dem Sächsischen Hofe die Mittel benommen, Denenselben zu schaden. Bey alle diesem hat man alle Mäßigung angewendet, welche nur die Beschaffenheit der Umstände erlaubet haben; das Land genießet einer vollkommenen Ruhe und Sicherheit, so wie es mitten im Schooße des Friedens nicht anders würde wünschen können; Die Truppen des Königs beobachten die strengste Manneszucht: und es sind deren nicht mehr in Sachsen geblieben, als nöthig ist das Lager des Königs in Polen zu beobachten. Man trägt für Se. Majestät die Königin in Polen alle die Ehrfurcht, die man Ihrem Range schuldig ist, und man hat bloß durch die gezienidesten Vorstellungen Ihro Majestät dahin gebracht, daß sie sich nicht widersetzet, indem man aus dem Canzleycabinete, ohne die andren Archive zu berühren, einige Schriften genommen, davon der König schon Abschriften hatte, und deren sich Se. Majestät bemächtigte, um die gefährlichen Anschläge der Sächsischen Minister in Ansehung Deroselben erweisen zu können, und die Originale zu erlangen, deren Daseyn und Richtigkeit man sonst geläugnet haben würde.

Der König hat sich nicht ohne es zu bedauren zu einem für Se. Majestät den König von Polen zu unangenehmen Verfahren genöthiget gesehen. Die persönliche Hochachtung und Freundschaft Sr. Majestät für diesen Prinzen, ist noch allezeit die nämliche; allein Sie haben unmöglich dergleichen Gesinnungen, die Sicherheit aller Dero Staaten aufopfern können, und Se. Polnische Majestät haben Dero Widerwärtigkeiten niemanden als den bösen Rahtschlägen derjenigen übelgesinnten Personen beyzumessen, welchen sich Dieselben ohne Vorbehalt, und mit allzuvielem Vertrauen überlassen.

In der bedenklichen Verfassung, in welcher Sich Seine Majestät befanden, war es unmöglich etwas andres in Betrachtung zu ziehen, als die so wesentliche Pflicht, welche Dieselben für das Glück Dero Unterthanen zu wachen verbindet. Ein jeder ist befugt dem Uebel zuvor zu kommen, das ihm drohet, und es auf denjenigen zu wenden, welcher der Urheber davon ist. Keine Verfassung, noch irgend ein Gesetz des Reichs wird verhindern können, daß man seine Zuflucht zu einem Rechte nehme, welches so weit über alle andre reichet, als das Recht der Erhaltung seiner selbst, und seiner eignen Vertheidigung, sonderlich wenn derjenige, dem die Verwaltung solcher Gesetze obliegt, so genau mit der feindlichen Macht verbunden ist, daß er augenscheinlich seine Gewalt zu Besten derselbigen mißbrauchet.

Die Verbindung des Deutschen Staatskörpers hat von einem solchen Prinzen gewiß nichts zu befürchten, dem so viel daran gelegen ist dieselbige zu erhalten, und alle diejenigen, welche sich die Freyheit von Deutschland, und das Beste der protestantischen Religion eben so sehr angelegen seyn lassen, sollten den Himmel um den glücklichen Erfolg Seiner Waffen bitten, da es gewiß ist, daß die Unterdrückung eines der mächtigsten Fürsten des Deutschen Reichs und der protestantischen Religion, nothwendig die Vertilgung des einen sowohl als des andren nach sich ziehen würde, anstatt daß derjenige Staat, von welchem gerühmet wird, daß ihm die protestantische Religion ihren Ursprung zu danken habe, eine gar schwache Stütze dieser Religion seyn würde, welche es nur allzusehr empfindet, daß die Fürsorge für das Beste der protestantischen Religion auf dem Reichstage, einem Fürsten von einem andren Glaubensbekänntniße anvertrauet ist.

Bey so beschaffenen Umständen der jetzigen bedenklichen Zeitläufte, trägt der König, mein Herr, das Vertrauen zu der Freundschaft, und überlegenen Einsicht Eurer Hochmögenden, daß Sie die Gerechtigkeit der Maaßregeln, welche Se. Majestät zu ergreifen genöthiget worden, einsehen werden, und daß Dieselben, anstatt den boßhaften Vorgebungen Seiner Feinde Gehör zu geben, vielmehr Dero Vermittelung anwenden werden, um denjenigen Mächten Mäßigung einzuflößen, welche den Untergang eines Staates geschworen zu haben scheinen, dessen Schicksal Dero Republik nicht gleichgültig seyn kann.

MEMOIRE

zur Rechtfertigung

des Verfahrens

des

Königs in Preußen

gegen

die falschen Beschuldigungen

des Sächsischen Hofes.

Aus dem Französischen Berliner Exemplar ins Deutsche übersezet.

WIEN und PRAG,

zu finden in den Trattnerischen Buchhandlungen.

Die gerechten Bewegungs-Gründe, welche den König bewogen haben, sich während den jetzigen obwaltenden Verwirrungen der Churfürstlichen Staaten des Königs in Polen zu versichern, sind von keiner solchen Beschaffenheit, daß man befürchten müßte selbige an den Tag zu legen, noch daß man Ursache hätte, sie vor den Augen der Welt zu verbergen. Seine Majestät hatten sich, aus Achtung für einen Prinzen, mit welchem Sie nicht als Feind umgehen wollten, damit begnüget, dieselben in der Erklärung, die Sie bey Ihrem Eintritte in Sachsen bekannt machen ließen, nur obenhin anzuzeigen; Sie schmeichelten sich, daß der Sächsische Hof, indem man ihn wieder an das Vergangene erinnerte, und zu erkennen gab, was man in Zukunft befürchtete, von selbst einsehen würde, daß Se. Majestät von desselben geheimen Ränken und gefährlichen Absichten unterrichtet seyn müße, und daß derselbe, um diesem zu Folge, den besten Theil zu erwählen, anstatt sich seinen genommenen Maasregeln zu widersetzen, vielmehr selbst Theil nehmen würde, um sie ausführen zu helfen. Allein der Widerstand dieses Hofes, der falsche Schein, den er sich bemühet den Unternehmungen des Königs zu geben, und die Verläumdungen und Unwahrheiten, welche dessen Minister die Verwägenheit haben, in Ansehung Seiner auszubreiten, nöthigen Seine Majestät solche einzelne Umstände zu berühren, welche sie gerne unterdrücket

cket haben würden, um ganz Europa zu zeigen, daß sie gezwungen worden sind diesen Weg zu ergreifen, und daß sie bey dieser Gelegenheit nichts gethan haben, als was Ihr eine gesunde Staats-Klugheit, die Vernunft und die Billigkeit selbst vorgeschrieben.

Der Sächsische Hof hat nicht erst jetzo angefangen, wider die Vortheile des Königs zu arbeiten. Das Bezeigen desselbigen während dem Kriege von 1744. bietet einen sehr deutlichen Beweiß von seinen üblen Gesinnungen, und von seinen gefährlichen Absichten dar, und der Theilungstractat, welcher im folgenden Jahre darauf den 18, May zu Leipzig unterzeichnet wurde, und durch welchen er sich die Herzogthümer Magdeburg und Crossen, den Schwibuser-Kreiß, und den Theil von der Lausnitz zueignete, der dem Könige zugehöret, gaben die geheimen Bewegungsgründe deutlich genug zu erkennen, welche denselben bewogen hatten, sich mit den Feinden Seiner Majestät zu vereinigen. Dem ungeachtet wollte der König nicht das Ansehen haben, als ob er sich eines Anschlags wegen zu rächen gedächte, den er zu vernichten das Glück hatte; und als ihn der glückliche Fortgang seiner Waffen in den Stand setzte, seine Rache empfinden zu lassen, so folgte er doch lieber den Neigungen, die ihn zur Großmuth antrieben; er schmeichelte sich, daß er sich diesen übelgesinnten Hof durch die Bande der Erkenntlichkeit verbinden würde; allein der Ausgang verzog nicht lange ihn des Gegentheils zu überzeugen, und wenn der Dreßdner Frieden ein Lobspruch von der Mäßigung des Königs ist, so wird er auch ein ewiges Denkmaal von der Undankbarkeit des Sächsischen Hofes seyn.

Zwey Jahre nach diesem geschloßenen Frieden waren die Sächsischen Minister um nichts eifriger bemühet, als um diesen Theilungstractat, welcher während dem Kriege war geschlossen worden, wieder aufs Neue hervor zu bringen. Die Vortheile, welche sich der Sächsische Hof bedungen, der Theil, den er sich von der dem Könige abzunehmenden Beute erwählet, wurde bey dessen Beytritte zu dem Tractate von Petersburg zum Grunde gelegt. Dieses war der Preiß, um welchen der Graf Brühl die Freundschaft seines Herrn, und den Beystand von Sachsen allen denjenigen antrug, welche denselben suchten. Dieses war lange Zeit hindurch der Gegenstand aller seiner Staatsgeschäfte an den Höfen zu Wien und zu Petersburg; und eben derselbe Vorschlag ist so oft wieder erneuert worden, als man des Hauses Sachsen nöthig gehabt hat. Dieser Plan hat seit dem Dreßd-

ner Frieden an bis jetzo fortgedauret, und man entdecket die Spuren davon in allen Depechen der Sächsischen Minister, welche der König zu bekommen Mittel gefunden hat.

Der Graf Brühl um desto gewisser zu seinem Endzwecke zu gelangen, versäumte nichts, was nur die Ausführung desselben sicher machen könnte. List und Trug, die widrigsten Eingebungen und die gröbsten Kunstgriffe, alles wurde ins Werk gesetzet, um die Aufführung des Königs verdächtig zu machen, und seine unschuldigsten Handlungen zu vergiften; und indem er zu einem so schändlichen Verfahren noch die alleroffenbareste Falschheit hinzufügte, so verdoppelte er seine Freundschaftsbezeugungen gegen die Minister des Königs, nach dem Maaße, daß er unter der Hand wider ihn arbeitete; und während der Zeit, daß er sich überall hinwendete, um die Nachbarn Seiner Majestät aufzubringen, dessen Bundesgenossen abwendig zu machen, und ihm Feinde zuzuziehen, so hörte man in Dreßden nichts als die Sprache der Freundschaft; ja es schien, wenn man sich nach den Reden des Sächsischen Minister hätte richten wollen, als wenn er keinen andren Endzweck hätte, als die allergenaueste und vertrauteste Vereinigung der beyden Höfe. Allein das Geheimniß wurde ungeachtet aller angewendeten Vorsicht des Sächsischen Ministers entdecket, und der Graf Brühl, welcher geschickter war heimliche Streiche anzuspinnen, als selbige zu verbergen, konnte nicht verhindern, daß der König hiervon Nachricht empfieng.

Dem allen ungeachtet würden Seine Majestät fortgefahren haben, die ohnmächtigen Bestrebungen dieses listigen Ministers zu verachten, wenn nicht die Annäherung derjenigen Zufälle, welche die ehrgeizige Staatsklugheit des Hauses Oesterreich hervorzubringen gewußt hat, die Aufmerksamkeit Desselben rege gemacht hätte. Bey so bedenklichen Umständen konnte ihm das Vorhaben der Sachsen nicht mehr gleichgültig seyn, und er erhielt gar bald neue Merkmaale eines geheimen Verständnisses zwischen beyden Höfen. Ein Brief des Grafen Rutowsky an den Feldmarschall Braun, der sich auf die gegenwärtigen Umstände bezog, und welchen der Zufall in die Hände des Königs lieferte, bewies deutlich genug, daß es darauf ankäme, im Fall der Noth die gehörigen Maaßregeln zu ergreifen. Der König erfuhr auch bald hierauf, daß die Gesandtschaftsgeschäfte des Grafen Flemmings zu Wien auf den nämlichen Endzweck zielten; daß dieser Minister vorgestellet hätte, wie die Verfassung des Sächsischen

Hofes, und die Macht des Königs ihm nicht erlaubte sich gegenwärtig zu erklären; daß der Wienerische Hof diesen Gründen Gehör gegeben, aber auch zugleich zu verstehen gegeben hätte, wie sich vielleicht in der Folge der Zeit solche günstige Umstände eräugnen möchten, die man sich zu Nutzen machen könnte, und daß man sich in diesem Falle schmeichelte, der Dreßdner Hof werde sich nicht weigern, den Absichten des Hauses Oesterreich beyzutreten; daß diese Eingebungen dem Grafen Brühl nicht zu mißfallen geschienen hätten, und daß man diesem zu Folge beschlossen hätte, sich dieserwegen um die Freundschaft des Rußischen Hofes zu bewerben, sich auf alle Fälle gefaßt zu machen, die Armee des Königs ruhig nach Böhmen durchmarschiren zu lassen, und sich in der Folge nach demjenigen zu richten, was die Umstände der Zeit zulassen würden.

In alle diesem, was man hier anführet, ist nichts, was nicht mit der Wahrheit übereinkäme, und was nicht durch unläugbare Handschriften bestättiget würde, welche sich in den Händen seiner Majestät befinden, und die man ehestens den Augen der Welt vorlegen wird.

Bey so gestallten Sachen will sich der König ganz gern auf das Urtheil aller derjenigen berufen, die nicht durch die Kunstgriffe der Sachsen und Oesterreicher vorher eingenommen sind, und sie urtheilen lassen, ob Se. Majestät, nach so deutlichen Beweisen der gefährlichen Absichten des Dreßdner Hofes, bey den Umständen, in welchen sie sich befanden, ein andrer Weg zu erwählen übrig geblieben wäre, und ob sie sich hätten der Willkuhr eines Nachbars überlassen sollen, dessen böse Gesinnung ihm so bekannt war? Konnte der König wohl, da er sich genöthiget sah einem ungerechten Anfalle zuvor zu kommen, eine Sächsische Armee hinter sich zurück lassen, ohne seine Staaten freywillig einer gänzlichen Verheerung und sich selbst dem Untergange auszusetzen? Mußten ihm nicht die Erfahrung des Vergangenen und der Schutz, den er seinen Unterthanen schuldig war, das Gesetz auflegen, sich vor allen Dingen der Sächsischen Lande zu versichern, und sie außer den Stand zu setzen ihm zu schaden?

Nichts als diese dringenden Betrachtungen haben den König, obgleich wider seinen Willen, zu einem Verfahren veranlasset, welches er so gern hätte mögen vermeiden können; allein so wie Seine Majestät, ehe sie diesen Weg ergriffen haben, die Nothwendigkeit desselbigen eingesehen; so sind sie auch seit der Zeit, da sie sich in Sachsen aufgehalten, immer mehr und mehr hiervon überzeuget worden. Die ansehnlichen Vor-

rathshäuser, die man von langer Zeit her aufgerichtet, und die jetzo den Sächsischen Truppen den Unterhalt verschaffen; der Entschluß, den der König gefasset, sich an die Spitze seiner Armee zu stellen, und sich in so bequeme Verfassung zu setzen, um die Vereinigung mit der Oesterreichischen Armee zu erleichtern; und endlich noch ein ganz neu errichteter Weg über das Böhmische Gebirge, auf welchem man von einem Stücke Weges zum andern Wegsäulen mit der bedenklichen Aufschrift antrift: Kriegsweg; alles dieses sind eben soviel Umstände, welche die Absichten des Sächsischen Hofes vollends an den Tag legen. Dieser neue Kriegsweg sonderlich ist gewiß nicht deswegen gemacht worden, um der Armee des Königes den Uebergang zu erleuchtern, und diese Wegsäulen welche noch jetzt vorhanden, sind sichbare Beweise von einem schon längst getroffenen Verständnisse zwischen den beyden Höfen zu Wien und zu Dreßden, und rechtfertigen die Gründe nur allzusehr, die der König gehabt hat, die Wirkungen desselbigen zu verhindern.

Vergebens suchen die Sächsischen Minister so überzeugenden Beweißthümern die Vorschläge der Neutralität entgegen zu setzen, die der König in Polen gethan hat; denn was hätte sich der König wohl für Rechnung auf einen Tractat machen können, der mit Gewalt erzwungen gewesen wäre? Würde nicht dieser einzige Umstand dem Grafen Brühl, der so fruchtbar an spitzfindigen Ausflichten ist, nur allzugegründete Ursachen zu einem Vorwande dargereichet haben, die Gültigkeit dieses Tractats zu widerrufen, und würde sich nicht der König, welcher alles aus dem Wege räumen wollte, was fähig seyn könnte die betrübten Umstände vom Jahre 1745. wieder hervorzubringen, aufs neue dadurch in eben der Verfassung gesehen haben, die er hatte vermeiden wollen? Es blieb ihm also zu seiner Sicherheit nichts als das einzige Mittel übrig, nämlich das Lager zu Pirna einzuschließen und diejenige Truppen zu entwafnen, welche so augenscheinlich zum Beystande seiner Feinde, und zum Untergange seiner Staaten bestimmet waren; dieses war der einzige Weg, der in den gegenwärtigen Umständen erwählet werden konnte, und ein jeder unpartheyischer Mensch, welcher von Dingen ohne Vorurtheil urtheilet, wird zugestehen, daß Seine Majestät nicht anders würde haben verfahren können, ohne alle Regeln der Klugheit aus den Augen zu setzen, und sich bey seinen eignen Unterthanen Verantwortung zuzuziehen.

Die Umstände, in welcher sich der König in Polen befindet, gehen Seiner Majestät empfindlich nahe; allein dieser Prinz hat es niemanden als seinem Minister zuzuschreiben, dessen Rathschlägen er folget, und welcher nicht weniger ein Feind vom Lande Sachsen als vom Könige ist. Es hätte nur bey Seiner Polnischen Majestät gestanden, sich gleich vom Anfange dieser Kriegsverwirrungen in sein Königreich zu begeben, und dem Reichstage beyzuwohnen, welcher sich zu Warschau versammeln sollte; der König hätte nichts mehr gewünschet als dieses, und hatte ihm hierzu alle nöthige Erleichterung verschaffet; und es ist nicht sein Fehler, wenn dieser Prinz, nachdem er noch bey dieser Gelegenheit solchen Rathschlägen folget, die ihm längstens verdächtig seyn sollten, den Entschluß gefasset hat in Sachsen zu bleiben, sich an die Spitze seiner Truppen zu stellen, und sich in seinem Lager einschließen zu lassen. Alles was der König bey solchen Umständen thun können, erstrecket sich nicht weiter, als dem Könige in Polen mit aller der Achtung zu begegnen, die man gekrönten Häuptern schuldig ist, und dieses ist auch bis hieher geschehen, und wird noch künftig unausgesetzt beobachtet werden. Die schimpflichen Gerüchte und die offenbaren Unwahrheiten, welche der Graf Brühl dieserwegen überall auszustreuen für gut erachtet, sind dem Könige eben so wenig unbekannt, als was man von der Unterdrückung der Unterthanen und den erdichteten Grausamkeiten, die man an ihnen ausüben soll, vorgiebt. Allein alles, was von einer so verdächtigen Quelle kömmt, sollte niemals den geringsten Eindruck machen, noch vielweniger aber sollte man solchen Vorgebungen Glauben beymessen, die so weit von der Denkungsart Seiner Majestät entfernet und der Wahrheit so zuwider sind. Der König in Polen wird sich allezeit von Seiten des Königes auf alle die Achtung und Sorgfalt verlassen können, welche die Umstände zulassen. Man überschicket ihm alle Tage für seinen Tisch den nöthigen Vorrath und Erfrischungen. Man hat niemals Schwierigkeit gemacht der Königinn so viel Geld zu geben, als sie dessen verlanget hat. Die öffentliche Sicherheit herrschet in dem Innern des Landes; die Preußischen Truppen beobachten die allerstrengeste Mannszucht; man höret weder vom Rauben noch von Plünderung, und Handel und Wandel ist eben so frey und offen, als mitten in dem Schoße des Friedens. Wenn man genöthiget ist der Armee des Königs Lebensmittel und Fütterung zu liefern, so ist dieses nichts als eine nothwendige Folge der Umstände, in welchen sich Seine Majestät befinden, und man

thut

thut überdieses in Ansehung dessen nichts, als was bey den allergesitetesten Völkern in dergleichen Fällen beobachtet wird. Wenn man die Archive eröffnen lassen, so ist es bloß deswegen geschehen, um die Originale verschiedener Schriften zu bekommen, von welchen der König schon Abschriften besaß. Alles übrige hat man nicht angerühret, und Seine Majestät sind bloß deswegen zu diesem Verfahren geschritten, um den Grafen Brühl außer Stand zu setzen, die Wirklichkeit derjenigen Schriften zu läugnen, welche die Welt von der Wahrheit alles desjenigen, was man angeführet hat, zu überzeugen dienen sollen. Mit einem Worte, der König hat bey dieser ganzen Unternehmung bloß seine Sicherheit und seine Vertheidigung zum Endzwecke. Seine Majestät verlangt nichts als die Sächsischen Truppen außer Stand zu setzen ihm zu schaden. Sie haben nicht das geringste weder wider den König in Polen, noch wider dessen Staaten vor. Sie machen gar keine Anforderung an Sachsen, und verlangen nicht einen Fuß breit Land davon an sich zu bringen. Es ist wahr, daß das Verfahren dieses Hofes dem Könige ein völliges Recht gegeben hätte, ganz anders umzugehen, und daß es viele Kriege giebt, die aus weit minder erheblichen Ursachen zu Beschwerden angefangen worden, als diejenigen sind, welche der Sächsische Hof Seiner Majestät gegeben hat: allein dieses verhindert den König nicht auf dem standhaften Entschluße zu beharren, den König in Polen, so wie er sich erkläret hat, wieder in den völligen und friedlichen Besitz aller seiner Länder zu setzen, so bald er es ohne Gefahr zu laufen, und die seinigen in Gefahr zu setzen, wird thun können.

Der König schmeichelt sich, daß diese getreue Vorstellung der Bewegungsgründe, die ihn angetrieben haben, und der wahren Beschaffenheit der Sachen hinlänglich seyn wird ganz Europa von der Gerechtigkeit seiner Sache zu überzeugen, und die übertriebenen Vorgebungen und Verläumdungen zu nichte zu machen, welche die Sächsischen Minister ohne Aufhören ausbreiten, um das Mitleiden des Publici zu erschleichen, und es zu ihrem Besten einzunehmen.

RESCRIPT

Sr. königl. Majestät in Preußen

an

Dero wirklich Geheimden- Staats- und Bevollmächtigten Ministre

auf dem Reichs-Tage zu Regensburg,

Freyherrn von Plotho,

d. d. Berlin den 18. October 1756.

in Antwort auf dasjenige

CIRCULARE,

welches

die Kaiserin Königin

an

Dero Ministres an auswärtigen Höfen

unter dem 20sten September ergehen lassen.

Nach dem Berliner Exemplar.

Wien und Prag,

zu finden in denen Trattnerischen Buchhandlungen.

Friederich, König in Preußen,

Marggraf zu Brandenburg, des H. R. R. Erz-Cämmerer und Churfürst.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben das von Euch eingesandte mit der größten Animosität und Hindansetzung aller, unter souverainen Mächten, sonsten herkommlichen reciproquen Achtung, abgefaßte Circular-Rescript der Kaiserin Königin, an Dero auswärtige Ministros, sub dato den 20sten Septembris a. c. wohl erhalten, dessen Gegenstand und Absicht vornehmlich dahin gerichtet ist, um die, zu Unserer nothwendigen Vertheidigung abgedrungene Maaßregeln, und die nicht ehender, als bis nach aller fruchtlos angewandten äußersten Bemühung, ergriffene Waffen, vor eine Aggression auszugeben; Uns den Anfang der Krieges-Zurüstungen beyzumessen; den, zu Unserer ohnumgänglichen Sicherheit, mit unserer Armee, durch die Chur-Sächsischen Lande, angetretenen March mit denen häßlichsten Farben abzuschildern, auch solches alles mit an sich grundfalschen und erdichteten Umständen und Exaggerationen zu begleiten, um dadurch das Publicum irre zu

machen; alles, wo möglich, gegen Uns aufzubringen, und die, de concert mit dem Dreßdenschen Hofe, wider Uns und Unsere Lande, geschmiedete, und zum Ausbruch gestandene gefährliche Desseins, so man doch zu verneinen, sich bis dato nicht entröthet, der Attention des Publici zu entziehen. Nun würde es Uns zwar wohl von niemanden verdacht werden können, wenn Wir auf gleiche Weise, und in eben solchen ungemessenen und anzüglichen Terminis Uns hierüber äußerten; Da Wir aber nicht gewohnet sind, diejenige Consideration ausser Augen zu setzen, so das Decorum unter Souverainen erfordert; so wollen Wir Uns auch lediglich damit begnügen, den ganz ungegründeten und erdichteten Inhalt jenes Circular-Rescripts ins offene zu legen. Zuforderst ist es leicht zu erachten, warum der Wienerische Hof, die, zu Vorkommung des Uns zugedachten Ueberfalles, abgedrungene vigoureuse Defensions-Mittel, als feindliche Angriffe ausschreyen, ja gegen alle Notorietät, den Zeitpunct derseitiger gegen Uns gemünzeten formitablen Krieges-Zurüstungen, nach denen Unserigen, festsetzen, und, als ob Wir den Anfang damit gemachet, Uns fälschlich aufbürden wolle: indem dessen gefährliche Absicht dahin gerichtet, und ihm allzusehr daran gelegen ist, unter solcher Vorspiegelung und Blendwerk, seine Bundesgenossen, und auswärtige Mächte, sowohl gegen Uns zu præveniren, als die an diesen Händeln keinen Antheil-nehmende Reichs-Stände gegen Uns aufzubringen, und, wo möglich, diesen glauben zu machen: Daß, ob Uns gleich an der Conservation des Teutschen Reichs-Systematis, als eines dessen ersten Mitgliedern, gewiß äußerst gelegen; Wir doch dessen Ruhe geflissentlich zu stöhren, und dessen Freyheit zu untergraben trachteten, um dadurch jene, dem Hause Oesterreich, von Seculis her, ganz eigene Maxime zu verbergen, solche Uns zu imputiren, und das damit verknüpfte Odium auf Uns zu wälzen. Damit aber der eigentliche Zeitpunct, in welchem die gegenseitige und Unsere Krieges-Zurüstungen den Anfang genommen, ins Licht gesetzet werde: so will zwar von der Kaiserin Königin behauptet werden, als wenn Wir im verwichenen Monat Junio damit den Vorgang gemachet hätten; es beruhet aber in der Notorietät, daß, so wenig damals, als vorhero, von Uns nicht die mindeste Krieges-Præparationen angefangen, sondern Unsere Trouppen geruhig in ihren Stand-Quartieren gewesen, noch auch sonsten die geringste ausserordentliche Bewegung vorgenommen worden. Wir können Uns

deshalb auf das Zeugniß, aller an Unserm Hof = Lager befindlichen auswärtigen Ministrorum, ganz getrost beziehen; ja, Wir waren so weit entfernet, in dem Anfang dieses Jahrs auf Krieges = Rüstungen zu gedenken, daß Wir Uns vielmehr die Hofnung machten, es würde durch die mit des Königs von Engeland Majestät geschlossene Neutralitäts-Convention, Friede und Ruhe, besonders in Teutschland, erhalten werden. So groß das Vergnügen zu seyn schiene, so verschiedene Mächte über diese Convention bezeuget, nnd so ausnehmend die Freude war, welche der größeste Theil gesammter Chur = und Fürsten des Reichs über solches Evenement geäußert, wodurch Sie mit Uns die Ruhe in Teutschland befestiget hielten: so sehr schiene der Wienerische Hof darüber Ombrage zu schöpfen. Es konnte auch derselbe, wegen seiner ihm einiger maaßen dadurch deconcertirten Anschläge, um den Krieg ins Herz von Teutschland zu spielen, seine Animosität darüber nicht bergen: sondern es wußte derselbe Unsere reineste Absichten, durch falsche und erdichtete Anstriche in der häßlichsten Gestalt abzubilden: allerley Kunstgriffe und sinistre Insinuationes an verschiedenen Höfen zu employiren, um unsere Bundesgenossen von uns zu entfernen; durch neue Verbindungen die Unsrige zu schwächen; folglich die Anzahl Unserer Feinde zu vermehren, um dadurch desto ehender zu seinem Zweck und gefährlichen Absichten zu gelangen. So gewiß es nun dem Wienerischen Hofe in ein= und anderem Stücke hierunter gelungen: so unstreitig ist es auch, daß in eben diesem Zeitpuncte, und gleich nach obgedachter im Januario, zwischen Uns und des Königs von Engeland Majestät geschlossener Neutralitäts = Convention, der Anfang derer kriegerischen Zubereitungen des Wienerischen Hofes anzutreffen ist: als welche Situation der politischen Conjuncturen er, zu Ausführung seiner schon längst gegen Uns beschlossenen gefährlichen Absichten, am bequemsten gehalten. Dann es ist, ganz zuverläßlich = und unwidersprechlichen Nachrichten zu Folge, bereits im Monat Februario zu Wien der Anfang gemacht worden, zu denen resolvirten großen Lägern in Böhmen und Mähren, durch Anlegung sehr ansehnlicher Magazine, und des Endes nach besagten Provinzen abgesendeten Commissionen, das Nöthige zu arrangiren. Gleich darauf, und zu Anfang des Monats Martii, wurde Ordre ertheilet, die, vorhin nicht mehr als 500. Mann starke Husarn = Regimenter, und wovon etwann nur 300. beritten waren, auf 800. zu vermehren, und zu den Remonte=

Pferden die Veranstaltung zu machen; es wurden zu gleicher Zeit die Kriegs-Rüstungen dermassen stark poussiret, daß bereits, zu Anfang des Aprils, diese, und andere zum March beorderte Regimenter, in völligen marchfertigen Stande sich befanden, und deshalb nur auf die Ordre warteten, welche aber, vermuthlich aus denenjenigen Motiven, verschoben wurden, welche Wir in denen zum Druck beförderten, und Euch zu seiner Zeit communicirten Ursachen, warum Wir, den gefährlichen Absichten des Wienerischen Hofes vorzukommen, Uns nothgedrungen gesehen, mit mehrerm anführen lassen. Indessen hatte derselbe doch alle Hofnung nicht aufgegeben, sein gegen Uns geschmiedetes gefährliches Project eines jählingen Ueberfalls, noch im verwichenen Frühjahre, mit Hülfe des Rußischen und Chur-Sächsischen Hofes, zur Execution zu bringen, indem mit denen Krieges-Anstalten dermassen eifrig fortgefahren wurde, daß in denen ersten Tagen des May-Monats fast alle zu Wien anwesende fremde Ministri, über die außerordentlich große kriegerische Rüstungen nicht wenig Ombrage schöpfen; auch ein und andere, und unter diesen der Sardinische Ministre, auf Ordre seines Hofes, darüber bey dem Grafen von Kaunitz eine Anfrage zu thun gemüßiget, jedoch mit der gewöhnlichen, und dem Wienerischen Hofe ganz eigenen, hautainen und generalen Antwort: Daß diese Anstalten, zu Niemandes Præjudiz, gereichten, abgespeiset worden. Anstatt aber, daß man, bishero noch so viel möglich unter der Hand und allerley Prætext, die Krieges-Zurüstungen poussiret hatte, so wurden solche nunmehro, gleich zu Anfang des nur besagten Monats May, öffentlich, und mit der größten Vigeur, fortgesetzet. Man ließ nemlich, noch eine weit größere Anzahl schweren Geschützes nach Olmütz transportiren; der Fürst von Lichtenstein muste schleunig eine Reise nach Böhmen thun, um die Feld-Artillerie zu reguliren; die, in denen innersten Comitaten des Königreichs Ungarn, verlegte Cavallerie-Regimenter, bekamen positive March-Ordres; es defilirten bereits einige davon, und unter andern das Anspachische Cuirassier-Regiment nach Böhmen, und an dessen statt, muste das Kollowratische in die vorige Quartiere rücken, und zu gleicher Zeit, wurden 8. Cavallerie-Regimenter beordert, im Monat Julio bey Pest und Raab zu campiren, da immittelst verschiedene andere, den Oesterreichischen Gränzen sich täglich näherten. Gleich in den ersten Tagen des Monats Junii wurde abermals viele schwere Artillerie, nebst

einer erstaunlichen Menge Ammunition nach Böhmen und Mähren gesandt, auch wurden die fernere Arrangements zu den vorseyenden großen Lägern, mit aller Vigeur und Eilfertigkeit, continuiret. Wollte man nun gleich den, von dem Wienerischen Hofe, selbst willkührlich angenommenen Termin des Monats Junii gelten lassen, in welchen Wir mit Unseren Kriegs-Rüstungen den Anfang gemachet haben sollen; so lieget es doch hergegen am Tage, daß die Seinige, im Monat Februario, bereits den Anfang genommen, von daher beständig fortgesetzet, und den ganzen May-Monat hindurch mit aller Macht continuiret worden; so daß es gewiß wohl eines mehrern Beweises nicht bedarf, daß keineswegs von uns, sondern von Seiten des Wienerischen Hofes, mit ungemeinen Krieges-Præparationen der Vorgang gemachet ist, und zwar zu einer Zeit, da Wir in Unsern Landen, so wenig an einige Kriegs-Rüstung gedacht, daß Wir vielmehr, zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe, und besonders in Teutschland, Uns eiferig beschäftiget, und in solcher Absicht, Unsere äußerste Bemühung angewendet haben. Bereits in Unsern vorigen an euch erlassenen Rescripten ist deutlich dargelegt worden, daß selbst in dem Monat Junio, noch nicht die geringste Veranstaltung von Uns getroffen worden, so einiger Kriegs-Rüstung gleichen, oder Veranlassung zur Continuation dererjenigen geben können, welche von dem Wienerischen Hofe, bereits verschiedene Monate vorhero, angefangen worden. Zwar haben Wir damals, zu Verwechselung der Guarnisonen, 4. Regimenter nach Pommern marchiren lassen; da aber diese von denen Gränzen der Oesterreichischen Erlanden weit entfernet geblieben, so kan auch hieraus kein Anfang der Kriegs-Præparatorien, und das uns angedichtete feindliche Vorhaben, wohl nicht erzwungen werden, da so wenige Regimenter dem Wienerischen Hofe keine Ombrage verursachen, am wenigsten aber eine wichtige Expedition unternehmen können. Und bey so bewandten Umständen ist es fast nicht möglich, das die von der Kaiserin Königin angezogene Berichte ihrer an auswärtigen Höfen gestandenen Ministrorum, andere Nachrichten von Unsern Militar - Arrangements enthalten habe, wann sie anders nicht, eben wie die angebentliche Warnungen freundschaftlicher Höfe, erdichtet, und mit falschen Umständen geflißentlich angefüllet worden sind. Je mehr Wir aber solchergestalt alle Gelegenheit sorgfältig vermieden, welche bey dem Wienerischen Hofe einiges Aufsehen erwecken können, mit desto größerm Eifer wurden die

Kriegs-

Kriegs-Anstalten in Böhmen und Mähren in dem vorbesagten Monat Junio fortgesetzet, indessen mit Transportirung vieler Canonen und Mörser, auch einer großen Menge an Kriegs-Munition nach besagten Landen continuiret, auch von dem Fürsten von Lichtenstein dahin eine anderweitige Reise, zu Einrichtung der Feld-Artillerie, vorgenommen wurde; und die in Ungarn stehende Regimenter waren bereits damals in vollem Anmarsch nach Böhmen und Mähren begriffen; welches auch so notorisch ist, daß alle öffentliche Zeitungen von diesen, zu Anfang des Junii, schon in Bereithschaft gestandenen Oesterreichischen Kriegs-Rüstungen Meldung gethan, und muß es daher der ganzen unpartheyischen Welt nicht wenig befremden, wenn man mit der gegentheiligen gewöhnlichen Arroganz zu behaupten, sich nicht entröthet, daß zu Wien allererst den 8. Julii a. c. zum erstenmal, über die Bedrückung und Sicherheit der Böhmischen und Mährischen Lande, deliberiret worden, folglich die erstere Krieges-Veranstaltung in der Mitte besagten Monats Julii, und also einige Wochen später, als die Unserige den Anfang genommen hätten; weil Wir aber das klare Gegentheil vorhin deutlich gezeiget, so finden Wir auch nicht nöthig, Uns, über diesen ganz außer allen Zweifel und Contestation gesetzten Punct, im mindesten weiter aufzuhalten, zumalen Euch vorhin bereits rescribiret worden, daß Wir zu Vermeidung aller Ombrage und zum deutlichsten Beweiß, wie sehr Wir Uns auf die Dispolition der feyerlich geschlossen- und garantirten Tractaten verlassen, keinen Mann mehr nach Schlesien marchiren lassen.

So großen Eindruck dieses bey allen ohnbefangenen redlichen Gemüthern, machen, und Uns nothwendig, von der Uns fälschlich imputirten friedbrüchigen Gesinnung, entledigen muß; eben so leicht würde es Uns gewesen seyn, denen außerordentlichen Veranstaltungen des Wienerischen Hofes in Böhmen, ein und andere Defensiv-Arrangements in Unseren Schlesischen Landen entgegen zu setzen, welches Wir aber, nach Unserer friedliebenden Gesinnung und Moderation, bis auf das äußerste, verschoben, und nicht ehender darzu geschritten sind, bis Uns alle Hofnung, zu Erhaltung des Friedens, durch die von der Kaiserin Königin Uns zu geben verweigerte Erklärung, gänzlich abgeschnitten worden; worauf Wir aber auch damit länger zu säumen nicht Ursach gehabt, sondern solche, zu Vorkommung des Uns angedroheten Ungewitters, aufs schleunigste veranstalten lassen. Wie unzulänglich und zweifelhaft die Antwort

sey,

sey, so Unserm zu Wien gevollmächtigt gewesenen Ministro, dem ꝛc. von Klinggräffen, von der Kayserin Königin selbst und Dero Ministerio gegeben worden, siehet ein jeder Unpartheyischer so leicht ein, als daß es gewiß ohne Effronterie nicht behauptet werden mag, daß Wir den fast auf allen Blättern des mehrerwehnten Circular-Rescripts repetirten Vorgang der Krieges-Rüstung gemachet haben sollen. Wenn Wir Uns aber in einer so wichtigen Angelegenheit, welche die Erhaltung des theuren Friedens, und die sorgfältig gesuchte Abwendung des Krieges-Feuers betrift, so behutsam betragen, und mit so großer Moderation und Gelassenheit über die auf Schrauben gestellte, und theils hautaine. dem ꝛc. von Klinggräffen ertheilte Antworten zu wiederholten malen eine deutliche und positive Erklärung nachsuchen, auch die gefährlichen Folgen, so zu Unserm äußersten Leidwesen widrigenfalls entstehen dürfte, dabey erwehnen lassen, solches ist lediglich eine Würkung Unserer friedliebenden und offenherzigen Gesinnung, und in der Absicht geschehen, um die Kayserin Königin, wo möglich, auf eben solche friedfertige Gedanken zu bringen. Es kann aber dieses so wenig als bedrohentlich angesehen, oder vor unanständige Ausdrückungen angegeben werden, als die von Uns begehrte Erklärung nicht dem Schatten einer Befehls-weise gegebenen Vorschrift gleichet, wie in dem Reicript der Kayserin Königin ganz unerfindlich debitiret werden wollen; jedoch ist das, von dem ꝛc. von Klinggräffen übergebene Pro Memoria in der Maaße verfasset, wie ein Souverain gegen den andern in solchen Fällen sich durch seine Gesandtschaft mit der gehörigen Dignität zu explicren pfleget. Jedermann, der nur mit unpartheyischen Augen dessen Innhalt ansehen will, wird so wenig einen bedroheten feindlichen Einfall, als einen angedichteten Unglimpf darinnen antreffen: es wäre denn, daß man zu Wien alle schriftliche Eingaben als unförmlich und unglimpflich ansehen wollte, welche nicht auf solchem Fuß, und in einer solchen Sprache eingerichtet sind, als man dort von den Reichsständischen Höfen fast gewohnt zu seyn, und dadurch ein Prærogativ zu affectiren, scheinet, die in geziemenden, und der Sache gemäßen Ausdrückungen verfassete Memoires der auswärtigen Ministres, auf eine laconische unvernehmliche, und hautaine Art zu beantworten.

Aus eben solcher Gewohnheit und Arroganz scheinet es her zu rühren, wann in dem mehrerwehnten Circular-Rescript von einer bedrohentlichen Retradition des Pro Memoria, und Abschlagung der von Unserm

Miniſter, dem ꝛc. von Klinggräffen, nachgeſuchten Audienz Erwehnung gethan werden will. Es iſt auch nicht wohl abzuſehen, was die Kayſerin Königin dadurch vor einen Ruhm in Anſehung Dero Mäßigung ſich erwerben können, wenn ſie Demſelben ſtatt einer Antwort auf ſeinen mündlichen Vortrag an Dero Hof=und Staats Canzley zu verweiſen gut gefunden? Dann obgleich dieſe dem von Klinggräffen, unterm 21ſten Aug. a. c. eine ſchriftliche Antwort zu ſtellen laſſen, ſo iſt doch ſolche der von der Kayſerin Königin argerühmten Mäßigung ſo wenig gemäß, daß ſie vielmehr in nichts bedeutenden, und auf Schrauben geſtellten Ausdrücken verfaſſet, auch darinnen, zu Unſerer nicht geringen Diſconſolation, diejenige Erläuterung und poſitive Antwort, ſo Wir doch eigentlich zu Unſerer Beruhigung und zur Conſervation des lieben Friedens, verlangt, auf eine ſo unfreundliche als höchſtbedenkliche Art übergangen worden: Das bloße Läugnen der mit Rußland gegen Uns geſchloßenen Offenſiv-Alliantz, und der, in ſolcher Abſicht, von dem Wienerſchen Hofe zuerſt gemachten Kriegs=Zurüſtungen, wird hoffentlich bey niemanden einigen Glauben finden, als welcher eben ſo wie der nur beſagte Hof gegen Uns geſinnet iſt, zumahlen Wir das erſte, durch unverwerfliche und authentique Urkunden, der ganzen Welt in öffentlichen Druck bereits bekannt machen laſſen, und was das leztere betrift, ſo können Wir auf das Urtheil des unpartheyiſchen Publici dreiſt provociren: ob Wir oder die Kayſerin Königin die erſte Kriegs=Veranſtaltung gemachet haben? Indem ein jeder vernünftiger Menſch aus ob allegirten Umſtänden mit Händen greiffen kan, daß die Zurüſtungen des Wieneriſchen Hofes bereits im Februario den Anfang genommen, folglich demjenigen willkührlichen geſetzten Zeitpuncte, des Monats Junii, in welchem Wir, nach ſeiner eigenem Angabe, mit den Unſerigen den Anfang gemachet haben ſollen, über vier Monate zuvor gekommen ſind; und eben dieſe Umſtände rechtfertigen um deſto mehr Unſer Betragen vor der ganzen Welt, und es iſt ſolchergeſtalt ganz unbegreiflich, wie man Uns ohne Erröthung eine Aggreſſion aufbürden wolle, da Wir Unſerer Seits nichts ſehnlicher, als die Beybehaltung der Ruhe in Teuſchland gewünſchet, und alle äußerſte Bemühungen nur dahin gerichtet haben, ſo, daß Wir auch nicht ehender, als bis Wir geſehen, daß alle, zu dieſem Zweck von Uns angewandte Efforts fruchtlos geblieben, zu denenjenigen Rettungs=Mitteln zu greiffen bewogen und gedrungen worden, welche Wir Unſerer Selbſterhaltung ſchuldig geweſen. Es wird niemand, als

nur

nur diejenigen, welche das Recht der Natur, und die Regeln des Völker-Rechts gefliſſentlich mißkennen wollen, in Abrede ſtellen, daß Uns keinesweges eine Abweichung von der Vorſchrift dieſer Geſetze, noch auch eine Aggreſſion beygemeſſen werden könne, da Wir dem Uns geſchwornen Untergange, und den Uns gedroheten, und auf den Ausbruch geſtandenen Ueberfalle vorzukommen, und ſolche von Uns und Unſern Landen abzuwenden, zu Unſerer und der Unſern Unterthanen ſchuldigen Vertheidigung, die Waffen zu ergreiffen, genöthiget worden. Hoffentlich wird man Uns in dieſem Falle dasjenige nicht mißgönnen, ſondern zugeſtehen wollen, was die natürlichen und allgemeinen Rechte, auch einem jeden privato, der in den Stand einer Nothwehr geſetzet iſt, bekannter maßen verſtatten. Wenn Wir ſonſten von der Kayſerin Königin zum drittenmal eine categoriſche Erklärung über Ihre Geſinnungen erfordern laſſen, ſolches wird, außer dem Wieneriſchen Hofe, Uns niemand in der Welt verargen können. Es kann auch dieſes gewiß nicht anders als vor eine Folge Unſerer Moderation und friedliebenden Abſicht betrachtet werden, wann Wir, bey den Oeſterreichiſchen außerordentlichen Kriegs-Zurüſtungen, und den darunter ſteckenden und Uns nicht unbekannten gefährlichen Abſichten, auf eine poſitive Declaration beſtanden, daß es mit jenen großen Rüſtungen nicht auf uns gemünzet ſey. Konnte wohl etwas billigers oder eine mehrere Nachgiebigkeit und Glimpf von Uns erwartet werden, als daß Wir Uns hierunter auf das Wort der Kayſerin Königin lediglich repoſiren, und hergegen Unſere Defenſions-Anſtalten ſo gleich einſtellen zu laſſen, Uns nachdrücklich engagiren wollten? Wir konnten auch hiebey natürlicher Weiſe keinen andern Vortheil oder Abſicht haben, als den lieben Frieden beyzubehalten, in der Hoffnung, daß ſich durch fernere Freundſchafts-Explicationes und Bemühungen wohlgeſinnter Höfe das, unter der Aſche glimmende Kriegs-Feuer, noch gänzlich erſticken laſſen würde.

Unſerer Seits haben Wir die von der Kayſerin Königin reclamirte feyerliche Tractaten jedesmal heilig erfüllet: es iſt Uns auch an deren Aufrechthaltung allzuviel gelegen, als daß Wir ſolche jemalen zu infringiren Uns beygehen laſſen ſollten, folglich wird es jedermann unbegreiflich bleiben, wie jene verlangte poſſitive Erklärung: Daß man Uns mit den außerordentlich großen Kriegs-Rüſtungen in dieſem und folgenden Jahre nicht anzugreiffen intendire; vor einen von Uns geſuchten Waffen-

Stillstand, gegen die Natur und Situation der Sache, ausgegeben werden könne; da man derozeit mitten im Frieden, und Unsere einzige Absicht wäre, selben beyzubehalten, und noch mehr zu befestigen, worunter Wir aber, bey den gegen Uns einmal beschlossenen feindlichen Absichten und unversöhnlichen Haß des Wienerschen Hofes, zu Unseren größesten Leidwesen zu reussiren nicht vermocht haben.

Es wird hoffentlich hieraus zur Gnüge erhellen, daß alles dasjenige, was Uns der Wienersche Hof, in Ansehung Unserer Absichten, Kriegs-Rüstungen, und præmeditirten Anfalls, wie wohl fälschlich, anzuschuldigen sich bemühet, dergestalt mit der Wahrheit streite, daß solches vielmehr ihm selbst überall zur Last fallen müsse: Das Publicum aber wird, auf eine noch mehr überzeugende Art hiervon, und zwar durch die von Uns mit autentischen Urkunden bestärkte Memoires, von welchen Ihr bereits einige Exemplaria bekommen, überführet worden seyn, in welchen die Briefe von dieses und des Chur-Sächsischen Hofes gegen Uns geschmiedeten und zu Unsern gänzlichen Untergang gerichteten gefährlichen Desseins, deshalb geführten Negociationen, und gespielten Intriguen, demselben nunmehro entdecket und vor Augen geleget worden sind. Wann hiernächst die Kaiserin Königin gut finden können, die Defension des Dresdenschen Hofes, auf eine so heftige wiewohl ganz Irrelevante Art, zu unternehmen; so müßte Uns dieses billig noch mehr darinn bestärken, daß der Chur-Sächsische Hof von denenjenigen einer mit gewesen, so an den gegen Uns tramirten gefährlichen Desseins werkthätigen Antheil genommen, wann nicht obgedachte unverwerfliche Urkunden solches hinlänglich justificirten.

Die Beweg-Ursachen, so Wir gehabt, mit Unserer Armee in die Chur-Sächsische Lande zu rücken, sind von Uns öffentlich bekannt gemachet worden; niemanden aber, als nur denenjenigen, so gegen Uns ein unversöhnliches Herz hegen, und Unsern Untergang geschworen haben, können jene Raisons unvollkommen und unzuläßig scheinen, und wer nicht von Mißgunst und Neid verblendet, wird Uns allen Beyfall geben, daß Wir hierunter mit aller Vorsichtigkeit zu Werke gehen, und solche Mesures ergreiffen müssen, welche nicht allein die Reguln der Gerecht- und Billigkeit, sondern auch die Nothwendigkeit der Vertheidigung, als in welchen die Gesetze des Kriegs, nach dem eigenen Anführen der Kaiserin Königin bestehen, ohnumgänglich erfordert haben, ohne dermalen zu erwehnen, daß die Lage der Chur-Sächsischen Lande und die Erinnerung der vorigen

so

so bekannten als unangenehmen Umstände, welche im Jahre 1745., durch eine vor den König in Pohlen gehegte Condescendance, sich ereignet, bey Uns dermahlen alle Attention erwecken müsse. Wollten Wir einen mächtigen Feind, der Uns, so zu sagen, daß Messer an die Gurgel setzte, noch in Zeiten præveniren, und waren Wir uns dieses, Kraft der, in den natürlichen Rechten, gegründeten Selbsterhaltung, und zu Bedeckung Unserer Land und Leute, schuldig; so mußten Wir den nächsten Weg darzu suchen, anbey die wichtige Præcautiones nehmen, damit die Chur-Sächsische Einverständniß mit dem Wienerschen Hofe, und dessen entdeckte höchstwidrige und auf Unserm gänzlichen Untergang gerichtete Anschläge, Uns und Unsern Landen zu keinen gefährlichen Folgen gereichen könnten; und dieses hatten Wir von Chur-Sachsen allerdings zu besorgen, indem dessen feindseliges Betragen, durch seine heimliche Menées und Verständniß mit Unsern Feinden, voraus gegangen, und davon so wohl ohnfehlbare Anzeige, als von einem meditirten und beschlossenen Ueberfall Unserer von Trouppen entblösseten Landen, vorhanden war; folglich wird bey solchen Umständen, die Kaiserin Königin, nach obgedachten von ihr selbst, als richtig angegebenen Principiis, auch wider ihren Willen, selbst anerkennen müssen, daß Unsere Veranlassung gegen Chur-Sachsen, den Gesetzen des Krieges, des natürlichen Rechts, der Defension und Selbsterhaltung gemäß sind, wie denn alles dasjenige, so in Ansehung einer von dem Chur-Sächsischen Hofe anerbothenen, aber aus der Erfahrung nur zum Schein, und nichts weniger, als zu Unserer Sicherheit dienenden, hiernächst aber unter allerley Prætext leicht zu eludirenden Neutralität, ingleichen von denen, mit Uns gränzenden Mächten und Reichs-Ständen, zu Unserer Verunglimpfung, überhaupt angebracht werden wollen, hieher so wenig applicable, als dem Scheine nach gegründet, und lediglich aus der Quelle der exorbitanten Animositäten des Wienerschen Hofes entsprungen ist. Es würde Uns nicht schwer fallen, die Uns in diesem Stücke zur Ungebühr und fälschlich aufbürdende Imputationes, nur besagtem Hofe, mit Wahrheit und Bestande, beyzumessen, wenn nicht dessen im vorigem Kriege, gegen die Chur-Bayerischen und Chur-Pfälzischen, theils auch selbst die Chur-Sächsischen Lande, bezeigtes feindseliges Betragen, ganz Europa bekannt, und noch im frischen Andenken wäre. Was von den Reichs-Verordnungen, von der Vorschrift des Land-Friedens, und einem erlassenen Reichs-Hofraths Concluso, gerühret werden wollen, sol-

ches ist durch das, unterm' 29sten pass. Euch zugefertigte, gedruckte, und auf dem Reichs-Tage, auch sonsten allenthalben, bereits distribuirte Pro-Memoria hinlänglich entkräftet, und darinnen besonders gewiesen worden, daß jenes Reichs-Hofraths-Conclusum an sich illegal, denen Reichs-Constitutionen, und der Wahl-Capitulation zuwider, auch allenfalls denen Reichsständischen Juribus Comitialibus schnurstracks entgegen laufe, folglich seine Nullität und Cassation, selbst nach Vorschrift der Kaiserl. Wahl-Capitulation, schon auf den Rücken trage. Was in dem Dresdenschen Frieden und von der darinnen enthaltenen Amnestie, disponiret worden, ist Uns zur Gnüge bekannt; Wir haben aber dasjenige, so im vorigen Kriege geschehen, nicht als eine Ursache und Folge unserer gegenwärtig genommenen Maasregeln, sondern nur als ein Exempel angeführet, wessen Wir Uns vom Chur-Sächsischen Hofe zu versehen hätten, wann Wir bey seinen, nach dem Dresdenschen Frieden, mit dem Wiener- und Rußischen Hofe gegen Uns von neuen machinirten gefährlichen Anschlägen, hinlängliche Præcautiones zu nehmen, und denselben außer Stand zu setzen, solche auszuführen, verabsäumen wollten; so viel ist indessen wohl unstreitig, daß er dadurch seiner Seits die Amnestie zuerst gebrochen, und den Dresdenschen Frieden solchergestalt durchlöchert, auch seine undankbare Gesinnung gegen Uns, zu seiner unauslöschlichen Schande, um so vielmehr an den Tag geleget, da Unsere, bey dem Dresdenschen Friedens-Schluß gegen ihn bezeigte Generosität und desinteressirtes Betragen, ob Wir gleich damals alle Avantage in Händen hatten, ihn billig davon abhalten, und zu einem beständigen Freund-nachbarlichen Comportement anfrischen sollen. Unserer Seits haben Wir zu Aufrechthaltung besagten Friedens, alles mögliche beygetragen, und wenn der Wienersche Hof so wohl als der Dresdensche gleiche Gesinnung geheget, und nicht auf Unsern Untergang sich Tag und Nacht bearbeitet, folglich jenen feyerlichen Friedens-Schluß zu untergraben, sich bestrebet hätte, so würden Wir nach dem Ausdruck des Wienerschen Circular-Rescripts, letztern so wenig vor Unsern ewigen Feind anzusehen, als vielmehr dessen beständige Freundschaft so gerne zu conserviren gesuchet haben, als von Uns alle Mensch-mögliche Kräfte angewandt worden, den gegen Uns tragenden unversöhnlichen, und ewig scheinenden Haß und Groll des Wienerschen Hofes, gegen Uns zu mildern. Da Wir aber, zu Unserm Leidwesen, hierunter nicht zu reussiren vermocht, so kann auch der Dresdensche Hof Uns so vielweniger etwas zur

Last legen, da er vielmehr dem Betragen des Wienerschen gegen Uns, und denen gefährlichen Rathschlägen seines eigenen Ministerii, alles ihm überkommende Ungemach lediglich zu verdanken und beyzumessen haben wird.

Unsere gegen den König in Pohlen hegende personelle Hochachtung und Freundschaft ist keinesweges verstellet. Wir haben demselben von Unserer Zuneigung und billigen Gesinnung, auch noch bey Unserer dermaligen Anwesenheit in Sachsen, thätige Proben gegeben, und ihm solche Vorschläge, zu einer equitablen Auskunft, thun lassen, wodurch dessen Selbsteigene und Unsere Beruhigung gewiß befördert seyn würde; jedoch haben Wir in diesem Stücke leider erfahren müssen, daß Unser wohlgemeinter Antrag, durch die bekannten Rathgeber, denen der König fast blindlings folget, verworfen, und dadurch so wohl Ihm selbst, als dem Lande, einige Ungemächlichkeit zugezogen worden, welche letztere Wir aber, und besonders die ohnumgängliche Lieferung der Provision vor Unsere Trouppen, so erträglich und milde, als es bey solchen Umständen immer möglich gewesen, veranstalten lassen. Man scheinet indessen die Reguln der Freundschaft zu weit treiben zu wollen, wann der Wienersche Hof von Uns verlangen will, daß Wir ihm und dem König von Pohlen zur Gefälligkeit, das Principium des natürlichen Rechtes, nach welchem sich ein jeder selbst der nächste ist, und vor seine eigene Erhaltnng vorzüglich sorgen muß, hindannsetzen, und dadurch Unsere Lande und Leute ihrem Untergange bloß stellen sollen.

Die übrige, so erdichtet als zerstümmelt, angeführte Veranstaltungen in den Chur-Sächsischen Landen betreffend, da erachten Wir überflüßig zu seyn, auf die von Animosität und unversöhnlichen Haß dictirte, und mit denen anzüglichsten Ausdrückungen angeführte Passagen, Uns einzulassen, zumalen dieselbe vermuthlich, aus eben derselben Quelle, ursprünglich hergeflossen seyn werden, woher das Pro Memoria originiret, so der Chur-Sächsische Resident im Haag am 29sten pass. alldort übergeben hat, und welches fast eben dieselbe Sprache führet. Es ist aber solches, wie ihr aus der abgedruckten Anlage ersehen werdet, von Unserm dasigem Minister, den ꝛc. von der Hellen, durch eine Antwort dergestalt gründlich widerleget worden, daß darauf mit Bestand schwerlich etwas wird repliciret werden können. Es ist sonsten eine offenbare Calumnie, daß das Chur-Sächsische Archiv spoliret worden. Wir haben nur einige wenige Originalien daraus erheben lassen, wovon wir längstens die Copey-

peyen in Händen hatten, und nur darzu dienen sollen, deren, von den Wienerischen und Dresdenschen Ministeriis, sonsten gewiß geläugnete Autenticität, außer allen Zweifel zu stellen: Die übrigen Archiv-Acten sind so wenig angerühret worden; daß Wir solche vielmehr sorgfältig bewahren lassen. Wie wenig überhaupt denen Vorspiegelungen des Wienerischen Hofes zu trauen, und mit was für falschen und erdichteten Umständen, die Berichte ihrer an auswärtigen Höfen stehenden Ministrorum, größtentheils angefüllet seyn müssen, erhellet insonderheit aus der, dem Rescript der Kaiserin Königin, sub No. 6. angefügten Relation des Grafen von Sternberg sub dato Dresden den 10 Sept. a. c., als worinne unter andern, wider alle Wahrheit angegeben ist, als ob Wir durch Unsern Groß-Canzler, das Dresdensche Ministerium absetzen lassen. Es beruhet aber in der Notorietät, daß Unser Groß-Canzler von uns keinesweges nach Dresden beruffen worden, sondern seit Unserer Anwesenheit in Sachsen, und bis diese Stunde, sich beständig in Unserer Residenz Berlin, aufgehalten habe. Wann Wir auch den Chur-Sächsischen Ministris insinuiren lassen, ihre gewöhnliche Conferenzien vorerst in dieser Crisi, und bey Anwesenheit des Königes von Polen Maj. einzustellen, da Uns die Veranlassungen eines solchen Ministerii, nicht anders als zum höchsten Nachtheile gereichen können, so ist dennoch den Chur-Sächsischen Landen und Unterthanen so wenig Schaden oder Nachtheil daraus erwachsen, da alle Justitz-Collegia in ihrem Gange, und behöriger Activität belassen, Handel und Wandel, so inn- als ausser den Leipziger Messen, geruhig fort getrieben, bey Unsern Trouppen aber die schärfeste Manns-Zucht beständig unterhalten worden. Die übrige von Uns in Sachsen gemachte Arrangements sind lediglich zu Unserer Sicherheit genommen, und keinesweges auf solchen Fuß eingerichtet, wie es der Wienerische Hof mit fälschlich erdichteten Umständen angeben wollen; ob Wir zwar ganz wohl überzeuget sind, daß man Deroseits gewiß solchergestalt, und noch weit ärger, als uns auf eine injurieuse Art aufgebürdet werden will, gegen Uns zu verfahren wünschte, und gewiß verfahret haben würde, wann die Hand des Höchsten nicht über Uns gewaltet, und Uns Kraft, Macht, und Standhaftigkeit verliehen hätte, denen Uns gedachten gefährlichen Desseins noch in Zeiten vorzukommen. Indessen aber ist es notorisch, daß Wir es an demjenigen nicht ermangeln lassen, so die Politesse und Achtung sowohl gegen des Königs von Polen Person, in hinlänglich verstat-

ſtatteter Zufuhr, der vor deſſen Tafel benöthigten Victualien, und Refraichiſſements erfordert, als in Anſehung Dero Königlichen Gemahlinn, welche ſo viel ſie an Gelde verlangen, allemal erhalten, und noch nie daran den mindeſten Abgang erlitten haben. Daß man aber auch ſogar, von Seiten des Wieneriſchen Hofes, ſich nicht entblöde, Unſere Declaration, in Anſehung des Eintritts Unſerer Armee in die Chur-Sächſiſchen Lande, gegen deren ausdrücklichen und buchſtäblichen Innhalt, zu alteriren, auch derſelben einen widrigen Sinn anzudichten, als ob Wir die Chur-Lande, nicht aber geſammte Chur-Sächſiſche Erblande, als ein Depot wiederum übergeben wollten, da Wir doch in beſagter Unſerer Declaration, Uns keines andern Ausdrucks, als der Chur-Sächſiſchen Erblande bedienet haben; ſolches muß abermals, der ganzen unpartheyiſchen Welt, zum klaren Zeugniß dienen, daß nichts als nur vergallter Neid und Haß fähig ſind, ſolche, gegen den klaren Buchſtaben, laufende Ausdeutungen dem Publico aufzubürden. Um aber dieſes, von Unſerer reineſten Gedenckungs-Art, zu überzeugen, ſo wiederholen Wir hiermit Unſere vorige feyerliche Declaration, daß Wir geſammte Chur-Sächſiſche Erblande, als ein Uns heiliges Depoſitum, dem Könige in Polen wiederum übergeben wollen, ſo bald Wir nur dieſes, mit hinlänglicher Sicherheit, in Anſehung Unſerer eigenen Lande, zu thun vermögen werden, und welches gröſſeſten Theils von des Königes in Polen eigenen Entſchlieſſung abhangen wird.

Von eben ſolchem falſchen Schlage ſind die Uns angedichtete Beweg-Urſachen, warum Wir, durch die Chur-Sächſiſchen Lande, den March, mit einem Theile Unſerer Armee, antreten laſſen; Wir haben davon die wahre Raiſons in obgedachter Declaration, und denen ebenmäßig zum Druck beförderten, und ganz Europa bereits bekannten Urſachen, welche Uns bewogen, Uns wider die gefährlichen Abſichten des Wiener- und des Dresdenſchen Hofes zu ſetzen, und deren Ausführung vorzukommen, hinlänglich dargeleget, und werdet Ihr ſolches aus denen Euch bereits zugeſandten Memoires und andern mit autentiſchen Documenten angefüllten gedruckten Piecen, wodurch die Richtigkeit des Uns zugedachten jählingen Uberfalls, und geſchwornen Untergangs dem Publico klar vor Augen geſtellet worden, mit mehrerem darzuthun, völlig im Stande ſeyn. Wir zweifeln auch keinesweges, es werde die ganze unpartheyiſche Welt die gegen Uns machinirte unerhörte Demarchen des Wiener- und Dres-

denschen Hofes, aufs äußerste deteſtiren, und daraus völlig überführet werden, daß es weit von Uns entfernet, hergegen die Kaiſerin Königin und der Chur-Sächſiſche Hof es ſey, welche ſich daraus kein Gewiſſen machen, die feyerlichſte Tractaten zu infringiren, was ſonſten unter Souverainen heilig iſt, auſſer Augen zu ſetzen, und alles darauf anzulegen, um Uns diejenige Lande durch unvorſehenen Ueberfall zu berauben, welche Uns von den mächtigſten Puiſſancen von Europa garantiret worden; bey welchen Umſtänden Uns Niemand in der Welt wird verargen können, wann Wir jenen Unſern Untergang drohenden gefährlichſten Deſſeins, auf alle mögliche und ſchleunige Art, in Zeiten vorzukommen geſuchet, und des Endes die nöthige Defenſions-Anſtalten vorgekehret haben; Wobey Wir aber, auſſer Unſerer Selbſterhaltung und Errettung Unſerer Lande von der ihnen bedroheten Gefahr, gewiß keine andere Abſichten haben, und dem ganzen unbefangenen Publico zur Beurtheilung getroſt überlaſſen können, auf welche Seite die gehäßige Imputation fallen müſſe, welche in Anſehung einer Vergrösſerungs-Begierde, und um Teutſchland Feſſeln anzulegen, Uns jener Seits, mit den gewöhnlichen arroganten Ausdrückungen, fälſchlich beygemeſſen werden wollen.

Wir können Uns dahero die feſte Hofnung machen, es werde jenes, mit falſchen, erdichteten und animoſen Inſinuationen angefülletes Circular-Reſcript der Kaiſerin Königin, bey Niemanden einigen Ingreſs finden, vielmehr deſſen Ungrund und die Nichtigkeit der darinn angebrachten Imputationen, von jedermann hieraus überzeugend eingeſehen werden, auch ſattſam daraus erhellen, daß Wir Unſerer Seits, dem von der Kaiſerin Königin, mit Hülfe einiger mächtigen Höfe, Uns zubereiteten Ueberfall, und gedroheten Untergange vorzukommen, die an Hand genommene Rettungs-Mittel zu ergreiffen, nothgedrungen worden.

Wir verſprechen Uns alſo billig, daß alle mit Uns alliirte, und wohlgeſinnte auswärtige Mächte, auch Unſere geſammte Reichs-Mit-Stände Uns hierunter ihren Beyfall, Hülfe und Aſſiſtenz nicht verſagen, ſondern, da des Wieneriſchen Hofes, gefährliche Abſichten, nicht allein gegen Uns, ſondern auch, wie Wir zuverläßig wiſſen, hiernächſt, und nach vorgehabter Unſerer Unterdrückung, wider andere Reichs-Mit-Stände ebenfalls gerichtet geweſen, dagegen wohl auf ihrer Huth, und Uns mit allen möglichen Vertheydigungs-Mitteln, in Unſerer gerechten Sache beyzutreten nicht abgeneigt ſeyn werden, hergegen aber in allen Fällen ſich von Uns

eine gleiche Willfahrung versprechen können. Ihr habt dannenhero von dem Innhalte dieses Unsern gnädigsten Rescripts, an allen dienlichen Orten, den nöthigen Gebrauch, und solchen überall bestens geltend zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 18. Octobr. 1856.

Friederich.

H. Graf. von Podewils. E. W. Graf von Finckenstein.

Veneris die 22. Octobris 1756.

Den gewaltsamen Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Polnische Chur = Sächsische Chur-Lande, auch weitern Anzug in die Reichs-Lande betreffend, sive der Herr Herzog zu Sachsen Gotha sub dato 2. & præsent. 18. decurrentis mensis Octobris überreichet allerunterthänigstes Entschuldigungs-Schreiben ad clementissimum Rescriptum Cæsareum de 13. Sept. a. c.

1. Ponantur des Herrn Herzogen zu Sachsen Gotha Litteræ humillimæ ad Imperatorem, de dato 2. & Præs. 18. huj. ad Acta.

2. Rescribatur eidem:

Nachdeme Kaiserliche Majestät bey dem gewaltsamen Königl. Preußischen, Chur-Brandenburgischen gegen den König von Polen, als Churfürsten zu Sachsen, und andere Reichs-Lande unternommenen, in denen Reichs-Gesetzen bey schwerer Strafe untersagten,

bis-

bishero jedoch beständig fortgesetzten Uberfall die gesammte Reichs-Creyße, und sonderlich deren Directoria ihrer Reichs-Verfassungs-mäßigen Schuldigkeit nach Maaßgab des Landfriedens und Executions-Ordnung, auch anderer Reichs-Gesetze von Obrigkeitlich-Richterlichen Amts wegen erinneret; anbey diesfalls ihnen das weitere aufgegeben, sofort auch in dem Ober-Sächsischen Creyß bey denen Reichskündigen gewaltsamen Verhinderungen, welche dem König von Polen, Churfürsten zu Sachsen hierunter in Gebrauchung dero Creyß-Ausschreib-Amts zugestoßen, ihm dem Herrn Herzogen zu Sachsen Gotha dero Special-Commission in Gefolg des Reichs-Herkommens, um dasjenige zu vollziehen, ertheilet hätten, was sonsten dem König von Polen, als Churfürsten zu Sachsen, und Creyß-Ausschreibenden Fürsten bey diesen geschwinden Läuften abgelegen wäre; so sey Ihro Kaiserlichen Majestät aus des Herrn Herzogen Schreiben der sehr bedenkliche allerunterthänigste Vortrag geschehen, daß er der Herr Herzog sothanem Obrist-Richterlichen Reichs-Satzungs-mäßigen Auftrag, wobey annoch jedermans etwa sonsten hierbey zum Betracht kommende Gerechtsame zum Uberfluß gewähret worden, sich unter Anführung allerley unstatthaften Ursachen zu entziehen vermeine.

Allerhöchst besagte Kaiserliche Majestät könnten bey der sich alle Tag vermehrenden Gefahr von dem Herrn Herzogen keine Entschuldigungen annehmen, da zumal der Landfrieden und Reichs-Executions-Ordnung jeden Stand seiner Obliegenheit so ernstlich erinnerten, und die Nähe der Gefahr, welche mit gemeinsamen Kräften abzuwenden stehe, und wesfalls die Verfassung geschehen müße, niemand von seiner

Reichs-

Reichs-Ständischen Pflicht entbinde, vielmehr die am nächsten gesesse-ne zur eilenden Hülf und Vorkehrung darinnen besonders angewie-sen wurden.

Dasjenige, so solchergestalt von Kaiserlichen mehr besagten Obrist-Richterlichen Amts wegen an die sammtliche Reichs-Creyße, und des Ober-Sächsischen halben an den Herrn Herzogen per specialem Commissionem ergangen, habe seiner Natur nach die Beschaffenheit, daß es ohne einige Ruckfrage zum Vollzug befördert werden müsse, sonsten gegen die Saumige diejenige Ahndung nicht nachbleiben könne, welche die Reichs-Gesätze in solchen Fällen deutlich vorschreiben.

Gleichwie anbey sothane Gesätzmäßig allschon entschiedene, und dem gerichtlichen Kaiserlichen Amt zustehende Verfügungen den Endzweck hätten, um alle Empörung abzuwenden, die nöthige Ruhe in dem Reich wieder herzustellen, und dasselbe vor weiteren Uberzügen in Sicherheit zu setzen, also liege jedem Creyß-Ausschreib-Amt, und demjenigen, der durch einen besonderen Kaiserlichen Auftrag an die Stelle trete, ob alsogleich zu der Sach zu thun, und hierinnen de-nen auf denen Reichs-Gesätzen gegründeten Kaiserlichen Verordnungen schleunige Folge zu leisten; Allermaaßen nicht super Quæstione An, welche allbereits in dem Landfrieden vestgesetzet ist, sondern nur über das Quantum der zu leisten seyenden Hülf, und was in den Vollzug deren Bewürkung einschlaget, die Creyße, oder gestalten Umständen nach, das ganze Reich weiter zu berathen, und mit Kaiserlicher Ma-jestät sich zu vereinigen habe.

Ihro Kaiserliche Majestät gesinneten demnach an ihn den Herrn Herzogen nochmals guädigst, und befehleten demselben alles Ernstes, mit Beyseitsetzung aller hierbey unstatthaften Einwendungen und Zweifel, dero Reichs-Ober-Richterlichen, ihm aus bewegenden Ursachen unter dem 13. September jüngsthin gegebene Special-Commission, samt dem ferneren Auftrag de dato 9. hujus so gewiß zu vollziehen, und darinnen sich einige Verzögerung nicht zu Schulden kommen zu lassen, als sonsten Allerhöchst-Dieselbe dero weiteren Kaiserl. Amts Reichs-Satzungsmäßig zu gebrauchen nicht umgehen könnten.

Und erwarteten Allerhöchst-Dieselbe von dem Herrn Herzogen, wie ersagte Dero Kaiserliche Aufträg sogleich vollzogen worden, und ferners darinnen fortgefahren werden solle, die allerunterthänigste schleunige Anzeige.

Veneris 29. Octobris. 1756.

Den gewaltsamen Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Polnische Chur-Sächsische Chur-Lande, auch weiteren Anzug in die Reichs-Lande, in Specie die Abstellung und Trennung der Königl. Preußischen ꝛc. Werbung zu Frankfurt am Mayn, und die Publication der Kaiserl. Avocatoriorum betreffend: Sive Burgermeister und Rath der Stadt Frankfurt sub dato 21. decursu Mensis Octobris & præsent. hodierno exhibent per ab Harpprecht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: Dieselben noch zur Zeit bey invermelt-allersubmissesten Erklärung zu lassen, cum adjiceretur sub Nro. 1. usque 18. inclusive.

Idem sub dato 22. ejusdem præsentato hodierno überreichen fernerweite allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, Dieselben bey invermelt-allergehorsamsten Paritions-Erbiethen allergnädigst zu belassen, cum adjectis a Nro. 1. usque 11. inclusive.

1mo. Ponantur des Magistrats der Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn humillimæ litteræ ad Imperatorem de dato 21. & 22. & præsentato 29. hujus ad acta.

2do. Rescribatur eidem:

Sie von dem Magistrat nach der gemein bekannten von dem König in Preußen ꝛc. unternommenen Empörung und mit verknüpften Vergewaltigung seiner Reichs-Mit-Ständen, und zumalen nach denen hiergegen von Ihro Kaiserl. Majestät erlassenen, nicht minder Reichskündigen Obristrichterlichen Verfügungen weiter nachgesehene Gestattung

der Königl. Preußischen ꝛc. Werbung sey ein solches Betragen, welches an und für sich selbsten unverantwortlich sey; Allermaßen, wann auch einige Kaiserl. Verfügung und Mahnung dieserthalber noch nicht ergangen wäre, das Gesatz selbsten allschon erfordere, und einem jeden Stand des Reichs auferlege, daß deren keiner einem solchen Stöhrer der gemeinen Reichs-Ruhe, und Veregewaltigern seiner Mit-Ständen einige Werbung oder Vergatterung gestatten solle.

Es habe demnach der Magistrat sein Verschulden darmit noch gemehret, daß er auch auf die an denselben ausdrücklich erfolgte Kaiserl. Mahnung der Gebühr sich noch nicht gefüget habe, sondern vielmehr unternehmen wolle, seinen begangenen sträflichen Ungehorsam mittelst Angebung mehrfältiger, aber allerseits unstatthafter Beschönigungen anmaßlich rechtfertigen, da jedoch die Gelebung und Befolgung dieser so gesätzmäßiger, als zu des Reichs-Sicherheit so nöthiger Verfügung, allen und jeden Ständen ins gemein zum alsbaldigen und ohneinstelligen Vollzug seyen aufgegeben worden, ohne daß hierunter ein Stand auf die gleiche Befolgung seines Mitstandes zu warten habe, sondern einem jeden derselben obliege für sich die allergehorsamste Folge zu leisten, insonderheit aber eben jene Stände bey welchen derley Werbungen bestehen, die dießfalsige Gebühr vorzüglich zu handlen hätten, und hierunter als in einer in Re & Modo klar ausgetragener und gesätzmäßig allschon verordneter, so fort hiernach von Ihro Kaiserl. Majest. allergerechtest anbefohlener Sach einer weiteren Vereinigung circa Modum nicht bedürfe.

Ihro Kaiserl. Mallest. wolten dannenhero mit Verwerfung derer von dem Magistrat vorgebrachten unstatthaften Angebungen und mit Vorbehal-

haltung dessen Bestrafung wegen seinen begangenen Ungehorsam und dem ganzen Reich dardurch gegebener Aergernuß demselben hiermit nochmalen, und alles Ernstes gemessen aufgegeben haben, daß er die immittelst auch in Originali demselben zugegangene Kaiserl. Avocatoria ohne allen mindesten Zeit-Aufschub behörig publiciren und affigiren, ingleichen die in der dasigen Stadt zur Ungebühr bis anhero weiter gestattete Königl. Preußische Werbung also gleich nicht allein abstellen, sondern auch die vorfindliche Mannschaft Reichs-Satzungs-mäßig trennen, sofort, da es nöthig wäre, dazu die Hülf und den Beystand des Creyßes erforderen, und darinnen so wohl, als in weiterer Befolgung derer Kaiserl. Verordnungen sich nicht säumig erfinden lassen, sondern den bewürkten allergehorsamsten Vollzug so gewiß des forderſamsten allerunterthänigst anzeigen solle, als widrigen Falls Ihro Kaiserlichen Majestät nicht erstehen würden, denen Creyß-Ausschreibenden Herren Fürsten die Execution auf sein des Magistrats Kosten aufzutragen,

3tio. Cum Inclusione & Notistcatione hujus rescribatur beeden ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyßes: Sie würden darob ersehen, was Ihro Kaiserliche Majestät dem Magistrat der Reichs-Stadt Frankfurt zu alsbaldiger Abstellung und Reichs-Satzungs-mäßiger Trennung der daselbsten sich enthaltender Königl. Preußisch. ꝛc. Werbung und weiterer Gelebung derer ergangenen Kaiserlichen Verfügungen allergnädigst aufgetragen hätten.

Indeme nun Ihro Kaiserliche Majestät an die Creyß-Ausschreibende Herren Fürsten hiermit allergnädigst gesinnen lasseten, daß Sie

darüber so wohl wegen der Stadt Frankfurt, als in Gemäßheit dessen und in Gefolg derer allschon erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch bey anderen Städten und Ständen, bey welchen einige Preußische ꝛc. Werbung sich etwa noch befinden sollte, auch ihres Orts ohnabweichlich halten wollen, also thäten Allerhöchst-Dieselbe ihnen zugleich allermildest mit auftragen, daß, wann der besagte Magistrat der Stadt Frankfurt zu Trennung sothaner in einer mehreren Mannschaft bestehender Werbung einigen Beystand etwa nöthig haben und erforderen sollte, Sie darmit demselben an Handen stehen, und wie dieses beschehen, hiernächst Allerunterthänigst anzeigen sollen.

Johann Georg Reizer.

Wien und Prag,

zu finden in denen Trattnerischen Buchhandlungen.

Beantwortung

des

Gegen-Pro-Memoria,

welches

der Chur-Brandenburgische-Comitial-Gesandte

Erich Christoph, Freyherr von Plotho

den 30 October 1756

auf dem

allgemeinen Reichstage

zu Regenspurg

durch öffentlichen Druck bekannt machen lassen.

Nachdruck des Regenspurger Exemplars.

Wien und Prag,

Zu finden in den Trattnerischen Buchhandlungen.

Das von der Chur-Sächsischen Comitial-Gesandtschaft am 8ten dieses so genannte Gegen-Pro Memoria, wegen der von Sr. Königl. Majestät in Preußen genommenen und zu Dero eigenen Sicherheit ohnumgänglich erforderten Entschliessung mit einem Theile Dero Armee in die Chur-Sächsische Lande einzurücken, scheinet zwar der Rubrique dem, am 4ten dieses Königl. Preußisch- und Chur-Brandenburgischer Seits bekannt gemachten Pro Memoria entgegen gesetzt zu seyn, wann man aber dasselbe vom Anfange bis zu Ende einsiehet, so gleichet es so wenig einer Widerlegung, als es höchstens für nichts anders, als eine Widerholung der vorigen anmaßlichen Criaillerien anzusehen ist. Diesem hat man in vorgedachten Königl. Preußisch-Chur-Brandenburgischer Seits distribuirten Pro Memoria bereits hinlänglich begegnet, es sind auch darinnen die wichtigste in dem Natur- und Völker-Rechte vollkommen gegründete Motiven, so Se. Königl. Majestät in Preußen zu solcher Veranlassung genöthiget, vorläufig und gründlich gezeiget worden, so, daß man dem Publico mit deren Widerholung nicht beschwerlich fallen, vielmehr diensam acceptiren will, daß man Chur-Sächsischer Seits die Rechts-Beständigkeit jener Königl. Preußischen an sich wohl fundirten Ursachen nicht entkräften können, sondern stillschweigend einräumen: hergegen aber eine desto größere Ungedult bezeigen wollen, daß die dem Publico vorzulegen versicherte authentique und unverwerfliche Zeugnisse von denen gefährlichst- und schädlichsten Absichten des Chur-Sächsischen Hofes gegen Se. Königl. Majestät in Preußen noch nicht zum Vorschein gekommen wären; Da aber solchem Verlangen nunmehro abgeholfen, und dieses alles unter der Rubrique: *Memoire raisonnée sur la conduite des Cours de Vienne & de Saxe & sur leurs desseins dangereux contre S. M. le Roi de Prusse avec les Originales & Pieces justificatives &c.* zum Druck befördert, und überall auch auf hiesigem Reichstage bekannt gemacht worden: so kan man Sich

Köni-

Königlich-Preußischer Seits damit begnügen, das unpartheyische Publicum auf solche Piecen zu verweisen, in der vesten Zuversicht, es werde dasselbe daraus sattsam überzeuget sein, daß vorhin nichts avanciret, sondern hierdurch alles mehr als hinlänglich bewiesen, und der Chur-Sächsische Hof völlig convinciret worden sey.

Eben diese Urkunden werden deutlich bewähren, daß man keinesweges Königl. Preußisch- und Chur-Brandenburgischer- sondern Chur-Sächsischer Seits die Untergrabung und Durlöcherung des Dreßdenschen Friedens, so gleich nach dessen Schliessung auf alle nur ersinnliche Art und Weise zu befördern gesuchet, und deshalben weder Kunstgriffe noch Intriquen und Mühe gesparet, sich aber dadurch den unauslöschlichen Schandflecken der grössesten Undankbarkeit vor der ganzen Welt zugezogen habe: als welcher unverborgen und in frischem Andenken ist, mit was vor Großmuth und Generosité Seine Königl. Majestät in Preußen bey dem Dreßdenschen Frieden Sich gegen den Chur Sächsischen Hof betragen, ob Sie gleich damals die größte Avantage in Händen hatten, und Ihro von niemanden würde verdacht worden seyn, wann Sie davon hätten profitiren wollen.

Der übrige Theil des Chur-Sächsischen Pro Memoria bestehet in denen injurieusesten Anschuldigungen, welche zwar auf das äusserste exaggeriret, aber keineswegs erwiesen sind. Jene unbillige Anzipfungen schiebet man seinem Autori zurück, und verdienen um so viel weniger einer Beantwortung, als durch das Natur- und Völker-Recht, ein jeder der ihm androhenden Gefahr und Untergang vorkommen, und zu seiner Vertheidigung und Sicherheit alle dienliche Mittel anwenden kan, und zu seiner Selbst-Erhaltung vorkehren muß, und hiernach sind alle Königlich-Preußischer Seits in den Chur-Sächsischen Landen genommene Maaßregeln genau abgemessen, und man ist niemals aus den Schranken der gerechten Vertheidigung und der erforderlichen Sicherheit geschritten, um den gegen Sr. Königl. Majestät in Preußen geschmiedeten gefährlichen Dessins und dem de Concert, und mit Hülfe des Dreßdenschen Hofes Ihro bedrohenden, und auf den Ausbruch gestandenen feindlichen Anfall, so gut als möglich, vorzukommen.

Seine Königl. Majestät in Preußen haben es hauptsächlich mit einem Feinde zu thun, der, wie Sie, eine souveraine Macht ist, und da der Chur-Sächsische Hof sich mit derselben gegen Se. Königl. Majestät einverstehet, und gegen Sie in die gefährlichste Conspiration sich einlasset, so wird derselbe das daraus entstehende Unaemach dem Wienerischen Hofe und seinen eigenen Rathgebern allein beyzumessen haben.

So

So viel die unerfindliche und sehr exaggerirte Imputationes betrift, solche scheinen aus eben der unreinen und suspecten Quelle hergeflossen zu seyn, aus welcher das von dem Chur-Sächsischen Residenten in Haag übergebene und überall divulgirte Pro Memoria originiret; da aber solches von dem Königl. Preußischen alldort anwesenden Ministro durch eine hinlängliche Antwort abgefertiget, und diese in jedermanns Händen ist, so will man sich Kürze halber darauf beziehen.

Die Reichs-Constitutiones sind dem Natur- und Völker-Rechte nicht entgegen, vielmehr darauf gebauet: So wenig sie jemanden authorisiren, gegen feyerliche Friedens-Schlüsse heim- oder öffentlich anzugehen, und gefährliche Anschläge gegen eines Dritten Land und Leute zu machiniren, so wenig improbiren selbige die nothgedrungene Vertheidigung gegen alle Anfälle, erlauben hergegen bekannter massen, daß sich ein jeder bey dem Seinigen, so gut er kan, schützen, und zu seiner Sicherheit die nöthige Maaßregeln ergreiffen könne.

Se. Königl. Majestät in Pereußen versehen Sich dahero zu Dero Höchst- und Hohen Reichs-Mitständen: Sie werden nunmehro völlig überzeugt seyn, daß nicht Sie, sondern der Chur-Sächsische Hof es seye, welcher gegen den Innhalt der feyerlichsten Friedens-Schlüsse anzugehen sich kein Gewissen gemachet, und Allerhöchst-Deroselben den gefährlichsten Streich zu versetzen, und Ihren Untergang zu befördern intendiret habe: folglich auf denselben die Ihro zur Ungebühr angedichtete feindliche Aggression lediglich zurück fallen müsse, Allerhöchst-Deroselben aber wohl nicht verdacht werden könne, diejenige Vertheidigungs-Mittel zu ergreiffen, welche Sie Sich selbst, Ihren Landen und Unterthanen schuldig sind, und wie solchergestalt von Seiten des Chur-Sächsischen Hofes so vergeblich als widerrechtlich die Hülfe und Beystand des gesammten Reichs nachgesuchet wird, so versprechen Sich solche vielmehr Se. Königl. Maj. in Preußen, und dieses um desto zuversichtlicher, da Dero Höchst- und Hohe Mitstände, Ihro diejenige Lande feyerlichst garantiret haben, welche von Seiten des Wiener und des mit ihm unter einer Decke liegenden Chur-Sächsischen Hofes, Ihro mit Gewalt und unversehenen Ueberfall entrissen werden wollen, und welchen Sie durch die vorgekehrte Rettungs-Mittel zuvor zu kommen Sich nothgedrungen entschliessen müssen. Regenspurg, den 30 Octobet 1756.

Erich Christoph Freyherr von Plotho.

Gründliche MEMOIRE
über die Aufführung
des
Wienerischen
und
Sächsischen Hofes
und
deren gefährliche Absichten
wider
Seine Königl. Majestät von Preußen
mit
beygefügten Originalurkunden.

Aus dem französischen Berliner Exemplar ins deutsche übersetzt.

WIEN und PRAG,
zu finden in den Trattnerischen Buchhandlungen.
1756.

MEMOIRE

Die Ursachen, welche den König genöthiget haben, wider den Wienerischen Hof die Waffen zu ergreifen, und, während dieses Kriegs, sich der Erblande des Königs von Polen zu versichern, gründet sich auf die genauesten Regeln der Billigkeit und der Gerechtigkeit. Es ist weder aus Ehrgeitz, noch aus Vergrößerungsabsichten geschehen. Es ist eine Folge der Entwürfe, der Verschwörungen und der Verrätherey von Seiten dieser beyden Höfe, welche Se. Majest. gezwungen, auf ihre Vertheidigung und auf ihre Sicherheit zu denken. Die Entdeckungen, welche Höchstdieselbe in dieser wichtigen Materie gemacht haben, legen diese Wahrheit überall zu Tage und machen eine Art eines demonstrativischen Beweises von der Gerechtigkeit Ihrer Sache, und von dem übeln Verfahren derjenigen aus, welche Sie gezwungen haben, daß es damit zu diesen traurigen Extremitäten gekommen ist.

Obzleich Se. Majest. seit langer Zeit von allen Ränken unterrichtet gewesen, welche man gegen dieselbe in geheim spielen lassen; so würden Sie dieselbe doch in demjenigen finstern Abgrunde haben vergraben seyn lassen können, woher sie ihren Ursprung genommen; allein da Sie durch die nahe bevorstehende Ausfuhrung der weitläuftigen Anschläge des Wienerischen

Hofes und durch die Hartnäckigkeit; mit welcher dieser Hof alle Wege der Versöhnung ausgeschlagen, aufs äußerste getrieben worden; so sehen Sie sich wider Willen gezwungen, diejenigen Beweißthümer vor die Augen des Publici zu legen, welche Sie von den übeln Willen und den gefährlichen Absichten der Höfe von Wien und Dreßden wider Höchstdieselbe, in Händen haben. Diese Beweise werden dienlich seyn, um die Nothwendigkeit und die Gerechtigkeit der von Sr. Majest. genommenen Maaßregeln zu bestätigen, und zu erkennen zu geben, daß man nichts angeführet habe, was man nicht durch die bewährtesten Urkunden beweisen kann, welche schon seit langer Zeit zu Sr. Majest. Kenntniß gekommen sind; wovon Sie aber geglanbt haben, daß Sie sich mit eins die Originale derselben zu verschaffen suchen müsten, um Dero Feinde außer Stand zu setzen, deren Wirklichkeit und Wahrheit zu läugnen.

Um bis zu der Quelle dieses weitläuftigen Plans zu kommen, wornach die Höfe von Wien und Sachsen, seit dem Dreßdner Frieden gearbeitet haben, muß man zu dem Kriege zurücke kehren, welcher vor diesem Frieden hergegangen ist. Die schmeichelhafte Hofnung, welche beyde verbundene Höfe über den Fortgang des Feldzugs von 1744. geschöpft hatten, gab Anlaß zu einem eventuellen Theilungstractate, den sie den 18. Maj. 1745. schlossen; nach welchem der Wienersche Hof das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz und der König von Polen, Churfürst zu Sachsen, die Herzogthümer Magdeburg und Crossen, den züllichauer und schwibuser Creiß nebst dem Preußischen Antheile von der Laußnitz, oder nur einige dieser Provinzen, nach dem Maaße der Eroberungen, die man machen würde, erhalten solte. (s. die Beylage N. 1.)

Nachdem den 25. Decembr. 1745. zu Dreßden geschlossenen Frieden, in welchem der König so offenbahre Proben seiner Friedensliebe, seiner Uneigennützigkeit und seiner Mäßigung gab, hätte ein Tractat von einer so außerordentlichen Beschaffenheit, als der von einer eventuellen Theilung war, in Absicht einer Macht wohl nicht weiter statt finden sollen, mit welcher beyde contrahirende Theile in Frieden lebten. Dem ungeachtet machte sich der Hof zu Wien kein Gewissen, dem Sächsischen, vielleicht einige Tage nach der Unterzeichnung des Friedens, eine neue Allianz anzutragen, in welcher auch dieser eventuelle Theilungstractat vom 18. Maj. 1745. erneuert werden sollte, wie man dieses durch den Entwurf selbst beweisen kan, welcher damals zu Dreßden übergeben worden.

Der

Der Sächsische Hof glaubte, daß er vor allen Dingen sein System mehr bevestigen müste; welches er auf ein Bündniß zwischen den Höfen von Rußland und Wien gründete. Diese zwo Mächte schlossen den 22. Maj. 1756. zu Petersburg wirklich eine Defensiv-Allianz, wenn man davon nach dem bekannt gewordenen Aufsatze urtheilen will. Allein es ist nicht schwer, wahrzunehmen, daß der sichtbare Theil dieses Tractats nur desfalls aufgesetzet worden, um dem Publico die Kenntniß der 6. geheimen Artikel zu verbergen, von denen der 4te einzig und allein wider Preußen gerichtet ist, laut der ächten Abschrift, welche sich unter den Beylagen N. 2. findet. In diesem Artikel macht die Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen den Anfang, mit der Bezeugung, „daß sie den Dreßdner Tractat heilig halten würde„; allein sie erkläret bald hernach ihre wahre Denkungsart in diesem Stücke, indem sie fortfähret „wenn aber der König von Preußen „ der erste wäre, der von diesem Frieden abweichen, und entweder Ihro Majestät die Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen, oder Ihro Majestät die Kaiserin von Rußland, oder die Republik Polen feindlich „ angreifen würde, so sollten in allen diesen Fällen die Rechte Ihro Maj. der Kaiserin Königin auf Schlesien, und die Grafschaft Glatz, aufs „ neue Platz finden und wieder ihre völlige Kraft haben und die andern „ zween contrahirenden Theile jeder mit einem Corps von 60000. Mann „ einander beystehen, um Schlesien wieder zu erorbern.

Hier siehet man die Rechtstitel, welche der Wienerische Hof geltend zu machen, sich vorgesetzt hat, um Schlesien wieder an sich zu bringen. Aller Krieg, welcher zwischen dem Könige und Rußland, oder der Republik Polen entstehen kann, soll als ein offenbahrer Bruch des Dreßdner Friedens angesehen werden, und alle Rechte des Hauses Oesterreich auf Schlesien wieder geltend machen; obgleich weder Rußland, noch die Republick Polen an dem Dreßdner Tractate einigen Antheil genommen, und die letztere, mit welcher der König noch dazu in der engesten Freundschaft zu leben, das Vergnügen hat, selbst nicht einmal mit dem Hofe zu Wien alliirt ist. Nach den Grundsätzen des natürlichen und von allen gesitteten Nationen angenommenen Rechts, wäre der Wienerische Hof in dergleichen Fällen aufs höchste berechtiget, seinen Bundsgenossen diejenige Hülfe zu leisten, welche er ihnen, zufolge der Allianz schuldig ist, ohne daß derselbe verlangen kann, sich dadurch zugleich von seinen besondern Verbindungen loßzumachen, welche zwischen ihm und dem Könige vorwalten. Man läs-

set das unpartheyische Publicum urtheilen, ob in diesem 4ten geheimen Artikel des Petersburgischen Tractats die contrahirenden Mächte in den Schranken einer Defensiv-Allianz geblieben sind, oder ob man in demselben nicht einen förmlichen Entwurf von einem Angreifungsbündnisse findet, welches dahin zielet, um dem Könige Schlesien zu entreißen.

Es ist nicht schwer einzusehen, daß der Wienerische Hof durch diesen Artikel sich drey Vorwände bereitet hat, um Schlesien wieder wegzunehmen, und da er von dieser Zeit an bis hieher sein Betragen darnach eingerichtet; so siehet man klärlich, daß er geglaubet hat, zu seinem Endzwecke zu gelangen, es sey, wenn er den König so weit treiben könnte, daß derselbe einen Krieg wider ihn anfange, oder daß er das Kriegsfeuer zwischen Sr. Majest. und Rußland oder Polen, durch seine Machinationen und geheime Ränke anlegte. Man muß sich also nicht wundern, wenn auf dem Petersburgischen Tractate, die ganze österreichische Politik seit dem Dreßdner Frieden bis hieher, beruhet hat, und daß die vornehmsten Unterhandlungen des Wienerischen Hofes dahin gegangen sind, um diese Allianz durch den Beytrit anderer Mächte zu verstärken.

Der Sächsische Hof war der erste, welchen man zu Anfang des 1747. Jahrs zu diesem Beytritte einlud. Dieser Hof bezeigte sich gleich mit vielem Eifer willig dazu. Er versahe zu dem Ende seine Minister zu Petersburg den Grafen von Bitzthum und den Hrn. Petzold, mit den nöthigen Vollmächten, und sie musten daselbst erklären, daß ihr Hof bereit wäre, nicht allein dem Tractate selbst, sondern auch dem geheimen Artikel wider Preußen beyzutreten und zu denen von den beyden Höfen gemachten Veranstaltungen zu concuriren, wenn man nur seine Maaßregeln besser, als ehedessen nähme, sowohl in Ansehung seiner Sicherheit und Vertheidigung, als wegen seiner Schadloßhaltung und Belohnung, nach der Maaße als man sich bemühen und damit fortkommen würde. In Ansehung dieses letztern Puncts ließ sich der Sächsische Hof weiter heraus, „ daß, wenn es „ die Kaiserin Königin dahin bringen könnte, daß sie aufs neue durch den „ König von Preußen angegriffen würde, und durch den Beystand des „ Sächsischen Hofes nicht allein Schlesien und die Grafschaft Glatz wieder „ eroberte, sondern den König auch in die engesten Grenzen einschlösse, „ der König von Polen, als Churfürst zu Sachsen, sich an die Theilung hielte, welche zwischen Sr. Polnischen Majest. und der Kaiserin „ Königin durch die zu Leipzig den 18. Maj. 1745. gezeichnete Convention

„ ver-

„ verabredet worden.„ Dem Sächsischen Minister zu Wien, Grafen von Loß, wurde zu gleicher Zeit aufgegeben, daselbst eine besondere Unterhandlung zu pflegen, um wegen der Theilung der von Preußen eventualiter zu machenden Eroberungen, übereinzukommen, wobey der besagte Leipziger Tractat vom 18. Mai. 1745. zur Grundlage dienen sollte. Man siehet dieses alles ausführlicher in den Urkunden, durch die den Sächsischen Ministern zu Petersburg den 23. Mai. 1747. ertheilte Instruction (N. 3.) durch die Memoire, welche derselbe zu Folge dieser Minister dem Rußischen Ministerio den 25. Sept. 1747. übergeben, (N. 4.) und durch die dem Grafen von Loß zu Wien gegebene Instruction vom 21. December 1747. (N. 5.)

Es ist demnach klar und durch alle diese bewährte Stücke bestätiget, daß der Sächsische Hof sich bereit und willig erzeiget hat, in alle Offensivverbindungen des Petersburgischen Tractats zu treten; daß er derjenige ist, der nach dem Frieden den Theilungstractat, welcher in dem letzten Kriege wider den König entworfen war, wieder hervor gebracht, und dadurch Se. Majest. berechtiget hat, diesen Tractat, ungeachtet der durch den Dreßdner Frieden aufgerichteten Amnestie, an ihm zu ahnden.

Es ist wahr, daß man in dieser ganzen Unterhandlung zum Grunde zu legen, sich gestellet, „wenn der König von Preußen der Angreifer des Wienerischen Hofes seyn würde: allein was für ein Recht kann für den König von Polen daraus entstehen, um von dem Könige Eroberungen zu machen? oder wenn Se. Polnische Majest. in der Eigenschaft eines Hülfe leistenden, zugleich auch eine der kriegenden Theile seyn wollen; so kann es niemand befremden, daß Se. Preußische Majest. Denenselben, als einem solchen, begegnet, da Sie sich hierin blos nach dem Betragen des Sächsischen Hofes richten. Dieß ist eine Wahrheit, welche das geheime Rathscollegium des Königs von Polen selbst erkannt hat, als man dasselbe über den Beytritt zu dem Petersburgischen Tractate zu Rathe zog. Es hat desfals sein Gutachten, besage der zween Extracte der Beylagen (N. 6. 7.) abgestattet; worinn es Sr. Polnischen Majest. zu erkennen giebt „daß der in dem 4ten geheimen Artikel des Petersburgischen Tractats „ angenommene Grundsatz über die ordentlichen Regeln hinausgienge und „ daß, wenn Se. Polnische Majest. denselben durch Dero Beytritt genemigten, Se. Preußische Majest. solches als eine Verletzung des Dreßdner Friedens ansehen könten.„

Der

Der Graf von Brühl, welcher diese Wahrheit zweifels ohne selbst begrif, that sein Möglichstes, um die Wirklichkeit der geheimen Artikel des Petersburgischen Tractats zu verheelen. Denn zu eben der Zeit, da er in Rußland mit der grösten Hitze über den Beytritt des Petersburgischen Tractats negociirte, ließ er zu Paris feyerlich erklären „daß der Tractat „ von Petersburg zu dessen Beytritte Se. Polnische Majest. eingeladen wor„ den, nichts weiter enthielte, als was die deutsche Abschrift zeigte, wel„ che man dem französischen Hofe mitgetheilet hätte, ohne daß einiger ge„ heimer und besonderer Artikel dem Könige von Polen communiciret „ worden, und daß in dem Falle, da dergleichen besonderer und gehei„ mer Artikel vorhanden seyn sollte, Se. Polnische Majest. in nichts ein„ gehen würden, das zur Beleidigung Sr. allerchristl. Majest. gereichen „ könnte;„ gleich dieses aus dem Briefe des Grafen von Brühl an den Grafen von Loß, vom 18. Junii 1747. und der Memoire, welches der letztere, dem zufolge, dem Ministerio von Versailles übergeben (N. 8. 9.) zu ersehen ist.

Es ist wahr, daß der Sächsische Hof noch von einer Zeit zur andern gezögert, dem Petersburgischen Tractate förmlich beyzutreten; allein er hat nicht unterlassen, seinen Bundsgenossen bey tausend Gelegenheiten, zu bezeugen, daß er bereit wäre, diesen Beytritt ohne Ausnahme zu thun, so bald er es ohne eine gar zu augenscheinliche Gefahr bewerkstelligen und man ihn desjenigen Antheils von den Vortheilen versichern könnte, welche dabey zu gewinnen wären. Diesen Satz siehet man klärlich in der dem General von Arnim den 19. Febr. 1750. ertheilten Instruction (N. 10.) da er als Sächsischer Minister nach Petersburg gieng und man könnte, wenn es nöthig wäre, hundert Depeschen vorzeigen, um zu beweisen, daß die Sächsische Minister sich beständig in demselben Sinne ausgedrückt haben. Als der Sächsische Hof 1751. aufs neue zum Beytritte des Petersburgischen Tractats eingeladen wurde, erklärte er desfalls seinen guten Willen durch eine Memoire, welche dem rußischen Minister zu Dreßden zugestellet worden (N. 11.) und versahe zu dem Ende seinen Minister zu Petersburg, den Hrn. Funck, mit Vollmächten und andern nöthigen Schriften; allein er verlangte zu gleicher Zeit, daß der König von England, als Churfürst von Hannover, vorläufig den geheimen Artikeln des Petersburgischen Tractats beytrete; nnd weil Se. großbrittannische Majest niemals Theil an diesem Geheimnisse der Boßheit nehmen wollten, sah der Graf von Brühl sich gezwun-

zwungen, den Ausgang eines neuen von ihm gemachten Entwurfs abzuwarten, nämlich eine andere so unschuldige Allianz zu machen, daß man sie vorzeigen könnte, wie sich dieses in einem Briefe des Grafen von Brühl an den Hrn. Funck vom 2. Maj. 1753. (N. 12.) entwickelt findet.

Die Höfe von Wien und Sachsen glaubten, daß sie mit dieser äußerlichen Mäßigung erscheinen müsten, um die Zärtlichkeit ihrer Bundsgenossen nicht allzusehr zu beleidigen, welche durch die geheimen Absichten der Petersburgischen Allianz aufgebracht waren. Allein unter sich selbst haben sie diesen Favoritplan, die Besitze des Königs von Preußen im Voraus zu theilen, niemals aus dem Gesichte verlohren, indem sie beständig den 4. geheimen Artikel des besagten Tractats zum Grunde gesetzt. Man siehet dieses klar aus einem Briefe des Grafen von Flemming vom 28. Febr. 1753. (N. 12.) in welchem er den Grafen von Brühl Bericht abstattet.

Daß der Graf von Uhlefeld ihm aufgetragen hätte, seinem Hofe aufs neue vorzustellen, daß man gegen die ehrgeitzigen Absichten des Königs von Preußen nicht Maaßregeln genug nehmen könnte, und daß hauptsächlich Sachsen als das blosgestelteste, nicht Vorsichtigkeit genug gebrauchen könte, sich darvor sicher zu stellen, daß demnach viel daran gelegen, seine alten Verbindungen auf dem von dem weil. Grafen von Harrach im Jahre 1745. vorgeschlagenen Fuße zu verstärken, und daß dieses bey Gelegenheit des Beitritts zum Petersburger Tractate geschehen könnte.

Der Graf von Brühl hat auf diese Depesche den 8. März 1753. (N. 13.) geantwortet:

Daß Se. Polnis. Majest. nicht entfernt wären, sich hiernächst, in dem äußersten Geheimniße, mit dem Wienerischen Hofe, über einen Succurs, durch besondere vertraute und auf den vierten geheimen Artikel des Tractats von Petersburg sich beziehende Erklärungen, zu verstehen, mittelst billiger Bedingungen und Vortheile, die man Ihro in diesem Falle auch zustehen müßte. Ich denke voraus, (fügte er hinzu) daß das welches uns durch die Declaration der Kaiserin Königin vom 3. Maji 1745. versprochen worden, zur Grundlage werde dienen können. (Dieß ist der Partage Tractat, indem das Exemplar des Wienerischen Hofes vom 3. Maji, und das vom Sächsis. Hofe vom 18 Maji 1745. datiret ist.)

Um endlich das Systeme des Sächsis. Hofes über diesen Beytrit vollends an sein Licht zu setzen, so darf man nur die eigene Ausdrücke

einer Depesche des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl vom 16 Jun. 1756. anführen, worinnen sich ersterer ganz natürlich ausdrücket, wenn er saget:

Ew. Excellenz kennen die großen Schwierigkeiten, welche uns der Petersburger Hof machte, als wir, in dem letztern Kriege, den Fall der Allianze reclamirten, und die Antwort, welche uns sein Ministerium gegeben hat, wie Ew. Excell. sich dessen noch erinnern werden, als man bey uns andrunge, dem Tractate von Petersburg von 1746. beyzutreten, und wir solches zu thun bezeugten, mit dem Beding, daß man uns nicht eher auf der Bühne auftreten lassen wolte, als bis man den König von Preußen würde angegriffen und seine Macht zertheilet haben, damit wir durch die Lage unsers Landes nicht Gefahr liefen, zuerst aufgeopfert zu werden.

Die alliirten Sachsen haben sich endlich in diesen Plan des Dreßdner Hofes eingelassen, zu dessen Beweis unter andern folgender aufrichtiger Zug dienen kann, der in einer Depesche des Hrn. Funk vom 7. Junii 1753. enthalten ist, worin er berichtet:

Daß als er zu Petersburg vielfältig befraget worden, ob sein Hof bey etwanigem Kriege gegen Preußen den Harnisch anlegen würde, und er geantwortet, daß die Lage Sachsens ihn nicht erlaubte, anzubinden, ehe sein mächtiger Nachbar außer Macht gesetzt worden, man ihm erwiedert hätte: daß er Ursach habe, und daß die Sachsen warten müßten, bis der Ritter aus dem Sattel gehoben worden wäre.

Es erhellet demnach klar aus allen Beweisen, die man eben angeführet hat, daß der Sächsische Hof, ohne dem Tractate von Petersburg förmlich beygetreten zu seyn, nicht weniger mit in den gefährlichen Anschlägen verwickelt sey, welcher der Wienerische Hof auf diesen Tractat gegründet hat, und daß er, da er durch seine Alliirten der förmlichen Beytragung überhoben worden, nur den Augenblick erwartet habe, da er, ohne sich gar zu bloß zu stellen, wirklich dazu treten und die Beute von seinem Nachbar mit theilen könne.

In Erwartung dieses Zeitpuncts, haben die Oesterreichische und Sächsische Minister mit einander und unter der Hand mit so mehrerm Eifer gearbeitet, um die Mittel zuzubereiten, welche den Fall der geheimen Allianz von Petersburg möchten zu wege bringen können. In diesem Tractate hatte man zum Grundsatze gestellt, daß aller Krieg zwischen dem Könige und Rußland die Kaiserin Königin berechtigen sollte, Schlesien wie-

der

der zu nehmen. Man muste also nur einen solchen Krieg erregen. Um zu diesem Zwecke zu gelangen, hat man kein geschickteres Mittel gefunden, als den König auf immer mit der Kaiserin von Rußland in Uneinigkeit zu setzen, und diese Fürstin durch unendlich falsche Insinuationen, und durch die allerabscheulichsten Betrügereyeu und Calumnien aufzubringen, indem man dem Könige allerhand Anschläge, bald wider Rußland und selbst die Person der Kaiserin, bald wider Polen und in Ansehung Schwedens, an die Hand gegeben. Das Publicum wird von der Wahrheit des so eben hier angebrachten durch folgende Probe urtheilen können:

Man wird aus der Depesche des Grafen von Bitztum, Sächsischen Ministers zu Petersburg, unterm 18. April 1747. (N. 14.) ersehen:

Daß der Baron von Bretlach, Wienerischer Minister, sich glücklich schätze, durch vertraute Communicationen von Seiten seines Hofes, in Ansehung verschiedener Kunstgriffe des Königs von Preußen, so Ihrer Kaiserl. Majest. schädlich, Mittel gefunden habe, ihm Gesinnungen einzuflößen, welche seine Feindschaft aufs höchste getrieben, und daß die zween Minister von Wien und von Sachsen, sich über die Mittel besprächen, wie man einen Vergleich zwischen der Kaiserin Königin und Frankreich treffe, daß die erstere dem Könige von Preußen die Spitze bieten könne.

In einer Depesche vom 6. Julii 1747. thut der Graf von Bernes an die Kaiserin Königin von einem Gespräche Meldung, welches er mit dem Rußischen Minister, Grafen von Kaiserling gehalten, um ihn zu bewegen, daß er in seinen Berichten desto mehr Lebhaftigkeit gebrauchen und die kriegerischen Anstalten des Königs von Preußen vergrößern möchte. Der Gesandschaftssecretaire des Wienerischen Hofes zu Berlin, Hr. Weingarten, berichtet an den Grafen von Uhlefeld den 24. Aug. 1749., daß er, auf Verlangen des damals zu Petersburg residirenden Grafens von Bernes, den rußischen Minister zu Berlin bewogen habe, an seinen Hof zu schreiben, daß der König von Preußen neue Kriegsrüstungen mache, welche zu nichts anders abzielten, als den Schwedischen Thronfolger die Souverainete zu schaffen (N. 15.) Den 12. Dec. 1749. schrieb der Graf von Bernes von Petersburg an den Grafen von Puebla nach Berlin:

Daß er dem Rußischen Minister, dem Hrn Gros durch andere zu stecken lassen sollte, daß sich in Schweden wider das Leben und die Person der Rußischen Kaiserin etwas anspönne, woran der König von Preußen seinen guten Antheil habe, und wenn der Hr. Gros ihm dieses im Ver-

trauen eröfnen würde, müste er die Wahrheit dieser Entdekung bekräftigen. (N. 16.)

Die Sächsische Minister haben auf diesem Wege mit eben so vieler Thätigkeit gearbeitet, als die Wienerischen. Ja man kann sagen, daß sie solche noch übertroffen. Die Instruction, welche der Sächsische Hof 1750. dem Generale Arnim gab, welcher als gevollmächtigter Minister nach Petersburg gieng, enthält einen ausdrücklichen Artikel, durch welche er beläftiget worden, auf eine schickliche Art, Rußland in dem Mißtrauen und der Eifersucht wider Preußen zu unterhalten, und alle Maßregeln zu billigen, welche man wider diese Krone nehmen könnte. (Num. 17.) Niemand hat diese Befehle besser befolgt, als der Sächsische Minister zu Petersburg, der Herr Funk, welcher die Seele, und die Triebfeder der ganzen Partie war. Dieser Minister ließ keine Gelegenheit vorbey streichen, zu insinuiren, daß der König Anschläge auf Churland, auf das Polnische Preußen, und auf die Stadt Danzig machte; daß die Höfe von Frankreich, Preußen und Schweden in dem Falle der Erledigung des Polnischen Throns, weitläuftige Entwürfe ausbrüteten, und unendlich mehr dergleichen Unwahrheiten; welche Se. Majestät durch Dero freundschaftvolles Betragen, und Dero Mäßigung, die Sie beständig gegen die Republik Polen beobachtet, und durch die Sorge widerleget haben, welche Sie darinn gehabt, daß sie sich in die häußlichen Angelegenheiten von Polen und Churland ganz nicht gemischet, ungeachtet des Beyspiels, welches andere Mächte ihnen davon gegeben. Es würde verdrüßlich fallen alle von den Sächsischen Ministern in ihrem Briefwechsel ausgestreuete Insinuationen von dieser Art, zu erzählen; Es wird genug seyn, davon nur eine merkwürdige Stelle anzuführen, welche in der Depesche des Herrn Funks vom 6. Decemb. 1753. (Num. 18.) enthalten ist.

Der Graf von Brühl ist jederzeit sehr beflissen gewesen, den Sächsischen Ministern öfters Stof zu dergleichen Insinuationen zu verschaffen. Daher ist es geschehen, daß er durch die Depeschen vom 6. und 13. Febr. 1754. (N. 19.) den Ministern zu Petersburg von den Handlungsanstalten, den aufgerichteten Münzhäfen und den Rüstungen in Preußen Nachricht giebt, und dabey die Anmerkung machet, daß man den Ehrgeitz des Königs von Preußen, seine Vergrößerungsabsichten, und seinen Entwurf kenne, um die Handlung der Danziger zu ruiniren. Durch die Depesche vom 28. Julii 1754. insinuirt er einen Anschlag des Königs auf Churland, weil die Berlinische

linische Zeitung den Tod des Birons angekündiget hätte (N. 20.) und in der vom 2. Aug. (N. 21.) will er glaubend machen, daß Frankreich und Preußen seit langer Zeit an der ottomannischen Pforte arbeiteten, um Rußland einen Krieg mit derselben zu wege zu bringen, und daß, wenn sie damit durchdringen, der König von Preußen nicht ermangeln würde, seine Absichten auf Churland auszuführen.

In der Depesche vom 1. December 1754. (N. 22.) ließ der Graf von Brühl die vorgebliche Nachricht nach Rußland gelangen, daß der König von Preußen, um seine Allianz dem Dänischen Hofe schmackhaft zu machen, demselben seinen Beystand angeboten hätte, zu dem Besitze des Herzogthums Hollstein zu gelangen, und zwar unter dem Vorwande, daß der Großfürst von Rußland zur griechischen Religion geschritten wäre, welche in dem Römischen Reiche nicht gedultet würde. Dieses ist eine Sache, an welche Se. Majestät niemals gedacht, und über deren Falschheit Sie sich frey auf das Zeugniß des Copenhagner Hofes berufen können.

Der Herr von Funk schrieb am 9ten Julius 1755. an den Grafen von Brühl, daß der Rußische Minister zu Dreßden, Herr Groß, der gemeinsamen Sache einen guten Dienst leisten würde, wenn er an seinen Hof berichtete, daß der König von Preußen einen Canal in Churland gefunden habe, durch welchen er hinter alle Geheimniße des Rußischen Hofes käme, und daß man gedächte, von einer solchen Nachricht, bey der Kaiserin, guten Gebrauch zu machen. (Num. 23.)

Der Graf von Brühl antwortete den 23. Julius, daß er den Hrn. Groß davon benachrichtiget hätte, welcher nicht ermangeln würde, solchem zufolge zu handeln. (Num. 24.)

Durch so viele Calumnien und Betrügereyen, ist man endlich dahin gekommen, die Religion der Kaiserin von Rußland anzugreifen, und diese Fürstin wider den König so weit zu präveniren, daß durch das Resultat der Rußischen Rathsversammlungen, so den 14. und 15. Maji 1753. gehalten worden, zur Grundlegenden Maxime dieses Reichs genommen worden, sich aller weiteren Vergrößerung des Königs von Preußen zu widersetzen, und ihn mit überlegner Macht zu erdrücken, so bald sich eine günstige Gelegenheit darstellen würde, das Haus Brandenburg wieder zu seinem ersten Stand der Mittelmäßigkeit zu bringen.

Diese Entschließung wurde in einem im Monathe Octob. 1755. gehaltenen großen Rathe wieder erneuert, und so weit ausgedehnet, daß man

sich entschloße den König von Preußen anzugreifen, ohne weitere Erörterung, es sey, wenn dieser Fürst einige Alliirten des Rußischen Hofes angriffe, oder wenn von einem des besagten Hofes (Num. 25.) angefangen würde.

Um von der Freude zu urtheilen, welche der Graf von Brühl über diese Entschließung des Rußischen Hofes schöpfte, und wie willig er wäre, mit der seinigen dazu beyzutragen, wird man folgende zwey Züge anführen. In der Depesche vom 11. Novemb. 1755. antwortete er dem Hrn. Funk:

Die Berathschlagungen des großen Conseils sind um so glorreicher für Rußland, als dabey nichts vortheilhafters für das gemeine Beste seyn kann, als daß man voraus die kräftigen Mittel errichte, um die gar zu große Macht Preußens und den unzweifelbaren Ehrgeitz dieses Hofes zu ruiniren.

In der Depesche vom 23. Novemb. erkläret er sich also:

Das Resultat des großen Raths von Rußland hat uns großes Vergnügen gemacht, die vertrauliche Communication, so Rußland damit machen will, wird alle seine Alliirten, wie auch unsern Hof in den Stand setzen, in Erläuterung über die desfalls zu nehmende Einrichtungen und Maßregeln zu treten. Man kann es aber Sachsen nicht verdenken, wenn in Ansehung der überlegenen Macht seines Nachbars, es mit der äußersten Vorsichtigkeit verfähret, und vor allen Dingen von seinen Alliirten seine Sicherheit und die Hülfe der Mittel, um zu agiren, erwartet.

Da die zu London den 16. Jenner unterzeichnete Convention der Neutralität alle Calumnien des Grafens von Brühl vernichtet und sein Systeme der Bosheit zerscheitert hatte, so verdoppelte er seine Kräfte in Rußland, um die Wiederherstellung eines guten Vernehmens zwischen dem Könige und dem Hofe von Petersburg zu verhindern. Er drückt sich in seiner Depesche vom 23. Junii 1756. also aus:

Die Wiederaussöhnung zwischen den Höfen von Berlin und Petersburg würde die allerkritischste und gefährlichste Begebenheit seyn, welche sich zutragen könnte; Man muß hoffen, daß Rußland so verhaßten Vorschlägen kein Gehör geben, und der Wienerische Hof wohl Mittel finden werde, eine so unglückliche Union zu hintertreiben.

Da dieses dem Wienerischen Hofe vortreflich gelungen, und er sich nach den neuen Verbindungen so er in diesem Jahre getroffen hat, einbildet, den Augenblick erreichet zu haben, wo es in voller Freyheit Schlesien wieder wegnehmen kann; so hat derselbe keine Zeit vorbey gehen lassen, darnach seine Maßregeln zu nehmen. Jedermann weiß die großen Zurüstungen zu Wasser und zu Lande, so der Rußische Hof machen ließ, indem der Engelländische Hof, den man zum Vorwande nehmen wollte, keinen Succurs reclamiret hatte. Weniger Zeit nachher sah man Böhmen und Mähren von Trouppen überschwemmet, die Läger versammelt, die Maggazine errichtet, und alle Zurüstungen zu einem bevorstehenden Kriege.

Es ist nicht auf einen bloßen Argwohn oder auf falsche Nachrichten geschehen, daß der König diese Rüstungen einem geheimen wider seine Staaten errichteten Concerte zuschrieb, und welche aus gewissen Ursachen bis auf das künftige Jahr verschoben worden. Se. Majest. haben davon Anzeigen, welche zur Demonstration gehen. Hier sind einige Probstücke davon:

Der Sächsische Gesandtschaftssecretair, Herr Prasse, zu Petersburg, schrieb den 12. April 1756. an den Grafen von Brühl:

Man hat mir aufgetragen, Ew. Excellenz zu berichten, daß man, gewisse Absichten zu begünstigen, sehr wünschen möchte, daß Dieselben durch unterschiedene Canäle folgende Nachricht nach Petersburg gelangen lassen könnten: „ Daß der König von Preußen, unter dem Vor„ wande der Handlung, verschiedene verkleidete Officiere und Inge„ nieurs nach der Ukraine gesendet hätte, um das Land auszukund„ schaften, und daselbst einen Aufstand zu erregen; daß diese Nachricht weder von dem Sächsischen Hofe, noch von dem Envoje Groß, sondern durch die dritte Hand kommen müste, damit man nicht gewahr würde, daß es verabredet worden, und daß man dieselbe Commißion verschiedenen andern Ministern aufgetragen habe, damit diese Nachricht von mehr, als einem Orte käme. Man hat mich auch ersucht, desfalls an den Baron von Sack in Schweden zu Schreiben, welches ich zu thun, nicht unterlassen werde, und man hat mich versichert, daß das Beste unsers Hofes dabey gleichmäßig interressiret wäre, indem man hinzufüget, „ daß der König von Preußen Sachsen einen Streich zu„ gedacht hätten, den es 50. Jahr fühlen würde; „ allein daß man im

Begriffe wäre, ihm einen zu versetzen, den er 100. Jahre empfinden sollte.

Der Graf von Brühl, der allezeit bereit ist, wider den König zu agiren, und über die Wahl der Mittel wenig Gewissen hat, versprach in seiner Depesche vom 2. Junii, diese Commission auszurichten. (N. 25.) Hier ist also der Vorwand zu einem Kriege völlig anzutreffen.

Der Secretaire Prasse schrieb in einer andern Depesche vom 10. Maji.

Als ich einen gewissen Minister besuchte, sagte er mir, daß man mit Ungedult die Wirkung der an Hand gegebenen Nachrichten erwarte, und gab mir zu verstehen, daß man sich nicht lange mehr bedenken würde, einen Krieg wider den König von Preußen anzufangen, um der Macht eines so unbequemen Nachbars Gränzen zu setzen. Ich nahm die Freyheit, vorzustellen: daß ich nicht sähe, welchen Bundsgenossen zu Gefallen, man eine so mächtige Diversion machen wollte; zumal nach der Neutralitätsconvention, welche zwischen den Königen von Preußen und Engeland gezeichnet worden. Worauf er mir antwortete: Diese Verbindungen gehen uns nichts an. Wir gehen unsern Weg, indem wir dem Sinne des Subsidientractats folgen. Da die Kaiserin dem großen Rathe die Sorge der Vollstreckung dieses Tractats überlassen, so hat man gut gefunden, die bequemsten Maßregeln zur Gloire der Krone, und zur Sicherheit unserer Alliirten zu nehmen. Er fügte hinzu: daß, da die Kaiserin dem großen Rathe eine unumschränkte Gewalt gegeben, so zu handeln, als es die Umstände erfordern würden; so hätte er sich dieses zu Nutze gemacht, um der Katze die Schelle anzuhängen. Dieß war sein Ausdruck.

Derselbe Secretair berichtet unterm 21. Junii. Nach der jetzigen Lage der Sachen an dem Rußischen Hofe, zu urtheilen, würde dieser die neuen Verbindungen des Wienerischen Hofes mit Frankreich sehr gerne sehen, weil er selbst seine Verbindungen mit dem Wienerischen Hofe bis dahin erweitern könnte, daß er ihn in seinen Unternehmungen wider Preußen unterstützte, wovon man zu Petersburg öffentlich redete. Der Graf von Esterhazy negotirte sehr, aber mit dem äußersten Geheimnisse. Er setzet hinzu, daß er von gut unterrichteten Personen vernommen, daß der Befehl, die Rüstungen zu Wasser und zu Lande einzustellen, daher käme, daß es so wohl an guten Seeoffi-

cieren

cieren und Matrosen, als an Magazinen und Fourage für die Landtruppen mangle.

Die Nachrichten von Wien kommen gänzlich mit denen aus Rußland überein. Der Sächsische Minister daselbst, Graf von Flemming, schrieb den 12. Jun. mit eigenen Worten:

Nachdem ich in meiner Unterredung mit dem Grafen von Kaunitz auf die Rüstungen in Rußland kam, dabey er sehr gleichgültig schien; so fragte ich ihn um die Ursache derselben. Ob nun gleich dieser Minister sich nicht deutlich darüber heraus ließ, so widersprach er doch indessen auch nicht, als ich ihm zu erkennen gab, daß diese großen Rüstungen eher wider den König von Preußeu gemacht schienen, als um die Verbindungen mit Engeland zu erfüllen. Ich gab über dieses dem Grafen von Kaunitz zu verstehen, daß ich nicht wohl absähe, wie Rußland solche zahlreiche Heere außer seinen Gränzen unterhalten könnte, wenn die Engeländischen Subsidien aufhören; es müste denn die Kaiserin Königin gesinnet seyn, dieselbe zu ersetzen; worauf er mir antwortete: daß man kein Geld bedauren würde, wenn man nur wüste, daß es wohl angelegt wäre. Dieß waren seine eigene Worte. Und als ich ihm merken ließ, daß zu befürchten stünde, daß dieser schlaue und scharfsichtige Prinz, wenn er anfienge, wegen dieser Sache ein Verständniß mit dem hiesigen Hofe einzusehen, demselben auf einmal über den Hals fallen möchte, antwortete er mir: daß man darüber wenig bekümmert wäre, daß er finden würde, mit wem er zu thun hätte, und daß man auf alle Fälle gefaßt wäre.

In der Depesche vom 14. Julii drückt sich der Graf vom Flemming folgendergestalt aus:

Der Graf von Kaiserling hat von einem gewissen Minister aus Rußland einen Brief erhalten, in welchem so viel Dunkelheit regieret, daß man Mühe hat, von den Gesinnungen seines Hofes, in Ansehung des Entschlußes zu urtheilen, den er in der gegenwärtigen Crisi nehmen wird. Gemeldter Brief ist datirt vom 15. Junii, und enthält wesentlich, daß er nicht ermangelt haben würde, ihn von dem Zusammenhange der gegenwärtigen Sachen zu benachrichtigen, wenn die große Verschwiegenheit, welche man dabey zu beobachten verabredet, ihn nicht daran verhinderte, und ihm das Gesetz auflegte, sich eines so kurzen, als Geheimnißvollen Stils zu bedienen. Er wäre darüber nicht verwundert,

das er, Kaiserling, vor seinen Augen ein Chaos sähe, daß er nicht zu entwickeln wüste: allein er könnte gegenwärtig nichts mehr, als ihn auf das Sprüchwort verweisen: sapienti sat. Er schmeichelte sich daß in der Folge so wohl er, als Kaunitz, mit ihrer Zurückhaltung ein Ende würden machen können, daß der Tractat der Engeländer mit Preußen eine große Veränderung in den Sachen gemacht, und da die Correspondenz zwischen Engeland und Preußen ihren Weg fortgienge; so müßte er mit dem Herrn Keith sich in Acht nehmen.

Die Depeschen des Grafen von Flemming sind mit einer Menge solcher Züge angefüllet. Er berichtet unter andern: daß der Graf von Kaiserling Befehl empfangen hätte, weder Mühe noch Geld zu sparen, um eine genaue Kenntniß von dem Zustande der Einkünfte des Wienerischen Hofes zu erhalten, und er versichert, daß dieser eine Million Gulden nach Petersburg übermachen lassen. Er bezeiget sehr öfters, daß er selbst von einem errichteten Verständniße zwischen den beyden Höfen von Wien und Rußland versichert sey; daß der Letztere, um die wahren Ursachen seiner Rüstungen desto mehr zu verdecken, solche unter dem scheinbaren Vorwande machte, als wenn er sich dadurch in den Stand setzen wollte, seinen Verbindungen mit Engeland ein Genüge zu leisten, und wenn alle Zurüstungen fertig wären, ganz unerwartet auf den König von Preußen zu fallen (N. 27.) Diese Meynung regieret in allen seinen Depeschen, und man hat Ursache, einem so klarsichtigen Minister zu glauben, der so gut unterrichtet war, und es auch seyn mußte.

Wenn man alle diese Umstände miteinander vergleichet: den Tractat von Petersburg, welcher den Hof zu Wien berechtiget, Schlesien wieder wegzunehmen, wenn ein Krieg zwischen Preußen und Rußland entstehet; der feyerlichste Entschluß, den man in Rußland genommen, den König bey erster Gelegenheit anzufallen, er möge selbst angreifen, oder angegriffen werden; die Rüstungen beyder Kaiserl. Höfe zu einer Zeit, da weder der eine noch der andere einen Feind zu befürchten hat, sondern da die Conjuncturen den Absichten des Wienerischen Hofes auf Schlesien günstig scheinen; das förmliche Geständniß der Rußischen Minister, daß diese Rüstungen wider den König gerichtet wären; das stillschweigende Geständniß des Grafen von Kaunitz; der Eifer der Rußischen Minister, einen Vorwand zu bekommen, um den König zu beschuldigen, daß er einen Aufruhr in der Ukraine habe erregen wollen. Wenn man, sage ich, alle diese Umstände zusammen

men hält; so entstehet daraus eine Art eines demonstrativischen Beweises von einem geheimen wider den König getroffenen Concert, und das unpartheyische Publicum mag urtheilen, ob Se. Majestät da Sie seit langer Zeit von diesen Particularitäten unterrichtet sind, allen ihnen von guter Hand zugekommenen zuverläßigen Nachrichten, von einer dergleichen Verabredung, keinen Glauben geben sollen, und ob Sie dem zufolge nicht Ursache gehabt haben, von dem Wienerischen Hofe über den Gegenstand dieser Rüstungen eine Erklärung und freundschaftliche Versicherung zu verlangen?

Anstatt dieses freundschaftsvolle und offenherzige Verfahren mit einer gleich billigen Begegnung zu beantworten, fand die Kaiserin Königin für gut, den gerechten Argwohn des Königs durch eine so trockene, als verfängliche Antwort zu vermehren, indem sie zu dem Herrn von Klinggräf sagte „das Sie Ihro Maaßregeln zu ihrer und ihrer Alliirten Sicherheit genommen hätte. Man begreift nichts von dieser vorgeblichen Gefahr. Die Kaiserin Königin hat für sich selbst nichts zu beförchten, zumal nach der neuen Verbindung mit einer der respectablesten Mächte von Europa; und es ist kein einziger ihrer Bundsgenossen, der ihrer Hülfe nöthig hätte. Das Räthsel löset sich aber auf, wenn man bey dieser Antwort, sich der obangeführten Umstände und besonders des geheimen Artikels der Petersburgischen Allianz erinnert, zufolge dessen die Kaiserin Königin sich jedesmal berechtiget zu seyn glaubet, Schlesien wider zu erobern, wenn der König mit einem ihrer Alliirten in einem Krieg geräht. Es ist vergeblich, wenn man dagegen einwendet, daß diese Allianz nichts weiter, als ein Defensivbündniß wäre. Es ist nicht schwer von der Vertheidigung zum Angriff zu kommen, wenn zwey Alliirte sich einander helfen, um Vorwände zum Kriege auszufinden und wenn der Hülfleistende Theil glaubt, daß er von dem Feinde der kriegenden Parthey Eroberungen machen könne. Der Vorwand, welchen man gesucht, liegt außer dem genugsam an dem Tage, auf welche Art der Angriff hat ausgeleget werden sollen. Kurz man kann selbst den wahren Endzweck dieser Antwort dem Publico mit den eigenen Worten des Grafen von Kaunitz vorlegen, welche der Graf von Flemming in einer sehr wichtigen Depesche von 28. Julii berichtet hat. Sie findet sich unter den Beylagen in Extenso (N. 28.) und setzet das Systeme des Wienerischen Hofes völlig ins Licht. Nachdem der Graf von Flem-

ming die Erzählung gemeldet hatte, welche der Graf Kaunitz ihm über die Erklärung des Hrn. von Klinggräf gebracht, so fährt er fort:

Dieser Minister setzte hinzu, daß, als er unmittelbar darauf nach Schönbrunn gegangen, habe er unterwegs die Antwort überdacht, welche er seiner Souveraine anrathen sollte, dem Hr. von Klinggräf zu geben; und da er zween Absichten des Königs von Preußen hierunter wahr zu nehmen geglaubt, welchen er, Graf, einer, wie der anderen, ausweichen wollen, nämlich in Unterredungen und Erklärungen zu kommen, welche so fort einen Aufschub in den Maaßregeln verursachen könnten, mit denen man muthig fortzufahren, nöthig fände: die zweyte aber, die Sachen ins Weite zu spielen, und es zu andern Anträgen und wesentlichen Engagements zu bringen: so habe er geurtheilet, daß die Antwort von einer solchen Beschaffenheit seyn müste, welche die Frage des Königs von Preußen gänzlich entkräftete, und indem sie ihm keinen Anlaß zu weitern Erklärungen übrig ließe, zu gleicher Zeit bündig und höflich auch dabey weder einer widrigen, noch einer günstigen Auslegung unterworfen wäre. Zufolge dieses Begriffes habe es ihm hinlänglich geschienen, wenn die Kaiserin sich begnügte, bloßerdings zu antworten, „daß es, bey der allgemeinen Lage der Sachen von Europa, ihre Pflicht und die Würde ihrer Krone erheischte, so wohl zu „ihrer eigenen als ihrer Freunde und Alliirten Sicherheit hinlängliche „Maßregeln zu nehmen.„

Man siehet daraus klar, daß der Graf von Kaunitz, als er seiner Souveraine obgedachte Antwort dictiret, sich vorgenommen habe, allen Wegen der Erklärung und des Vertrags die Thüre zu verschliessen, und zu gleicher Zeit die Anstalten und gefährlichen Anschläge zu verfolgen, in der Erwartung, daß der König, wenn er aufs äußerste getrieben, einige Schritte thun würde, deren er sich würde bedienen können, um ihn für einen Angreifer anzugeben.

Se. Majest. haben, ohne sich durch den schlechten Fortgang Dero ersteren Demarsche abschröcken zu lassen, und da sie zur Erhaltung des Friedens nicht aus der Acht lassen wollen, noch zweymal ihre Instanzen bey dem Wienerischen Hofe wiederholen lassen, um bloßerdings eine Versicherung zu haben, daß Sie nicht angegriffen werden sollten; allein es hat auf den zweyten Antrag, besagter Hof dieses Verlangen von sich abgelehnet, und die Wirklichkeit des Concerts gegen Se. Majest. zu läugnen sich begnüget, die man gleichwohl eben bewiesen; und bey der dritten Anfrage hat er gar alle

wei-

weitere Erklärung gänzlich geweigert. Diese beständige Weigerung, sich zu einer so unschuldigen Versicherung zu verstehen, giebt der Wirklichkeit der gefährlichen Anschläge des Wienerischen Hofes vollends die ganze Klarheit; und da Se. Majest. daran im geringsten nicht mehr zweifeln konnten, haben Sie sich gezwungen gesehen, die ihnen noch übrig gebliebene Parthey zu nehmen, um der Gefahr, womit Sie bedrohet waren, vorzukommen, nämlich dem unversöhnlichen Feinde, welcher Dero Untergang geschworen, entgegen zu gehen. Das unpartheyische Publicum wird entscheiden, wer von beyden für den Angreifer zu halten sey, derjenige, der alle Mittel zubereitet, seinen Nachbar aufzureiben, oder derjenige, welcher, da er den Arm über sein Haupt gehoben siehet, um die gefährlichsten Streiche zu bekommen, solche abzuhalten suchet, und sie seinem Feinde auf den Leib bringet.

Das Betragen des Königs gegen den Sächsischen Hof ist auf gleichem Grundsatze einer unumgänglichen Nothwendigkeit gegründet, für seine eigene Sicherheit wider die gefährlichsten Anschläge zu sorgen. Gleich vom Anfange der Unruhen, die sich nun erhoben haben, hat der Graf von Brühl die Rolle gespielet, worüber man seit langer Zeit mit den Alliirten seines Hofes einig geworden war, da er die Masque der Neutralität angenommen; mittlerweile aber, daß er sich mit offenem Angesichte zeigen könnte, hat er nicht angestanden, sich so gleich persöhnlich in das letztere wider Se. Majestät, formirte Concert einzulassen. Man kann davon keinen stärkern Beweis geben, als wenn man hier wiederholet, was man oben ausführlich angeführet hat, daß dieser Minister kein Bedenken getragen, seine Ministerschaft dazu zu gebrauchen, um die Calumnie von einer Empörung auszustreuen, welche der König in der Ukraine erregen wollte. Folgender Zug wird das Systeme noch mehr aufklären, welchem der Graf von Brühl in dem gegenwärigen Kriege zu folgen, sich vorgesetzet hat. Als der Graf von Flemming in einer seiner Depeschen erörterte, ob es dem Interesse Sachsens besser wäre, daß Schlesien in den Händen des Königs bliebe, oder wieder auf den Wienerischen Hof fiele, antwortete ihm der Graf von Brühl am 26. Julius 1756.

Ich mache nur eine einzige Anmerkung über den Zweifel, worinn sie zu stehen scheinen, ob es uns vortheilhafter seyn würde, daß der König von Preußen in dem ruhigen Besitze von Schlesien bliebe, oder daß diese Provinz wieder auf das Haus Oesterreich käme; ohne daß wir von einem

Theile dieser Erwerbung profitiren könnten. Ich gebe gleich zu, daß der Fortgang, den der Kaiserliche Hof möchte haben können, denselben nicht sofort leicht und bequem gegen uns machen werde; allein wir laufen mit ihm wenigstens nicht die Gefahr, welche die verdrießliche Erfahrung von Seiten Preußens und seiner großen Macht, sowohl wegen Sachsen, als Polen, zu befürchten gelehret hat. Auch zweifle ich nicht, daß wir von den günstigen Begebenheiten nicht profitiren könnten, die sich vielleicht in der Folge zeigen werden, und welcher halben wir nicht ermangeln, hauptsächlich die Freundschaft Rußlands zu menagiren.

Der Graf von Brühl hat keine Zeit vorbey gehen lassen, nach dergleichen Grundsätzen, sein System der Neutralität einzurichten.

Dieser erste Minister schrieb an den Grafen von Flemming den 1. Julius, sogleich 2. Monathe, ehe die Armee des Königs aufbrach: daß er dem Wienerischen Hofe vorschlagen sollte, die Maaßregeln gegen die Passage der Preußischen Armee in den angränzenden Creyßen von Böhmen und diesem Churfürstenthume zusammen zu ziehen, und dem Marschalle von Broune Ordres zu ertheilen, daß er mit dem Feldmarschalle Grafen von Rutowsky Abrede nehme, (N. 29.) daß der Graf von Kaunitz ihn versichert hätte, wie man unverzüglich die Generale ernennen würde, welche commandiren sollten, wornach man auch einen bestellen wollte, der mit dem Grafen von Rutowsky Abrede nehmen sollte; daß dieser Minister hinzu gefüget hätte, daß der Sächsische Hof keine Verlegenheit noch Unruhe blicken lassen, sondern vielmehr gute Contenance fassen und sich unter der Hand auf alle Fälle bereit halten müste, gleichwie er mit Vergnügen vernehme, daß der König von Polen schon darauf dächte, indem er diesemnach schon gedachtem Grafen Rutowsky die Befehle gegeben.

Man kann von diesem Concert aus dem Rathe urtheilen, den der Graf von Flemming dem Grafen von Brühl in seiner Depesche vom 14. Julius giebt:

Die Passage der Preußischen Truppen zu zustehen, und nach diesem die Maaßregeln zu nehmen, die sich am besten schicken würden.

Nach einer Depesche des Grafen von Flemming vom 18. Aug. hat sich die Kaiserin Königin gegen diesen Minister in folgenden Ausdrücken herausgelassen:

Sie verlangte gegenwärtig nichts von dem Könige von Polen, indem Sie gar wohl die Zärtlichkeit seiner Lage begriffe, sie hofte gleichwohl, daß er sich unterdessen in Positur setzen würde, um auf alle Begebenheiten bereit zu seyn, und daß Ihro Majestät in der Folge der Zeit, falls zwischen Deroselben und dem König von Preußen einiger Ausbruch entstehen sollte, sich nöthigen Falls nicht weigern würden, zu den erforderlichen Maaßregeln für ihre widerseitige Sicherheit beyzutragen.

Man darf nur kurz auf alle Facta zurück sehen die man eben angeführet hat, um sich von dem Betragen des Churſächsischen Hofes gegen dem Könige ein ächtes Gemählde zu machen, um von der Gerechtigkeit desjenigen zu urtheilen, welches Se. Majestät in Ansehung dieses Hofes gegenwärtig führen. Der Dreßdner Hof hat an allen gefährlichen Anschlägen Theil, die man wider den König geschmiedet; seine Minister sind die Urheber davon, und die vornehmsten Beförderer, und wenn er dem Tractat von Petersburg nicht förmlich beygetreten, so ist er doch mit seinen Alliirten übereingekommen, daß er um würklich dazu beyzutreten, nur den Augenblick erwarten wollte, wenn die Macht des Königs geschwächet und zertheilet worden, und er ohne Gefahr die Larve abziehen könnte.

Se. Polnische Majest. haben zu einem Grundsatze angenommen, daß aller Krieg zwischen dem Könige und seinen Bundsgenossen sie berechtigte, über Se. Majestät Eroberungen zu machen und dem zufolge hat dieser Prinz geglaubt, daß er im vollem Frieden die Länder seines Nachbarn austheilen könnte. Die Sächsische Minister haben in ganz Europa die Sturmglocke wider den König angezogen und weder Verleumdungen noch Unwahrheiten, noch verkehrte Insinuatioenn gesparet, um die Zahl seiner Feinde zu vermehren. Der Graf von Brühl ist in das letztere Complot des Wienerischen Hofes mit Eifer getreten, und zwar durch die schändlichen Gerüchte, deren Ausbreitung er über sich genommen, und hat dadurch sehen lassen, daß schon ein geheimes Verständniß zwischen den Höfen von Wien und Sachsen vorhanden sey, zufolge dessen der letztere die Armee des Königs passiren lassen und so dann nach den Umständen verfahren wollte; es sey entweder zu seinen Feinden zu stoßen, oder in seinen von Truppen ganz entblößten Staaten eine Diversion zu machen.

Dieß ist die Stellung, in welcher sich der König gegen Sachsen befand, als er mit seiner Armee nach Böhmen gehen wollte, um der Gefahr vorzukommen, die man ihm bereitet hatte. Se. Majest. konnten sich folglich

keineswegeſ der Willkühr eines Hofes überlaſſen, deſſen ſchlimmes Vorhaben ihnen völlig bekannt war, ſondern Sie ſahen ſich gezwungen, zu denjenigen Maaßregeln zu greifen, welche die Sicherheit ihrer Staaten erforderte und zu denen Sie das Betragen des Wieneriſchen Hofes in dieſem Stücke berechtigte

Beylagen.

Num. I.

Eventualer Partage-Tractat
vom 18. May. 1745.

Die Erfahrung hat nur allzudeutlich gelehret, wie weit der König von Preußen seine gefährliche Absichten treibet, um die Ruhe seiner Nachbarn zu stöhren, da er auf der einen Seite die Staaten Sr. Königl. Majestät von Ungarn und Böhmen zu wiederholtenmalen überzogen und verheeret; und auf der andern Seite Se. Königl. Majestät von Polen, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, durch verschiedene Bedrohungen, Kriegs-Zurüstungen und gewaltsame Durchzüge beunruhiget, ohne daß man deswegen vor das Vergangene die gebührende Satisfaction, noch auch vor das Künftige eine hinlängliche Sicherheit, hätte erlangen können. Da nun dieser gedoppelte Endzweck nicht eher zu erlangen stehet, als bis der obgedachte fürchterliche Nachbar in enge Gränzen eingeschlossen seyn wird; So haben Se. Königl. Majestät von Polen, Churfürst zu Sachsen, als helfender Theil, und Se. Königl. Majestät zu Hungarn und Böhmen, als angegriffener und kriegender Theil, durch gegenwärtige besondere und geheime Acte, unter sich die Abrede genommen, Ihre gemeinsame Kräfte anzuwenden, um nicht nur den untrem $\frac{5}{16}$. May 1744. zwischen Höchstdenenselben errichteten Vertrag, und die darinnen beschlossene Maaßnehmungen, wegen der mit denen See-Mächten, vermittelst des unterm 8 Januar. 1745. geschlossenen Allianz-Tractats, getroffenen Verbindungen, zur Erfüllung zu bringen, sondern auch beyderseits nicht eher die Waffen niederzulegen, als bis man nicht allein ganz Schlesien und die Grafschaft Glatz wieder erobert, sondern auch den König von Preußen noch weiter herunter gebracht haben würde.

Um nun zum voraus über die Theilung der zu machenden Eroberungen verstanden zu seyn; dazumalen der 8. Artickel des gedachten Warschauer-Tractats nur überhaupt dahin gehet, daß Se. Königl. Mäst. in Polen, Churfürst zu Sachsen, an denen Vortheilen den zu verleihenden Theil erhalten sollen: So hat es nöthig geschienen, die sich ergeben mögende Fälle zu unterscheiden, und sich über einen jeden derselben zu verstehen.

Gesetzt nun, daß außer der Widererlangung von ganz Schlesien und der Grafschaft Glatz, man noch von gedachtem Könige das Herzogthum Magdeburg den darzu gehörigen Saaler Creyß, das Fürstenthum Crossen nebst dem darunter begriffenen Züllichauer-Creyß, und denen von gemeldten Könige besitzenden, in der Laußnitz gelegenen

Böhmischen Lehen, nemlich Cotbus, Peitz, Storkau, Beeskau, Sommerfeld und andere dazu gehörige Orte und Länder erobern solte; So soll auf diesen Fall, ganz Schlesien und die Grafschaft Glatz, bis auf Schwibus, Sr. Königl. Majestät zu Ungarn und Böhmen zurückfallen, welche hingegen alles übrige obangezogene, nebst dem Schwibusischen Distrikt, der ansonsten zu Schlesien gehörig, Sr. Königl. Majestät von Polen, Churfürst zu Sachsen, überlassen.

Sollte man aber nebst der Wiedererlangung von ganz Schlesien und der Grafschaft Glatz, von dem Aggressore nichts mehr als den Saaler-Creyß, das Fürstenthum Crossen nebst dem Zillichauer-Creyß, und den obgemelten ihme zustehenden Böhmischen Lehen in der Laußnitz, erobern können; So werden alsdann Se. Polnische Majestät, Churfürst zu Sachsen, sich mit den letzteren nebst dem Schwibusischen Distrikt, begnügen, und Sr. Königl. Majestät zu Ungarn und Böhmen gleichfalls ganz Schlesien und die Grafschaft Glatz bis auf Schwibus lassen. Gesetzten Falls aber, daß wider alles Vermuthen, und der gemeinsam anzuwendenden Kräften ohngeachtet, man nur die Grafschaft Glatz, ganz Schlesien, ingleichen das Fürstenthum Crossen, den Züllichauer-Creyß und die gemeldte, von gedachtem Könige besitzende Böhmische Lehen, erobern würde; So werden Se. Polnische Majestät nebst dem eben gedachten Fürstenthum, Creyß, und Lehen, auch den sonsten zu Schlesien gehörigen Schwibusischen Distrikt, erhalten.

Damit nun Se. Königl. Majestät in Polen, Churfürst zu Sachsen, wenigstens und äußersten Falls dieser letzteren Eroberungen desto gewisser versichert seyn mögte; So verbinden sich Se. Königl. Majestät von Ungarn und Böhmen auf das feyerlichste und unverbrüchlichste, daß Se. Königl. Majestät von Pohlen, Churfürst zu Sachsen, über diese neue Eroberungen eben diejenige Sicherheit erlangen sollen, welche Sie selbsten über die Wiedereroberung Ihrer alten Erblande, nemlich Schlesien und die Grafschaft Glatz, erlangen, und erlangen mögen; dergestalt, daß alles zu gleichen Schritten gehen soll, und Höchstdieselbe nicht eher des Besitzes von ganz Schlesien sich anmassen können, als bis Se. Königl. Majestät von Polen Sich gleichfalls in dem Besitz Dero Antheils an den zu machenden Eroberungen, befinden werden.

Zu diesem Ende werden die Sächsische Trouppen Se. Königl. Majestät von Polen, in dem wieder eroberten Schlesien so lang verbleiben bis Dero Antheil, wenigstens nach dem letzteren der obangeführten Fällen, auch beygebracht seyn wird.

Nechst diesem werden die hohe Contrahenten sich alles dasjenige, was einem und dem andern zugetheilet worden, beyderseits vor Sich, Ihre Erben und Nachkommen, auf ewig garantiren, und zugleich darüber die Garantie Ihrer Alliirten zu erhalten suchen.

Zu Urkund dieses haben Ihre Königl. Majestäten, jede ein gleichlautendes Exemplar von diesem besonderen und geheimen Vertrag eigenhändig unterschrieben, und um gegen einander ausgewechselt zu werden, mit Ihren, Königl. Siegeln besiegeln lassen So geschehen Leipzig den 18. May 1745.

Augustus Rex
(L. S.)

Num.

Num. II.

Uebersetzung des vierten geheimen und Separat-Artickels von dem Petersburgischen Tractat d. d. 22. Maji 1746.

Ihro Kaiserliche, zu Ungarn und Böheim Königliche Majestät erklären, daß Sie den Friedens-Tractat, der zwischen Ihro und des Königs von Preußen Majestät den 25. Dec. 1745. zu Dreßden geschlossen worden, heilig und unverbrüchlich beobachten, und Ihrer Seits nicht anfangen werden, von der auf Ihre Rechte zu dem abgetretenen Theil des Herzogthums Schlesien, und die Grafschaft Glatz, gethanen Verzicht, abzugehen.

Sollte aber wider alles Vermuthen und gegen die allgemeine Wünsche, der König von Preußen am ersten sich von diesem Frieden entfernen, und entweder Ihre Kaiserl. zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät, oder Dero Erben und Nachkommen; oder auch Ihre Rußisch-Kaiserliche Majestät; oder aber die Republic Polen feindlich angreifen (als in welchen Fällen die Rechte Ihro Kaiserlichen zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät auf den abgetretenen Theil von Schlesien und die Grafschaft Glatz, folglich auch die Garantien, welche von Seiten Ihro Rußisch-Kaiserlichen Majestät in dem zweyten und dritten Artickel erneuert worden, wieder von neuem statt haben, und zu ihrer vorigen Kraft und Würkung gelangen) So haben beyde hohe contrahirende Theile ausdrücklich sich dahin verstanden, daß in diesem unverhoften Fall, doch aber nicht eher, die gedachte Garantie durchgängig und ohne Zeitverlust erfüllet werden solle; wobey sie sich einander feyerlich versprechen, daß um die gemeinsame Gefahr eines dergleichen feindlichen Angrifs abzuwenden, werden Sie Ihre Rathschläge mit einander vereinigen; Ihren Ministern an auswärtigen Höfen ein gleiches beyderseitiges Vertrauen anbefehlen; Sich vertraulich dasjenige communiciren, was ein oder der andere Theil von des Feindes Vorhaben erfahren könnte; und endlich werden der Kaiserin Königin zu Hungarn und Böhmen Majestät in Mähren und in denen angränzenden Ungarischen Comitaten ein Corps von 20000. Mann Infanterie und von 10000. Mann Cavallerie, Se. Rußisch-Kaiserliche Majestät aber ein dergleichen Corps in Liefland, Esthland und anderen benachbarten Provinzen bereit halten, dergestalt, daß im Fall eines von Seiten Preußen geschehenden Angrifs des einen oder des andern Theils, diese 30000. Mann dem angegriffenen Theil in 2. oder höchstens 3. Monaten von dem Tage der geschehenen Requisition an zu rechnen, zu Hülfe kommen können und sollen.

Weilen aber leicht voraus zu sehen, daß 60000. Mann nicht hinreichend seyn werden, um einen dergleichen Angriff abzuwenden, um die durch den Dreßdner Frieden abgetretene Provinzen wieder zu erlangen, und um zu gleicher Zeit die allgemeine Ruhe fürs künftige zu versichern; So haben beyde contrahirende Theile sich noch über dieses verbunden, bey sich ereignenden Fall, nicht nur 30000. Mann, sondern sogar das Duplum, nemlich 60000. Mann von jeder Seite zu diesem Behuf anzuwen-

den, und dieses Corps so geschwind zu versammlen, als es die Entfernung der am wenigsten entlegenen Provinzen zulassen wird. Die Trouppen Sr. Kaiserl. Majestät von allen Reußen sollen zu Wasser oder zu Land; nachdem man es am rathsamsten finden wird, gebrauchet werden; diejenige aber von Sr. Majestät der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen werden nicht anders als zu Land angewendet werden. Ein jeder Theil soll anfangen aus seinen eigenen Landen eine Diversion in den Landen des Königs von Preußen zu machen, aber nachhero wird man suchen, sich zu conjungiren, und die Operationes gemeinsam fortzusetzen. Ehe aber diese Coniunction geschiehet, soll von jedem Theil ein General in den beyden Armeen sich einfinden, um sowohl die Operationes abzureden, als auch dieselbe selbsten mit anzusehen, und Zeuge davon zu seyn, und um sich durch diesen Weg die einander zu geben habende Nachrichten zu communiciren.

Da jedoch Se. Rußisch-Kaiserl. Majestät keinesweges die Absicht haben, durch diesen Ihro Majestät der Kaiserin Königin versprechenden mächtigen Beystand Eroberungen zu machen; Dieselbe aber Dero Corps von 60000. Mann, sowohl zu Wasser, als zu Land, agiren lassen wollen, und also die Ausrüstung einer Flotte beträchtliche Unkosten verursachen wird; dergestalt, daß wann man hierdurch die Macht des Feindes also zertheilet, das daß Rußische Corps als eine die Zahl von 60000. Mann weit übersteigende Armée angesehen werden kann: So machen Sich der Kaiserin Königin zu Hungarn und Böhmen Majestät anheischig, und versprechen, daß Sie, um Dero Erkänntlichkeit desto thätiger zu bezeigen, Sr. Rußisch-Kaiserl. Majestät die Summe von 2 Millionen Gulden Rheinisch, in Jahresfrist, von dem Tage an zu rechnen, als Sie Schlesien in Dero Gewalt haben werden, zu bezahlen, ohne davon etwas, in Rucksicht desjenigen, so man aus des Feindes Land gezogen, abzukürzen.

Dieser vierte besondere und geheime Artikel soll eben die Kraft und Verbindlichkeit haben, als wann er von Wort zu Wort dem Defensiv-Tractat einverleibet wäre, und soll zu gleicher Zeit ratificiret werden. Zu Urkund dieses haben obgemeldte Ministri solchen unterschrieben und besiegelt. So geschehen Petersburg, den 22. May 1746.

(L.S.) (L.S.)

Alexy Graf Bestuschef Rumin. Johann Franz von Pretlack.

(L.S.) Nicolas Sebastian, Edler von Hohenholtz.

Num. III.

Resolutiones und Instructiones vor den Grafen von Vizdom und den Herrn von Pezold zu St. Petersburg.

Nachdeme dem König der umständliche Bericht von dem Inhalt der letztern, von Dero geheimden Rath und gevollmächtigten Ministre an dem Rußisch-Kaiserl. Hofe, dem Grafen von Vizdom, und von Dero Residenten an dem nemlichen Hofe, dem geheimden Legations-Rath von Pezold, unterm 18. 19. und 23. April. erlassenen, und durch den Courier Consoli den 6. Decembr. von Petersburg anhero gebrachten Depechen, allerunterthänigst abgestattet worden; und Se. Königl. Majestät hiebey insbesondere die Sache wegen des Ihnen von beyden Kaiserl. Höfen inständig angesonnenen Beytritts zu Ihrem neuen unterm 22. May 1746. zu Petersburg unterzeichneten und nachhero beyderseits ratificirten Defensiv-Allianz-Tractat, und dessen besondern und geheimen Artikeln, in Erwegung gezogen: So haben Allerhöchstdieselbe nöthig befunden, hierüber Dero obgedachte beyde Ministres in Rußland mit nachfolgenden Resolutions- und Instructions-Puncten, welche Ihnen zur Richtschnur Ihrer Negotiationen und Betragen in dieser wichtigen und delicaten Sache dienen sollen, hiemit versehen zu lassen.

1.) Ueber dasjenige, was der Groß-Canzler von Rußland ihnen zu erkennen gegeben, auch durch seinen Bruder den Groß-Marechal alhier hat äußern lassen, was maaßen die zwey Kaiserl. Höfe gerne sähen, daß die Accessions-Sache des Königes vorzüglich zu Petersburg, als dem Ort, wo der Defensiv-Allianz-Tractat selbsten behandelt, geschlossen und unterzeichnet worden, tractiret und geschlossen würde; So haben Se. Königl. Majestät um hierunter zu willfahren, des Endes dem Grafen von Vizdom und dem von Pezold die hiebey gefügte Vollmacht mit der Clausul: **samt und sonders** zufertigen lassen, damit auf den Fall einer Abwesenheit, Unpäßlichkeit, oder anderen Verhinderung der ein oder der andere die Unterhandlung fortsetzen könne, wobey sie jedoch mit einander communiciren, und in der vollkommensten Uebereinstimmung zu Werke gehen sollen.

2.) Sollen sie diese Beeiferung des Königes bey dem Groß-Canzler, und bey dem Ambassadeur Pretlack als eine gewisse Probe des aufrichtigen Attachements Sr. Königl. Majestät für beyde Kaiserinnen, anrühmen, als welches dieselbe allen andren Considerationen vorziehen, die Sie bewegen könnten, in einer solchen weitaussehenden Sache mehr an sich zu halten.

3.) Da dem Residenten Pezold am Besten bekannt was sich vor bey nahe zweyen Jahren zwischen beyden Höfen zugetragen, als der König genöthiget ware, den Beystand von Rußland, Kraft Ihrer gegen den König von Preußen erneuerten Defensiv-Allianz zu reclamiren, und gedachter Resident die Gleichgültigkeit, Langsamkeit und Unbestand, selbsten mit angesehen, mit welchen man am Petersburgischen Hofe auf die

wiederholte Requisitionen Sr. Königl. Majestät geantwortet, als welchem Verfahren Sachsen hauptsächlich seine letztere Unglücks-Fälle zuzuschreiben hat; So wird Er wohl thun, insonderheit den Groß-Canzler Grafen von Bestuchef daran zu erinnern, nicht sowohl auf den Fuß eines ihm zu machenden Verweises, als vielmehr auf den Fuß von verträulichen Reflexionen, und damit Er eingestehet, daß es eine sehr großmüthige Resolution des Königes ist, sich so unverzüglich dem Verlangen der beyden Kaiserlichen Höfen zu fügen, und daß nach dem, was Ihnen mit dem Rußischen Hof letzthin widerfahren, nichts als das große Vertrauen, welches Se. Majestät in ihn Groß-Canzler und in seinen gegenwärtigen Credit und Vielvermögenheit setzen, Se. Majestät so bald zur Endschließung gebracht, der Allianz beyzutreten, in der Hofnung, daß dieser erste Minister dahin bedacht seyn werde, das Vergangene zu verbessern, und schon jetzo seine Maaßregeln sowohl zu nehmen, damit fürs Künftige der König nöthigen Falls nicht allein in Zeiten und hinlänglich secouriret, sondern daß auch Se. Majestät, bey einer sich zu leistenden reciprocirlichen Assistenz, Dero Rechnung, Schadloßhaltung und wesendlichen Vortheil finden mögen.

4.) Belangend den Haupt-Tractat, der zweyen Kaiserl. Höfe, so ist der König geneigt, demselben ohne andere Ausnahm, als derjenigen, von der Anzahl der Truppen, welche Sie sich einander auf die gewöhnliche Fälle eines Beystandes zu leisten versprochen, beyzutreten, und es ist nöthig, daß die Gevollmächtigte Sr. Majestät darauf antragen und bestehen, daß Dero zu erhaltende Assistenz in der Accessions-Acte auf das Duplum des von dem Churfürstenthum Sachsen versprechenden Beystandes reguliret werde, und daß um so mehr der Wienerische Hof dem König in allen Fällen den reciprocirlichen Beystand von 6. und 12000. Mann sende, und auf eigene Kosten unterhalte.

5.) Wann der Graf von Vizdom und der von Pezold mit denen Ministern der beyden contrahirenden Höfen übereingekommen, so sollen sie auch zu den Tractaten über den Beytritt des Königes zu denen 6. Separat-Artikeln, schreiten, als wovon 5. geheim sind, und welche weit mehr Bedacht und Einrichtung nach der Convenienz des Königes erfordern.

6.) Gleichwie jedoch Se. Majestät aus Neigung und Eifer für das gemeinsame Interesse, und zum Besten des Publici, nicht entfernet sind, Sich auch diesem nach Möglichkeit und nach dem Maaß Ihrer Kräfte zu fügen; So sollen Dero Gevollmächtigte sich besonders angelegen seyn lassen, sich darüber gegen die Ministres der beyden Kaiserlichen Höfe näher heraus zu lassen, damit ihre Anforderungen, und die Einwilligung des Königes zu jedem Artikel, mit dem Interesse Sr. Majestät vereinbaret werden möge.

7.) Da auch unter denen Artikeln solche Puncten der Verbindungen anzutreffen, welche eigentlich nur die beyde contrahirende Kaiserl. Höfe hauptsächlich angehen; So sollen sie trachten, es dahin zu bringen, damit der König davon dispensiret seyn möge, oder daß sie wenigstens in Ansehung Sr. Majestät temperiret, und daß zugleich ein

jeder

jeder künftiger Krieg in Italien, wie auch schon in dem Tractat mit dem Wienerischen Hofe geschehen, ausgenommen werden möge.

8) Weilen der 1. und der 4. derer geheimen Artikeln die beschwerlichste sind, wann der König ihnen in ihrem ganzen Verstand und Umfang beytretten sollte, so wird denen beyden Kaiserl. Höfen nicht entgegen seyn, wann Se Majestäten verlangen, daß, der mehrern Proportion in denen Verbindungen ohnerachtet, solche Artikel gleiche Bedingungen und Vortheile enthalten mögen.

9) In Ansehung des ersten geheimen Artikels, welcher die Garantie derer Possessionen des Großfürstens von Rußland, Herzogen zu Hollstein-Schleßwig und Dero Herzoglichen Hauses betrift, werden die Rußische Kaiserin das große Menagement zu consideriren geruhen, welches der König gegen die Crone Dännemarck wegen seiner Verwantschaft und eventuellen Successionsrechts, beyzubehalten hat, und daß also die gedachte Souveraine sowohl, als die Kaiserin Königin, und der Kaiser Ihro Gemahl selbsten, im Gegentheil nicht entstehen werden, dem Konig und Dero Posterität die Garantie über die mit der Zeit einem Prinzen aus dem Churhause Sachsen auf den Thron von Dännemark zustehende Succession, zu leisten.

10) Betreffend endlich den 4ten geheimen Artikel in Ansehung der allenfallsigen und nachdrücklichsten Maaßregeln gegen einen neuen plötzlichen und unversehenen Angrif von Seiten des Königs von Preußen; So erkennet der König hierunter die weise Vorsicht der beyden Kaiserl. Höfen, da sie schon von ferne darauf bedacht sind, Sich zu vereinigen, und einander kräftig beyzustehen, wann, wider besseres Verhoffen, und ohngeachtet der Ihrer Seits sorgfältigst tragenden Attention für die Beobachtung der zwischen Ihnen und gedachtem Fürsten bestehenden Tractaten, dieser die Staaten des einen oder des andern feindlich überziehen sollte; und der König ist vollkommen geneigt, auf diesem Fall zu eben denselben Maaßregeln zu concurriren. Weilen Er aber dem Ressentiment eines so fürchterlichen und unruhigen Nachbarn am meisten ausgesetzet ist, wie die traurige Erfahrung, die Se. Majestät letzthin davon gehabt, Zeugniß giebet; So kann Ihro beyderseitigen Kaiserlichen Majestäten nicht befremdlich vorkommen, wann der König, bevor in eine dergleichen neue, allenfallsige und weitaussehende Verbindung hinein zu gehen, Dero Præcautiones besser und dergestalt nehmen, daß dadurch sowohl Ihre eigene Sicherheit und moutuèlle Vertheidigung, als auch Dero Schadloßhaltung und Belohnung, nach dem Maaß der anzuwendenden Kräften, und der gegen einen solchen Aggressoren zu machenden Progressen, bewürket werden mögte.

11) Zu diesem Ende soll der Graf von Vizdom und der von Pezold die Kaiserliche bevollmächtigte Ministri befragen: 1) Wieviel Trouppen Ihre Souveraines auf einem solchen Fall vom Könige verlangen, und wieviel sie Ihm hingegen offeriren, um Ihm beyderseits zu assistiren? und 2, dahin antragen, daß dieser vom König verlangende Beystand die Kräfte seiner Armée nicht übersteige; 3) Daß die zwey Kaiserliche Höfe dem König hingegen noch einmal so viel versprechen. 4) Daß beyde Kaiserinnen Sich verbinden, Jede wenigsten ein solches Corps Theils auf den Preußischen, Theils

auf

auf den Böhmischen Gränzen, zum Beystand Sr. Majestät, in Bewegung und Marche fertigem Stand zu halten. 5) Das Sie Sich anheischig machen, mit dem König die Gefangene, Beute, und Eroberungen zu theilen, welche sie entweder mit einander oder jede besonders dem Aggressori, und folglich gemeinsamen Feinde, abnehmen werden.

12) In Ansehung des letzten Puncts wegen der Theilung der zu machenden Eroberungen, sollen die Gevollmächtige Ministri, den Rußischen Minister über die Anerbietungen, seiner Souveraine befragen, und in Absicht auf die Kaiserin Königin zu Ungarn und Böhmen declariren, daß wann allenfalls diese Prinzeßin vom König von Preußen von neuem angegriffen würde, und dahin gelangen sollte, nicht allein Schlesien und die Grafschaft Glatz wieder zu erobern, sondern auch diesen Aggressorem in noch engere Schranken einzuschliessen; so würde sich der König von Polen, als Churfürst zu Sachsen, an die durch den zu Leipzig den 18. May 1745. unterzeichneten Vertrag zwischen Ihro und Sr. Majestät stipulirte Theilung halten, wovon der Resident Pezold vermittelst eines Ministerial-Schreibens vom 4. Nov. desselben Jahres eine Copey empfangen; ausgenommen jedoch den dritten Grad, der darinnen bestimmten Theilung, mit welchem Se. Majestät nicht zufrieden seyn können, weilen auf dem Fall, daß die Kaiserin Königin nichts mehr als die Grafschaft Glatz, ganz Schlesien, ingleichem das Fürstenthum Croßen, nebst dem Züllichauer-Creyß, und denen vom König in Preußen in der Lauß-nitz-besitzenden Böhmischen Lehen, erobern könnte, dem König, als Churfürst zu Sachsen, eventualiter ein grösserer Antheil, als das eroberte gedachte Fürstenthum, Creyß, und Lehen, accordiret werden müste; als worüber Se. Majestät die Anerbietungen des Wienerischen Hofes erwarten, und durch den Grafen von Loß darauf negociiren lassen werden; Sie wünschen nur, daß der Rußische Hof sich dahin verwenden möge, um auf diesen Fall von der Kaiserin Königin einen besseren Antheil für den König zu bewürken, und daß derselbe nachhero Sr. Majestät diese Acquisition versichere und garantire.

13) Uber Vorstehendes sollen der Graf von Vizdom und der von Pezold alles ad referendum nehmen, und nichts abschliessen, ehe Sie nicht auf Ihre Berichte durch Königliche Final Befehle und Entschliessungen dazu autorisiret worden.

Das übrige bleibet ihrer Klugheit, Geschicklichkeit und Eifer für den Dienst, das Interesse und die Glorie Sr. Majestät, anheim gestellet, welche sie Dero Protection und Gnade versichern, wann sie sich befleißen, die Puncte dieser Instruction, mit aller der Exactitude zu erfüllen, deren sie fähig sind. Geschrieben zu Dreßden den 23. May 1747.

Augustus Rex.
(L.S.)

Gr. von Brühl.

von Walther.

Num.

Num. IV.

Uebersetzung des durch die Chur-Sächsische Ministres den $\frac{14}{25}$ Septembr. 1747. zu Petersbrug übergebenen Pro-Memoria.

In der, mit Uns Endes Unterschriebenen, den 8. und 19. currentis gehaltenen Conferenz, haben Wir zwar Unsere Vollmachten sowohl als die Declarationes und Conditiones, unter welchen Se. Königliche Majestät von Polen, unser allergnädigster Herr, als Churfürst zu Sachsen, dem zwischen beyden Kaiserlichen Höfen zu Petersburg den 22. May 1746. geschloßenen Defensiv-Allianz-Tractat, sowohl als denen geheimen und besondern Artikeln desselben, beyzutreten bereit sind, nach denen uns darüber zugekommenen Befehlen und Instructonen, bereits produciret und vorgezeiget: Weilen aber Ihro Excellenzien, die mit uns zu conferiren bevollmächtigte Herren Ministri beyderseits Kaiserlicher Höfe, gewünschet haben, von uns etwas Schriftliches zu erhalten; So haben wir nicht ermangeln wollen, folgendes zu wiederholen:

I) Se. Königlich-Polnische Majestät erkennen mit so vieler Dankbarkeit als Beflissenheit, diejenige Freundschaft, welche beyderseits Kaiserliche Höfe Ihro dadurch bezeuget, daß Sie Deroselben den gedachten Tractat nebst seinen besonderen und geheimen Artikeln communiciren, und Se. Majestät demselben beyzutreten einladen wollen; Sie halten Sich aber zu gleicher Zeit versichert, daß die beyde hohe contrahirende Theile, in Betracht der wichtigen Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in gegenwärtiger Crisi von allen neuen Verbindungen abhalten sollten, die Bereitwilligkeit, welche dieselbe gleichwohl bey dieser Gelegenheit bezeigen, als ein neues Merkmal Dero aufrichtigen Freundschaft und Dero vollkommenen Vertrauens, ansehen, und um so mehr geneigt seyn werden, den gedachten Beytritt auf einen solchen Fuß einzurichten, damit Se. Majestät, existirenden Falls, nicht allein ohne Zeit-Verlust und hinlänglich secouriret werden, sondern auch einer convenablen Schadloßhaltung, und wesentlicher Vortheile, für Dero zu leistende Mitwürkung, genießen mögen.

II) In diesem Vertrauen sind Se. Majestät bereit, dem Innhalt des Tractats puré beyzutreten, jedoch mit dem alleinigen Vorbehalt, daß nach dem Beyspiel der zwischen Ihro und der Kaiserin Königin zu Ungarn und Böhmen Majestät bereits subsistirenden Verbindungen, beyderseits Kaiserliche Höfe Sr. Majestät das Duplum von derjenigen Anzahl Auxiliar-Trouppen stipuliren möchten, die Sie, als Churfürst zu Sachsen, zu stellen Sich anheischig machen werden. Betreffend diese von unserem Hofe zu stellende Anzahl Auxiliar-Trouppen selbsten; So sind wir befehliget, darüber die erste Aeußerungen der beyden hohen contrahirenden Theile zu erwarten. Indessen glauben wir, (da der in denen, im Tractat angeführten ordinairen Fällen sich zu leistende Beystand, bereits durch die Tractaten, welche Se. Majestät schon mit beyden Höfen haben, bestim-

met ist) daß man sich auch in gegenwärtiger Accession daran halten, und sich begnügen könnte, dieselbe zur Bestätigung der vorigen Verbindungen dienen zu lassen.

III) Da die Umstände in Ansehung der besonderen und geheimen Artikeln, wovon insonderheit der erste und vierte eine weit ernsthaftere Ausmerksamkeit verdienen, sehr unterschieden sind; So haben wir, wegen des ersten Artikels, welcher die Garantie der von Sr. Kaiserlichen Hoheit, dem Groß-Fürsten von Rußland, als Herzogen zu Holstein-Schleßwig, in Deutschland dermalen besitzenden Lande betrift, die Anweisung erhalten, das große Menagement vorstellig zu machen, welches Se. Majestät gegen den Dänischen Hof, in Betracht der Bluts-Verwandschaft, und der Ihro competirenden eventualen Succession, zu beobachten verbunden sind, und aus dieser Ursach zu proponiren, daß gegen diese von Sr. Majestät zu übernehmende Garantie, beyde hohe contrahirende Theile, sowohl als der Kaiser, Deroselben die Garantie über das obgemeldte eventuale Succession-Recht auf den Dänischen Thron ertheilen, und indessen gedachtes Recht agnosciren möchten.

IV) Was den 4ten Artikel angehet; so approbiren Se. Majestät vollkommen die kluge und nachdrückliche Maaß-Regeln, welche beyde Kaiserliche Höfe auf den Fall genommen haben, wann des Königs von Preußen Majestät, ohnerachtet der genauen Beobachtung des mit Ihro geschloßenen Friedens, die Staaten des einen oder des andern Theils von neuem feindlich angreifen sollten. Se. Majestät sind bereit, zu gedachten Maaß-Regeln zu concurriren: Nachdeme Sie aber wichtigere Ursachen als die beyde Kaiserliche Höfe haben, solches reiflich zu überlegen, und Sie besonders considériren müssen, daß nach der ohnlängst gehabten traurigen Erfahrung, der König von Preußen, den Sr. Majestät der Kaiserin Königin zu Ungarn und Böhmen zu leisten gehabten Beystand, zum Vorwand genommen, Ihro den Krieg zu declariren; über dieses auch das Churfürstenthum Sachsen wegen seiner Lage, so sehr dem Ressentiment gedachten Königs ausgesetzet ist, daß wann es nicht sogleich secourirt wird, es demselben unmöglich ist, sich aus eigenen Kräften, gegen die vom König von Preußen plötzlich unternehmende Anfälle zu schützen, und endlich, daß, wann nicht vor allen Dingen vor die Sicherheit und Erhaltung des besagten Churfürstenthums Vorsehung geschiehet, beyden hohen contrahirenden Theilen selbsten ein unendlicher Nachtheil aus dem Untergang dieses Churfürstenthums zuwachsen würde. In Verfolg dieser Betrachtungen schmeicheln Sich Se. Majestät, daß die zwey hohe contrahirende Theile selbsten die Nothwendigkeit und die Gerechtigkeit der Conditionen und Modificationen einsehen werden, welche wir befehliget seynd, zu proponiren, nehmlich 1) daß die Anzahl der Auxiliar-Trouppen, welche man an Ihre Majestät verlangen wird, die Kräfte Ihrer Armée nicht übersteigen möge. 2) Daß jeder von beyden Kaiserlichen Höfen Sr. Majestät das Duplum, und wann dieses nicht hinreichig, eine noch stärkere Assistenz verspreche. 3) Daß beyde Kaiserinnen sich verbinden, jede wenigstens ein dergleichen Corps Trouppen eines Theils auf den Preußischen, andern Theils auf den Böhmischen Gränzen zum Secours Sr. Majestät in Bewegung und marschfertigen Stand zu setzen. 4) Daß diese Corps Trouppen in den nächst angelegenen Landen eine Diversion machen, sobald die Sächsische Staa-

ten

ten angegriffen werden, oder sobald der Krieg gegen sie erkläret wird, und daß hierunter keine vorläufige Einverständniß erfordert werden könne, obgleich solches in dem Tractat sowohl, als in dem geheimen Artikel, bedungen ist. 5) Daß in dem Fall einer der beyden Kaiserlichen Höfen angegriffen würde, Se. Majestät nicht verbunden seyn sollen, die Operationes eher anzufangen, als bis der andere Kaiserliche Hof wirklich angefangen zu agiren, um die Wirkung der Uebermacht des Feindes abzuwenden, und bis wenigstens die augenscheinliche Gefahr, auf einmal ecraliret zu werden, aufgehöret habe. 6) Daß man in Verfolg des 10. Art. des Tractats, Se. Majestät nicht allein an der Beute und den Gefangenen, sondern auch an denen Conquetten, die man vom Feind machen könne, participiren lassen, und endlich 7) **Daß, gleichwie der Rußischen Kaiserin Majestät in dem 4ten geheimen** *Art. declariret* **haben, daß Sie im Fall eines zu leistenden Beystandes, oder einer zu machenden** *Diversion*, **keinesweges die Absicht hätten, neue** *Conquetten* **zu machen; folglich es Deroselben gleichgültig seyn wird, auf welche Art Se. Majest. sich mit dem Wienerischen Hofe über die** *eventuale* **Theilung und gebührende Schadloshaltung vereinigen werden; So wollen Ihre Rußisch Kaiserl. Majestät geruhen, solche Vergleichung zum voraus zu** *approbiren*, **und die** *Garantie* **derselben zu übernehmen.**

Was aber V) den Separat-Artikel, und den zweyten, dritten und fünften geheimen Artikel betrift; so muß die Accession Sr. Majestät zu diesen Artikeln von selbsten cessiren, theils, weilen besagte Artikel solche Verbindungen betreffen, welche nur die beyde Kaiserliche Höfe allein angehen; theils aber, weilen diese Höfe, da Sie Sr. Majestät den in dem dritten geheimen Artikel allegirten Articulum secretissimum nicht communiciret, dadurch selbsten zu erkennen gegeben haben, daß man die Concurrenz des Königes zu diesen Engagemens nicht verlange, und daß man übrigens sich an dasjenige halten wolle, was vorhin in denen zwischen Sr. Majestät und dem einen sowohl als dem andern Kaiserlichen Hofe subsistirenden Tractaten stipuliret worden. Weilen man aber in dem 3ten und 5ten geheimen Artikel die in dem Tractat selbsten bereits festgesetzte Exception des Casus fœderis in Ansehung der künftigen Kriege in Italien, noch einmal widerholet, und demselben beygefüget hat, daß von Seiten der Kaiserin Königin der gegenwärtige Krieg mit dem Hause Bourbon, und von Seiten der Kaiserin von Rußland ein feindlicher Angriff Dero Reichs von der Nordischen Seite, nicht als Fälle angesehen werden sollen, welche dasjenige verhindern könnten, was in dem 4ten geheimen Artikel, wegen einer Ruptur von Seiten Preußen, verabredet worden; So werden beyde hohe contrahirende Theile sich nicht entgegen seyn lassen, Se. Majestät auch in dieser Abrede mit zu begreifen.

Der König zweifelt übrigens nicht, es werden beyde Kaiserliche Höfe in dieser Proposition so viele Proben von Seiner Billigkeit, von Seinem Vertrauen und aufrichtigen Freundschaft finden, daß Se. Majestät um so mehr eine gewührige Antwort Sich versprechen, als Dieselbe in Ansehung der Unglücks-Fälle, so Ihro um der gemeinsamen Sache willen widerfahren, wohl meritiren, daß man küuftig vor Dero Sicher-

heit und Schadloßhaltung desto bessere Vorsehung thun werde. Wir Unterschriebene erwarten sothane Erklärung und Antwort, um in der Accessions-Sache weiter fürschreiten zu können. St. Petersburg den $\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. Sept. 1747.

Ludwig Siegfried Graf *Vizdom* von Eckstädt.

Johann Sigmund von *Pezold.*

Num. V.

Schreiben des Königs von Polen an den Grafen von Loß zu Wien, vom 21. Dec. 1747.

Herr Graf von Loß! Es wird Euch ohne Zweifel erinnerlich seyn, daß, sobald die beyde Kaiserliche Höfe zu Wien und Petersburg mich durch die Grafen von Esterhasy und von Bestuchef zum Beytritt zu dem den 22. May 1746. zwischen beyden Kaiserinnen erneuerten Defensiv-Allianz-Tractat einladen lassen, Ich Euch von der hierüber an meine Gevollmächtigte Ministres am Rußischen Hofe, woselbsten man meine Accessions-Sache zu tractiren überein gekommen ware, überschickten Instruction, vollständige Information ertheilet habe. Es ware der 23. May letzthin, als Ich Euch hievon benachrichtigen ließ: Und weilen der dortige Hof Anstand nahme, Euch den quæstionirten Tractat zu communiciren; so gabe Ich Befehl, Euch in dem folgenden Monat Julii davon sowohl, als von allen Mir von denen hiesigen Kaiserlichen Ministres, bey Gelegenheit Ihrer gemeinsamen Invitation, communicirten besonderen und geheimen Artikeln, eine Abschrift zuzusenden. Meine Ministres zu Petersburg, nachdeme Sie überhaupt meine willfährige Gesinnung zum Beytritt declariret, und Ihre Vollmachten vorgezeiget gehabt, sind allezeit bereit gewesen, mit denen von beyden Kaiserinnen hierzu authorisirten Ministres, sich über die Sache einzulassen, ohne dazu eher als den $\frac{8}{19}$. Sept. letzthin in einer Conferenz gelangen zu können, und nachdeme man sie ersucht, ihre Aeußerungen schriftlich von sich zu geben, haben sie sich auch deme, vermittelst eines den $\frac{1}{2}\frac{2}{4}$. Sept. unterzeichneten Pro Memoria, wovon Ich Euch eine Abschrift sub A. hier beyschliessen lasse, zu fügen nicht Anstand genommen.

Da es nun indessen, bis beyde Kaiserliche Höfe durch Ihre *Ministres* zu Petersburg hierauf antworten, und ehe Ich mich darüber *finaliter* zu meiner *Accessions-Acte* entschliesse, hauptsächlich darauf ankommt, daß Ich Mich mit der Kaiserin Königin über die allenfallsige Theilung und über dasjenige verstehe, was Mir zu meiner *Portion* zufallen soll, falls diese Prinzeßin, wider besserts Verhoffen, vom König von Preußen von neuem angegriffen werden, und durch meine *Assistenz*, demselben einen Theil seiner Besitzungen abnehmen sollte, wie sich selbiges in dem 12. Art. der obgedachten, meinen *Ministres* zu Petersburg unterm 23. May *a. c.* ertheilten *Instruction* umständlicher ausgedruckt befindet: So trage Ich Euch diese *Negotiation* auf, und bevollmächtige Euch dazu, hiemit und in Kraft dieses. Meine Willens-Meinung ist dabey, daß meine den 18. May 1745. mit der Königin von Ungarn unterzeichnete *Convention*, wovon Ihr eine Abschrift *sub B.* hier angebogen findet, zur *eventualen* Theilung künftig dienen kann; Jedoch den dritten *Grad* derselben ausgenommen; wann nehmlich der Wienerische Hof nichts als die Grafschaft Glatz, ganz Schlesien, nebst dem Fürstenthum Crossen, den Züllichauer-Creyß und die vom König in Preußen in der Laußnitz besitzende Lehen wieder erobern könnte; auf welchen Fall Ihr bey der Kaiserin auf einen ansehnlichern Theil als den von gedachtem Fürstenthum, Creyß und Lehen, von diesen *Conquetten*, für Mich antragen, und darauf bestehen sollet, daß diese Prinzeßin Mir dergleichen bessern Theil selbsten anbieten möge, um alsdann zu sehen, ob es meine *Convenienz* seye, dabey zu *acquiesciren*. Wann Ihr der Kaiserin Königin und Dero geheimen Ministerio diese meine Anforderung eröfnet; so werdet Ihr Ihnen die Gerechtigkeit und die Billigkeit davon vorzustellen wissen, daß man Mir eine etwas vortheilhaftere Portion accordire, um Mich wegen des unglücklichen Schicksals und wegen des Verlusts zu entschädigen und zu consoliren, so Ich bey meinem vorhero Sr. Kaiserlichen Majestät nach allen meinen Kräften geleisteten Beystand zu leiden gehabt. Uber die Mir nach und nach abzustattende Bericht von euer Negotiation, werde Ich euch meine fernere Befehle zukommen lassen; Indessen bitte Ich GOtt, daß Er *rc.* Geschrieben zu Dreßden den 21. Dec. 1747.

Augustus Rex.

Graf von Brühl.

An den Conferenz- und Etats-Ministre,
Grafen von Loß zu Wien.

Num. VI.

Extract aus dem von dem geheimen Consilio Sr. Königlichen Polnischen Majestät wegen der Accession zum Petersburgischen Tractat, den 15. Aug. 1747. abgestatteten Gutachten.

Wir sind ebenfalls der Meynung, daß der vierte geheime Artikel aus der ordentlichen Regel schreite, da in demselben declariret ist, daß nicht allein der Fall eines feindlichen Angriffs von Seiten Sr. Königl. Preußischen Majestät gegen der Kaiserin Königin Majestät, sondern auch der Fall einer gleichmäßigen Aggression gegen das Rußische Reich, oder gegen die Republic Polen, als eine Verletzung des Dreßdner Friedens angesehen werden, und der Kaiserin Königin Majestät berechtigen solle, das Herzogthum Schlesien, und die Grafschaft Glatz wieder an sich zu bringen. Wann Ew. Königl. Majestät diese Stipulation durch Dero Beytritt genehmigen; so würden wir von Sr. Königlichen Preußischen Majestät noch weit mehrers zu besorgen haben, und wir würden dadurch den Grundsatz anerkennen, welchen wir sonsten allezeit bestritten haben: **Daß eine Hülfleistende** *Puissance* **eben so als die Krieg führende** *Puissance* **angesehen werden solle.**

Num. VII.

Extract Gutachtens des geheimen Consilii Sr. Königl. Polnischen Majest. dd. 17. Sept. 1748.

Man hat in dem geheimen Articul vest gesetzet, daß man nicht allein den Fall, wo der König von Preußen der Kaiserin Königin Majestät feindlich angreifen sollte, sondern auch jede Aggression gegen das Rußische Reich, oder gegen die Republic Polen, als eine Verletzung des Dreßdner Friedens ansehen werde.

Wann also Ew. Königl. Majestät durch Dero Beytritt **ein den ordentlichen Regeln so sehr entgegen stehendes** *Principium* approbiren; so könnte der König von Preußen, wann er es erführe, Dieselben einer Verletzung des Dreßdner Friedens beschuldigen.

Num.

Num. VIII.

Extract Schreibens des Grafen von Brühl an den Grafen von Loß zu Paris, d. d. Dreßden den 12. Jun. 1747.

Betreffend die zwey, in Ew. Excell. Schreiben von 8. curr. angeführte Puncten, über welche Sie Königl. Befehle verlangen; so soll ich Ihnen von wegen Sr. Königl. Majestät vermelden, daß obgleich die Verlangung einer dergleichen Declaration in etwas außerordentlich ist, der König gleichwohl erlauben, daß Ew. Excellenz eine Erklärung von sich geben, und versichern, daß der in Frage stehende Tractat nichts weiters enthalte, als was die Deutsche, bereits communicirte Abschrift mit sich bringet, und daß wir von keinem geheimen Articul etwas wissen; gesetzt aber, daß deren welche existirten, daß man uns dieselbe communicirte, und uns invitirte, denenselben gleichfalls beyzutreten; so könnte Frankreich versichert seyn, daß wir in keine Verbindung hinein gehen würden, welche zu dessen Beleidigung gereichen, oder welche nur auf einige Art denenjenigen Engagemens zuwider seyn möchten, die wir mit dieser Crone haben.

Num. IX.

Declaration des Grafen von Loß an das Französische Ministerium. 1747.

Der Unterschriebene außerordentliche Bothschafter Sr. Majestät des Königs von Polen, Churfürstens zu Sachsen, ist authorisiret, Namens des Königs seines Herrn zu declariren, daß der Tractat zwischen den Wienerischen und Petersburgischen Höfen, welchem Se. Majestät beyzutreten invitiret worden, nichts weiters enthält, als was die Deutsche Abschrift mit sich bringet, welche gedachter Bothschafter die Ehre gehabt, dem Herrn Marquis de Puyzieulx zu überreichen, ohne daß dem König von Polen einiger besonderer oder geheimer Artikel von Seiten obgemeldter Höfe communiciret worden wäre. Welchem er beyzufügen angewiesen ist, daß im Fall dieser besondere oder geheime Artikel existiren, und man Se. Polnische Majestät einladen sollte, demselben beyzutreten; so würden Se. Majestät in nichts hinein gehen, was dem Allerchristlichsten Könige zur Beleidigung gereichen, oder nur auf einige Weise denen zwischen dem König von Polen und Sr. Allerchristlichsten Majestät, vermöge des den 21. April. 1746. unter Ihnen geschloßenen Tractats, subsistirenden Verbindungen entgegen seyn möchte. Zu Urkund dieses habe ich diese Declaration unterzeichnet, und mit meinem angebohrnen Insiegel besiegelt. Geschehen im Camp. de la grande Commanderie den ꝛc.

Num. X.

Extract aus der Instruction des Generals d' Arnim, bey seiner Abſendung nach Petersburg, d. d. 19. Februar. 1750.

b) Nebſt deme kann der General Arnim inſinuiren, daß man ſich erinnern würde, auf welche Art Se. Majeſtät ſchon vorlängſt durch Dero Miniſtres zu Petersburg, den Grafen Vizdom und den von Pezold, Dero Neigung declariren laſſen, dem Petersburger Tractat vom 22. May 1746. beyzutreten; und daß man befunden hätte, daß die Quæſtion An? mit der Quæſtione Quomodo? dergeſtalt genau verbunden wäre, daß man die eine ohne die andere nicht entſcheiden könnte.

c) Daß man in der Negotiation über die Quæſtionem Quomodo? allerhand Schwürigkeiten angetroffen hätte; wie ſolches weitläuftiger aus dem Pro Memoria erhelle, welches das Rußiſche Miniſterium unterm 3. Jan. 1748. auf das Pro Memoria derer Miniſtres des Königs de dato $\frac{14}{25}$. Sept. 1747. in Antwort zurück gegeben; daß ſich aber Se. Majeſt. von der Freundſchaft der Rußiſchen Kaiſerin Majeſtät und von der guten Geſinnung des Rußiſchen Miniſterii die Hofnung machten, man würde von Deroſelben nichts verlangen, was Ihre Kräfte überſteige, und daß man Dero Beytritt nicht anders begehren werde, als unter der Bedingung, Sie mit nichts zu chargiren, ſo Sie nicht zu bewerkſtelligen im Stande wären; Hingegen daß man Deroſelben von beyderſeits Kaiſerlichen Höfen, die Verſicherung gäbe, Ihro auf den Fall einer feindlichen Uberziehung Dero Deutſchen Staaten, eine ungeſäumte, ſichere und hinreichende Aſſiſtenz, vermittelſt zweyer, jederzeit auf den beyderſeitigen Gränzen bereit haltender Armeen zu leiſten, welche Deroſelben entweder ſogleich zu Hülfe kommen, oder aber erforderlichen Falls eine Diverſion machen könnten; **Und daß man endlich denjenigen Antheil deutlich beſtimme, welchen Sie an denen Vortheilen haben ſollen, die man durch einen glücklichen Erfolg der Waffen erhalten könnte.**

Num. XI.

Pro Memoria, ſo dem Rußiſchen Miniſtre, Grafen von Kaiſerling, unterm 26. Junii 1751. übergeben worden.

Der König hat keinen Anſtand genommen, Sr. Excellenz dem Grafen von Kaiſerling bereits mündlich die gute Geſinnungen zu declariren, die Se. Majeſtät in Anſehung des Defenſiv-Allianz und Garantie-Tractats hegen, der den 22. May 1746. zwiſchen Ihro Kaiſerl. Majeſtäten, der Kaiſerin von Rußland, und der Kaiſerin Kön-

Königin von Ungarn, zu Petersburg geschlossen, und welchem der König beyzutreten invitiret worden.

Diese Declaration, nebst allen, was man gedachtem Rußischen Ministre zu gleicher Zeit zu erkennen gegeben, wird demselben noch in frischem Andenken ruhen.

Gleichwie man nun die nehmliche freundschaftliche Declaration anhero wiederholet, welche, unter andern heilsamen Absichten, auch hauptsächlich dahin zielet, die besondere Hochachtung zu comprobiren, welche Sr. Majestät gegen beyderseits Kaiserliche Majestäten, Dero übrige Alliirten, und ihre Freundschaft hegen;

Also setzen Se. Majestät auch nicht den mindesten Zweifel in die Ihro so oft gegebene und wiederholte Versicherungen von der schätzbaren Freundschaft Ihro Majestät der Rußischen Kaiserin; Sie hoffen vielmehr, Dieselbe werden bey Gelegenheit der in Frage stehenden Accession auf die Sicherheit Sr. Majestät Erblande den vorläufigen und hinlänglichen Bedacht nehmen, und ein gleiches bey denen andern Alliirten bewirken.

In dieser Erwartung werden Se. Majestät Dero Ministres am Rußischen Hofe ohnverzüglich mit denen nöthigen Instructionen versehen lassen, damit dieselbe in der Sache weiter fürschreiten, und die dießfalßige Negotiation zu einem glücklicheu Ende bringen können.

Welches alles man Sr. Excellenz dem Grafen von Kaiserling ohnverhalten wollen, um davon seinen Hof zu informiren ꝛc. Dreßden den 26. Junii 1751.

Graf von Brühl.

Num. XII.

Extract Schreibens des Grafens von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 28. Febr. 1753.

In Verfolg des Schreibens, womit Ew. Excellenz unterm 19. dieses mich beehret, habe ich dem Herrn Grafen von Uhlefeld die Satisfaction zu erkennen gegeben, mit welcher der König, unser Herr, die klare und deutliche Declaration vernommen, so der Kaiserin Königin Majestät über die Anerkennung des zwischen beyden Höfen subsistirenden Tractats und über die Anwendung auf den quæstionirten Fall mit dem König von Preußen, von Sich gegeben haben.

Ich fügte zu gleicher Zeit hinzu: Es würde nöthig'seyn, und der König, mein Herr, versähe sich, daß man, nach dem Beyspiel von Rußland, auch die allerseitige, an denen bey der Handhabung des Friedens hauptsächlich interessirten Höfen subsisti-

rende Ministres, eventualiter bevollmächtige, damit sie zu seiner Zeit, und wann es die Noth erheischet (dann eher verlangten wir es selbsten nicht) declariren könnten, wie die Kaiserliche Höfe eine jede von Seiten des Königs von Preußen uns begegnen könnende unverschuldete Beleidigung ansehen und beurtheilen mögten.

Der Graf von Uhlefeld gab mir zur Antwort: das es keine Schiewrigkeit haben würde, hierunter Ihre Ministres zu instruiren, wann wir es verlangeten; Er gab mir aber ferner zu überlegen anheim, was eine dergleichen, in dem Verstand des Tractats von 1743. und auf den Fuß des darinnen stipulirten unzugänglichen Beystandes, zu thuende Declaration, uns nutzen, oder bey dem König in Preußen für einen Eindruck machen könnte; Er wollte mir den Auftrag thun, bey dieser Gelegenheit meinem Hof abermal vorzustellen, daß man gegen die ehrgeitzige Absichten des Königs von Preußen nicht genug Mittel anwenden könnte, und daß vornehmlich Sachsen, welches am meisten Exponiret wäre, um so mehr Vorsicht gebrauchen müßte, sich dagegen zu verwahren: **Es wäre mithin höchst nöthig, die alte Verbindungen auf den, von dem verstorbenen Grafen von Harrach** *in Anno* **1745. vorgeschlagenen Fuß, zu verstärken; dieses könnte bey Gelegenheit unserer** *Accession* **zum Petersburger** *Tractat*, **oder auf eine andere Art geschehen, welche uns zu unserer Sicherheit die vorträglichste, und, um die Sache geheim zu halten, die bequemeste scheinen mögte:** Seines Erachtens wäre keine Zeit zu verliehren, sich in gute Positur und Vertheidigungs-Stand zu setzen, indeme die jetzige Conjuncturen unumgänglich zu erfordern schienen, daß die alliirte Höfe sich genauer als jemals vereinigten, und daß jeder von ihnen das Interesse seiner Alliirten als sein eigenes betrachtete, und um mich seiner Worte zu bedienen, daß alle vor einen, und einer vor alle stünde.

Num. XIII.

Extract Schreibens des Grafens von Brühl an den Grafen von Flemming zu Wien, d. d. Dreßden den 8. Martii 1753.

Ich profitire von der Reise des Herrn Chevalier de Williams, als von einer sichern Gelegenheit, um Ihnen einen Bericht des geheimen Consilii vom 3. currentis zu communiciren. Es enthält derselbe die Meynung dieses Collegii über die weitläuftigere Verbindungen, zu welchen der Wienerische Hof, bey Gelegenheit unserer bevorstehenden Accession zum Rußischen Tractat, uns eingeladen. Diese Commnnication soll nur dienen, Sie zu informiren, wie man die Sache und die dabey findende Schwierigkeiten beurtheilet. Sonsten aber approbiret der König das vorgeschlagene Expedient

nicht,

nicht, unserer Accessions-Acte die reciprocirliche Verbindung, sich nach allen Kräften einander beyzustehen, sogleich mit einzuverleiben. Indessen sind Se. Majestät nicht entfernet, Sich demnechst in dem geheimesten Vertrauen wegen eines solchen Beystandes mit dem Wienerischen Hofe zu verstehen, vermittelst besonderer und vertraulicher *Declarationen* über den 4ten geheimen Artikel des Petersburgischen *Tractats*, und unter billigen Bedingungen der Vortheile, die man uns in diesem Fall zu *accordiren* sich auch gefallen lassen wird, als worüber Sie alles *ad referendum* nehmen können, was man Ihnen *proponiren* mögte. Ich bin der vorläuffigen Meinung, daß dasjenige, was durch die Erklärung der Kaiserin Königin vom 3. May. 1745. versprochen worden, zum Grunde genommen werden könnte.

Num. XIV.

Extract Schreibens des Grafens von Vizdom an den Grafen von Brühl d d. St. Petersburg den 18. April. 1747.

Ich habe die Ehre Ew. Excellenz zu melden, daß Pretlach mir vertrauet, wie Er in einer geheimen Unterredung, so derselbe mit der Kaiserin und dem Groß-Canzler gehabt, vermittelst vertrauter Communicationen von seinem Hofe, über verschiedene Se. Kaiserliche Majestät nachtheilige Anschläge dieses Fürsten, solche Empfindungen beygebracht habe, welche die Feindschaft auf den höchsten Grad, und auf einen solchen Punct getrieben, daß dieser Bottschafter sich einbildet, es bedürfte nur noch etwas geringes, damit Dero Zorn in Thathandlungen ausbreche.

Ich habe mich demnach gegen den Ambassadeur Pretlach heraus gelassen, und Ihme alle die Vortheile umständlich beschrieben, welche aus unserem freundschaftlichen Betragen, für seinen Hof, und selbst für Rußland erfolgen könnten, wann wir durch ein Accomodement mit Frankreich, der Kaiserin Königin mehrere Erleichterung verschaffeten, dem König von Preußen die Spitze zu bieten.

Num. XV.

Uebersetzung des Schreibens von dem Legations-Secretario Weingarten an den Grafen von Uhlefeld, d. d. Berlin. den 24. August 1748.

Vorgestern gienge ein Courier hier durch von dem Lord Hindfort, welcher mir ein Schreiben von dem Grafen von Bernes überbrachte, das dem Grafen von Kaiserling und mir über die hiesige Kriegs-Zubereitungen großes Licht giebet, weilen der

Graf von Bernes meldet, daß die Französische und Preußische Parthey in Schweden mit aller Macht arbeiteten, um den Thronfolger die Souverainité zuwege zu bringen; Man wünschete also in Ansehung dieser Umstände, die Reise der Kaiserin nach Moscau zu verhindern: Und da niemand dazu mehr beytragen könnte, als der Graf Kaiserling, in Betracht der Zurüstungen und gefährlichen Absichten des Berlinischen Hofes, so sollte ich diesen Ministre dazu animiren. Weilen nun dieser ohnehin gegen den hiesigen Hof eingenommen ist, so ware es mir nicht schwer, meinen Zweck zu erreichen, dann Er ließe mir gestern seine Relation lesen, welche nach dem Verlangen des Grafen von Bernes eingerichtet war, und Er versprache mir, in diesem Ton alle Wochen zu continuiren.

Num. XVI.

Schreiben des Grafen von Bernes an den Grafen von Puebla, d. d. Petersburg den 12. Dec. 1749.

Ich darf in dem größten Geheimniß folgende Bitte an Sie gelangen lassen: Man wünschet, daß Sie dem Rußischen Ministre, Herrn von Grols, zu Ohren kommen lassen mögten, (aber dieses mit so vieler Vorsicht, damit man niemals konne argwohnen, daß die Sache von Ihnen kommt:) Es wären in Schweden heimliche Unternehmungen gegen die Person der Kaiserin im Werk, an welchen der Preußische Hof nicht geringen Antheil hätte: Und da der gedachte Ministre vermuthlich nicht ermangelen wird, Ihnen von dieser Entdeckung vertrauliche Eröfnung zu thun; so sind Sie gebethen, ihme zu antworten, Sie wüßten zwar hievon nichts, wollten aber sorgfältig nachforschen; wonechst Sie es ihm conformiren könnten, als eine Sache, die Sie durch genaue Erkundigung erfahren hätten.

Num. XVII.

Extract der dem General von Arnim ertheilten Instruction, d. d. Dreßden den 19. Febr. 1750.

Der General Arnim soll zugleich Sorge tragen, das Mißtrauen der Kaiserin und Dero wohlgesinnten Ministres, gegen die Preußische Macht, und deren Vergrößerung und Mißbrauch, zu unterhalten: zu folge dessen soll er nicht ermanglen, die Aufmerksamkeit und alle Maaß-Regeln, welche die Kaiserin dagegen anwenden mögte, zu loben, und denenselben Beyfall zu geben.

Num. XVIII.

Extract eines Briefes des von Funck an den Grafen von Brühl, d. d. Petersburg den 6. Dec. 1753.

Da Er die Ursachen erzählet, welche Er Funck, und der Wienerische Ministre, Baron Pretlack, denen Rußischen Ministres allegiret, um allezeit eine starke Armée auf den Preußischen Gränzen zu unterhalten; so meldet er, daß er Ihnen unter andern vorgestellet habe:

Wie diese Vorsicht, in Betracht der von denen Französischen, Preußischen und Schwedischen Höfen, auf den Fall einer Throns-Erledigung in Polen, hegenden Absichten, um so nöthiger wäre, als der König von Preußen nicht säumen würde, sein Vorhaben auf Polnisch Preußen und auf Weixelmünde alsdann zum Vollzug zu bringen. Man müßte dem Beyspiel des Königs von Preußen folgen, der keine Unkosten sparte, um sich immer fürchterlicher zu machen, da Er eben wieder 3. neue Regimenter errichtet hätte. Der Rußische Hof dürfte nicht besorgen, von seinen Allirten verlassen zu werden, falls es zur Ruptur kommen sollte; Sie kenneten gar zu wohl Ihr eigenes Interesse &c.

Num. XIX.

Extract Schreibens des Grafen von Brühl an den von Funck zu Petersburg, d. d. 6. Febr. 1754.

Ich zweifle nicht, der Rußische Hof wird bereits von denen verschiedenen Bewegungen und Veranstaltungen, welche der König von Preußen in dem Königreich dieses Namens, mit der größten Geschwindigkeit, und auf die geheimste Art, in Ansehung des Commercii und des Münz-Wesens, besonders aber zu denen Kriegs-Præparatorien, vorkehren lässet, hinlänglich informiret seyn; Ich hoffe auch, dieser Hof wird darauf um so aufmerksammer seyn, als man diese Præparatoria besonders nach der großen Trouppen-Vermehrung, welche von Seiten der Rußischen Kaiserin letzthin in Dero angränzenden Provinzien vorgenommen worden, bemerket hat, und daß jene auf diese sich zu beziehen scheinen; Ich habe jedoch die uns hierüber nach und nach zugekommene Nachrichten Ihnen zu communiciren vor nöthig erachtet, damit Sie in Ihren Unterredungen mit dem Ministerio des dasigen Hofes, Gebrauch davon machen können. Wir sind darauf um so aufmerksamer, je mehr uns die Neigung des Königs von Preußen bekannt ist, Sich in die Polnische Domestica zu mischen, und je mehr seine Anschläge sich veroffenbaren, das Polnische Commercium, insonderheit das zu Danzig, zu ruiniren, indeme seine Vergrößerungs-Absichten auf dieser Seite gewiß den angenehmsten Gegenstand finden.

Das Schreiben des Grafens von Brühl vom 13. Febr. 1754. handelt nur von den Umständen der Kriegs-Præparatorien, welche von Seiten des Königs, vorgeblich in Preußen gemacht worden.

Extract Schreibens des von Funck an den Grafen von Brühl, d. d. 31. Junii 1745.

Nach dem Bericht des Herrn Gesandtens, von Grofs, haben Ew. Excellenz ihm von der bevorstehenden Anwerbung 6. neuer Preußischer Regimenter, selbsten informiret. Man danket Ew. Excellenz vor diese Nachricht, unter der Versicherung, daß man nicht ermangeln wird, davon guten Gebrauch zu machen, wie mit allen dergleichen Neuigkeiten geschiehet.

XX.

Extract Schreibens des Grafen von Brühl an den von Funck d. d. Warschau den 28. Julii 1754.

Die Anschläge, welche einige übelgesinnte Mächte, in Absicht auf Churland, im Sinn führen, veroffenbaren sich, unter anderen Kennzeichen und Zubereitungen, auch aus den öffentlichen Berliner Zeitungen, welche bald den Tod, und bald den gefährlichsten Gesundheits-Zustand des unglücklichen Herzogs verkündigen, um dardurch das Publicum zu denen künftigen Begebenheiten zu præpariren.

Num. XXI.

Extract Schreibens des Grafens von Brühl an den von Funck, d. d. Warschau den 2. Augusti 1754.

Da er von dem Aufsehen redet, welches die Erbauung einer Rußischen Vestung auf der Türkischen Gränze, bey der Ottomannischen Pforte erweckete; so füget er hinzu:

> Da die Französische und Preußische Höfe bishero beständig sich bearbeitet, die Ottomannische Pforte mit Rußland in einem Krieg zu verwickeln; So würde Ihnen diese Sache ein gutes Spiel machen. Der König in Preußen würde nicht länger Anstand nehmen, Sich zu entlarven, und den Zweck seiner beständigen Zurüstungen an den Tag zu legen, in welchem Fall Curland wohl das erste Opfer seiner Ambition werden könnte.

Num. XXII.

Extract Schreibens des Grafens von Brühl an den von Funck, d. d. 1. Dec. 1754.

Ich kann ihnen eine mir zugekommene Nachricht nicht verhalten, betreffend ein neues Vorhaben des Königs von Preußen, um seine Vergrößerungsabsichten zu erreichen. Es ist bekannt, daß dieser Fürst schon lange bemühet ist, die Schwedische und Dänische Höfe in sein Interesse zu ziehen. Da der Versuch, welchen Er in Dännemark bey Gelegenheit der Verlängerung des Subsidien-Tractats, zwischen diesem und dem Französischen Hofe, gemacht hat, Ihme nicht gelungen ist; so denket er auf andere Mittel, den Hof zu Copenhagen zu gewinnen.

Die Geburt des jungen Gröss-Fürsten von Rußland soll von Ihm als eine sehr bequeme Gelegenheit angesehen worden seyn, zu sothanen Zweck zu gelangen. Dann, gleichwie er sich einbildet, daß durch diese Begebenheit, welche die Erbfolge in dem Herzogthum Hollstein befestiget, die Negotiation wegen Austauschung dieses Herzogthums gegen die Grafschaft Oldenburg, schwerer werden dürfte, und daß der Dänische Hof sehr ungerne auf ein solch erwünschtes Arondissement renunciiren werde; So verlautet, daß er dem Dänischen Hofe einen ander Plan vorgeschlagen, um in seinen Absichten zu reussiren. Man hat noch nicht ergründen können, worinnen dieser Plan bestehet, auf was Art Er denselben zu secundiren versprochen, ob er etwa auf gewaltsame Mittel abzielet, und was er Sich dagegen ausbedungen. Indessen vermuthe ich, daß man in diesem Project den Vorwand wegen der Griechischen Religion, welche der Groß-Fürst angenommen, und welche keine von denen im Reich tolerirten Religionen ist, nicht vergessen haben wird, und daß man sich schmeichelt, durch dieses Mittel das Reich und die Garants des Westphälischen Friedens, ins Spiel zu ziehen.

Ob ich zwar wegen dieses der Gedenkungs-Art des Königs von Preußen ansonsten so gleichförmigen Projects, nichts zu decidiren verlange, anbey auch dafür halte, der Dänische Hof werde sich dadurch nicht hintergehen lassen; so scheinet doch der bloße Gedanke von einem dergleichen Project der Mühe werth zu seyn, daß Sie dem Rußischen Ministerio, wiewohl mit der nöthigen Behutsamkeit, davon vertrauliche Eröfnung thun.

Num. XXIII.

Extract Schreibens des von Funck an den Grafen von Brühl, d. d. Petersburg den 9. Junii. 1755.

Man würde der gemeinsamen Sache einen guten Dienst erweisen, wann man dem Herrn von Grois vertraulich an Hand geben wollte, daß Er in einem seiner Berichte in generalen Terminis meldete, bloß um nur Gelegenheit zu haben, es der Kaiserin

serin auf eine geschickte Art zu insinuiren, daß der König von Preußen in Cuhrland einen Canal gefunden haben sollte, durch welchen Er von den Geheimnißen des hiesigen Hofes genaue Kundschaft erhielte.

Num. XXIV.

Extract Schreibens des Grafens von Brühl an den von Funck d. d. 23. Iulii 1755.

Unter Accusirung Dero Schreibens vom 30. passato, habe Ihnen melden wollen, daß ich nicht ermangelt, mich gegen Herrn von Grofs von der in Dero Schreiben vom 9. passato enthaltenen Commission zu acquiriren. Er hat die Ihm gegebene Nachricht mit vieler Danknehmigkeit angenommen, und geäußert, daß Er sich nicht besser insinuiren könnte, als wann Er in seinen Berichten von denen nur allzuwahren schädlichen Absichten und Ränken des Preußischen Hofes öftere und schickliche Meldung thäte; und würde Er nicht ermangeln von diesem Rath zu profitiren.

Num. XXV.

Extract Schreibens des von Funck an den Grafen von Brühl, d. d. Petersburg den 20. Octobr. 1755.

Was ich von dem Objecto deliberationis des letztern großen Raths mit Gewisheit sagen kann, bestehet darinnen: Daß, nachdeme man das bekannte Resultat des Moscauischen großen Raths, pro Basi genommen, hat man abermal als einen Grund-Satz fürs künftige vest gestellet: Sich nach allen Kräften dem ferneren Wachsthum des Hauses Brandenburg entgegen zu stellen, und sich zu diesem Ende in eine solche gute Verfassung zu setzen, daß man von der ersten sich zeigenden Gelegenheit profitiren könne, und man ist entschlossen, dem König von Preußen ohne einige fernere Untersuchung anzugreifen, nicht allein auf den Fall, wann dieser Fürst einen *Alliirten* des hiesigen Hofes *attaqui*ren sollte; sondern solches wird auch statt haben, wann der König von Preußen durch einen der gedachten *Alliirten* des hiesigen Hofes angegriffen werden sollte. Man will zu diesem Ende in Riga, Mietau, Liebau und Windau, Magazine vor 100000. Mann errichten, und man hat hiezu einen Fundum von drittehalb Millionen Rubeln, uud einen andern Fundum von anderthalb Millionen Rubeln gefunden, um diese Veranstalltungen zu unterhalten.

Num. XXVI.

Extract Schreibens von dem Grafen von Brühl an den Secretarium Praſſe zu Petersburg, d.d. 2. Junii 1756.

Wegen der geheimen Commiſſion, durch verborgene Canæle die Nachricht von denen Preußiſchen Anſtiftungen in der Ukraine, nach Petersburg gelangen zu laſſen, ſind wir noch beſchäftiget, einen guten und ſicheren Canal zu finden, und man wird bald auf die eine oder die andere Art gewahr werden, was meine perſönliche Neigung, eine ſo gute, ob gleich etwas artificieuſe Intention, zu unterſtützen, für einen Effect haben wird.

Num. XXVII.

Extract Schreibens des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den -- Junii 1756.

Dieſem ſolle noch anfügen, daß der Hr. Graf von Kayſerling vermittelſt des letzteren Reſcripti den Befehl erhalten, weder Mühe noch Geld zu ſparen, um eine genaue Kenntniß von den Einkünften des hieſigen Hofes zu erhalten. Es ſcheinet, daß man davon deswegen Nachricht haben wolle, um eigentlich zu wiſſen, ob man allhier im Stande iſt, aus eignen Mitteln und ohne Beyhülfe Englands, die Unkoſten eines Kriegs zu beſtreiten, und ob über dieſes der hieſige Hof Subſidien reichen könnte ꝛc.

Von eben demſelben d. d. 9. Junii.

Man hat Urſache zu vermuthen, daß man zwiſchen beyden Kaiſerlichen Höfen von Wien und Rußland die Abrede genommen, daß der letztere, um deſto beſſer die wahre Urſachen ſeiner Kriegs-Zurüſtungen zu verhehlen, ſich hierunter des ſcheinbahren Vorwands bediene, daß er ſich dadurch in den Stand ſetzen wolle, ſeinen, durch die letzte Subſidien-Convention mit England geſchloſſenen Verbindungen, nöthigen Falls ein Genügen zu leiſten; und wann alle dieſe Zurüſtungen zu Stande gebracht, alsdann den König von Preußen unvermuthet zu überfallen ꝛc.

Von eben demſelben d. d. 19. Junii.

Aus denen generalen und dunkelen Aeußerungen, welche ein gewiſſer Miniſtre dem Secretaire Praſſe wegen der Rußiſchen Zurüſtungen gethan, und welche Ew. Excellenz mir durch gedachte Depeche zu communiciren geruhet, habe ich abgenommen, daß dieſer Miniſtre anfängt, wegen der Geſinnung ſeines Hofes mehr an ſich zu halten und geheimer zu werden. Dieſe Zurückhaltung ſcheinet mir mit derjenigen überein zu kommen, die man hier beobachtet, und man begnüget ſich ebenfalls, nur blos zu verſte-

hen zu geben daß man keine andere Absicht führe, als sich ruhig zu halten, sich aber inzwischen auf alle, in gegenwärtigen Conjuncturen sich ergeben mögende Fälle, gefaßt zumachen ꝛc.

Num. XXVIII.

Schreiben des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl d. d. Wien den 28. Julii 1756.

Monseigneur!

Der Herr von Klinggræff empfieng vergangenen Samstags einen Expressen von Seinem Hof, deme zu Folge er den andern Morgen ein Billet an den Grafen von Khauniz übersandte, um ihm sehr angelegentlich zu ersuchen, ihme eine Stunde zu bestimmen, wann er ihn sprechen könnte. Sothanes Billet wurde diesem Staats-Canzler eben zu Handen gestellet, als er mit denen Marschällen, Grafen von Neuperg und von Brown, und mit dem General, Fürst von Piccolomini, in Conferenz ware. Und da er gesonnen, sogleich nach der Conferenz zu der Kaiserin Königin sich zu begeben, um Ihro davon Bericht abzustatten; So ließ er dem Herrn von Klinggræff antworten, er müßte zwar nach Schönbrunn fahren, indessen würde es ihm lieb seyn, wann sich der Herr von Klinggræff eilen wollte, um jetzo gleich zu ihm zu kommen; welches der Preußische Ministre nicht ermangelte zu thun. Der Hr. Graf von Khauniz hat mir in einer gestern frühe mit ihm gehabten Unterredung vertraulich eröfnet, daß Herr von Klinggræff gleich bey seinem Eintritt bey ihm, mit einer gewissen mit Unruhe vermischten Verlegenheit zu erkennen gegeben, daß er eben einen Expressen von seinem Hofe erhalten, welcher ihme solche Befehle gebracht hätte, deren Innhalt er der Kaiserin Königin in Person vortragen sollte, und daß er zu diesem Ende angewiesen wäre, eine besondere Audienz bey Sr. Majestät zu verlangen, er ersuchte ihn also, ihm dieselbe zuwege zu bringen. Der Graf von Khauniz hätte hierauf geantwortet: daß, da er eben im Begriff wäre, sich nacher Schönbrunn zu verfügen, so übernähme er gerne, die verlangte Audienz vor ihn zu begehren; Er könnte sich aber nicht entbrechen, ihm zu verstehen zu geben, daß es nöthig wäre, ihn in den Stand zu setzen, wenigstens der Kaiserin überhaupt von der Beschaffenheit seines Ihro Majestät zu machenden Vortrags, eine vorläufige Meldung zu thun. Worauf ihm Herr von Klinggræff geantwortet: Daß er befehliget seye, Namens des Königs seines Herrns Freundschaftlich, und nur auf den Fuß einer Erläuterung, zu fragen: Was die Rüstungen und kriegerische Vorbereitugen, welche hier gemacht würden, vor einen Endzweck hätten, und ob solche vielleicht auf Ihn gemeinet seyn; welches Er jedoch Sich nicht vorstellen könnte, indem er sich nicht erinnerte, dazu den geringsten Anlaß gegeben zu haben. Er Kauniz habe hierauf versetzet, daß er vor der Hand ihme auf diese Aeußerung nicht antworten

könnte

könnte; Er würde aber nicht ermangeln, der Kaiserin unverzüglichen Bericht davon abzustatten, und die verlangte Audienz vor ihn zu bewürken. Indessen könnte er sich doch nicht entbrechen, ihme zu sagen, wie er sich wunderte, daß der König sein Herr, über die hier zu Land nehmende Maaßregeln eine Explication verlangte, da man doch diesseits gegen gedachten Fürsten wegen der großen Bewegungen und Zubereitungen, die man am ersten in seiner Armée bemerket, keine Unruhe noch Verdacht hätte zu erkennen gegeben. Dieser *Ministre* fügte hinzu; daß, nach dem er gleich darauf nach Schönbrunn gefahren, hätte er unterwegs überleget, was er der Kaiserin, für eine dem Herrn von *Klinggræff* zu ertheilende Antwort, anrathen sollte, und nachdeme ihm gedünket wahrzunehmen, daß der König von Preußen auf zwey Gegenstände seine Absicht hätte, die man alle beyde hier vermeiden wollte; nemlich zu Unterredungen und Erläuterungen zu kommen, welche sogleich in denen Maaßregeln einen Einhalt verursachen könnten, die man doch mit Eifer fortzusetzen für nöthig erachtete; andern Theils aber, die Sache weiter und zu andern Vorschlägen und wesentlichern Verbindungen einzuleiten: So hätte er dafür gehalten, daß die Antwort so eingerichtet werden müßte, daß sie die Frage des Königs von Preußen gänzlich *eludirte*, und keine Gelegenheit zu weiteren *Explicationen* übrig ließe; die zu gleicher Zeit standhaft und höflich, und weder einer ungleichen noch auch einer günstigen Auslegung fähig wäre. In Gleichförmigkeit dieses Gedankens hätte es ihm genug geschienen, wann die Kaiserin bloßerdings antwortete: Daß in denen gegenwärtigen höchst bedenklichen Umständen, worinnen sich Europa befände ihre Pflichten und die Würde Ihrer Crone erheischeten, solche Mittel zu ergreifen, die zu Ihrer eigenen Sicherheit und zur Sicherheit Ihrer Freunde und *Allirten* hinreichend wären. Die Kaiserin hätte diese Antwort approbiret und um zu zeigen, daß das Beginnen und die Frage des Königs in Preußen hier nicht die geringste Verlegenheit verursachte; so hätten ihre Majest. die Stunde zu der Audienz des Herrn von Klinggræffen gleich auf den andern Morgen bestimmet, welches vorgestern war; und nachdem Sie den Vortrag dieses Ministers angehöret, so wie er ihn Tags vorhero dem Herrn Grafen von Kaunitz gethan, hätten Sie ihm præcisè in denen angeführten Terminis geantwortet, und die Audienz mit einem gegebenen Nicken des Haupts auf einmal abgebrochen, ohne in einige mehrere Umstände hinein zu gehen. Es ist wahr, daß ganz Wien, welches damals in der Antichambre der Kaiserin Königin wegen des Gala-Tags versammlet war, den Herrn von Klinggræff ziemlich bestürzt hinein und bald wieder heraus gehen sehen. Ich habe alle diese Umstände aus dem Mund des Herrn Grafen von Kauniz, welcher bey dieser Gelegenheit offenherziger und vertraulicher als noch niemels mit mir gesprochen, und mir so gar aufgegeben, davon in meinen Depechen an Ew. Excell. Gebrauch zu machen; wobey er sich aber reserviret, dieses alles auf das genaueste geheim zu halten. Man zweifelt nicht, es würde diese so nachdrücklich als

dunkele Antwort den König von Preußen in eine große Verlegenheit setzen; wie man dann hier wissen will, daß an diesem Fürsten eine große Beunruhigung wahrzunehmen, und daß Ihm seine Zurüstungen und Vermehrungen bereits 3. Millionen Thaler gekostet, die er aus seiner Schatzkammer nehmen müssen.

Man vermuthet, daß der Zweck, den Er sich bey obangeführter Antwort vorgesetzet, wahrscheinlicher Weise dieser gewesen, daß, wann man geantwortet hätte, wie er zu den hiesigen Rüstungen selbst Anlaß gegeben, Er getrachtet haben würde die Schuld von sich zu schieben, und als eine Probe anzugeben, daß er nicht einmal die Lager, die zu denen Exercitien abgestochen worden, hätte beziehen, sondern seine Regimenter aus einander gehen lassen; Er bildete Sich vielleicht ein, dem hiesigen Hof dadurch in die Nothwendigkeit zu versetzen, seinem Exempel zu folgen, und ebenfalls mit seinen Rüstungen innen zuhalten. Ich glaube aber, daß er mit dergleichen Vorspiegelungen den hiesigen Hof schwerlich von seinem Vorhaben abwendig machen werde.

Man hat durch einen von dem Grafen von Puebla verwichenen Sonntag angelangten Expressen erfahren, daß die Trouppen des Königs von Preußen, ohnerachtet seiner verstellten Anstalten, gleichwohl ohne Unterlaß gegen Schlesien rückten. Man begreift ansonsten sehr wohl, das dieser Fürst vor hiesigem Hofe darinnen Vieles voraus hat, daß Seine Armée nicht weit von einander verleget, und Er dadurch im Stande ist, dieselbe innerhalb so vielen Wochen zusammen zu bringen, als man hier wegen der weiten Entfernung der Trouppen, Monate dazu bedarf; da Er denn dem hiesigen Hofe durch die veranlassende lange und continuirliche Märsche so große Unkosten verursachen könnte, die zuletzt unerträglich fallen würden; Ich sage, man begreift sehr wohl, daß es nöthig ist, die bereits angefangene Maaßregeln ohnabläßig fortzusetzen, um in gegenwärtigen Umständen die Waage zu halten, und in solcher Verfassung seyn zu können, wodurch der König von Preußen genöthiget ist, seine gemachte und ferner zu machende Zurüstungen und Vermehrungen, welche seine Kräfte übersteigen, zu behaupten, und entweder sich bey kleinem Feuer zu verzehren, **oder wann er diesem ausweichen wollte, sich doch durch eine übereilte Unternehmung zu vergehen, welche es eben ist, zu der man Ihn, wie es scheinet, gerne bringen möchte.**

Wann der Courier des Herrn von Klinggræffen zurück gekommen, worauf gedachter Fürst ohne Zweifel sehr begierig wartet; so wird man in seinen Veranstaltungen mehrers Licht bekommen. Es ist zu vermuthen, daß, wann er glaubet, bedrohet zu seyn, so wird Er nicht länger säumen, Streiche zu versetzen, und denenjenigen, denen Er nicht trauet vorzukommen, um von denen Umständen zu profitiren, worinnen sich hiesiger Hof noch bis Ende Augusti, wo erst alle Trouppen beysammen seyn sollen, befinden wird. Hingegen aber, wann er ruhig bleibet, so kann Er versichert seyn, daß man Ihn, **wenigstens dieses Jahr**, nicht beunruhigen noch angreifen wird. Indessen kann ich aus allem, was ich bemerke, mir nichts anderst einbilden, als daß der hiesige Hof von der Freundschaft und der Ergebenheit Rußlands recht gewiß seyn muß; welches auch durch ein Schreiben des Holländischen Ministers zu Petersburg, Herrn Swart, so er unterm 6ten dieses an den Herrn von Burmannia abgelassen, sich zu confirmiren

scheinet, indeme er darinnen unter andren meldet, daß die Negociationen des Französischen Emissarii, Chevalier Douglas von Tag zu Tag mehreren Fortgang gewönnen.

Da dieses in Rußland ohnfehlbar eine Abänderung in der alten Verfassung verursachen wird, so darf man sich nicht wundern, daß der Groß-Canzler, Graf von Bestuchef, wie ich aus Ew. Excell. letztern Schreiben zu ersehen die Ehre gehabt, die Entschliessung gefasset sich aufs Land zu begeben, und unter dem Prætext, seine Gesundheit wieder herzustellen, sich auf einige Zeit von denen Affairen entfernet, vermuthlich um zu erwarten, was sie vor ein Aussehen bekommen möchten, indeme er vielleicht voraus gesehen, daß sich solches bald zeigen müßte, weilen alles von der Entschließung des Königs von Preußen abzuhangen scheinet, anbey auch gewiß ist, daß, wann Er Sich ruhig hält, der Wienerische Hof, wenigstens in diesem Jahr, ebenfals nicht anfangen wird; sondern er wird immittelst seine Zurüstungen zu vollbringen suchen, um künftiges Jahr im Stande zu seyn, dasjenige zu unternehmen, was er nach den Umständen und Begebenheiten für anständig ermessen wird.

Dieses bestärket mich je mehr und mehr in meiner Meynung, welche ich die Freyheit genommen habe, Ew. Excell. vermittelst meiner vorigen zu *communiciren*, nemlich, daß unser Hof kein besserers und sicherers Mittel ergreifen kann, um sich die gegenwärtige Umstände zu Nutzen zu machen, (die vielleicht unter der Regierung unsers allergnädigsten Königes noch niemalen so günstig gewesen sind) als wann derselbe sich in gute *Positur* setzet, damit dessen Freundschaft gesuchet werden muß. Einer von meinen Freunden versichert mich, wie er von einem Beamten bey der Schatz-Kammer erfahren, daß der hiesige Hof eine Million Gulden nach Rußland gesendet habe.

Der Herr Graf von Khaunitz hat mir gesagt, das er die Nachrichten welche Ew. Excell. ihm wegen des Gerüchts zukommen lassen, daß der König von Preußen, in Ansehung einer zwischen Ihm und uns, imgleichen mit Rußland zu errichtenden Allianz sowohl, als darüber, ausgebreitet, als ob der hiesige Hof sich mit einer Mediation zwischen Frankreich und England beschäftigte, auch von anders woher erhalten hätte; daß also diese Nachrichten um so mehr Aufmerksamkeit erforderten, und verdienten widersprochen zu werden; wie man dann auch die Ministres der Kaiserin Königin an den Europäischen Höfen hiezu befehligen würde. Dieser Staats-Canzler hat ferner gegen mich geäußert, wie er benachrichtiget seye, daß der König von Preußen die Stadt Stralsund in Schwedisch-Pommern hätte überfallen wollen, und wann sich diese Nachricht bestätigen sollte, so wäre dieses wahrscheinlicher Weise in Gleichförmigkeit des neulich zu Stockholm entdeckten Complots geschehen.

Wann Ew. Excell. Gelegenheiten haben, dem Hof zu Londen Nachrichten mit Sicherheit beyzubringen; so würden Sie demselben vielleicht einen Dienst erweisen, wann Sie ihm die Gefahr zu erkennen geben, worinnen er sich befindet, und in welche ihn die

üble Rathschläge dererjenigen bringen, die dermalen bey demselben in dem größten Credit stehen.

Dieser Hof wird nicht anders als mühsam aus der Verwirrung kommen können, worein er sich gestürzet; und wann er sich nicht von dem König in Preußen wieder trennet, und mit dem Französischen Hofe so gut als möglich Frieden machet, so wird letzterer aus einem Vortheil in dem andern, und aus einem Project in das andere gehen, die endlich dem Hause Hannover zum Unglück gereichen können.

Ich bitte mir zur Gnade aus, daß Ew. Excell. von demjenigen, was ich Derselben zu schreiben die Ehre habe, nichts an Mr. de Broglio communiciren; dieser Ambassadeur stehet mit Mr. d' Aubeterre in Correspondenz, welcher mir mit Bestürzung gesaget hat, daß der Graf Broglio gewiß glaubte, daß man hier gern an den König von Preußen möchte, weswegen er ihn eines Mißtrauens, und daß er aus den Absichten des Wienerischen Hofes zu viel Geheimniß machte, beschuldiget hätte.

Da der Marquis d'Aubeterre schon längst um Erlaubniß angesuchet, seinen Posten auf einige Monate zu verlassen, um seine Familien-Sachen, die seine Gegenwart in Paris erforderten, zu besorgen; So hat er nunmehro die Begnehmigung darzu erhalten.

Der General Karoli, und nicht der General Nadasti, wie man geglaubet, ist zum Bannus von Croatien erkläret worden.

Ich habe die Ehre mit dem profondesten Respect zu verharren,

Ew. *Excellenz*

Graf *Flemming.*

Num. XXIX.

An den Herrn Grafen von Flemming in Wien,

Dreßden den 1. Julii 17[illegible]6.

Ich profitire von der Abreise eines Couriers, welchen der Herr Graf von Sternberg an seinen Hof sendet, um demselben die Nachricht zu überbringen, welche der Herr Graf von Puebla ihme wegen der großen Zurüstungen des Königs von Preußen communiciret, die je mehr und mehr von seiner Seiten einen Krieg anzudrohen scheinen.

Ew. Excellenz sind ohne Zweifel die mehrere Umstände von diesen Nachrichten und gefährlichen Anscheinungen, von dem Ministerio Ihro Kaiserlichen Majestäten, bekannt gemacht worden, und ich begnüge mich, Ihnen den angefügten Extract von dem letztern Schreiben des Herrn von Bullow zu übersenden, welcher von diesen nehmlichen Besorgnissen Erwehnung thut. Da ich mich mit dem Herrn Grafen von Sternberg eben im Vertrauen darüber besprochen, so soll ich ihnen die Vollmacht ertheilen, über ein für beyde Hofe so wichtiges Object mit dem dasigen Ministerio zu conferiren, und demselben die Beschwerlichkeit und die Gefahr zu Gemüthe zu führen, welchen uns der

Durch

Durchzug einer Preußischen Armée, deme wir uns wegen unserer Lage keinesweges widersetzen können; sodann ein etwaniger von Sr. Preußischen Majestät uns zu machender Vorschlag oder ferners ausdrücklicheres Begehren, exponiren würden; anbey gedachtes Ministerium zu vermögen, sich gegen uns auf das verträulichste zu äußern, was für Maaßnehmungen dasiger Hof hierunter anzuwenden gedenket, um sich selbst für einem ungerechten Angriff zu bewahren, und um zugleich die Staaten des Königes unsers Herrn zu decken und zu beschützen, als welche nun abermal, bey unserer unverbrüchlichen Treue gegen unsere Alliirten, mit einer Gefahr bedrohet werden.

In dieser Absicht wird höchst nöthig seyn, unverzüglich ein hinlängliches *Corps d' Armée* in denen, unseren Gränzen am nähesten gelegenen Böhmischen Creißen zu versammlen, und es würde für beyderseits Höfe gleich nützlich seyn, wann der Kaiserin Königin Majestät geruhen wollten, dem Herrn Feld-Marschallen *Braun* zu befehlen, mit unserem Feld-Marschallen Grafen von *Rudowsky*, welcher schon vom König dazu bevollmächtiget ist zu *communiciren*, und sich auf alle Fälle, unter der erforderlichen Vorsicht und Verschwiegenheit, mit einander zu berathschlagen und zu verstehen.

Da ich versichert bin, daß der Wienerische Hof in unserer Conservation und Sicherheit seinen eigenen Vortheil findet; so habe ich mich über alles dieses mit dem Herrn Grafen von Sternberg ausführlich expliciret, welcher nicht ermangeln wird, davon durch den nemlichen Courier umständlichen Bericht abzustatten; Schließlich aber kann ich mich auf Dero Einsicht, Eifer und Geschicklichkeit beziehen, um mich zu entübrigen, hier alle die Betrachtungen und wesentliche Beweg-Gründe anzufügen, welche bey gegenwärtigen bedenklichen Umständen vorträglich, und denen zwischen beyden Höfen subsistirenden Verbindungen gemäß seyn möchten.

Ich bitte nur Ew. Excellenz die mir zu gebende Erläuterungen so viel als möglich zu beschleunigen: Als der ich ansonsten aufrichtigst und mit ꝛc.

Kurze

Abfertigung

der sogenannten

Beantwortung

des Wienerischen Hofes

auf das

Königlich-Preußische

MANIFEST.

Nachdruck des Berliner Exemplar.

WIEN und PRAG,

zu finden in den Trattnerischen Buchhandlungen.

Schwerlich wird man in denen Geschichten anderer gesitteter Völker, alter und neuer Zeiten, eine Schrift antreffen, welche mit so viel Stolz und Unanständigkeit abgefasset ist, als die, von dem Wienerischen Hofe, zum Druck beförderte sogenannte **Beantwortung des, unter dem Titul: Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in Preußen bewogen, sich wider die Absichten des Wienerischen Hofes zu setzen, und deren Ausführung zuvor zukommen, kund gewordenen Krieges-Manifests.**

Die, allen gecrönten Häuptern, schuldige Achtung wird darinne gänzlich aus denen Augen gesetzet, und der Haupt-Innhalt davon ist, ein elendes Gewebe von den allergröbesten Unwahrheiten und schändlichsten Erdichtungen, welche man dem Publico, in denen allerbittersten und gehäßigsten Ausdrücken, zwar glauben, mit nichts aber erweißlich zu machen, gedenket.

Se. Königl. Majestät in Preußen würden Sich zu erniedrigen glauben, wenn Sie hierunter, obgedachtem Hofe, nachahmen, und eine gleichmäßige Schreib-Art annehmen wollten, welche unter gecrönten Häuptern ganz ungewöhnlich, und nur einem solchen Hofe zukommt, welcher, wie der Wienerische in Ermangelung gerechter Ursachen und hinlänglichere Gründe, mit erdichteten Beschuldigungen und anzüglichen Ausdrücken sich zu begnügen suchet.

Sie haben auch dieser niederträchtigen Mittel, zu Rechtfertigung Ihres Betragens, gar nicht nöthig. Die in ganz anständigen Ausdrücken bekannt gemachte Anzeige Ihrer Beweg-Ursachen, Sich wider die Absichten des Wienerischen Hofes zu setzen, und deren Ausführung zu vorzukommen, enthält nicht das allergeringste, als was Sie schon damals zu beweisen, im Stande waren; und es ist eine handgreifliche Erdichtung, wenn gegentheils vorgegeben werden will, es hätten Höchst-Dieselbe erst die Ursachen und deren Beweiß, aus des Königlichen Cabinets zu Dreßden geheimden Schriften sorgfältigst aufsuchen lassen müssen. Der Innhalt derselben war Ihnen schon vorlängst bekannt, und Sie hatten so gar die Abschriften davon in Händen. Weil Sie aber, auf der einen Seite denen Wienerischen und Dreßdenschen Höfen, wenigstens noch so viel Scheu für das Publicum zutrauen mußten, daß Sie, deren darinne sich offenbarenden abscheulichen Complots, nicht eingeständig seyn würden; auf der andern Seite hingegen zu gewärtigen hatten, daß diese Höfe das wirkliche Daseyn dergleichen geführten höchst-gefährlichen Briefwechsels, ganz und gar abzuläugnen, sich entschließen möchten: So wurden Sie in die Nothwendigkeit gesetzet, Sich, der Original-Urkunden der von dem Wienerischen Hofe selbst also benannten entdeckten Cabinets-Geheimnisse, zu bemächtigen.

Sie würden aber dennoch zu deren Bekanntmachung nicht geschritten seyn, sondern vielmehr solche in der Finsterniß, darinne sie geschmiedet worden, auf ewig haben liegen lassen; wann nicht der Wienersche Hof, ohnerachtet er der erste Urheber derselben gewesen, sich auf das äusserste bemühet hätte, Höchst-Deroselben dawider ergrieffene Maaßreguln den allergehäßigsten Anstrich zu geben.

Die

Die Rechtfertigung dieser Maaßreguln, gegen die Wienerische Anschwärzungen, erforderte also gedachte Schriften an das Licht zu bringen, und solche denen Augen von ganz Europa, in dem Memoire Raisonné, und denen demselben beygefügten Urkunden, zur Beurtheilung vorzulegen; und mehrern Beweiß wird man hoffentlich, von Sr. Königl. Maj. wichtigen und überzeugenden Bewegungs-Ursachen, wohl nicht fordern wollen.

Die gefährliche, und, zu Sr. Königl. Majestät gänzlichen Untergang, gereichende Absichten obgedachter beyden Höfe, bestehen nach solchen, nicht in angeblichen erdichteten Vorspiegelungen, oder blossen Muthmassungen, sondern in einem wirklich getroffenen, und, auf eine hinterlistige und höchst unerlaubte Weise, sogar mitten im Frieden, eingegangenen Einverständniß; und solte solches, nach denen Wienerischen Einsichten, noch nicht genug seyn, gedachte Absichten, wie man sich ausdrückt, scheinbar zu machen, so ist man nunmehro im Stande, die Original-Archiv-Urkunden davon jederman vor Augen zu legen.

Se. Königl. Majestät können demnach dem Urtheile der ganzen vernünftigen und unpartheyischen Welt ganz getrost überlassen, ob nicht diese schon längst so glücklich entdeckte höchstgefährliche Absichten, den Namen einer, zum gänzlichen Untergang und Unterdrückung eines dritten, angesponnenen Zusammenverschwörung verdienen, und ob nicht alle gött- und natürliche, auch allgemeine Völker-Rechte, wie nicht weniger die Selbsterhaltung gegen dergleichen, über ein gecröntes Haupt, schwebende Gefahr, solchen auf alle Weise bey Zeiten zuvor zu kommen, und solche noch, ehe sie zur völligen Reife und Ausbruch gerathen können, zu zernichten, mithin des Königs Majestät darwider genommene, und Ihnen abgedrungene Maaß-Reguln vollkommen rechtfertigen?

Es könnten dannenhero auch diese Urkunden, zu alleiniger Abfertigung der sogenannten Beantwortung des Wienerischen Hofes, mehr als hinlänglich seyn, wenn nicht, aller Vermuthung nach, das Selbstbewußtseyn derselben gedachten Hof bewogen hätte, sich nicht lange bey deren

Gegenbeweiß, aufzuhalten, und dagegen dem Publico, um seine Aufmerksamkeit davon abzuziehen, eine Reihe ganz fremder, von Sr. Königl. Maj. bekannten Denkungsart, weit entfernter Anschläge: in Aufwärmung nichtiger Rechtsansprüche an ganze Provinzien; Anspinnung weit aussehender Empörungen in grossen Reichen; Aufwiegelung fremder Unterhanen; Unterdrückung angesehener Mitstände, und Bestechung beeydeter Diener, auf eine ganz unverschämte Weise, aufzubürden.

Se. Königl. Majestät können, wegen diesen schändlichen Verläumdungen, dem Wienerischen Hofe ganz dreiste unter die Augen sehen, und ihm mit weit mehrerem Rechte, als er, öffentlich Trotz biethen, diese aus der Luft ergriffene, Se. Königl. Majestät bey Dero mächtigen Nachbarn anzuschwärzen abzielende, und auf eine höchst strafbare und verwegene Weise ausgesprengte Beschuldigungen anders, als, durch das, von seinen eigenen Ministres, in derselben bekannt gemachten Briefen, ganz gottloser Weise ausgesonnene und erdichtete Vorgeben, zu erweisen; wie denn so gar einige der Urheber dieser unwürdigen und niederträchtigen Ränke sich derselben selbst geschämet, und solches in ihren eigenen, dem mehrgedachten Memoire Raisonné, beygefügten Briefen zugestanden haben.

Will aber die Kaiserin Königin etwa Sr. Königl. Majestät großmüthiges Mitleiden gegen Ihre, in denen Oesterreichischen Erblanden, um der Religion willen, recht Religions-Friedensbrüchig auf das grausamste gemißhandelte und verfolgte Glaubensgenossen, für eine Aufwiegelung fremder Unterthanen ausschreyen; so müssen Sie zwar Derselben darunter Ihre besondere Denkungsart frey lassen; Sie haben aber dabey den freudigen Trost, daß die ganze unpartheyische Welt solche Gesinnungen, nicht mit dergleichen vermessenen Anschuldigungen, welche, dem Geständniß des Wienerischen Hofes selbst, auf souveraine Mächte sich gar nicht anwenden lassen, keinesweges vermengen, sondern dagegen anerkennen werde, wie Höchst-Dieselbe darunter nichts anders gethan, als was Sie, nach dem Beyspiele aller andern Evangelischen Mächte inn- und ausserhalb des Reichs, zu thun berechtiget gewesen; nachdem obgedach-

dachten unschuldig bedrängten, zwar in dem Religions-Frieden, allenfals ein freyer Abzug heilig versprochen, bis dahin aber, auf eine ganz unverantwortliche Art verweigert worden.

Dahingegen hat gedachter Hof, von seiner Aufwiegelungs-Begierde, nur noch im vorigem Jahre eine höchst bedenkliche Probe, durch diejenige Ränke abgeleget, welche derselbe durch seine Ministres, den Grafen von Bergen, und den Freyherrn von Kurzrock, bey dem Hessen-Casselischen Erb-Prinzen, anspinnen lassen, um denselben der vätterlichen Gewalt gänzlich zu entführen.

Wie dann auch derselbe, in Ansehung der Sr. Königl. Majestät mit gleicher Vermessenheit, zur höchsten Ungebühr, vorgeworfenen Bestechungen fremder beeydeter Diener billig, ehe er andern gecrönten Häuptern dergleichen unwürdige Handlungen aufbürden wollen, erst in seinen eigenen Busen greiffen, und bedenken sollen, wie fast kein einziger mächtiger Hof in Teutschland anzutreffen sey, an welchem Er selbst nicht, unter denen Vornehmsten von desselben Dienern, einige in seinem Sold zu setzen, sich äusserst bemühet, und noch dazu dieses Handwerk ganz ohne Scheu treibet.

Dann was derselbe, von dem entwichenen Kaiserl. Königl. Legations-Secretair von Weingarten dem jüngern, mit seiner gewöhnlichen Dreistigkeit, ausspreng et, ist nichts weiter, als eine leere Erdichtung. Wie wenig S. Königl. Majestät in Preußen hierunter etwas zur Last geleget werden könne, erhellet aus der dem Grafen von Puebla, als damaligem Kaiserl. Königl. Bevollmächtigtem Minister am Königl. Hofe, gleich anfänglich ertheilten und ausführlichen, am Ende beygedruckten, Antwort; nach welcher man, auf sein Ansuchen, alle nur ersinnliche Veranstaltungen vorgekehret hatte, um sich des Flüchtigen zu versichern, und solchen zur gefänglichen Haft bringen zu lassen; auch darauf gedachtem Grafen von Puebla die eingegangene Berichte aus denen Städten, durch welche er seine Flucht fortgesetzet haben sollte, jedesmal sogleich zugeschickt hat. Daß aber alle diese Veranstaltungen vergeblich gewesen, hat man um so viel weniger sich zu verwundern Ursache, als,

nach

nach mehr benannten bevollmächtigten Ministres, selbsteigenem Geständniß, bemeldter von Weingarten bereits drey Wochen aus seinem Hause, und einige Tage aus der Stadt gewesen, als er, wegen dessen Ausfündigmachung, die erste Ansuchung gethan. Gesetzt aber auch, daß Se. Königl. Majestät Sich zu dergleichen niederträchtigen Kunstgriffen, als Ihnen die Wienerische Vermessenheit fälschlich aufbürden will, entschließen könnten; so würde es sich doch wohl nicht der Mühe verlohnet haben, bey einem so nichtswürdigen Menschen, welchen der Graf von Puebla, mehr zu seinen Häuslichen- als Gesandtschafts-Sachen gebraucht zu haben, selbst vorgegeben, mithin wenig oder gar keine Geheimnisse zu entdecken im Stande gewesen seyn würde, den Anfang zu machen.

So viel aber hiernächst den Zeitpunct der grossen Zurüstungen des Wienerischen Hofes anbetrift, welchen man Königlich-Preußischer Seits lange vor denen, zu diesseitiger Vertheidigung, ergriffenen Maaßregeln fest zu setzen, aus gutem Grunde sich berechtiget erachtet; darüber haben Sich Se. Königl. Majestät in dem, an Ihre auswärtige Ministres, unter dem 18den Octobris, erlassenem, und zum Druck befördertem Circular-Rescript dergestalt ausführlich erkläret, daß ein jeder daraus gar leicht erkennen wird, welcher von beyden Höfen selbigen am richtigsten angegeben habe, oder nicht.

Die von der Kaiserin Königin, über diese von Ihr, viele Monate vor denen Königlich-Preußischen, vorgenommene Krieges-Zurüstungen, verlangte Erklärung wird auch wohl von niemand in der Welt, wann er anders aufrichtig seyn will, in der Wahrheits-widrigen Gestalt können angesehen werden, als solche die Wienerische sogenannte Beantwortung gerne vorstellen möchte. Man trift in der deshalb, von dem Königl. bevollmächtigten Minister von Klinggräffen, geschehenen Vorstellung, keine befehlerische und übermüthige, sondern, unter Souverainen, gewöhnliche Ausdrücke an. Die Quelle, woraus solche geflossen, waren Sr. Königl. Majestät Fried-liebende Gesinnungen, und die Ihnen so theure Verbindlichkeit, für die Erhaltung Ihrer Länder und Unterthanen zu sorgen. Dahingegen sind die geheime Triebfedern

und

und die wahre Ursachen der darauf von ernannter Kaiserin Königin ertheilten zweydeutigen und dunkeln Antwort, ganz anders beschaffen. Es sind auch solche nunmehro entdecket, und in dem Memoire Raisonné, und denen dabey befindlichen Urkunden unter No. 27. und 28. der ganzen Welt vor Augen geleget worden, so, daß solche weiter gar nicht zu mißkennen seyn werden.

Eben diese Urkunden werden dann auch, die, seit dem Dreßdenschen Friedens-Schluß, wider Se. Königl. Majestät geschmiedete höchstgefährliche Complots ganz Sonnen-klar darthun, und wohl keinen Zweifel übrig lassen: ob Se. Königl. Majestät den Wienerischen Hof, oder nicht vielmehr dieser Höchst-Dieselbe, unter die Füsse zu treten gesuchet habe, und wie grundfalsch die nimmermehr zu erweisende Andichtungen sind, als wann Se. Königl. Majestät andere Mächte, gegen die Kaiserin Königin, anzufrischen sich bemühet hätten.

Eben so verdrehet ist auch das gegenseitige Vorgeben der angeblichen Friedens-brüchigen Abweichung von dem Statu quo, in Schlesischen Commercien-Sachen, und man behält sich vor, solches sowohl, als die Kaiserin Königin, gegen den Annum normalem von 1739. die Impostен im Jahre 1753. auf 30. hiernächst auf 60. pro Cent erhöhet, ja, so gar bis auf 100. zu setzen gedrohet, durch eine besondre Schrift, in ein noch helleres Licht zu stellen.

Alle andere, mit der dem Oesterreichischem Stolze, gemessen Heftigkeit, in denen bittersten Ausdrücken, ausgestossene Beschuldigungen, finden ihre hinlängliche Abfertigung in dem mehrmals angezogenem Memoire Raisonné, und dessen Archiv-Urkunden, so, daß es überflüßig seyn würde, sich mit selbigen allhier nochmals abzugeben. Se. Königl. Majestät haben vielmehr die gegründete Hofnung, es werden alle unpartheyische Mächte von der Reinigkeit Ihrer Gesinnungen, durch Ihr bisheriges Betragen, hinlänglich überzeuget seyn, und sich daher, durch die darüber ausgesprengte giftige Verläumdungen des Wienerischen Hofes, auf welche Höchst-Dieselbe Sich einzulassen für unanständig halten, nicht

irre machen lassen, sondern vielmehr die Stärke der diesseitigen Beweißthümer, von der Schwäche und Falschheit der gegenseitigen mit nichts erwiesenen Verunglimpfungen, nach Ihren erleuchteten Einsichten, gar leicht zu unterscheiden wissen.

Dann, was die Königl. Französische und Großbrittannische Höfe anbetrift, so hat ersterer noch nie in dem diesseitigen Expolë angegriffen zu seyn sich beschweret; letzterem aber will man nicht vorgreifen, auf dasjenige, was ihm in dem ärgerlichen Wienerischen Impresso zur Last geleget werden will, gebührend zu antworten.

Nur hätte der Wienerische Hof billig Scheu tragen sollen, Se. Königl. Majestät, mit dem in Ihren Augen allerniedrigsten Vorwurf der Undankbarkeit, zu belegen. Wie leicht würde es fallen, solchen mit weit größerem Rechte auf Ihn selbst zurück zu werfen? Allein, die ganze unpartheyische Welt mag urtheilen: ob dieser Vorwurf dem Königl. Chur-Hause Brandenburg zur Last bleibe, nachdem solches, gegen Ende des vorigen und zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts, dem Erz-Herzoglichen Hause Oesterreich, zu dessen Erhaltung, die allerwichtigsten und ersprießlichsten Dienste geleistet, und dabey sowohl in Ungarn, als in dem Spanischen Successions-Kriege, in denen Niederlanden, Teutschland und Italien, viele tausend Mann seiner eigenen Trouppen aufgeopfert, dafür aber mit dem schnödesten Undanke belohnet worden.

Dahingegen hat ernanntes Erz-Haus seinen eingewurzelten alten Groll, gegen das Königl. Chur-Haus Brandenburg dadurch augenscheinlich zu erkennen gegeben, daß es solches, bey allen Gelegenheiten, zu schwächen und zu unterdrücken äußerst beflissen gewesen, und die Wirkungen seines Hasses, sogar denen Marggräflich-Brandenburgischen Häusern in Franken, in allen ihren Angelegenheiten, empfinden lassen.

Was vor harte Vergewaltigungen und Eingriffe übrigens, die Reichsständische Gerechtsame, die Reichs-Grundgesetze, und die so heilig beschworne Wahl-Capitulation, seit der Zeit, da dieses Erz-Haus die Kaiserl. Würde fast erblich an sich gebracht, von demselben erdulten müssen, bedarf keines

nes weitläuftigen Beweises. Die auf dem Reichs-Tage verhandelte Acta legen davon ein eben so unverwerfliches Zeugniß ab, als die, bey dem Reichs-Hofrathe, angebrachte, meistentheils aber verworfene, oder doch wenigstens unerledigt gebliebene Klagen der Reichs-Stände; und es wird sich fast kein einziger unter ihnen finden, welcher davon nicht die traurige Erfahrung an sich selber verspühret haben sollte. Am allermeisten aber kann hiervon das Corpus Evangelicorum einen glaubwürdigen Zeugen abgeben: und noch ganz neuerlich ist von diesem Hause, in der Gräflichen Wiedt-Runkelschen Religions-Sache, auf eine höchst widerrechtliche, und dem Westphälischen Friedens-Schlusse schnurstracks entgegen laufende Art, verfahren worden.

Endlich stehet es diesem Hofe am allerwenigsten an, von anderer Vergrößerungs-Begierde, und Unterdrückung seiner Mitstände, zu sprechen. Es ist mehr als zu bekannt, auf was für eine besondere Art, derselbe, von vielen Jahrhunderten her, sich mit denen abgedrungenen Staaten anderer Mächte, und so gar der Reichs-Stände, zu bereichern und zu vergrößern gesucht hat, und was in denen neuern und jetzigen Zeiten in Italien, mit dem Fürstlichen Hause Gonzaga, wegen Mantua; wegen seiner andern Absichten auf das Modenesische, Parmesanische und Placenzische; im Reich hingegen ganz neuerlich, wegen Wasserburg, zum offenbaren Nachtheil des Chur-Bayrischen Hauses, vorgefallen, ist Reichs-kündig.

Nach der Oesterreichischen stolzen Einbildung aber, soll alles dieses wohl gethan und erlaubt heissen, und wer demselben, in seiner Vergrößerungs-Begierde, nur das geringste im Weg leget, oder solche nur verhindern zu können, den Anschein hat, auf dessen Umsturz ist man sogleich bedacht, und machet sich dazu alle Gelegenheiten zu Nutze.

Bey solcher wahren Gestalt der Sachen, überläßt man dem Urtheile eines jeden Vernünftigen, und, durch die gewöhnlichen Blendwerke des Wienerischen Hofes, nicht verblendeten Menschen, wie solches Betragen mit denen so hoch gerühmten Fried-liebenden Gesinnungen der Kaiserin

Königin, und dem dagegen gebothenen öffentlichen Trotze, das Gegentheil zu beweisen, zu vereinbaren stehe.

Se. Königl. Majestät in Preußen aber vertrauen, bey diesen sich mehr und mehr entwickelnden herrschsüchtigen und gefährlichen Absichten des Wienerischen Hofes, auf den ferneren Beystand der, das Schicksal derer Mächtigen auf Erden, regierenden göttlichen Vorsehung. Diese wird darinne ein gerechtes Einsehen haben; die Unterdrückung dererjenigen, welche mit Sr. Königl. Majestät vor dem Riß stehen, abwenden; Höchst-Dieselbe aber, unter der großen Anzahl der wider Sie, durch die arglistigen, nunmehro glücklich entdeckten und in ein klares Licht gestellten Kunstgriffe bemeldten Hofes, aufgebrachten mächtigen Feinde, nicht unterliegen lassen; sondern vielmehr fernerhin Dero, zu ihrer eigenen Vertheidigung und Abwendung des Ihnen angedroheten gänzlichen Untergangs, genommene und abgedrungene Maaßregeln, dergestalt kräftigst unterstützen und segnen, daß Ihrer Feinde abgezielter Endzweck verfehlet, dahingegen aber, das Ihnen vorgesteckte Kleinod eines ehrlichen, dauerhaften und Ihre und Ihrer sämtlichen Lande Ruhe, und Sicherheit bevestigenden Friedens, baldigst erreichet werden möge; da alsdann die ganze Welt wird anerkennen müssen, daß dieses nur allein das einzige Augenmerk Sr. Königl. Majestät gewesen, und die Vergrößerungs-Begierde auch nur eines Daumens-breit Landes, zum Nachtheil eines dritten, in dem Herzen eines Königs, keinesweges aufsteigen könne, welcher bereits mehr als eine Probe von seinen edeln und großmüthigen Gesinnungen gegeben, und durch den Dreßdenschen Friedens-Schluß, ein öffentliches und immerwährendes Denkmahl Seiner Mäßigung und uneigennützigen Absichten gestiftet hat.

Ant-

Antwort

des Königl. Preußischen Cabinets-Ministerii

auf das,

Von dem Römisch-Kaiserl. und Königl. Ungar- und Böhmischen General-Feldmarschall-Lieutenant und Bevollmächtigten Minister,

Grafen von Puebla,

unter dem 15ten Jun. eingereichtes

PRO-MEMORIA,

die Ausfindigmachung, Inhaftirung und Auslieferung

des

von der Kaiserl. Königl. Gesandtschaft

entwichenen

Secretarii von Weingarten des jüngern

betreffend,

d. d. Berlin, den 24. Jun. 1756.

Sr. Königlichen Majestät in Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ist der Innhalt desjenigen Pro-Memoria, so der allhier anwesende Römisch-Kaiserlich-Königlich-Ungarisch- und Böhmische General-Feldmarschall-Lieutenant und bevollmächtigte Minister, Herr Graf von Puebla, unterm 15ten dieses Monats eingereichet, und mittelst welchen Derselbe den ohnlängst von hier entwichenen, bey der hiesigen Römisch-Kaiserlichen Gesandtschaft, als Legations-Secretair bestellten jüngern von Weingarten, nebst seiner Frau und Kindern, auch sämtlichen hinterlassenen Effecten reclamiret, gebührend allerunterthänigst vorgetragen worden.

Höchstgedachte Se. Königl. Majestät haben mir darauf allergnädigst anbefohlen, vor wohlerwehntem Herrn General-Feldmarschall-Lieutenant, und bevollmächtigtem Minister, hiermit geziemend zu eröfnen, und ihn zu

versichern, wie Höchst-Dieselbe gewiß nicht die allergeringste Schwierigkeit machen würden, den ꝛc. von Weingarten, falls sich derselbe in dißseitigen Königlichen Landen aufhalten, und daselbst betreten lassen sollte, sofort extradiren zu lassen; maßen dann zu dem Ende bereits die benöthigten Befehle ergangen seyn, ihn aufzusuchen und zu arretiren; Daß ferner Se. Königl. Majestät, so bald Sie vernommen, als ob nach denen, bey vor wohlbemeldtem Herrn General-Feldmarschall-Lieutenant und bevollmächtigten Minister, eingegangenen Nachrichten, der ꝛc. von Weingarten sich zu Stendal bey einem seiner dasigen Verwandten befinden soll, dem Magistrat besagter Stadt, wie die abschriftlich hierneben geschlossene desfalls ertheilte Königliche Ordre des mehreren zeiget, ohne einigen Zeitverlust aufgegeben, ihn ohne den allermindesten Anstand aufheben, und in sicheren Verhaft bringen zu lassen; und daß endlich dem hiesigen Königlichen Geheimden Rathe, Stadt-Präsidenten und Polizey-Directori, Herrn Kircheisen, der Auftrag geschehen, die Schwieger-Mutter des ausgerissenen von Weingarten ad Protocollum zu vernehmen, um aus derselben Aussage zu beurtheilen, ob ihr etwas sicheres von dem Orte des Aufenthalts ihres Schwieger-Sohns bekannt sey, mithin man desselben desto eher habhaft werden könne.

Sr. Königlichen Majestät hat es zu einem wahren Vergnügen gereichet, alle diese Veranstaltungen und Verfügungen treffen zu lassen, um dadurch ein neues Merkmahl an den Tag zu legen, wie hoch sie der Kaiserin Königin Majestät Freundschaft schätzen, und wie groß Ihre Begierde ist, Höchst-Dieselbe bey allen Vorfallenheiten, von Deroselben Ihro zutragenden besondern Hochachtung und Consideration durch die thätigste Proben, zu überzeugen.

Wann hingegen Höchst-Dieselbe bis hieher billig Bedenken getragen, die Frau und Kinder des entwichenen von Weingarten in Verhaft nehmen zu lassen; so ist solches vornemlich aus einem mitleidigen höchsten Königlichen Herzen, nicht nur gegen eine Ihro angebohrne Unterthanin, welche ohnehin bereits, durch das Vergehen ihres Mannes nicht anders, als sehr gerühret und betrübet worden seyn muß, und welche sich vermuthlich der unanständigen Aufführung des letzteren auf keine Weise theilhaftig gemacht, sondern auch aus Mitleiden gegen derselben unmündige, und annoch in dem zartesten Alter befindliche Kinder, geschehen.

Se. Königliche Majestät leben daher auch der zuversichtlich-gewissen Hofnung, der Kaiserin Königin Majestät werden in Erwegung sothaner triftiger Beweg-Ursachen, nach Dero großmüthigen Gedenkungs-Art und Billigkeit

lieben-

liebendem Gemüthe, auf die Arretirung und Extradition besagter Frau und Kinder, nicht mehr insistiren lassen; maßen dann Seine Königliche Majestät solches als eine sehr angenehme Marque Ihrer Kaiserlich-Königlichen Majestät für Sie habenden höchst schätzbaren Freundschaft ansehen, und Höchst-Deroselben dafür besonders verbunden seyn werden. Berlin den 24sten Junii 1756.

Königl. Cabinets-Ordre

an den Magistrat zu Stendal, wegen Inhaftirung gedachten Gesandtschafts-Secretarii von Weingarten

d. d. Potsdam, den 19. Jun. 1756.

Da Sr. Königlichen Majestät in Preußen, Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst gemeldet worden ist, wie der jüngere von Weingarten, Secretair des Römisch-Kayserlich-Königlichen Gesandten zu Berlin, Grafen von Puebla, jüngsthin von Berlin heimlich entwichen, und nach Stendal, zu seinen Verwandten daselbst, gegangen sey; So befehlen Höchstgedachte Se. Königliche Majestät Dero Magistrat zu Stendal, hierdurch so gnädig als alles Ernstes, vorgedachten von Weingarten, dafern derselbe sich zu gedachtem Stendal befindet, alsofort arretiren und zum sichern Verhaft bringen zu lassen, auch sodann sogleich an Se. Königl. Majestät immediate davon zu berichten, damit zur sicheren Abholung, erwehntes Weingarten, sogleich das Weitere verfüget werden könne. Wornach erwehnter Magistrat sich eigentlich und allerunterthänigst zu achten hat. Potsdam, den 19. Jun. 1756.

PRO-MEMORIA

welches

der Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandte

Erich Christoph Fr. von PLOTHO

auf dem

allgemeinen Reichs-Tag

den 3. Novembr. 1756.

durch öffentlichen Druck kund machen lassen.

Nachdruck des Regensburger Exemplars.

WIEN und PRAG,

zu finden in den Trattnerischen Buchhandlungen.

PRO - MEMORIA.

Ob wohl Se. Königl. Majestät in Preußen der festen Zuversicht gelebet, daß dasjenige Pro-Memoria, so Dero bey der allgemeinen Reichs-Versammlung anwesende Gesandtschaft sub dato Regensburg den 4. Octobr. a. c. daselbst distribuiren lassen, allenthalben solchen Eindruck gemachet, besonders aber das Reichs-Hofraths-Collegium überzeugt haben würde, wie wenig dessen voriges, gegen Allerhöchst-Deroselben anmaßlich erlassenes Conclusum wegen des Durchmarsches Dero Armee durch die Churſächsische Lande, so nebst dem Kaiserlichen Hof-Decret am 20. Sept. a. c. zur öffentlichen Dictatur gebracht worden, mit denen Reichs-Satzungen und der Kaiserl. Wahl-Capitulation zu conciliiren, vielmehr Allerhöchst-Deroselben Betragen in Ansehung der nothgedrungen-ergriffenen Defensions-Mittel zu Ihrer Sicherheit und abgedrungenen Selbst-Vertheidigung in dem Natur- und Völkerrechte hinlänglich gegründet seye, so

daß

daß folglich von allen ferneren Zudringlichkeiten abstrahiret seyn würde; So müssen Sie dennoch nicht ohne Befremdung vernehmen, daß am 28. Octobr. a. c. ein anderweites Kaiserl. Hof-Decret nebst dem beygefügten Reichs-Hofräthlichen Concluso vom 9ten ejusd. zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden, worinn die vorige Illegalität und Heftigkeit so wenig gemäßiget, daß solche vielmehr auf eine nicht leicht erhörte Art gehäuffet, hauptsächlich aber die vorigen vermeintlichen Verordnungen geschärfet, die von der Kaiserin Königin an Hand genommene feindselige Demarchen als Folgen derer Kaiserl. oder vielmehr Reichs-Hofräthlichen Verfügungen ausgegeben, und dadurch alle Stände des Reichs zu einem Beyspiele angefrischet werden wollen. Was nun zuvorderst in dem anmaßlichen Reichs-Hofraths Concluso, als worauf sich das Kaiserl. Hof-Decret gründet, von Sr. Königl. Maj. in denen Chur-Sächsischen Landen genommenen Arrangements auf eine noch weit mehr als vorhin exaggerirte Art angeführet wird, solches verdienet so wenig einer weitern Abfertigung, als in dem Impresso, das gerechtfertigte Betragen Sr. Königl. Maj. in Preußen, gegen die falsche Beschuldigungen des Dreßdenschen Hofes, und in dem, an Allerhöchst-Deroselben an auswärtigen Höfen befindliche Ministros am 18. Oct. a. c. erlassenen Circular-Rescripts, welche in aller Händen sind, bereits auf das klåreste dargeleget worden, daß alles auf falschen Imputatis, Erdichtungen und Exaggerationen beruhe, und dem Ausspruche des unpartheyischen Publici getrost überlassen werden könne; Ob Se. Königl. Maj. in Ansehung der, von dem Dresdenschen Hofe gegen Sie gehegte gefährliche Absichten nicht mit aller Moderation in denen Chur-Sächsischen Landen verfahren und mit dem größesten Glimpf alles dergestalt einrichten lassen, wie es die dermalige Umstände und die mit Ihrer Lande eigenen Sicherheit nur immer erlauben können; Dahero Sie dann als eine Ihro fälschlich aufgebürdete und nie zu erweisende Imputation hiermit öffentlich declariren, als wenn denen Chur-Sächsischen Unterthanen aufs schärfeste verboten seye ihre Klagen zu melden; Es sind denenselben keine neue Impositen oder Schätzungen auferleget, Sr. Königl. Maj. Truppen halten die strengeste Manns-Zucht, die Justiz-Collegia sind in ihrer Activität, auch Handel und Wandel auf dem vorigen Fuß im Gange geblieben, folglich würde auch nicht abzusehen seyn, worinn ihre Beschwerden bestehen könnten, welche allenfalls bewandten Umständen nach von keiner Erheblichkeit seyn dörften.

Was von andern benachbarten minder mächtigen Reichs-Ständen erwehnet werden will, als ob selbige bey dieser Gelegenheit ebenfalls bedrucket seyn sollten, ist eben wenig gegründet. Von Seiten des Reichs-Hofraths gestehet man zwar selbst, daß diese Stände keinesweges geklaget haben, man weis auch dit Stände so wenig zu nennen, als die Beschwerden anzugeben; dannoch aber will daraus gegen Se. Königl. Maj. ein Gravamen ex officio formiret werden.

Mann kann ohne weiteres Anführen eines jeden Einsicht anheim geben, was dieses vor ein neuer Modus procedendi sey, da ohne Benennung des Klägers und der Klage jemand verdammet werden will; es ist aber dieses nach Art der alten Fehm- und Rüge-Gerüchten abgemessenes Verfahren, eine neue Probe, was von der so hochgerühmten unpartheyischen Justiz-Administration des Reichs-Hofraths, besonders wann es Se. Königl. Maj. betrift, zu halten sey. So sehr aber dieses Collegium sich über die in dem Chur-Sächsischen genommene Maaßreguln zu moviren, und eine Verwunderung darüber zu bezeigen scheinet, so sehr wird die ganze unpartheyische Welt in Erstaunen versetzet werden, wann sie aus dem allenthalben bekannt gemachten Abdrucke der Memoire raisonée und denen zum Beweis dabey gefügten unverwerflichen Urkunden ersehen haben wird, auf was vor eine ungerechte Art man an denen Wiener- und Dresdenschen Höfen gegen Sr. Königl. Maj. Person und Lande die gefährlichsten Machinationes angesponnen, und Deroselben Untergang zubereitet habe; so daß Dero Betragen in denen Chur-Sächsischen Landen in Vergleichung jener mehr als feindlichen Absichten, nicht anders als höchst glimpflich, und Dero dagegen gebrauchte große Moderation nicht ohne Beyfall angesehen werden kann. Allerhöchst-Dieselben sind auch zwar von des Königs in Pohlen personellen gerechten Gesinnung völlig überzeuget, jedoch lieget das höchst ungerechte Betragen Dero Ministerii, dem Sie blindlings gefolget, und dessen höchst detestable Demarchen zu Untergrabung der feyerlichsten Friedensschlüsse, aus vorgedachten authentiquen Piecen sonnenklar am Tage. Sonsten ist Sr. Königl. Maj. von dem erwehnten an Sie ergangen seyn sollenden Kaiserl. Schreiben vom 13. Sept. a. c. nichts bekannt; es dienet aber dieses zur fernern Probe der Reichs-Hofräthlichen Justiz-Pflege, daß man ohne Bescheinigung dessen legalen Insinuation, mit jenem neuen fulminanten Concluso vom 9. Octobr. a. c. und Rescript

von

von selbigem Dato hervor zu brechen, sich nicht entblödet; sollte aber dasjenige gemeynet seyn, dessen am 20. Sept. jüngsthin bey der Reichs-Dictatur des damaligen Hof-Decrets Erwehnung geschehen ist, so können Se. Königl. Maj sich damit begnügen, daß Sie sich deshalb auf obgedachtes von Dero Comitial-Gesandtschaft distribuirtes Pro-Memoria vom 4ten Octobr. a. c. lediglich beziehen, und sich dagegen hiemit abermals protestando bestens verwahren.

So viel aber mögen Allerhöchst-Dieselben dermalen zu melden sich nicht entbrechen, daß, da die Kaiserin Königin zu Ungarn und Böheim in solcher Qualität und als eine souveraine Macht gegen Se. Königl. Maj. zu Dero Unterdrückung und Ruin mit auswärtigen Mächten Bündnisse geschlossen, und solche mit deren und besonders des Chur-Sächsischen Hofes Hülfe, Zuthun und Vorwissen zur Ausführung zu bringen intendiret hat: So ist wohl auf keine Weise abzusehen, wie Allerhöchst-Deroselben, als einer ebenmäßigen souverainen Macht und gekröntem Haupte verwehret oder verdacht werden könne, gegen solche, auf den Ausbruch gestandene gefährliche Absichten, Sich zu setzen, und die von GOtt Ihro verliehene Defensions-Mittel, zu Dero und Ihrer Landen Sicherheit an Hand zu nehmen, ohne daß Sie Jemanden in der Welt, wer es auch sey, davon Rechenschaft zu geben, Sich verbunden erachten.

Noch mehr aber muß es eines jeden Unpartheyischen Verwunderung erwecken, daß, obgleich die Exemtion der Crone Böheim von der Reichs-Gerichtl. Jurisdiction bekannt, nicht minder notorisch ist, in was für naher Connexion der höchste Reichs-Richter und Oberhaupt des Reichs-Hofraths-Collegii mit der Besitzerin jener Crone befangen, dennoch die gegen Se. Königl. Maj. anmaßlich ergangene Verordnungen, unter dem so hochgerühmten Scheine der GOtt-geheiligten Justiz-Administration jedermann als legal und unpartheyisch vorgespiegelt werden wollen. Se. Königl. Majestät contestiren dem allen ungeachtet, daß Sie für Ihro Kaiserl. Majestät Hohe Person alle gebührende Hochachtung hegen, mögen aber nicht begreiffen, wie Deroselben vorgebildet werden können; als ob Ihro dadurch eine Beleidigung widerfahren, wenn Se. Königl. Majestät eine Stütze der Reichs-Stände besonders der A. C. Verwandten in denen heraus gegebenen Impressis genennet worden; Gleichwie nun einer Seits dem Kaiserlichen An-

sehen dadurch nichts entgehet, so ist auf der andern ganz unstreitig, daß Sie, als einer der vornehmsten Churfürsten, nach der bekannten Sprache derer Reichs-Satzungen, absonderlich aber der Kaiserlichen Wahl-Capitulation selbst, eine Grund-Säule des Reichs mit Recht zu nennen seyn, und da Sie nicht minder als ein Mitglied des Corporis Evangelici und Consors des Westphälischen Friedens-Schlusses anzusehen, so werden Sie auch dadurch, zu Behauptung der Evangelischen Ständen-Freyheiten und Vorrechten, das Ihrige beyzutragen so berechtiget, als Sie willig seyn, sich deßhalb ferner nach allen Kräften zu verwenden.

Nicht ohne besondere Affectation geschiehet der Mecklenburgischen Sachen Erwehnung, da doch selbige zu beyderseitigem Vergnügen längst verglichen worden. Unter benachbarten Ständen ereignen sich dergleichen Irrungen nicht selten, und wäre es überflüßig, davon Exempel anzuführen: Will man aber solchen, wie geschehen, odieuse Namen und Absichten beylegen, so wird selbst das Erzhauß Oesterreich, und andere Ihm ergebene Reichs-Stände, sich von solchen gehäßigen Aufschuldigungen zuvorderst entladen müssen, ehe andere damit ohne Ursache bezüchtiget werden können.

Sr. Königl. Majestät ist sonsten mit Wahrheit nicht aufzubürden, daß Sie die Achtung, so Ihro, als Churfürst des Reichs, gegen Sr. Kaiserl. Majestät Hohe Person oblieget, jemals hindangesetzet hatten: es werden Dieselbe Sich auch von demjenigen niemalen entfernen, was die Reichs-Constitutiones in solcher Qualität von Ihro erfordern: wann aber von dem Reichs-Hofrathe entweder willkürlich, oder wider die Vorschrift der Reichs-Gesetze und Wahl-Capitulation gegen Sie procediret werden will, so sind Allerhöchst-Dieselben nach dem klaren Innhalt eben dieser Gesetze an jene illegale und ausspürige Verordnungen nicht gebunden, noch derselben zu geleben schuldig.

Die Kaiserin Königin sind es eigentlich, mit welcher Se. Königl. Majestät als Dero Reichs-Mitstande zerfallen sind, und selbige hat nicht allein mit Eintritt dieses Jahres den Anfang mit den größesten Krieges-Zurüstungen in Böhmen und Mähren gemachet, zu einer Zeit, da in Sr. Königl. Maj. Landen, und alles im Reiche still und geruhig war, wie solches in dem von Sr. Königl. Majestät an Dero auswärtige Ministros erlassenen Circular-Rescript vom 18. Octobr. a. c. ganz unwiderleglich, und

mit

mit allen Umständen, gezeiget ist; sondern es sind auch von derselben andere mächtige Höfe gegen Se. Königl. Majestät aufgebracht, und ins Concert gezogen worden, so daß, wann Sie nicht Ihre Lande und Leute sacrificiren wollen, Sich nothgedrungen gesehen, zu ihrer und ihrer Lande Sicherheit, und Abwendung der Ihro imminirenden Gefahr, die schleunigste Rettungs-Mittel zu ergreiffen; es ist dahero nichts anders als ein offenbares Blendwerk und Animosität, wann wider besseres Wissen, und die Notorietät dieser kriegerische gegen Se. Königl. Majestät gleich anfänglich gemünzte außerordentliche Rüstungen in Böhmen und Mähren vor eine Befolgung der Reichs-Hofräthlichen Verordnungen, und zu einem Beyspiel des intendirten allgemeinen Aufgeboths, und Empörung derer gesammten Reichs-Stände dargestellet werden wollen, um diese gegen Se. Königl. Majestät aufzubringen, mit welchen Sie doch in keinen Irrungen, sondern in aller Freundschaft leben, auch gegen das gesammte Reich, ja ganz Europa nochmals feyerlichst declariren, daß Sie von andern Reichs-Ständen keinen Fuß breit Erde an Sich zu reissen, sondern nur bey demjenigen, so Sie von GOtt und Rechts wegen, und durch feyerliche Tractaten besitzen, Sich mit denen von dem Höchsten verliehenen Kräften zu mainteniren suchen; dahero Sie denn durch jene fälschliche Beschuldigung sich nicht anders, als äußerst beleidiget finden können, und deßhalb Sich das weitere ausdrücklich reserviren.

Der Umsturz der Reichs-Verfassung, der gesammten Stände des Reichs vorgebildeter Untergang und Ruin, sind in der That ein leeres Geschrey, womit der Reichs-Hofrath seine in diesem Vorfall incompetente und illegale Verfügung zu beschönigen suchet; es mag die Situation, des zwischen Sr. Königl. Majestät und der Kaiserin Königin ausgebrochenen Krieges, auch betrachtet werden wie sie will, so ist doch der Umsturz des Reichs-Systematis so wenig, als die Gefahr abzusehen, welche mit so viel gehäuften Exclamationen vorgebildet, und abzuwenden gesuchet werden will; Se. Königl. Majestät sind mit dem Kaiser und dem Reiche in keinen Krieg verwickelt, Sie sind auch, als ein Reichs-Mitstand daran einstens zu gedenken, sehr weit entfernet, nur geben Sie dieses dem unpartheyischen Publico zu erwegen anheim: Ob nicht bey denen annoch in frischem Andenken schwebenden Kriegs-Troublen, zwischen der Kaiserin Königin, und dem in GOtt ruhenden Kaiser Carl dem VII. da des Reichs Oberhaupt Sich dadurch in solche beschwerliche Umstände verwickelt sahe, weit ehender als jetzo, ein

Um-

Umsturz des Reichs-Systematis zu befürchten gewesen ist? dermalen aber haben Sr. Königl. Majestät mit denen Ihro abgedrungenen vigoureusen Defensions-Rüstungen keine andere Absicht gehegaet, als Ihro eigene Sicherheit zu befördern, denen auf dem Ausbruch gestandenen und Ihro zugedachten gefährlichen Anschlägen vorzukommen, zugleich auch diejenige Gefahr mit abzuwenden, so denen gesammten Reichs-Ständen auf dem Haupte geschwebet, da von Seiten des Erzhaußes Oesterreich nichts weniger seither einiger Zeit intendiret worden ist, als mit Zuthun mächtiger Hülfe ganz Deutschland mit starken Kriegs-Herren zu überziehen, und demnächst, nach seiner Convenienz im Trüben zu fischen. Je mehr man indessen von Seiten des Reichs-Hofraths sich bemühet, die Sr. Königl. Majestät abgedrungene Rettungs-Mittel verhasset, und Dero Verfahren verdächtig zu machen; mit desto größerem Vertrauen versprechen Sie Sich von Dero Reichs-Mitständen, daß Sie den falschen Schein jener Vorspiegelungen von Selbst erkennen; und da Se. Königl. Majestät die Schlesische Lande, so Ihro von denen mächtigsten Puissancen, absonderlich aber auch von dem gesammten Reiche, garantiret sind, von dem Wiener-Hofe gegen den Dresdenschen Frieden entrissen, auch ein Theil der Ihro Königl. Chur-Hauße durch den Westphälischen Friedens-Schluß zur Indemnisation zugelegten Lande, ebenfalls durch den Chur-Sächsischen Hof beraubet werden wollen, daß besagte Dero Reichs-Mitstände sich viel ehender bewegen lassen werden, Allerhöchst-Deroselben in ihrer gerechten Nothwehr, und deshalben ergriffenen Maaß-Reguln, alle mögliche Hülfe zu leisten, und zu Behauptung jener Lande, der Garantie gemäß, vors künftige alle Sicherheit verschaffen zu helfen; als denjenigen Höfen einigen Vorschub zu geben, so Dero Untergang geschworen, und mit Untergrabung jener feyerlichen Friedens-Schlussen und Verträgen Sie Ihrer Lande und Leute zu berauben gesuchet haben. Se. Königl. Majestät zweifeln zwar an der gerechten Gesinnung Ihro Kaiserl. Majestät, zu Aufrechthaltung der Reichs-Gesetze, ohne Ansehung der Religion, keinesweges; Da aber die Reichsständische Angelegenheiten durch den Reichs-Hofrath behandelt werden, so weiset die leidige Erfahrung, was absonderlich die Evangelischen bey einem Collegio zu gewärtigen haben, welches nach Maaßgabe der Reichs-Satzungen, mit einer egalen Zahl beyderseitigen Religions-Verwandten nicht besetzet ist. Das Evangelische Religions-Wesen ist seit kurzem mehr, wie jemalen, in Gefahr, daselbst den letzten Stoß zu bekommen; Die in großer Menge angebrachte Religions-Gravamina

mina werden so wenig abgestellet; daß auch auf die häufige Interceſſions-Schreiben des Corporis Evangelici keine Reſolution mehr erfolget, noch darauf die mindeſte Reflexion genommen wird, gerade, als ob die Evangelischen Stände, zu Aufrechterhaltung des Westphälischen Friedens, kein Wort mehr zu sagen hätten; noch niemals aber hat sich die Ausschweiffung des Reichs-Hofraths so weit erstrecket, als in der Dierdorffer Cloſter-Bau-Sache ohnlängst geschehen, da man sich so gar gegen die Vorschrift der Reichs-Gesetze und Kaiserliche Wahl-Capitulation unternommen, gegen den Zustand des Anni normalis und die klare Diſpoſition des Westphälischen Friedens, sich einer willkührlichen Interpretation derer Reichs-Conſtitutionen gegen die Evangelische anzumaßen; Der Hohenlohische Vorfall ist noch in allzufrischem Andenken, als daß die Evangelischen Stände sich nicht erinnern sollten, wie der Reichs-Hofrath eine anmaßliche Caſſation desjenigen zu veranlaſſen sich nicht entsehen, was durch den Art. XVII. des Westphälischen Friedens denen Conſortibus Pacis unwidersprechlich eingeräumet und zugestanden worden. Diese und unzählig andere Exempel bewähren, daß die, von dem Reichs-Hofrathe in Ansehung der Evangelischen Stände, und solcher Religion Sachen, so hoch erhobene Versicherung, eine Proteſtatio facta contraria seye, und leider auch wohl bleiben werde, da die Erfahrung bezeuget, wie wenig die so heilig beschworne Kaiserliche Wahl-Capitulation diesem Collegio zur Richtschnur diene: obgleich sonſten dasjenige, was darinnen denen Reichs-Satzungen und Herkommen gemäß, zu der Stände Sicherheit Pacts-weise zugesaget worden, diese so wenig als ein Effect der sonſt in seinen Würden belaſſenen Kaiserlichen Liebe und Sorgfalt gewärtigen, als deſſen genaue Beobachtung vielmehr auf eine Reichs-Gesetzmäßige Schuldig- und Verbindlichkeit zu gründen glauben können. Ob aber übrigens die Absichten des Haußes Oesterreich, zu Erhaltung der Reichs-Stände Freyheiten, Hoheit und Vorrechte, so ungezweifelt, als vorgegeben werden will, gerichtet seye, darüber läſſet man einen jeden Unpartheyischen, dem die Geſchichte des vorigen Sæculi, und die nunmehro der Welt entdeckte gefährliche Anschläge gegen Se. Königl. Maj. bekannt geworden, ganz gerne urtheilen, wie auch, was von jenes Erz-Haußes theuren Verſicherungen zu halten seye, wann daſſelbe sich kein Gewiſſen daraus machet, die feyerlichſte und garantirte Friedens Schlüße, als das heilige Band der ſouverainen Mächte, unter sich auf alle Weise zu zernichten, und des Endes alle Kunſtgriffe

und Intriquen ins Werk zu ſtellen. Se. Königl. Majeſtät wollen aber, aus beſonderm *Menagement*, mit ein und andern Entdeckungen annoch an Sich halten: welche auf den Umſturz anderer beſonders einiger proteſtantiſcher Reichs-Stände gezielet geweſen, ſo bald man an Allerhöchſt-Deroſelben das Müthlein gekühlet, und Sie einiger Ihro vom Reich mitgarantirten Provincien beraubet haben würde.

Indem aber Allerhöchſt-Dieſelben, zu Erhaltung und Sicherſtellung Dero Landen, denen gegen Sie geſchmiedeten gefährlichen Anſchlägen zuvor zu kommen genöthiget worden, zugleich aber auch den Dreßdenſchen Hof, welcher ebenfalls gegen Sie mit conſpiriret, einsweilen außer Stand ſetzen mußen, Ihro zu ſchaden, und den meditirten Streich zu verſetzen, ſo haben Sie gewiß darunter nichts anders verfüget, als was Sie ſich ſelbſt, der in den natürlichen Rechten gegründeten Selbſterhaltung, auch zu Bedeckung Ihrer Lande und Leute ſchuldig geweſen: Die Reichs-Geſetze ſind auf das Natur- und Völker-Recht gegründet: und ſo wenig ſie jemanden authoriſiren, oder geſtatten, feyerliche Friedensſchlüße nach Gefallen zu infringiren, und einem andern das Seinige mit Gewalt zu entreißen, ſo wenig improbiren ſie, ſondern erlauben vielmehr einem jeden, gegen alles Unrecht androhende Gefahr und Vergewaltigungen, ſo gut er kan, ſich und das Seinige zu ſchützen und zu vertheidigen, auch des Endes alle dienliche Maaßregeln zu ergreifen.

Ob nun wohl Se. Königl. Maj als eine ſouveraine Macht und gekröntes Haupt, und Beſitzer ſo vieler ſouverainen Fürſtenthümer und Staaten, die anmaßliche Competenz des Reichs-Hofraths wider Höchſt-Dieſelbe in ſolcher Qualität ſo wenig erkennen, als jemanden in der Welt, wer der auch ſeye, von ihrem Thun und Laſſen Rede und Antwort zu geben ſchuldig: ſo ſind Sie doch auch nicht minder verſichert, daß durch die, zu ihrer Rettung und Defenſion nothgedrungen ergriffene Waffen, dem Sinne der Reichs-Conſtitutionen, wenn gegenwärtiger Vorfall darnach beurtheilet werden könnte, auf keine Weiſe zuwider gehandelt ſey, indem darinne nur gefährliche Aggreſſiones und Vergewaltigungen, nicht aber die in denen natürlichen Rechten gegründete Selbſterhaltung und Vertheidigung des Seinigen, gegen die androhende Gefahr und deren Vorkommung, mißbilliget worden: Folglich kann alles dasjenige, was von Excitirung

rung des Kaiserl. Hof-Fiscalis erwehnet werden wollen, auf seinen offenbaren Ungrund beruhen bleiben, und haben Se. Königl. Maj. sich dagegen auf das feyerlichste hiemit protestando verwahren wollen.

Daß man sonsten Se. Königl. Maj. als einen Stöhrer der allgemeinen Ruhe, und so zu sagen für einen Reichs-Feind, auf eine so voreilige als nichtige Art ansehen will, solches müßte Deroselben billig zu Gemüthe dringen, da Sie von solchen Imputationen so sehr weit entfernet, daß Sie vielmehr zu des Reichs Ruhe und Sicherheit die bekannte Neutralitæts-Convention mit des Königs in Engeland Majestät zu Anfang dieses Jahres geschlossen, und zu Hintertreibung der Absichten des Wiener Hofes, durch Negociationes und gütliche Wege alles mögliche beyzutragen gesuchet. Sie sind aber dergleichen Zudringlichkeiten von dem Reichs-Hofrathe berits gewohnet, und wollen solche Animosität einer Beantwortung nicht einmal würdigen, wann auch diejenige patriotisch gesinnte Reichs-Stände, so sich nicht blindlings, nach dem geblasenen Lerm, zu einem generalen Aufstand gegen Se. Königl. Maj. bewegen lassen wollen, als Mitstöhrer der Ruhe benennet, und zugleich bedrohet werden wollen: So hoffen Se. Königl. Maj. es werden alle Dero Reichs-Mitstände eben wie Sie den Unwerth, und die Illegalität dergleichen Reichs-Hofräthlichen an sich nichtigen, arroganten, aus denen Schranken der Reichs-Gesetze schreitenden, und gegen die Ehre des deutschen Fürsten-Standes angehenden injurieusen Ausdrücke und Bedrohungen um so vielmehr einsehen, und darüber Ihre Indignation öffentlich zu erkennen geben, als dadurch nicht allein denen Juribus Comitialibus der Stände zugleich vorgegriffen, und deren Recht, Bündnüße zu schließen, per indirectum anmaßlich infringiret, folglich abermals verrathen wird, wie sehnlich man dahin trachte, die Stände unter allerley Prætext um ihre wichtigste, durch den Westphälischen Frieden gegründete Hoheit, Freyheit und Rechte zu bringen. So viel aber noch die auf eine höchst-injustificirliche Weise ergangene Verordnung betrift, wodurch der Debit und Distribution der von Seiten Sr. Königl. Maj. zum Druck beförderten, und zu Ihrer Defension gereichenden Actorum publicorum verbothen werden will, solches ist eine abermalige offenbare Vergewaltigung der Reichsständischen Freyheit, um Sie zu behindern, ihren Reichs-Mitständen ihr Anliegen und Justification nicht mittheilen zu können; Allerhöchst-Dieselbe müßen dahero vor dem

gan-

ganzen Reiche gegen solche præjudicirliche Anmaßung hiermit feyerlichst protestiren. Es erhellet die Ungerechtigkeit dieser unbilligen Verfügung um so vielmehr daraus, als es dem Publico ohnentfallen ist, was von Seiten der Kaiserin Königin in dem Kriege mit dem in GOtt ruhenden Kaiser Carl dem VII. gegen denselben vor eine Menge der heftigsten Impressorum erschienen, worinnen dessen Kaiserliche Wahl und persönliche Würde, auch einige der vornehmsten Churfürsten des Reichs, ohne das geringste Menagement, angetastet, und dannoch damals öffentlich überall gedrucket und distribuiret, auch so gar ad Dictaturam publicam gebracht und angenommen worden sind. Indessen siehet jedermann die Ursachen dieser illegalen Verfügung gar leicht ein, damit Sr. Königl. Maj. gerechtsames Verfahren nicht an den Tag kommen, des Wienerschen Hofes gefährliche Absichten verborgen bleiben, und die Stände des Reichs durch seine einseitige Angaben præveniret werden mögen; es stehet aber zu hoffen, daß hieraus ein ganz contrairer Effect erfolgen werde, und diejenige Acta publica, so Se. Königl. Maj. zum Druck befördern lassen, eben dieses anmaßlichen Verbots wegen, noch mehrern Abgang finden dörften. Und wie übrigens Allerhöchst-Dieselbe gegen das bisherige und fernere Reichs-Hofräthlich anmaßliche Verfahren, und die dabey gebrauchte sehr beleidigende, selbst der Kaiserl. Wahl-Capitulation, in Ansehung der Churfürsten des Reichs zuwider laufenden Ausdrückungen, ihre feyerlichste Protestation nochmals wiederholen, und Sich deshalb alle gebührende Genugthuung reserviren; So hoffen Sie auch, es werden sämmtliche Dero hohen Herren Reichs-Mitstände von der reinesten Absicht Ihrer Handlungen, auch so wohl der Gerechtigkeit, als unumgänglichen Nothwendigkeiten der Ihro gewiß abgedrungenen und an Hand genommenen Rettungs-Mitteln überzeuget seyn, und sich von falschen Vorspiegelungen nicht verblenden, noch dadurch abhalten lassen, Deroselben zu Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens, und in Ansehung der von Reichs wegen übernommene Garantie des Dreßdenschen Friedens, alle Assistenz und werkthätige Hülfe zu leisten, wogegen Allerhöchst-Dieselben wie bishero, also auch noch fernerhin, für die Aufrechthaltung des ächten Reichs Systematis und der deutschen Ständen Freyheit und Vorrechten alles daran zu setzen, niemals entstehen werden. Regenspurg den 3. Novembr. 1756.

Erich Cristoph Freyherr v. Plotho.

Königlich

Preußisches Schreiben

an die

Reichs-Versammlung

zu Regensburg

Berlin d. d. 30. Octobr. 1756.

welches

zur Dictatur hatte befördert werden wollen.

WIEN und PRAG,

zu finden in den Trattnerischen Buchhandlungen.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschattel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc.

Unsern günstigen und geneigten Willen zuvor!

Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Vest- und Hochgelahrte, Ehrsame, Gelehrte, besonders Liebe und Liebe Besondere!

Auf was für eine höchst ungerechte und unerhörte Art von Seiten der Kaiserin Königin seither dem Dreßdenschen Frieden gegen Uns in viele Wege gehandelt, wie Dieselbe mit Hülfe und Zuthun des Königs von Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, auf Unsern gänzlichen Umsturz sich bearbeitet habe, und wie zu Ausführung solcher auf den Ausbruch gestandenen gefährlichen Desseins mit ganz auserordentlichen Kriegs-Zurüstungen in Böhmen und Mähren der Anfang ge-

gemachet, und Wir dahero nothgedrungen worden, zu Unserer Sicherheit und Selbsterhaltung, und um dem Uns bedroheten Untergange vorzukommen, alle mögliche Defensions-Mittel aufs schleunigste zu ergreiffen, solches ist bereits Welt-kündig. Wie sehr jene gegen Uns geschmiedete höchst gefährliche Anschläge dem Natur- und Völker-Rechte widerstreben, und wie sie Schnurstracks wider den Westphälischen und Dreßdenschen Frieden angehen, und zu deren Untergrabung abzielen, ja, denen bekannten Reichs-Constitutionen, wornach ein jeder bey dem Seinigen ungestöhrt gelassen werden solle, zuwider laufen, und wie alle diese Satzungen durch das Verfahren des Wiener Hofes auf das freventlichste verletzet worden, solches fället einem jeden in die Augen; Ja es wird niemand ohne Abscheu und Indignation jene Demarchen vernehmen können, der dasjenige Memoire Raisonné, oder die ins Teutsche übersetzte gegründete Anzeige des unrechtmäßigen Betragens und der gefährlichen Anschläge des Wienerischen und Sächsischen Hofes gegen Uns nur obenhin angesehen, welche wir jüngsthin zum Druck befördern, und selben die unverwerflichste Archiv-Urkunden, als die deutlichste Proben, beyfügen lassen, wodurch des Wiener Hofes schändlichste Absichten, dessen hinterlistiges Vorhaben, Uns die durch die feyerlichste Tractaten, besonders den Dresdenschen Frieden, versicherte, und vom gesammten Reiche garantirte Schlesische Lande ohne die geringste Ursache mit Gewalt zu entreissen, Uns in dem innersten Unserer Staaten den gefährlichsten Streich zu versetzen: folglich mit Hülfe mächtiger Puissanzen, absonderlich des Dresdenschen Hofes, Unsern Umsturz und Untergang zu bereiten, auf eine ohnwidersprechliche Art an den Tag geleget, auch das Concert, oder vielmehr die Conspiration, entdecket worden, welche des Endes mit dem Dresdenschen Hofe gemachet, und von diesem sogar unter andern die Beraubung eines Theils der durch den Westphälischen Frieden Unserm Königl. Chur-Hause zur Indemnisation zugelegten Lande conditioniret, und sich zugeeignet werden wollen. Es sind diese höchst detestable Demarchen an sich offenbar, und so beschaffen, daß es billig jedermann in die äusserste Verwunderung setzen muß, wie die Kaiserin Königin Sich an das versammlete Reich wenden, dessen Assistenz und Garantie reclamiren, Sich als den defensivé agirenden Theil darstellen, und durch solche Vorspiegelungen Uns als Aggressorem auszugeben, Sich unternehmen können. Es würde überflüßig seyn, die Größe jener Ungerechtigkeiten, die Durchlöcherung der feyerlichsten Tractaten und Friedens-

Schlüße,

Schlüße, und die Gewissen-lose und heimliche Intriguen des Wiener Hofes näher zu detailliren, welche er mit Hindansetzung alles deß, was unter souverainen Mächten heilig heisset, ohnabläßig angewendet, seinen unersättlichen Begierden, und gegen Uns hegenden Animosität und unversöhnlichem Haße ein Genügen zu thun; Wir können auch übergehen, wie derselbe Hof zu Ausführung seines vasten Plans mit denen formidablesten Kriegs-Zurüstungen den Anfang gemachet, da dieses alles bereits Reichs- ja Welt-kündig ist. Ein solches Verfahren ist denen von Seculis her dem Hause Oesterreich ganz eigenen Maximen ganz gemäß und vorzüglich zu Unterdrückung der mächtigsten Reichs-Stände abgesehen, so, daß die Mindermächtige daran ein trauriges Beyspiel zu nehmen haben, wie es Ihnen in der Folge ergehen können, wann Wir nicht in Zeiten auf Unserer Huth gewesen, und dem Uns über dem Haupte geschwebten Ungewitter zuvor gekommen wären. Bey dieser zur Defension und Beschützung des Unserigen ergriffenen Nothwehr sind Wir zugleich vest entschlossen, alle von GOtt verliehene Kräfte zum Besten Unserer gesamten Reichs-Mitstände, zu Erhaltung des ächten Reichs-Systematis, und deren Stände Ehre, Freyheit und Vorrechte, anzuwenden: Ob Wir gleich Unserer Seits nichts mehr gewünschet hätten, als Denenselben solches in völligem Ruhestande zu versichern. Unsere Absicht und äusserste Sorgfalt, den edlen Frieden in Teutschland zu erhalten, ist jedermann so bekannt, als diejenige Arglist und Bemühungen ohnverborgen sind, mit welchen der Wienerische Hof solche Unsere heilsame Absichten zu hintertreiben, und vielmehr den Krieg ins Herz von Teutschland zu spielen, sich äußerst bemühet hat, um dadurch seine gefährliche Anschläge desto ehender zur Ausführung bringen zu können. Wir versprechen Uns dahero, es werde von jederman, ohne Unterscheid der Religion, Unsere friedfertige Gesinnung, die von der Kaiserin Königin hergegen offenbar bezeigte Abneigung zum Frieden, folglich das Uns widerfahrende Unrecht und fälschlich beschehene Aufbürdung sowohl, als auch dieses, eingesehen werden, daß bey denen bekannten Umständen und Hergang der Sache die Vorspiegelung des Wiener Hofes von seinen friedlichen Gesinnungen, und dessen Absicht zu Beförderung des Ruhestandes in Teutschland, und deren Stände Wohlfahrt, auch nicht den mindesten Schein der Wahrheit habe. Von Deroselben und Eurer Einsicht sind Wir gewiß versichert, daß dieses genugsam anerkennet werde, und daß mehrgedachte Kaiserin Königin Sich nur vergeblich bemühe, durch das ge-

machte Blendwerk und gewöhnliche Rodomantaden, als wann Ihre Krieges-Macht und innerste Kräfte zu des Reichs Sicherheit und Erhaltung abzieleten, die Reichs-Versammlung irre zu machen, dessen Attention von Ihrer gefährlichen Gesinnung abzuziehen, und solche dadurch, wo möglich, zu verbergen. Wir haben vorhin, und besonders in einem an Unsere gesammte auswärtige Ministros erlassenen und überall bekannt gewordenen Circular-Rescript vom 18. dieses Monats umständlich dargethan, daß gleich mit Eintritt dieses Jahrs, da in Unseren Landen an die mindeste kriegerische Rüstung nicht gedacht, mit denen formidablesten Krieges-Præparatorien in Böhmen und Mähren der Anfang gemachet, und, wohin damit abgezielet worden, nehmlich die gegen Uns beschlossene Anschläge auf eine schleunige und jählinge Art zum Vollzug zu bringen.

Wie wenig dergleichen Machinationen mit der so sehr vantirten Beschützung der teutschen Reichs-Stände übereinstimmen, welcher Gefahr deren Lande und Freyheiten exponiret, und wie wenig auch die mindermächtige Stände, bey dem Ihrigen sicher sind, wann das Hauß Oesterreich sich an keine Friedens-Schlüsse und Verträge mehr bindet, solche zwar öffentlich reclamiret, aber heimlich zu untergraben, und zu durchlöchern, und bey einem favorable scheinenden Tempo mit seiner eigenen Macht, und durch Hülfe der mit Ihme alliirten Puissancen seine Anschläge mit Gewalt durchzusetzen unternimmt; Solches kan ein jeder Unpartheyischer so leicht beurtheilen, als bey solchen Umständen Uns niemand in der Welt wird verargen können, wann Wir Uns bey Unsern Land und Leuten zu schützen suchen, und nach der einem jeden Privato erlaubten, und in natürlichen Rechten gegründeten Selbsterhaltung und Beschützung der Unserigen zu denen ohnumgänglichen Defensions-Mitteln zu schreiten, folglich dem Uns zugedachten Untergange vorzukommen, und abzuwenden genöthiget gewesen. Die Reichs-Satzungen, deren Disposition die Kaiserin Königin Sich bey dieser Gelegenheit so sehr zu Nutze zu machen suchet, ja, selbst der Land-Friede vom Jahre 1548. §. 1. & 3. improbiren aufs höchste alle gefährliche Anschläge und Bündnisse, um jemanden mit gewaltsamer Entsetzung des Seinigen zu berauben, so, daß derjenige, so solches unternimmt, ipso Facto als ein Friedebrecher anzusehen ist, womit der Westphälische Friedens-Schluß Art. VIII. §. 2. und Art. XVII. §. 4. übereinstimmet, nach welchem alle diejenigen, so mit Rath und That dem Friedens-Schlusse entgegen gehandelt, vor Land-Friedbrecher öffentlich erkläret werden. Es ist

dahero nicht abzusehen, warum die Kaiserin Königin zu solchen Reichs-Constitutionen die Zuflucht nehmen, und was Sie vor sich daraus vor einen Vortheil gegen Uns erzwingen will, da es vielmehr ohnstreitig ist, daß, wann auch diese Gesetze in dem vorliegenden Falle ihre Application finden können, Sie, zusammt dem Dreßdenschen Hofe, darinne ihr eigenes Urtheil und Verdammung mit dürren Worten antreffen werde.

Das gewöhnliche Wortgepränge von der patriotischen Gesinnung der oftbesagten Kaiserin Königin, und deren vorgebentliche Entschliessung, Sich an die Spitze der Vertheidiger der teutschen Freyheit zu stellen, wird hoffentlich bey Unsern Reichs-Mitständen um so viel weniger einigen Eindruck machen, da die Ursachen der gegenwärtigen Krieges-Rüstungen des Wiener Hofes, und gegen wen sie zuförderst gemünzet gewesen, Derosel-ben nicht unbekannt geblieben; Indessen hat es die leidige Erfahrung oft genug gewiesen, was es dem Reiche für Vortheil gebracht, wenn das Hauß Oesterreich sich an die Spitze zu stellen, oder vielmehr zu dringen, und die Stände in seine Hauß-Kriege einzuflechten gesuchet, was daraus für Ihre Reichsständische Gerechtsamen und Freyheit, auch Ihre Land und Leute für Nachtheil und üble Suiten erwachsen, und wie oft die Unterdrückung Ihrer Freyheit dabey in Gefahr gewesen seye; Es dürfte gewiß auch bey denen dermaligen und ausserordentlichen Krieges-Rüstungen mehrbesagten Haußes, wie Wir zuverläßig wissen, das Reich davon neue betrübte Proben erfahren haben, wann Wir nicht noch in Zeiten die glückliche Entdeckung der gefährlichen Anschläge gemachet, und der Höchste Uns nicht Kraft und Muth verliehen hätte, zu Unserer und Unseres geliebten teutschen Vaterlandes Vertheidigung die Waffen zu ergreifen, und dadurch, nebst Unserer Sicherheit, die Reichsständische Vorrechte und Freyheit ebenfalls zu erhalten und zu erretten.

Wir machen Uns dahero die veste Hofnung, es werden Unsere Herren Reichs-Mitstände Uns dessen nicht allein verdanken, sondern auch Uns, als den mit einem jählingen und gewaltsamen Uberfalle bedroheten, und lediglich in dem Stande einer abgedrungenen Nothwehr befindlichen Theile, Dero Beyfall und Assistenz nicht versagen, sondern in Kraft des Westphälischen Friedens-Schlusses, und der von Reichs wegen übernommenen Garantie des Dreßdenschen Friedens Uns die Sicherheit und Gewähr der Uns in nur besagten beyden feyerlichen Tractaten versicherten Landen mit eilender Hülfe zu verschaffen, folglich gegen das die Bande der menschlichen

machte Blendwerk und gewöhnliche Rodomantaden, als wann Ihre Krieges-Macht und innerste Kräfte zu des Reichs Sicherheit und Erhaltung abzieleten, die Reichs-Versammlung irre zu machen, dessen Attention von Ihrer gefährlichen Gesinnung abzuziehen, und solche dadurch, wo möglich, zu verbergen. Wir haben vorhin, und besonders in einem an Unsere gesammte auswärtige Ministros erlassenen und überall bekannt gewordenen Circular-Rescript vom 18. dieses Monats umständlich dargethan, daß gleich mit Eintritt dieses Jahrs, da in Unseren Landen an die mindeste kriegerische Rüstung nicht gedacht, mit denen formidablesten Krieges-Præparatorien in Böhmen und Mähren der Anfang gemachet, und, wohin damit abgezielet worden, nehmlich die gegen Uns beschlossene Anschläge auf eine schleunige und jählinge Art zum Vollzug zu bringen.

Wie wenig dergleichen Machinationen mit der so sehr vantirten Beschützung der teutschen Reichs-Stände übereinstimmen, welcher Gefahr deren Lande und Freyheiten exponiret, und wie wenig auch die mindermächtige Stände, bey dem Ihrigen sicher sind, wann das Hauß Oesterreich sich an keine Friedens-Schlüsse und Verträge mehr bindet, solche zwar öffentlich reclamiret, aber heimlich zu untergraben, und zu durchlöchern, und bey einem favorable scheinenden Tempo mit seiner eigenen Macht, und durch Hülfe der mit Ihme alliirten Puissancen seine Anschläge mit Gewalt durchzusetzen unternimmt; Solches kan ein jeder Unpartheyischer so leicht beurtheilen, als bey solchen Umständen Uns niemand in der Welt wird verargen können, wann Wir Uns bey Unsern Land und Leuten zu schützen suchen, und nach der einem jeden Privato erlaubten, und in natürlichen Rechten gegründeten Selbsterhaltung und Beschützung der Unserigen zu denen ohnumgänglichen Defensions-Mitteln zu schreiten, folglich dem Uns zugedachten Untergange vorzukommen, und abzuwenden genöthiget gewesen. Die Reichs-Satzungen, deren Disposition die Kaiserin Königin Sich bey dieser Gelegenheit so sehr zu Nutze zu machen suchet, ja, selbst der Land-Friede vom Jahre 1548. §. 1. & 3. improbiren aufs höchste alle gefährliche Anschläge und Bündniße, um jemanden mit gewaltsamer Entsetzung des Seinigen zu berauben, so, daß derjenige, so solches unternimmt, ipso Facto als ein Friedebrecher anzusehen ist, womit der Westphälische Friedens-Schluß Art. VIII. §. 2. und Art. XVII. §. 4. übereinstimmet, nach welchem alle diejenigen, so mit Rath und That dem Friedens-Schlusse entgegen gehandelt, vor Land-Friedbrecher öffentlich erkläret werden. Es ist

dahero nicht abzusehen, warum die Kaiserin Königin zu solchen Reichs-Constitutionen die Zuflucht nehmen, und was Sie vor sich daraus vor einen Vortheil gegen Uns erzwingen will, da es vielmehr ohnstreitig ist, daß, wann auch diese Gesetze in dem vorliegenden Falle ihre Application finden können, Sie, zusammt dem Dreßdenschen Hofe, darinne ihr eigenes Urtheil und Verdammung mit dürren Worten antreffen werde.

Das gewöhnliche Wortgepränge von der patriotischen Gesinnung der oftbesagten Kaiserin Königin, und deren vorgebentliche Entschliessung, Sich an die Spitze der Vertheidiger der teutschen Freyheit zu stellen, wird hoffentlich bey Unsern Reichs-Mitständen um so viel weniger einigen Eindruck machen, da die Ursachen der gegenwärtigen Krieges-Rüstungen des Wiener Hofes, und gegen wen sie zuförderst gemünzet gewesen, Derselben nicht unbekannt geblieben; Indessen hat es die leidige Erfahrung oft genug gewiesen, was es dem Reiche für Vortheil gebracht, wenn das Hauß Oesterreich sich an die Spitze zu stellen, oder vielmehr zu dringen, und die Stände in seine Hauß-Kriege einzuflechten gesuchet, was daraus für Ihre Reichsständische Gerechtsamen und Freyheit, auch Ihre Land und Leute für Nachtheil und üble Suiten erwachsen, und wie oft die Unterdrückung Ihrer Freyheit dabey in Gefahr gewesen seye; Es dürfte gewiß auch bey denen dermaligen und ausserordentlichen Krieges-Rüstungen mehrbesagten Haußes, wie Wir zuverläßig wissen, das Reich davon neue betrübte Proben erfahren haben, wann Wir nicht noch in Zeiten die glückliche Entdeckung der gefährlichen Anschläge gemachet, und der Höchste Uns nicht Kraft und Muth verliehen hätte, zu Unserer und Unseres geliebten teutschen Vaterlandes Vertheidigung die Waffen zu ergreifen, und dadurch, nebst Unserer Sicherheit, die Reichsständische Vorrechte und Freyheit ebenfalls zu erhalten und zu erretten.

Wir machen Uns dahero die veste Hofnung, es werden Unsere Herren Reichs-Mitstände Uns dessen nicht allein verdanken, sondern auch Uns, als den mit einem jählingen und gewaltsamen Uberfalle bedroheten, und lediglich in dem Stande einer abgedrungenen Nothwehr befindlichen Theile, Dero Beyfall und Assistenz nicht versagen, sondern in Kraft des Westphälischen Friedens-Schlusses, und der von Reichs wegen übernommenen Garantie des Dreßdenschen Friedens Uns die Sicherheit und Gewähr der Uns in nur besagten beyden feyerlichen Tractaten versicherten Landen mit eilender Hülfe zu verschaffen, folglich gegen das die Bande der menschlichen

Gesellschaft und alles dessen, was unter Fürsten heilig ist, so sehr beleidigende und ungerechte Verfahren des Wiener Hofes Uns Ihren Beystand zu leisten geneigt seyn; Und wie Wir Uns ein gleiches von denen auswärtigen Cronen und Mächten besonders denen Garants des Westphälischen Friedens, welchen Wir von der Situation dieser Sache nicht minder die Nachricht mittheilen lassen, ebenmäßig versprechen: So haben Wir vornehmlich gesammten des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen auf dem Reichstage zu Regenspurg anwesenden Räthen, Bothschaftern und Gesandten hiervon die ohnverlängte Anzeige zu thun, und Dieselben zu ersuchen ohnermangeln wollen, hieruber an Ihre Herren Principalen, Obere und Committenten forderfamsten Bericht zu erstatten und Instruction einzuholen, wie dieser ohne Unser Verschulden Uns treffenden Gefahr und bedrohentlichem Umsturze von Reichs wegen zu begegnen seyn werde.

Wir leben des gewissen Zutrauens, Unsere Herren Reichs-Mitstände werden die Aufrechthaltung des Westphälischen Friedensschlusses sehr zu Herzen nehmen, und des Endes so wohl, als auch in Kraft der vom gesammten Reiche übernommenen Garantie des Dreßdenschen Friedens Uns alle schleunige und kräftige Hülfe und Assistenz angedeyen lassen, und Uns bey Unsern durch oft berührte beyde feyerliche Tractaten begründeten Besitzungen und Landen mit aller Macht und Nachdruck schützen helfen.

Wir werden diese Willfahrung gegen das gesammte Reich und einen jeden Stand ins besondere danknehmiast erkennen. Die Wir übrigens Denenselben und Euch mit Königlicher Hulde und Gnade stets wohl beygethan verbleiben. Gegeben Berlin, den 30sten Octobr. 1756.

Friederich.

H. G. v. Podewils. Finckenstein.

INSCRIPTIO.

Denen Hochwohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten und Hochgelahrten, Ehrsamen und Gelehrten derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs bey dem gegenwärtigen Reichs-Tage zu Regenspurg anwesenden Gevollmächtigten Räthen, Bothschaftern und Gesandten.

PRO-MEMORIA

welches

der Churbrandenburgische Comitial-Gesandte

Erich Christoph Fr. von PLOTHO

auf dem

allgemeinen Reichs-Tag

den 23 Novembr. 1756.

durch öffentlichen Druck kund machen lassen.

Nachdruck des Regensburger Exemplars.

WIEN und PRAG,

zu finden in den Trattnerischen Buchhandlungen.

PRO MEMORIA

Eine abermalige ganz neue überzeugenste Probe des Chur-Maynzischen Directorii auf das höchste treibenden, auch eben so derer Höchst- und Hohen Stände des Reichs Ehre und Freyheit verletzenden mehr als magisterischen Anmaßung, und einer gar nicht verhehlten, sondern ganz deutlich- und offenbaren Partheylichkeit ist es, wenn ein von Sr. Königl. Majestät in Preußen unter Höchst-eigenhändiger Unterschrift an hiesige Reichs-Versammlung erlassenes Schreiben, und welches von Endes unterschriebenem dem Chur-Maynzischen Directorio mit dem geziemendsten Ersuchen baldigster Beförderung zur Reichs-Dictatur am 12ten. dieses zugestellet, nach eilf Tage Zurückhalt aber, unter dem Vorwand einiger vermeyntlich sich darinnen befindenden harten Ausdrücken, zu dictiren verweigert worden.

Wie groß diese Zudringlichkeit, und wie offenbahr die Partheylichkeit bey Gegeneinanderhaltung desjenigen, was ohne einiges Bedenken bishero gegen Se. Königl. Majestät in Preußen dictiret worden, und

worinne nach denen Reichs-Gesetzen und der Billigkeit kein Unterschied zu machen, solches wird zu aller Unpartheyischen Beurtheilung gegeben, und quam solennissime protestando Sr. Königl. Majestät in Preußen das weitere deßhalb expresse reserviret, auch allen Höchsten und Hohen Ständen des Reichs die nöthige Salvirung Ihrer Rechte und Gerechtsame überlassen.

Indessen Endes unterschriebener, bey so ungebührlich verweigerter Dictatur Sr. Königl. Majestät in Preußen, seines allergnädigsten Königs und Herrn, an hiesige Reichs-Versammlung erlassenen Schreibens, sich genöthiget gesehen, solches hiermit pro Dictato geziemend zu insinuiren. Regensburg, den 23sten. Novembr. 1756.

Erich Christoph Freyherr v. Plotho.

PRO-MEMORIA

welches

der Chur-Sächsische Comitial-Gesandte

Hr. Johann George von Ponickau,

auf dem

allgemeinen Reichs-Tag

den 17. Novembris. 1756.

durch öffentlichen Druck kund machen lassen.

Mit Beylagen A. und B.

Nachdruck des Regenspurger Exemplars.

Wien und Prag,

zu finden in den Trattnerischen Buchhandlungen.

ДЕКЛАМЕНЪ-ОЛЬ

So wie der gegen die Chur-Sächsischen Lande Königl. Preußischer Seits verhängte feindliche Ueberzug, und dadurch zugleich mitten in Deutschland begangene Friedens-Bruch, gleich Anfangs und bey seiner nachherigen Fürdauer mit enormsten Thätlichkeiten begleitet gewesen: also zeiget der neuere Fortgang ein nicht weniger feindseliges, von einer Stuffe der Gewalt zur andern immer höher aufsteigendes Verfahren, und bewähret unwidersprechlich, daß man Königl. Preußischer Seits dabey schlechterdings nicht die dem Publico gleichwohl so höchst-arglistiger Weise noch bisher vorgespiegelte Conservation, sondern vielmehr den gänzlichen Umsturz und völlige Verwüstung derer Chur-Sächsischen Lande zum unverrückten Haupt-Augenmerk, die Sr. Königlichen Majestät in Polen ꝛc. ꝛc. zur Last gelegten Beschuldigungen aber nur zum Schein-Vorwand derer fortausübenden Thathandlungen, genommen habe.

Dieses letztern Punkts halber, und was zu Bemäntelung jener offenbaren Hostilitäten in denen Königl. Preußischen Schriften überhaupt, besonders in dem Chur-Brandenburgischen Gesandtschafts Pro-Memoria vom 4. Octobr. nup. mit unanständigster Schreib-Art grundfalsch ausgebreitet worden, darüber vermag man denen Allerhöchsten Principalen

und Intereſſenten, keinesweges vorzugreiffen, als welchen in Specie das ſo betitulte Memoire raiſonnée &c. in ſeinem ausgekünſtelten Gewebe zu beleuchten und zugleich in ſeinen unſtatthafteſten Vorbildungen zu vernichten billig vorbehalten bleibet; So viel hingegen das bey aller Gelegenheit ſo operoſe keck angerühmte Menagement und Conſervation derer invadirten Chur-Sächſiſchen Lande betrift, iſt ſolches eitle Vorgeben in diſſeitigem Gegen Pro-Memoria vom 8ten Octobris in ſeinem vollen Ungrunde dargeſtellet worden, da man jenen nichtigen Blendwerken und Wahrheits-widrigen Einſtreuungen häuftigſte alleſamt zu denen ärgſten Feindſeligkeiten ohnverneinlich ſich qualificirende Thathandlungen entgegen geſetzet hat.

Alles was auf ſolche notoriſche Facta von Chur-Brandenburgiſcher Geſandſchaft in einer ſo rubricirten Beantwortung des nur angezogenen Gegen-Pro-Memoria erwiedert worden, beſtehet in verwegenen Läugnen.

Wie ungeſchickt inzwiſchen ſolches hierbey angewendet werde, mag ſchon daraus zur Gnüge erhellen, daß Reichs-kundiger maßen Se. Königliche Majeſtät in Polen ꝛc. Dero Lande und Unterthanen, Dero Einkünfte, Dero Räthe und Diener, fortwährend Sich beraubt ſehen müſſen. Wie mag in Abrede geſtellet werden, daß der geſammten Chur-Sächſiſchen Armée, ohne daß bey dem Königl. Preußiſchen Uberfall eine Kriegs-Declaration weder vorausgegangen noch nachgefolget, mit feindlichſter Art ſich bemächtiget, und dieſelbe nach der Capitulation denen härteſten Bedingungen ſich zu unterwerfen gezwungen, Unter-Officiers und Gemeine gröſtentheils mit Gewalt zu Verwechſelung der Pflicht und Dienſte genöthiget, ſo dann meiſtens außer Landes gänzlich weggeſchaft worden. Zu einem ſtärkern und zugleich faſt noch kläglichern Beweiß aber hierunter dürfen nur die wiederum neuern zur äußerſten Entſetznng anſteigende Königl. Preußiſche Proceduren angeführet werden, wo man den Allerhöchſten Landes-Herrn ſeiner Kriegs-Völker beraubt zu haben keineswegs ſich noch erſättiget, ſondern überdieß dem Lande, um ſelbiges gänzlich zu veröden, und von aller jungen Mannſchaft mit einem male auszuleeren, eine aufs ganze 12000. Mann betragende Recroutirung binnen vierzehen Tagen unter angedrohter ſchwerſten Leibes-Strafe, Inhalts der Beylage
Lit A. ſub A. angeſonnen, nachdem auch ebenergeſtalt vor und nachher ſchon mehrere höchſt-ruinoſe Getreyde-und Fourage-Lieferungs-Ausſchreiben, beſage
Lit. B. eines dergleichen dießfallſigen Anſchlußes ſub B. vorausgegangen, welches

da-

darinnen bemerkte Quantum schon alleine die Kräfte des durch Mißwachs und Theurung ohnehin geschwächten, und seit dem Königl. Preußischen Einfall vollends erschöpften Unterthanen nicht anders denn auf eine unerschwingliche Weise weit übersteigen müssen. Der einzelnen Stadt Leipzig hat man 500000. Thlr. abgefordert, solches zwar unter dem arglistig gebrauchten Namen eines Vorschusses; allein da die Wiederbezahluug auf gewisse, Respectu des Allerhöchsten Landes-Herrn selbst, inexigible Steuer-Reste angewiesen worden, so fället die hiebey obwaltende Unmöglichkeit einer Rück-Erholung von selbst in die Augen, und bleibet hierbey nichts als die unerlaubteste auf Ruin der Stadt abzielende Geld-Erpressung übrig.

Bey so exitiosen Königl. Preußischen Verfahren wird zugleich von derer in anmaßliches Depositum genommenen Chur-Sächsischen Lande künftigen Restitution in vorigen Zustand eine solche Sprache geführet, welche dem ohnbefangenen Publico wohl höchst-ärgerlich und seltsamst vorkommen muß, wenn man nur obenhin erweget, in welchen äußerst desolablen Stand ersagte Lande schon gerathen, und worinn sie bey fürdaurenden dermaligen Umständen annoch nothwendig verfallen müssen. Nach unzählich ausgestandenen Drangsalen, totaler Entkräftung und Verarmung derer Unterthanen, nachdem die Armée zertrümmert, die junge Mannschaft weggeschleppt, Kriegs-Vorräthe und Geld außer Landes geschaft, durch die erstaunlichen Natural-Lieferungen eine fast unausbleibliche Hungers-Noth zubereitet, in Summa, nachdem ein solcher entsetzlicher Greuel der Verwüstung durchgehends angerichtet worden, ist wohl bey solcher Bewandniß die so hochgerühmte vollkommene auf dereinst erst wüllkührlichst hinausgesetzte Restitution auch nur in Gedanken möglich? Ja ist nicht vielmehr die vorausgegangene unbefugte erste Occupation schon an sich selbst eine derer gegen die Reichs-Gesetze anstößigsten Handlungen?

So willkührlich, so despotisch nun auf einer Seite das Königl. Preußische Betragen gegen Se. Königl. Maj. in Polen ꝛc. und dero Chur-Sächsische Reichs-Lande durchgehends sich darstellet, eben so gleich geartet erscheinen auch die diesfalls in des Berliner Hofes zeitherigen Schriften auf die Bahn gebrachten, alle Reichs-Verfassung umkehrenden Grund-Sätze.

Nemlicher Hof erachtet zu allen eigenmächtigen Gewalts-Wegen ohne Ausnahme sich berechtiget, so bald nur eine eingebildete Gefahr gegen seine Sicherheit obwaltet, oder, daß solche obwalte, aus gewissen Absichten

vorzugeben beliebet wird, oder die Convenienz, wovon der jüngste Mecklenburgische Casus das neueste Beyspiel darreichet, oder sonst andere Nutz-Absichten solches anrathen, ohne auf die Reichs-Verfassung, die Gesetze und Ständische Obliegenheit die mindeste Rucksicht zu nehmen. Ja was noch weit befremdlicher fallen, und bey Höchsten und Hohen Reichs-Ständen die äußerste Attention nothwendig erwecken muß so wird in obangezogener Chur Brandenburgischen Beantwortung, und sammtlichen übrigen bisherigen Königl. Preußischen Schriften. der an sich so klare Unterschied zwischen denen nach der Wesenheit des deutschen Stats-Cörpers ganz eigentlichst eingerichteten Grund-Gesetzen, und dem in seinen dispositionen weit minder sich einschränkenden allgemeinen Natur- und Völker-Rechte ausdrücklich genußkennet; folglich die in denen Legibus Imperii unwidersprechlich darliegenden Special-Verordnungen, nebst denen daraus entspringenden besondern Verbindlichkeiten der Mit-Glieder untereinander, schlechtwea abgeläuanet und aufgehoben; welche Principia offenbar die Sicherheit aller und jeder Stände untergraben, selbige einer beständigen Gefahr, von anderen impune angetastet zu werden, aussetzen, den völligen Statum naturalem einführen, und dem Bello omnium contra omnes mitten im Reiche Thür und Thor eröfnen.

Und aus eben solchem wohl äusserst gefährlichen dem gesammten Reichs-Wesen die sorglichsten Folgen drohenden Principio will dann dermalen der Berliner Hof die von Ihm verhängte schmählichste Occupation derer Chur-Sächsischen Reichs Lande vornemlich und hauptsächlich rechtfertigen, da doch vielmehr unwidersprechlich ist, daß, so lange ein in denen geheiligten Funtamental-Gesetzen gegründetes Systema, ein Land- und Westphälischer Friede, ein obrister Richter im Reiche existiren, eben so lange alle Stände desselben gehalten seynd, in Ansehung derer unter Ihnen entstehenden Beschwerden, von was Beschaffenheit auch solche übrigens seyn mögen, nach und bey denen Reichs-Gesetzen die Hülfe zu suchen.

Diese verabscheuen überhaupt alle Vergewaltigungen, und gestatten den Friedens-und Ruhestöhrern so wenig die mindeste Ausflucht, Behelf, Vorwand und Entschuldigung, daß sie vielmehr die nachdrucksamste strackligste Vorkehr gegen dergleichen Thathandlungen gemessenst verfügen; eben daher aber zugleich von selbst sich ergiebet, wie wenig solchergestalt die Königl. Preußischer Seits zum Vorwand mehr angeregten dessen feindlichen Ueberfalls angeführte, dem disseitigen Allerhöchsten Hof zur Last gelegt

legt

legt werden wollende Beschuldigungen in der jetztmaligen beym Reichs-Tage vorwaltenden Restitutione Spolii einiae Attention verdienen mögen.

Ist dann aber aus allen obangeführten die gegen Chur-Sächsische Lande unternommene Befehdung, und der dadurch dem Reiche selbst zugefügte Friedensbruch, außer allen Zweifel und Widerspruch gesetzt, so will nicht minder daher, und bey jenen der Sache hinzu trettenden immer neuen mehr wütenden Umständen, von der äußersten Nothwendigkeit seyn, zu ungesäumter Abstellung derer Königl. Preußischen Vergewaltigungen und zu dem Restitutions-Werk selbst, vom gesamten Reichs wegen, ohne mindesten Anstand die Hände zu biethen, und zur Befreyung eines höchst- bedrangten Vordersten Mitgliedes von der fürdauernden ja immer stärker anwachsenden Mißhandlung, mit der Societäts- mäßigen Hülfe, herbey zu eylen; somit zugleich die, aus gegenwärtigem die Chur-Sächsische Lande so empfindlichst betreffenden Unglücke, auf das ganze Reich redundirende exitiose Folgen noch in Zeiten abzuwenden, anbey die allgemeine Reichsständische Sicherheit und Ruhe wieder herzustellen.

Sollte es möglich seyn, daß, bey so klaren zugleich beträchtlichsten ganze Reichs-Chur-Lande betreffenden Vergewaltigungs-Fall, eben diese angegebene in den Reichs-Gesetzen ohne Ausnahme allerdings deutlichst festgestellte Maaß-Grund- Regeln irgendwo mit anzugehen mindester Zweifel oder Anstand noch obwalten könnte, so dürften die auf künftighin weiter daraus unausbleiblich entstehende betrübteste und schädlichste Folgen von selbst leicht abzusehen seyn, als wodurch ja nothwendig die Gelegenheit und der Eingang zu fernern dergleichen desto ungehinderter im Reiche zu verhängenden beschwerlichsten Unruhen und feindlichen Anfällen gemacht, so mit auch dessen allgemeine Ruhe und Sicherheit täglich neuer Gefahr ausgestellet würde.

Se. Königl. Majestät in Polen ꝛc. ꝛc, versehen sich sothaner gerechtesten Reichs-Hülfe und desfalls vorausgehender Instructionen zu Dero Höchst- und Hohen Mitständen um so gewisser und Zuversichts voller, als die gegen Allerhöchst-Dieselben fortgehenden so schwereſten Bedruckungen noch ganz kein Ziel und Maaße absehen lassen, und wie die so hochnöthige schleunigste Abwendung fernerer gänzlichen Enervirung Dero in dem Reichs-Bande doch notorie begriffenen Lande und Leute von der vom gesammten Reiche hierunter zu leistenden Assistenz alleinig abhanget, bey derselben

minder längern Verzuge hingegen die in ihren völligen Ruin versinkenden Lande keinerley Rettungs-Mittel mehr fähig seyn dürften. Regenspurg den 17. November 1756.

Johann George von Ponickau.

Beylagen.

Lit. A.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen, zu Completirung derer in Dero Dienste genommenen 10. Sächsischen Regimenter Infanterie eine considerable Quantitæt Recrouten haben müssen, und nach gemachter Repartition darzu der Meißnische Creiß 2120. Recrouten stellen, der kleineste Recroute davon 5. Fuß 5. Zoll groß, und nicht über 28. Jahr alt seyn muß:

Als werden, Namens Sr. Königl. Majestät in Preußen, das Creiß-Amt und die Kriegs- und Creiß-Commissarien des Meißnischen Creißes hiermit sammt und sonders auf das nachdrücklichste befehliget, so gleich nach Erhaltung dieser Ordre diese 2120. Recrouten auf den Meißenschen Creiß zu subrepartiren, was darzu jedere Stadt und Dorf zu liefern habe, und diese Recrouten ohne allen Anstand dergestalt zusammen zu bringen, damit die ganze Anzahl der 2120. Recrouten den 15. instehenden Monats Novembr. ohnfehlbar zur Ablieferung an die Regimenter parat sey; und soll ihnen nächstens bekannt gemacht werden, wohin diese Recrouten gebracht werden sollen. Wobey dem Creiß-Amt zu Meißen sowohl, als denen Creiß-Commissarien des Meißenschen Creißes, sammt und sonders hiermit auf das schärfste anbefohlen wird, hierunter nicht die allergeringste Zeit zu verabsäumen, noch einige Schwierigkeit zu machen, widrigenfalls, und wenn diese geforderte Recrouten in der vorgeschriebenen Größe und Alter nicht zur gesetzten Zeit beysammen seyn sollten, wider das Creiß-Amt sowohl, als die Commissarien und ihre

Gü-

Güter, mit der allerschärfsten militarischen Execution verfahren, sie auch vor ihre Person arretiret und mit der schwersten Vestungs-Strafe beleget werden sollen. Wornach sie sich also zu achten, und bey Vermeidung dieser ihnen angedroheten Strafen alles auf das prompteste zur Execution zu bringen haben, auch binnen zwey Tagen, nach Insinuation dieses, zu referiren, was sie hierunter verfüget. Signatum Torgau, den 30. Octobr. 1756.

Königl. Preußisches General-Feld-Kriegs-Directorium.

v. Borck.

An
Das Creiß-Amt und die Kriegs- und Creiß-Commissarien des Meißnischen Creißes.

Lit. B.

Auf Sr. Königl. Majestät in Preußen Unsers allergnädigsten Königs und Herrn ergangene sehr gemessene Ordre, soll ausser dem bereits ausgeschriebenen und von denen hier versammleten Herren Land-Ständen repartirten Quanto annoch nach specificirte Fourage an folgende Oerter geliefert werden,

I. Anhero nach Dreßden
a) 5000. Wispel Hafer, oder Gerste Berliner Maaß
oder
2581. „ 13. Scheffel Dreßdner Maaß, á 24. Dreßdner Scheffel.
b) 45000 Centner Heu.
c) 6000. Schock Stroh, das Schock à 60. Schütten, und die Schütte à 20. bis 24. Pfund.

II. Nach Meissen
a) 5000. Wispel Hafer oder Gerste Berliner Maaß
oder
2581. = 13. Scheffel Dreßdner Maaß, á 24. Dreßdner Scheffel.
b) 45000. Centner Heu,
c) 6000. Schock Stroh, das Schock à 60. Schütten, und die Schütte á 20. bis 24. Pfund.

III. Nach Torgau
a) 5000. Wispel Hafer oder Gerste, Berliner Maaß,
oder
2581. = 13. Scheffel Dreßdner Maaß, á 24. Dreßdner Scheffel.
b) 45000. Centner Heu.
c) 6000. Schock Stroh, das Schock à 60. Schütten, und die Schütte á 20. bis 24. Pfund.

Allhier zu Dreßden sind zum Empfang der Fourage 3. Proviant-Commissarien, nemlich
Rothenow,
Grave, und
Nadeborn bestellet,
wovon derjenige, so die Lieferung bey dem ihm anvertrauten Magazin empfänget, über den Empfang jedesmal quittiret.

Zu Meissen sind die Proviant-Commissarien
Gutsche und
Lœwe, gesetzt,
wovon einer oder der andere jedesmal über die richtige Ablieferung quittiret.

Zu Torgau ist der Empfang der ausgeschriebenen Fourage denen Commissarien
Didering und
Kœpper anvertraut,
welche denn ebenmäßig über den Empfang, nemlich ein oder der andere, quittiren. Eingangs erwehntes Fourage - Quantum muß ohnfehlbar so prompt

prompt als immer möglich, abgeliefert werden, weßfalls denen sämmtlichen allhier versammleten Chur-Sächsischen Land-Ständen, Namens Sr. Königlichen Majestät in Preussen, hiermit aufgegeben wird, bey Vermeidung schwerer Ahndung und schärfster militarischer Execution dieserhalb alle ersinnliche und mögliche Mittel vorzukehren, daß mit würklicher Ablieferung dieser Fourage sofort der Anfang gemacht werde, dergestalt, daß höchstens binnen 3. Wochen die völlige Ablieferung geschehe.

Damit auch die Herren Land-Stände sich selbsten die Lieferung nicht schwer, wo nicht gar unmöglich machen, wird denenselben anheim gegeben, ob sie nicht wohl thun werden, wenn sie die entlegenen Creyße mit Lieferung von Heu und Stroh verschonen, und von andern denen Lieferungs-Orten näher belegenen Creyßen selbige darinn übertragen lassen, da hingegen auf erstere so viel mehr Hafer, Gersten, oder Rocken repartiren, massen man bereit ist, daß, wenn die nöthige Quantität an Hafer oder Gerste nicht erfolgen kan, statt dessen Rocken, und zwar vor 3. Malter Hafer oder Gerste 2. Malter Rocken anzunehmen. Weil man auch dieser Lieferung halber keine Entschuldigung annehmen kan, sie sey von welcher Natur und Beschaffenheit sie immer wolle, und einige der hier versammleten Herren Land-Stände die Ausschreibung unter dem Vorwand von sich abzulehnen gesucht, daß sie vom Lande darüber nicht bevollmächtiget wären, wodurch denn die bisherige Lieferung sehr behindert worden, zum Theil aber gar zurück geblieben; so werden die hier versammleten Herren Land-Stände, Namens Sr. Königlichen Majestät in Preussen, unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, hiermit und Kraft dieses authorisiret, die Ausschreibung und Repartition sowohl auf ihre als andere Creyse, wovon sich allhier niemand eingefunden, dergestalt zu besorgen, wie sie es vor GOtt und Sr. Königlichen Majestät in Preussen zu verantworten sich getrauen. Auf was massen die Lieferung geschehe, und welche Creyse zu diesem oder jenem Magazin angelegt worden, darüber erwartet man eine specifique von denen Herren Land-Ständen unterschriebene Nachweisung, damit, dem Erfordern nach, contra morosos militarische Execution veranlasset werden könne, wiewohl man sich hierinne an die ausschreibenden Herren Land-Stände insbesondere halten wird, und selbige für ihre Person vor die promte Lieferung responsable bleiben.

Hier-

Hiernächst dienet denen ausschreibenden Herren Land-Ständen zur Nachricht, daß diejenigen Dörfer, so zwischen Pirna und Dreßden sowohl dieß- als jenseits der Elbe belegen, zu dem auszuschreibenden Quanto nicht zugezogen werden müssen, weilen die dortstehende Preußische Armee ihre Subsistence aus selbigen mitnimmt. Signatum Dreßden den 13. Septembr. 1756.

(L.S.)

Königl. Preußisches Feld-Kriegs-Commissariat.
Zinnow, Deutsch, Albrecht.

An die allhier versammleten Chur-Sächsische Land-Stände.

Gesätzmässige

Anmerkungen,

gegen die sogenannte

Patriotische Gedanken

über das

wider Sr. Königlichen Majestät in Preußen

den 20. Septembr. 1756.

zur öffentlichen Reichs-Dictatur gekommene

Hof-DECRET.

Nachdruck des Preßburger Exemplars.

WIEN und PRAG,
zu finden in den Trattnerischen Buchhandlungen.
1756.

Churfürstlich-Sächsisches

Mandat

Churfürstlich-Sächsisches Mandat

DE CRET.

Gesätzmäßige

Anmerkungen.

A.) Wer denen Gesätzen, und der Verfassung gemäß, seine Gedanken einrichtet, darf solche *patriotisch* nennen, die seltsame Denkens-Art aber, welche der Verfasser in der Folge äussert, ist *unpatriotisch*, wie dieses deutlich gezeiget werden soll. Ob er übrigens vor sich, wie es scheinen will, oder auf Befehl geschrieben? bleibet in der Ungewißheit, ändert aber an der Sache selbsten nichts.

Patriotische

Gedanken.

Ueber das wider Se. Königl. Majestät in Preußen den 20ten Sept. zur öffentlichen Reichs-Dictatur gekommene Kayserl. Hof-Decret.

A.) Je wichtiger der Innhalt dieses an das Reich gebrachten Kayserl. Hof-Decrets ist, wodurch man bey dem gegenwärtigen Ausbruch eines leydigen Krieges, das gesamte teutsche Reich, wider Seine Königl. Majestät in Preußen, in Harnisch und Rüstung zu bringen bemühet ist, und je wichtiger die darinn zu erken-

B.) Das Gesatz selbsten, der Land-Frieden sowohl Art. 3. als das Instr. Pacis Art. 17. §. 4. & 5. beurtheilet, und behandlet, den oder diejenige, als reos fractæ Pacis publicæ, welche mit eigenmächtiger Gewalt fürfahren, und ihre Mit-Stände überziehen. Diese sollen mit der That in die Acht gefallen seyn, und der R. A. von Jahr 1641. §. 86. nennet solche inwendige Feinde des Reichs.

nen gegebene Maßnehmungen und Vorkehrungen sind, welche Kayserl. Maj. wider Höchstgedachte Königl. Majestät allbereits zu beschliessen, und in Würklichkeit zu bringen für gut befunden, desto nöthiger will zu seyn scheinen, etwas genauer zu prüfen, und gründlich zu untersuchen, wie ferne eines oder das andere theils denen Gesätzen und sonstiger Verfassung des Reichs, theils denen Beyspielen in andern und ähnlichen Fällen, gemäß zu seyn erachtet werden könne.

B) Ihre Kayserl. Majestät beurtheilen und behandlen in diesem Hof-Decret denjenigen ersten Schritt, welchen Ihro Königliche Majestät in Preußen in Ansehung deren Chur-Sächsischen Lande gethan, und dasjenige weitere Absehen, so gegen die Chur-Böhmische Lande dabey gerichtet ist, als einen ganz offenbaren Land-Friedens-Bruch; Ihro Königl. Majestät Selbst aber,

C.) Die Erkennung deren Mandatorum dehortatoriorum, und Avocatoriorum sowohl, als deren Excitatoriorum seynd die Verordnungen, welche das Gesatz in dem Reichs-Abschied vom Jahr 1529. §. 11. 12. und in der C. G. O. P. 2. Tit. 9. wider derley Unternehmungen wörtlichen Innhalts vorschreibet, also zwar, daß es nicht nöthig ist, die Erkanntnus und Erklärung über den verwürkten Fried-Bruch zu vorderist abzuwarten, sondern immittelst, und neben solchem, die obermelte Hülfe dem Vergewaltigten beschehen soll.

Die Worte des Gesatzes in der C. G. O. lauten also:

„ ob sich zutrüge, daß jemand diesen „ Land-Frieden zuwider den andern „ mit Heers-Kraft überziehen „ würde, sollen und wollen die „ Kayserl. Königl. Majestät de„ nen, so in Werbung und Rü„ stung stünden, bey der Pön „ und Straf der Acht gebieten, „ von solchem ihren gewaltigen „ thätlichen Fürnehmen, und „ Uberzug abzustehen.

„ Wo aber der oder die, denen also „ gebotten, ungehorsam seyn soll, „ würden, soll alsbald der Kayserl. „ *Fiscal* ꝛc. und neben solchem, nichts „ desto minder Kayserl. Majestät ge„ gen allen und jeden Helfern ꝛc. eine „ gemeine Abforderung bey Pön „ der Acht auch zum förderlichsten „ aus-

aber, als einen offenbaren Reichs-Feind.

C.) Und in welchem Betracht Kayserl. Majestät weiter sowohl unmittelbar, und von Kayserl. Gewalts wegen, mit denen in solchen Fällen gewöhnlichen Verordnungen und Gebotten, nemlich mit Dehortatoriis, avocatoriis, inhibitoriis, & excitatoriis respective an Ihre Königl. Majestät Dero Kriegs-Völker, und gesamte Reichs-Creyse fürgeschritten.

Gesätzmäßige Anmerkungen.

„ angegehen lassen: desgleichen
„ die andere anstossende ꝛc. erfor-
„ dern, und ermahnen ꝛc. mit thätli-
„ cher Hülfe zu zuziehen.

D.) Diese Erinnerung ist dem Kayserl. Amt und denen Reichs-Gesätzen gemäß.

Der Reichs-Abschied vom Jahr 1564. §. 10. besaget dißfalls:

„ Uns aber als dem Haupt in
„ alle Wege gebühren wolt, ob-
„ schon gar niemand bey Uns
„ anhielte, dannoch in der Sa-
„ che keineswegs zu feyern, son-
„ dern für Uns selbsten die Fromm-
„ men zu schützen, und zu schir-
„ men.

Es ist auch also in denen älteren und vorigen Zeiten, sonderheitlich aber an. 1675. in der von Schweden gegen Chur-Brandenburg obgewesener Kriegs-Empörung, in gleicher Art beschehen, wie solches das sub Num. 1mo. angebogene damalen an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath erlassene Kayserl. Decretum zeiget.

N. 1.

E.) Dieses zu wissen und zu erkennen ist nicht nöthig, daß man in denen Reichs-Gesätzen bewandert seye, dann die That redet solches von selbsten, und zwar mit dem weitern Umstand, daß nebst Ihro Majestät der Kayserin, auch der Churfürst zu Sachsen, und dieser zu erst ist überzohen, und seiner Chur- auch übrigen Landen gewaltthätig entsetzet worden; auch daß der Anzug aus denen Chur-Brandenburgischen in die Chur-Sächsische, und Chur-Böhmische Lande beschehen ist, somit eine Ver-

Patriotische Gedanken.

D.) Sondern auch dem Reichs-Hof-Rath, um von Amts- und Gerichtswegen auf einen Land-Friedens-Bruch zu verfahren, und das Gehörige sofort zu verfügen, erinnern und anbefehlen lassen.

E.) Wer nur in denen Reichs-Handlungen u. Reichs-Gesätzen ein wenig bewandert, der wird sogleich erkennen, wie daß gegenwärtiger Fall auf der einen Seiten der Kayserin Königin Majestät, auf der andern Ihre Königl. Majestät in Preußen betrift.

F.)

Vergewaltigung eines Reichs-Standes gegen andere seiner Mit-Ständen, und zwar, was Sachsen betrift, so gar in der auch wider das Völker-Recht anlauffenden Maaß obwaltet, daß man die Mannschaft des allschon Uberwältigten nöthiget, gleichsam wider den Stand, dem sie doch zuvor geschworen, und der sie des Eydes nicht entlassen, selbsten zu dienen: welches vollkommentlich dahin leitet, um mit der Uberwältigung des zweyten und dritten, wann nicht gesteuret würde, alle übrige zu bezwingen.

Wann aber des Königs von Preussen Majestät auch Dero Eigenschaft als König anziehen, so vermehren dieselbe durch dieses Anführen nur allein ihre unzuläßige Handlungen, und stellen sich als einen auch auswärtigen Reichs-Feind weiter dar, von welchem Fall so viele Reichs-Constitutiones und Schlüsse reden, insonderheit aber der Reichs-Abschied vom Jahr 1512. §. 5. also schreibet.

„ Und ob jemand, wer der oder die
„ wären, ausserhalb des Reichs ꝛc.
„ Uns, das Heilige Reich, oder die
„ Glieder desselbigen ꝛc. zu verge-
„ waltigen ꝛc. unterstehen ꝛc. wird;
„ um dasselbig sollen Wir, auch Chur-
„ fürsten, Fürsten, und andere
„ Stände an ein gelegen Mahlstatt
„ im Reich zusammen kommen,
„ nicht zu erkennen, ob einige
„ Hülf zu thun schuldig wäre,
„ sondern allein zu berathschla-
„ gen, und zu beschließen, wie
„ und welcher Maaß die Hülf
„ geschehen, und wie groß zu
„ Roß und zu Fuß die seyn soll.

Gesätzmäßige Anmerkungen.

F.) Da die Reichs-Gesätze alles dasjenige Buchstablich vorschreiben, was Ihro Kayserl. Majestät erkennet, verordnet und verfüget haben, das nemliche auch von Chur-Brandenburg gegen Schweden in dem Jahr 1675. ist begehret, und erlanget worden; so leget sich die Unerfindlichkeit samt der Vermessenheit zu Tag, in welcher Ihre Kayserl. Majestät einer Partheilichkeit haben beschuldiget werden wollen.

G.) Es ist zwar hier der Ort nicht, wo man dasjenige, so der Kayserin Königin Majestät angehet, zu verantworten sich vorgenommen; weil aber die sogenannte patriotische Gedanken solches mit Seiner Majestät des Kaysers eigenen gerichtlichen Handlungen verknüpfen, so muß man in sofern sich allerdings vor erst auf dasjenige beziehen, was wegen des richtigen Verfahrens der Kayserin Majestät dem Reich und der Welt bekannt gemacht worden. Niemand wird daraus ohne Uberzeugung bleiben, daß des Königs in Preußen Majestät als Churfürst des Reichs Aggressor seyen. Hätten Seine Majestät nach denen Reichs-Gesätzen denken wollen, so wäre Ihnen frey gestanden, an Kayserl. Majestät als Reichs Ober-Richter Sich zu wenden, da sich dann von selbsten dörfte ergeben haben, in wie weit der Seiner Majestät der Kayserin zur Last gelegte Vorwurf gegründet, oder solches nicht seye? letzteres haben hingegen Chur-Böhmen und Chur-Sachsen gethan, und Reichsgesätzliche Hülfe gesuchet; dabey ist aber doch

Patriotische Gedanken.

F.) Dieser einziger Umstand ist bey dem Kayserl. Hof, der Sach eine ganz andere Gestalt zu geben, vermögend gewesen, als jene Reichs-Gesätze und andere Beyspiele der vergangenen Zeit es mit sich bringen.

G.) Ist das Allerhöchste Kayserl. Amt bey dermaligen Umständen anzuwenden gewesen; so hätte es vor allem darinn geschehen mögen, der Kayserin Königin Majestät zu erinneren, von allem mit dem Land-Frieden nicht vereinbarten Anstaltungen und Zubereitungen abzustehen, und zu Ruhe-stöhrerischen und gefährlichen Ausbrüchen nicht den ersten Anlaß zu geben.

doch niemand verwehret gegen Stöhrer des Reichs-Friedens sich in Verfassung, und mit anderen Potenzen, dem Westphälischen Frieden Tit. VIII. §. 2. Verbis: *faciendi inter se & cum exteris fœdera*, und der Kayserl. Wahl-Capitulation, Art. VI. §. 4. gemäß in Verbindung zu setzen.

Die von der Kayserin Majestät bekannt gemachte Circular-Rescripten und Widerlegung des Königl. Preußischen Manifests weisen solchem nach mit gutem Grund alles dasjenige auf des Königs in Preußen Majestät zuruck, was Allerhöchst Derosselben von Höchst gedachten Königs Majestät hat wollen zur Schuld geleget werden, ohne daß der 4te geheime Articul des Petersburger Tractats darunter eine Aenderung geben mag, indem es ohne weiteres Anführen genug ist, daß dieser Articul von des Königs in Preußen Majestät selbsten als secretissimus Articulus angegeben und gerühmet wird.

Dann es folget hieraus, daß, wann die beede Hohe Contrahentinnen die Meynung gehabt hätten, für sich des Königs in Preußen Majestät anzugreiffen, Sie diese Ihre Gesinnung in gleichem stillesten Vertrauen würden erkläret, und darnach die Maaß-Regulen gegen einander in einer dazu angemessenen Art und Zeit vereinbaret, nicht aber so außdrücklichen gesetzt haben, daß sie den Dreßdner Frieden in so lang heilig halten wollten, als des Königs in Preußen Majestät solchen befolgen werde: Allermassen bekanntlichen

lichen derley Tractaten nach dem dürren Buchstaben genommen werden, auch auf keine andere Art, weil sie die geheimeste Gedanken vollkommen enthalten, verstanden werden mögen.

Ihro Majestät die Kayserin Königin haben auch ferner in Gemäßheit dieser Ihrer Tractaten, nachhin aller Welt so feyerlich als förmlich erklären lassen, daß Sie nicht gemeinet seyen, was thätliches oder feindliches zu unternehmen, sondern daß sie nur allein gegen die, Welt bekannter massen längst vorhin beschehene Königl. Preußische Kriegs-Rüstungen, Ihre Lande gegen allen jenseitigen Anfall in Sicherheit setzen wollen.

Ihro Majestät des Kayserς, von denen anmaßlich patriotischen Gedanken als Gesätzmäßig vorgeschlagene und an Hand gegebene Allerhöchste Mahnung hätte also darinnen bestehen müssen, daß diese Fürstin auch so gar Ihre eigene Rettung und Sicherheit auffer Augen, und damit Sich und Ihre Mit-Stände der Gefahr aussetzen, dagegen der Königl. Preußischen allschon auf dem Ausbruch gestandener Vergewaltigung freyen Lauf lassen solle.

H.) Die ergangene Kayserl. Reichs Hofraths-Conclusa haben das Publicum, deren von des Königs in Preussen Majestät geschehenen Vorspieglungen ungeachtet, in eine klare Uberzeugung gesetzet, wie ungerecht das Benehmen des Königs in Preußen Majestät auf allen Seiten gewesen seye, und der Vorgang mit Chur-Sachsen redet von selbsten,

H.) Daß Ihro Königl. Majestät in Preußen in gegenwärtigem Fall nicht derjenige höchste Theil seye, der einen Reichs-Mit-Stand, dem Land-Frieden zuwider, wegen eines vermeinten Anspruchs

sten, wie geschwind auch denen vor denen Augen GOttes und des ganzen Europens verbindlichst ertheilten Zusicherungen zuwider gelebet werde.

Der jenseitige Verfasser getrauet dannenhero auch seines Orts ein mehrerers nicht anzugeben, als daß vielleicht Teutschland von seiner jetzigen Bekümmernuß frey geblieben wäre: nachdeme ihm nur allzuwohl bewust seyn mag, daß der Willen Seiner Majestät des Königs in Preußen allschon gewesen, den Frieden in dem Reich zu stöhren.

Stunde es ja doch Seiner Majestät als Churfürsten zu Brandenburg frey, wann die Höchst-Deroselben ertheilte Erklärungen nicht genugsam wären, und Sie ein anderes darzuthun vermeyneten, jenes zu begehren, was die Reichs-Gesätze nach Befund der Sachen erheischen, statt daß man davon Anlaß genommen, sogleich über alle diese Gesätze hinaus zu schreiten, und eine durch dieselbe auf das härteste verbottene Unruhe und Vergewaltigung zu erregen; daher dann Seine Majestät allemal der schuldige Theil bleiben, da Sie statt deren erlaubten, die verbottene Wege zur Hand nehmen wollen, wann auch deroselben sonsten nichts aufliegen thäte.

spruchs mit Gewalt zu überziehen, zu bekriegen, und zu befehden gesucht, als worinnen die bekannte Erfordernüßen eines Land-Friedens-Bruch bestehen, davon scheinen Höchst-Dieselbe das Publicum schon dergestalt überzeuget zu haben, daß der Kayserl. Königl. Hof zu Wien das Gegentheil noch bis diese Stund wahr zu machen, und von denen Ursachen besagtes Publicum zu überführen hat, warum derselbe, wann es ihm um Fried und Ruhe zu thun gewesen, eine so leicht zu ertheilen gestandene positive Erklärung Ihro Königl. Maj. in Preußen, weder in diesem noch anderen künftigen Jahr angreiffen zu wollen, und wodurch vielleicht Teutschland von seiner jetzigen Bekümmernüß, ein gefährliches Kriegs-Feuer in seinen Gränzen aufheben zu sehen, frey geblieben wäre, von sich zu geben, Anstand genommen.

Gesätzmäßige Anmerkungen.

I.) Das erstere Membrum dieses Satzes ist richtig.

Bey dem zweytern geben die Reichs-Gesätze allschon eine Beschränkung: Nemlichen daß die Gegenwehr und Verfolgung nur, zu frischer That, oder wann der Beschädigte seine Freund und Helfer haben mag, auch daß dieses also verkünder werde, erlaubt ist. Dagegen wegen einer besorglicher Befehdung ein Stand den andern nicht darf angreiffen, sondern diesfalls gesagter massen, seine Hülfe und Sicherheit bey Kayserl. Majestät suchen muß.

Die wörtliche Vorschrift des Gesetzes lautet also in der C. G. O. Part. 2. tit. 9. §. 3.

„ Ob sich zutrüge, daß jemand
„ diesem Land-Frieden zu-
„ wider, den andern mit Heers-
„ Kraft, oder sonst gewaltiglich
„ überziehen würde, sollen und
„ wollen die Kayserl. Majestät ꝛc.
„ auf Ansuchen des, der Über-
„ zugs besorget, ꝛc. oder aber des
„ Kayser. *Fiscalen*, denen so in
„ Werbung und Rüstung stünden,
„ bey Poen und Straf der Acht
„ gebieten, von solchem ihrem
„ gewaltigem thätlichen Fürneh-
„ men und Überzug abzustehen.

K.) Daß ein Stand des Reichs, wann er wider seinen Mit-Stand, um diesen zu überziehen, zur Gewalt der Waffen greiffet, einen Friedbruch begehe, und die darauf gesetzte Straf verwürke, dieses sagen die Reichs-Gesätze: davon aber schreiben dieselbe nichts, daß

Patriotische Gedanken.

I.) So wenig nun aber ohne Verletzung des Land-Friedens und anderer darauf gegründeter Reichs-Satzungen, denen Ständen des Reichs frey und erlaubt ist, an statt den Weg Rechtens zu gehen, durch den Weg der Gewalt und Waffen ihre Anforderungen gegen einander auszuführen und geltenden zu machen, eben so wenig ist hingegen für unerlaubt anzusehen, Gewalt mit Gegen-Gewalt abzutreiben.

K.) Und es würde das, denen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zustehende Jus Armorum ein non Ens seyn, wann die nöthige Defension und Abwen-

daß er durch diese seine Mißhandlung von der Ständischen Pflicht entladen werde, und sich selbsten in einen freyeren und natürlichen Stand setzen könne.

So vieles auch die Reichs-Gesätze einem beleidigten Stand zu gutem schreiben, daß nemlichen er nicht allein des Gewalts mit eigenen und seiner Freunden Hülfe sich erwehren, sondern auch den Vergewaltiger auf frischer That verfolgen, und sich seines Schadens erholen könne, so macht jedoch dieses nicht aus, daß der vergewaltigte Stand in statum naturalem komme, sondern er bleibet fortan auch in der Nothwehr, wie solches überhaupt dabey Rechtens, an die Gesätze gebunden, und hat diese sonderheitlich gegen die übrige seine Mit-Stände zu beobachten.

Es finden demnach in allem und jedem Fall keine Statt einige sogenannte Raisons de Guerre bey denen ihrem Allerhöchsten Oberhaupt in der Gesätzmäßigen Anordnung fortan untergeben bleibenden Ständen des Reichs, sondern, wann auch ein in der Nothwehr und Verfolgung des Vergewaltigers begriffener Reichs-Stand einen drittern unschuldigen Mit-Stand vergewaltiget, oder des seinigen entsetzet, so wird er dadurch des Land-Friedbruchs ebenmäßig schuldig.

Wir haben darüber die ausdrückliche Erklärung Ihro Kayserl. Majestät, und die wortliche Einstimmung deren Stände; und zwar ist solche eben in denjenigen Zeiten und Läuften abgefasset worden, auf deren Bey-

wendung gefährlicher Anschläge wider Land und Leute wollte verwehret werden, vielmehr werden in dem Reichs-Abschied de Anno 1555. §. 54. Churfürsten und Stände ermahnet, sich in solche Verfassung und Bereitschaft zu setzen, um bey einem Uberfall sich selbst helfen zu können.

Gleichwie nun aber, so bald von dem einen Mitstand des Reichs anstatt den gesetzmäßigen Weg des Rechtens einzuschlagen, zur Gewalt der Waffen, und also zu denen, nur in einem neuen und natürlichen Zustand, erlaubten Mitteln gegriffen wird, auch der gegentheilige Mitstand in diesen freyen und sogenannten Statum naturalem auf gleiche Weiß zurück tritt, folglich zu allem dem berechtiget wird, was Natur- und Völker-Recht, und die in dem allgemeinen Völker-Gebrauch bekannte Kriegs-Regulen und sogenannte Raisons de Guerre mit sich bringen;

Gesätzmäßige Anmerkungen.

Beyspiel man sich jenseits zur vermeintlichen Rechtfertigung beziehen will.

N. 2. Es zeiget nemlichen das Kayserl. Commissions Decret sub. N. 2. daß Kayserl. Majestät nach dem aus gleichen Ursachen wider des Königs in Dännemark Majestät erkannten Mandato, unterm 27. Martii 1713. an das Reich gebracht haben:

„ Daß einige Zeithero verschie-
„ dene treue Reichs-Stände
„ Klag geführet, daß ihre Land
„ und Leute, ohnverschuldeter
„ Dingen, von ihren Freund
„ und Nachbaren bald unter die-
„ sem, bald unter anderem Vor-
„ wand ohnvermeidlicher Noth
„ und Kriegs-Raison, in ihren
„ Landen bedrangt, bedrucket,
„ und zur unerschwinglichen
„ Kriegs-Præstation angehalten
„ würden; mit dem an das Reich
gestellten Gesinnen;

„ Ihro Kayserliche Majestät mit ei-
„ nem standhaften Gutachten an
„ die Hand zu gehen, welcherge-
„ stalt ins künftig solche Reichs-
„ Land- und Leut-verderbliche
„ willkührige Anmassungen und
„ Beginnen im Heil. Röm. Reich
„ abgestellet, verhindert, und des-
„ sen getreue Stände in dem ruhi-
„ gen Besitz und Genuß des Ihri-
„ gen, von GOtt, Ihro Kayserl.
„ Majestät und dem Reich verliehe-
„ nen erhalten, darinnen von an-
„ deren nicht betrübet noch bedrangt
„ werden können.

Hier-

Patriotische Gedanken.

gen; also muß eben hieraus dasjenige billig beurtheilet werden, worzu Ihre Königl. Majestät in Preußen sich entschlossen. Und will man sich aller voreiligen Beurtheilung, warum Höchst-Dieselbe gegen höchstes Churhaus Sachsen sich eben so, wie bishero beschehen, betragen, und nicht in dem Anfangs angebottenen Neutralitäts-Tractat Ihre völlige Sicherheit und Beruhigung gefunden, hier um so mehr enthalten, als der Schlüssel hierzu, nicht anders, als in denen Geheimnissen und Entdeckungen des Cabinets zu finden seyn will; nur zu einigem Beweiß, daß unter andern von der Chur-Sachsen selbst und zwar bey Gelegenheit der, in dem nordischen Krieg von demselben vorgenommenen Besetzung der Stadt Friedland in dem Mecklenburgischen, welches Herzogthum gleichwohl an besagtem Krieg keinen Theil genommen, nicht ungleiche Grund-Sätze von der schon angeführ-

ten

Gesätzmäßige Anmerkungen.

Hierauf hat das Reich in seinem unterm 16ten Junii 1713. erstatteten Gutachten N. 3. dahin geschlossen: daß wider solche sich empörende Fälle die Reichs-Satzungs-mässige Mittel ernstlich zu Handen zu nehmen seyen, um durch solche den Ruhestand des Vatterlands, und die Entschädigung deren Vergewaltigten zu erhalten.

Wann demnach der jenseitige Verfasser patriotisch hätte gedenken wollen, so hätte er sich auf dasjenige nicht beruffen sollen, was von Chur-Sachsen zur Ungebühr vormalen beschehen ist, sondern darauf, daß Kayserl. Majestät und das Reich diese Ungebühr geahndet und solche für alle Zeit abzuhalten, sämtliche Höchst- und Hohe Stände auf ein kräftigeres Mittel, nach Schärfe deren Gesätze gedrungen haben.

Patriotische Gedanken.

ten Raison de Guerre geheget, will man sich auf das Chur-Sächsische Gesandschafts-Memorial dahier beziehen, welches den 20. Oct. 1712. zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden, und worinnen man sich wegen gemeldter Besetzung ausdrücklich dahin vernehmen lassen:

„ Daß man also bey diesen
„ Umständen auch wider sei-
„ nen Willen, da man das
„ Mecklenburgische gern in
„ alle Wege verschonet wis-
„ sen mögen, der Raison de
„ Guerre folgen müssen.

So betrübt nun aber freylich dergleichen Kriegs-Folgungen und Würkungen, wodurch auch öfters des dritten Lande, wie dermalen die Chur-Sächsische betroffen werden, an und für sich sind, und so eine wichtige Reichs-Oberhauptliche Pflicht und Obliegenheit es eben dahero bleibet, solche gewalthätige Ausbrüche zwischen Ständen des Reichs,

L.) Man widerspricht dem jenseitigen Verfasser gar nicht, daß der Modus & Ordo, wie ein Reichsstand in die Acht zu erkären ist, in denen neueren Kayserl. Wahl-Capitulationen dahin ist fest gestellet worden, daß bey deren endlichen Ausspruch die mit Erkanntnuß deren Stände nunmehro Platz greiffe.

Man ist aber noch nicht an deme, daß ein endlicher Ausspruch über die verwürkte Straffe des Friedbruchs, in je-

in ihrer ersten Brut ersticken zu suchen; So wenig mag bey einem, einmal würklich erfolgten Ausbruch, was zumal von einem, in einem nach allem Kriegs-Grund-Sätzen erlaubten bello defensivo gegen seinen Mit-Stand stehenden Theil, auch in einem dritten Land, aus einer gewissen Kriegs-Nothwendigkeit und gegründeten Raison de Guerre geschiehet, demselben nicht so sehr zur Last und Schuld geleget, oder solches sogleich für einen Land-Friedens-Bruch und Reichs-feindlichen Unternehmen angesehen und beurtheilet werden.

L.) Wofern man aber das jetzt angeführte auf einige Zeit beyseit setzen wolte, und das königl. Preußische Unternehmen würklich als einen Land-Friedens-Bruch und Reichs-feindliches Betragen anzusehen und zu behandlen, folglich gegen Seine Königl. Majestät mit

jener Maaß der Acht und Ober-Acht, solle gefället werden, sondern man hat anerst den Fiscalem der Handlung seines Amts erinnert, welches in die, denen Obristen Reichs-Gerichten noch gebührende Instruirung des Acht-Processs gehöret, wobey auch Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg alle in Rechten erlaubte Ausreden annoch bevor bleiben, und nach dem Schluß dem Reich mit vorgeleget werden müssen, wie der Art. XX. §. 3. & 4. der neuesten Wahl-Capitulation deutlich anweiset.

Es wird der jenseitige Verfasser den Unterscheid ebenmäßig nicht mißkennen mögen, welchen die Gesätze so ausdrücklich machen unter dem Processu citationis auf die Acht, und unter jenem Mandati zu Abstellung der thätlichen Vergewaltigung.

Zu diesem letzteren Processu Mandati, nemlich zu der Erhaltung oder Wiederherstellung der gestöhrten Reichs-Ruhe, nicht aber zu der Bestraffung des Pacifragii gehöret die Erkanntnus deren Mandatorum avocatoriorum & excitatoriorum.

Und dieser Process ist Kayserl. Majestät und Dero Obristen Reichs-Gerichten zur An- und Ausführung ohne alle weitere Concurrenz zum Vollzug des diesfalls unter der Mitwürkung deren Stände errichteten und seiner Eigenschaft nach, alsbalden zu exequiren seyenden Gesätzes, durch die ältere Reichs-Constitutiones heimgewiesen, dar-

mit der in denen Reichs-Gesätzen hierauf gesetzten Schärfe und mit denen in ofterwehnten Kayserl. Hof-Decret enthaltenen Verordnungen zu verfahren wäre, so verdienet jedoch die Aufmerksamkeit und Nachdenken des ganzen Reichs, und aller dessen Stände, daß ein ganz einseitiges Erkantnüs Ihro Kays. Majestät und Dero Reichs-Hof-Raths hierunter für genug angesehen worden, und samtliche Reichs-Stände und Creyße nur dasjenige zu vollstrecken haben sollen, was jener Erkantnus gemäß ist, und daß also diejenige Mit-Erkantnus des ganzen Reichs und seiner Stände völlig hindann gesetzet und auser Acht gelassen worden, welche gleichwohl in denen neuerlichen Reichs-Verordnungen nehmlich in denen letzteren Kaiserl. Wahl-Capitulationen so klar und deutlich erfordert und ausbedungen ist.

So viel den Land-Friedens-Bruch betrift, so ist zwar an

darinnen auch durch die neuere nichts abgeändert worden.

Die beede erstere Sätze beweiset die oft und mehrmalen angezogene C. G. O. P. 2. tit. 9. § 3. & 4.

Ibi: und ob sich zutrüge, daß jemand diesen Land-Frieden zuwider, dem andern mit Heers-Kraft oder sonst gewaltiglich überziehen würde; Sollen und wollen die Kayserl. Majestät alsdann, oder in Ihren Liebden und Kayserl. Majestät Abwesen, Wir oder aber das Kayserl. Cammer-Gericht ꝛc. bey Pöen und Straffe der Acht gebieten ꝛc.

Et tum: Und neben solchem nichts desto minder Ihre Liebden und Kayserl. Majestät, Wir als Römischer König, oder das Cammer-Gericht, gegen allen und jeden Helferen ꝛc. eine gemeine Abforderung bey Pöen der Acht, auch zum forderlichsten ausgehen lassen; desgleichen die anderen anstossende ꝛc. erfordern und ermahnen ꝛc. mit thätlicher Hülfe zuzuziehen ꝛc.

Und daß durch die Neuere Reichs-Gesätze an jetzt besagten älteren Anordnungen eine Abänderung nicht vorgegangen seye, dieses besaget die Jenseits selbsten angezogene Jüngere Kayserl. Wahl-Capitulation, da diese Art. 20. §. 9. bedinget, daß bey derley sich ergebenden Empörungen in Ansehung des beleidigten zu dessen Hülf und Restitution durch zulängliche Mittel vermög der Cammergerichts-Ordnung und

dem, daß die Klagen über denselben auch wider einen Stand des Reichs an ein höchstes Reichs-Gericht gebracht werden mögen; Sobald es hingegen nachhero auf die Beurtheilung und würkliche Erkantnus, ob solcher Land-Friedens-Bruch begangen worden, folglich hiernach das weitere Verfahren abzumessen seye ankommet, ist die Sache ohnumgänglich an das versammlete Reich gehörig, und mit denen Worten des Gesatzes zu reden, das Urtheil alda zu vergleichen; daß hierunter nicht die mindeste einseitige Befugnüs Kays. Majestät oder dem Reichs-Hofrath zustehe, wird hoffentlich niemand, welcher den Art 20. deren neuern Wahl-Capitulationen eingesehen, und dabey weiß und erweget, was für Bestrafung ein würklicher Land-Friedensbruch nach sich ziehen soll, in Abrede zu stellen gemeynet seyn.

M.)

und anderen Kayserl. Constitutionen verfahren werden solle: welches just das Jenige ist, so die Patriotische Gedanken unpatriotisch bestreiten wollen.

Es kommet auch dieses mit dem Zusamenhang deren Gesätzen und deren innhaltlicher Verordnung ganz wohl überein: Anerwogen über die Erklärung in die Acht, de immutando scilicet desuper modo & ordine, der Vorbehalt beschiehet in dem Art. 8. §. 3. I. P. und in dem jüngeren R. A. §. 126. die dießfalsige auf das künftige vorbehaltene Anordnung aber in der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 20. §. 2. ausgedrucket wird: dahingegen von der Art und Weis, wie eine ausbrechende Empörung abzuhalten, und wie die gemeine Ruhe und Sicherheit zubewahren, oder im Fall deren allschon vollbrachter Stöhrung wiederherzustellen seyn wolle, beede Gesätze in denen nachfolgenden Stellen, nemlichen in dem I P. Art. XVII. §. 7. & 8. und in dem J. R. A. s. 178. usque 185. handeln, und dießfalls einen ander weiten Vorbehalt, wie mit der Acht beschehen, nicht machen, sonderen es bey der Vorschrift deren altern Gesätzen belassen.

Der jenseitige Verfasser verfehlet sich demnach wider die klare Vorschrift deren Reichs-Satzungen, da er die nach deren wörtlichen Ausdrückungen ergangene Kayserl. Verfügungen als eine unerlaubte Erkanntnus angeben, und zu einer weiteren Beschwerde vorblenden will, daß solchergestalten die sämtliche Reichs-Stände und Creyße nur dasjenige zu vollstrecken haben solten, was

mit Ubergehung ihrer Mit-Erkänntnus Kayserl. Majestät einseitig anordneten.

Die Mit-Erkanntnus deren Stände ist allschon in der Errichtung des Gesatzes vollbracht: Und da Kayserl. Majestät zum Vollzug dieses gemeinsam errichteten Gesatzes vorschreiten; so mag diese ihre Verfügung für eine einseitige Anordnung nicht geachtet werden, sondern es schlaget in die Reichs-Gesätzmäßige Wesenheit des Kayserl. Amts mit ein, daß Ihro Kayserl. Majestät die Gesätze Handhaben, und vollstrecken sollen.

Es würde auch wider das Absehen dieses Gesatzes und der damit dem Bedrangten leisten wollenden Hülfe anlauffen, wann jenes, was sogleich und ohneinstellig beschehen soll, und seiner Natur nach, wann es anderst fruchten solle, also auf der Stelle beschehen muß, auf eine, eine mehrere Zeit erheischende allgemeine Berathung des Reichs wolte hinaus gesetzet werden.

Es ist also nicht wider, sondern nach denen Reichs-Gesätzen, da man sagt, daß alles bey denen Reichs-Gerichten, und in dem alten bleibet, dergestalten daß über die Quæstionem an? weiter nicht zu rathschlagen ist, sondern, wann ersagte Gerichte den Fall der gestöhrten Reichs-Ruhe finden, so weisen die Gesätze denen Creyßen und deren Obristen und Zugeordneten nur die Ermäßigung des Quanti der zu leisten-seyender Hülfe heim, die Quæstio an? aber wird allenthalben, als durch das Gesätz und sothane Gerichts-Hülfe allschon entschieden, angesehen.

Man

Man berufet sich dieserthalben auf den Gesätzmässigen Ausspruch des R. A. vom Jahr 1555.

ibi. §. 60. „ soll alsdann derselbig „ Oberste ꝛc. die ihme Zugeordnete „ an einen gelegenen Ort zusammen „ erforderen, samtlich zu berath- „ schlagen, und zu erwegen, wie „ stark auf die gewisse bestimmte „ Hülfe die Sachen fürzuneh- „ men, nemlich ob sie zum dritten, „ vierten, halben oder ganzen „ Theil aufzunehmen, und zu ge- „ brauchen.

„ Item §. 62. Im Fall aber berühr- „ te Kriegs-Empörung ꝛc. sich der- „ maßen ereigneten, daß desselbigen „ Creyses Oberster und Zugeordnete „ die Sachen so beschwerlich befinden, „ daß ihres Creyses bestimmte „ Hülfe dagegen nicht genugsam ꝛc. „ alsdann sollen sie nichts desto- „ weniger in ihrem Creyß, wie „ vorstehet, sich in Bereitschaft „ stellen, zum Widerstand gefas- „ set machen, und darzu, und dar- „ mit Macht haben, deren anderen „ ihrer nächst angränzenden zweyer „ Creysen Oberste, und deren Zu- „ geordnete um Hülfe anzuruffen, und „ sie an gelegene Wahlstatt auf eine „ bestimmte Zeit, zu Berathschlagung „ nothwendiger Hülfe zu erforderen, „ darauf auch die erforderte ꝛc. ohn- „ weigerlich und ohne einige auf- „ zügige Ausflucht oder Ausrede, „ als ob sie nicht die nächst ge- „ sessene wären, oder was dergglei- „ chen, unter was gesuchten „ Schein es zur Entschuldigung „ er-

„ erdacht werden mögte, zu er-
„ scheinen, u. die Maaß der Hülfe,
„ worauf und wie hoch die zu
„ stellen, samt dem anruffenden
„ Creyß-Obristen und deren Zuge-
„ ordneten zu berathen und zu be-
„ schließen schuldig.

Und der Reichs-Abschied vom Jahr 1559. setzet §. 45. noch hinzu:

ibi: und sollen in allem deme, soviel das Anstellen und Verrichtung viel bemelter Executions-Ordnung und Handhabung des Friedens anlanget, kein Creyß auf den andern mit Verweigerung dessen, **so jeglichem insonderheit obliget**, nachsehen oder derhalben Ausrede suchen.

Also zwar, daß dieser Hülfe halber ein allgeminer Reichs-Tag, besag §. 67. des vorbesagten Reichs-Abschieds vom Jahr 1555., nicht ehender zu veranlassen ist, als wann die bestimmte Hülfe aller zehen Creysen (welche durch den Reichs-Abschied vom Jahr 1566. §. 28. auf drey Simpla nöthigen Falls erhöhet worden) nicht zureichend seyn solte, um der ausgebrochenen Empörung zu steueren, somit über die bestimmte Hülfe eine weitere Vermehrung derselben zu beschließen, oder sonstige Vorsehung zu thun erforderlich wäre.

Man vermeinet darmit alles aufgelöset zu haben, was nur immer als ein Zweifel könnte vorgebildet werden.

Nachdeme jedoch eine diesfallsige selbstige Anerklärung deren Stände dem Reichs-

Reichs-Abschied vom Jahr 1566. einverleibet ist, so will man solche dahier noch beysetzen.

Es haben nemlichen die Stände des Reichs, als Kayserl. Majestät von solchen das Gutachten erforderet haben, was gegen den damalen in einem Fried-Bruch befangen gewessenen von Grumbach, und dessen Helfere Jhro Kaiserl. Majestät als dem Oberhaupt des Heil. Reichs, hochtragenden Kaiserl. Amt nach, ut verba sonant, fürzunehmen und zu verrichten gebühren mögte, sich in §. 8. D. R. dahin mit denen ausdrücklichen Worten erkläret.

„ So setzen sie erscheinende Churfür-
„ sten, Fürsten, Stände, und deren
„ abwesenden Räthe und Bottschaf-
„ ten, in keinen Zweifel, Wir, als
„ Nachfolger im Reich würden aus
„ hocherleuchtem Verstand für uns
„ selbst, zu Handhabung Unser und
„ des Heil. Reichs Constitutionen
„ und Satzungen, auch zu Erhaltung
„ Unserer und des Heil. Reichs-Au-
„ torität, in diesem, was zu För-
„ derung, Begründung und Un-
„ terhaltung gemeinen Friedens
„ im Heil. Röm. Reich teutscher Na-
„ tion zum ersprießlichsten und für-
„ träglichsten erscheinen mögte,
„ wissen in würkl. Vollziehung zu
„ stellen, indeme sie sich zu allem
„ dem jenigen so ihnen geziemet,
„ und sie vermög des Reichs-
„ Ordnungen, Constitutionen und
„ Satzungen zu thun schuldig,
„ wie hiebevor zu Worms besche-
„ hen, jetztmals erbotten: mit dem
fer-

Gesätzmäßige Anmerkungen.

„ ferneren Vermelden, dieweil bis
„ dahero Unser und des Heil. Reichs
„ Land-Frieden bey vielen unruhi-
„ gen Betrüberen gemeinen Friedens,
„ und deren dir sich an Gleich und
„ Recht nicht sättigen lassen ꝛc. daß
„ Wir Uns entgegen solchen
„ muthwilligen Freveleren die al-
„ le Satzungen, Gebott, und Verbott
„ verachten, etwas zu steueren, und
„ sie von ihrem muthwilligen Für-
„ satz abzuhalten, als Röm. Kayser,
„ erzeigen mögten, welches auch
„ zu Unserm Gefallen gesetzet seyn
„ solte.

M.) Man kann nicht begreiffen, was der jenseitige Verfasser mit dem Angeben von einer neuen mehreren Befestigung deren Stände in dem I. P. Art. VIII. zum letztern sattsam befestigten Comitial-Rechten sagen wolle.

Man vermeynet vielmehr, daß es ein zur selbigen Würde und zur Ehre des erhobenen Ansehens deren Stände des Reichs gereichender unstreitiger Satz seye, daß deren Stände Comitial-Rechte fortan die nemliche mit gleicher Freyheit, und Antheil-Nehmung an denen das Reich betreffenden Anliegenheiten gewesen und noch seyen.

In dieser Maaß haben die Stände mit ihrem Zuthun das Gesätz des Land-Friedens allschon errichtet, und wenn in derley Gesätz-mässig entschiedenen und ausgetragenen Vorsehungen, bey und über deren Vollzug jedesmalen anwiederum eine Ruckfrage an das Reich soll-

Patriotische Gedanken.

M.) Eben so wenig will auch mit denen Gesätzen und dem Herkommen, auch sonstigen Verfassungen des Reichs, mithin auch nicht mit denen gegründeten Rechten aller Stände des Reichs bestehen, wann Kayserl. Majest. abermal ganz einseitig und ohne das gesamte Reich vorhero darüber zu vernehmen, Ihro Königl. Majest. in Preußen als einen würklichen Reichs-Feind behandlen, und bereits wider Höchst-Dieselbe theils durch Aufboth des ganzen Reichs, und samtlicher Creyße, theils durch die schärfe-

sollte genommen werden, so würde dadurch das Gesätz selbsten und dessen zum gemeinen Besten anempfohlener Vollzug gehindert, und jenen Einhangungen statt gegeben, welchen das Gesätz in der so sträcklich anbefohlenen Execution, aus seinen wohl-gegründeten Ursachen, hat bevorkommen wollen.

Indeme nun bey dergleichen das Innere des Reichs betreffenden Empörungen und Land-Fried-brüchigen Beginnen, nach der Buchstäblichen Vorschrift der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. II. tit. 9. §. 4. die Avocatoria oder gemeine Abforderung aller Helfere, mit und nebst denen Excitatoriis & Auxiliatoriis erlassen werden sollen, und die Erstere auf die Strafe der Acht zu setzen, somit auf Leib, Leben, Ehre, und Gut von allen Zeiten her geferti-get worden seynd, so weiß man von der hierwider von dem jenseitigen Verfasser so oftmalen wiederholender vermeintlichen Beschwerde ein anderes nicht zu urtheilen, als daß er die Reichs-Gesätze nicht wisse, oder aber nicht wissen wolle.

Man will also denselben, da er das in neueren Zeiten beschehene zum Gesätz allein nehmen will, hiermit auf die in anno 1675. obgewesene Geschichten zuruck weisen, zu welcher Zeit man Chur-Brandenburgischer Seiten die Gebühr deren Gesätze, und die diesfalsige Befugnuß des Kayserlichen Gewalts ganz anderst, als jetztmalen, erkennt hat, also zwar, daß der damalige Chur-Brandenburgische Gesandte, nach Aus-

feste Avocatorien an Höchst-Deroselben Kriegs-Völker auf eine solche Art herfür geschritten, wie wohl zu keiner Zeit anders, als gegen würklich vom Kayser und Reich erkannte und declarirte Reichs-Feinde geschehen, und wovon die Geschichten wenigstens seit derjenigen Zeit, als die Comitial-Rechte derer Stände, ratione deren Mit-Erkanntniß und Mit-Berathschlagung in denen das allgemeine Wohl und Sicherheit des Reichs betreffenden Sachen etwas mehr befestiget sind, kein Beyspiel geben werden, daß hierbey sogar alles vorgegangene Ermessen des Reichs und seiner Stände wäre beyseit gesetzet, alles bloß nach dem Gutfinden eines teutschen Kayserß behandlet, auch überhaupt eine solche Schärfe wie dermalen, in ähnlichen Fällen jemalen wäre beobachtet worden.

weisung deren Acten und Protocollen, dahin angestanden hat, daß bey einem durch das Gesätz so klar ausgetragenen Casu es einer weiteren Erkanntnuß des Reichs-Hof-Raths nicht bedörfe, sondern die Expedition des Mandati inhibitorii, avocatorii, & auxiliatorii sogleich aus der Reichs-Canzley beschehen möge, statt, daß man jetzo nicht einmal die Reichs-Gerichtliche Erkenntnüß erleiden will.

N. 4. Es zeiget auch weiter der sub N. 4. beygehende Abdruck des damalen erlassenen Avocatorii; daß solches in schärferen Ausdruckungen, als jetztmalen, verfasset gewesen, und aus denen ferne-
N. 5. 6. ren Anlagen Sub Num. 5. 6. 7. 8. ist
7. 8. zu ersehen, daß wenige Wochen hernach dieses Mandatum avocatorium auf Ansuchen von Chur-Brandenburg noch weiter ist geschärft, und darmit auch alle Schwedische Gesandten, Agenten, Räthe, und Dienere von dem Kayserl. Hof-Lager und von dem Reichstag nicht allein seynd weg gewiesen, sondern auch alle Correspondenz und Vernehmen mit Schweden ist verbotten worden.

Ansonsten aber wird aus der Anlage
N. 9. sub. N. 9. zu entnehmen seyn, wie weit die Chur-Brandenburgische jetztmalige Aeußerungen, und bey denen samtlichen Ständen anverlangte Communication, samt derselben suchenden Beytritt, auf dem Reichs-Tag von jenen unterschieden seye, was vormalen dem Gesätz und der Gebühr gemäß zu seyn, ist anerkennet, und, daß darauf die Verfügung beschehe, gebetten worden.

Man

Man hat nemlichen zu solcher Zeit das von dem Administratore zu Magdeburg erfolgte Factum, daß er einen schwedischen Gesandten bey sich aufgenommen, und wegen der Einleitung eines Friedens sich mit demselben besprochen hat, dahin angesehen, und wörtlichen also beschrieben: daß die Annehmung eines solchen Gesandten an sich selbst denen *Avocatoriis* zuwider seye, und einem getreuen Stand, welchem die Wiederbeybringung eines sichern Friedens zu Herzen liege, vielmehr gebühre, diesen Frieden durch eine feste Zusammensetzung mit dem allerhöchsten Oberhaupt, und tapfern *Execution* desselben heilsamen und gerechtesten Verordnungen, als durch *particular-Negotiationen* zu suchen, dergleichen Betragen, wie solches an sich selbsten unzuläßig, also könne solches keinen Frieden gebähren, der nicht dem Reich höchst schädlich seye. Mit dem auch dießfalsigen, zu Interponirung des Kayserl. allerhöchsten Amts, gestelten Petito.

Es enthalten übrigens obdeducirter maßen die neuere Kayserl. Wahl-Capitulationes wegen dem Gesatz des Land-Friedens, dessen Handhabung und Execution, nicht die mindeste Abänderung, sondern es verbinden dieselbe vielmehr Ihro Kayserl. Majestät auf die genaueste Einhaltung deren alten dießfallsigen Satz- und Ordnungen.

Und da endlichen die angeblich bey der Erlassung deren jetztmaligen Avocatoriorum gebrauchte Schärfe so oft und

und vielmalen als eine vermeintliche Beschwerde angeführet wird; So will man in der Maaß als aus deme, was in gleichen Beyspielen beschehen ist, der Unterschied der Sachen sich am kenntlichsten
Num. 10. darleget, Num. 10. hier anfügen, was vormalen Anno 1675. Chur-Brandenburg wider Schweden, als eine von denen ältesten Zeiten her hoch angesehene Crone, auf offenen Reichs-Tag, zum Protocoll hat geben lassen, ohngeachet hochbesagtes Chur-Hauß dabey nichts anders dann einen klagenden Mitstand vorstellete, dahier aber von dem Kayserl. Richterlichen Amt die Frage ist, welches durch die Wahrheit und Gerechtigkeit allein geleitet wird, somit eine so offenbar scheyende Ungerechtigkeit nicht anderst als in ihrer wahren Gestalt, und mit ihren erschwerenden Umständen, nennen kann.

N.) Die Patriotische sogenannte Gedanken bringen hier dasjenige zu Markte, was in dem Jahr 1734. bey der Kriegs-Erklärung gegen Frankreich von denenjenigen Ständen, so sich etwa demselben zu helfen unternehmen möchten, versehen worden. Von einem dergleichen durch eine auswärtige Macht erregten Krieg aber ist, in denen bisherigen gegen Se. Königl. Majestät in Preußen, ergangenen Kayserl. Verordnungen, noch keine Frage gewesen, derer Reichs-Stände Klugheits-Regeln bestehen aber hauptsächlich darinnen, daß sie durch ein denen Gesätzen entgegen lauffendes Bezeigen, sich der Straffe dererselben nicht selbsten aussetzen.

N.) Wie stark aber aus allem diesem das eigentliche besondere Interesse des Kayf. Wienerischen Hofs hervorleuchte, und wie nun solches desto leichter und geschwinder dermalen zu befördern, über Ordnungen und Verfassungen hinaus zu gehen, für rathsam befunden worden, wird keiner umständlichen Anmerkung hier bedärfen, wohl aber eine desto größere Aufmerksamkeit und Vorsichtigkeit aller Stände des Reichs verdienen.

Was also von Kriegs- und Klugheits-Regeln ausser diesen Schranken vorkommet, gehöret nicht hieher, so wenig als das Bellum defensivum, wann es auf diese Art erkläret werden will. Dann man darf denen Reichs-Gesätzen ohnmöglich den Gewalt anthun, daß man die Entsetzung eines Churfürsten von seinen Landen, die Bezwingung seiner Kriegs-Mannschaft und Vestungen, welches Unternehmen die Gesätze einen Fried-Bruch, eine Empörung und Stöhrung der Reichs-Ruhe nennen, nunmehro für eine Kriegs- und Klugheits-Regel sich verblenden, und solchergestalten mit denen Gesätzen recht spotten lassen wolle. Se. Kayserl. Majestät haben dannenhero dasjenige billig angesehen, was hierwegen der R. A. vom Jahr 1566. §. 8vo besaget, in verbis:

„ Dieweil bis daher Unser und des
„ Heil. Reichs-Landfried bey vielen
„ unruhigen Betrüberen gemeinen
„ Friedens, die sich an Gleich und
„ Recht nicht sättigen lassen, sondern
„ alle ihre Begierde, Sinn und Gedanken dahin gestellet, wie sie andern
„ Ständen und Unterthanen gewaltthätig ohne Recht das Ihrige entwenden, nicht allein ein geringes
„ gehabt, sondern verächtlich und
„ spöttlich gehalten worden, Uns
„ auch Churfürsten, Fürsten, und
„ Ständen nicht zu geringer Verkleinerung, daß Wir Uns entgegen solche muthwillige Frevelere, die alle Satzungen, Gebott
„ und Verbott verachten, etwas zu
„ steuren, und sie von ihrem muthwilligen Fürsatz abzuhalten, als

Röm.

Als im Jahr 1734. der bekannte Reichs-Krieg wider die Krone Frankreich beschlossen worden, ist in das dd. 14. April besagten Jahrs erstattete Reichs-Gutachten unter anderen folgendes mit eingedrucket:

„ Da auch einige auswärti-
„ ge Potenzen, oder auch Chur-
„ fürsten, Fürsten und Stände
„ des Reichs bey währenden
„ Krieg, um etwa eine Di-
„ version zu machen, damit des
„ Reichs Kräften zu schwächen,
„ und dessen gerechtes Vorha-
„ ben zu hindern, oder aus was
„ Ursache, und unter was Schein
„ es immer seyn möchte, einen
„ andern Churfürsten, Fürsten
„ und Stand des Reichs und
„ deren Länder überzöge, über-
„ fiele oder beunruhigte, der und
„ diejenigen sollen gleichmäßig
pro Hostibus Imperii ipso Facto
„ erkläret, und so lang darfür
„ gehalten seyn, bis das Abge-
„ nommene alsogleich cum omni
„ Causa restituiret.

" Röm. Kayser erzeigen möchten.
" Welches auch zu Unserm Gefallen
" gesetzet seyn sollte.

Was allhier vor Umstände vorausgesetzet worden, um wegen Uberziehung eines Landes sogleich pro Hoste Imperii angesehen und behandlet zu werden, redet der Buchstabe, und wie viel hiervon der jetzige Fall, man mag auf das Königl. Preußische Verhalten, in Ansehung der Chur-Sächsischen Lande, oder auf das Veranstalten gegen die Chur-Böhmische Lande, das Augenmerk richten, unterschieden, und also auch ganz anderst dieser zu beurtheilen seye, wird man aus demjenigen erkennen müssen, was allbereits vorhero, theils von einer vor einem angefangenen Krieg öfters verknüpften, und in denen Kriegs- und Klugheits-Regeln gegründete Nothwendigkeit, theils auch, soviel nemlich die Chur-Sächsische Lande betrift, von der Rechtmäßigkeit eines Belli defensivi auch zwischen Ständen des Reichs hinlänglich angeführet worden.

Gesätzmäßige Anmerkungen.

O.) Der angezogene Art. 6. der Kayserl. Wahl-Capitulation besaget §. 1. Der Kayser wolle in des Reichs Händeln keine Bündnuß oder Einigung mit andern in- oder außerhalb des Reichs machen, Er habe dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichs-Tag erlanget, und der §. 2. setzet sodann hinzu: da aber publica Salus & Utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte; So wolle der Kayser aller Churfürsten samtliche Einwilligung, wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen, also auch vornemlich in dieser verlangen.

Lasset sich nun dieses Gesatz, welches de Casu novæ Unionis cum Exteris ut & novæ Provisionis & Legis von Reichs wegen redet, dahin ausdeuten, daß der Kayser auch die mit denen Ständen allschon lang gemachte Gesätze, zu Beybehaltung der innern Ruhe des Reichs, nicht vollziehen dörfte, ohne daß Er hierüber in gleicher Art den Assensum Statuum verlange und erhalte, als dieses ad condendam novam Ligam vel Fœderis Conventionem aut novam Legis Dispositionem nöthig ist. Publica Salus & Utilitas gestatten nicht, einen solchen monstrosen, von ganz andern fremden Dingen herbey gezogenen Irrsatz, sondern die Gesätze thun dagegen den Kayser als Supremum Conservatorem & Executorem Pacis ac Legum darstellen.

Patriotische Gedanken.

O.) Belangend aber diejenige Vorstellung mehr angezogenen Hof-Decrets, welches darum von einer bey dermaligem Königl. Preußischen Unternehmen der Sicherheit des Reichs und seiner Stände bevorstehende Gefahr geschehen; So mag auch diese Beschaffenheit, wann man selbige gleich an sich für bekannt annehmen wolte, dasjenige so wenig rechtfertigen, was Kayserliche Maj. hierüber einseitig und ohne das Ermessen des Reichs dießfalls abzuwarten, zu beschließen, und anzuordnen gut befunden.

Allerhöchst-Dieselbe seynd ausdrücklich in allen Sachen, welche des Reichs-Sicherheit und publicam Salutem betreffen, auch so gar alsdann, wann die Sache schon eine Beschleunigung erforderte, an die Reichs-Ständische Beystimmung, zumalen wo das Reich, wie dermalen versammlet ist, in der beschwornen Wahl-Capitulation art. 6. §. 2. so deutlich und

fest

P.) Man hat hieroben allschon gezeiget, daß in dem Jahr 1675., in ganz gleicher Art, auf Anruffen des Churhauses Brandenburg wider Schweden seye zu Werk gegangen, damalen auch noch mehrere Schärfe, als jetztmalen gebrauchet worden.

Dieses Kayserliche Verfahren ware jenem gemäß, was in Sachen Bremen ctr. Schweden, Braunschweig ctr. Braunschweig, Cölln ctr. Cölln, Münster ctr. Braunschweig vorhin ist verfüget worden. Und in gleicher Art ist man unterm 16. Aprilis 1684. auf Anruffen des Herzogs zu Sachsen-Lauenburg und der Stadt Lübeck gegen Dännemark, unterm nemlichen Dato, auf Anruffen des Herzogs zu Braunschweig gegen Chur-Cölln, wegen Besetzung der Stadt Hœxter, unterm 3ten Maji e. a. auf Anruffen der Stadt Cölln ctr. Chur-Cölln, An. 1686. und 1688. gegen Dännemark, wegen Ueberziehung der Stadt Hamburg, Anno 1702. gegen Chur-Cölln und Bayern auch Anno 1715. gegen Dännemark wegen der Invasion in das Land Hadeln, verfahren.

Gegen diese so vielfältige und allerseits gleichförmige Vorgänge der Kayserl. Amtshandlung, pro interna Imperii Quiete mag der jenseits angezogene Hollsteinische Casus, und was darunter beschefest gebunden, daß darwider sich dermalen nichts sagen, noch einreden lasset.

P.) Wie sehr unter anderen bey dem schon erwehnten Kriegs-Feuer die Sicherheit des Reichs und vieler neutralen Stände deshalben in Gefahr gestanden, und wie es dabey keineswegs an solchen Ereignüssen gefehlet, die denen gegenwärtigen Begebenheiten zimlich gleich kommen, da unter andern das neutrale Hollsteinische Hauß Hollstein-Gottorpp das Unglück betroffen, daß dessen Lande auf geraume Zeit von dem Königlichen Haus Dännemark occupiret, und in Besitz genommen worden, und wie hierbey auf die hierüber an Kayserl. Maj. und das Reich gekommene Beschwerden gleichwol anders, als dermalen, und nicht mit solcher Schärfe, theils auch nicht ohne vorgängige Reichs-Berathschlagungen zu Werk gegangen worden, davon können die damа-

schehen ist, nichts verfangen, wann zumalen die damalen obgewaltete sondere der Sachen und Zeiten Umstände erwogen werden.

Es hat nemlich mit diesem Hollsteinischen und dem damalen weiter obgewalteten Mecklenburgischen Casu, die ganz besondere Bewandsame gehabt, daß an denen zu solcher Zeit gegen die Crone Schweden obgewesenen Nordischen Unruhen einige Reichs-Stände Antheil genommen, andere aber zur Neutralität sich erkläret haben, und zur nemlichen Zeit der Krieg mit der Crone Frankreich zwar noch, jedoch in solchen Umständen, fürgedauret hat, daß man damalen allschon bedacht ware, alles in die Wege einer gütlichen Vereinigung einzuleiten.

malige Reichshandlungen den weitern Beweiß geben.

Dahero ist es erfolget, daß der von dem Reichs-Hof-Rath unterm 17. Martii 1717. erstattete Anrath, und das unterm 3. Octobris ejusdem Anni beschlossene Reichs-Gut-Achten (auf daß nemlichen Ihro Kayserl. Majestät ein nachdrucksames Dehortatorium und weitere Reichs-Constitutions-mäßige Verfügungen ergehen lassen möchten) von Allerhöchst-Deroselben dahin ist gemässiget worden, daß Ihre Kayserl. Majestät unterm 22. Novembris ejusdem Anni dem Churfürsten zu Brandenburg und dem Herzoge zu Wolffenbüttel, als Creiß-ausschreibenden Fürsten, zwar aufgegeben, die kriegenden Theile abzumahnen, zu gleicher Zeit aber auch eine gütliche Unterhandlung in Braunschweig veranlasset haben.

Und ob zwar nachhin Ihro Kayserl. Majestät ein Rescriptum dehortatorium ohnmittelbar an Schweden, Dännemark, und Chur-Sachsen, unterm 16. Januarii 1713. erlassen haben; so ist jedoch in solchem der sonst gewöhnliche Reichs-Satzungs-gemäße Ernst aus besagter Ursache abermalen nicht gebrauchet, sondern nur allein gesetzet worden, daß bey entstehendem Fall Ihro Kayserl. Majestät zu folge ihres tragenden Amts, nach besonderem Gutachten, und mit Zuziehung des gesamten Reichs, fernere und nachdrücklichere Mittel und Wege, denen Satz- und Ordnungen nach, ausfindig zu machen gemüßiger seyn würden.

Diesen in ganz besonderen Umständen erfolgten, von denen älteren Maaßnehmungen in seiner Art abweichenden Vorgang will nunmehro der jenseitige Verfasser, als ein ohnüberschreitliches Muster der, wie er sich vorbildet, nach denen neueren Kayserl. Wahl-Capitulationen beschränkter Ordnungs-mäßiger Gebühr angeben.

Nebst deme, daß die obangeführte der Sachen Bewandsame ein ganz anderes darleget, und offenbar zu erkennen gibt, daß man die Gebühr deren Gesätze auch damalen zwar wohl erkennet, an deren genauer Vollziehung aber, wegen anderweiten in die supremas Curas Boni publici einschlagenden Ursachen, zu der Zeit einen Anstand genommen habe; So haben auch die Stände selbsten in ihrem, auf die obermelte zum vermeintlichen Muster

ster angerühmte Kayserliche, von der ernstlichen Vorschrift des Land-Friedens, der vorliegenden erzehlten Bewandnuß nach, nothwendig in etwas abweichende Erkanntnussen, weiter erstatteten Reichs-Gutachten so ausdrücklich, als es der Ihro Kayserl. Majestät schuldigste Respect nur immer gestattet, zu erkennen gegeben, daß sie an solchem gebrauchten mehreren Glimpf kein Gefallen trügen, sondern vielmehr wünscheten, daß die Gesätze in dem alten Ernst fortan vollzogen werden möchten.

Den überzeigenden Beweiß dessen geben die beyde Reichs-Gutachten von dem 16. Junii 1713. und 20. Febr. 1714.

Das erstere vom 16. Junii 1713. ist abgefasset worden auf die von Ihro Kayserl. Majestät an das Reich beschehene Notification des hier-oben angezogenen, an die Könige von Schweden und Dännemark, wie auch an den Churfürsten zu Sachsen erlassenen Dehortatorii, es besaget dasselbe in Verbis:

„ Und wie des Röm. Reichs-Grund-
„ Gesätze die benöthigste Mittel
„ an Handen geben, was bey der-
„ gleichen Fällen vorzukehren, und
„ wie nach der Executions-Ord-
„ nung die nächst-angelegene Reichs-
„ Creyße und Stände sich zu ver-
„ halten, und was dabey zu besor-
„ gen, indeme ihnen die Conjunctu-
„ ren und Umstände am besten
„ bekannt, und die in obberühr-
„ ten Reichs-Satzungen verord-
„ nete Mittel an sich auch zulänglich,

„ lich, also wären Ihre Kayserl. „ Majestät ferner allerunterthänigst „ zu ersuchen, dero allerhöchste Au- „ thorität weiter zu interponiren, auf denen Reichs-Constitutionen vest- zu halten.

Das zweytere Reichs-Gutachten aber vom 20. Febr. 1714. ist erstattet worden, nachdeme ab Seiten des Kayserl. Hofes man dabey bestanden ist, daß die Nordische Unruhen durch eine gütliche Vereinigung beyzulegen seyen.

Es füget darmit das Reich sich zwar der Kayserl. allerhöchsten Willens-Meynung, empfehlet aber anbey, daß, wann die Restitution und Indemnisation nicht zu erreichen wäre, Ihre Kayserl. Majestät das Hauß Hollstein-Gottorp nicht hülfloß lassen, sondern demselben durch andere Reichs-Satzungs-mäßige Mittel zu seinen Rechten verhelfen möchten.

Wie weit nun diese beede des Reichs so ausdrückliche Aeußerungen über dasjenige, was in dem Hollsteinischen Vorgang, mit Ubergehung der Ordnungsmäßigen Schärfe beschehen ist, von jenem Verstand entfernet seyen, welchen der jenseitige Verfasser solchen beylegen will, dieses alles leuchtet von selbsten in die Augen, also daß es unnöthig wäre, deswegen ein mehreres anzuführen.

Dagegen auf die muthmaßlich nicht ohne Ursache und Absehen vorgekommene Meldung von neutralen Ständen,

man

man den Ausspruch des Gesatzes selbsten anführen will, welcher nach diesfalsiger Maaßgebung deren älteren R. A. in jenen de Anno 1641. davon enthalten ist.

Ibi §. 86. und 87. und demnach die von etlichen Ständen vor sich selbst angemaßete Neutralitäten dem Römischen Reich sehr schädlich, denen Feinden desselben aber zu Continuirung des Kriegs über die Maßen behülf- und vorträglich; zumalen ein jeder Churfürst und Stand, vermög des Land-Friedens, auch dessen Handhabung und darauf fundirten Executions-Ordnung, wie auch anderer Reichs-Constitutionens das Heil. Römische Reich so wohl vor auswärtigen, als inwendigen Feinden, mit und neben Uns, aller Möglichkeit nach, beschützen und defendiren zu helfen, auch die dazu nothwendige Mittel pro Quota beyzutragen schuldig und verbunden ist, und um deswillen Churfürsten und Stände, auch deren anwesende Räthe, Bottschaften und Gesandten vor nöthig ermessen, daß dergleichen angemaßte Neutralitäten expressè cassiret, abgeschaffet und kräftiglich verbotten würden, und solches um so viel mehrers, alldieweilen in denen Reichs-Verfassungen nicht zu finden, daß einigem Stand, aus was für Ursachen, Ehehaften und Noth dasselbe auch seyn möchte, zugelassen worden, in allgemeiner Noth und Gefahr des Vatterlands, von dem andern sich abzusönderen;

Also setzen, ordnen und wollen Wir, daß nicht allein die von etlichen Ständen

den angemaßte, und unzulässige hochschädliche Neutralität, darunter die von Uns etlichen Chur- und Fürstlichen Wittiben beschehene Verwilligung nicht gemeinet, ganz und zumalen aufgehebt seyn solle: allermaßen Wir solche hiermit, und in Kraft dieses gänzlich aufheben, sondern, daß auch hinführo einiger Stand des Reichs, wer der auch seye, ohne Unser Vorwissen und Genehmhaltung sich in dergleichen hochschädliche Neutralitäten nicht einlassen solle.

Q.) Unbegreiflich ist es, wie man es als eine Beschwerde anführen möge, daß alle unter des Reichs Bottmäßigkeit Gesessene oder Gebohrne, unter Androhung deren auf Leib, Gut und Ehre verordneten Straffen, seyen abgeruffen worden, da jedoch die älteste Reichs-Satzungen diese Straffen allschon enthalten, und solche je und allezeit vor und nach dem Westphälischen Frieden öfters, auch noch mit mehrerer Schärfe, denen Avocatoriis seynd einverleibet worden.

Das an die Reichs-Ritterschaft erlassene Verbott aber ist jenem gleich, welches in denen älteren Avocatoriis, wegen deren Stände, und übrigen des Reichs Angehörigen sogleich ist mit angefüget worden.

Da hingegen dem Angeben, ob wären derley Abruffungs-Gebott niemalen anderst, als gegen offenbare und würklich erklärte Reichs-Feinde, theils auch und wenigstens nicht ohne vorherige Wissenschaft und Gutfinden sämtlicher Stände des Reichs erlassen worden: nebst deme, was hieroben allschon angeführet, die

Q.) Um aber auf diejenige Avocatoria, besonders noch zu kommen, welche Kayserl. Maj. dermalen an alle, unter des Reichs-Bottmäßigkeit gesessene, oder gebürtige, Königlich Preußische Kriegs-Völker, unter Androhung der auf Leib, Gut und Ehre verordneten Strafen ergehen lassen, und welche insonderheit auch auf die in gemeldeten Kriegs-Diensten stehende Reichs-Ritterschaftliche Mitglieder, mit besonderm Nachdruck, und unter angedroheten gleichen sehr schweren Strafen erstrecket worden; so ist darbey zu bemerken, daß dergleichen Abruffungs-Gebott niemalen anderst als gegen offen-

die Offenkündigkeit derer Actorum publicorum widerspricht. Man will daherro nur zu des jenseitigen Verfassers Uberzeugung die in gleicher Art, als jetzo beschehen, auch gegen einen Stand des Reichs, und zugleich ein gecröntes Haupt, den König von Dännemark, im Jahr 1686. erkannte Kayserl. Mandata, inhibitoria & avocatoria, samt dem dießfalsigen in gleicher Maaß, als auch jetzo an das Reich gebrachten Commissions-
11. Decreto sub Num. 11. hier anfügen.

R.) Dasjenige, was der §. 82. und 83. des R. A. vom Jahr 1641. von denen Mandatis avocatoriis besaget, ist bey Handhabung der Ruhe in dem Reich, in dem Land-Frieden, und allen nachgefolgten, von der Execution des Land-Friedens handlenden Abschieden allschon enthalten. Zu dem Vollzug eines solchen einmalen errichteten Gesatzes aber bedarf es einer weitern Einstimmung des Reichs nicht, sondern die Executio Legum lieget dem Kayserl. Amt ob.

Jedoch kan leicht geschehen, daß dergleichen Sorgfalt auch in einem Reichs-Abschied der Kayserl. Majestät nochmals anempfohlen wird, oder wann innere und äußere Unruhen sich ereignen, wie letzteres damal mit Schweden geschahe, das Innere und äußere zugleich auf dem Reichstag zur Uberlegung kommet.

S.)

fenbare, und würklich erklärte Reichs-Feinde, theils auch und wenigstens nicht ohne vorherige Wissenschaft und Gutfinden samtlicher Stände des Reichs erlassen worden, mithin da alles dieses dermalen außer Acht gelassen, hierinnen abermals etwas ganz neues geschehen seye, als was Gesatz und Ordnung im Reich erforderen, und mit sich bringen.

R.) Was allbereits in dem Reichs-Abschied de Anno 1641. §. 82. & 83. bey dergleichen damals beliebten Mandatis avocatoriis zum Grund genommen worden, und wie hierzu auch das Ermessen und die Einstimmung sämtlicher Stände gekommen, solches ergiebt dieser Reichs-Abschied deutlich genug.

S.)

Gesätzmäßige Anmerkungen.

S.) Die Acta publica geben auch von diesem Facto einen ganz andern Befund an.

Die beede Reichs-Conclusa, von welchen in denen Kayserl. Mandatis Erwehnung beschiehet, seynd jene vom 1. Dec. 1674. und 17. Januar. 1675. durch welche das Reich allen an dem Krieg wider Frankreich Theil-nehmen den Churfürsten und Ständen, in Specie auch Chur-Brandenburg die Reichs-Garantie zugesichert hat, und zwar contra quosvis Aggressores.

Der Schwedische Anzug ist anerst nach dieser Zeit erfolget, und da solcher sich ergeben hat, so haben Kayserl. Majestät, weil zugleich von Erhaltung der inneren Ruhe des Reichs, gegen einen demselben mit angehörigen Stand, die Frage war, denen Gesätzen gemäß, ohne vorgängige des Reichs Mahnung und Erinneruna, auch ohne dessen Betragung und Vernehmung, ein Mandatum inhibitorium & avocatorium ergehen, und nachhin erst daryon, weil es auch in die Handhabung der äußeren Ruhe des Reichs miteingeschlagen, und dahin gehörig gewesen, die Nachricht an das Reich bringen lassen.

Der Beweiß dessen ist in deme klar, daß das Kayſ. Mandatum inhibitorium & avocatorium den 19. Junii erkannt, und davon anerst den 26. Julii dem Reich die Eröfnung gegeben worden ist.

T.) Wann von des Königs in Preussen Majestät neuerlichen Aeußerung, daß Sie auch als König in Preußen das mächtige teutsche Reich, in dessen zweyen Churfürsten zu Böhmen und Sachsen überziehen wollen, die Frag vorkommen wird; so dörfte von der Art jener Avo-

ca-

Patriotische Gedanken.

S.) Als ferner im Jahr 1675. von damaligen Kayser Leopold, wegen eines von der Crone Schweden zu der Zeit unternommenen feindlichen Ueberzugs der Chur-Brandenburgischen, Markischen und Pommerischen Lande, eben dergleichen Mandatum avocatorium an die Königlich Schwedische Kriegs-Völker erlassen worden, ist solches ebenfalls nicht anderst als auf zwey vorhero abgefaste Reichs-Conclusa, auch mit ausdrücklich darinnen befindlicher Erwehnung der an Kayserl. Majestät von dem Reich hierüber ergangenen Erinnerungen und Anlangens geschehen.

T.) Eben so wenig kan auch von ganz neuerer Zeit unbekannt seyn, daß, da im Jahr 1734. bey damaligen Reichskündigen Umständen und ausge-

catoriorum alsdann weiter geschlossen werden, welche wider auswärtige Feinde des Reichs und derselben Helfer statt finden, deren auch oben schon ad Lit. R. erwehnet ist. Bis anhero aber waren dergleichen nicht vorhanden oder nöthig;

U.) Hoffentlich wird auch jenes, was in vorstehenden Anmerkungen angeführet worden, genug seyn, um daraus zu erkennen, daß des Königs in Preußen Majestät weder in der Sach selbsten, noch in der Art und Weise das mindeste, denen Gesätzen zuwider, beschehen, sondern Gesatz, Herkommen und Ordnung auf das genaueste, ja noch mit vieler Mäßigung seyen beybehalten worden, folglichen Ihre Kayserl. Majestät denen Rechten deren Stände nicht zu nahe getretten, sondern zu Rettung ihrer Freyheit und Ruhe dero allerhöchstes Amt gehandlet haben. Welche so gerechteste Entschliessung die Stände vielmehr allerunterthänigst verdanken möchten, als daß jemand sich mit dem Verfasser derer Anmerkungen, der endlich selbsten die Sache nicht mehr antasten kann, an den Modum hengen solte. Man darf nur zwischen einem Verfahren, zu Erhalt- und Her-

gebrochenen Reichs-Krieg, an die in Königl. Französischen und des Königs von Sardinien, als Herzogs von Savoyen, Diensten gestandene Kriegs-Leute Avocatoria zu erlassen nöthig gefunden worden, hierüber abermals bey dem gesamten Reich dessen Meynung an Kayf. Maj. und zwar mittelst Reichs-Gutachtens vom 26. Februar. besagten Jahrs ausdrücklich zu erkennen gegeben worden.

U.) Wie nun also dieses nach dermaliger Absicht genug seyn mag, um daraus zu erkennen, was maßen im gegenwärtigen Ihre Königl. Majest. in Preußen betreffendem Fall, wann man auch die Sache an sich selbst an ihren Ort gestellet seyn lassen will, gleichwohl durch die Art und Weise und einseitiges Ermessen und Behandlen, als aus vorliegendem Kayserl. Hof-Decret zu vernehmen, Gesätze, Herkommen und Ordnung im Reich nebst denen darauf gegründeten Rechten

Herstellung des innern Ruhestandes in dem Reich gegen einen Ihm angehörigen Reichs-Stand- und zwischen demjenigen, so gegen einen auswärtigen Reichs-Feind und dessen Helfere zur Hand zu nehmen, den Reichs-gesätzlichen und der Natur gemäßen Unterscheid machen, so ist an dem Modo, welchen Ihre Kayserl. Majestät gegen Chur-Brandenburg jetzo gebrauchet, nicht der geringste Anstand.

So lange Se. Majestät in Preußen ein Reichs-Stand sind, müssen Sie auch aus Dero Reichs-Landen gegen andere nichts thun, was denen Gesätzen entgegen lauffet. Geschiehet aber etwas dargegen, so binden die Cammer-Gerichts-Ordnung, Land-Frieden, Executions-Ordnung und neue Wahl-Capitulation, samt allen Reichs-Gesätzen, auch Ratione des darinn vorgeschriebenen Modi, eben so gut einen Churfürsten zu Brandenburg, als einen in dieser hohen Person damit vereinigten Grafen von Lingen, oder andern geringen Stand. Und können alsdann, wie jetzo geschehen, Mandata, Inhibitiones, Avocatoria &c. &c. vor die innere Ruhe des Reichs, von denen darüber die gesetzliche Obsicht tragenden Gerichten ergehen. Solches voraus gesetzet aber, ist an der Sache, wie die Gedanken selbsten gestehen, so wenig als an dem Modo etwas auszusetzen.

und Befugnissen aller Stände viel zu weit beyseit gesetzet, und letztern viel zu nahe zu eben einer Zeit getretten worden seye; da wegen einer, samtlicher Stände Freyheit und Rechten, auch der ganzen Reichs-Verfassung anderer Seits bevorstehen sollender Gefahr der Unterdruckung und Umsturz, das ganze Reich in Harnisch und Rüstung sich setzen sollen; also wird solches unmöglich ohne Aufmerksamkeit und standhaften Bedacht allerhöchst und hoher Reichs-Stände bleiben können.

Beylagen.

Num. I.

Von der Römisch-Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrns wegen, Deroselben geheimen Rath und Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, Herrn Johann Adolphen Fürsten zu Schwarzenberg, auch denen übrigen Herren Reichs-Hof-Räthen anzuhändigen.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn, Deroselben geheimen Rath, und Reichs Hof-Raths-Præsidenten Herrn Johann Adolphen Fürsten zu Schwarzenberg ꝛc. wie auch denen übrigen Kayserl. Herrn Reichs-Hof-Räthen hiemit in Gnaden anzuzeigen; Nachdeme bey erst allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät der allhier subsistirende Chur-Brandenburgische Abgeordnete Herr Lorenz Georg von Crackau, mittels hiebey gefügten gehorsamsten Memorials einkommen, und gebetten, daß Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg die Reichs-Garantie wider die Cron Schweden würklich geleistet, sodann Mandata avocatoria, und inhibitoria, sowohl wider gedachte Cron, als alle diejenige, welche Ihro dienen, oder assistiren, und Vorschub thun wurden, ertheilt, auch sonsten, wie in Caulis fractæ Pacis publicæ gebräuchlich, verfahren werden mögte;

Als haben Dieselbe solches auf löbl. besagten Reichs-Hof-Rath zu dem Ende per Decretum hierum zu remittiren allergnädigst anbefohlen, daß von daraus der Nothdurft nach, reiflich, und zwar ohnverlängt überlegt werde, ob und wie berührte Avocatoria, und Inhibitoria zu erkennen, und einzurichten, auch was ratione fractæ Pacis weiter zu thun seye; Hieran beschieht Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigst gefälliger Will und Meynung, die Anfangs hoch, und wohl ernannten Herrn Reichs-Hof-Raths-Præsident und Räthen respectivè mit Kayserl. Gnaden, und allem guten wohl beygethan, und gewogen verbleiben,

Signatum zu Wienn, unter ihrer Kayserl. Majestät hervorgedrucktem Secret-Insiegl den 12. Junii Anno sechzehenhundert fünf und siebenzig.

Vt. Leopold Wilhelm Graf
zu Königsegg.

(L.S.)

Wilhelm Schröder.
Kay-

Kayserl. Dehortatorium an den König in Dännemark, die der Stadt Hamburg Via Facti weggenommene Kauffarthey-Schiffe und anders betreffend.

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten-Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten dem Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten Herrn Friedrich dem IV. zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Herzogen zu Schleßwig-Hollstein, Stormar und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unsern lieben Freund, Oheim und Brudern, Unsern Freund-Oheim- und Brüderlichen Willen, Lieb und alles Gutes!

Durchlauchtigster Großmächtigster Fürst, besonders lieber Freund, Oheim und Bruder; Bey Uns hat die Stadt Hamburg vielmal beschwerend angebracht, was massen Namens Euer Liebden verschiedene ihre Kauffarthey-Schiffe, ohne daß sie die Ursach dessen bis anhero Rechtens erfahren können, sowohl auf Dero eigenen, als auch des Reichs Bottmäßigkeit, Via Facti wegnehmen, solche anhalten und confisciren lassen, mit Unterthänigster Bitte, Wir geruhen ihnen, zu deren Wiedererlangung und Aufhebung solcher weiterer Verhängnisse bey Euer Liebden Guäd. verhülflich zu seyn.

Nun haben Wir zwar bishero gehoffet, Euer Liebden würden aus Dero Großmüthigkeit und Æquanimität, zumalen in Ansehung der, von Unserem bey Dero Hofstatt sich befindlichen Residenten dem Freyherrn Hannses, aus Unserm Befehl, bey Dero Ministris deshalben öfters gethanen Vorstellungen und angewandten Officien sowohl, als der Stadt eigenen, durch ihre Deputirte; gethanen geziemenden Ansuchens, derselben die weggenommene Schiffe loß, und deren obgehabte Ladung unschädlich zurück geben lassen, und haben dahero Euer Liebden diesfalls eigens nicht belangen wollen: Weilen Wir aber nicht allein von gedachter Stadt, sondern auch anderwärts her, benachrichtiget worden, welchergestalt mit Wegnehmung gedachter Stadt-Schiffen ein als andere Weg, zu derselben ohnwiederbringlichen Schaden fortgefahren, und noch darzu andere weit aussehende Forderung- und Zumuthungen angeheischen werden, durch welche harte Zusetzung die gute Stadt samt ihrer Handelschaft und darauf beruhenden Credit, bey der, durch die in dasiger Nähe und Ferne eine Zeitlang stark grassiret, hin und wieder nach verspürenden pestilenzischen Seuche und anderen von dermaligen Weltläuften sich häuffenden Ungemachen, ohne das fast völlig darnieder liegenden, Handelschaften in Kurzem ganz und gar werde zu Grund gerichtet, und daraus Euer Liebden benachbarten und anderen dort herum angränzenden und dahin commercirenden Landen und Unterthanen selbst, nicht allein, sondern auch Unseren eigenen Erblanden, ohnersetzliche Schäden und Nachtheil zugefüget werde; So können Wir länger nicht umhin,

we,

wegen der guten Stadt, als eines in der Neutralität begriffenen, und dabey auf des heiligen Römischen Reichs-Boden liegenden Orts, und in Betrachtung des ganzen Publici, Euer Liebden dessen angelegentlich zu erinneren, und dieselbe demnach Freund- Oheim- und Brüderlich zu ersuchen, sie wollen von solchen, gegen die Stadt gebrauchenden harten Verfahren und Gesinnen (wodurch sie auch zu Leistung ihrer schuldigen Reichs-Contingentien entkräftet wird) um so mehr aus eigener Bewegniß großmüthig ablassen, daß denen See-Mächten, welchen sowohl als Uns, nicht minder auch Euer Liebden und Dero mit selbiger in Handel und Wandel stehenden Unterthanen selbsten, an der Aufrechthaltung gedachter Stadt viel gelegen ist, nicht Ursach und Anlaß gegeben werde, sich derselben bey weiterer ihrer Bedruckung offentlich anzunehmen. Gleichwie Wir Unsers Orts Euer Liebden mit der Obliegenheit Unsers Kayserl. Amts gerne ferners verschonet wissen möchten; Woferne aber allenfalls Euer Liebden an gedachter Stadt einige grgründete Prætensiones haben, so seynd Wir Freund-Oheim- und Brüderlich geneigt, Ihro billigen Dingen nach, zu Dero Abthu- und Vergnügung zu verhelfen. Wir verseheten Uns hierunter zu Euer Liebden sonsten in allen Vorfallenheiten bezeigenden Liebe zum Recht und zur Billigkeit gänzlich, und verbleiben Deroselben mit Freund- Oheim- und Brüderlichen Willen, Lieb und allem Guten beständig wohl beygethan.

Wien den 20ten Septembris 1712.

Num. II.

COPIA

Fernern Kayserl. Commissions-Decret die Nordischen Troublen betreffend dd. Regenspurg den 27. Martii 1713.

Nachdeme einige Zeit hero verschiedene treue Reichs-Stände Klage geführet, was massen ihr Land und Leute unverschuldter Dinge von ihren Freund, und Nachbaren, bald unter diesem, bald unter anderm Vorwand ohnvermeidlicher Noth und Kriegs-Raison in ihren Londen bedranget, bedrucket, und zu unerzwinglichen Kriegs-Præstationen angehalten, und dardurch entkräftet werden, dem Reich das ihrige zu leisten, mithin es fast das Ansehen gewinnen will, als ob einem jeden solches nach Belieben auf dem Reichs-Boden zu unternehmen und zu thun frey stehe; So haben Ihro Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Kayser und Herr allergnädigst gut befunden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten, mittels denen Beylagen N. 1. & 2. mitzutheilen, was Allerhöchstdieselbe dießfalls für gütliche

Reichs-Satz- und Ordnungsmäßige Abmahn- und Verordnungen von gemelten allerhöchsten Kayserl. Amts wegen, wiewohlen Ihro Kayserl. Majestät sich lieber davon überhoben gesehen hätten, ergehen zu lassen bemüssiget worden, nicht zweiflende, man werde von Reichs wegen darauf bedacht seyn, und Allerhöchstderoselben mit standhaftem Gutachten an die Hand gehen, welchergestalt inskünftige solche Reich-Land- und Leut-verderbliche willkührliche Anmassungen und Beginnen im Heil. Röm. Reich abgestellet, verhindert, und dessen getreue Stände in dem ruhigen Besitz und Genuß des Ihrigen, so ihnen von Gott Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich verliehen, erhalten, darinnen von anderen nicht betrübet, noch bedrangt werden können. Welches dann Ihro Kayserl. Mayt. würklich geheimer Rath zu fühwehrenden Reichs-Tag Höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius und Administrator in Bayern, Herr Maximilian Carl des H. R. Reichs-Fürst zu Löwenstein-Wertheim, Graf zu Rochefort und Montaigu, Herbimont, Neufchateau, Souverainer Prinz zu Chassepierre &c. &c. der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten ohnverhalten sollen, und verbleiben denenselben mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen wohl beygethan. Signatum Regenspurg den 27. Martii 1713.

Maximilian Carl Fürst zu
Löwenstein-Wertheim.

(L.S.)

Kayserliches Mandatum Cassatorium de restituendo ablata & imposterum non via facti sed juris procedendo, sine Clausula &c.
in Sachen der Stadt Hamburg contra den König in Dännemark.

Wir Carl der Sechste ꝛc. ꝛc. Entbieten dem Tit. König in Dännemark ꝛc. ꝛc. Unserm Freund und Oheim ꝛc. Tit. Euer Liebden wird Zweifels frey aus Unserm an Dieselben unterm 20ten Sept. nechstabgelegten Jahrs erlassenen freund-oheim- und brüderlichen Schreiben mit mehrerm annoch erinnerlich seyn, was für wohlmeynenden Rath, Ermahn- und Warnung, Wir an Dieselbe als Hertzogen zu Hollstein, wegen Relaxirung deren, von Ihro Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Hamburg, eine geraume Zeit allbereits in Beschlag gehaltenen Kauffarthey-Schiffen, nicht weniger wegen Ein- und Zurückhaltung des von Euer Liebden in selbiger Gegend gestandener Militz angedroheten schweren, in allen Reichs-Satz-und Ordnungen höchst verbotten- und verpönten Verfahrens, haben ergehen lassen, um durch einen unvermutheten widrigen Fall, Uns zu Ergreiffung Reichs-Constitutions-mässigen Verordnung nicht bemüssiget zu sehen;

Ob

Obwohlen Wir nun zu Euer Liebden sonst genugsam bekannten stattlichen Æquanimitæt und Großmüthigkeit das freund- oheim- und brüderliche Versehen gehabt, es würden Dieselbe die in sothanem Schreiben angeführte, auch an sich selbst offenkündig findende Billigkeit in gleichwohlmeynend- und gebührende Erwegung gezogen, und nicht nur die obbemelte Resolution, der Stadt Hamburg Schiffe zuruckzustellen bewerkstelliget, sondern auch von allweiteren eigenmächtigen Verfahren gegen nur besagte Stadt, von selbsten eingehalten haben.

Nachdeme aber Uns, zugekommenen glaubhafften Berichten nach, auch an sich Reichs- und Creyß-kündiger massen, durch Euer Liebden Residenten in besagter Stadt Hamburg, dem alldortigen Magistrat einige Gravamina zugestellet, Satisfaction darüber also gleich zu verschaffen begehret, und ohne dem Magistrat nur so viel Zeit zu gestatten, seiner Seits dargegen das benöthigte vorstellen zu können, sofort Dero General der von Schultz mit etlich 1000. Mann in der Stadt Lande und Billwerder eingerücket, darinn eigenen Gefallens, und in ohngemeiner Anzahl, die Häuser mit Soldaten beleget, eine überaus grosse Menge Fourage mit nicht geringer Verwüstung verzehret, und endlich unter Bedrohung einer Bombardirung der Stadt, oder gründlicher Verderbung vorberührter derer Landen und Gärten, dieselbe Stadt zu einer so kostbaren und zu Erlegung einer auf 246000. Reichs-Thaler sich belauffenden Summ, als Uns und dem Reich sehr nachtheiligen Handlung genöthiget, darvon auch sich weder durch der Stadt eingewandte, so billig als Mitleidenswürdige Vorstellung, und auf allen Fall zur Güte oder Recht gethanen Erbieten, sich abhalten lassen, noch die von Unserm im Nieder-Sächsischen Creyß sich befindlichen Abgesandten den Grafen von Schönborn, auch denen benachbarten Evangelischen Ständen, zu einem so gerechten Endzweck interponirte Officia das geringste fruchten lassen, noch auch die geziemende Ehrerbietung gegen Unsere, eben dazumahl, absonderlich dort gewesene Kayserl. Commission in einigen Betracht gezogen, auch sonsten allenfalls die ganze Sach so betragen worden, daß derallgemeine Land-Frieden, die Reichs-Ruhe und Sicherheit, endlich des Vatterlandes so heilig als heilsame Gesetze, solchergestalt nicht fortdauren können; So haben Wir bey solch der Sachen Bewandnuß, und da all-Unsere bis anhero bey diesem Verfahren bezeigte besondere Freundschafft und Langmuth, auch die anbey gebrauchte glimpffliche Wege, die behörige Folge, End oder Mittel keines weges erlangen können, sowohl in Erwegung dieses, wider alle Rechte, Friedens-Schlüsse und übrige Reichs-Satzungen, sich ergebenen schweren Facti, als auch um diese Stadt und das gemeine Reichs-Wesen nach und nach nicht einer gleichmässigen willkührlichen Nachfolge in höchst-betrübten, und bey gegenwärtigen Conjuncturen sehr schädlichen Welt-Theatro sich befindenden Umständen darzustellen, mit Anwendung Unsers allerhöchsten Kayserl. Amts, Krafft dessen Wir schuldig seyen, denen bedrangten Ständen des Reichs, dessen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, mit denen auf solche Fälle in den Reichs-Constitutionen qualificirten Verordnungen beyzustehen, keinen längern Anstand nehmen dörften, sondern anheut nach widerholter reiffer Berathschlagung, mit zeitlichem gutem Wissen, nach Anleitung Kayserl. und des Reichs-Rechten und Gebühr, Unser Kayserl. Mandatum cassatorium & de restituendo ablata & imposterum non via facti sed Juris procedendo, sine clausula pœnale wider Euer Liebden als Hertzogen zu Hollstein, und aus welcher Qualitæt die zum Vorschein gekom-

gekommene und hierinn vorgeschützte Gravamina ihren Ursprung genommen, und von dem exhibirten Druck selbst gemeldet, auch dorten von Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation und denen Reichs-Satzungen ordentliche Meldung geschicht, sonsten aber ohnedem bekannt ist, was bey Einfall fremder Potenz, und eigenmächtigen Uberzug des Reichs-Unterthanen, dessen Satzungen mitbringen, zu erkennen, Uns ungerne, jedoch höchst bemüssiget befunden, und nebst deme Euer Liebden in Kraft dieses nochmalen ganz wohlmeynend und nachdrücklich, nach Kraft und Innhalt Unsers Kayserl. Amts, Obliegen- und Vollkommenheit ermahnen wollen, nicht nur vorgedachten Unserm Kayserl. Mandato in allen ein völliges Gnügen zu leisten, sondern diese Unsere und des Heil. Reichs Stadt Hamburg, als zumalen das gröste Emporium des Reichs, in das Künfftige nicht also eigenmächtigen Gefallens beschwehren, sondern deren etwaige Gravamina (maßen wir bereits dem Magistrat seine über die jetzigen habende Gegen-Nothdurfften, sub Termino duorum Mensium anzubringen auferleget haben) durch ordentliche Wege Rechtens an- und auszuführen, da Wir dann Euer Liebden ganz schleuniges und ohnpartheyisches Recht, nach der zuvorderist beschehenen, und Ihro obliegenden Erfüllung, vorgedachten Unsers Kayserlichen Mandati mitzutheilen, den geringsten Anstand nicht geben werden, herentgegen aber Uns bey Ausbleibung ein oder andern, nicht entbrechen werden können, dieser guten Stadt, nach Einziehung eines allgemeinen Reichs-Gutachtens, all-dasjenige ferners hülffliche angedeyhen zu lassen, was die heilsame Reichs-Satzung, Unser darauf verpflichtetes allerhöchstes Kayserl. Amt, und insonderheit die höchstbenöthigte Verhüt- und Abwendung der, bey mehrern dergleichen Fällen ohnausbleiblichen erfolgenden gänzlichen Umstürtzung aller bisherigen Recht und löblichen Reichs-Verfassung mit sich bringet und erfordert.

Wir hätten damit Euer Liebden gern verschonen mögen, seynd aber, um diesem allem noch von Euer Liebden eines gantz schleunigen Erfolgs gewärtig, und verbleiben Deroselben mit ꝛc.

Wien den 20. Januarii 1713.

Num. III.

Reichs-Gutachten,

dd. 16. Junii 1713.

Die Kriegs-Verfassungs-Materie, wie auch die Nordische Unruhen betreffend.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrns zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii Herrn Maximilan Carl Fürstens zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend unverhal-

halten, wie daß man die am 26ten Jan. und 27. Martii die Nordische Unruhe betreffend, und wegen des Französischen gegenwärtigen Kriegs über verschiedene Puncta am 17. und 27. besagten Monaths Martii dieses lauffenden Jahrs per Dictaturam publicam Statibus communicirte vier Kayserl. Commissions-Decreta, und der durch obgedachte Nordische Unruhe gravirter Reichs-Stände, als Chur-Sachsen, Schweden, Brehmen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Hollstein-Glückstadt, Hollstein-Gottorff und Lübeck gleichfalls per Dictaturam publicam communicirte Memorialia, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen, und nach aller dieser Sachen, und deswegen beschehenen Kayserl. Reichs-Vätterlichen Vorstellen, reiffer Erwegung, und zwar so vielen gemelte Nordische Unruhe, und die der Stände des Reichs deswegen geführte Klagen belanget, in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß Ihrer Röm. Kayserl. Majestät zuforderist wegen der zum Ruhestand und Sicherheit des Teutschen Vatterlands, Erhaltung der bedruckten treuen Reichs-Stände, deren Land und Leute, auch Erlangung dero Satisfaction und Indemnisation, aus Allerhöchster Kayserl. Vorsorge, an die kriegende Theile erlassene Reichs-Vätterliche und bewegliche Dehortatoria und Mandata, auch unter der Kayserl. Allerhöchsten Authorität, in dieser schweren Angelegenheit preißwürdigst geschehene præparatorische Verabredung mit denen obgedachter Nordischen Unruhe nechst angelegenen Churfürsten, Fürsten und Ständen der allerunterthänigste Dank, wie hiemit beschiehet, von Reichs wegen zu erstatten, und wie des Röm. Reichs-Grund-Gesetze, die benöthigte Mittel an Hand geben, was bey dergleichen Fällen vorzukehren, und wie nach der Executions-Ordnung, die nechst angelegene Reichs-Creyß und Stände sich zu verhalten, und was darbey zu besorgen, indeme ihnen die Conjunctur und Umstände am besten bekannt, und die in obberührten Reichs-Satzungen verordnete Mittel an sich auch zulänglich; Also wären Ihre Kayserl. Majestät ferners, wie hiemit beschiehet, allerunterthänigst zu ersuchen; Dero allerhöchste Auctorität weiter zu interponiren, auf denen Reichs-Constitutionen fest zu halten, die Vernehmung mit denen nechst angelegenen Churfürsten, Fürsten und Ständen, nach obgemelten Reichs-Satzungen noch weiter fortzusetzen, und solche zum Schluß zu bringen, damit das ganze Reich nach solcher Vorbereitung denen sothanen gut findenden Mitteln und allerseits machenden Concert so viel ehender mit beytretten möge, und in anderen, gegen Vermuthen sich empörenden Fällen, wie in dem Decreto Commissionis unterm Dictato vom 27. Martii enthalten, dergleichen Reichs-Satzungs-mässige Mittel vorkehren zu lassen, wodurch der Ruhestand des Teutschen Vatterlands, auch Indemnisation der durch diesen Krieg gravirten Neutralen Reichs-Stände zu erlangen verhoffet würde, und wären Eingangs gedachter Reichs-Stände gravatorial-Memorialia, wie sie nach und nach dem Reichs-Convent communiciret worden, Kayserl. Majestät in dem Reichs-Gutachten sub Numeris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. und 16. allerunterthänigst mit einzusenden.

Num. IV.

Mandatum avocatorium & inhibitorium an die Schwedische Kriegs-Völker und des Reichs Ständen, Verwandten und Unterthanen.

De Dato 19. Junii 1675.

Wir Leopold ꝛc. Entbieten N. N. allen und jeden der Crone Schweden in Unsers lieben Oheims des Churfürsten zu Brandenburg Liebden Landen sich aufhaltenden hohen und ni deren Kriegs-Officieren, insonderheit dem Feldherren N. wie auch allen anderen Befehlshaberen und fort allen gemeinen Knechten zu Roß und Fuß, sodann deren Helfers-Helfern, was Nation, Amts, Stands und Würden die seynd, unter was Bestallung sich dieselbe auch befinden thun, denen dis Unser offentlich Kayserl. Mandat, oder glaubwürdige Abschrifft davon vorkommt, hiemit zu wissen: Was gestalten Uns obgedachtes Churfürsten zu Brandenburg Liebden in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen geben, wie daß leyder weltkündig, und keines weiteren Erzehlens vonnöthen seye, was maßen obernanntes Königs in Schweden Liebden allbereits vor sechs Monathen Ihre Marckische und Pommerische Lande wider das Instrumentum pacis, ja aller Völker-Rechten ohne einig gegebene Ursach gewaltthätiger Weiß überzogen, mit unerträglichen pressuren und exactionen beschwert, und auf das äußerste ruiniret hätten, und obwohlen hierauf wir von Sr. Liebden sowohl, als samtlichen auf jetzigen Reichstag zu Regenspurg versammleten Churfürsten und Ständen, deren abgesandten Bottschaffteren und Räthen um protection und manutenenz Ihrer Liebden Landen und Leuten ersucht und angelanget worden, Wir aber mit execution desjenigen, was die heilsame Reichs-Constitutiones bey so manifesten Friedensbruch mit sich bringen, noch bis Dato angestanden, und dardurch mehr ernanntes Königs in Schweden Liebden Zeit gegeben, die wider Sie vorgenommene Attentaten abzustellen, und wegen des erlittenen Schadens Ihro gebührende Satisfaction zu geben; so hätte doch wider diese Unsere zu Erhaltung Ruhe und Friedens angesehene Langmüthigkeit, noch anderer disfalls angewendte kräfftige officia so viel verfangen können, daß man sothane infractiones des Friedens-Schlußes einstellen, weniger zu gebührender Satisfaction sich anschicken wollen, sondern vielmehr durch all-solches Nachsehen die Sach dahin gediehen, daß mehr gemeltes Königs in Schweden Liebden sich auch des bishero gebrauchten, wiewohl gantz unbefugten prætexts, als wären die bisherige Violentien zu keinem Friedens-Bruch angesehen, nunmehro begeben, das veste Hauß Lockenitz aus Stucken beschoßen, und zur Ubergab gezwungen, verschiedene Städte ausgeplündert, das platte Land gänzlich verherget, ihre getreue Unterthanen durch grausame, und in der Christenheit unerhörte exactiones und pressuren durch Rauben, Morden und Plünderen, dergestalt ruinirt, daß Sie theils vor Kummer vergehen, theils ihr Leben zu retten, in andere Länder fliehen müßen.

Gleichwie nun solches dem allgemeinen teutschen Frieden, denen heilsamen Reichs-Satzungen, der Glori des teutschen Reichs, ja Unserem hohen Kayserl. respect, und selbst eigener Sicherheit zuwider lauffe.

Als haben Uns diesemnach Se. Liebden gehorsamst angeruffen und gebetten, daß Wir Derowegen als das höchste Oberhaupt, zumahlen Supremus Executor & Conservator Pacis im Heil. Röm. Reich Unsere Kayserl. Mandata pœnalia, und andere nothdürfftige Hülff Rechtens hierunter wider offt ernanntes Königs in Schweden Liebden zu Ab- und Einstellung all solcher gewaltsamen Verfahrungen Ihro mitzutheilen gnädigst geruheten, und Wir dann nicht allein in Krafft höchst tragenden Kayserl. Amts, und Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation, alle dergleichen wider oft besagtes Churfürsten zu Brandenburg Liebden dem Friedenschluß, Reichs-Constitutionen, und zumahlen denen Rechten und der selbst Billigkeit zuwider, de facto vorgenommene Gewaltthätigkeiten und Beschwerde gänzlich abzuschaffen verbunden seynd, sondern auch von obernannten samtlichen auf jetzigen Reichs-Tag zu Regenspurg versammleten Chur-Fürsten und Ständen, deren Bottschafften und Räthen gehorsamst erinnret und angelanget worden, denen Reichs-Satzungen, executions-Ordnung, und Instrumento Pacis gemäß mit der Reichs-Guarantie und würcklichen Hülff an Hand zu gehen.

Als befehlen Wir euch samt und sonders von Römis. Kayserl. Macht, bey Straf der Acht, Confiscation euerer Haab und Güter wie auch nach befindenden Umständen, bey Straf Leib- und Lebens, auch Verlust aller und jeden habenden Privilegien, Gerechtigkeiten, Lehen und Eigenthum, nicht weniger aller Zunft- und Stadt-Rechten, denen anderen aber, so Uns und dem Reich nicht zugethan, bey unnachläßiger Straf Leib und Lebens, wo, und welcher Orten die angetroffen werden, daß ihr euch alsobald nach Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Gebotts wider offt ernanntes Chur-fürsten zu Brandenburg Liebden Dero Landen, Beamte, Unterthanen und Angehörige deren Haab und Güter weder selbst, noch durch andre heimlich oder offentlich, zu Wasser oder Land, in- und bey all-demjenigen, so wider Dieselbe von viel besagtes Königs in Schweden Liebden oder sonsten männiglich, wer der auch seye, mit Gewalt, es seye mit Belägerung, Bloquirung, Sperrung, feindlichen Angriff, und allen anderen Landfriedbrüchigen Thaten vorgenommen werden möge, unter was prætext solches auch begehrt würde, nicht gebrauchen lasset, noch darzu einigen Vorschub oder Hülff leistet, auch dessen im geringsten nicht theilhafftig oder beypflichtig machet, noch dasselbe zu geschehen verstattet oder verhenget.

Wir befehlen auch von obgedachter Unser Röm. Kayserlichen Macht noch ferner allen Unseren und des Heil. Röm. Reichs Ständen, Verwandten und Unterthanen hiemit ernstlich, und wollen, daß Sie dick-ernanntes Königs in Schweden Liebden deren Officieren, Soldaten, und Helfers-Helfern keinen Vorschub, Hülff, noch einige Kriegs- oder Lebens-Mitteln und Nothdürfften, oder Unterschleiff thun, oder gestatten, dieselbe nicht haußen, beherbergen, noch

einigen Wechsel übermachen, oder bezahlen, alles bey gleichmäßiger Straff des Land-Friedens und Verlust aller ihrer Privilegien, Gnaden, Freyheiten, Haab und Güter, an deme beschiehet Unser Ernst- und gerechter Will und Meinung. Wienn den 19. Junii 1675.

Num. V.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn Dero geheimen Rath und Reichs-Hof-Raths Præsidenten Herrn Johann Adolphen Fürsten zu Schwartzenberg ꝛc. wie auch denen übrigen Kayserlichen Herren Reichs-Hof-Räthen in Gnaden anzuhändigen.

Von der Röm. Kayserl. Mayst. Unserm allergnädigsten Herrn Deroselben geheimen Rath und Reichs-Hof-Raths Præsidenten Herrn Johann Adolphen Fürsten zu Schwarzenberg ꝛc. wie auch denen übrigen Kayserl. Herren Reichs-Hof-Räthen hiemit in Gnaden anzeigen:

Demnach erst-Allerhöchst-gedacht-Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst resolviret, die jüngst den neunzehenden Junii ad instantiam des an Dero Hof anwesenden Chur-Brandenburgischen Abgeordneten, Herrn Lorentz Georgen von Crackau, an die Schwedische Militz ergangene Mandata avocatoria dergestalten zu erneuern, wie beyliegender Aufsatz vermag;

Als haben Sie nit wenig gemessen anbefohlen, solchen auf löblichen ermelten Reichs-Hof-Rath hinumb und zu weiterer behöriger Expedition zu geben; und verbleiben Anfangshoch- und wohlbesagten Herrn Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Räthen respective mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl-beygethan und gewogen.

Signatum zu Wien unter Allerhöchst-gedacht-Ihrer Keyserl. Majest. hervorgedrucktem Secret-Innsiegel den dreyzehenden Julii Anno Sechzehenhundert fünff und Siebenzig.

Vt Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

(L.S.)

Wilhelm Schröder.

Num.

Num. VI.

Geschärffteres Kayserl. Avocatorium gegen Schweden

De Dato 6. Julii 1675.

Wir Leopold ꝛc. Entbieten allen Unsern und des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Ständen, Lehen-Leuten, Landsassen, Burgern, und Unterthanen, auch allen und jeden hohen und niedern Officiern, und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, welche in des Königs in Schweden Kriegs-Diensten sich derzeit befinden, so dann deren Helfers-Helfern, die sich bereits zu selbiger Armada begeben haben, oder sich deren hiernächst anhängig machen möchten, oder zu solcher Armirung mit Rath und That assistiren, oder dieselbe gehauset, beherberget, oder ihnen einigen Vorschub geleistet, oder noch thun möchten, was Amts, Stands, und Würden die seynd, auch unter was Bestallung sie sich befinden, denen des Unser Kayserl. Mandat, oder dessen glaubwürdige Abschrift davon vorkommt, Unser Kayserl. Gnad, und thun denenselben hiemit zu wissen, wie daß Uns nit allein des Churfürstens zu Brandenburg Liebden mittels Dero Abgeordneten an Unserm Kayserl. Hof Lorenz Georgen von Crackau in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben; sondern es ist auch ohne dem am Tag, ja Reichs- und Welt-kündig, wasmassen obernanntes Königs in Schweden Liebden allbereits vor sechs Monathen erstbesagtes Churfürstens Liebden zugehörige Mark- und Pommerische Lande wider das Instrumentum Pacis, ja aller Völker-Rechten, ohne einig-gegebene Ursach gewaltthätiger Weis überzogen, mit unerträglichen Pressuren, und Exactionen beschwert, und auf das äusserste ruinirt; und obwohlen Uns dabey erinnerlich, daß mehr ernannten Churfürsten Liebden zu Beschütz- und Rettung Dero Land und Leute die Guarantia, Kraft deren zu Regenspurg gemachter Concluforum, von Reichs wegen, contra quoscunque Aggressores zu leisten seye, so haben Wir jedoch mit Execution desjenigen, was sothane und andere heilsame Reichs-Schlüße und Sazungen bey so manifesten Friedensbruch mit sich bringen, zu verfahren angestanden, und dardurch Zeit gegeben, die wider des Churfürsten zu Brandenburg Liebden vorgenommene Attentaten abzustellen, und Ihro wegen des erlittenen Schadens gebührende Satisfaction zu geben. Alldieweilen aber weder diese Unsere zu Erhaltung Ruhe und Frieden angesehene Langmüthigkeit, noch andere hierinfalls angewehnte Officia, so viel verfangen, daß man sothane Infractiones des Friedens-Schlußes einstellen, weniger zu gebührender Satisfaction sich anschicken wollen, sondern die Sache dahin gediehen, daß oftgedachtes Königs in Schweden Liebden sich auch des zuvor gebrauchten Prætexts, als wären die bisherige Violenzien zu einigem Friedensbruch nit angesehen, nunmehro begeben, das veste Haus Läckenitz aus Stücken beschossen, und zur Ubergab gezwungen, verschiedene Städte außgeplündert, das platte Land gänzlich verherget, die Unterthanen durch grausame in der Christenheit unerhörte Exactiones und Pressuren, auch rauben, morden, und plündern dergestalt ruiniret, daß selbige theils vor Kummer vergehen, theils ihr Leben zu retten in andere Länder davon lauffen müssen; und dann dies feindthätliches Verfahren gegen Sr. Liebden der Ur-

sachen halber also vorgenommen wird, um dardurch dieselbe von der ihren betrangten Mit- und Neben-Ständen, denen zu Regenspurg gemachten allgemeinen Conclusis und Reichs-Constitutionibus zu Folge, wider die Cron Frankreich, als des Heil. Röm. Reichs declarirten offenen Feind, so rühmlich leistender Assistenz, vermög des mit erstgedachter Cron getroffenen Fœderis abzubringen.

Als seynd Wir diesem allem nach billig bewogen worden, sowohl auf oberwehntes in Namen des Churfürsten zu Brandenburg Liebden beschehenes gehorsamstes Anruffen, als sonsten Kraft tragenden höchsten Kayserl. Amts, auch Kayserl. Macht, und eigener Bewegnuß, wie auch Unserer beschwornen Kayserl. Wahl-Capitulation (nach Ausweiß deren Wir alle dergleichen dem Friedens-Schluß, Reichs-Constitutionen, denen Rechten, und der Billigkeit zu wider defacto vorgenommene Gewaltthätigkeiten und Beschwerde gänzlich abzuschaffen verbunden seynd) nit allein Unsere Kayserl. Mandata avocatoria & inhibitoria unterm 19ten Junii nächsthin wider des Königs in Schweden Liebden und Dero Miliz ergehen zu lassen, sondern auch nunmehro die in allen Rechten erlaubte Noth und Gegenwehr zu ergreiffen, und demnach eine gewisse Anzahl Unserer auf den Beinen habender Völker bereits beordert, selbige auch schon in würklichem Anzug seynd; sowohl oftbesagtes Churfürstens zu Brandenburg Liebden, als auf den Nothfall denen übrigen Confœderirten und Assistenten Hülfe zu leisten, und allen Gewalt mit Gewalt zu hintertreiben.

Wir befehlen und gebieten dahero nochmahlen von Röm. Kayserl. Macht-Vollkommenheit allen und jeden Eingangs gedachten Unsern und des Heil Röm. Reichs Churfürsten und Ständen, Lehen-Leuten, Landsassen, Burgern und Unterthanen, auch allen und jeden hohen und niederen Kriegs Officieren, und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß hiermit ernstlich, bey Straf des Land-Fried-Bruchs-, Münsterisf. Frieden-Schlußes, und anderer Reichs Constitutionen, wie auch Verlierung Leib und Lebens, Einziehung aller Haab und Güter, Lehen und Eigenthums, Entsetzung aller Ehr und Würden, Entwerung aller Erb- und Anwartschaft, Nachschickung Weib und Kinder, und daß dergleichen hinfüro zu keinem Ehren-Stand, Burgerl. Aemteren, Handwerken, noch anderen Nahrungs-Mittel zugelassen werden sollen, auch bey allen anderen, in denen Reichs-Abschieden befindlichen Pœnen, daß sie gedachtem Unserm vorhin ausgelassenem Mandato avocatorio & inhibitorio nit allein ohne einigen Behelf oder Widerrede schuldigst nachleben, sich deren bey des Königs in Schweden Liebden habender Kriegs Diensten, und Bestallungen alsobald begeben und abthuen, sondern auch wider gedachten Churfürsten zu Brandenburg Liebden, übrige Alliirte und Assistenten, wie nicht weniger alle andere Stände des Heil Röm. Reichs weder jetzt noch künftig auf keinerley Weiß gebrauchen, noch in ermeltes Königs Liebden, oder Dero jetzig- oder künftigen Adhærenten und Helffers Helffern Dienste, die gegen Dieselbe angesehen oder gereichen, sich jemahls einlassen, dabey aufhalten, noch ihnen mit Zufuhr und Abfolg Proviants, Munition, und Gewehr, oder sonsten mit Warnung und Kundschaften, oder durch Geltwechslen, Aufnahm, und Beherbergen ihrer Agenten, Räth, und Diener, einige Hülf, Vorschub, oder Unterschleif leisten, sollen, unter was Schein, Behelf, und Gestalt solches auch immer seyn, und geschehen möch-

te,

te, dafern aber einige in Kriegs Diensten verharren, und ihre Tapferkeit erweisen wolten, solche zu Schutz und Rettung des Heil. Reichs, und nicht zu Vergewaltigung dessen getreuer Chur-Fürsten und Stände anwenden; alles bey Vermeidung Unser und des Heil. Reichs höchster Ungnad, auch abgesetzter und anderer, sonderlich auch derer in obbemeltem Unserm Kaiserl. Mandat vom 19. Junii nächsthin einverleibter Straffen.

Wir wollen auch und befehlen hiemit ferner allen Unseren und des Reichs, so dann anderen Städten, und nicht weniger auf dem Land denen Elteren, daß sie ihre Kinder, und das ledige Gesind von des Königs in Schweden Liebden Diensten abforderen, wie auch der Pfleg Befohlener und Befreunder gute Nachfrag und Aufsicht halten, und dieselbe von allem Zuzug und Dienst Annehmung gegen des oftgedachten Churfürsten von Brandenburg Liebden übrige Confœderirten und Assistenten, wie nicht weniger alle andere Stände des Heil. Röm. Reichs bey vorbedroheter unausbleiblicher Straffen abmahnen; Allermassen Wir dann zu solchem Ende Unsern Reichs-Fiscalen sowohl an Unserm Kaiserl. Hof, als an Unserm Kaiserl. Cammer-Gericht zu Speyer gnädigst anbefohlen haben, diesem allem gemäß gegen die Contravenienten zu verfahren, und unverzüglich zu procediren, darnach sich ein jedweder zu richten. Das meynen Wir ernstlich. Wienn den 6. Julii Annô 1675.

Num. VII.

DECRETUM

An die Stadt Regenspurg die Ausschaffung des Schweden Bremischen Legations Secretarii N. Glaser betreffend.

Wienn den 2. Augusti 1675.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrns wegen N. Cammerern und Rath Dero und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg hiemit in Gnaden anzuzeigen, und ist denenselben vorhin bewust, was von erst Allerhöchst-gedacht Ihrer Kaiserl. Majestät jüngst sub Datis 19. Junii und 6. Julii wider die Cron Schweden und Dero Miliz für Mandata avocatoria und inhibitoria erkannt, publicirt, und dergleichen nachgehends von gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu erwehntem Regenspurg mittelst des den 17ten besagten Monaths Julii erstatteten gehorsamsten Gutachtens eingerathen worden.

Wann nun solche unter anderen mit sich führen, daß einiger Schwedischer Minister, Rath oder Bedienter nicht zu beherbergen, noch ihme in andere Weege Unterschleif zu geben seye, und dannenhero Allerhöchst-ernannte Ihre Kayserl. Majestät resolviret, den der Zeit zu gedachten Regenspurg subsistirenden Schweden Brehmischen Legations Secretarium N. Glaser von dar ohnverlängt abzuschaffen, mit dem ihme bereits zugekommenen gemessenen Befehl, daß er sich innerhalb den nächsten 3. oder längstens 4. Tägen von beschehender Insinuation anzurechnen ohnfehlbar hinwegbegebe.

Also haben Sie nicht weniger allergnädigst anbefohlen, dessen Cammerern und Rath mehrermelter Stadt Regenspurg zu dem Ende per Decretum zu erinneren, daß sie ihne Glaser nach Verfliessung sothanen Termins auf sich ereignenden Fall der Renitenz, ohne einiges Zuruecksehen durch ihre Stadt Guardie zu der Stadt hinausführen lassen.

Hieran beschiehet Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigst gefälliger Will und Meinung, die im übrigen denenselben mit Kayserl. Gnaden gewogen verbleiben.

Signatum zu Wien unter Dero ꝛc. den 2. Augusti 1675.

Num. VIII.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn wegen, Johann Heinrichen Gebsattel anzuhändigen.

Von der Römisch-Kayserl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrns-wegen Johann Heinrichen Gebsattel hiemit in Gnaden anzuzeigen, und wird derselbe Zweifels ohne allschon vernommen haben, was erst-Allerhöchst-gemelt Ihre Kayserl. Majestät jüngsthin unterm 19ten Junii und 6ten Julii wider die Krone Schweden und Dero Miliz für Mandata avocatoria und inhibitoria ergehen zu lassen bewogen, sodann was eben diesfalls den 17ten besagten Monaths Julii zu Regenspurg für ein allgemeines Reichs-Conclusum gemachet worden;

Wann nun vermöge sothaner Verordnungen sich in keine Weege geziemen will, noch zugelassen ist, ernannter Krone Schweden, oder Dero Adhærenten, und Helffers-Helfferen einigen Vorschub mit Kundschaften oder Warnung zu thun, noch in andere Weiß mit Rath oder That an die Hand zu gehen, noch Dero Agenten, Räthe, und Bediente zu gedulten oder zu beherbergen;

Als haben Allerhöchst-ermelte Ihre Kayserl. Majestät gemessen anbefohlen, Ihne Gebsattel dessen per Decretum mit der Bedeutung zu erinnern, daß er bey Vermeidung dero höchsten Ungnad, Aufhebung seiner Agentiæ, und anderen unausbleiblich-erfolgenden Bestraf-

fungen

fungen sich von-nun-an aller mit der Crone Schweden, selbigen Ministris, und Bedienten bishero gepflogener Correspondenz und Handlung abthun, auch sich deren ins künftig, wie; und unter was Schein, oder aus was Ursachen solche vorgehen möchte, gäntzlich enthalte, und deme also gehorsamlich nachkomme. Hieran beschiehet Ihrer Kayserl. Majestät Allergnädigster auch ernstlicher Will und Meinung, Die Ihme, Gebsattel im übrigen mit Kaiserlichen Gnaden gewogen sind. Signatum zu Wien unter Dero hervorgedrucktem Kayserlichem Secret-Insiegel den anderten Augusti Anno 1675.

Vt. Leopold Wilhelm
Graf zu Königsegg.

(L. S.)

Wilhelm Schröder.

Num. IX.

An die Römische Kayserliche auch zu Hungarn und Böheim Königliche Mayestät.

Meinen allergnädigsten Kayser, König und Herrn.

Allerunterthänigstes Memorial des jetzt anwesenden Chur-Brandenburgischen Abgesandten.

Petit

Daß Ihre Kayserl. Mayt. des Hrn. Administratoris von Hall Fürstl. Durchl. zu publicirung und observanz der avocatorien cum commination pœnali anmahnen möchten.

Item wegen der Schwedischen Machinationen an denen Chur- und Fürstl. Sächsischen Höfen, wie invermeldet.

Allerdurchleuchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheimb König.

Allergnädigster Kayser, König und Herr.

Euer Kayserl. Mayt. gebühret von allen treuen Patrioten allerunterthänigster Danck, daß Sie, nach Dero Vätterlichen Vorsorge vor das Heyl. Röm. Reich nicht allein die avocatoria wider desselben Feinde, sondern auch

auch wegen affigirung und publicirung derselben an die Stände allergnädigste Mandata ergehen lassen, und wäre nur zu wünschen, daß denen aller Orthe die schuldige allerunterthänigste Folge geleistet würde; Es ist aber Euer Kayserl. Mayt. bereits allergnädigst bekannt, welcher gestalten des Herrn Administratoris zu Hall Fürstl. Durchleuchtigkeit aus einigen unnöthigen Prætexten (welche beygehendes an Se. Churfürstl. Durchleuchtigkeit zu Brandenburg von Deroselben abgelassenes mit mehrerem ausweisen wird) desfalls allerhand und dergleichen Difficultæten machen, vermöge deren, Sie die publication noch gar lang aufschieben können, daß baer die eingewandte Ursachen nur lautere Schein-Gründe seyn, und dieser Aufschub daher rühret, daß die Sache an sich selbst Ihrer Durchleuchtigkeit zuwider, und Sie den Schweden zu gefallen damit nicht fort wollen, solches erscheinet klährlich aus Ihrer Durchleuchtigkeit Actionen, indem dieselbe, nach erhaltenen avocatorien (welche ihre Krafft von Euer Kayserl. Mayt. und nicht von der publication haben) denenselben schnurstracks zuwider einen Schwedischen Ministrum admittiret, und gar prächtig empfangen, viel geheime Conferenz und Negotiationes mit ihm gepflogen, und das gantze Chur- und Fürstliche Haus mit in diese consilia zu impliciren sich bemühet, wie Euer Kayserl. Mayt. so wohl dieses alles, als auch die Materien, darüber tractiret worden, allergnädigst bekannt seyn. Und ob wohl diesem allem der Vorwand gegeben wird, als wann es zu Erhaltung des Friedens angesehen wäre, so werden doch Euer Kayserl. Mayt. Dero allergerechtesten Gemüth nach, höchst vernünfftig ermessen, ob nicht die Admission eines feindlichen Gesandten an sich selbst denen avocatoriis und conclusis Imperii zuwider, und ob einem getreuen Stande, welchem die Wiederbringung eines sicheren Friedens zu Hertzen lieget, nicht vielmehr gebühre, denselben durch eine feste Zusammensetzung mit dem allerhöchsten Ober-Haupt und tapfferen Execution desselben heylsamen und gerechtesten Verordnungen, als durch particulier-Negotiationes mit dem declarirten Reichs-Feinde zu suchen und zu befördern. Dergleichen Condotta, gleichwie sie an sich selber unzuläßlich, also kann sie, wann wider alles Vermuthen darinn sollte reussiret werden, keinen Frieden gebehren, der nicht dem Römischen Reich höchst præjudicirlich, und dasselbe, seinen Feinden zum Triumph und weiterer Invasion prostituire, und was werden die concluſa Imperii und Euer Kayserl. Mayt. Mandata vor effect haben, wann einer oder anderer Stand sich pro lubitu denenselben entziehen, ihnen zuwider handelen, und mit den declarirten Reichs-Feinden seine actiones zu concertiren sich unterwinden darff. Zwar leben Se. Churfürstl. Durchl. der Hoffnung, daß das Hochlöbliche Chur- und Fürstliche Haus Sachsen diese consilia nicht approbiren, weniger denenselben beypflichten werde, alldieweil aber dennoch bekannt, mit wie grosser Arglistigkeit, und mit was prætexten die Schweden bey denen Evangelischen Häuseren sich zu insinuiren, und ihre actiones zu coloriren wissen, aus denen intercipirten, und Euer Kayserl. Mayt. von Sr. Churfürstl. Durchl. de dato den $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$ aug. communicirten Schreiben auch erhellet, daß sie an einem und andern Orth Gehör gefunden, daneben aber nicht weniger am Tage lieget, wie schädlich es dem gemeinen Weesen seyn wurde, wann Sie die Schweden ihre Intention hierunter erreichen, und das Chur- und Fürstl. Haus zu Sachsen nebst anderen ihnen zugethanen Ständen zu formirung einer dritten Parthey, und vielleicht einer armirten Mediation in favorem der Schweden und Frantzosen verleiten sollten; als leben Se. Churfürstl. Durchl. der unterthänigsten Zuversicht, bitten auch gantz gehorsamst, Euer Kayserl. Mayt. wollen auch

dieſes Werck Dero Vätterl. Sorgfalt anbefohlen ſeyn laſſen, zuvörderiſt die vorige Mandata wegen publicirung der avocatorien an des Herrn Adminiſtratoris Fürſtl. Durchl. in ſchärffe-ren terminis & cum comminatione pœnali wiederhohlen, dieſelbe zu obſervirung der avoca-torien an- und von aller communication mit Franckreich und Schweden abmahnen, auch bey dem Chur- und Fürſtl. Hauſe durch Dero hohe Kayſerl. Authoritæt auf alle dienliche Weege præcaviren, daß dergleichen zu mehrer Zerrüttung des Reichs dienende conſilia daſelbſt nicht einwurtzelen, ſondern vielmehr dieſes ſo vornehmes Glied des Röm. Reichs bey deſſen wahr-hafften Intereſſe und der guten Parthey erhalten werde.

Was deshalben vor Mittel anzuwenden ſeyen, ſolches wird Euer Kayſerl. Mayt. höchſt erleucht- Dero Gutfinden allerunterthänigſt anheim geſtellet, dafern aber Euer Kayſerl. Mayt. es allergnädigſt befehlen, wird mit Dero hohen Miniſtris weiters hierüber können confe-riret werden.

Gleichwie ſolches dem allgemeinen Weeſen zum beſten gereichet, als werden auch Se. Churfürſtl. Durchleucht zu Brandenburg mein gnädigſter Herr dieſe Vätterliche Vorſorge mit ſchuldigſter beſtändiger Treue zu demeriren nicht unterlaſſen. Ich verbleibe Lebens Zeit

Allergnädigſter Kayſer, König und Herr

Euer Kayſerl. auch Königl. Mayt.

allerunterthänigſt-treu-gehorſamſter

Lorenz Georg von Krakau.

Unſere ꝛc. ꝛc. aus Ew. Lbd. Freund Vetterl. Schreiben vom $\frac{10}{9}$ July. Aug. haben Wir ableſende erſehen, was Dieſelbe wegen Publication, derer wider Schweden ergangener Kayſerl. Avocatorien, und Monitorien zu erinneren beliebet. Wir wollen aber nicht hoffen, daß Ew. Lbd. zu ſolcher Erinnerung, Unſerm obhandenem Creyß-Amt, und Directorio anzugreif-fen gemeinet ſeynd, und können Deroſelben in Freund Vetterlicher Antwort nicht bergen, daß ſo bald angeregte Kayſerl. Mandata von Wienn Uns zu Handen kommen, Wir dem Herkom-men nach, mit Herrn Herzogs Georg Wilhelms zu Braunſchweig-Zell ꝛc. Lbd. als mit-aus-ſchreibendem Fürſten dieſes Nieder-Sächſiſchen Creyßes, der Publication halber Communica-tion gepflogen, dieweil aber Hochgedacht Se. Lbd. Sich gegenwärtig von Ihrer Hofſtatt weit entfernet befinden, hat es mit Deroſelben Antwort ſich auch geraume Zeit verzogen, und wird auch Urſach geben, daß die Communication, an die geſamte Creyß-Stände, die Se. Lbd. mit zu vollziehen pflegen, Sich auch noch eine kleine Weile verzögern wird, Inmittels ſind Wir deſſen verſichert, daß Wir in Beobachtung der Kayſerl. allergnädigſten Reſcripten nichts ver-

abſäu-

abſäumet, oder Anlaß geben, daß Ew. Lbd. bey der Röm. Kayſerl. Mayt. ſich über Uns zu beſchwehren befugte Urſach haben möchten, und ſeynd ꝛc. ꝛc. Gegeben Hall den 10. Aug. Ao. 1675.

An Se. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg

von

dem Adminiſtrator zu Hall.

Num. X.

EXTRACTUS

Reichs-Fürſten-Raths-Protocolli Mittwoch den 10. Julii 1675.

Salzburg. Es habe Chur-Maynz zu denen dictirten Kayſerl. Commiſſions-Decretis von 16. Martii und 20. Junii, wie auch an Seiten Chur-Brandenburg den 22. gedachten Monaths Martii dictirten Memoriali, wegen prætendirender Garantie contra Schweden, wie nit weniger zu den am 3. hujus erfolgten Nieder-Sächſiſchen Creyß-Schreiben zu Rath auf heut anſagen laſſen. Es erfordere das Werck eine reiffe Deliberation, Cæſar ex Cura, quam gerit hätte, deſſen Vornehmung halben laſſen Erinnerung thuen, zweiffle alſo nit, man werde ſich vernehmen zu laſſen gefaſt ſeyn, könne durch Umfrag beſchehen.

Halberſtadt. Weilen die von denen Königl. Schwediſchen oder Bremiſchen Völckern auf des Röm. Reichs Boden in denen Chur-Brandenburgiſchen Landen ein halbes Jahr lang continuirlich verübte unchriſtliche ja unmenſchliche wider die Conſtitutiones Imperii und aller Völcker-Rechte, lauffende Ubelthaten und Wüettereyen mehr als zu viel offenbar und bekannt geweſen und noch ſeyen, auch von allen Ehr- und Redlichkeiten liebenden uncorrumpirten Gemüthern verdammet und verflucht worden, ſo habe etliche viel Monath her davon als männiglich unverborgener Dingen nichts vorbringen, ſondern die Maleficia ſelbſt zu GOtt und Menſchen reden, und ſchreyen laſſen wollen, ja ich habe mich die Wahrheit zu bekennen, faſt ſehr geſcheuet, ſolche erſchreckliche, grauſame, von Chriſtlichen und Evangeliſchen Menſchen, wider, und an ihren Glaubens genoſſenen verübte Thätlichkeiten öffentlich zu erzehlen, zumahlen ich mich verſichert gehalten, es werden die Röm. Kayſerl. Majeſt. als das allergerechtiſte Oberhaupt, auch Churfürſten, und Stände nicht länger conniviren, ſondern wider ſolchen barbariſchen, trotzigen, unaufhörlichen Friedbruch den Reichs-Geſätzen gemäß verfahren

ren, und weiln das diesseitige deshalben übergebenes, und fast vor 4. Monath dictirte Memorial seit deme es viel ärger worden, nunmehr in ordentliche Berathschlagung gezogen, und darauf wie auch auf die Kayserl. Decreta ein Schluß gefasset werden soll, als habe, wie gebräuchig und zwar folgendes præmittiren wollen. Nehmlichen daß dieses Werck vornehmlich auf zweyerley beruhet.

1) in Leistung der Garantie

2) in Decernirung der Processen, und Administrirung der Justiz wider den Friedenbruch.

Was das erste oder die Garantie anbetrifft, so hat es darmit, daß solche Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in gegenwärtigem leidigen Fall würcklich zu leisten, seine gäntzliche Richtigkeit, und haben Kayserl Mayt. der löbl Stände deswegen ertheiltes Gutachten nicht nur vorlängst approbirt, und die quæstio an? nicht nur pro affirmati decisa gehalten, sondern auch allergnädigst erinnert, daß die Hilfe realiter geleistet werde, ja was noch mehr, sich selbst darzu erkläret, und Dero in Schlesien gestandene Armada unter des Hrn. General-Leutenants Graf Cop Commando allschon an; Und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wider die Schweden zu ziehen lassen, welche sich auch dem Verlaut nach mit deroselben conjungirt haben wird. Und ob zwar auf was Art und Weise die Garantie zu leisten nothwendig in Consideration kommen muß, so hat dennoch solches seine Erledigung, in der aufgerichteten Verfassung und Executions-Ordnung und dann auf die Creyße, darbey man sich gleichwohl bescheidet, daß alle nicht wider Schweden vor jetzo concurriren können, in Betrachtung viele gegen Franckreich occupirt seynd, dannenhero man sich als dem löbl. Ober- und Nieder-Sächsischen und Westphälischen deren die zween erste ihr duplum an Mannschaft auf den Beinen, und wird der Westphälische oder die meiste vermögende Stände darinn, wie Sie leicht können, das seinige auch schon thun, dieser dreyen löbl. Creyßen quanta betragen sich auf 18000 Mann, und obgleich 3000 abgehen, ist es dennoch ein erkleckliches, was bleibt, wann es nur agirt; Man begehrt auch diesseits gar nicht die Last auf die löbl. Stände allein zu welzen, sondern nur die Völcker, welche sie vorhin in ihren Gebieten unterhalten, und die still liegen und gern in Action seyn wolten, so kostet auch nichts, oder nicht viel mehr, wann solcher dem Vatterland, und Erhaltung der teutschen Freyheit zu gutem gebraucht werden.

Dann seynd auch Churfürstl. Durchl. durch Göttliche Gnade, noch in solcher Verfassung, und mit solchen dapfferen Soldaten versehen, daß sie den Pacis publicæ Violatoribus damit begegnen, und ins Gesicht gehen können, worzu sie dann mit des Allmächtigen Hülf noch zur Zeit ohne andere Assistenz einen stattlichen glücklichen Anfang gemacht; Ferner haben Sie GOtt den gerechten Richter auf ihrer Seiten, der viel thun kann, und der Menschen Hertzen brüffet, auch die Ursachen weiß, warum die Schweden diesen Krieg oder Friedbruch wider das Reich, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, der Königl. Mayt. zu Schweden confoederirten nahen Anverwanden, friedliebenden Nachbaren und Nebenstand vorgenommen, und ob zwar der Allmächtige als Langmüthig die ruchlose Missethäter nicht allemahl

zeitlich auf der Welt zur verdienten Straf, und zwar darum ziehet, damit die Menschen ihnen nicht persuadiren, es seye nach den Zeitlichen kein ander Gericht, Hölle, oder Teuffel, dem Sie in die Klauen und Rachen kömmen, so strafft er dannoch auch nicht selten allhier, damit die gott- und ruchlose Spötter und Adeisten überwiesen worden, daß ein allmächtiges Weesen seye, denen frommen zu Trost, und denen Bösen zur Forcht und Züchtigung, wie er dann solches vor etlichen Tagen erwiesen, da wenige eine grosse mit allerhand Waffen versehene trotzige Menge überwunden, und etliche 1000 an Leben und mit Gefängnus rechtmäßig abgestrafft.

Dann haben Sie den Röm. Kayser das Oberhaupt der Christenheit, der nicht nur, als ein gerechtister Monarch und Richter den Proceſs und die Justiz denen Reichs-Constitutionibus gemäß, wie in Casu fractæ Pacis publicæ eher geschehen, ergehen, und exequiren lassen will, sondern auch wider die Feinde ein Kriegs-Heer schicket, und wer die Kayserliche Mayt. in solchen Fall vor sich hat, hat auch Churfürsten und Stände, denn welcher Stand wolte sich wider den Kayser auflehnen, da Wir aus den Geschichten wissen, daß die, welche sich mit Hindansetzung ihrer Eyd und Pflichten ihren ordentlich erwehlten Kayser widersetzet, sich und wohl ihre Posteritæt ins Verderben gestürtzet, und es pfleget niemanden zu gelingen, der seinen Kayser, Könia, oder Herren, muthwilliger Weise widerstrebet, und seynd die Exempel nicht nur in [illegible]schland sondern auch in denen benachbarten Königreichen, für Augen, wie die ihrer höchsten Obrigkeit ungetreue Leute ihre Ehr, Gut, ja Leib und Leben in Gefahr setzen, und zu Zeiten schmälich verlieren, und wann sie ja entrinnen, seynd sie dennoch bey Freund und Feind in Verachtung, und werden also alle redliche teutsche Gemüther sich an den Kayser, an das Vatterland und des Kayſers Freund destomehr halten, und den Fremden, die den Frieden des Reichs stöhren, von Hertzen absagen. Dann haben Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ihre vornehme großmächtige Aliirte das glorwürdigste Ertzhauß Oesterreich und Burgund, die Königl. Mayt. zu Hispanien und Indien, die Königl. Mayt zu Dähnemarck, die Hochmögende HHrn. General-Staaten der Vereinigten Niederlanden, auch mit etlichen Vornehmen Reichs-Ständen particuliere Bündnuß, und haben allschon theils der Königl. Mayt. zu Schweden den Krieg zu Wasser und Land öffentlich angekündiget, dann mit allen Herren Churfürsten, eine absonderliche erneuerte beschworne Verein, mit dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, und dem Fürstlichen Hause Hessen eine Erb-Verbrüderung, welche Chur- und Fürstl. Häuser die Exspectanz auf das Churfürstenthum Brandenburg und unterschiedliche Lande bewuster massen zu geniessen, und diese alle seynd verobligirt zu helffen, und wann ein jeder denen Pactis gemäß beyspringet, ist es genug.

Dann haben Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg eine gerechte redliche Sache, wie die gantze Welt, ja auch die Partheylichkeit urtheilen muß, was gestalten man sich dann an Königl. Schwedischer Seiten nicht unterwinden dörffen, auf die diesseitige Scripta, und das Memorial etwas zu antworten, sondern das factum und das darinn allegirte Jus tacendo zugestanden, und hat der Bremische Gesandte Herr Marschall, ob er gleich lang nach dem dictirten Memorial in dieser Stadt aufgehalten, dagegen nicht das geringste, mund- oder schrifftlich

exci-

excipirt, sondern sich, als er begriffen, daß die Röm. Kayſ. Mayt. auch Churfürſten und Stände, nach begangenen öffentlichen Friedbruch und Feind-Thätlichkeiten, ihn nicht länger allhie gedulten würden, von selbſt fort gemacht, so mag er auch, als ich vermuthe (vor gewiß sag ichs gar nicht) als ein Ehrliebender rechtſchaffener teutſcher Edelmann sich geſchämet und geſcheuet haben, einen solchen häßlichen Krieg, und Friedbruch zu beſchönen, oder zu entſchuldigen, und sich dadurch zu beſudeln, gleichwie der tugendhafte Papinian zu Excuſirung des Bruder-Mords nimmer zu bewegen war; So hat man auch gedruckt und geſchrieben geleſen, daß die meiſte vornehme Königl. Schwediſche Miniſtri dieſen Einfall ins Reich und Krieg vernünftiglich widerrathen, darunter der Königl. Feldherr ſelbſt geweſen ſeyn ſoll, ſo man dennoch dahin geſtellt ſeyn läſt, und bloſerdinge Erzehlungsweiße ſagt; So viel habe gewiſſe Nachricht, daß der Feldherr, Herr Graf Wrangel bedauret, daß er das Inſtrumentum zu ſolchen Thätlichkeiten in denen Chur-Brandenburgiſchen Landen mit ſeyn ſolle, und müſſe. Neben Leiſtung der Garantie, concurrirte der Proceſs wider den Friedbruch, und endlich der Bann, dann wie zu Anfang des Schwediſchen Einfalls in das Reich, und die Chur-Brandenburgiſche Lande, theils Geſandte und auch ich zeitlich erinnert, ſo hat es mit der Königl. Mayt. zu Frankreich eine ganz andere Beſchaffenheit, als mit der Königl. Mayt. zu Schweden (die ich wie ſonſt allemahl geſchehen, mit dem, einem Könige gebührenden Reſpect nenne, auch von derſelben nicht vor einen Particulier oder als ein Privatus, ſondern im Namen und von wegen meines Durchleuchtigſten Herrns rede) welche als ein Souverainer König die niemand als GOtt und das Schwerd über ſich erkennet, und dann wegen Bremen, Werden ꝛc. als ein Stand des Reichs der Kayſerl. Mayt. mit Eyd und Pflicht verwand, und denen Reichs-Geſätzen unterworfen iſt, allhier zu conſideriren ſeyen, Ratione der erſten Qualitæt, hat die Garantie allgemeine Verfaſſungs ſtat; Ratione der andern die Exec. Ordnung und Proceſs in Caſu fractæ Pacis, und hat man deſſen, allſchon ein Exempel auf dieſen Reichs-Tag an der Stadt Bremen, ja der Herzoglich-Bremiſche Geſandte proteſtirte laut Protocoll öffentlich, ſo ich auch acceptirt, daß er ſich dieſes Einbruchs nicht anderſt annehme, als ein Fürſtl. Geſandter und im Namen der Königl. Mayt. zu Schweden als Konigs allhier gar nicht rede; findet alſo der Proceſs unſtreitig ſeinen Locum und wie Kayſerl. Mayt. und Chur-Fürſten, und Stände, als die Stadt Bremen beleidiget und mit Gewalt angetaſtet werden wolte, ſich derſelben annahmen und wider die Königl. Mayt. und Cron Schweden, der Exec. Ordnung nach, zu rechter Zeit verführen, und die Execution verfügten, geſtalten eine Armée allſchon der Schwediſchen nachſtunde, alſo wird man ſich auch Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg die des Publici wegen, und daß ſie bey dem Römiſchen Kayſer und getreuen Ständen beſtändiglich halten, feindlich angefallen ſeyn, deſto mehr und nachdrücklicher annehmen, und deroſelben die Juſtiz zu adminiſtriren haben, zumahlen damahls bey dem Bremiſchen Weſen Kayſerl Mayt. Chur-Fürſten und Ständen zu ſonderbarer Reputation auch dem Reich zu groſſen Nutzen gereichte, daß ſie eine ſolche Reſolution gefaſſet und ins Werk geſetzet; Man urtheilete damahlen, daß dieſes allein die auf dem Reichstag gewendete Unkoſten überflüßig und reichlich vergolten, und wann man ſich darzu recht ſchicket, ſo geht es ſchon.

Was die gütliche Mittel concerniret, so haben Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg den jetzigen Krieg nicht nur nicht angefangen, sondern alle mögliche Mittel angewendet, solchen zu verhüten, und in Specie haben Sie die Königl. Majest. in Schweden oder Dero angehörige Land und Leut nicht mit einem Wort, weniger mit der That beleidiget, seynd auch mit Dero Armée dem Reich zum Besten und mit Kayserl. Majest. Willen, ja auf Dero allergnädigstes Begehren fast 100. Meilen von denen Königl. Schwedischen Reichs-Landen gewesen, auch weil sie gewust, daß Sie Deroselben nichts zu Leide gethan haben, sie auch zu der Königl. Mayt. als Alliirten nahen Anverwanden, Nachbarn, Rebenstand und Mediatorn ein gutes Vertrauen getragen, und sich einer solchen Invasion und öffentlichen scharffen Feindthätlichkeiten destoweniger versehen, auch ein halbes Jahr lang mit unerhörter, unvergleichlicher Patienz gehofft, es würden die Schwedischen Völker sich endlich zuruckziehen, bevorab an die Königl. Mayt. und Dero Ministros von vornehmen Potentaten und Republiquen solches mit Repræsentirung unwiderleglicher Gründe, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg gerechten Sachen, beweglich begehrt, auch daß sie sonst helfen müsten, daneben angedeutet worden, ja die Röm. Kayserl. Mayt. selbst hat zeitlich bekannter massen, an die Königl Mayt. zu Schweden geschrieben, dehortirt, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Actiones, als das Oberhaupt justificirt, aber alles dieses und dergleichen mehr, ist umsonst gewesen, das verschweig ich, und beziehe mich einmahl vor alle auf die in Latein und teutscher Sprach gedruckte Schrifften.

Wie ich mich vor meine Person, in den Votis verhalten, deshalber ruffe die Herrn Gesandte und die Protocolla zu zeugen. Ich habe allzeit mit Respect, Ehrerbiethung und Ruhm von der Königl. Mayt. Conduite gesprochen, ja ich habe solche hoch gerühmt, und die Mediation mit grösten Dank erkennt, in Hoffnung man werde zu solchen Facta und Thätlichkeiten gegen das Reich, consequenter Kayserl. Mayt. und die Stände nicht schreiten, gegen alle hin und wieder schrifft- und mündlich geschehene Versicherung wider die dem Kayser und Reich geleistete schwehre Pflicht wider einen Constatum, und da so viel unschuldige Stände in Noth, in Betrangnuß stunden, denen mein Durchleuchtigster Herr, so viel an Ihm daraus helffen wolte, und kein anders Absehen hatte, und doch Königl Mayt. zu Schweden eine so starke Allianz mit Derselben aufgerichtet, ja ich secundirte Dero Gesandten, als er einige Prætexte vorbrachte, warum wegen Bremen, Vor-Pommern und Werden, die schuldige Hülf an Mannschaft nicht geleistet werden wolte, ja ich sprach so vor Schweden, daß es von theils mir nicht wohl ausgeleget, und an höhere Oerter weiß noch nicht wer es gethan, weil man mirs nicht sagen wollen, in solchen Terminis berichtet, daß ich Ungelegenheit davon gehabt; Was aber diese ein halb Jahr her vor würkliche Hülf geleistet, das weiß ich auch nicht, dannoch wuste ich, wie alle Leut wohl, wie es mit der Mediation gemeint, und laß in allen wochentlichen Zeitungen von Wechselbrief, so nach dem Septentrion lieffen, und daß solche Mediation den Frieden nicht befördere, sondern hindere, und was dergleichen mehr, alles dissimulirte ich, und legte das Arge gut aus, und gestehe ich, daß ich, so viel an mir, die Schwedische Diversion fürchtete, und mir einbilden muste, wann ich die vorige Zeiten und Circumstantien bedacht, solche würden nicht nachbleiben, wolte dannoch mit keinem

Wort

Wort Anlaß geben zu einigem Prætext, dessen man sich den Friedbruch zu beschönen gebrauchen können, ich dachte, man hätte mit der Cron Frankreich als einen mächtigen und reichen Feind, und da alle Kräffte und Mittel von einem dependiren und in eines Hände seyn, der solcher sich zu bedienen weiß, genugsam zu schaffen, und es langsam hergehe, ehe viel weit von einander gesessene, auch die Verständigste sich vereinigen und exequiren, und daß in dem Röm. Reich etliche seyn mögten, die mit ihrem Kayser und neben-Ständen keine mehrere Intelligenz, als mit den Exteris oder die sich Neutral beweisen, und den declarirten Feinden eben so viel Vorschub als dem Röm. Kayser und dem Reich leisten dörfften, ich dachte vielmehr, so ich nicht sagen darf, wiewohl ich, daß es wahr sey, gewiß weiß, und dacht, daß ich mich nicht darauf verlassen könnte, was Recht und Schuldigkeit mit sich bringt, sondern was zu geschehen pflegt, Summa Herr und Diener hat nichts gesprochen oder gethan, so die Königl. Mayt. und Cron Schweden offendiren können, als hergegen alles beobachtet, wodurch sie obligirt worden, ja unvergleichliche Geduld getragen, und das Maaß so voll machen lassen, daß es übergelauffen, und gantze Provinzien überschwemmt, und ruiniret.

An Schwedischer Seiten hergegen bestehet Glimpff, und Güte darinn, daß, als des Kaysers, des Röm. Reichs und Churfürstl Durchl. Völker ja sie und mehr Chur- und Fürsten dem Vatterland und bedrangten Ständen zu Hülfe gezogen, sie mit ihrer Armée ins Reich und nahmentlich in die Chur-Brandenburgische Lande gewaltthätig eingebrochen, und das Reich, dem sie helffen solleu, gar bekrieget, unangesehen der Mediation, die Sie so lange, ich sage nicht warum, unterhalten, bis man Sie davon removirt, ein jeder urtheile hier, ich schweige wieder, und könnte nach aller Völkerrechte, sich die Cron Schweden nicht in den Krieg thätlich mischen, dann die Königl. Mayt. würden als König daran verhindert, weilen Sie die Mediation übernommen, und als ein Stand des Reichs waren sie obligirt, denen Conclusis nachzuleben, und wegen der Reichs-Lande die schuldige Hülfe wider Frankreich zu leisten, aber anstatt dessen wurden die Consilia mit denen declarirten Reichs-Feinden miscirt, man nahm Geld von denselben, und aggredirt einen vornehmen Stand, deme man den Krieg niemahlen angekündiget, ja Freundschafft gegen das Reich und die Stände auf öffentlichen Reichstage versichern ließ; Immittels fiengen die Hostilitæten an, und nahmen so zu, daß die, von denen Schwedischen Soldaten und Leuten in dem Churfürstenthum Brandenburg verübte grausame Barbarische Crudele und Viehische Scelera zu erzehlen ich mich, die Wahrheit zu bekennen, immer gescheuet, und noch scheue, sonderlich, daß sie von denen begangen die sich Christliche und Evangelische Menschen ausgeben, und Großthuens von ihren Religions Eifer gemachet, ich kann aber nunmehr nicht umhin, als Gesandter und Diener, weil das diesseitige Memorial resolviret werden soll, seit dessen Uebergebung, ungleich ärger Verfahren nur etliche zum Exempel anzuführen, daraus von den anderen zu urtheilen, ich sage aber die folgende wenige gar nicht vor mich und aus privat Wissenschafft, dann ich habe sie GOtt sey Dank nicht mit angesehen, sondern ich habe solche unter hoher Hand empfangen, und seynd sie auch an vornehme Chur- und Fürsten ordentlich bericht, und haben die Schwedischen Völker in Genere so grausam, bestialisch, gewütet und getobet, und die Crudelitæten auf solchen Grad getrieben, daß in denen Historien von den Barbaristen, Völkern und

Heyden

Heyden dergleichen nicht zu finden, zum Exempel, sie haben ihre eigene Religions-Verwanden Priester mit den allerempfindlichsten Tormenten und Torturen, gemartert und gepeiniget, und sie dadurch Geld zu geben gezwungen, auch einige gar getödtet, auch mit theils Prediger-Weibern in ihrer Männer-Gesicht solche Brutalitæten verübt, daß ich mich schäme es zu reden, ja daran zu gedenken; Die Kirchen, ob sie gleich selbige zu schonen Geld genommen, seynd dannoch erbrochen, beraubt, die Altäre niedergerissen, die Crucifix umgeworffen, und die Oerter, da der Leib und Blut Christi gereicht wird, ja gar die Kelche seynd mit solchen Unflätereyen, Schweinereyen und Schandthaten nebst dem Weibsvolk besudelt und verunreiniget, daß man sich als abermahl scheuet solches zu sagen; Viel alte Leut und Kinder seynd von ihnen gleichsam aus Lust ermordet, und hat man der Bauren, welche die Wege gewiesen, nicht verschonet, sondern diese und andere niedergeschossen, viel Dörffer seynd abgebrannt, Pferd, Ochsen, Kühe, Schwein, so sie nicht fortbringen oder fressen können, seynd todt gemacht, daß sie häuffig am Weeg und in den Wäldern gelegen; Die Früchte auf dem Felde seynd aus Muthwillen niedergetretten, Obst-Bäume umgehauen, und nichts unterlassen, was zur gänzlichen Desolation und Ruin einer grossen Provinz des Reichs immer erdacht, und begangen werden kann und mag, dieses und anders dergleichen mehr vor keine Excess der gemeinen Soldatesca geachtet worden, indem alles im Gesicht derjenigen so die Armée commandiren, und theils auf special-Befelch derselben verübet ist ꝛc. Mehr mag ich nicht reden, zumahl ich dieses nicht gern von Evangelischen Menschen geredet, wer mehr wissen will, der kann es gedruckt überkommen, darauf ich mich als eine Beylage beruffe.

Wann sie nun solche abscheuliche Scelera und Crudelitæten an den Geistlichen die GOttes Mund Porten, an den Kirchen, Altären, Kelchen und unschuldigen Menschen, die alle ihres Glaubens und Religion seyn, ohne Barmherzigkeit begangen, so kann ein jeder urtheilen, wie sie es in denen Landen, die ihrer Confession nicht seyn, wann man sie so weit kommen last, treiben werden, wiewohlen noch Leute leben, welche in denen in Regenspurg herumgelegenen Orten von der Schweden Grausamkeit viel zu sagen wissen, auch die Rudera der abgebrannten Gebäu zeigen; Man findet in allen Historien, und die Erfahrung lehret es noch heunt, daß die Heyden die von GOtt nichts rechts weniger von Christo wissen, und auch die Türken eine sonderbare Devotion und Respect gegen ihre Sacerdoten, Götzen und Tempeln tragen, und sich daran nicht vergreiffen, oder verunehren, es pflegen sich auch die Adeisten sonst so weit zu bezwingen, daß sie mit der That die Kirchen nicht schänden, oder die Geistliche todtlich beleidigen, der einzige Siragusanische Tyrann Dionisius spottete der Heydnischen Götter oder Götzen, indeme er den Jupiter den guldenen Mantel ungefehr 50000 Thlr. werth abnahm, und sagte, sothaner sey demselben im Sommer zu schwer, und im Winter zu kalt, hengte ihm einen von wollenen Zeuge um, der in beyden Zeiten bequem und geschickt, es wird aber von einigen angeführt, daß dieses die Ursach, daß dessen Sohn von Land und Leuten und grossen Reichthum verjaget sey, und in Armuth und Elend sein Leben zubringen müssen, und also die Rache nicht ausgeblieben; Es ist zwar die französische Nation als Feind in Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Lande kommen, hat auch Hostilitæten darinn verübet, als dennoch den-

denjenigen ausgenommen, welcher sich bey der Schwedischen Armée in der Mark Brandenburg anjetzo befindet, und schiedlich sich genereux erwiesen, und die Evangel. Priester oder Leute um Geld aus ihnen zu erpressen niemahlen gemartert und gepeiniget, seynd auch mit den Evangel. Kirchen so nicht umgangen, und wann wider Ordre dergleichen geschehen, seynd sie gehengt, so Strafe genug, und wird es auch die Königl. Mayt. zu Frankreich die ich mit geziemensten Respect nenne, ihren Soldaten nicht gestattet haben, Geld, durch solche unmenschliche Tormenta denen unschuldigen unbewehrten Menschen abzunöthigen, denn man weiß wohl, daß sie ihren Soldaten nicht nur Geld geben, sondern noch darzu in viel Lande hin- und wieder grosse Summen senden, oder gar verschenken, und haben sie wohl, daß sie Geld erwerben wollen, gewiß den Krieg nicht angefangen, oder von einem Geld genommen, so sie darzu verleitet; So haben sie sich auch keiner heßlichen Prætexte bedienet, als sie die Herrn Staaten bekrieget, seynd nicht Mediator gewesen, auch nicht als Freund gekommen, sondern es lange zuvor wissen lassen, haben auch so viel ich weiß, keine Causam belli allegirt, und Jure regio & Supremo Bellum renunciret und der Ursachen mit Stillschweigen übergangen. Davon die grossen Potentaten endlich niemanden als GOtt Rechenschaft geben würden, welches gewiß vernünfftig und reputirlich, dann, wann einer keine justam Causam Belli hat, und dennoch den Leuten etwas überreden will, das lauft übel ab, und gibt man denen contra Jus & Fas invasis Gelegenheit, die Ungerechtigkeit der Waffen der Welt vor Augen zu stellen, so seynd sie auch der Kayserl. Mayt. und dem Reich nicht mit Pflichten verwandt, und kein Status Imperii, daß also wie man dann auch an den Feinden diese Tugend loben soll, die Schweden mit grösseren Unfug und Ungerechtigkeit das Röm. Reich und dessen Glieder feindlich angefallen, und man also an ihnen ärgere Feinde, als man zuvor gehabt, leyder bekommen.

Ferner Unglimpf und Güte damit man Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ein halb Jahr aufgehalten und immerhin die grausamste Hostilitæten verübt etwas zu sagen, und denenjenigen, die vorjetzo darauf zielen mögten, Information zu geben; So haben die Schwedischen Völker als Churfürstl. Durchl. in ihre Gränzen kommen, und über die Havel sich verfügen wollen, Ihro die Schwedischen Völker den Paß verleget, die Brucken besetzet, und in der Güte durchaus nicht überlassen wollen, bis sie endlich als ein dapferer Churfürst und Landsherr sich der zulänglichen Mittel gebraucht und den trotzigen stolzen Leuten Mores gelernet, als sich Ihro Churfürstl. Durchl weiter in ihre Lande gezogen, hat man Ihro den Weeg und Paß mit einer rangirten Bataille zu Roß und Fuß und mit gegen sie gepflanzten Stucken frevently disputiret, ja Ihrer höchsten Person so wenig geschonet, daß man auch die Stucke auf sie gerichtet, und mit einem Dero Stallmeister, welcher nahe hinter Ihro gehalten, dergestalt getroffen, daß er geschwind darauf gestorben, und hat GOtt Churfürstl. Durchl. mit seinen heiligen Engeln wider so viel 1000. bewährte stolze und pochende Feinde in sonderbaren Schutz genommen, auch Ihro und ihren Soldaten oder Cavallerien, solchen herzhafften unerschrockenen Muth auch Kräfften verliehen, und Dero Conduite geseegnet, daß sie bekannter massen solche Dinge ausgerichtet, daran man dessen allmächtigen Gerechtigkeit und daß er noch miraculose helffen könne, augenscheinlich spühre.

Weilen nun vor jetzo als hieraus mehr als zu viel erhellet, mit der Güte ganz nichts auszurichten, wiewohl Churfürstl. Durchleucht zu Brandenburg, wann ihr, wie publica oder privata und civilia Iura mit sich bringen, vor die übermässige Beleidigung Satisfaction auch was sonsten rechtens ist, geschiehet, zum Frieden und zu Verhütung des Blutstürzens und Land-Verderbens sich immer geneigt finden lassen werden (als ersuche die Herren Abgesandte) deren löbl. Intention und Comportement ich schuldiger massen Churfürstliche Durchleucht zu Brandenburg unterschiedlich gebührend angerühmt, sie wollen das Werk wie es ist, in Consideration ziehen, und befürdern helffen, damit Churfürstliche Durchleucht nach so lang gehabter Patienz die Justiz die man auch den Privatis nicht denegirt, nach des Reichs Gesätzen und Executions-Ordnung administriret und mit dem in Casu fractæ Pacis publicæ bekannten Processs verfahren, auch die versprochene Garantie würklich geleistet werde. Es ist eine Sache die Churfürstl. Durchleucht zu Brandenburg nicht allein betrifft, sondern das Reich dessen Stuck Dero Lande seyn, und sie sind des Reichs wegen, daß sie ihrem Kayser und bedrangten Ständen zugezogen, so unverantwortlich überzogen worden, und seynd die Kindisch, oder halten Churfürsten und Stände vor Kindisch, die das Reich dergestalt abstrahiren wollen, daß sie die Stände und Dero Länder die doch das Reich constituiren, impunè zu vergewaltigen und abzureissen ihnen einbilden, oder andere überreden wollen, es gehet dem Reich nichts an, wann man grosse Provinzien zu Stumpff und Stiel barbarischer Weise ruinirt.

Die Herren Abgesandte werden thun, als ich mich versichere, was in ihren Vermögen, und ich weiß wohl, daß sie gern, eher und mehr geholffen, wanns in ihren Mächten gestanden, sie wissen, wie sie mehrentheils daran sie auch vernünfftig und recht gethan, mit nichten rathen wollen, daß Churfürstl. Durchleucht zu Brandenburg die Schwedische Postulata eingehe, und Satisfaction nehme, als die wohl wissen, daß es auf eine Trennung angesehen, und auf das Divide & Impera bloß und allein, und auf die Unterdruckung der Teutschen Fürsten Freyheit gemeinet gewesen, dahero sie auch noch heute in privat Discursen darfür gehalten, daß die Stände der Königl. Majestät zu Schweden Schreiben förmlich zu refutiren hätten, als darinn nicht wenig seynd, so ihren stattlichen Juribus Superioritatis zu nahe kommen, was die Contestationes, Sincerationes auch theils Mediationes vor schädliche Consequentien nach sich gezogen, das hat Teutschland mehr als zuviel mit den grösten Schaden erfahren, wie auch, daß man zu lange cunctirt, und denen Feinden den Vortheil in die Hände gespielet, Sedem Belli in dem Reich zu stabiliren; Man muß mit allem Ernst darob seyn, daß die Schweden nicht tiefer einbrechen, und sich an keine münd- oder schrifftliche Worte kehren, dann wie man sich darauf zu verlassen, das lehret der Löbl. Nieder-Sächsische Creys, wegen dessen Sicherheit und Ruhe von den Königl. Schwedischen Ministris hin- und wieder bis auf diese Stunde viel sinceriret worden, jetzo als bringen glaubhaffte und gewisse Brief, es wären die von Churfürstl. Durchleucht zu Brandenburg aus Dero Märkischen Landen mit starker Hand gewissen und convoyrte Schwedische Völcker ins Herzogthum Mecklenburg wider der Landsfürsten Wissen und Willen, und also in den Nieder-Sächsischen Creys gefallen.

Dam

Damit es spat, und die Umfrag auf den nächsten Rathgang verschoben worden, bevorab, weilen es besser daß solche auf einmahl absolviret werden möchte.

Num. XI.

Kayserliches Commissions-Decret.

Uber die Königlich-Dänischer Seits, unternommene feindliche Investirung der Reichs-Stadt Hamburg, und daß Kayserl. Majestät dargegen zwar bereits die Reichs-Satzungs-mäßige Avocatorien und Inhibitorien ergehen lassen, jedoch auch auf allen Fall eines förbersamen Reichs-Gutachtens darüber gewärtig seyen.

Dictatum Ratisbonæ $\frac{25}{15}$ Septembris 1686.

Der Römisch-Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte höchst ansehnliche Kayserliche Commission, der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Sebastian, Bischoff und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau ꝛc. Und der Hochwohlgebohrne Graf und Herr, Herr Gottlieb des heiligen Röm. Reichs Graf von Windisch-Grätz ꝛc. Solle denen Churfürsten, Fürsten und Ständen hiemit nicht verhalten, und ist ohne dem Reichskündig, was massen Ihre Königl. Majestät in Dännemark sich nicht allein mit 15. bis 16000. Mann des Heil. Röm. Reichs Stadt Hamburg von einer Zeit her immerhin genähert, sondern auch in ganz Hollstein mit Zurüstung allerhand Kriegs-Gezeugs von Feuerwerk, Schauffeln, Hauen, Hacken, Spathen, und vornehmlich mit dem Brod-Backen continuiren haben lassen: Und ist es nunmehro so weit kommen, daß obbesagte Mannschaft vor ersterwehnte Stadt Hamburg würklich gerucket, um selbige einzuschliessen, und alldasigem Magistrat und Burgerschaft einige nachdenkliche Puncten zu proponiren, auch auf den Fall der Verweigerung, die Stadt allenthalben, besonders aber mit dem Bombardiren und Feuer anzugreiffen, und zu Erfüllung der vermeinten Prætensionen mit Gewalt zu bezwingen; Zu welchem Ende dann eine grosse Quantität Canonen, Feuer-Mörser, und allerhaud Feuerwerk zu Wasser und Land allschon dahin gebracht worden.

Nun hätten zwar allerhöchst ermelt Ihre Kayserl. Majestät sich eines solchen gefährlichen Fürnehmens gegen Se Königl. Majestät in Dännemark wohl gar nicht versehen, sondern vielmehr Dero gutes Vertrauen dahin gestellt, daß ihre Gedanken und friedfertiges Gemüth (massen Sie es auch dergestalt sowohl selbsten contestiret, als durch ihren Abgesandten an dem Kayserl. Hof allerdings sinceriren lassen) auf nichts anders anziele, als damit sowohl alldasiges gemeine Stadt-Weesen wieder in völlige Einigkeit gebracht, als des gesamten Creyes, und des ganzen Röm. Reichs Beruhigung beybehalten werden möge. Zumahlen aber

aus obangeführten, denen Reichs-Constitutionen, insonderheit dem Instrumento Pacis, und jüngsterm Armistitio allerdings zuwiderlauffenden Beginnen das gerade Gegenspiel sich hervor thut; Als haben Se. Kayserl. Majestät nicht ermanglet, zuvorderist die Nothdürftige, und denen Reichs-Constitutionen gemässe Kayserl. Mandata Inhibitoria, & Avocatoria, auch Rescripta wider mehr Höchstgedacht Ihre Königl. Majestät in Dännemark und Dero Miliz, nach Ausweiß hie beygefügter Abschrift (ut sub Lit. A. B. C.) wie ingleichen mehr andere denen Reichs-Satzungen gemässe Verordnungen an den Ober- und Nieder-Sächsisch- auch Westphälischen Creyß, sodan an Ihre Königl. Majestät in Schweden abgehen zu lassen.

A B. C.

Ob nun zwar mehr allerhöchst erwehnt Ihre Kayserl. Majestät dermahlen erwarten, was hierauf für ein Effect erfolgen wird; So haben Sie doch auch solches alles der allhiesigen Hochlöbl. Reichs-Versammlung hiemit ohngesäumt zu dem Ende vortragen lassen wollen, damit selbe dieses zu geflissener Beunruhigung nicht allein dasigen Creyses und Lande, sondern des gesamten Heil. Röm. Reichs, angestellte ganz unverantwortliche Verfahren geziemend zu Herzen nehmen, und alle zulängliche Mittel und Weege, durch welches selbiges mit Nachdruck zuruck zu treiben, und zwar wegen der auf dem Verzug haftender Gefahr, unverläugt nicht nur an Hand geben, sondern auch, ohne daß man einige Reflexion auf dasjenige, so Königl. Dännemarkischer Seits eingewendet worden, machen thue, würklich vorkehren möge. Und werden zuversichtlich derer Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesende vortrefliche Räthe, Bottschaften und Gesandte dieses höchst importirliche Werk schleunigst zu befördern, auch öfters allerhöchst besagt Ihre Kayserl. Majestät über solches mit einem ausführlichen Reichs-Gutachten, ohne Verlierung einiger, auch nur allergeringsten Zeit allerunterthänigst an Handen zu gehen sich bestmöglichst angelegen seyn lassen.

Womit verbleibet obhöchstgedacht höchstansehnlich- Kayserl. Commission derer Churfürsten, Fürsten und Stände allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten zu freundlich- auch gunst- und gnädiger Willens- wie ingleichen zu aller Dienst- und Freund-Annehmlichkeits-Erweisung so bereit als geneigt, auch wohl affectionirt und beygethan. Regenspurg den 17ten Septembris 1686.

Sebastian.
(L.S.)

Gottlieb Graf von Windischgrätz.
(L.S.)

Beylag sub Lit. A.

Ulterius Rescriptum Cæsareum an Königl. Majestät in Dännemark.

Wir Leopold ꝛc. ꝛc. Entbieten dem (tot. tit.) König in Dännemark ꝛc. ꝛc. Es haben Euer Liebden sich guter massen zu erinneren, wie angelegentlich Wir Dieselbe unterm 7ten Augusti nächsthin ersuchet haben, demnach Wir in denen Hamburgischen obhandenen

denen so beschwer- als gefährlichen Stritt-Sachen und Unwesen einige zulängliche Remedirungs-Mittel und Verordnungen, sowohl zu Wohlfahrt des gemeinen Stadt-Wesens allda, als auch Erhaltung des gemeinen, zumahlen bey jetzigen so gefährlichen und weit aussehenden Conjuncturen, Ruhestandes des dasigen Creyses, und andrer benachbarten Lande, haben ergehen lassen, sothane Unsere gerechteste und löblichste Intention aber, wo nicht gefährlicher, doch fast schwerer indeme gemacht, da annoch wie zuvor, durch Deroselben zu besagtem Hamburg habende Ministros diese Sache durch verschiedene Weege in schädliche Confusion gebracht und geleitet werden wolte, sie dahero alles zu grösserer weitläuftigkeit Anlaß gebendes Verfahren der Orten ohnverlängt, wegen der auf dem Verzug haftenden Gefahr gänzlich ab- und einstellen, als welches alle benachbarte Stände sonsten apprehendiren, und Euer Liebden selbsten die Beunruhigung des ganzen Creyses, sonderlich bey noch währendem Armistitio, zuversichtlich nicht gutheissen, sondern vielmehr bemeldte Stadt zu schuldigster Submission, Gehorsam und Satisfaction gegen Uns nachdrücklich anweisen werden. Nun müssen Wir aber noch fast mit mehrer Befremdung vernehmen, daß Euer Liebden Völker in die 15. bis 16000. Mann stark, sich erstbesagter Stadt Hamburg immerhin näherten, auch verschiedene Regimenter bis 7. Meil von dar ihren Marche nehmeten, und in dem Holsteinischen mit Zurüstung allerhand Kriegs-Præparatorien in Dero Kriegs-Magazinen von Feuerwerk, Schauffeln, Hacken, Spathen, sonderlich mit dem Brod-Backen stark continuiret werde, annebens die Warnungen von ein- und anderen Ort einlauffen, sich in Hamburg fürzusehen, und es nun an deme seye, daß Euer Liebden Armée in vollem Anzug nach der Stadt sie sogleich würklich zu berennen, einzuschliessen und dasigem Magistrat und Burgerschaft eine nachdenkliche Proposition zu thun vorhabens wäre, bey deren Verweigerung die Stadt allenthalben, sonders aber mit dem Bombardiren und Feuer angegriffen, und zu Erfüllung Dero vermeinten Prætensionen mit Gewalt bezwungen werden solte, auch zu dem Ende eine große Quantität Canonen, Feuer-Mörser und allerhand Feuerwerk zu Wasser und Land angeführet werde. Nun hätten Wir Uns gegen Euer Liebden eines solchen gefährlichen Fürnehmens gänzlichen nicht versehen, sondern vielmehr Unser gegen Dieselbe jederzeit getragenes, und noch tragendes Freund- Brüderlich- und gutes Vertrauen dahin gestellt, daß mehrers Dero Gedanken und Friedfertiges Gemüth, zumalen ihren eigenen Contestationen, wie auch Dero Abgesandten am Kayserl. Hof allhie Uns gethanen Sincerationen gemäß, dahin anziele, damit alldasiges gemeines Stadt-Wesen sowohl wieder in völlige Ruhe und Einigkeit gebracht, als des gesamten Creyses, und des ganzen Heil. Reichs Beruhigung beybehalten und conserviret werden möge. Zumalen aber hierinn das Widerspiel obgedachter massen sich zeigen will, also daß Wir Unser Kayserl. Amt hierinn einzuwenden, und diejenige Mittel an Hand zu nehmen nicht entübriget seyn können, welche Uns GOtt mit Seegnung Unserer gerechtesten Waffen gegen den Erb-Feind an die Hand gegeben, wiewohlen Wir Uns deswegen um so viel weniger versehen, daß Euer Liebden Uns an Unseren Progressen, so zum Besten der Allgemeinen Christenheit angesehen und gewidmet, auf eine so unbillige Weise verhinderlich fallen würde; Als ermahnen Wir Euer Liebden als Herzogen zu Hollstein, hiemit nochmahlen Freund- Oheim- und Brüderlich, daß sie alsobald ihre gegen die Stadt anmarchirende Völker avociren und zuruck forderen, oder da solche der Stadt sich bereits genähert, dieselbe

unverlängt wiederum abführen, und alles, was zu einer Weitläuftigkeit oder Verhinderung Unserer allergnädigsten Intention, und allergerechtest abgelassenen und noch ablassenden, Verordnungen, einigen geringsten Schein oder Anlaß geben möchte, gänzlichen ab- und einstellen, vorhin ersuchter massen die Stadt vielmehr zu schuldigster Submission, Gehorsam und Satisfaction gegen Uns, als ihren höchsten Oberhaupt nachdrücklich und also anweisen, damit Wir mehr ihren zu dem gemeinen Ruhestand jederzeit getragenen Eifer zu verspühren, als ein widriges zu befahren, und damit oberwehnter massen andere verdrießliche Mittel vorzukehren, Wir nicht Ursach haben mögen dazumahlen Euer Liebden bevorstehet, Dero gegen die Stadt Hamburg vermeintlich habende Prætensiones seines Orts, allwo sie entweder bereits anhängig, oder ihrer Eigenschafft nach, hie gehörig seynd, mit Einstellung dergleichen höchst-verbottener Attentaten, nach Anweisung der heilsamen Reichs-Constitutionen, mit Recht auszuführen, darzu Wir selbsten Euer Liebden beförderlichen Vorschub zu ertheilen geneigt seyn. Und Wir seynd Euer Liebden ꝛc. ꝛc. Wien den 9ten Seprembris 1686.

Beylag sub Lit. B.

Mandatum Cæsareum avocatorium & inhibitorium an Königl. Majestät in Dännemark.

Wir Leopold ꝛc. ꝛc. Entbieten dem (tot. tit.) König in Dännemark Unsern ꝛc. ꝛc. Durchlauchtigster Großmächtiger Fürst ꝛc. ꝛc. Demnach Wir mit grosser Befremdung vernehmen müssen, wie daß nicht allein Euer Liebden mit einer in die 15. bis 16000. Mann stark bestehenden Mannschaft sich der Stadt Hamburg immerhin näherten, auch verschiedene Regimenter bis 7. Meil von dar ihren Marche genommen, und in ganz Hollstein mit Zurüstung allerhand Kriegs-Præparatorien in Dero Magazinen von Feuerwerk, Schauffeln, Spathen, Hacken und sonderlich mit dem Brod-Backen stark continuiret werde, annebst die Warnung von ein und anderm Ort sich in Hamburg fürzusehen, eingelauffen, sondern es nun an deme seye, daß obbesagte Dero Mannschaft in vollem Anzug nach mehrgedachter Stadt Hamburg, sie sogleich würklich zu berennen und einzuschliessen, und selbigem Magistrat und Burgerschafft eine nachdenkliche Proposition zu thun Vorhabens wäre, bey deren Verweigerung die Stadt allenthalben, besonders aber mit dem Bombardiren und Feuer angegriffen, und zu Erfüllung Dero vermeinten Prætension mit Gewalt gezwungen werden solte; zu welchem Ende auch eine große Quantität Canonen, Feuer-Mörser und allerhand Feuerwerk zu Wasser und Land angeführet werde. Wann nun diesem wider alle Rechte, des Heil. Reichs Satzungen, den Münster- und Oßnabrükischen Friedens-Schluß, und zumahlen aller Billigkeit schnurstracks zuwider, auch dem aufgerichteten Armistitio zu Nachtheil lauffendes Vernehmen Wir keineswegs nachsehen oder zugeben können, sondern ob

tragen-

tragenden allerhöchsten Kayserl. Amts wegen schuldig, des Heil. Röm. Reichs Constitution gemässe Mittel und Verordnungen hierinn vorzukehren, dahero dann dieses Unser Kayserl. Mandatum avocatorium & inhibitorium wider Euer Liebden heut dato zurecht erkannt worden; Als gebieten Wir Deroselben, als Herzogen zu Hollstein, von würklicher Kayserl. Macht, bey Pöen des Land-Fried-Bruchs, vorbemelten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses, und aller allgemeinen Reichs-Constitutionen hiemit ernstlich und wollen, daß sie alsobald nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Gebotts, ohne einige Ein- und Widerred, nicht allein alle ihre Kriegs-Völker von oft gedachter Stadt Hamburg und Dero anliegenden Landen, wieder ab- und zuruck ziehen, sondern sich auch weiters gegen dieselbe, deren Unterthanen und Angehörige, wie auch deren Leute, Haab und Güther, wer die seynd, oder wo solche gelegen seyn mögen, weder zu Wasser oder Land, unter was Schein oder Prætext es geschehen könne oder möge, eigenthätigen Land-Fried-Brüchigen Gewalts weiter nichts tentiren noch vornehmen, sondern aller dergleichen und aller anderen mehr erwehnten des Heil. Reichs-Satzungen und dem Friedens-Schluß zuwider lauffenden Beginnen und Thätlichkeiten allerdings sich enthalten, müssig gehen, und dieselbe ausserhalb Rechtens unbetrübt, unverfolgt, sicher und friedsam bey demjenigen seyn und bleiben lassen, darwider nicht thun, schaffen oder verhängen selbsten, oder durch andere in keinerley Weise noch Wege, als lieb Euer Liebden ist, obbestimmte Pöen zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich ꝛc. ꝛc. Wien den 9ten Septembris 1686.

Beylag sub Lit. C.

Mandatum avocatorium & inhibitorium an die Königl. Dänische Kriegs-Völker.

Wir Leopold ꝛc. ꝛc. Fügen N. N. allen und jeden der Cron Dännemark hohen und niederen Officieren und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, insonderheit denen Feldherren, wie auch allen anderen Befehlshaberen, und so fort allen gemeinen Knechten zu Roß und Fuß, sodann deren Helffers-Helffern, was Nation, Amts, Stands oder Würden die seyen, unter was Bestallung auch dieselbe sich befinden thun, denen dieses Unser offentliches Kayserl. Mandat, oder glaubwürdige Abschrift darvon vorkommet, hiemit zu wissen: Demnach Wir mit grosser Befremdung vernommen, wie daß nicht allein des Königs in Dännemark Liebden mit einer in die 15. bis 16000. Mann stark bestehenden Mannschaft sich der Stadt Hamburg immerhin näherten, auch verschiedene Regimenter bis 7 Meil von dar ihren Marche genommen, und in ganz Hollstein mit Zurüstung allerhand Kriegs-Præparatorien in denen Kriegs-Magazinen von Feuerwerk, Schauffeln, Hacken, Spathen, und sonderlich mit dem Brod-Backen stark continuiret werde, annebenst die Warnung von

ein-

ein- und anderen Ort, sich in gedachtem Hamburg fürzusehen, eingeloffen, sondern es nunmehro auch an deme seye, daß obbesagte Königl. Mannschafft in vollem Anzug nach mehrgedachter Stadt Hamburg, sie sogleich würklich zu berennen und einzuschliessen, und selbigem Magistrat und Burgerschafft eine nachdenkliche Proposition zu thun Vorhabens wäre, bey deren Verweigerung die Stadt allenthalben, besonders aber mit dem Bombardiren und Feuer angegriffen, und zu Erfüllung Dero vermeinten Prætension mit Gewalt bezwungen werden solte; Zu welchem Ende auch eine grosse Quantität Canonen, Feuer-Mörser und allerhand Feuerwerk zu Wasser und Land angeführet würde. Gleichwie nun solches gewaltsame Vornehmen dem allgemeinen Teutschen Frieden, heilsamen Reichs-Satzungen, ja Unserm Kayserl. hohen Respect und dem jüngst geschlossenen allgemeinen Armistitio zu wider laufft, dahero Wir in Krafft höchsttragenden Kayserl. Amts und Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation, alle dergleichen gewaltsame Vorhaben gänzlich abzuschaffen verbunden seynd; Also befehlen Wir euch samt und sonders, wie auch allen euren Helfferen und Helffers-Helfferen bey Straffe der Acht, Confiscation eurer Haab und Güther, wie auch befindenden Umständen nach, bey Straffe Leibs und Lebens, auch Verlust aller und jeder habenden Privilegien, Gerechtigkeiten, Lehen und Eigenthum, denen anderen aber, so Uns und dem Reich nicht zugethan, bey unnachläßiger Straffe Leib- und Lebens, wo und welcher Orten die angetroffen werden, daß ihr euch alsobald nach Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Gebotts, wider obgeachte Stadt Hamburg, deren zugehörige Land und Leute, wer die seynd, und wie die benennt werden mögen, oder wo die gelegen, deren Haab und Güther weder selbsten, noch durch andere heim- oder offentlich zu Wasser und Land in und bey allen denjenigen, so wieder dieselbe von des König in Dännemark Liebden Dero Helffers-Helfferen, oder sonsten männiglich, wer der auch seye, mit Gewalt, es seye mit Belagerung, Bloquirung, Exactionen, Executionen, Sperrungen, feindlichen Angriff, und allen anderen Fried-brüchigen Thaten vorgenommen werden möge, unter was Prætext solches auch begehret würde, nicht gebrauchen lasset, noch darzu einigen Vorschub oder Hülffe leistet, euch dessen im geringsten nicht theilhafft- oder beypflichtig machet, noch dasselbe zu geschehen verstattet, oder verhänget. Wir befehlen auch von obgedachter Unserer Röm. Kayserlichen Macht noch ferner allen Unseren jeden des Heil. Reichs-Ständen, Verwandten und Unterthanen hiemit ernstlich und wollen, daß Sie vielermelten Königs in Dännemarck Lbd. deren Officieren, Soldaten und Helffers-Helfferen, bey diesem ihrem geschöpfften Vorhaben keinen Vorschub, Hülffe, noch einige Kriegs- oder Lebens-Mittel und Nothdurfft oder Unterschleiff thun oder verstatten, dieselbe nicht haußen, beherbergen, noch einigen Wechsel übermachen oder bezahlen; alles bey gleichmässiger Straffe des Land-Friedens-Bruchs, und Verlust aller ihrer Privilegien, Gnaden, Freyheiten, Haab und Güther. Nicht weniger befehlen Wir auch bey obernannten Poenen, daß alle teutsche Officiere und Soldaten die Königl. Dännemarckische Dienste alsobald quittiren, und bey Uns, daß sie solchem gehorsamst nachkommen, sich erklären sollen. An dem beschiehet Unser ernst- und gerechtester Will und Meynung. Wien den 9. Septembr. 1686.

) o (

Veneris 19. *Novembris* 1756.

Den gewaltsamen Königl. Preußischen Chur-Braudenburgischen Einfall in die Königl. Pohlnische Chur-Sächsische Lande, auch weiteren Anzug in die Reichs-Lande, in Specie die Publication deren Kaiserl. Avocatoriorum zu Regenspurg betreffend.

1. Ponantur des Magistrat der Stadt Regenspurg humillimæ Litteræ ad Imperatorem de dato 5. & præs. 9. hujus ad Acta.

2. Rescribatur eidem:

Nachdeme wegen derenjenigen Verfügungen, welche bey einer ausgebrochenen Empörung zu vollstrecken seynd, die Reichs-Gesätze ausdrücklich vorschreibeten, daß darunter ein Stand auf den andren nicht zu warten, oder mit solchem sich ausreden, sondern ein

jeder deren die ihm obliegende Gebühr handlen, und ohneinstellig vollziehen solle. Von der diesfallsigen Schuldigkeit aber die dasige Stadt dadurch nicht entladen werde, weilen in solcher die Mahlstatt der allgemeinen Reichs-Versammlung jetzmalen bestehe, sondern dieselbe eben darinnen so viel mehrer sich sollte angelegen seyn lassen, ihre Schuldigkeit zu handlen; So wollten Ihre Kaiserl. Majestät mit Verwerfung deren von ihm Magistrat vorgebrachten Reichs-Satzungswidrigen Ausflüchten ihm hiermit nochmalen Allergnädigst, anbey aber ernstlichen und gemessen aufgeben, daß er die erlassene Kaiserl. Avocatoria, alsogleich publiciren und affigirn, auch wie dieses beschehen, schleunig allerunterthänigst berichten solle, damit es nicht nöthig seye, wegen der Affixion anderweite executorische Mittel auf seine des Magistrats Kösten zu verfügen, so fort aber auch Fiscalem zur Bestrafung, seines Amts gegen diejenige zu erinneren, welche mit Außerachtlassung ihrer gegen Kaiserl. Majestät und das Reich tragenden Pflichten sich unterfangen sollten den Vollzug dieses Kaiserlichen Befehls zu hindren.

Veneris 19. *Novembris* 1756.

Den gewaltsamen Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pohlnische Chur-Sächsische Lande auch weiteren Anzug in die Reichs-Lande; in Specie verschiedentliche jetzmalen zum Vorschein kommende Impressa betreffend.

1. Ponantur der Kaiserl. Bücher-Commission allerunterthänigste Vor- und Berichte de dato 1. & 8. & præs. 9. & 18. hujus ad Acta.

2. Rescribatur eidem.

Es seye von derselben wohl beschehen, daß sie die daselbsten sub Rubro: **Schreiben eines Freund aus Leyden an einen Freund in Amsterdam**: in Teutsch- und Französischer Sprach, wie auch sub Rubro: Patriotische **Gedanken über das Kaiserl. Hof-**Decret: zum Vorschein gekommene Impressa, und zwar das erstere als eine Schmähschrift, das letztere dahingegen von darumen confisciret habe, weilen bey diesem Scripto weder den Namen des Verfasseren noch jenen des Druckern mit beygesetzet ware, diejenige Impressa aber, welche unter dem Namen des König in Preußen Churfürsten zu Brandenburg, oder jenem dessen Ministerii heraus gegeben wurden, als worüber das

Behörige zu seiner Zeit zu verordnen Ihro Kaiserliche Majestät sich vorbehielten, seyen unter dem ihr der Bücher-Commission beschehenen Auftrag nicht mit begriffen.

Die Bücher-Commission habe demnach in solcher Maaß die Handlung ihres Amts weiter fortzusetzen, und dabey die Bestrafung des dasigen Burgeren Hechtel dem Magistrat zwar heim zu lassen, darauf jedoch zu sehen, ob solche beschehe, und darüber allenfalls weiter zu berichten, wie ingleichen auch nach dem Druckeren und Verfasseren der Eingangs ermeldten Schmähschrift weiter zu forschen, dahingegen die übrige zur einsweiligen Verwahrung genommene Impressa, welche obermelter Maaßen unter dem ihr beschehenen Auftrag nicht begriffen seynd, denen Buchhändleren, welchen sie abgenommen worden, anwiederum zuruck zu geben, und von allem weiteren Erfolg von Zeit zu Zeit allerunterthänigst zu berichten.

Martis 23. *Nov.* 1756.

Den gewaltsamen Königlichen Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pohlnische Chur-Sächsische Lande, auch weiteren Anzug in die Reichs-Lande, in specie die Publicirung und Affigirung deren Kaiserlichen Avocatoriorum, wie auch die Abstellung und Trennung der Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Werbung zu Frankfurt am Mayn betreffend.

1mo. Mit Verwerfung der von dem Magistrat der Kaiserl. Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn sub præs. hesterno eingereichten unzulänglichen Paritions-Anzeige.

2do. Rescribatur demselben:

Ihre Kaiserliche Majestät hätten niemalen vermuthen können, daß er Magistrat die Kaiserl Majestät und dem Reich geschwohrene Pflichten, und den schuldigsten Gehorsam so weit außer Augen setzen werde, daß er anstatt der unterm 29. Octob. jüngsthin ergangenen Kaiserl. Verordnung und gemessenen Auflag das schuldigste allerunterthänigste volle Genügen zu leisten, sich unterfangen sollte, auf seine allbereits verworfene, und gerechtest geahndete Einwendungen sich nochmalen zu berufen, und mittels dieses und anderen Beybringens die unter ungestöhrter Belassung der Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Werbung, im Ubrigen nur zum Schein gemachte Veranstaltungen, als eine völlige Parition anzugeben.

Ihro Kaiserl. Majestät könnten dieses sein des Magistrat so vorsetzliches und respects-widriges Betragen und Ungehorsam nicht anderst, als mit äussersten Ungnaden ansehen, und gleichwie Allerhöchst-Dieselbe die Bestrafung und Ahndung des hierunter begangenen schwehren Verbrechens, noch besonders und ausdrucklichen vorbehalteten, so legeten

mehr Allerhöchst-Dieselbe ihm Magistrat nunmehro unter denen in denen Reichs-Constitutionen wider die Friedbrecher, deren Helfer und Beförderer gesetzten Pönen gemessen auf, daß er, nebst der dem dasigen Herkommen nach annoch zu beobachten seyender gewöhnlicher weiterer durch Trommelschlag, oder sonsten zu jedermanns Aufmerksamkeit zu thuender Publication deren Kaiserl. Avocatorien, damit diese ihrem Innhalt so viel mehrer bekannt werden, also gleich nach dem Empfang dieses Kaiserl. Rescripti ohne mindesten Anstand oder Zeit-Auffschub längstens innerhalb 3. Tagen die Königl. Preußische Chur-Brandenburgische Werbung mit würklicher Anlegung des Gewalts trennen, und wegen ihrem auch nach denen affigirten Kaiserl. Avocatorien weiter bezeigten Ungehorsam, und von dem Werb-Officier gar ausgestossenen Drohungen denselben, samt denen Gemeinen und Angeworbenen arretiren, so fort bis auf fernere Kaiserl. Verordnung verwahrlich aufbehalten, und insonderheit wegen des am meisten gravirten Werb-Officier le Noble alle nöthige Vorsehung dahin machen solle, damit er vor dem Vollzug dieses Kaiserl. Befehls aus der Stadt nicht entweichen könne, allermaßen Ihre Kaiserl. Majestät ansonsten dießfalls sich an ihn Magistrat halten würden; alles mit dem weiteren Anhang, daß er Magistrat bey dieser keinen Verzug leidender Vorkommenheit von der würklichen also befolgter Gelebung dieses Kaiserl. geschärfeten Befehls denen ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses die Anzeig so gleich thun, oder aber, wann er Magistrat vermeynen sollte, für sich und aus eigenen Kräften nicht im Stand zu seyn, diesen Kaiserl. Befehl vollziehen zu können, in auch gesetzter Zeit die Creyß-ausschreibenden Herren Fursten um die nöthige Hülf nach dießfallsiger Maaßgebung der unterm 29. Octob. nuper ergangenen Kaiserlichen Resolution ersuchen, und annebst das Weitere zum werkthätigen Vollzug derer Kaiserl. Verordnungen alsbalden und so gewiß veranstalten solle, als ansonsten nach Verlauf sothaner Frist die Execution durch die Creyß-ausschreibende Herren Fürsten, nach dem ihnen unterm heutigen Dato dießfalls ertheilenden Kaiserl. Auftrag, auf seine des Magistrats Kösten werde verfüget werden.

Damit auch bey dem Vollzug alles dessen, dazumalen der Königl. Preußische Werb-Officier le Noble die Gewalt zu erwarten, und

und sich bis auf den letzten Bluts-Trofen mit denen Seinigen zu wehren vermessentlich gedrohet habe, die dasige Burgere, Beysassen, und sonstige Innwohnere sich geziemend betragen, und ihre Schuldigkeit darunter als getreue Unterthanen und Angehörige des Reichs gebührend handlen, und vollziehen mögten, so hätten Ihre Kaiserl. Majestät weiter allergnädigst entschlossen an diese hierwegen besondere Patentes zu erkennen, welche dem Magistrat zu dem Ende hierbey verwahrt zugefertiget wurden, auf daß er solche gewöhnlicher Ordnung nach publiciren und affigiren, auch auf allen wider besseres Vermuthen sich ergebenden Fall nach solchen alles Ernstes verfahren, und die Uebertrettere dieses Kaiserl. Gebott mit allen nachdrucksamen Mittelen auch würklichen Zwang davon abhalten, so fort dieselbe zu gefänglichen Haften bringen, und darüber so wohl, als wie überhaupt und in allen Stücken diesem Ernst gemessenen Kaiserlichen Befehl die allerunterthänigste Folg geleistet worden, schleunig allergehorsamst anzeigen solle.

2. Fiant Patentes an die sammtliche Burgere, Beysassen, und übrige Innwohnere zu Frankfurth am Mayn dahin: Es seye Reichskündig, welche gemein gefährliche Empörung der König in Preußen als Churfürst zu Brandenburg in Vergewaltigung und Ueberziehung zweyer seiner mit Churfürsten unternommen habe.

Indeme nun auf solche empörende Fälle die Reichssatzungen heilsamlich verordneten, daß zuvorderist eine gemeine Abfoderung deren dienenden Kriegsleuten beschehen, auch weiter aller Zuzug und Förderung zu einem solchen Störer der gemeinen Ruhe abgehalten werden solle; in Gefolg dessen auch Ihre Kaiserl. Majestät die dißfallsige Gebott-Briefe allschon unterm 13. Sept. jüngsthin hätten ergehen, nunmehro aber dem Magistrat daselbsten gemessen aufgeben lassen, daß er ohne allen weiteren Anstand, Vorwand, oder Aufschub deme, was die Gesätze des Reichs, und die hiernach abgemessene Kaiserl. allergerechteste Verordnungen enthalten, das schuldige Genügen leisten, so fort die daselbsten noch erfindliche, und zur sträflichen Ungebühr bis anhero so lang gedultete Königl. Preußische Churbrandenburgische Werbung trennen, auch die weitere Reichssatzungsmäßige Gebühr vollziehen solle;

So verseheten Ihre Kaiserl. Majestät sich zu ihnen Burgeren, Beysassen, und übrigen Innwohneren zwar allergnädigst, daß sie ihrer gegen Allerhöchst-Dieselbe und das heilige Reich obhabender schweren Pflichten sich von selbsten erinneren, und hiernach den Vollzug Dero Kaiserl allerhöchsten Befehle auch ihres Orts mit förderen, und diesem sich allergehorsamst fügen würden;

Sie gebieteten jedoch anbey noch besonders, und zwar alles Ernstes unter ausdrücklicher Straf auf Ehr, Leib und Leben, auch allen anderen denen Reichs-Abschieden einverleibten Pönen, daß sie Burgere, Beysassen und Innwohnere deme, was der Magistrat dem Kaiserl Auftrag gemäß zu vollziehen habe, sich nicht allein nicht widersetzen, noch weniger aber denen Preußischen Werbern einigen Beystand, Hülf oder Unterschleif geben, sondern auch zu deren Abschaffung und Trennung als Getreue des Reichs Unterthanen, und Angehörige in würklicher Befolgung und Leistung dessen, was der Magistrat ihnen dißfalls aufgeben werde, gehorsamlich und willig sich erzeigen, nicht minder sonsten ruhig verhalten, und von aller Empörung, Auflauf, Widersetzlichkeit, und Ungehorsam auch ungebührlicher Theilnehmung, und überhaupt von allen zu einem sträflichen Widersetzen leitenden Wegen, Reizungen, Reden, und Handlungen so gewiß abstehen sollen, als einem jeden deren lieb seye, die Kaiserl. Ungnad und obermelde Pönen zu vermeiden.

3. Cum acclusione, & Notificatione hujus Rescribatur denen ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses: Sie würden aus dem Anschluß ersehen, was Ihre Kaiserl. Majestät gegen die Stadt Frankfurth wegen der in solcher noch bestehender Königl. Preußischer Churbrandenburgischer Werbung, und sonsten allergerechtest entschlossen hätten;

Wann nun besagte Stadt deme in der gesetzten Frist allergehorsamst sich nicht fügen, sondern in ihrem frechen Ungehorsam weiters beharren sollte, so trügen Ihre Kaiserl. Majestät ihnen ausschreibenden Herren Fürsten auf solchen Fall hiermit allergnädigst auf, daß sie mit Zuziehung des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, als Creyß-Obristen so gleich nach verlaufener Frist ohne alles Weitere zu warten, oder sonstige Ruckfrag die der Stadt aufgegebene Abschaffung und Trennung der dasigen Königl. Preußischen Churbrandenburgischen Werbung, und deren Arretirung durch

ab-

abzusendende Mannschaft auf Kösten der Stadt vollziehen, von nun an auch allschon darauf sehen sollen, damit von diesem zur Ungebühr, und gemeinen Aergernuß bis anhero strafmäßig gedulteten Werb- und Musterplatz aus, einige Mannschaft nicht abgeführet, sondern solche, wo sie in denen Creyß-Landen betreten werden sollte, alsbalden getrennet und angehalten werde.

Wie nun deme also allergehorsamst seye nachgelebet worden, davon erwarteten Ihre Kaiserl. Majestät hiernächst den forderlichsten Bericht, und schleunige Anzeig.

Den gewaltsamen (ut supra) zu Ysni betr.

Ponatur des Magistrat der Stadt Ysni Kaiserl. Reichs-Stadt Ysni allerunterthänigste Parition-Anzeig ad Acta.

Mercurii 24. *Nov.* 1756.

Den gewaltsamen Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pohlnische Churſächsische Lande, auch weiteren Anzug in die Reichs-Lande, in Specie die Abstellung und Trennung deren Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Werbungen, und die Publication und Affixion deren Kaiserl. Avocatoriorum zu Dünkelspiel betreffend.

Ponatur des Magistrats der Kaiserl. Reichs-Stadt Dünkelspiel allerunterthänigste Parition- Anzeig de præs. hodierno ad Acta.

Mercurii 24. *Nov.* 1756.

Den gewaltsamen Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pohlnische Churſächsische Lande auch weiteren Anzug in die Reichs-Lande, in Specie die Abstellung und Trennung deren Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Werbungen, und die Publication, und Affixion deren Kaiserlichen Avocatoriorum zu Mühlhausen betr.

Ponatur des Magistrats der Kaiserl. Reichs-Stadt Mühlhausen allerunterthänigste Parition Anzeig de præs. hodierno ad Acta.

Mercurii 24. *Novembris* 1756.

Den gewaltsamen Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pohlnische Chur-Sächsische Lande, auch weiteren Anzug in die Reichs-Lande, in Specie die Abstellung und Trennung deren Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Werbungen, und die Publication, und Affixion deren Kaiserl. Avocatoriorum zu Nürnberg betreffend.

1. Ponantur des Magistrats der Kaiserl. Reichs Stadt Nürnberg humillimæ Litteræ ad Imperatorem de dato 11. & præs. 23. hujus ad Acta.

2. Rescribatur eidem:

Es seye von demselben darinnen wohl beschehen, daß er die in der dasigen Stadt und deren Gebiet nachgesuchte Königl. Preußische Chur-Brandenburgische Werbung mit ausdrücklicher Beziehung auf das diesfallsige Kaiserl. Verbot abgesagt habe, wobey er weiter hin zu bestehen habe, und eben so wenig einigen stillen oder heimlichen Unterschleif nachsehen, sondern alle diejenige, welche einiger Werbung, oder diesfallsigen Unterschleifs sich unterziehen wollen, in der dasigen Stadt und deren Gebiet nicht gedulten solle.

Die

Die gleicher Maaß hätte ihm Magistrat obgelegen, daß er die Kaiserl. Avocatoria nicht minder alsogleich publiciret und affigiret hätte, nachdem wegen derenjenigen Kaiserl. Verfügungen, welche bey einer ausgebrochenen Empörung zu vollstrecken seynd, die Reichsgesätze ausdrücklichen Verordneten, daß darunter ein Stand auf den anderen nicht zu warten, oder mit solchem sich ausreden, sondern ein jeder deren die ihm obliegende Gebühr handlen, und ohneinstellig vollziehen solle.

Ihre Kaiserl. Majestät wolten demnach ihm Magistrat mit Verwerfung deren von demselben diesfalls vorgebrachten ohnstatthaften, und Reichs-Satzungswidrigen Ausflüchten hiermit nochmalen allergnädigst, anbey aber ernstlichen und gemessen aufgeben, daß er die erlassene Avocatoria alsogleich publiciren, und affigiren, auch, wie dieses beschehen, schleunig allerunterthänigst anzeigen solle, damit es nicht nöthig seye, anderweite executorische Mittel auf sein des Magistrats Kosten zu verfügen, anbey auch den Fiscalem seines Amts zu erinneren.

Mercurii 1. Decemb. 1756.

Den gewaltsamen Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pohlnische Chur-Sächsische Lande, auch weiteren Anzug in die Reichs-Lande; in Specie die Abstellung und Trennung deren Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Werbungen, und die Publicirung und Affigirung deren Kaiserl. Avocatoriorum zu Ulm betreffend.

1. Ponantur des Magistrats der Kaiserl. Reichs-Stadt Ulm humillimæ Litteræ ad Imperatorem de dato 17. & præs. 29. Nov. nuperi ad Acta.

2. Rescribatur eidem.

Es habe derselbe auch künftighin nach dem erlassenen Verbot deren Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Werbungen sich allergehorsamst zu achten, und nachdeme wegen deren jenigen Verfügungen, welche bey einer ausgebrochenen Empörung zu vollstrecken seynd, die Reichs-Gesätze ausdrücklichen vorschreibeten, daß darunter ein Stand auf den andern nicht zu warten, oder mit solchem sich ausreden, sondern ein jeder die ihm obliegende Gebühr handlen, und solche ohneinstellig vollziehen solle; so wollten Ihro Kaiserl. Majest. mit Verwerfung deren von ihm Magistrat vorgebrachten Reichs-Satzungs-widrigen Ausflüchten ihm hiermit nochmalen allergnädigst anbey ernstlich und gemessen aufgeben, daß er die erlassene Kaiserl. Avocatoria also gleich publiciren und affigiren, auch wie dieses beschehen, schleunig allerunterthänigst anzeigen solle, damit es nicht nöthig seye anderweite executirische Mittel auf sein des Magistrats-Kösten zu verfügen, und anbey den Fiscalem seines Amts zu erinneren.

Den

Den gewaltsamen Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall ꝛc. ut supra. in Specie &c. zu Frankfurt am Mayn betreffend:

1. Ponantur des Magistrats der Kaiserl. Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn ferner weite humillimæ Litteræ ad Imperatorem de dato 20. & præs. 29. Nov. nuperi ad Acta.

Es wird aber

2. Bey dem unterm 23. nuperi weiter erkannten Kaiserl. Rescripto lediglich belassen, und darauf er Magistrat nochmalen verwiesen.

Den gewaltsamen Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall ꝛc. ut supra: in specie &c. zu Offenburg betreffend.

Ponatur des Magistrats der Kayserl. Reichs-Stadt Offenburg allerunterthänigste Parition-Anzeig de præs. 26. Novemb. nuperi ad Acta.

Den gewaltsamen ꝛc. ut supra: in specie &c. Zu Weyl betreffend:

Ponatur des Magistrats der Kayserl. Reichs-Stadt Weyl allerunterthänigste Parition-Anzeig de præs. 26. Nov. nuperi ad Acta.

Den gewaltsamen Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall ꝛc. ut supra: in specie &c. Zu Lindau betreffend.

1. Ponatur des Magistrats der Kayserl. Reichs-Stadt Lindau allerunterthänigste Parition-Anzeig de præs. 26. Nov. nuperi ad Acta.

2. Rescribatur eidem:

Ihro Kayserl. Majest. gereiche es zu allerhöchstem Wohlgefallen, daß er Magistrat die schuldigste allerunterthänigste Gelebung deren Kayserl. Befehlen so gleich allergehorsamst befolget habe, wobey derselbe ferner zu beste-

bestehen, und hiernach ebenmäßig nicht zu gestatten habe, daß jemand, wer der auch seye, dasiger Orten sich aufhalte, um daselbsten einige Kriegs-Mannschaft für den König in Preußen Churfürsten zu Brandenburg zu übernehmen, zu transportiren, oder sonsten durchzuführen, sondern in allen solchen auch diesen gleichen Fällen, habe er Magistrat gegen die Helfere und Fördere dessen in Gemäßheit deren erlassenen Kaiserl. Befehlen zu verfahren, und wie er auch diesem allerunterthänigst nachleben wolle, in Zeit von zwey Monath allergehorsamst anzuzeigen.

Anmerkungen

über die

von Anbeginn des gegenwärtigen Kriegs

bis anhero

in dem öffentlichen Druck gediehene

Königl. Preußische Kriegs-Manifesten, Circularien und Memoires.

WIEN und PRAG,

zu finden in denen Trattnerischen Buchhandlungen.

Anmerkungen

über die bisherige

Preußische Kriegs = Manifesten, Circularien und Memoires.

Es ist wohl niemalen über einen der allerwichtigsten Gegenständen so wenig wesentliches und statthaftes zum öffentlichen Druck beförderet worden, als eben in denjenigen häufigen Schriften anzutreffen ist, mit welchen nun fast täglich das Publicum, von Seiten des Berliner Hofes, zur vermeintlichen Rechtfertigung seiner in einem ungerechten Krieg ausgebrochener feindseligen Absichten gleichsam überschwemmet wird.

Man bemühet sich nur darinnen, ein zusammen getragenes eiteles Gedicht=Werk, und zugleich die empfindlichste und härteste Ausdrückungen, deren die teutsche und französische Sprachen mächtig seynd, fast auf einem jeden Blat untereinander anzubringen: da indessen der einsichtige Leser

immerhin vergeblich erwartet, wann das Thema probandum, oder der Umstand, wovon die erste und Hauptfrage ist, zur gründlichen Ausführung gelangen möchte.

Von der vorläufigen Erörterung einer solchen Hauptfrage, hanget unstrittig die Richtigkeit der daraus folgerenden Schlüssen, allein ab, und bestehet selbige, in Ansehung deren gegenwärtig auf dem deutschen Reichsboden kriegenden Theilen, eigentlich darinnen: welcher aus ihnen, zum ersten mit außerordentlichen Kriegs-Zurüstungen angefangen, und dadurch die Veranlassung zu denen erfolgten leydigen Unruhen gegeben habe?

Wer diejenige Macht seye, von welcher die erste gewaltthätige Feindseligkeiten ausgeübet worden, und der Angrif geschehen, ist keinem weitern Zweifel unterworfen; Nachdem der König in Preußen selbsten, in seinen herausgegebenen Kriegs-Ursachen, sich darzu ausdrücklich bekennet; wiewohlen man nunmehro Preußischer Seits, vielleicht gar gern behaupten möchte, nicht einmal einen Fuß in das Königreich Böheim mit zweyen feindlichen Armeen gesetzet, noch einen Mann in Sachsen zurückgelassen zu haben; wie dann würklich, gegen die offenbahreste Wahrheit, ohne alle Schamröthe vorgegeben wird, und die Churfächsische Unterthanen es selbsten glauben sollen, daß ihre jetzigen Umstände, denen glückseligsten Friedens-Zeiten beynahe gleicheten, und sie sich von ihren Gästen der besten Manns-Zucht zu erfreuen, anbey nicht den geringsten Zwang zu Annehmung Preußischer Diensten, außer deren bey Pirna zu Kriegsgefangenen gemachten 15000. Mann, und deren kürzlich ausgeschriebenen 1200. Recrouten, zu befürchten, vielweniger andere Militar-Erpressungen zu erleiden hätten: Ihro Majestät der Königin in Pohlen aber, und Dero zu Dreßden anwesenden hohen Familie, aus denen vorenthaltenen Landes-Einkünften, alles willig verabfolget würde, was zu Deren unentbehrlichen Unterhalt anverlanget wird; mithin es eine lautere Erdichtung seye, wann man sich wegen des geraden Gegentheils, von Seiten des Königl. Chur-Sächsischen Hofes, auf das heftigste beschweret.

Allein! so viel die vorangezogene Eingeständnuß des Königs in Preußen, wegen des gemachten Anfangs zu denen Feindseligkeiten, anbetrift, da ist und bleibt solche unwiderruflich, einfolglich auch ausser allem Zweifel gesetzet, daß, wann der ernannte König den Vorwurf eines begangenen Friedens-Bruchs und der ungerechtesten Aggression, von sich ablehnen, und die Welt eines anderen überzeugen wolle, Er solche Proben beybringen müs-

müße, wodurch klar und auf eine zu Rech bestehende Art dargethan werde, daß nicht der ernannte König, sondern das Erz-Hauß Oesterreich zum ersten zu fürchterlichen Kriegs-Præparatorien geschritten, und dadurch Kayſ. Königl. Seits ein unfehlbares feindliches Vorhaben wider die Preußische Landen geäusseret worden seye.

Nachdem aber der Kayserin auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät nichts weniger, als etwas dergleichen geständig seynd, sondern das erwehnte Preußische Vorgeben forthin und durchgehends für das, was es ist, nemlich für ganz ungegründet, und dem offenkündigen Hergang der Sachen zuwiderlauffend, erklären: so wird wohl keine Macht in der Welt gegen einer anderen sich eines gewissen Vorrechts rühmen wollen, kraft welchen ihren blossen Versicherungen und alleinigen Worten, ein nothwendiger Beyfall gebührete, und folglich ihr leeres Vorgeben dem widersprechenden hohen Gegentheil allschon genug seyn müste, um sich vollkommen überwiesen zu glauben.

Und dannoch wird in allen seitherigen Preußischen Impressis kein anderer, als ein dergleichen nur in Worten und willkührlichen Assertis bestehender Beweiß, zu einem nichtigen Grund geleget, worauf man nachmahls ein verblendendes Gebäu von eben so unrichtigen Folgerungen und Schlüssen aufführet, und ein fehlsames Suppositum mit so vielen anderen anhäuffet, sofort den Beweiß mit deme, was in Quæstione oder zu beweisen ist, in einem beständigin Wechsel vermenget.

Die Preußische Schriften-Steller suchen dahero die Aufmerksamkeit des Publici, durch allerhand sonstige Sätze oder falsche Angebungen, von dem mangelhaften Fundament der vorschutzenden Oesterreichischen ersten Kriegs-Rüstung, listig abzuführen, und dadurch wenigstens die Leichtgläubige zu hintergehen; womit sie aber bey einem erleuchten Beurtheiler des vorgetragenen, diesen ihren Endzweck unmöglich erreichen können.

Auf gleichen Schlag seynd selbige beflissen, die in der ersten Preußischen Erklärung wegen des Eintritts in Sachsen, vorgegebene Beweg-Ursach und Freundschafts-volle Versicherungen mit einer anderen Gestalt zu umhüllen, und nicht mehr die disfällige Schuld auf die Oesterreichische Kriegs-Veranstaltungen allein, zu schieben, noch die Entfernung von allen Offensiv-Absichten, wider das so heilig versicherte Depot der Königlichen Mäßigung, zuzueignen, sondern nunmehro den Chur-Sächsischen Hof selbsten, als den unmittelbaren Veranlasser seines unglückseligen Schicksaals,

saals, und als einen mit-erklärten Feind dem Publico darzustellen, zu solchem End aber die jetzige und vorherige, Kriegs-und Friedens-Zeiten, das nicht geschehene, mit deme, was hätte geschehen können, untereinander zu vermischen.

Aus dieser veränderten Sprache folget aber von nachstehenden beeden Schlüssen, nothwendig einer, daß nemlich, entweder das Preußische anfängliche Vorgeben bey der Einrückung seiner Armee in die Chur-Sächsische Lande, oder aber die dermalige Aeußerung, von denen Chur-Sächsischen feindlichen Bestrebungen und Absichten schon längst vorhin Wissenschaft gehabt zu haben, einer offenbare und mit dem Taruen und Glauben keineswegs übereinstümmende Erdichtung seye.

Die Vereinbahrung eines so handgreiflichen, als unanständigen Widerspruchs, solte denen Preußischen Schriften-Verfassern vielmehr, dann das übrige unnütze Schreibwerk, zur Beschäftigung dienen.

Es leuchtet annebens eine besondre ungerechte Anmaßung, der Welt dadurch in die Augen, daß der König dieses Namens sich allein berechtiget zu seyn glaube, zu Friedens- wie zu Kriegs-Zeiten ansehnliche Armeen in vollkommener Bereitschaft zum allmaligen Aufbruch, beständig auf denen Beinen zu halten, diese auch von einer Zeit zur anderen nahmhaft zu vermehren, und fast in ganz Europa denen Landes-Herren ihre Unterthanen, denen Elteren ihre Kinder, denen Kinderen ihre Väter, denen Kirchen ihre Diener, mit List und unverantwortlichen Gewalt fortwährend rauben und entführen zu lassen: ohne daß einige benachbarte Macht darüber, wegen der Möglichkeit eines unfriedfertigen Vorhabens, in Nachdenken und Mißtrauen gerathen, viel weniger derselben erlaubt seyn solle, wider eine solche beständig armirende Nachbarschaft, mit anderen in der nemlichen Verlegenheit sich befindenden Höfen, gemeinsame Maaßnehmungen, auf den Fall einer feindlichen Vergewaltigung des einen oder anderen Theils, zu verabreden und zu beschließen; noch auch ihre Truppen nur auf den Friedens-Fuß, in vollzähligen Stand zu setzen, oder ihre erst neugebaute Gränz-Vestungen mit Geschütz und anderen erforderlichen Requisitis zu versehen; wo hingegen, wenn dergleichen geschiehet, daß der König in Preußen alsdann das Recht habe, den Nachbarn um die Ursach und Absicht dieser seiner Militar-Einrichtung, mit dem Degen in der Faust trotzig befragen, und unmittelbar darauf, bedrohen zu lassen, daß, wann dieser nicht behend, deutlich und so, wie die Vorschrift lautet, sich

erkläre, und die angefangene Verthätigungs-Anstalten wieder einstelle, der Schluß schon gefasset wäre, denselben mit seinem in Bereitschaft habenden fürchterlichen Kriegesheer, alsofort zu überfallen.

Ansonsten muß jedermann bey reiferem Nachsinnen unbegreiflich vorkommen, wie der König in Preußen sich mit der Hofnung schmeichelen könne, daß die protestantische Reichs-Höfe an dem gegenwärtigen, von ihm angefangenen Krieg, bloß darumen, zu dessen Behuf Theil nehmen, und die aus politischen Absichten entstandene Mißhelligkeiten, als eine Causam Religionis ansehen solten, weilen der Urheber davon, ein protestantischer Fürst sich nennet; gleichsam, als wann diese samt und sonders nicht Mühe und Gefahr genug auszustehen hätten, auch mit Zuthun des Catholischen Religions-Theils, sich gegen die Preußische Gewaltthaten und Bedruckungen, nach denen bekannten Beyspielen, in ihrem freyen Wesen und Besitzthum fortan zu erhalten; oder, als wann die protestantische Religion nicht aufrecht bestanden wäre, ehe noch das Churhaus Brandenburg zu der gegenwärtigen Ubermacht gelanget, und wie ganz Schlesien und Glatz, nebst mehr anderen Provinzien, unter der Oesterreichischen Bothmäßigkeit annoch beysammen gewesen; oder auch, als wann alle Societäts-mäßige Reichs- und andere Gesetze verbindlich zu seyn aufhöreten, und die Ungerechtigkeit selbsten verdienstlich zu werden anfangete, so bald ein protestantischer Fürst, wie der König in Preußen ist, die Religion zum Deckmantel seiner niemand verborgenen Vergrößerungs-Begierd mißbrauchet, und durch Religions-widrige Principia zu erkennen giebt, daß in der Auswahl der Religion, ihm nur der davon anhoffende Nutzen zur wechselweisen Anleitung dienen könne.

Ferner soll lediglich von dem Berliner Hof der entscheidende Ausspruch abhangen, wie er die Reichs-Satzungen verstanden, was vorzügliche Rechten er sich in dem Gebieth seiner Mitständen nach Willkuhr heraus genommen, und was er der Reichs-Obrist-Richterlichen Authorität, denen Reichs-Tribunalien, und überhaupt allen Reichs-Gliederen, für Preußische Convenienz-Regeln vorgeschrieben haben wolle. Wohingegen alle Verfügungen, so vom Kayserl. Hof ausgehen; nur mit dem Namen eines Wienerischen Stolz und aufrührischen Unternehmens, von demselben beleget, und wider beede Kayserliche Majestäten die unziemlichste Beschuldigungen, mit der ganz eigenen Preußischen Ausdruckungs-Art, hervorgebracht werden.

Man

Man bedarf aber nur eine so übertriebene Preußische Anmaßung und so viele andere unverschämte Vorspiegelungen auf dem Reichs-Tag, mit deme, was der allgemeinen Billigkeit, einer vernünftigen Anständigkeit und der Wahrheit gemäß ist, in Vergleichung ziehen, und zur Beurtheilung der billig denkenden Welt ausstellen, um sich die sichere Rechnung machen zu können, daß, je mehrere Druckschriften von Seiten des Preußischen Hofes seithero zum Vorschein gekommen seynd, desto weniger deren Inhalt das erleuchte Publicum überzeugen, als ob der Preußische Einfall in Sachsen und Böhmen keine Land-Friedens-brüchige Reichs-Vehde, sondern eine unumgängliche Nothwehr, und das Königl. Churhaus Brandenburg der unrechtmäßig angegriffene Theil seye.

Um diese drey Sätze der Welt glauben zu machen, wäre weiters nöthig gewesen:

Erstlich sich offenbarer Widersprechungen zu enthalten;

Andertens, die Gewißheit der bevorgestanden seyn sollenden Uberfalls Gefahr, als die vorschützende Beweg-Ursach des dermaligen Krieges, in das Klare zu setzen, und

Drittens, einen ächten Beweiß beyzubringen, daß die angegebene Entdeckungen wahrhafte Offensiv-Verbindungen an den Tag legeten.

Allein! eine so wesentliche dreyfache Nothwendigkeit findet sich in keinem deren Preußischen Kriegs-Manifesten und nachgefolgten Memoires beobachtet, und müssen so gar die geraubte Behelfe selbsten ihren gehäßigen Werth dadurch verliehren, daß sie der ursprünglichen Erdichtung nicht den mindesten Schein einer gerechten Veranlassung mittheilen können.

Vielmehr dienen solche als unschuldige Werkzeug zur Bestättigung desjenigen, was der Kayserin Königin Majestät in Dero Antworten an den Preußischen Ministre von Klinggräff erkläret, und nachhero der ganzen Welt bekannt gemachet haben, daß nemlichen zwischen Ihro, und der Rußischen Kayserin Majestät keine Offensiv-Tractaten wider des Königs in Preußen Majestät, jemals errichtet worden seyen.

Ehe und bevor aber von dieser letzteren Wahrheit ein mehreres angeführet wird, will man zuvorderist einige deren handgreiflichsten Widersprüchen, so in denen Preußischen Impressis allenthalben anzutreffen seynd, kurz zusammen fassen, und zwar,

1mo. Zeiget die erste bey dem Wienerischen Hof beschehene Preußische Anfrage, eine damalige Unwissenheit an, wohin die Oesterreichische Kriegs-Zurüstungen eigentlich abgezielet haben, welcher Unwissenheit aber gleich darauf in dem schriftlichen Anbringen des von Klinggräff, mit deme widersprochen worden, wie der König sein Herr zuverläßig unterrichtet seye, daß Ihro Kaiserl. Königl. Majestät zu Anfang dieses Jahrs eine Offensiv-Allianz mit dem Rußischen Hof wider ihn König geschlossen hätten, in welcher vestgestellet worden, daß beede Kaiserl. Majestäten denselben unvermuthet überfallen wollten.

2do. In der Declaration wegen des Preußischen Eintritts in Sachsen, bezeuget der König vor GOtt und der ganzen Welt, daß derselbe aus Personneller, vor Ihro Königl. Majestät in Polen habender ausnehmenden Freundschaft und Hochachtung, sich nimmermehr zu Ergreifung dergleichen Maaßregeln würde resolviret haben, wann nicht die Gesetze des Krieges, die unglückliche Zeutläuften und die Sicherheit seiner eigenen Landen ihn gleichsam darzu gezwungen hätten.

Zuwider dieser vor GOtt und der ganzen Welt gethanen Betheurung, wird ein ganz anderes in dem nachhero zu Regenspurg von dem von Plotho verkauften sogenannten Memoire pour justifier la Conduite du Roi, erkläret, nemlichen: daß aus besonderer Rucksicht, und um mit dem König in Polen nicht als Feind umzugehen, man ihm bey dem ersten Preußischen Einmarsch in Sachsen, dessen wahre Ursächen verhalten, und nur obenhin durch die angeführte Erinnerung des Vergangenen und geäusserte Beysorg für das Zukünftige, demselben zu verstehen gegeben hätte, was maaßen der König in Preußen von des Königs in Polen heimlichen Anschlägen unterrichtet wäre, und daß der Chur-Sächsische Hof keine klügere Parthey ergreifen könnte, als wann er, anstatt sich denen Preußischen Absichten zu widersetzen, zu deren Ausführung gemeinschaftliche Hand anlegen wollte.

3tio. Versicheret der ernannte König in vorangezogener Declaration, daß die Chur-Sächsische Landen demselben als ein Depot jederzeit heilig seyn und bleiben werden.

In dem letzt berührten Memoire heisset es schon, daß die durch Millitarische Zwangs-Mittelen von denen Chur-Sächsischen Unterthanen abgeforderte Lieferungen von Lebens-Mitteln und Fourage eine Folge der Kriegs-Raison seye; mithin das Anfangs für so heilig angegebene Depositum, nunmehro als ein Spolium hostis angesehen, benutzet und zu Grund gerichtet werde.

4to. Ungeachtet in der wiederholten Declaration auf die verbindlichste Art eingeflossen ist, daß die besagte Chur-Landen bald möglichst wieder ihrem rechtmäßigen Eigenthums-Herrn eingeraumet werden sollen, so hat dannoch diese Versicherung in dem wiederholten Memoire pour justifier la Conduite du Roy den ersten Zusatz dadurch bekommen, daß solche Wiederabtrettung erst alsdann erfolgen werde, wann der König in Preußen es ohne Gefahr seiner eigenen Landen wird thun können. Das bedenklichere aber wird nunmehro in dem jüngern Königl. Preußischen Rescript vom 18. Octobris mit diesen Formalien nachgedragen, daß solche Restitution von des Königs in Polen eigenen Entschliessung abhangen werde.

5to. Hat der Chur-Brandenburgische Reichs-Tags-Gesandte von Plotho in seinem Pro-Memoria vom 4. Octobris ausdrücklich herkommen lassen, daß in gegenwärtigen Krieg seines Königs Majestät es schlechterdings mit der Kaiserin Königin Majestät, als einem ihrer Hohen Reichs-Mit-Ständen, zu thun hätten.

Hingegen stellet das zu gleicher Zeit zum offentlichen Druck beförderte Königl. Circulare de dato Berlin den 2. Octobris solches durchaus in Abrede, und will laut selbigen der König in Preußen keinesweegs in der Qualität eines Churfürsten oder Reichs-Standes, sondern als König und Herr verschiedener von dem Reich independenten souverainen Landen, gegen die Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, als einer ebenmäßig souverainen Macht die Waffen ergriffen, und dahero sich die gebührende Genugthuung vorbehalten haben, daß von wegen des Reichs Allerhöchsten Oberhaupts sich hierunter, als in einer sonstigen, zwischen Reichs-Ständen obschwebender Zwistigkeit der Reichs Richterlichen Einsicht angemaßet worden.

6to. Sollen nach Inhalt des Preußischen Manifests, die ihm letzt abgewichenen Monat Junio nach Pommern beorderte einzige

zige vier Preußische Regimenter dem Wienerischen Hof einen so großen Verdacht erwecket haben, daß er so fort die Ordres gegeben eine Armée von mehr als 80000. Mann in Böhmen und Mähren zu versammlen; Der König in Preußen aber hätte nicht ehender seine Armée in Bereitschaft gesetzet, als bis die Kaiserin zwischen Neiss und Cosel bey Hotzeplotz ein Lager abstechen, und noch über dem Dero, in Böhmen versammleten Armée ein anderes, vier Meilen von der Schlesischen Gränzen bey Jaromirts formirtes Lager, beziehen lassen.

Hingegen wird in dem nemlichen Manifest, und an der nemlichen Stelle, wo man von keinen vorgängigen Preußischen Kriegs-Præparatorien etwas wissen will, dannoch ausdrücklich gemeldet, daß wann der König dieses Namens einige gefährliche Dessеins gegen der Kaiserin Königin Majestät geheget hätte, es Demselben ein leichtes gewesen seyn würde, solche zwey Monathe vorhin auszuführen, wie noch nicht die considerablen Armeen in Böhmen und Mähren versammlet waren.

Und wiederum deutet das letztere Preußische Rescript vom 18. Octobris, noch auf eine weit frühere Zeit-Rechnung, nemlich auf den Monat Februarii dieses Jahrs, als in welchem Oesterreichischer Seits der Anfang zu denen resolvirten großen Lagern in Böhmen und Mähren allschon gemacht worden seyn soll, dergestalten zwar, daß in denen ersten Tägen des May Monats fast alle zu Wien anwesende fremde Ministri, darüber nicht wenig Ombrage geschöpfet hätten, und daß unter anderen der Sardinische Minister auf erhaltene Ordre seines Hofes, desfalls bey dem Grafen von Kaunitz eine Anfrage zu thun bemüßiget, jedoch mit der gewöhnlichen Antwort, als ob diese Anstalten zu Niemands Præjudiz gereicheten, abgespeiset worden wäre. Eine neue Zeitung und ganz neue Umstände, wovon weder dem Wienerischen Hof, noch folglich auch dem Sardinischen Ministre das mindeste bekannt ist, oder bekannt seyn kan, mithin als ein Nachtrag, denen übrigen eitelen Erdichtungen beyzufügen kommet.

7mo. Ist daß Preußische Kriegs-Manifest mit denen kräftigsten Versicherungen angefüllet, daß der König in Preußen um nichts mehrers,

rers, als um die Freyheit seiner Reichs-Mit-Ständen beeiferet seye.

Wohingegen derselbe durch seinen Comitial-Gesandten zu Regenspurg mit vieler Heftigkeit öffentlich erklären lasset, daß er einen jeden Reichs-Stand welcher sich unterfanget, in der gegenwärtigen Reichs-Befehdungs-Sach seine Meinung wider ihn König in Preußen zu eröfnen, als seinen Feind ansehen wolle.

8vo. Traget man in dem letztern Königl. Preußischen Rescript vom 18. Octobris, keinen Scheu zu erklären, als ob es eine offenbare Calumnie seye, daß das Chur-Sächsische Archiv wäre spoliret worden, und gleich darauf heisset es dannoch: daß der König in Preußen einige wenige Originalien daraus erheben lassen, wovon derselbe längstens die Copeyen in Handen gehabt hätte, gleichsam als wann dieser letztere Umstand, falls er gegründet wäre, ein volles Recht gebete, die Urschriften davon überall, wo sie sich befinden mögen, aufzusuchen und hinweg zu nehmen; oder als ob der vollbrachte Raub dadurch seine Gehäßigkeit verliehre, wann dessen Urheber nur das ihm anständige, wider den Willen des Eigenthums Herrn, sich zueignet, das übrige aber unberührt, in loco Delicti zuruck lasset, wie sich einer solchen großmüthigen Mäßigung in eben diesem Rescript gerühmet wird.

Die Antwort des Preußischen Chargé d'Affaires im Haag, auf das bekannte Kauderbachische Pro-Memoria, meldet von dieser Unternehmung nur so viel, wie man Preußischer Seits getrachtet hätte, Ihro Majestät die Königin in Polen durch die anständigste Vorstellungen zu bewegen, daß dieselbe sich dem angeordneten Raub des geheimen Cabinets nicht widersetzen, sondern dessen gewaltsame Erbrechung ohne weiters geschehen lassen möchte. Es wird aber weder in dieser, noch anderen Preußischen Piecen in Abrede gestellet, was maßen sothane Vorstellungen zuletzt, dem Wesentlichen nach, darinnen bestanden hätten, daß, wann die Königin sich von der Cabinets-Thür nicht hinweg begeben würde, der darzu commandirte Preußische Officier befehliget wäre, so gar die Majestät selbsten, mit der Militarischen Gewalt nicht zu verschonen.

9no. Wird in denen letzteren Impressis durchgehends vorgegeben, daß der König in Preußen längstvorhin die Copeyen von denen, aus dem Dreßdner-Cabinet entwendeten Originalien in Händen gehabt hätte; nachdem aber nunmehro solche Stuck mit einem sogenannten Memoire raisonné durch

den

den öffentlichen Druck, wiewohlen in der unrichtigsten Gestalt, zum Vorschein kommen; So erhellet gleich ersten Anblicks, der Ungrund dieses Vorgebens aus deme, daß, da in dem ersten Memoire, so der von Klinggräff unterm 18. Augusti zu Wien übergeben, ausdrücklich gemeldet, und auch in dem Preußischen Kriegs-Manifest wiederholet worden, als ob NB. zu Anfang dieses Jahrs eine Offensiv-Allianz zwischen beeden Kaiserinnen Majestäten wider Preußen, zu Stand gekommen wäre, nunmehro zu dessen Beweiß der 4te geheime Articul einer Handlung produciret werde, welche albereits 10. Jahr vorhero geschlossen worden, jedoch nichts weniger, als Offensiv-Maaßnehmungen, der Welt vor Augen stellet.

Eine gleiche Bewandnuß hat es mit allen übrigen, aus dem Chur-Sächsischen Cabinet entwendeten Scripturen: Dann wann der ernannte König allschon vorhin Abschriften davon in Handen gehabt hätte, so würde derselbe gewißlich mit deren Bekanntmachung nicht so lang zuruck gehalten, und es auf die Ungewißheit ankommen gelassen haben, ob die Originalien nicht etwa anderwärtshin gebracht worden seyn dörften. Wenigstens würde solchenfalls derselbe in seinen vorherigen Erklärungen sich nicht haben enthalten können, dem Chur-Sächsischen Hof seine hegende gefährliche Anschläge vorzuwerfen, gleichwie er deren dem Wienerischen Hof, nur wegen der gemuthmaßten Einverständnuß mit Rußland, angeschuldiget hat.

Hingegen stimmet dasjenige, was man erst anjetzo daraus erzwingen will, bey weitem nicht mit denen bereits vorhin angeführten vermeintlichen Kriegs-Ursachen überein, und die vielleicht nachhero davon genommene Abschriften verdienen so wenig einigen Glauben, als wenig die auf eine so unerlaubte Art überkommene sogenannte Originalien selbsten, von einer widrigen Beargwohnung befreyet seynd.

10mo Nachdem alle bisherige Preußische Schriften in denen anzüglichsten und gröbesten Ausdrückungen zur allgemeinen Aergernuß verfasset seynd, so will man endlich in dem Preußischen Rescript in Antwort auf das Kaiserl. Königl. Circulare vom 20. Septembris, das Publicum überreden, als ob man weit davon entfernet seye, das unter Souverainen erforderliche Decorum außer Augen zu setzen.

Es lassen sich aber die nemliche unanständige Expressionen darinnen antreffen, welche ihren Authorem, den von Plotho immerfort kenntlich machen, und gar oft die Allerhöchste Kaiserl. Authorität selbsten nicht verschonen; in der Sach selbsten aber keine andere Würkung haben, als daß

sich Preußischer Seits gerühmet werden könne, mit Unart geschrieben, fälschlich erdichtet und keck gelästeret zu haben.

Mehr andere in denen Preußischen Impressis enthaltene Contradictiones und Absprünge dahier anzuführen, wäre von darumen überflüßig, weilen selbige ohnehin der Aufmerksamkeit des einsichtigen Lesers unmöglich entgehen können.

Man schreitet demnach zu der Untersuchung des anderen Satzes, nemlichen, ob in denen seithero bekannt gewordenen Preußischen Schriften, die Gewißheit der bevorgestanden seyn sollenden Uberfalls-Gefahr in das klare gesetzt sich befinde?

Alles, was Preußischer Seits, durch eine genaue Verbindung derer hin und wieder entdeckt haben wollender Umstände, gefolgeret werden will, lauft auf nichts anderes hinaus, als daß die Rußische, Sächsische und Wienerische Höfe dem Landfrieden, in Ansehung des Königs in Preußen als ihres gefährlichsten und unruhigen Nachbars, keinerdings getrauet, sondern einander ihre hegende Verlegenheit darüber zu erkennen gegeben, und auf ihre künftige Sicherheit vorsichtigen Bedacht genommen haben.

Der König in Preußen hat auch bey sich selbsten leicht die Rechnung machen können, was am End sein gewaltsames und eigennütziges Betragen gegen alle seine Nachbaren, wann einmal das Maaß voll würde, für Folgen nach sich ziehen müsse.

Derselbe konnte sich ohnmöglich beygehen lassen, daß seine geheime Aufhetzungen anderer Mächten, sowohl wider das Erz-Haus von Oesterreich, als auch wider Rußland, diesen beeden Höfen würden verborgen bleiben, noch daß der erstere durch die fast tägliche Beschwerden von neuen Preußischen Contraventionen wider den Breßlauer- und Dreßdner-Frieden, nicht endlich aufgebracht werden dörfte; vielweniger daß so viele andere Nachbaren, auch jeder Reichs-Stand wegen der Bekränkung seiner Hoheits-Rechten, und das ganze Römische Reich wegen der auwachsenden Preußischen Oberherrschaft nicht einmal wünschen und verlangen sollten, denen Preußischen Gesetz-losen und Ruhe-stöhrerischen Ausschweifungen, bey sich ergebender Gelegenheit, engere Schranken setzen zu können.

Es ist also die Grund-Ursach der jetzigen Preußischer erdichteten Vorgeben, in dem eigenen bösen Gewissen zu suchen, und kan um so weniger mit einigen Schein der Wahrheit vorgeschützet werden, daß der Kaiserin Königin Majestät am ersten zu den Waffen gegriffen hätten, da jedermann

dermann und der König in Preußen selbsten, bey sich überzeuget seyn wird, daß das Erzhauß von Oesterreich sich nicht so leichterdings entschlossen haben würde, für sich allein die Preußische Macht anzugreiffen.

Wie dann auch der ernannte König sich unbedenklich rühmet, daß er derjenige sey, welcher Oesterreich mit einer feindlichen Ueberziehung præveniret, und laut seines letztern Circular-Schreibens d. d. Berlin den 2. Octobr. den Vorsatz gefasset habe, **auf gleiche Art alle diejenige, welche mit Oesterreich wider ihn in Verbindung stehen, mit denen ihm von GOtt verliehenen Kräften nachdrücklich zu *præveniren*;**

Hieraus folget aber der mit dem Preußischen Kriegs-Manifest gar nicht übereinstimmende Schluß, daß derjenige, welcher andere mit einem Krieg præveniret, auch zum ersten sich darzu in Bereitschaft gesetzet haben müsse: gleichwie dann in dem jetzt angezogenen Manifest offenherzig bekennet wird, daß es dem ernannten König allschon zwey Monate vor der Zusammenruckung der Kaiserl. Königl. Armée in Böhmen und Mähren, ein leichtes gewesen wäre, diese Länder mit seiner allschon in Bereitschaft gestandenen Kriegs-Macht zu überziehen.

Die Rußisch-Kaiserliche Armements, wovon Preußischer Seits soviel Aufhebens gemachet wird, waren nicht sobald bekannt geworden, als sie mit Anfang des heurigen Sommers schon völlig wieder eingestellet wurden, wie es in denen Preußischen Memoires selbsten enthalten ist; mithin wäre es von dem Erzhauß von Oesterreich zuviel gewaget gewesen, wann dasselbe damals angefangen hätte, von freyen Stücken, und zum ersten Kriegszurüstungen vorzukehren, welche kaum vor geendigter heuriger Campagne-Zeit in den vollkommenen Stand haben gelangen mögen: ohne zu betrachten, daß es dadurch die ganze Preußische Macht sich alleinig, über den Hals ziehe, und der Gefahr aussetze, ehender angegriffen zu werden, als es von seinen Alliirten die würkliche Beystands-Leistung gewärtigen könne.

Diese Anmerkung ist für sich allein hinreichend, um allen Zweifel aufzulösen, daß der Kaiserin Königin Majestät lediglich durch die vorgängige Peußische Kriegsbewegungen in die unumgängliche Nothwendigkeit versetzet worden, auf ihre Gegenwehr so gut und geschwind, als möglich, fürzudenken.

Wie aber bey solchen notorischen und selbst eingestandenen Umständen, dannoch eine unvermeidliche Nothwehr Preußischer Seits behauptet werden möge, ist um so weniger zu begreifen, da dieser angeblichen Noth-

wehr die eigene Bekanntnuß, so unfehlbarer Vernunftschlüsse, offenkündige Facta, und das, was verschiedene tausend Menschen, mit Augen gesehen, auch alle Höfe aus den Berichten ihrer Gesandten wissen, gänzlichen widersprechen.

So lang also dergleichen überzeugende Proben, mehr als leere Worte, bey billigen Gemüthern Glauben verdienen, so fallen auch alle auf die Preußische willkührliche Asserta gebaute Schlüsse und politische Folgerungen von selbsten hinweg, und verbleibet nur die richtige Wahrheit übrig, daß der König in Preußen sich mehrmalen, als ein ungerechter Aggressor des Erzhaußes Oesterreich, der Welt darstelle.

Alle sonstige Vorbildungen, wodurch der ernannte König die Schuld von sich abzuwelzen suchet, finden ihre Abfertigung in der General-Antwort, daß selbe nicht den mindesten Grund haben, und nur aus solchen Suppositis, oder irrigen Vorurtheilen ihren Ursprung herführen.

Wie dann die mißdeutete Versehung der Stadt Olmütz mit Stücken und Munition, dadurch erläuteret wird, daß der neue Vestungs-Bau dieses Gränzplatzes, bekanntlich erst heuer in fertigen Stand gekommen, und nichts natürlicher noch gewöhnlicher sey, als die zu einer Vestung gehörige Requisita dahin zu verschaffen.

Ist nun die Veranlassung des gegenwärtigen Kriegs Preußischer Seits keine Nothwehr; (wie niemand einen so widersinnigen Begrif sich davon machen wird,) so ist es noch weniger eine angerühmte Großmuth, die Freyheit von Deutschland retten zu wollen, am allerwenigsten aber der vorschützende Religions-Eifer in Verthädigung des protestantischen Reichsweesens.

Beede diese Vorwände werden in den Preußischen Schriften wechselweiß mißbrauchet, nachdeme es die Preußische Convenienz erforderet, entweder in eines protestantischen Reichs-Mitglieds nahe gelegenen Eigenthum den Meister zu spielen, oder wider einen Catholischen Reichsfürsten, die Beystimmung des protestantischen Reichs-Theils nützlich anzuwenden: jedoch allemal in einerley Absicht, nehmlichen, beede Theile zugleich, und ohne Unterschied zu unterdrücken, dadurch aber das Ansehen, den Nutzen und die Macht des alleinigen Königl. Churhaußes Brandenburg, weit über alle Schranken hinaus zu treiben.

Die Preußische Schriftensteller getrauen sich demnach nicht, diejenige special-Fälle namhaft zu machen, worauf dann die antragende Beschützung eigentlich gemeinet seyn solle, sondern sie begnügen sich, ihren König

nur

nur für einen Beschützer der Reichs-Freyheit überhaupt auszugeben; da indessen dieser damit beschäftiget ist, solche en Detail, das ist, in Ansehung einzeler Stände nach und nach zu Grunde zu richten: wovon die Beyspiele in der frischesten Gedächtnuß und noch täglich vor Augen seynd.

In Betref der Protestantischen Religion in Deutschland, kann wohl am wenigsten eine gegründete Beysorge obwalten, als ob das Erzhauß von Oesterreich die Absicht hege, mit Einverständnüß seiner Alliirten, derselben einige Gefahr zuzuziehen; Nachdem nicht nur die, mit der Cron Frankreich letzthin geschlossene Freundschafts-Bündnuß, dem Westphälischen Friedens-Schluß die ungekränkte Aufrechterhaltung, auf das sorgfältigste gewähret, sondern auch der Kaiserin Königin Maj. seit deme durch Dero Gesandte im Reich, auf Dero allezeit heilig zu halten gewohntes Wort, solche bündigste Erklärungen thun lassen, daß diesertwegen alle protestantische Mächte und Reichs-Stände, vollkommen beruhiget zu seyn, billige Ursach haben, und im Gegentheil nicht mißkennen werden, wie nur von darum der König in Preußen durch seine Anhängere, eine dießfällige Verlegenheit unter ihnen zu erwecken trachte, damit er aus seinem ungerechten Landfriedens-Bruch eine protestantische Religions-Sache machen, und also auf fremde Unkosten die im Römischen Reich angestiftete Kriegs-Unruhen unterhalten, und durch ganz Deutschland ausbreiten möge, ohngeachtet die vorwendende Causa Belli, auf keine Weise in die Religions-Angelegenheiten einschlaget, noch der, Preußischer Seits, für eine Offensiv-Verbindung angegebene Freundschafts-Tractat mit Rußland, sich im mindesten auf Religions Objecta erstrecket.

Dahero auch Ihro Röm. Kaiserl. Majestät aus Reichs-Väterlicher Sorgfalt bewogen worden, in Dero letzthin an das gesamte Reich erlassenen allergnädigsten Hof-Decretis, den protestantischen Religions-Theil wider die gefährliche Preußische Vorspiegelungen sorgfältigst zu wahrnen, und zugleich zu versicheren, daß Allerhöchst-Dieselbe, als gemeinsamer Vater des Reichs und aller dessen Ständen, einen, wie den andern Religions-Theil, bey deme, was einem jeden die Religions- und Westphälische Friedens-Schlüße zum guten verordnen, in allen Ereignüßen ohnabbrüchig und unpartheyisch zu handhaben, fortfahren würden; und daß auch des Durchleuchtigsten Erzhaußes patriotische Gesinnung, darmit vollständig vereiniget seye.

Im übrigen kommet es nicht darauf an, in was für Eigenschaft der König in Preußen, als Aggressor derer zum teutschen Reich gehöriger Landen, angesehen werden wolle. Die Reichs-Gesätze verfolgen die Landfriedbrüchige Thathandlungen, wo solche immer auf dem Reichs-Boden unternommen werden; sie machen darinnen wegen des Ansehens oder der Würde des Vergewaltigers, keinen Unterschied, sie wenden wider selbigen die vorgesehene Mittel, nach der Beschaffenheit der eilenden Gefahr, unverzüglich an, und legen dem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt die Ausdrückungen in den Mund, womit die Gehäßigkeit des Unternehmens, allen, an der Erhaltung der Reichs-Grundverfassung und des gemeinen Ruhestandes pflichtmäßigen Theil habenden Reichs-Gliedern, anzukündigen ist.

Was die Constitution über den Land-Frieden, und die Executions-Ordnung deutlich verordnet, kann so wenig Chur-Sachsen, als der Kaiserin Königin Majestät, mit Recht versaget werden, da vermög des Reichs-Schlusses von anno 1708. bey der damaligen Readmission der Chur-Böheim, dieses Königreich, samt allen demselben incorporirten Landen, in des Reichs Schutz, Schirm und Protection zu nehmen, und selbiges wie andere Reichs-Lande bey sich ereignenden unverhofften Nothfall, wider allen NB. in- und auswärtigen unbilligen Gewalt, inhaltlich der Executions-Ordnung und anderer heilsamen Reichs-Satzungen kräftigst zu schützen ist.

In dem letztern Oesterreichischen Successions-Krieg ware der Haupt-Strit mit dem Chur-Hauß Bayern, keineswegs aber mit dem nachherigen Reichs-Oberhaupt. Oesterreich wurde angegriffen, und dem König in Preußen vielmehrers cediret, als derselbe in Anspruch genommen, damit Er nur der einzigen Erbin der Oesterreichischen Staaten, in der Vertheidigung ihrer übrigen Erblanden nicht länger hinderlich fallen möchte. Und dannoch begnügte sich der ernannte König an sothaner Acquisition so wenig, daß er ungefehr zwey Jahr hinnach, zu Behuf des nemlichen Chur-Haußes, wieder zu denen Waffen griffe, und, mittels der bekannten Frankfurther-Union, auf neue sich darinnen ausbedungene Vortheile sein Augenmerk richtete.

So leicht er nun zu diesem Friedens-Bruch zu bewegen war, so wenig Bedenken hat er getragen, denen vorgebildeten Kriegs-Ursachen, durch seinen einseitigen Frieden, zuwider zu handelen; weilen er einen solchen Absprung seinem eigenen Vortheil am gemäßesten befunden. Nunmehro

aber

aber will der Dreßdner-Frieden, als eine sonderbare Großmuth, der Welt angepriesen werden; da doch in frischer Gedächtnuß schwebet, wie viele Millionen in den Churſächsischen Landen damalen erpresset, wie die unerschwingliche Contributions-Zahlungen bis in die Friedens-Zeiten erstrecket, und wie weit die Geld-Begierde getrieben worden.

Bey welchen Umständen sich der merkliche Unterschied zwischen den damaligen, und jetzigen kriegenden Mächten, wie auch die Richtigkeit aller sonstigen Preußischen Ausflüchten, so klar veroffenbaret, daß es ein Uberfluß seyn würde, desfalls in nähere Erleuterungen einzugehen.

Es erübriget also nur noch das große Geheimnuß zu erklären, durch dessen Kundmachung der König in Preußen geglaubet hat, seinen übereilten Friedens-Bruch, wenigstens nachhero zu rechtfertigen.

Das beraubte geheime Dreßdner-Cabinet soll hierzu den Stof hergeben, und die bey dem ersten Einfall ermangelte Ursachen ersetzen.

In dem bürgerlichen- oder privat-Wesen ist zwar richtig, daß der Richter einen solchen Beweiß nicht für legal und unverwerflich aufnehmen würde, welchen eine Parthey in der anderen ihren Säcken gewaltthätig aufzusuchen sich anmaßete. In Weltsachen aber seynd bishero noch keine dergleichen Beyspiele vorgekommen, so hierinnfalls dem Völker-Recht zur Richtschnur dienen möchten?

Aber auch durch dieses, noch nie erhörte gewaltsame Verfahren, ist die dabey gefuhrte Königl. Preußische Absicht noch keineswegs erreichet worden. Dann zuvorderist ist die wichtige Frage noch nicht aus allem Zweifel gestellet, ob die mit dem vorangezogenen Memoire raisonné gedruckte Piecen und spoliirte Correspondenzen würklich vorhanden, oder, wann selbige existiren, ob sie mit denen Relatis gleichlautend, oder auch, ob allenfalls diese für wahre Originalien, der Würkung nach, zu achten, und nicht etwa gar untergeschoben seyn möchten?

Andertens, lasset der nur Extract-Weiß und ohne Zusammenhang mitgetheilte, folglich gestümmelte Junhalt deren berührten Beylagen, die billige Beargwohnung zuruck, daß darinnen, die dem Producenten vielleicht widrige Stellen, mit Fleiß hinweggelassen, oder durch eine darzu wohl abgerichtete Hand mißstaltet worden seyn könnten.

Diese und mehr andere rechtliche Anstände verhindern schon alleinig, den allzuleichtglaubigen Beyfall; und erwecken eine billige Verwunderung, wie man dem Publico zumuthen möge, über alles dergleichen hinauszuge-

hen, und sich dem Preußischen Compilatori, ohne vorgängige Confrontation der Allegatorum, gleichsam blindlings anzuvertrauen.

Siehet man aber dem Inhalt des Memoire raisonné selbsten auf den Grund, so entdecket man darinnen nichts anders, als eine, auf Irrleitung des nicht genug aufmerksamen Lesers, abzielende lautere Gefährde, und offenbare Mißdeutung derer so genannten Pieces justificatives. Man beobachtet so gar das gerade Widerspiel von deme, was Preußischer Seits daraus erzwungen werden will, und findet endlich keine Ursach, warum der Berliner-Hof verschiedenes dadurch bekannt machen mögen, so ihme doch gewisse Klugheits-Regeln hätten widerrathen sollen.

Gleich in dem Eingang des berührten Memoire, begehet schon dessen Author dadurch eine unlaugbare Gefährde, daß er demselben, zwar den von des Königs in Polen Majestät und Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, unterm 18. May anno 1745. mithin in Mitten des damaligen Kriegs, ausgestellten Act, oder sogenannten Theilungs-Tractat sub Numero primo beydrucken lassen, hingegen aber nicht für diensam erachtet habe, das zugleich mitangezogene Vereinigungs-Project, so von dem Grafen von Harrach, nach dem geschlossenen Dreßdner-Frieden, des Königs in Polen Majestät übergeben worden, ebenfalls dem Publico mitzutheilen, ohnerachtet er auf den darin begriffenen Erneuerungs-Antrag des eben erwehnten Acts von anno 1745. sein ganzes nachfolgendes Raisonnement zubegründen sich bemühet.

Die Ursach dieser listigen Hinterhaltung aber, ist gar nicht schwer zu errathen, weilen nemlich aus diesem Entwurf zu ersehen gewesen wäre, daß die aufrichtigste Gesinnung, den beederseits ratificirten doppleten Friedens-Schluß in allen Puncten und Clausulen auf das getreueste und heiligste zu erfüllen, darinnen vorausgesetzet worden, und daß der Uberrest in zweyerley Vorsehungen bestanden, wovon eine die Friedens- und die andere allenfalls zukünftige Kriegs-Zeiten betrift; daß dasjenige, was von den ersteren darinnen einkommet, nach dem ganz unschuldigen Tractat vom 20. December 1743. und nach dem Act vom 13. May 1744. durchgehends ausgemessen, mithin so beschaffen sey, daß dargegen etwas einzuwenden, nicht wohl möglich falle; und daß in gleicher Maaß bey dem Articul, wo von Kriegs-Zeiten Meldung geschiehet, sich wider alle ungleiche Mißdeutung ausdrücklich verwahret, und folgender Formalien bedienet worden: sollte aber, ungehindert des von beeden Contrahirenden Theilen für Preußen

beob-

beobachtenden Menagement, und in Erfüllung des geschlossenen Friedens erweisenden guten Trauens und Glaubens, anderer Seits gleichwohlen neuerdingen zu einem feindlichen Angrif oder Unterbruch des, den 25. December letzt verflossenen Jahrs errichteten Friedens-Tractats, geschritten werden, folglich man NB. *nach allen göttlichen und weltlichen Rechten der Verbind-*lichkeit halber NB. in denen nemlichen Umständen, wie vor dem erfolgten doppelten Friedens-Schluß, sich befinden NB. in solchem Fall, ehender aber, und anderst nicht, solle alles dasjenige für erneuert und zugesagt geachtet werden, was die zu Dreßden den 29. Aprilis, und zu Wien den 3. May 1745. ausgefertigte geheime Urkund vermag.

Wem könnte nun wohl mit dem Verfasser des Memoire raisonné, ein so unschuldiger Antrag von einer ganz außerordentlichen Eigenschaft zu seyn, vorkommen, da dadurch, nach dem Unterschied deren Zeiten, auch unterschiedene ehemalige Verabredungen zur Erneuerung vorgeschlagen worden, und da die Verbindlichkeit und Würkung deren Maaßnehmungen zu Kriegs-Zeiten, so lang ausgestellet zu verbleiben hatte, bis man *nach allen göttlichen und weltlichen Rechten* an den Frieden nicht mehr gebunden wäre, und alsdann in das volle Recht eintrete, dergleichen Tractaten gelten zu machen.

Jedoch ist es bey vorberührten Project lediglich verblieben; wie unter anderen aus dem gegentheiligen Numero XIII. oder der beygedruckten Graf Brühlischen Antwort auf das, die Graf Uhlefeldische Aeußerung in sich enthaltendes Graf Flemmingische Schreiben vom 8. Merzen 1753. deutlich erhellet, als worinnen von einem anderweiten Verbindungs-Antrag gemeldet, und vom Grafen Brühl dargegen erwiederet wird: je pense d'avance, que ce, que nous fut promis par la Declaration du 3. May. 1745. pourra servir de base. **Ich bilde mir im voraus ein, daß dasjenige, was uns in der Urkund vom 3. May, 1745. versprochen worden, könnte zum Grund dienen.**

Indessen kann der Mißbrauch, so von dem ersten Preußischen Allegato, jetzt angemerkter maßen, geschehen, zu einem vorläufigen Muster dienen, was von den übrigen Prob-Stücken zu halten sey?

Auf die eigene Art verrathen sich zwey offenbare Falsa mit denen sub Numeris XV. und XVI. beygebogenen beeden Schreiben, deren eines von

dem Legations-Secretario v. Weingarten an den Grafen v. Uhlfeld nacher Wien, das andere aber vom Grafen Bernes an den Kaiserl. Königl. Ministre zu Berlin, Grafen v. Puebla lautet; indeme weder wahrscheinlich, noch zu begreiffen ist, wie dergleichen Original-Schreiben in das Dreßdner geheime Cabinet gerathen, und darinnen vorenthalten worden seyn sollten. Wo im übrigen ersteres gar nichts widriges, sondern vielmehr die Wahrheit wegen denen beständigen Preußischen Kriegs-Zurüstungen, letzteres aber nur privat-Einfälle eines Ministers in sich enthaltet, welche dessen Hof, auf Vernehmen, gewißlich nicht begnehmet, sondern nachdrucksamst geahndet haben würde.

Gesetzten Falls aber, daß man die angerühmte pieces justificatives für noch so richtig anerkennen wollte, so wird sich dannoch von Seiten des Berliner-Hofes vergeblich bemühet, durch derley höchst-verdächtige Instrumenta, und zum Theil offenbare Falsa etwas probiren zu wollen, welches, wann es auch würklich erwiesen würde, dannoch den König in Preußen, von der Schuld der feindlichen Aggression keineswegs befreyete.

Je weiter das Memoire raisonné in die nächste Kriegs-Zeiten vor dem Dreßdner-Frieden, zuruckgehet, um darinnen die Quelle der nachherigen Wienerischen und Sächsischen Benehmungen zu entdecken, und je arglistiger dabey die damalige Feindseligkeiten mit dem darauf gefolgten Friedens-Stand vermenget werden; desto mehrers veroffenbaren sich die Bewegungs-Gründe, warum diese beede Höfe in der beständigen Beysorg leben müssen, daß sie in so lang an dem König in Preußen keine friedsame Nachbarschaft zu hoffen haben, als dieser sich im Stand siehet, seine dermalige Übermacht gegen ihre, obwohlen außer allem rechtlichen Anspruch stehende Erblanden, zu seiner unbeschränkten Vergrößerung, nach Willkühr und Anständigkeit zu mißbrauchen.

Nun streitet zwar wider die Gerechtigkeit, dem Nachbarn aus keiner anderen Beweg-Ursach einen Krieg über den Hals ziehen zu wollen, als weilen selbiger der übrigen Nachbarschaft an Macht und Kräften überlegen, mithin vermögend ist, die angränzende Staaten bey jeder Gelegenheit zu beunruhigen; dafern aber aus anderen, in dem natürlichen und Völker-Recht gebilligten Ursachen, ein Krieg entstehet, oder solcher von dem gefährlichen Nachbaren selbsten, ungerechter Weiße unternommen wird, alsdann ist nichts der vernünftigen Klugheit, und nothwendigen Vorsicht für das

Zu-

Zukünftige, gemäßer, als auf die Schwächung eines solchen unruhigen Nachbars gesamter Hand anzutragen.

Ferner ist nicht eine jede Gefahr für die eigene Sicherheit seiner Staaten, zureichend, um dem Nachbaren mit einem würklichen feindlichen Angrif vorzukommen, sondern zur Rechtfertigung eines so großen Übels, als wie der Krieg ist, wird unter anderen eine gegenwärtige, gewisse und unvermeidliche Uberfalls-Gefahr erforderet. Dergleichen aber wohl keine denen Preußischen Landen damals bevorgestanden ist, wie in dem heurigen Sommer das anfängliche Gerücht von Rußischen Kaiserl. Kriegs-Anstalten, gählings wieder verschwunden, von denen Oesterreicherischen aber noch nichts zu hören, und ehe solche erfolget seynd, die eigene Preußische Kriegs-Macht allschon zwey Monate vorhero in dem Stand war, die Böhmische und Mährische Landen zu überwältigen.

In einer ganz anders beschaffenen feindlichen Anfalls-Gefahr, haben sich hingegen der Kaiserin Königin Majest., seither dem Dreßdner-Frieden, in Ansehung der Preußischen Nachbarschaft, ohnausgesetzt befunden; indeme nicht nur die leidige Erfahrung von so mannichfältigen, innerhalb wenig Jahren nacheinander gefolgten Preußischen Friedens-Brüchen, dem Wienerischen Hof zu einer ungezweifelten Gewißheit dienen müssen, daß hierinnenfalls sein künftiges Schicksaal dem vergangenen allemal gleich seyn und bleiben würde; sondern auch, weilen der König in Preußen, ohnerachtet des erstgeschlossenen Friedens, und ohnerachtet er weder von dem Erz-Hauß von Oesterreich (so ohnedem damals noch anderwerts in einen Krieg befangen war) noch von der entfernten Rußischen, vielweniger von der Churfächsischen ungleich schwächeren Kriegs-Macht etwas zu befahren gehabt, dannoch mit ernstlichen Kriegsrüstungen und nahmhaften Trouppen-Vermehrungen nicht im mindesten ausgesetzet, mithin keinen Unterschied zwischen Friedens- und würklichen Kriegs-Zeiten seinen Nachbaren vermerken lassen.

Hierzu kommet noch die ohnehin bekannte unruhige Gemüths-Beschaffenheit des ernannten Königs, welcher durch seine immerwährende Unterbauungen bey anderen Höfen, durch die offenbareste Friedens-Contraventiones und mehr andere angesponnene nachbarliche Irrungen, nichts gewisseres zu erkennen gegeben hat, dann daß er bey der nechsten besten Gelegenheit sein gewohntes Spiel mit Unterbrechung deren feyerlichsten Verträgen, ganz unvermuthet wieder von neuen anzufangen gedenke, und nur

darum

darum den Frieden eingegangen sey, um sich zu einen neuen Friedens-Bruch mit erhohlten Kräften wiederum vorbereiten zu können.

Und weilen dann dem Rußisch-Kaiserlichen Hof an der Aufrechterhaltung des Erzhaußes von Oesterreich nicht weniger, als diesem an dem ungestörten Ruhestand der Rußischen Monarchie, beeden diesen Mächten zugleich aber, an der Vertheidigung der Republic Polen gegen die Preußische Vergrößerungs-Absichten, und aufrührische Einmischungen in die Reichs-Domestica, alles gelegen ist; so konnte der gemeinsamen Wohlfahrt und künftigen Sicherheit, keine gedeylichere Vorsehung geschehen, als da erwehnte beede Mächten sich, vermittels des Tractats vom Jahr 1746. gegeneinander verbunden, der Preußischen Ubermacht alsdann, durch Anwendung ihrer beederseitigen Kräften, engere Schranken zu setzen, wofern der besagte König an die bis dahin gemachte ansehnliche Eroberungen, sich noch nicht begnügen, sondern zu ferneren feindseeligen Unternehmungen wider den einen oder anderen contrahirenden Theil, oder auch wider die Bundsgenossene Republic Polen schreiten würde.

Hierinnen bestehet der deutliche Inhalt und die alleinige Absicht des vierten geheimen Articuls zu dem Freundschafts- und Verthädigungs-Tractat von Petersburg de anno 1746. welchem in der Memoire raisonné ungerechte und offensive Maaßnehmungen fälschlich beygemessen werden wollen.

Wie wäre es aber wohl möglich, in einer Urkund sich klärer und verbindlicher auszudrucken, als es in diesem Article geschehen, daß der mit dem König in Preußen zu Dreßden geschlossene Frieden in allen Stücken heilig gehalten, und die vorhergegangene Verzicht, und Abtretung von Schlesien und Glatz unwiederruflich bestehen, hingegen aber der Zurücktritt ad Jura renunciata, **nur in dem Fall, und ehender nicht**, statt haben, und bewürket werden solle, wann der König in Preußen einen mehrmaligen Friedens-Bruch gegen Oesterreich unternehmen, oder das Rußische Reich, wie auch die Republic Polen, **zum ersten** feindlich angreiffen würde.

Der König in Preußen hatte mithin nicht die geringste Ursach, diesen Articul wegen der allenfalsigen Rücksicht auf Schlesien und Glatz, sich anfechten zu lassen, weilen es je- und allezeit, mittels alleiniger Unterlassung eines feindlichen Angrifs, von dessen Willkühr abgehangen, sothanem Articul alle Kraft und Würkung zu benehmen.

Da-

Dafern er aber im Voraus den Vorsatz geheget, den Frieden abermalen zu brechen, so wird auch sonder Zweifel niemand in Abrede stellen, daß der Kaiserin Königin Majestät bey solch sich äußerenden Erfolg, an den vorhergegangenen Friedens-Schluß nicht mehr gebunden, sondern berechtiget seyen, ihrem mehrmaligen Feind von dem Besitz seiner Landen, wo möglich, zu entsetzen, und ihr solchen Jure belli zu zueigenen.

Der Verfasser des Memoire raisonné erkennet jedoch solche Befugnüs nur allein in dem Fall, an, wann das Erzhauß Oesterreich unmittelbar von Preußen angegriffen, nicht aber auch in jenem, wann eine von desselben Bunds-verwandten Mächten bekrieget würde, als in welch-letzterem Fall der Kaiserin Königin Majestät, höchstens nur, dem angegriffenen Theil mit der versprochenen Trouppen-Anzahl, Hülf und Beystand zu leisten, befugt wären, hingegen aber sich der besondern Verbindlichkeit gegen Preußen, nicht loszehlen könten.

Mit einem solchen anmaßlichen Lehr-Satz lasset sich aber die Preußische Convenienz nur dermalen vernehmen, nachdem selbige im Jahr 1744. ein ganz anderes Principium in Übung gebracht, und ihr damals das Recht beygeleget hat, nicht nur unter dem chimærischen Vorwand der Reichsständischen Schuldigkeit, dem Churhauß Bayren wider Oesterreich mit der Preußischen ganzen Macht beyzustehen, sondern auch zur diesfälligen Vergeltung, nebst anderen Vortheilen, einen ansehnlichen Theil von Böhmen, in der bekannten Frankfurter-Union, sich pro conditione sine qua non, feyerlichst auszubedingen. Wodurch aber der ernannte König dem kurz vorhergegangenen Breßlauer-Frieden, welcher in beeden Stücken, vermittels der darinnen so bündigst ausgedruckten Clausul *sous quelque pretexte que ce soit*, ein ganz anderes verordnet, keineswegs zuwider gehandlet haben wolte.

Die natürliche Billigkeit und gesunde Vernunfts-schlüße können aber nicht gestatten, dem Erzhauß von Oesterreich die nemliche Befugnuß zu Acquisitionen alsdann abzusprechen, wann es seinem feindlich angeriffenen Bundsgenossen mit seiner ganzen Macht beystehet, welche der König in Preußen sich würklich zugeeignet hat, wie er, als eine dritte Macht, zum Behuf des Churhaußes Bayern, einen Weltkündigen Friedens-Bruch wider Oesterreich begangen hat.

Die Sache redet von selbsten, und gleiche Umstände erfordern ein gleiches Recht, wann anderster das Königl. Churhauß Brandenburg, wie

in so vielen anderen Stücken, nicht auch hierinnenfalls wiederum einer Ausnahm sich anmassen, oder das von ihm beschehene, mit seinen dictatorischen hundert Ursachen, und eitelen Vorspiegelungen, zu behaupten vermeinet.

Das Churhauß Brandenburg hat ebenfalls in vorigen Zeiten dergleichen Beyspiele von geschlossenen Defensiv-Bündnüßen, worinnen die Theilnehmung an denen Conquetten ohne Unterschied, ausbedungen worden, verschiedentlich der Welt vor Augen geleget, und unter anderen im Jahr 1656. den 24. Febr. einen so beschaffen Tractat mit der Cron Frankreich zu Königsberg aufgerichtet.

Auf eben diese Bedingnuß wurde die Friedens- und Freundschafts-Handlung zwischen dem König in Dännemark Christiano den IV. und dem König von Groß-Brittannien Jacobo I. im Jahr 1621. den 19. Aprill zu Londen eingerichtet, und mit sehr vielen anderen dergleichen Bündnüssen seynd die Diplomatische Sammlungen durchgehends angefüllet, denen man zum Uberfluß noch eine von dem Churhauß Brandenburg dahier beyfügen will, so eine vollkommene Aehnlichkeit mit dem untergebenen Casu unlaugbar darstellet.

Bekannter massen hat gleich erwehntes Churhauß sich im Jahr 1653. zu Stettin mit der Cron Schweden, über verschiedene nach dem Westphälischen Friedens-Schluß annoch zu berichtigen gewesene Gränz-Strittigkeiten, und unter anderen wegen der Restitution von Pommern, feyerlich verglichen, auch nachhero im Jahr 1656. noch andere Tractaten mit der nemlichen Crone geschlossen.

Deme unangesehen, ist der damalige Churfürst von Brandenburg bald darauf, nemlich im Jahr 1658. zu einer Defensiv-Bündnuß mit dem Erz-Hauß Oesterreich, wider erst-ernannte Cron Schweden geschritten, worinnen der Churfürst sich hauptsächlich ausbedungen hat, daß die durch dem vorangezogenen Gränz-Tractat von Ao. 1653. an Schweden geschehene Abtrettungen, dem Churhauß Brandenburg, im Fall eines erfolgenden Schwedeschen Friedens-Bruchs, wieder zuruckgestellet werden solten, wobey das merkwürdigste ist, daß diesem Churfürsten es nachhero über alle massen befremdet habe, daß wegen der angeführten Bedingnuß, gleich erwehnter Tractat mit Oesterreich von einigen Abgeneigten für eine Offensiv-Bündnuß angesehen und gehalten werden wollen. Wie Puffendorff de rebus Brandenburgicis L. VII. §. 52. hievon eine mehrere Auskunft ertheilet.

Der

Der heutige König in Preußen solte sich nur erinnern, daß er erst in dem gegenwärtigen Krieg, laut des oben allegirten Memoire pour justifier la Conduite du Roy, des Königs in Polen Majestät unbilliger Weiße zugemuthet habe, nicht nur ihren von langer Hand her, obhabenden Verbindlichkeiten gegen das Erz-Hauß Oesterreich treuloß abzusagen, sondern auch mit ihme König in Preußen, wider dasselbe, an denen anhoffenden Vortheilen und Eroberungen gemeinsamen Antheil zu nehmen, und solcher gestalten eine ungerechte Eigennutzigkeit, als die Preußischer Seits erhobene klügere Parthey, denen geheiligten Freundschafts-Pflichten vorzuziehen.

Wie will nun der Author des Memoire raisonné, die vorausstehende Facta und Maximen seines eigenen Königs und des Chur-Brandenburgischen Haußes, mit seinem dermaligen Lehrsatz und Vorgeben vereinbaren, daß nach denen von gesamten gesitteten Völkern angenommenen Regeln des natürlichen Rechts, in einem Defensiv-Bündnuß sich zu einem mehrern einzulassen nie erlaubt seye, als nur allein die Anzahl derer Hülfs-Völker zu benennen, ohne an den Krieg selbsten, so den anderen pacificirenden Theil betreffen möchte, Theil zu nehmen.

Es ist zwar nicht ohne, daß jezuweilen die Bündnüß-Tractaten sich nach des Authoris eben angeführten Antrag, verfasset befinden, irrig aber und grundfalsch, daß, so bald man diese Schranken überschreitet, gegen die unter gesitteten Völkern übliche Gewohnheit, und gegen die Grundsätze des natürlichen Rechtens, gehandlet werde. Wann deme also wäre, so mistten vorlängst die ansehnlichste Mächten von ganz Europa, die Eigenschaft gesitteter Völker verlohren, wie auch in Fällen, wo sie dessen von niemanden beschuldiget worden, das natürliche Recht verletzet haben.

Gleichwie bis hiehin noch niemanden eingefallen ist, die Anzahl der ausbedungen- oder nicht ausbedungen werden mögender Hülfs-Völker eigentlich zu bestimmen; also ist auch nach dem Völker-Recht noch nie für unerlaubt angesehen worden, den angegriffenen Bundsgenossen mit äußersten Kräften beyzustehen: *eundem omnibus viribus adjuvare* wie es in unzehligen dergleichen Bündnüßen enthalten ist.

Aus der Verbindung, dem andern Theil mit allem Kräften *totis viribus*, beyzustehen, erwachset ohne dem die Veranlassung eines gerechten Kriegs; und durch denselben werden alle vorhinige Friedens-Bedingnüßen von selbsten aufgehoben; da nun noch über das, vermög der vielfältigen

Beyspielen und der Grund-Sätzen des Völker-Rechts, keinem Zweifel unterworfen ist, daß eine Macht sich gegen die andere mit vollem Recht anheischig machen könne, dem feindlich angreiffenden Theil zugleich auch ihrer Seits, den Krieg anzukündigen; so seynd auch unmöglich die daraus entspringende Folgen für ungerecht anzusehen.

Die einzige Richtschnur, so die transigirende Mächte bey solchen verbindlichen Handlungen zum Augenmerk haben, beruhen entweder auf derenselben particular-Gutbefinden, oder auf die Beschaffenheit deren Umständen, wornach die beederseitige Convenienz ausgemessen, und zugleich eventualiter vestgestellet wird, ob die billige Entschadigung oder Vergeltung für die leistende Hülfe in proportionirten Geld-Subsidien, oder aber an deren statt, in der Zueignung zukünftiger Eroberungen zu bestehen habe?

Von dieser letztern Eigenschaft ist der zwischen der Kaiserin Königin Majestät, und der Rußischen Kaiserin Majestät im Jahr 1746. zu Petersburg geschlossene Tractat, dessen Haupt-Inhalt die paciscirende Theile gleich damals zu dem End öffentlich bekannt gemacht haben, damit eine jede andere Macht wissen möge, daß, wann sie einen von denen also vereinigten Theilen feindlich angreiffen würden, es eben so viel heiße, als den anderen Theil zugleich mit bekriegen zu wollen, und daß der König in Preußen keineswegs von jenem ausgenommen seye, welche durch den ersten Angrif einen gemeinsamen Feind an den verbundenen Höfen, finden würden.

Es bewürket also die Bekanntmachung einer Defensiv-Bündnuß überhaupt so viel, daß diejenige Macht, welche sich dadurch von einem feindlichen Anfall gleichwohlen nicht abhalten lasset, anmit gleichsam ihre Einwilligung bezeiget, daß der miteinverstandene Theil seiner übernommenen Verbindlichkeit ein Genügen leiste.

Zu dem pflegen bekanntermassen die Mächten ihre Absichten nicht allezeit in denen Tractaten selbsten, vollkommen auszudrucken, sondern solche den geheimen Articulen einzuverleiben. Diese seynd also nach ihrer Eigenschaft der eigendliche Probierstein von der Pacisenten wahren Gesinnung, so anderen Mächten verborgen gehalten werden solle.

Da aber der deutliche Innhalt des vierten geheimen Articuls überzeugend vor Augen leget, daß die Grund-Ursach von der engesten Vereinigung beeder Kaiserl. Höfen gleich von Anbeginn an, und nachhero durch zehn ganzer Jahren, in der einzigen Absicht bestanden seye, wider die Preußi-

sche gefährliche Nachbarschaft sich eine ausgiebige Sicherheit zu verschaffen, und zugleich zur Handhabung der allgemeinen Ruhe, im Voraus zulängliche Maßnehmungen einzuschlagen, auch die mit beeden Mächten durch Compactaten ohnehin verbundene Republic Polen darunter namentlich mit zu begreiffen; so werden auch alle von weiten hergehohlte Preußische Inductionen und leere Vorbildungen von offensiven Vorhaben, sowohl durch die Beschaffenheit, als den klaren Buchstaben des mehr besagten geheimen Articuls gänzlich vereitelet.

Wofern man aber gebunden wäre, zu einem so heilsamen Endzweck, als wie die Wienerische und Rußische Kaiserliche Höfe bey dem Petersburger-Tractat vor Augen gehabt, nur einige Hülfe anzuwenden, ohne gegen den anfänglichen Ruhestörer sich noch enger verknüpfen, und gesammter Hand für einen Mann stehen zu können, so würden derley Maßnehmungen nicht nur unzureichend, sondern auch deren Vollziehung sehr gefährlich und wohl gar unmöglich geworden seyn, weilen die stipulirte sechzig tausend Mann nach weit entfernten Landen nicht hätten abgegeben werden können, ohne die Sicherheit derer eigenen Gränzen zu schwächen.

Der gemeinsamen friedfertigen Gesinnung beschahe schon dadurch ein hinlängliches Genügen, daß beederseitige Verbindlichkeiten nur auf dem Fall gerichtet worden, da Preußen den ersten Angrif unternehmen, und die Ruhe neuerdingen stören würde, welches sonder Zweifel das alleinige wahre Kennzeichen ist, um Defensiv-Bündnüßen von den Offensiven zu unterscheiden.

Die eigene Preußische Schriften-Steller aber gehen viel weiter, und geben sich alle ersinnliche Mühe, um so gar die Welt zu überreden, daß man einen feindlichen Einfall zu thun berechtiget seye, wann auch nur sehr wahrscheinliche Vermuthungen eines zu befahren habenden Angrifs vorhanden. Wie ist es also zu behaupten möglich, daß der Kaiserin Königin Majestät wider einen unruhigen Nachbarn, der schon drey bis viermalen den Frieden gebrochen, ohne daß ihm von Seiten des Erzhauß Oesterreich oder dessen Alliirten dergleichen nur ein einziges mal widerfahren wäre, durch einen Tractat, wie der mit Rußland geschlossene ist, sich nicht hätten vorsehen können, noch sollen? da die in dem Natur-Recht gegründete Selbst-Erhaltung die Nothwendigkeit mit sich führet, daß je größer die Uebermacht des Ruhestörers ist, desto mehrers auf ausgiebige und vorsichtige Mittel fürzudenken seye, um demselben mit kräftigen Widerstand zu begegnen.

Annebens ist eine jede Macht unstrittig berechtiget, für die allgemeine Ruhe und Sicherheit zu sorgen, und zu deren blossen Handhabung, ohne Beleidigung oder Abbruch, sich mit anderen zu verbinden. Ja, es erheischet in verschiedenen Umständen öfters das geheiligte Band der menschlichen Gemeinschaft, daß sich solchergestalten mehrere miteinander vereinigen. Dann, wann solches nicht geschehete, und jeder Ruhestörer sicher wäre, bey neuer Dingen ausübenden Feindseeligkeiten, gleichwohlen alles, was ihm vorhin Friedens halber, überlassen worden, fernerhin beyzubehalten, mithin nie verliehren, wohl aber gewinnen, und sich immerzu auf Unkosten seiner Nachbahren vergrößeren zu können; so würde wohl niemand mehr vor fremden Uberfall jemals in Sicherheit leben können.

Man wolle sich nur zuruck entsinnen, was nach Anleitung obstehenden Principii, in der beruffenen Quadruple-Allianz von Ao. 1718. in dem siebenden, und darzu gehörigen geheimen dritten Articul, wie auch besonders in dem zweyten Articul des Accessions-Acts derer General-Staaten vom 20. Febr. 1732., zu alleiniger Beybehaltung des öffentlichen Ruhestandes, mit allgemeinen Beyfall geschlossen und zugesaget worden, um vollkommen überzeuget zu seyn, daß darinnen die beede See-Mächten im Fall eines feindlichen Angrifs, sich gegen den Wienerischen Hof zu weit mehrern, als Rußland in dem vierten geheimen Articul des Petersburger-Tractats, anheischig gemacht haben. Zumahlen der letzt angezogene Articul sich in folgenden Formalien ausdrucket: *ubi vero auxilia supra enumerata impendenti necessitati imparia forent, partes contractantes de ferendis amplioribus suppetiis indilatim convenient, teneanturque pro reppellenda vi hostili, ac procurranda parti læsæ satisfactione ac reparatione & plena securitate, causa exigente, socium omnibus viribus adjuvare, bellumque aggressori denuntiare*, welche letztere Worte folglich auch alle Würkungen eines angekündeten Kriegs, in Ansehung des Hülf-leistenden Theils, unwidersprechlich einschliessen.

Um so viel wenigel hätte demnach der König in Preußen eine gegründete Ursach, sich an den obngemeldten geheimen Articul des Petersburger-Tractats zu stossen, als beede pacisirende Theile sich dessen nie würden haben bedienen können, um an die Wiedereroberung von Schlesien zu gedenken, wann anderst der ernannte König sich hätte überwinden mögen, derer durch den Dreßdner-Frieden ihme versicherten grossen Vortheilen in Ruhe fortan zu geniessen. Zumalen an der nemlichen Stelle, wo in diesem

sem Articul von dem feindlichen Preußischen Angrif Meldung geschiehet, die merkwürdige Wörter vorausgesetzet sich befinden: **Wann gegen alle Hofnung, und den gemeinsamen Wunsch zum ersten von sothanen Frieden des Konigs von Preußen Majestät abgehen solten.** Und nachhero wird noch weiters so kräftig, als möglich, ausbedungen, daß zu dessen Verhürung beede Paciscenten sich unausgesetzt verwenden, und was folget, **nur alsdann, ehender aber nicht statt haben solle, als wann sie hierinnenfals nicht auslangeten.**

Ist aber wohl jemals eine größere Sorge getragen worden, um allen auch mindesten Schatten, einer Beleidigung zu vermeiden: und dannoch will in dem Memoire raisonné deren eine daraus erzwungen, und dasjenige, wodurch man allem Argwohn eines offensiven Vorhabens vorzukommen getrachtet hat: *pour un plan formel d'une Alliance Offensive, tendant a enlever au Roy de Prusse la Silesie*, gelten gemacht werden.

Der Verfasser sothanen Memoire nennet den viel besagten geheimen Articul das *pivot*, *sur le quel a roulé toute la politique Autrichienne*, und um dieses sein gekünstletes Gedicht auszuführen, so hat er nicht nur vorermeldte Clausul in dem Memoire ausgelassen, sondern auch so gar keinen Scheu getragen, den Sinn und Verstand des Articuls gänzlich zu verdrehen und zu mißdeuten. Dann, nachdem derselbe nur obenhin eingestanden, daß sich darinnen auf den vorhergehenden Preußischen Angrif bezogen werde, so wird gleich pag. 7. und in mehr anderen stellen des Memoire vorgegeben, daß vermög des oftwiederholten Articuls, ein jeder zwischen Rußland oder Polen, und dem König von Preußen entstehender Krieg *chaque guerre qui pourra survenir*, oder, wie es anderwärts heißet, jeder Mißverständnus *chaque different* für einen Unterbruch des Dreßdener-Friedens, und eine gegründete Ursach, sich anwiederum von Schlesien zu bemeistereu, ausgegeben werde. Und hierinnen bestehet der Hauptgrund, aus welchem hiernechst alle übrige listig erhobene Folgerungen, zum Last des Wienerischen Hofes, gezogen werden wollen.

Allein! just dieser Grundsatz ist grund falsch, und kommet hiervon nicht nur kein Wort im ganzen Articul ein, sondern das gerade Widerspiel ist darinnen enthalten, nemlichen, daß die Befugnus sich Schlesien wieder zuzueignen, und darauf die Rußische Garantie erstrecken zu mögen, **nur alsdann, ehender aber nicht**, ausbedungen worden, wann ungehindert des gemeinsamen Wunsches beeder Kaiserinnen Majestäten, und

ungehindert aller ihrer friedfertiger Bemühung, und Anwendung, der König von Preußen dannoch einen neuen feindlichen Angrif wagen, und dadurch die pacisciрende Mächten in die Nothwendigkeit versetzen sollte, sich wider einen solchen Aggressorem zu verthädigen.

Genug ist, daß es bishero und seit der errichteten Bündnus allschon über zehen Jahre in des Königs in Preußen seiner freyen Willkühr gestanden, und fernerhin gestanden seyn würde, den darinnen Bedingungsweis zum Grund gelegten Fall eines feindlichen Angrifs nicht existiren zu machen. Worauf man es wohl nicht würde haben ankommen lassen wollen, wann die darunter geführte Absicht, nach des Verfassers des Memoire raisonné seinem widersinnigen Gedicht, eine Suite des Projets, des Complots & des trahisons contre le Roy de Prusse, gewesen wäre.

Nachdem jedoch der ernannte König ein anderes erwehlet, und den Casum Fœderis in mitten des bis dahin fürgedauerten Friedens von freyen Stücken existiren gemacht, hierzu aber eben dasjenige zur Veranlaßung vorschützet, was ihn billig davon hätte abhalten sollen, nemlich die zwischen Oesterreich und Rußland bestehende Allianz; so hat derselbe auch bloß diesem feindseligen Unternehmen beyzumessen, daß die eventualiter concertirte Defensiv- Maßnehmungen nunmehro in Offensive Würkungen ausbrechen, und der Kaiserin Königin Majestät, unter dem werkthätigen Beystand Ihrer getreuen Bundsgenossen, alle Ihro von GOtt verliehene Kräften dahin ferner anwenden, damit sowohl Allerhöchst=Deroselben eine vollständige Schadloßhaltung wegen der ungerechten Bevehdung, als auch ihren Besitzungen und fürnemlich dem allgemeinen Ruhestand eine verläßliche Sicherheit für das Zukünftige, wie nicht minder beedes Dero in gleichen Umständen sich befindenden Bunds=genoßenen der Billigkeit gemäß angedeihen möge.

Wie dann insonderheit das Churfürstenthum Sachsen nicht nur die nemliche, sondern noch weit mehrere Ursachen als das Erzhaus Oesterreich bishero gehabt, wegen der Preußischen gefährlichen Nachbarschaft, in der grösten Besorgnuß auf seiner Hut zu stehen, mithin ein innerliches Verlangen zu tragen, darwider Beystand und Rettung zu finden: wann gleich dasselbe seiner Laage halber, und von wegen der Ungleichheit seiner Kräften, die Schranken einer behutsamen Rucksicht auf das genaueste beobachten müssen.

Dem Churſächſiſchen Hof wird aber, Preußiſcher Seits, nunmehro aus ſeinen eigenen geheimen Schriften nur ſo viel aufgebürdet, daß er die Neigung und den Willen gehabt, den Oeſterreich- und Rußiſchen Maßnehmungen, im Fall eines Preußiſchen feindlichen Angrifs, zu ſeiner Zeit beyzutretten; daß jedoch die That ſelbſten, das iſt, die würkliche Beytrettung, nicht gefolget ſeye, erhellet aus allen dieſen vorgeblichen Beweißthümern, und wird auch in dem Memoire raiſonné ſelbſten, nicht in Abrede geſtellet.

Keine andere innerliche Geſinnung hätte ſich aber auch der Berliniſche Hof von dem Churſächſiſchen jemals vorſtellen können, wann man betrachtet, auf was für unnachbarliche Art demſelben die ganze Friedenszeit hindurch von Seiten Preußen begegnet, und was für Bedrückungen ſowohl in dem Commercio, als anderen Landesangelegenheiten dieſem Hof immerfort zugefüget worden. Und iſt dahero ſich eben wenig zu befremden, wann dergleichen Betrag denen Churſachſiſchen Miniſtris ſehr zu Herzen gedrungen, und dieſe ſich darüber gegen andere etwas freyer geäußeret hätten. So aber den Hof ſelbſten darum nicht verantwortlich machen, vielweniger dem ganzen Land eine feindliche Ahndung zuziehen ſollte, deren Würkung ſich auf ein ganzes Sæculum hinaus erſtrecken dörfte.

Daß aber der König in Preußen gleichwohlen aus dieſer einzigen Bewegurſach zu dem gegenwärtigen unerhörten Verfahren wider Churſachſen geſchritten zu ſeyn, vorwendet, dadurch giebt derſelbe mit größtem Übermuth zu erkennen, daß er derjenige zu ſeyn ſich einbilde, gegen welchen alle Mächten ein Crimen perduellionis, und die ſchändlichſte Zuſammenſchwörung ſich zu Schulden kommen lieſſen, ſo bald ſie nur den Gedanken hegeten, der Preußiſchen Oberherrſchaft ſich nicht unterwerfen, noch unter deſſen Zuchtruthen ſtehen zu wollen.

Wann nun das bloße Vorhaben, der ungerechten Gewalt Widerſtand zu leiſten, dem Churhaus Sachſen für ein ſo großes Verbrechen angerechnet werden will; was für ein Urtheil würde wohl von jenen Anſchlägen zu fällen ſeyn, welche nicht auf die Abhaltung der feindlichen Gewalt, ſonderen auf deren willkührliche Anwendung ſelbſten wider andere Mächten, und auf die Bedruckung aller Nachbarn, bishero noch jederzeit abgeziehlet haben, und in würkliche Preußiſche Thathandlungen, leyder! ſchon ſo oft ausgebrochen ſeynd.

Indessen dörfte der Churſächsische Hof nicht sonderlich verlegen seyn, nach allenfallßigen Gutbefinden, den Ungrund derjenigen Anschuldigungen, so man Preußischer Seits aus den vorgeblichen Pieçes Justivicatives zu erzwingen sich bemühet, der ganzen Welt aufzudecken, und deren falschen Ausleger um so mehrers zu beschämen, als die gerühmt Behelfe vor sich selber, bey genauerer Vereinbarung deren Umständen, dem vernünftigen Leser keinen Eindruck verursachen mögen.

Dann zum Exemple: was könnte wohl Widriges aus den nur Extract weiß, dem Memoire raisonné sub Numeris VI. und VII. beygebogenen zweyen Gutachten des Königlich = Polnischen und Churſächsischen geheimen Conseil gefolgeret werden, da in dem ersten nicht mit einem Wort enthalten ist, daß man den vierten geheimen Articul des Tractats von Petersburg für eine Offensiv - Convention halte, sondern nur, daß bey erfolgenden Casu fœderis, alle daran Theil habende Bundsgenossene für kriegende Partheyen angesehen werden dörften; welches aber nach den obangeführten Principiis und üblichen Beyspielen, mit der Eigenschaft einer Defensiv - Bündnuß, gar wohl bestehen kann: und in dem anderen Gutachten, ist eigentlich die Rede bloß von deme, wie der König in Preußen nach seiner Gedenkensart, die Sache nehmen, und mißdeuten möchte.

Die mehreste übrige Allegata ziehlen auf nichs anderes, als daß der Churſächsische Hof sich nach denen künftigen Umständen richten, und vorhero den Preußischen Angrif, und sodann die Alliirter Seits darauf zu erfolgen habende Diversion behutsam abwarten wollen; von einem würklichen Concert aber, so dieser Hof mit denen Wienerischen und Rußischen Höfen vor dem Preußischen Eintritt in Sachsen genommen hätte, und Offensiv - Maßnehmungen gleicheten, so ist wenig einige Spuhr darinn anzutreffen, daß vielweniger nach dem Graf Brühlischen Schreiben, welches dem Inhalt des Memoire raisonné pag. 29. oder in dem Wienerischen Nachdruck pag. 18. einverleibet, und wenig Wochen vor den würklichen Friedensbruch, nemlich unterm 28. Julii gegenwärtigen Jahrs datiret ist, die Churſächsische Hofnung bloß auf zukünftige günstige Ereignussen, damals noch gerichtet gewesen. Laut Formalien; aussi ne desespere- je point, que nous ne puissions profiter des evenemens favorables, qui se presenteront *peut etre dans la Suite*.

Der-

Dergleichen Allegata ſtreiten ſogar wider das Preußiſche Vorgeben ſelbſten, und bewähren klar, daß noch keine Verthätigungs = vielweniger Offenſiv-Anſtalten mit dem Churſächſiſchen Hof damals verabredet oder beſtimmet geweſen, wie es würklich an der Zeit ware, ſolche wider den herandringenden Feind anzuwenden.

Auf gleiche Art erhellet aus dem Numero XIX. daß die Preußiſche Kriegsrüſtungen allſchon mit dem Jahr 1754. außerordentlich zu werden angefangen, wie es auch der Numerus XX. wegen den ſieben neuen Preußiſchen Regimentern, beſtättiget.

Diejenige Schreiben des Grafens von Flemming an den Grafen von Brühl, ſo die beeden Numeros XXVII. und XXVIII. ausmachen, begreiffen ſo viele vernünftige Betrachtungen über die damalige Beſchaffenheit der Sachen kurz vor den Preußiſchen Friedensbruch, in ſich, daß man nicht faſſen kann, warum der Berliniſche Hof ſolche habe bekannt machen mögen, da zum Theil darinn gemeldet wird, daß der Wieneriſche Hof in ſeinen Aeußerungen bloß zu verſtehen gebe, wie er kein anderes Abſehen habe, als in ſeiner Friedfertigkeit zu verharren, und indeſſen wider alle Zufälle ſich in behörige Verfaſſung zu ſetzen, qu'on n'a d'autre deſſein que de ſe tenir en repos, & preparer en attendant à tout evenement, qui pourroit arriver dans les preſentes conjonctures. Daß dieſer Hof zwar keinen Krieg ſuche, jedoch auch ſich nicht ohne zubereitende Gegenwehr antreffen = noch in nachtheilige Explicationen einlaſſen wolle. Daß der König in Preußen wenigſtens dieß Jahr nicht würde angegriffen werden, wann er anderſter ruhig verbleibe ꝛc.

Wohingegen der übrige Innhalt ſolcher Schreiben, und was darinn von dem Zukünftigen weitſchichtig gemuthmaſſet wird, in bloßen Miniſtral-Beurtheilungen beſtehet, welche nichts deutliches beſtimmen, vielweniger eine vollſtändige Uberzeugung bewürken, daß man vor den Ausbruch der Preußiſchen Feindſeligkeiten entſchloſſen geweſen ſeye, die bisherige Defenſiv-Bündnuß mit Rußland in einen Offenſiv-Tractat abzuänderen, worzu man doch, nach den eigenen Preußiſchen Principiis, ſo oben angeführet worden, allerdings berechtiget geweſen wäre.

Zu dem, iſt es mehrmalen ein ſeltſamer Preußiſcher Einfall, daß bloße Schreiben und Urtheile eines auswärtigen Miniſtre wider die deutliche Erklärungen desjenigen Hofes, wobey dieſer ſich befindet, gelten gemacht werden wollen.

Daß aber der Wienerische Hof auf die Preußische angemaste Zuredstellung und Anfrage, über die ertheilte erste Antwort, sich nach der weiter beyzefügten Vorschrift vernehmen zu lassen, Bedenken getragen, ist unter anderen auch aus der Ursach geschehen, weilen der auf 2. Jahren angetragene Waffen-Stillstand entweder würkliche Kriegs- oder dahin abzielende Offensiv-Umstände supponiret, einfolglich durch dessen Eingehung, Kaiserl. Königl. Seits es eben so viel gewesen wäre, als wider die Wahrheit, und wider die geäusserte Versicherung einzugestehen, daß zwischen beeden Kaiserinnen Majestäten offensive Maaßnehmungen würklich verabredet worden, mithin die Verbindlichkeit des Dreßduer-Friedens nicht kräftig noch verläßlich genug mehr seye.

Ubrigens und so viel den Wienerischen Hof insbesondere belanget, hätte man Preußischer Seits der Mühe wohl überhoben bleiben können, zu einem so unerlaubten Mittel, als wie die gewaltsame Erbrechung eines Königlichen Cabinets in neutralen Reichslanden ist, die Hände auszustrecken, indeme dieser Hof nie angestanden wäre, der ganzen Welt so freymüthig, wie er es im Werk gezeiget hat, zu bekennen, daß er dem König in Preußen zu keiner Zeit getrauet, daß er auf die beständige Preußische Kriegsrüstungen und aller Orten geäußerte Zudringlichkeiten seine genaueste Aufmerksamkeit gerichtet, und so wenig vor der Preußischen Aggression, in seinen Defensiv-Maaßnehmungen durch die anderseitige Drohungen und Kunstgriffe, sich habe zuruck halten lassen wollen, als mehr Er nach dem würklich erfolgten Friedens-Bruch, alle diensame Mittel und Wege eingeschlagen, um dem Urheber der gegenwärtigen Unruhen sein offenbares Unrecht, seine Gewaltthaten und seine übereilte Treulosigkeit, wo möglich, bereuen zu machen.

Bey diesen bis hiehin angeführten General-Anmerkungen über das unmässige Preußische Schreibwerk, glaubet man, es ohne weiters belassen zu können, bevorab da nichts, als eckelhafte Wiederhohlungen des nemlichen Gedichts, und allerhand ausschweifende Anschuldigungen über Nebendinge (welche entweder längstens gerechtfertiget worden, oder sonst keinen Gegenstand einiger wirklichen Beschwerde abgeben, sondern nur die gesuchte Preußische Verunglimpfungen verrathen) darinnen anzutreffen seynd, verfolglichen auch alle weit hergeholte Schlüsse, nebst dem zusammen geklaubten Schul-Zeug von dem Unterschied der Off- und Defensiv-Kriegen, in so lang keine besondere Abfertigung verdienen, als nicht das darzu zum

Grund

Grund gelegte irrige Suppositum, (als ob Oesterreich mit den Kriegsanstalten den Anfang gemachet, und mit Rußland und Chursachsen, offensive Maaßnehmungen respectivè durch Tractaten geschlossen und verabredet hätte) von dem, den ersten feindlichen Angrif eingestehenden Theil durch andere Beweißthümer, dann bloß durch die bisherige, so oft widersprochene Preußische leere Asserta und eitele Erzehlungen, in seiner behörigen Ueberzeugungs-Kraft sich gesetzt befindet.

Gleichwie aber dergleichen Beweiß wider die offenkündige Wahrheit, nicht zu erwarten stehet, also wäre auch ganz überflüßig, die zwey letztere Preußische Impressa, wodurch die Wienerische Beantwortung des anderseitigen Kriegs-Manifests, vorgeblich hat abgefertiget, und die Reichs-Garantie von dessen Ruhe-Störern angesonnen werden wollen, ins besondere zu berühren, indeme das Publicum von der darinn angerühmten Achtung gegen geerönte Häupter, so wenig auferbauet worden, als wenig weesentliches dasselbe daran beobachtet, so einem ausbündigen und nicht vielmehr höchst-anzüglichen Muster gleichete, oder der Kaiserin Königin Majestät die Gehäßigkeit einer würklichen Vergewaltigung Dero Reichs-Mitständen, und gefährlicher Absichten wider deren Freyheit und hergebrachte Zuständigkeiten, mit scheinbaren Grund zuziehen könnte.

In Betref des jüngeren Weingartens, begnüget man sich nur den in verläßliche Erfahrung gebrachten einigen Umstand zu eröfnen, daß derselbe bey nahe zwey Jahr eine Preußische Pension gezogen, und der geheime Cabinets-Rath von Eichel ihme solche allemal ausgezahlet, auch der König selbsten sich zweymal mit selbigen in ein Gespräch eingelassen habe. Wo im übrigen der unpartheyischen Beurtheilung lediglich anheim gestellet wird, was von der Preußischen Entschuldigung und Cabinets-Ordre just darunten, weilen solche wider die Gewohnheit so willfährig lautet, eigentlich zu halten, und ob es nicht mehr, dann wahrscheinlich seye, daß derselbe noch würklich in Preußischer Sicherheit sich wohl aufgehoben befinde? Zumalen die so oft angesonnene Auslieferung dessen Person und Angehörigen, keineswegs erfolgen wollen.

Zum Beschluß endlichen, lieget offenbar am Tage, daß keine Ruhe in Europa, noch im teutschen Reich eine daurhafte Sicherheit für einigen dessen Stand, von was Religion er immer seye, in so lang anzuhoffen stehe, als dem König in Preußen immerhin gelinget, Vergewaltigungen mit Vergewaltigungen zu häuffen, ganze Provinzien zu verheeren, und die feyrlichste Friedens-Tractaten nach Gutdüncken zu unterbrechen.

Verzeichniß derer Staatsschriften.

Erster Band.

1) Definitiv-Friedens-Tractat zwischen Ihrer Maj. der Königin von Hungarn, und Böheim ꝛc. und dem König von Preußen ꝛc. Berlin d. d. 28. Julii 1742.

2) Friedens-Tractat, welcher zwischen Ihro Majestät der Röm. Kaiserin zu Hungarn und Böheim Königin, Erzherzogin zu Oesterreich, und Ihro Maj. dem König in Preußen, den 25. Dec. 1745. zu Dreßden geschlossen worden.

3) Allianz-Defensiv-Tractat zwischen denen Römisch- und Rußisch Kaiserl. Höfen ꝛc. St. Petersburg den 22. Maii 1746.

4) Tractat zwischen Engeland und Preußen d. d. den 16. Jan. 1756.

5) Neutralitæts-Vertrag, zwischen Ihro K. Königl. Maj. und Sr. Allerchristl. Maj. ꝛc. d. d. den 1. Maji 1756.

6) Promemoria d. d. Hannover den 16. Julii 1756.

7) Circular-Rescript an die Kaiserl. Königl. Ministros d. d. den 24. Julii 1756.

8) Extract des Kaiserl. Königl. Circular-Rescripts d. d. den 13. Augusti 1756.

9) Königl. Preußisch. Beantwortungs-Rescript auf das Vorige.

10) Königl. Preuß. Rescript an Dero Comitial-Gesandte zu Regensp. d. d. Berlin den 17. Aug. 1756.

11) Königl. Preußisch. Rescript an Dero Comitial-Gesandte zu Regenspurg d. d. Berlin den 21 Aug. 1756.

12) Königl. Preußisches Rescript d. d. Berlin den 30. Aug. 1756.

13) Des Prinzens Ferdinand von Braunschweig Intimation an den Magistrat der Stadt Leipzig d. d. vor Leipzig den 29. Aug. 1756.

14) Eben desselben Patent d. d. Leipzig den 29. Aug. 1756.

15) Erklärung, welche die sammentliche Rußisch Kaiserlich Ministere an denen auswärtigen Höfen zu thun, von Ihrer Monarchin befehliget worden. Petersburg den 4. Sept. 1756.

16) Königl. Preußisch Directorial-Proclama d. d. Torgau den 14. Sept. 1756.

17) Declaration derjenigen Gründe, welche Se. Königliche Majestät in Preußen bewogen mit Dero Armee in Sachsen einzurucken.

18) Reichs-Hof-Raths-Conclusum d. d. den 13. Sept. 1756. Nebst Beylagen N. 1. 2. 3. a 14. kr.

19) Kais. Königl. Mandat d. d. Prag den 13. Sept. 1756.

20) Fernerweite Königl. Preußische General-Feld-Kriegs-Directorial-Intimation d. d. Torgau den 14. Sept. 1756.

21) Kais. Hof-Decret an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg d. d. den 14. Sept. Nebst Beylagen N. 1. 2. 3.

22) Kaiserl Königl. Circular-Rescript d. d. den 20. Sept. 756. Nebst Beylagen N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. a 17. kr.

23) Ursachen, welche Se. Königl. Majest. in Preußen bewogen sich wider die Absichten des Wienerischen Hofes zu setzen.

24) Beantwortung dieser Ursachen. 14. kr.

25) Churfächsische Beschwerden über des Königs von Preußen Maj. Dictatum Regensp. den 23. Sept. 1756. Nebst Beylagen N. 1. 2. 3. 4. 5.

26) Königl. Preußisches Circulare an alle Höchst- und Hoh Mitstände des Reichs d. d. Berlin den 2. Octob. 1756.

27) Promemoria des Churbrandenb. Comitial-Gesandtens Freyh. von Plotho auf dem allgemeinen Reichstag d. d. den 4. Octobr. 1756.

28) Gegen-Promemoria des Churfächsischen Comitial-Gesandtens Jo. G. von Ponickau. d. d. den 8. Octob. 1756.

29) Verzeichniß der Preuß. friedensbrüchigen Unternehmungen. Nebst Beylagen sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. H.

30) Reichshofraths-Conclusum d. d. 9. Octobr. 1756. Nebst Beylagen N. 1. 2.

31) Kai-

31) Kaiserl. allergnädigstes fernéres Hof-Decret an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg d. d. den 10. Oct. 1756. Nebst Beylagen N. 1. 2.

32) Memoire des Sächsischen Ministers v. Kauderbach, an die General-Staaten. d. d. den 11. Octob. 1756.

33) Gegen-Memoire des Preußischen Ministers von der Hellen an die General-Staaten.

34) Memoire zur Rechtfertigung des Verfahrens des Königs in Preußen gegen die falschen Beschuldigungen des Sächsischen Hofes.

35) Rescript Sr. Königl. Maj. in Preußen an Dero würkl. geheimen Staats- und bevollmächtigten Ministre auf dem Reichstage zu Regensp. Freyh. von Plotho, d. d. Berlin den 18. Octobr. 1756. in Antwort auf dasjenige Circulare, welches die Kaiserin Königin an Dero Ministres an auswärtigen Höfen unter dem 20. Sept. ergehen lassen.

36) Reichs-Hofraths-Conclusum an dem Herzog zu Sachsen-Gotha, d. d. 22. Octobr. 1756

37) Reichs-Hofraths-Conclusum an den Magistrat der Stadt Frankfurt, d. d. 29. Oct. 756.

38) Beantwortung des Gegen Pro-Memoria, welches der Churbrandenburgische Comitial-Gesandte Erich Christoph Freyherr von Plotho, d. d. 30. Oct. 1756. zu Regensburg bekannt machen lassen.

39) Gründliche Memoire über die Aufführung des Wienerschen und Dreßdenschen Hofes und deren gefährliche Absichten wider Se. Königl. Maj. in Preußen mit beygefügten Original-Urkunden. Aus dem Franz. ins Deutsche übers. 756.

40) Kurze Abfertigung der sogenannten Beantwortung des Wienerischen Hofes auf das Königl. Preußische Manifest. 756.

41) Promemoria welches der Chur-Brand. Comitial-Gesandte v. Plotho auf dem allgemeinen Reichstag den 3. Nov. 1756. durch öffentl. Druck kund machen lassen.

42) Königl. Preußisches Schreiben an die Reichs-Versammlung zu Regensburg d. d. Berlin d. 30. Oct. 1756. welches zur Dictatur hatte befördert werden wollen. Nebst Pro-Memoria des von Plotho an die Reichs-Versammlung, d. 23. Nov. 756.

43) Promemoria des Chur-Sächsisch. Comitial-Gesandten von Ponickau, welches derselbe den 17. Nov. 1756. in Regenspurg auf dem allgemeinen Reichstag bekannt machen lassen. Mit Beyl. A. und B.

44) Gesätzmäßige Anmerkungen gegen die sogenañte Patriotische Gedanken über das wider Se. Königl. Maj. in Preußen den 20. Sept. 1756. zur öffentl. Reichs-Dictatur gekommene Hof-Decret. Mit Beylagen.

45) Anmerkungen über die von Anbegin des gegenwärtigen Kriegs bis anhero zum öffentl. Druck gediehene Königl. Preußische Kriegs-Manifesten, Circularien und Memoires.

46) Reichs-Hofraths-Concluſa betreffend den gewaltsamen Königl. Preuß. Churbrand. Einfall ꝛc. 1) an Regenspurg d. d. 19. Nov. 2) an die Bücher-Commission. d. d. 19. Nov. 3) an Frankfurt d. d. 23. Nov. 4) an Mühlhausen. d. d. 24. Nov. 5) an Dünkelspiel d. d. 24. Nov. 6) an Ulm und andere Reichs-Städte d. d. 1. Dec. 756.

Verzeichniß derjenigen Orte und Herren Commissionairs wo diese Staatsschriften, sowohl einzeln als in der Sammlung, zu haben sind.

Augspurg	Herr Wolff.	*Mayntz*	Hæfner.
Bamberg	Gœbhard.	*München*	Oster.
Berlin	Haude u. Spener.	*Neustadt*	Fellner.
Breslau	Korn.	*Nürnberg*	Bauer.
Brünn	Obladen.	*Oedenburg*	Sies.
Clagenfurt	Probst.	*Passau*	Mangold.
Cölln	Metternich.	*Pest*	Mauls.
Costanz	Betz.	*Prag*	Trattner.
Crembs	Praxel.	*Pressburg*	Landerer.
Dresden	Walther.	*Regenspurg*	Neubauer.
Frankfurt am M.	Fleischer.	*Rötz*	Hueth.
Gintz	Ludwig.	*Salzburg*	Eckebrecht.
Grätz	Lechner.	*Steyer*	Holzmayr.
Heilbronn	Eckebrecht.	*Triest*	Trattner.
Ingolstadt	Crætz.	*Tübingen*	Cotta.
Laybach	Strauss.	*Ulm*	Wohler.
Leipzig	Breitkopf.	*Wienn*	Trattner.
Lintz	Müntzer.	*Würtzburg*	Veith.
Mannheim	Pierron.	*Znaym*	Preiss.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK AUGSBURG

Slov. 4°

Acta

(1756

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Acta Pvblica oder Sammlung aller Staatsschriften, welche seit denen im Jahr 1756. zu London und Versailles geschlossenen Allianz-Tractaten an das Licht gekommen sind und noch kommen werden
Bd.: 1

Wien und Prag 1756

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Stw 12 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11224041-0
VD18 90489950-001